ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

№ 377.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1904.

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1904

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel

für das Jahr 1904.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Abgangsprüfungen Königlicher Fachschulen, Ersatz für Gesellenprüfungen 101.

Ablösung der Reallasten 320.

Adreß- und Jahrbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 178.

Agenturen, Auswanderungs-, Textor-Frankfurt a/M. 106; Graf Gersdorff-Frankfurt a/M. 123; Trost in Frankenberg 200; Finke-Rotenburg a/F. 200; Keil in Frankenberg 268.

Akademie, landwirtschaftliche, Bonn-Poppelsdorf 42, 224.

Alterszulagekasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen 73, 146.

Amtsgericht Obernkirchen, Vertretung des Richters durch den Amtsrichter zu Rinteln 194.

Anleihen der Stadt Hanau 4, 32, 33, 56, 57, 276; Marburg 312; Schmalkalden 220.

Anleihescheine der Ostpreußischen Südbahngesellschaft, deren Kündigung 85.

Anordnung, landespolizeiliche, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest 77.

Anordnung, landespolizeiliche, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen 79.

Anstellung der Bezirksschornsteinfeger, Reglement 71.

Anwaltskammer Cassel, Sitzung 182, 188.

Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden 320.

Anzeigepflicht für ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten 178.

Apotheken in Cassel 211.

Apothekenwesen, Prüfungsordnung (Beilage zu Nr. 49), Maximalpreise des Serum 323.

Apothekerkammer 289, 324.

Armenpflege im Bezirksverband Cassel 253.

Arzneitaxe 17, 323.

Aufgebot von Sparkassenbüchern 82, 92, 195, 331.

Ausbildung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendantenstellen 93.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung 151.

Bäckereien und Konditoreien, Revision der Betriebe 216.

Bahnordnung für die Eisenbahn von Münder a. D. nach Großnenndorf 267.

Bahnpolizei bei Kleinbahnen 238.

Barbier- rc. Gewerbe, dessen Ausübung an den 2. Feiertagen in Hanau 258; an Sonn- und Feiertagen in Großauheim 320.

Baufach, Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst durch die Diplomprüfung 204.

Bausekretariatsanwärter 82, 179.

Bauten, Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauten 87.

Beiträge der Gemeinden bezw. Schulverbände zur Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen 85.

Bekanntmachungen, amtliche der Residenzstadt Cassel 92.

Belgischer Vizekonsul in Frankfurt a/M. 146.

Belobigung, öffentliche, der Mathilde Döll in Schmalkalden 102; des Karl Konrad Hahn und Reinhard Mangold zu Eschwege 219; des Gerichtsassistenten Sauer zu Essen 219.

Bergpolizeiverordnung für die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im Bezirk des Oberbergamts Clausthal (Beilage Nr. 50).

Bergwerkseigentum, Verleihung für „Siegfried" 42; „Brunhilde" 49; „Wintershall VI." 118; „Wintershall XIV." 118; „Wintershall XV." 118; „Wintershall XX." 263; „Emmy" 307; „Hainfeld" 307; „Felsberg" 307; „Böddiger" 307.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaft, Hessen-Nassauische landwirtschaftliche, deren Statuten 69.

Bezirksausschuß, Ferien 179.

Bezirksschornsteinfeger, Reglement über ihre Anstellung und Prüfung 71.

Bezirkssteuer 252.

Blitzableiter, Unterrichtskursus über ihre Anlage und Prüfung in Frankfurt a/M. 55.

Bolivischer Konsul in Frankfurt a/M. 114.

Bosesches Vermächtnis 187.

Brandschadenverwilligungen 293.

Brandsteuer 317.

Brandversicherungsanstalt, Hessische, Geschäftsbericht 293.

Brennsteuer-Vergütungssatz 17.

Britischer Vizekonsul in Frankfurt a/M. 292.

Brückengeldtarifsätze für die Weserbrücke bei Carlshafen 178.

Bürgermeisterstellen, deren Besetzung in Soden 43; Fechenheim 264, 269, 285;

Büreaugehülfenstellen, deren Besetzung bei dem Landratsamt Schlüchtern 176, 308; Hersfeld 182, 187, 239, 245; Hanau 289.

Chilenischer Konsul in Cassel 327.

Cholera, Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit deren Erregern 247.

Collekten, siehe Sammlung.

Corrigendenwesen im Bezirksverband Cassel 253.

Dachs, Schonzeit für denselben 237.

Dienstanweisung, betr. das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier 138.

Einberufung des Kommunallandtags 31.

Einjährig-Freiwilliger Militärdienst, Prüfung 2, 18, 180, 193, 200.

Einziehung von Wegen und Wegstrecken, siehe Wege bezw. Wegstrecken.

Eisenbahnbetriebs-Inspektionen, Errichtung und Verlegung 106.

Eisenbahndirektionen, Übersichtskarte über die Verwaltungsbezirke derselben 263.

Eisenbahndirektionen zu Frankfurt a/M., Mainz, St. Johann-Saarbrücken, anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke 85.

Eisenbahnen, kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahn 1, 319; der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn 301; der Preußischen Staatsbahnen 291.

Enteignungsrecht behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda 7; für die Freigerichter Kleinbahn 39; für das städtische Wasserwerk zu Fulda 85, für die Kanalisation zu Fulda 215.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche, Jahr- und Adreßbuch derselben 178.

Erziehungsbeihülfen, deren Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 205.

Fähranstalt über den Weserstrom „Wahmbeck", Tarif 267.

Fahrplan der Königl. Eisenbahndirektion Cassel 107, 263; Hannover 29, 114, 118, 259, 263.

Ferien des Bezirksausschusses 179.

Fernsprechanschlüsse 28.

Fernsprechstellen, siehe Telegraphenanstalten.

Feuersgefahr, Versicherung rentenpflichtiger Gebäude dagegen 86, 251.

Finnige Schweine 49, 258.

Fischereiaufseher, deren Abzeichen 272.

Fleischbeschau 265.

Fleischbeschauer, Gebührentarif 54.

Försterstellen, deren Besetzung, in Sababurg 74; Wohra 92; Hess.-Lichtenau 92; Kehrenbach 115; Steinau 130; Mosborn II Nord 143; Schöneberg 175; Rodenbach 175; Sababurg 188; Falkenbach 201; Treisbach-West 221; Haina 221; Kleinalmerode 234; Steinau (Stadt) 225, 234; Ippinghausen 245; Treisbach-West 249; Neuhof 250; Cornberg 293; Wilhelmstal 308; Günsterode 313; Helsa 322.

Forstkassenrendantenstellen, Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um solche, 93.

Forstsekretärstelle in Haina 293.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter, Notierung 15, 39, 71, 131, 257, 324.

Forstverwaltungsdienst, Änderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für denselben 177.

Fouragepreise für Januar 22, Februar 49, März 81, April 113, Mai 134, Juni 179, Juli 206, August 236, September 259, Oktober 283, November 300, Dezember 327.

Frisier- 2c. Gewerbe siehe Barbiergewerbe.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Abänderung des Reglements über deren Ausführung im Bezirksverbande Cassel 139.

Fuldahafen zu Cassel, Einrichtung einer Tarifstation 210.

Fuldaschiffahrt, Betriebsordnung 117.

Gebührentarif für Fleischbeschauer 54.

Geflügel-Ausstellungen, deren Überwachung 79.

Geflügelcholera 77.

Digitized by Google

Gemeindebezirksgrenzen, Änderung von solchen s. Grenzregulierungen.

Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 259.

Gemeingefährliche Krankheiten, Ausführung des Gesetzes über ihre Bekämpfung 247.

Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern, ihre Stellung und Befugnisse 252.

Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 296.

Genuß eiskalter Getränke, Warnung 123.

Gesellenprüfungen, deren Ersatz durch Abgangsprüfungen Königl. Fachschulen 101.

Gesellenprüfungsordnungen 113.

Gesundheitsbüchlein, Erscheinen einer neuen Auflage 258.

Gesundheitswesen des Preußischen Staats im Jahre 1902, Empfehlung dieses Werks 151.

Getränke, eiskalte, Warnung vor dem Genuß derselben 123.

Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Sprechstunden 17, 200.

Gewerbeordnung, Ausführungsanweisung dazu 151.

Grenzregulierungen, betr. den Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Amöneburg 238; Auhagen 317; Brungershausen 91; Fahre, Gutsbezirk 311; Frankershausen 107; Friedrichsbrück 296; Fulda, Oberförsterei 272; Gebersdorf 60; Hanau, Stadt und Oberförsterei 175; Haste 107; Haste, Oberförsterei 107, 279, 317; Hechelmannskirchen 90; Heiligenrode 238; Hersfeld, Stadt 320; Hersfeld, Oberförsterei 31, 175, 320; Immichenhain, Oberförsterei 192; Lehnerz 272; Leimsfeld 60; Lichtenau, Oberförsterei 296; Malsfeld 311; Möllenbeck 175; Nausis 192; Neuenstein 147; Neuenstein, Oberförsterei 31, 175; Neukirchen, Oberförsterei 60, 135; Neustadt, Oberförsterei 238; Niedergrenzebach 135; Niederhülsa 142, 147; Riengraben-Idenser-Moor 279; Rabolds hausen 267; Ravolzhausen 71; Rommershausen (Gemeinde- und Gutsbezirk) 292; Rüdigheim 71; Rüdigheimer Hof 71; Rumbeck, Oberförsterei 11, 175; Saasen 147; Salzberg 267; Schlotzau 90; Sterzhausen 2; Todenhausen, Oberförsterei 60; Treisbach, Oberförsterei 2, 91; Volkfen 11; Wallenstein, Oberförsterei 142, 147; Wankried, Stadt und Oberförsterei 179; Warzenbach 91; Wehrda vom Stein 90; Wellingerode 107.

Gutsbezirksgrenzen, Änderung von solchen siehe Grenzregulierungen.

Haltepunkt zu Kerzell, dessen Eröffnung für die Abfertigung von Eil- und Frachtstückgut 175; zu Berneburg, dessen Eröffnung 316.

Handarbeitslehrerinnen, deren Prüfung 9.

Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen, zeitweiliges Verbot 330.

Hauptregister zur Preußischen Gesetzsammlung, Erscheinen eines neuen 257.

Hauswirtschaftskunde (Lehrerinnen) 10.

Hebammenlehranstalt Marburg, Lehrkurse 2c. 68.

Hebammenlehrbuch, neues 280.

Heerordnung 233.

Herbstübungen, Dank für die Aufnahme der Truppen 272, 279.

Hochschule, tierärztliche, in Hannover, Beginn des Sommersemesters 50, des Wintersemesters 220; in Berlin, Beginn des Sommersemesters 56, des Wintersemesters 220.

Hochwassermeldungen und Voraussagen 117.

Hühnerpest 77, 80.

Hülfskassen, Verlust der nach § 75a K. V. G. ausgestellten Bescheinigungen 31.

Hütten- und Maschinenbauschule in Duisburg 12, 194.

Hufbeschlag-Lehrmeister Kabelick 200.

Hufbeschlaglehrschmiede in Fulda 311.

Hufschmiedeprüfung 4, 19, 42, 50, 82, 108, 148, 180, 193, 293.

Hufschmiede, Prüfungsordnung 281; Reglement, betr. die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung 282.

Jahresbericht der Preuß. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden 59.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 178.

Invalidenversicherung, Vertreterwahlen 287; Anweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden 320.

Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbandes Cassel 283.

Israelitisches Schullehrer-Seminar Cassel, Aufnahmeprüfung 8; Entlassungsprüfung 8; 2. Lehrerprüfung 197.

Kammerbildung und Verteilung der Geschäfte bei dem Landgericht Meiningen 37.

Kanzleigehülfenstellen, deren Besetzung bei dem Landratsamt Schlüchtern 176.

Kassengehülfenstellen, deren Besetzung bei der Forstkasse Battenberg i/H. 74, 83, 92; Landesrenterei Eschwege 240; Stadtkämmerei Salmünster 289.

Kaufmannsgerichte 295.

Kleinbahn durch das Freigericht, Genehmigungsurkunde 23; Polizeiverordnung, betreffend dieselbe 273; von Hersfeld nach Heimboldshausen, Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten 55; Kirchhain-Schweinsberg, Abänderung der Genehmigungsurkunde 244; Marburg (Süd)-Dreihausen, Bahnpolizeibeamte 238.

Kleinbahnen, Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf solchen 2c. 67, 210, 305.

Kleinbahngesetz, Ausführungsbestimmungen dazu 324.

Kollekten, siehe Sammlungen.

Kommunallandtag, dessen Einberufung 31.

Konditoreien und Bäckereien, Revision der Betriebe 216.

Digitized by Google

Konsuln, für Panama 60; für Bolivia 114; für Belgien 146; für die Niederlande 212; für Siam 258; für Spanien 262; Britischer Vizekonsul in Frankfurt a/M. 292; für Chile 327.

Kraftfahrzeuge, deren Kennzeichnung 72, 117, 127, 147, 178, 213, 224, 236, 248, 263, 300, 310, 320; Sachverständige zu deren und ihrer Führer Prüfung 330.

Kreisarztstellen, deren Besetzung in Daun 35; Stade 95; Mayen 131; ÖlS 132, Querfurt 204; Lübbecke 251; Bublitz 291; Neppen 292; Erkelenz 319.

Kreisassistenzarztstellen, deren Besetzung in Willenberg, Otterndorf, Hünfeld und Homberg 117; Posen 261; Sigmaringen 287.

Kreisbauinspektion Hofgeismar, Verlegung des Amtssitzes von Cassel nach Hofgeismar 60.

Kreistierarztstellen, deren Besetzung in Ziegenhain 251; in Homberg 296.

Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Kirchhain 56; Melsungen 82; Homberg 107; Rotenburg a/F. 142; Witzenhausen 148; Rinteln 311.

Kuratorium der Moritz Kauffmannschen Stiftung 67.

Ladenschluß, 8 Uhr-, in Cassel 122, 228; in Fulda 238; in Marburg 261; in Schmalkalden 283; in Eschwege 325.

Laichschonreviere, Erklärung von Gewässerstrecken zu solchen 90.

Landarmenpflege im Bezirksverband Cassel 253.

Landesgrenzvermarkung zwischen Preußen und Bayern, Dienstanweisung für die Instandhaltung 218.

Landesheilanstalt Marburg 283.

Landeskreditkasse Cassel, Vermögensstand 119.

Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, Kontrollvorschriften 12; Rechnungsabschluß für 1903 207; Vertreterwahlen 287.

Landgericht Meiningen, Kammerbildung und Verteilung der Geschäfte 37.

Landkrankenhäuser des Bezirksverbandes Cassel 283.

Landlieferungen, die dafür maßgebenden Durchschnittsmarktpreise 76.

Landstraßenstrecken im Stadtgebiet Fulda, deren Übergang in das Eigentum und die Unterhaltspflicht der Stadt 98.

Landtag, Eröffnungssitzung 1.

Landtagswahl, Ersatzwahl für den Kreis Fulda 241.

Landwehrbezirkseinteilung des VI. Armeekorps, Änderungen derselben 173.

Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf 42, 224.

Landwirtschaftliches Institut der Universität Halle, Beginn des Sommersemesters 69, des Wintersemesters 224.

Landwirtschaftliche Winterschule Melsungen 289, 294.

Landwirtschaftsschule Weilburg 147.

Lehrerstellen, deren Besetzung, s. Schulstellen.

Lehrerinnenstellen, deren Besetzung, s. Schulstellen.

Lehrlinge, Berechtigung zu deren Anleitung 101.

Leihanstalten des Bezirksverbandes, Verwaltungsergebnisse 181.

Liquidation von Forderungen an die Staatskasse 86, 95.

Lotterie s. Verlosung.

Ludolph'sche Stiftung 11.

Märkte in Blankenau 81, Brotterode 41, Dreihausen 23, Fritzlar 146; Fulda 71, 146, 185, 330; Gelnhausen 146; Grebenstein 42; Hettenhausen 311; Hilders 96; Kirchhain 49, 311, 326; Lohra 23; Naumburg 317; Niederwalgern 23; Obernkirchen 317; Sachsenhagen 23; Trensa 146; Unterreichenbach 146; Wächtersbach 71, 317; Wolfhagen 41; Ziegenhain 123.

Marktpreise für Landlieferungen 76.

Markt- und Ladenpreise, deren Durchschnittsberechnung für 1903: Dezember 18; 1904: Januar 41; Februar 72; März 106; April 128; Mai 174; Juni 211; Juli 237; August 262; September 280; Oktober 306; November 326.

Martini-Marktpreise und Durchschnittspreise für Getreide und andere Feldfrüchte 321.

Maschinenbauschule Dortmund 3, 194.

Maschinenbau- und Hüttenschule Duisburg 12, 194.

Meisterprüfungen (Prüfungskommission) 22.

Meldewesen, Polizeiverordnung über dasselbe 216.

Mietsverzeichnisse, deren Versteuerung 321.

Mittelschullehrerprüfung 7, 16, 190.

Mittelschullehrerstelle in Schlüchtern, deren Besetzung 297.

Mutungs- und Situationsrisse, Maßstab und Erfordernisse 123, 233.

Nebenbahnen 102, 142.

Niederländischer Generalkonsul in Berlin 212.

Niederlage-Regulativ, dessen Änderung 299.

Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 15, 39, 71, 131, 257, 324.

Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 123.

Obstverkauf, Einnahmen der Gemeinden daraus 36.

Oldendorf, Oberförsterei, deren Name 274.

Pachtverzeichnisse, deren Versteuerung 321.

Packetbeförderung 71, 122.

Panama, Vertretung seiner konsularischen Interessen durch die konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten 60.

Digitized by Google

Papier, Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende 135.

Pensionen, deren Zahlung im Postanweisungsverkehr 205.

Pfarrei Altenmittlau, Urkunde über ihre Errichtung 89; Züntersbach desgl. 88.

Pfarrstelle, Errichtung einer neuen für die evangelisch-reformierte Altstädter Gemeinde Cassel 259.

Pfarrstellen, deren Besetzung, in Cassel 301; Eschwege 249; Ginnheim 143; Grebenstein 318; Hanau 150; Herrenbreitungen 42; Kirchhain 244, 264; Laudenbach 301; Hess. Lichtenau 248; Lippoldsberg 5; Möllenbeck 5; Niederasphe 125; Niederzwehren 220; Obergrenzebach 248; Oberhülsa 102; Oberkalbach 269; Obermöllrich 233; Ottrau 42; Rambach 102; Rengershausen 321; Rödenau 321; Schmalkalden 5; Steinau 259; Berna 12; Wallroth 284; Wernswig 207; Wichte 248; Wittelsberg 224.

Pfarr-Witwen- und Waisenkasse Hanau, Generalversammlung 195.

Polizeidienerstelle in Naumburg, deren Besetzung 264.

Polizeisergeantenstelle in Sontra, deren Besetzung 13, 20.

Polizeiverordnungen: betr. den städtischen Viehhof zu Berlin 101; Bergpolizeiverordnung für die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im Bezirk des Oberbergamts Clausthal (Beil. zu Nr. 50); betr. die Freigerichter Kleinbahn 273; betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen anläßlich des Gordon-Bennett-Rennens 105, 112; Benutzung der Weserschleuse zu Hameln 132; über das Meldewesen 216; betr. die Überfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim 96; betr. Benutzung der Kaianlage zu Plotho 190; für die Weserschiffahrt 35.

Postagentur Beberbeck 91; Großenwieden 139; Romberg 91; Oberbeisheim 92; Werleshausen 92.

Postanstalten (Deutsche) in Tschoutsun (China) 7; Tsinanfu (Eb.) 101; Swatau (Eb.) 41.

Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn 85; mit Rußland 95; mit Chile 323.

Postausweiskarten 131.

Postordnung, Änderung derselben 111, 209.

Postverkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika 21, 60, 189.

Präparandenanstalt Fritzlar 199; Herborn 199.

Privatanschluß- und Kleinbahngesetz, Ausführungsbestimmungen dazu 324.

Prüfungen:

a. **für Rektoren** 7, 16, 189.

b. **für Lehrer**: Mittelschullehrer 7, 16; Turnlehrer 266; Lehrer an Taubstummenanstalten 315; Vorsteher solcher Anstalten 105.

c. **in den Seminaren**: zu Cassel (israelitisch) 8, 197; Frankenberg 198, 205; Fulda 16, 198, 205; Homberg 8, 9, 198; Schlüchtern 16, 198, 205.

d. **in den Präparandenanstalten**: zu Fritzlar 199; Herborn 199; Homberg 32.

e. **für Schulvorsteherinnen** 315.

f. **für Lehrerinnen**: Turnlehrerinnen 1, 189; Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben 17; Handarbeitslehrerinnen 9, 10; Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache 9, 10; Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 10.

g. **sonstige Prüfungen**: für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 2, 18, 186, 193, 200, 330; der Hufschmiede 4, 19, 42, 50, 82, 108, 148, 180, 183, 293; für Regierungsbausekretäre 296.

Prüfungskommissionen:

a. für Regierungs-Supernumerare und Regierungs-Bureauhülfsarbeiter 185.

b. für Rektoren und Mittelschullehrer 7.

c. für Lehrerinnen 7, 113.

d. für die Abnahme der Meisterprüfung 22.

e. für die Hufbeschlaglehrschmiede in Fulda 311.

f. für die pharmazeutische Vorprüfung 317.

g. für Apotheker (Beil. zu Nr. 49).

Prüfungsordnung für Apothekergehülfen 40; für Hufschmiede 281.

Prüfungsreglement für Bezirksschornsteinfeger 71.

Prüfungsvorschriften für Bewerber um Königliche Forstkassenrendantenstellen 93.

Quittungskarten, Verfahren bei deren Ausstellung, Umtausch 2c. 272, 299.

Reallasten, deren Ablösung 320.

Reblaus-Reichsgesetz, Inkrafttreten einzelner Bestimmungen 235.

Regierungs-Bausekretäre, Prüfung 296.

Regierungs-Büreauhülfsarbeiter und Supernumerare, Prüfungskommission 185.

Reglement über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger 71; für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Bezirksverbande Cassel, dessen Abänderung 139; betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung 282.

Reichstags-Ersatzwahl in den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen 22.

Reineinkommen, kommunalabgabenpflichtiges, der Preußischen Staatsbahnen 291; Rinteln-Stadthagener Bahn 301; Hessischen Staatsbahn 1; Jossa-Brückenau 233.

Rektoratsprüfung 7, 16, 189.

Rektorstellen, deren Besetzung in Grebenstein 73, 103; Hersfeld 201; Schlüchtern 297; Sontra 108; Waldkappel 201; Wanfried 5, Wolfhagen 213.

Rendantenstelle der Kreiskommunalkasse zu Marburg 125, 130.

Rentenablösungskapitalien 151, 309.

Rentenbriefe, Auslosung 131, 145, 177, 235, 247, 258, 304, 316, 324, 325; Vernichtung von ausgelosten 133, 304.

Rentenpflichtige Gebäude, ihre Versicherung gegen Feuersgefahr 86.

Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft, kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen 301.

Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel, deren Satzungen 82; für Volksschullehrer und -Lehrerinnen 85.

Digitized by Google

Sachverständige zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern 330.

Sammlungen für die Anstalt Bethel 295; Anstalt Hephata 295; das Hessische Dialonissenhaus 329; Diaspora-Waisenhaus Godesberg a. Rh. 2; Rettungsanstalt Hof Reith 55; Verband von Rettungshäusern 31, 327; Hess. Siechenhaus Holgeismar 68; Innere Mission 327; Trinkerheilanstalt Waldernbach 178; Richard Wagner-Stipendienstiftung 305.

Sauggas-Kraftanlagen, Grundsätze für Einrichtung und den Betrieb 212.

Schaumweinsteuer 228.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, ärztliche Sachverständige 19.

Schiffahrt:

a. **auf der kanalisierten Fulda**, Betriebsordnung 117.
b. **auf der Weser** 11, 190, 228, 304.

Schlachthaus in Meisungen, Besetzung der Vorsteherstelle 256.

Schmiede s. Hufschmiede.

Schonzeiten des Wildes 219, 223, 237, 292.

Schuldurkunden des Preußischen Staats, die für kraftlos erklärt worden sind 121.

Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse 274; vormals Hannoversche 192.

Schulstellen, deren Besetzung in: Abterode 195; Ahlersbach 57; Albshausen 220; Allendorf (Kr. Frankenberg) 74; Allendorf (Kr. Hersfeld) 224; Allendorf a. W. 74; Alsberg 260; Altenritte 50; Altenstädt 120; Anhagen 289; Beckedorf 120; Bettenhausen 57; Bieber 108; Biedebach 213; Bischofsheim 289; Bösgesäß 213; Borken 331; Borstel 13; Bracht 182; Breitenbach 245, 277, 332; Breuna 120, 149; Buchenau 38; Buchenberg 83; Bürgeln 321; Calden 269; Carlshafen 207; Dankerode 201; Deute 42; Dörnberg 37; Dörnhagen 301, 313; Dörnigheim 29, 256; Dorfborn 297; Eckardroth 103, 129; Eimelrod 182; Eiterfeld 140, 207, 249; Ellershausen 33; Elters 29; Enkheim 260; Erdmannrode 38; Ersrode 220; Fechenheim 69, 109, 224, 225; Felsberg 284; Frankenberg 249; Friedrichshagen 182; Fritzlar 289, 301, 308; Fürstenhagen 225, 264; Fürstenwald 207; Fulda 38; Geismar 38; Gelnhausen 239, 244, 308; Gersfeld 74; Gertenbach 244; Gewissenruh 12; Gieselwerder 285; Gottsbüren 13; Grandenborn 12; Grebenhagen 13, 57; Großalmerode 115; Großenwieden 223; Großkrotzenburg 269; Großnenndorf 255; Grüßelbach 103; Halgehausen 92; Hafte 120; Hattenbach 125, 288; Hattenhof 322; Hebel 13; Heldra 43; Helsa 57; Hergershausen 6; Hertingshausen 277; Herzhausen 69; Hettenhausen 13; Heubach 293; Hilders 313; Hohenzell 256; Hünfeld 108; Hundelshausen 207, 238; Hutten 284; Immenhausen 285; Kalkobes 73; Kesselstadt 51; Kirchditmold 120; Kleinschmalkalden 233, 256, 285; Knickhagen 119; Königswald 29; Landefeld 150; Langendorf 312, 332; Langenschwarz 213, 249; Lehnhausen 264; Leimbach 51; Liebwegen 51; Lingelbach 29; Löhlbach 13; Lohra 182, 220, 288; Lohrhaupten 50, 182; Louisendorf 207; Lüderbach 244; Machtlos 312, 321; Mäckelsdorf 58; Mansbach 285; Mardorf 249; Margrethenhaun 224; Marjoß 318, 331; Mauswinkel 312; Meerholz 288; Mernes 313; Michelsberg 83; Möllenbeck 269; Moischt 108; Mühlhausen 239; Münchhausen 99, 249; Nenterode 51; Nentershausen 225; Neustadt 239; Neuswarts 255; Niederelsungen 98; Niederklein 220; Niederrodenbach 331; Niederwetter 213; Niederzwehren 50; Oberbimbach 103; Obergeis 29; Obergrenzebach 83; Oberhaun 43; Oberlistingen 103; Obernburg 120; Obernhausen 50; Oberschönau 297, 328; Obervellmar 33; Oberzell 328; Ockershausen 277; Ödelsheim 239; Ohndorf 73; Olberode 255; Orb 297; Ostheim 38; Philippsthal 293, 297; Poppenhausen 175, 256; Rabenstein 50; Rasdorf 256; Rauschenberg 224; Rebsdorf 50; Rechtebach 239; Rehren 120; Renda 99; Rengershausen 140; Rengshausen 99; Rodebach 277; Rodenhausen 312; Rödenau 38, 103; Rolfshagen 244; Rommerz 196; Ronshausen 92, 244; Roßbach 301; Rothenbergen 225; Rotenburg a. F. 125; Rothenditmold 42, 175, 195; Rumbeck 255; Sachsenhagen 43; Salmünster 50; Sandberg 269; Schellbach 285, 298; Schemmern 82, 297; Schenklengsfeld 58; Schiffelbach 284; Schlierbach 103; Schlüchtern 58; Schmalkalden 187; Schmittlotheim 83; Schönborn 140; Schwabendorf 264; Simmershausen 256; Sontra 29; Sorga 83; Steinau 29; Stellberg 213; Thalau 99; Thalitter 297; Udenhain 115, 182; Ulfen 312, 328; Ulmbach 43; Unterweisenborn 182; Vockerode 256; Völzberg 130; Wabern 277, 288; Wabern, Kgl. Erziehungsanstalt 187; Wachenbuchen 120; Weidenbach 249; Weimar 19; Weiterode 312; Wennenlamp 239; Wernswig 249; Wichmannshausen 293; Widdershausen 125; Willingshausen 249; Winterscheid 73; Witzenhausen 256; Wollrode 38; Wüstensachsen 328; Zierenberg 239; Zimmersrode 92, 109.

Schutzbezirk, anderweite Benennung 96.

Schutz der Reichstelegraphen 180.

Seminare, Prüfungen s. das.

Siamesisches Generalkonsulat in Berlin 258.

Sommerfahrplan der Eisenbahndirektion Cassel 107; Hannover 114, 115.

Spanischer Konsul in Homburg v. d. H. 262.

Sparkasse, städtische, zu Borken, Rechnungsabschluß 108; Grebenstein, Rechnungsergebnis 110; Hersfeld, Zinsfuß 284; Treysa, Statuten und Einführung des Kontokorrentverkehrs 269.

Sparkassenbücher, Aufgebot von solchen 82, 92, 195, 331.

Sparkassen des Regierungsbezirks Cassel, Geschäftsbetrieb und Ergebnisse 207.

Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten 17.

Staatsanleihen, Kurhessische, deren Kündigung 210.

Staatsbauten, allgemeine Vertragsbedingungen für deren Ausführung 61; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 87.

Staatseisenbahnnetz, dessen Erweiterung und Vervollständigung 203.

Staatsschuldbuch 112, 227.

Staatsschuldurkunden, die für kraftlos erklärt worden sind 121.

Stadtdienerstelle in Meisungen 69; Naumburg 264.

Stadtförsterstelle in Steinau 234.

Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, deren Kündigung 197.

Standesämter für die Gemeinden Biedebach 326; Ihringshausen 330; Reinsen 330; für den Forstgutsbezirk Ederbringhausen 151.

Standesvertretung der Apotheker 289, 324.

Statuten der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 69; der Röhren-Entwässerungsgenossenschaft zu Langenbieber 229; der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel 82; der Wiesen-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Sontra 45.

Stempelsteuer für Pacht- und Mietverzeichnisse 321.

Steuererklärungen 317.

Stipendien bei der Universität Marburg 37.

Tarifstation, Einrichtung einer solchen für den Casseler Fuldahafen 210.

Taubstummenanstaltslehrer und -Vorsteher, deren Prüfung 105, 315.

Taxe, Arznei- 17, 323.

Taxe für Versteigerer 232.

Telegraphenanlagen, Schutz derselben 180.

Telegraphenanstalten in: Ahe 139; Allendorf (Kr. Frankenberg) 180; Allendorf (Kr. Ziegenhain) 244; Altenhaßlau 244; Altbattendorf 268; Aue 2; Battenhausen 301; Birkenbringhausen 193; Bischhausen (Kr. Fritzlar) 259; Bracht 274; Braud 293; Burghofen 123; Dennhausen 288; Dittershausen 180, 288; Ebrsten 73; Eichenau 148; Eichenberg 252; Eidengeiäß 244; Ellenberg 268; Ellnrode 180; Epterode 180; Florshain 192; Freudenthal 92; Friedrichsfeld 118; Friedrigerode 288; Frommershausen 98; Gehau 317; Geislitz 244; Görzhain 317; Grandenborn 296; Grebenau 268; Großenhausen 244; Großenmoor 193; Grüsen 175; Haddamar 192; Haitz 238; Hasselbach 139; Hatterode 317; Hausen 317; Hebenshausen 252; Helfersdorf 296; Herkules (Landkreis Cassel) 192; Hettersroth 296; Hilgershausen 200; Hohenkirchen 252; Holzburg 317; Hommershausen 327; Hundelshausen 296; Hundshausen 180; Ibra 317; Kathus 293; Küchen 139; Langenbieber 129; Leimsfeld 244; Lettgenbrunn 264; Loshausen 248; Lüderbach 307; Lützelhausen 244; Machilos 317; Maden 186; Mangershausen 327; Marbach (Kr. Fulda) 107; Mariendorf 252; Marienhagen 180; Merzhausen 207; Michelsberg 244; Michelsrombach 244; Mörshausen 114; Momberg 107; Nausis (Kr. Ziegenhain) 252; Neuenhaßlau 248; Neuerode 139; Niederdunzebach 2; Oberbimbach 296; Oberhone 139; Oberjossa 193; Obernburg 148; Olderode 288; Rengershausen 327; Reulbach 293; Richberg 288; Roda 317; Rodenbach 327; Röllshausen 248; Rörshain 244; Rommershausen 180; Rothenkirchen 252; Salmshausen 248; Sarrod 193; Schlotzau 244; Schorbach 288; Somplar 224; Steina 252; Vilbach 264; Vockerode 118; Wahlshausen 200; Waldenberg 296; Wangershausen 327; Weichersbach 142; Weiperz 175; Weißenborn 317; Wellerod 180; Wenigenhasungen 200; Westendorf 139; Wiera 207; Wiesenfeld 193; Wilhelmshausen 252; Winterscheid 274; Wollerborn 296; Zella (Bez. Cassel) 248; Zillach 200.

Telegraphenordnung, ihre Abänderung 21; neue 213.

Tierärztliche Hochschulen: zu Hannover, Beginn des Sommersemesters 50, des Wintersemesters 220; zu Berlin, Beginn des Sommersemesters 56, des Wintersemesters 220.

Trichinöse Schweine 49, 248.

Turnlehrer, Kursus 81; Prüfung 266.

Turnlehrerinnen, Kursus 266; Prüfung 1, 189.

Typhus, Anzeigepflicht typhusverdächtiger Fälle für den Stadt- und Landkreis Hanau 178.

Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Eisenbahndirektionen 263.

Überwachung von Geflügelausstellungen 79.

Umgemeindungen s. Grenzregulierungen.

Umpfarrung der Schafhofsmühle, des Forsthauses Schmelzhütte und der Höllenmühle (Kr. Eschwege) 114.

Umtausch von Quittungskarten 272, 299.

Unterstützungen, im voraus zahlbare, deren Zahlung im Wege des Postanweisungsverkehrs 205.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg, Rechnungsergebnisse für 1904 114.

Verhandeln vor dem Amtsgericht, Zurückziehung der dem Karl Krauß in Biedenkopf erteilten Erlaubnis 19; desgl. der dem Karl Schnaar in Böhl erteilten 82.

Verkaufsstellen, deren Betrieb an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten 305.

Verlosung von Pferden, Wagen u. dergl. in Arolsen 96; Baden 215; Briesen (W.-Pr.) 49; Darmstadt 102; seitens des Pferdezuchtvereins für Elsaß-Lothringen 67; in Frankfurt a. M. 23, 329; Fritzlar 67; Fulda 31, 327; Gnesen 206; Kirchhain 147; Königsberg 327; Quedlinburg 107; Schneidemühl 309.

Verlosungen, sonstige in Eschwege 206; Fulda 96, 224; Karlsruhe 213; Königsberg 243; Meiningen 215; Metz 292; Ulm 91.

Vermögensstand der Landeskreditkasse 119.

Verpflegungsstationen, Ernennung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Großherzogtum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau 132.

Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr 86.

Versteigerer, deren Bestellung, Müller in Wanfried 11; Nordmann in Hersfeld 178; Heim in Orb 272.

Versteigerer, Taxe für die beeidigten und öffentlich angestellten 232.

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten 61.

Verwaltungszwangsverfahren, Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 291.

Viehseuchen, Maßregeln zu ihrer Abwehr und Unterdrückung 2, 330.

Viehseuchen, Stand derselben 2, 11, 17, 22, 31, 36, 40, 40, 55, 67, 73, 82, 86, 95, 102, 107, 114, 118, 122, 127, 139, 142, 148, 174, 179, 186, 191, 199, 206, 210, 216, 223, 228, 236, 243, 248, 251, 258, 261, 268, 272, 279, 287, 292, 296, 300, 311, 316, 320, 325, 329.

Viehseuchenabgabe 274.

Viehstandslexikon vom Jahre 1900 123.

Viehzählung 305.

Digitized by Google

Waldwärterſtelle, Übertragung der zu Steinbach nach Niddawitzhauſen 268.

Warenverkehr mit dem Auslande, Änderungen des Verzeichniſſes für die Statiſtik 2, 292.

Warenverzeichnis zum Zolltarif 86, 122, 199.

Wartegelder, deren Bezug im Poſtanweiſungsverkehr 205.

Wege bezw. Wegeſtrecken, Einziehung ſolcher in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Abterode 82; Allendorf a. W. 255; Afterode 98; Bettenhauſen 207; Betzenrod 317; Breitenbach a. H. 108; Caſſel 195; Düdinghauſen 42; Fritzlar 308; Fürſtenhagen 119, 195; Fulda 288; Gersfeld 288; Hanau 73, 195; Helmshauſen 268; Hofgeismar 248; Homberg 317; Kreſſenbach 312; Melſungen 288; Michelsberg 238; Neuſtadt 125; Oberuſhauſen 50; Orferode 69; Rimmels 142; Seigertshauſen 57; Schlitzenhauſen 129; Soden 115, 233; Steina 119; Witzenhauſen 187, 195; Wölf 213; Zella 224.

Wehrordnung 233; Änderungen derſelben 152, 233.

Weihnachtsverſendungen 309, 319.

Wein, Sachverſtändige zur Durchführung der im Geſetz vom 24. Mai 1901 vorgeſchriebenen Reviſionen 129.

Weſerbrücke bei Carlshafen, Brückengeldtarifſätze 178.

Weſerſchiffahrt, Benutzung der Kaianlage zu Blotho 190.

Weſerſchleuſe bei Hameln, Polizeiverordnung über ihre Benutzung 132; Sperrung 190.

Weſerſtrom, Tarif für die Fähranſtalt „Wahnbeck“ 267.

Wieſen-Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft in Sontra 45.

Winterfahrplan der Eiſenbahndirektionen Caſſel 263; Hannover 259, 263.

Wirtſchafts- und Erwerbsgenoſſenſchaften im Deutſchen Reiche, Adreß- und Jahrbuch derſelben 178.

Witwen- und Waiſengelder, Witwen- und Waiſenrenten ſowie Witwenpenſionen, deren Zahlung im Poſtanweiſungsverkehr 205.

Witwen- und Waiſenkaſſe für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Caſſel, deren Satzungen 82.

Witwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt des Bezirksverbandes, Rechnungsabſchluß und Vermögensſtand 148.

Zehrſen, Oberförſterei, Umwandlung des Namens in Oldendorf 274.

Ziehung von Schuldverſchreibungen der Stadt Hanau 4, 32, 56, 276; Marburg 312; Schmalkalden 220.

Zinsfuß der ſtädtiſchen Sparkaſſe Hersfeld 284.

Zinsſcheine von Preußiſchen Staatsſchuldverſchreibungen 15, 53, 145, 204, 241, 242, 271, 303; Deutſchen Reichsſchuldverſchreibungen 53, 141, 242; von Eiſenbahnanleihen 75; von Landeskreditkaſſen-Schuldverſchreibungen 182.

Zolltarif, Warenverzeichnis dazu 86, 122, 199.

Zwangsinnung für die Amtsgerichtsbezirke Bieber 40, 127; Birſtein 40, 127; Frankenberg 23, 91; Gelnhauſen 40, 127; Meerholz 40, 127; Orb 40, 127; Roſenthal 23, 91; Vöhl 11, 55, 91, 118; Wächtersbach 40, 127; für die Bäcker und Konditoren im Kreiſe Hersfeld 185; Böttcher, Drechsler, Glaſer, Schreiner und Stellmacher im Kreiſe Fulda 76; Korbmacher im Kreiſe Melſungen 317; Schuhmacher im Amtsgerichtsbezirk Biſchhauſen 148, 263.

Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei in Caſſel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar 1904.

Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 1 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1904 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 48 des Reichsgesetzblatts. Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der hessischen Staatseisenbahn. Turnlehrerinnenprüfung in Berlin. Eröffnungssitzung des Landtags. S. 1. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Danksagung und Anerkennung des Ministers für L., D. u. F. an die Departements- und Kreisärzte. Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Änderung von Gemeindebezirksgrenzen. Sammlung für das ev. Diaspora-Waisenhaus Godesheim. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 2/3. Beginn neuer Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund. S. 3/4. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Anleihen der Stadt Hanau. S. 4/5. Erledigte Stellen. S. 5/6. Personalien. S. 6.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 48 des Reichsgesetzblatts, welche vom 30. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3006 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 23. Dezember 1903; und unter

Nr. 3007 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 30. Dezember 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

1. Gemäß §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten Preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1903 auf

13513 Mk.

hierdurch festgestellt.

Berlin am 20. Dezember 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

2. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1904 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 26. Mai 1904 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1904, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1904 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin bis zum 1. April 1904 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 11. Dezember 1903.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

3. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar 1904 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 15. Januar 1904 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar 1904 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin am 31. Dezember 1903.

Der Minister des Innern.
gez. Frhr. von Hammerstein.

Digitized by Google

4. Aus der letzten Nachweisung über den Stand der Viehseuchen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Maul- und Klauenseuche, die seit Jahrzehnten die deutsche Landwirtschaft auf das Schwerste heimgesucht hat, in Preußen so gut wie erloschen ist.

Ich nehme hieraus sowie aus der nach langem Kampf im Laufe dieses Jahres gelungenen Ausrottung der verderblichen Lungenseuche des Rindviehs gern Veranlassung, den Departementstierärzten und Kreistierärzten wie allen sonst beteiligten Beamten meinen wärmsten Dank und meine Anerkennung für die unermüdliche verständnisvolle Arbeit auszusprechen, die sie in den letzten Jahren bei der Bekämpfung der Seuchen geleistet haben.

Berlin W. 9, am 11. Dezember 1903.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Podbielski.

Wird veröffentlicht. (A. III. 12354.)

Cassel am 23. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

5. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. November v. Js. beschlossen, daß vom 1. Januar 1904 ab einige Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen sind als Nachtrag zu dem vorgenannten Verzeichnisse abgedruckt worden und können bei den betreffenden Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 2. Januar 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 26. Oktober 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Oberförsterei Treisbach, Kartenblatt 2 Nr. 64 und 65 in Gesamtgröße von 0,5456 ha, aus dem Gemeindebezirke Sterzhausen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach zugeteilt worden. (A. IV. 11136.)

Cassel am 31. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

7. Der Herr Oberpräsident hier hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. — Nr. 12206 — genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim bei Godesberg a/Rh. im Kalenderjahre 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich beglaubigte Personen, welche mit Seitenzahl versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse entgegengestellt werden. (A. II 17108.)

Cassel am 29. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

8. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Crumbach, Ochshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Harleshausen, Simmershausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Uttershausen, Mohnhausen.

Kreis Fritzlar: Udenborn, Gilsa, Dissen, Kirchberg, Gleichen, Maden, Haldorf, Reptich.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Domäne Trendelburg, Sielen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Deute. (A. III. 53.)

Cassel am 3. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

9. In Aue, Kr. Eschwege, und Niederdünzebach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Dezember 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

10. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1904 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1904 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 16. Dezember 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

von Below.

Digitized by Google

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

11. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Am 8. April 1904 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatt-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Digitized by Google

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

12. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Sonnabend den 5. März 1904 abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 25. Februar an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 28. Dezember 1903.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

13. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1903 teilen wir den Inhabern der gekündigten Hanauer Schuldverschreibungen vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) mit, daß die Rückzahlung der bezeichneten Schuldverschreibungen bereits am 31. März 1904 erfolgt und daß mit diesem Tage die Zahlung der Zinsen aufhört.

Hanau am 16. Dezember 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

14. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 30. September 1903, Auszahlung am 31. März 1904.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 106, 146, 154 à 1000 Mk.; Lit. B. Nr. 49, 59, 209, 262, 266, 337 à 500 Mk.; Lit. C. Nr. 6, 13, 102, 221, 299, 320, 426, 483, 525, 649, 748 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 122 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 114, 117, 174 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 154, 282 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 265, 276, 314, 315, 320, 350 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 282, 316, 354 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %, XII Ziehung.

Lit. A. Nr. 23, 82 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 120, 133 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 16, 91 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 75 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. D. Nr. 235 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, V. Ziehung.

Lit. A. Nr. 54, 80, 150, 159, 165, 169, 208 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 19, 43, 58, 84, 180, 217, 246, 308, 346, 406 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 7, 17, 33, 61, 79, 183, 256, 263, 385, 410, 522, 523, 558, 583 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 33, 137, 144, 166, 202, 209, 356, 459, 467, 514, 556, 558, 650, 653, 671, 711, 719 à 200 Mk; Rückständig: Lit. A. Nr. 292 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 287 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 252 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 415, 418, 518 à 200 Mk.

Hanau am 5. Oktober 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

15. Die noch nicht ausgelosten nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen der Stadt Hanau auf den Inhaber vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880, I. Reihe) kündigen wir hierdurch zur Rückzahlung auf den 1. April 1904.

Lit. A Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 119, 121, 124, 126, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 144, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 168, 170 à 1000 Mk.;

Lit B Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 94, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 187, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 220, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 241, 244, 246, 248, 252, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 267, 268, 273, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 306, 307, 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319,

Digitized by Google

321, 324, 325, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, à 500 Mk.;

Lit. C. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 99, 101, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 125, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 168, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 253, 257, 258, 259, 261, 265, 266, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 294, 301, 303, 305, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 376, 378, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 416, 418, 420, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 432, 433, 438, 439, 442, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 453, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 471, 472, 474, 475, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 499, 500, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 523, 526, 529, 530, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 555, 557, 558, 559, 561, 563, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 598, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 656, 657, 658, 659, 662, 666, 667, 668, 670, 671, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 683, 684, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 708, 710, 712, 716, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 746, 748, 750, 752, 753, 754, 755, 756, 759, 761, 762, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 796, 797, 798, 799 à 200 Mk.

Die Rückzahlung erfolgt bei der Stadtkasse zu Hanau und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiate Frankfurt a/M. Für die Rückzahlung gelten die auf den Schuldverschreibungen abgedruckten näheren Bestimmungen.

Hanau am 28. September 1903.

Der Magistrat. Bode.

Erledigte Stellen.

16. Die reformierte Pfarrstelle zu Möllenbeck, Klasse Rinteln, kommt durch die mit dem 1. April 1904 eintretende Pensionierung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 24. Dezember 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

17. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Lippoldsberg, Klasse Gottsbüren, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 24. Dezember 1903.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

18. Das Archidiakonat an der lutherischen Gemeinde Schmalkalden wird mit dem 1. Februar 1904 frei. Geeignete Bewerber lutherischer Konfession, wollen ihre mit Zeugnissen, auch dem des zuständigen Superintendenten, sowie Lebenslauf versehenen Meldungsgesuche bis zum 24. Januar 1904 an den mitunterzeichneten Superintendenten einreichen, um sich eventuell Termin zur Abhaltung einer Probepredigt bestimmen zu lassen.

Schmalkalden am 31. Dezember 1903.

Der Superintendent: Obstfelder.

Das luth. geistl. Ministerium:

Obstfelder, Oberpfarrer. Stockhaus, Archidiakonus. Hertting, Diakonus. Der Bürgermeister: Engel.

19. Die Rektorstelle an der evangelischen Volksschule der Stadt Wanfried ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt und soll vom 1. März k. Js. an wieder besetzt werden. Mit der Stelle sind kirchliche Funktionen verbunden, und zwar einmal im Monat und an den Festtagen die Nachmittagspredigten, ferner die Leichenreden, sowie die Vertretung des Pfarrers in allen Verhinderungsfällen. Hiernach erhalten Theologen, welche die Rektorats- oder Mittellehrer-Prüfung bestanden haben, den Vorzug.

Das Einkommen der Stelle besteht in 1500 Mk. Grundgehalt, 140 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und freier Wohnung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektor, Pfarrer Bippart, zu Wanfried einreichen.

Eschwege am 30. Dezember 1903.

Der Königliche Landrat.

J. V: Hardegen, Kanzleirat.

Digitized by Google

20. Die Schul- und Küsterstelle zu Hergershausen soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 23. Januar 1904 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Reinhardt in Heinebach melden.

Rotenburg a/F. am 30. Dezember 1903.

Der Königliche Schulvorstand.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Stadtrat Karl Kramer zu Fulda zum Mitkurator der Generalvikar Ernstschen Stiftung,

die Rechtskandidaten Klöpper und Szychowski zu Referendaren,

der Hilfsförster Curth zu Rinkenkuhl zum Förster, unter Übertragung der Försterstelle Lautenhausen, Oberförsterei Lautenhausen,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wagner zu Tann, der Bürgermeister Hermann Freiherr v. d. Tann daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tann,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Burkhardt zu Dillich, der jetzige Bürgermeister Helbig daselbst zum Standesbeamten und an des letzteren Stelle der 2. Schöffe Jakob Metz daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Dillich,

an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Taube in Großalmerode der jetzige Bürgermeister Weichel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Großalmerode.

Übertragen: dem Gemeindeschreiber Lotz zu Bergen an Stelle des Beigeordneten Kaufmann Mentel, die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Bergen-Enkheim.

Versetzt: die Förster Thunecke zu Wüstensachsen auf die Försterstelle Gittersdorf, Oberförsterei Hersfeld, und Fischer zu Friedewald auf die Försterstelle zu Wüstensachsen II, Oberförsterei Hilders,

der bisherige Meldeamtsdiätar Fahlbusch hier als Meldeamtsassistent nach Hannover.

Entlassen: der Referendar Gottfried von und zu Gilsa aus dem Justizdienst behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Verliehen: dem Vermessungs-Inspektor, bisherigen Ökonomierat Förster in Cassel der Charakter als Landes-Ökonomierat,

dem Amtsanwalt Spohr in Cassel beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Regierungssekretär Lamprecht in Minden vom 1. Februar 1904 ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Frankenberg,

den Postverwaltern Schütte in Hess. Oldendorf und Wehe in Nenndorf (Bad) der Charakter als Postsekretär,

dem Postassistenten Balke in Rinteln der Titel Ober-Postassistent,

den Förstern Hellwig zu Hausen, Lampe zu Neuwirthshaus, Birneburg zu Oberrode, Fincke zu Lengers, Müller zu Lamboybrück, Liebmann zu Burgjoß, Kurzleben zu Höchst, Hoppe zu Netra, Lorengel zu Hardstein, Schnell zu Falkenbach, Kurz zu Roda, Posse zu Roda, Hochhäuster zu Speckswinkel, Trebs zu Anzefahr, Schröder zu Wellerode, Krug zu Wildhaus, Müller zu Kehrenbach, Küch zu Herrenstein, Scheurmann zu Langenthal, Schmüzer zu Gottsbüren, Gombert zu Althattendorf, Schröder zu Fisch. Wendegrund und Brosius zu Harleshausen der Titel „Hegemeister",

den Stadtförstern Spieß zu Ockershausen, Leimbach zu Melsungen, Lingelbach zu Forstaus Schlierbach und Röder zu Orb und dem Gemeindeförster Böhl zu Großauheim das Recht, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen,

dem Küster David Scheuring zu Langenschwarz Kreis Hünfeld, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Küsterjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50,

dem Diener des Zoologischen Instituts der Universität Marburg Christoph Müller das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 13. Januar 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 32 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärfiskus. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschoutsun (China). Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer, Rektoren und Lehrerinnen, die in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen nicht berechtigten Anstalt vorgebildet sind. S. 7/8. Entlassungs- und Aufnahmeprüfungen in dem israelitischen Schullehrerseminar hier und in dem Schullehrerseminar in Homberg. S. 8/9. Prüfungen für die Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, für Handarbeitslehrerinnen und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. S. 9/10. Bildung von Kommissionen zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, der französischen und englischen Sprache und weiblicher Handarbeiten. S. 10/11. Sperrung der Schiffsschleuse bei Hameln. Errichtung von Zwangsinnungen für den Amtsgerichtsbezirk Böhl. Verseuchte Ortschaften. Bestellung des Prozeßagenten Müller in Wanfried zum Versteigerer. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Volkfen-Weseberg. Ludolphsches Legat. S. 11/12. Lehrkurse an der Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. Kontrollvorschriften der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. Erledigte Stellen. S. 12/13. Personalien. S. 13.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetzsammlung, welche vom 31. Dezember 1903 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10485 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 30. Dezember 1903; und unter

Nr. 10486 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Höchst a. M., Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Wehen und Weilburg, vom 18. Dezember 1903.

Landesherrliche Erlasse.

21. Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum hierdurch öffentlich bekannt gemacht. (A. I. 9684.)

Cassel am 3. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Auf Ihren Bericht vom 26. November 1903, dessen Anlagen zurückfolgen, verleihe Ich dem Reichs- (Militär-) Fiskus auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das Recht zur Entziehung von Grundeigentum behufs Beschaffung eines Exerzierplatzes für den Standort Fulda.

Neues Palais, den 3. Dezember 1903.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Podbielski. Frhrr. v. Hammerstein. v. Einem.

An den Kriegsminister, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

22. In Tschoutsun (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 30. Dezember 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

23. Die Königliche Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1904 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender (evangelische Religion); 2) Regierungs- und Schulrat Martin hier (Deutsch); 3) Realgymnasial-Direktor Professor Breuer in Wiesbaden (Mathematik und Naturwissenschaften); 4) Oberrealschul-Direktor Dr. Quiehl hier (Französisch u. Englisch); 5) Seminar-Direktor, Schulrat Lotz in Dillenburg (Pädagogik); 6) Seminar-Oberlehrer Dr. Grau in Schlüchtern (Geschichte und Geographie); 7) Seminar-Oberlehrer Kramer in Fulda (katholische Religion).

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 28. Dezember 1903.

Der Oberpräsident. von Windheim.

24. Die Kommission für die im Jahre 1904 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, sind in folgender Weise zusammengesetzt:

I. Prüfungskommission in Cassel.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Regierungs- und Schulrat Martin hier, 3) Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule (Pädagogik), 4) Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier (Deutsch u. Geschichte),

Digitized by Google

5) Dietrich, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (evangelische Religion), 6) Kramer, Seminar-Oberlehrer in Fulda (katholische Religion), 7) Fettel, Professor an der hiesigen Oberrealschule (Französisch und Englisch), 8) Rosenkranz, Rektor der Bürgerschule 2 hier (Mathematik, Naturkunde und Geographie), 9) Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule (Musik).

II. Prüfungskommission in Montabaur.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß in Wiesbaden, 3) Seminar-Direktor Hölscher in Montabaur (Pädagogik), 4) Seminar-Oberlehrer Müllers in Montabaur (katholische Religion), 5) Professor Reborn, Oberlehrer an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 6) Fräulein Hülsmann, Seminarlehrerin in Montabaur (Deutsch, Naturkunde und technische Fächer), 7) Dr. Marx, Gymnasial-Oberlehrer in Montabaur (Französisch und Englisch), 8) Schäfer, Seminarlehrer in Montabaur (Mathematik), 9) Walter, Seminarlehrer in Montabaur (Musik), 10) Schiel, Seminarlehrer in Montabaur (Geschichte u. Geographie).

III. Prüfungskommission in Wiesbaden.

1) Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Roß in Wiesbaden, 3) Professor Reborn, Oberlehrer an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M. (evangelische Religion), 4) Seminar-Oberlehrer Müllers zu Montabaur (katholische Religion), 5) Fräulein Emilie Stahl, Oberlehrerin an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Französisch), 6) Professor Dr. Brunswick, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Pädagogik und Englisch), 7) Stadtschulinspektor Müller zu Wiesbaden (Geschichte und Geographie), 8) Speyer, Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Wiesbaden (Musik).

Die Examinatoren für Deutsch, Mathematik und Naturwissenschaften können erst nach Ostern k. J. ernannt werden.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 28. Dezember 1903.

Der Oberpräsident. von Windheim.

25. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem hiesigen israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 10. Februar d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 16. dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

26. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 7. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 8. März d. J. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 7. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Seminardirigenten, Herrn Dr. Lazarus hier zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

27. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 26. Februar d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 3. März d. J. ihren Anfang.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

28. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 10. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 11. desf. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 5. Februar d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Dr. Frenzel in Homberg zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

29. Am 17. März d. J. soll hierselbst die schriftliche und am 23. desf. Mts. die mündliche Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 7. Februar d. J. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Abiegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636.)

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

30. Am 28. März d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 25. Februar d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;

Digitized by Google

5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

31. Zur Abhaltung der hier (Gießbergstraße 11) stattfindenden Prüfung für **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** haben wir Termin auf den 11. März d. J. (schriftliche Prüfung), bezw. den 16. desf. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:
1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 10. Februar d. J. an die Königliche Regierung des Bezirkes zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 Mk. für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

32. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Januar 1902 — U. III. A. 2608 — haben wir eine Kommission zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit dem Sitze in Cassel gebildet und zu Mitgliedern derselben für das Jahr 1904 ernannt:

I. als ordentliche Mitglieder:

1) den Königlichen Kreisschulinspektor, Stadtschulrat Bornmann, als Vorsitzenden, 2) Fräulein Förster, Vorsteherin der Haushaltungsschule des Frauenbildungsvereins, 3) Fräulein Weinberger, Vorsteherin der Kochschule des Frauenbildungsvereins, 4) den Rektor der Bürgerschule 10 Jacobi, 5) den Rektor der Bürgerschule 2 Rosenkranz, 6) den Professor an dem Friedrichs-Gymnasium Dr. Heermann;

II. als außerordentliche Mitglieder:

1) den Oberlehrer an dem Wilhelms-Gymnasium Dr. Schreiber, 2) den Oberlehrer an der Ober-Realschule Dr. Fennel.

Der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung wird besonders bekannt gegeben werden.

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

33. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1904 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt, Professor Dr. Hormel.

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

34. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733) im Jahre 1904 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, Vorsitzender, 2) die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen

Digitized by Google

städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch, 4) Frau Dr. Wachs hier.

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

35. Wegen dringender Ausbesserungsarbeiten an der Schiffsschleuse zu Hameln wird dieselbe nach dem z. Zt. noch nicht vorauszusehenden Schluß der Schiffahrt bei Hameln auf die Dauer von voraussichtlich längstens 6 Wochen gesperrt werden.

Hannover am 29. Dezember 1903.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

36. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod das Zimmerer-, Maurer- und Steinhauer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn Riesch zu Frankenberg zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 16733 I.)

Cassel am 26. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

37. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl ausschließlich der Enklave Eimelrod das Küfer-, Drechsler-, Stellmacher- und Tischler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn Riesch zu Frankenberg zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 16733 II.)

Cassel am 26. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

38. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl ausschließlich der Enklave Eimelrod das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn Riesch zu Frankenberg zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 16733 III.)

Cassel am 26. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

39. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

A. Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Harleshausen, Crumbach, Simmershausen, Dörnhagen, Oberkaufungen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Mohnhausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Gleichen, Maden, Haldorf, Wehren, Wickershof.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Sielen, Holzhausen, Vaake.

Kreis Melsungen: Günsterode.

B. Influenza der Pferde:

Kreis Melsungen: Beuren.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt). (A. III. 273.)

Cassel am 9. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

40. Der Prozeßagent Heinrich Müller in Wanfried ist auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10ten Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Wanfried bestellt worden. (A. II. 84.)

Cassel am 6. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

41. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 26. Oktober v. Js. sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Volksen-Weseberg, Kartenblatt 5. Nr. 126/47, 127/47, 128/47 und 129/47 in Gesamtgröße von 3,1325 ha aus dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Rumbeck ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Volksen zugeteilt worden. (A. IV. 11093.)

Cassel am 8. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

42. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Kaspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher

Digitized by Google

er u. a. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie, den Zinsgenuß eines Legats von 6300 Mk. vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheiraten, und sofern sie sich nicht verheiraten, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studierenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe verteilt, daß der Anteil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mk. seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studierende an demselben nicht teilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studierender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolphschen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1890 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheiratet haben.

Rotenburg a/F. am 4. Januar 1904.

Der Königliche Landrat Tuercke.

43. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 6. April d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 3. Januar 1904.

Der Direktor Barthel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

44. In der Anlage werden die vom 1. Januar 1904 ab gültigen Kontrollvorschriften der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau veröffentlicht.

Cassel am 23. Dezember 1903.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel, Landeshauptmann.

Erledigte Stellen.

45. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Februar d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Verna, Klasse Homberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 7. Januar 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

46. Am 1. April d. J. wird eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Grandenborn frei.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. und 150 Mk. für Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Eisenberg, zu Renda einreichen.

Eschwege am 4. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

47. Bewerber um die erledigte Lehrerstelle zu Gewissenruh wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor in Lippoldsberg einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Kirchendienstvergütung 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Hofgeismar am 5. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

Digitized by Google

48. Bewerber um die erledigte 3. Lehrerstelle in Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Gottsbüren einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Voraussichtlich wird vom 1. April d. J. ab das Grundgehalt auf 1200 Mk. und die Alterszulage auf 130 Mk. erhöht werden.

Hofgeismar am 6. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

49. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Löhlbach soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake, zu Löhlbach einzureichen.

Frankenberg am 5. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

50. An der ev. Schule zu Borstel soll die 2. Lehrerstelle vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Februar d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer List in Deckbergen einreichen.

Rinteln am 7. Januar 1904.

Der Königliche Landrat von Ditfurth.

51. Habel bei Tann (Rhön). Die hiesige evangelische Lehrerstelle wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar cr. ab frei.

Der Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung und 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und wollen Bewerber ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 1. Februar bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 9. Januar 1904.

Freiherrlich v. d. Tannsche Samtrenterei.

52. Die Schul- und Küsterstelle zu Grebenhagen wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 11. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

53. An der evangelischen Volksschule zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, wird zu Ostern d. Js. eine dritte Lehrerstelle gegründet. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Wohnung oder 150 Mk. Mietsentschädigung. Bewerbungen um diese Stelle wolle man bis zum 15. Februar d. Js. an den Unterzeichneten einreichen.

Fulda am 11. Januar 1904.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

54. Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle eines Polizeisergeanten möglichst bald zu besetzen.

Mit der Stelle ist bis auf weiteres ein Gehalt von jährlich 800 Mk. nebst freier Dienstkleidung im Werte von 60 Mk. pro Jahr verbunden. Die Anstellung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, zunächst auf Kündigung, später bei zufriedenstellenden Leistungen auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Eine Probezeit von 6 Monaten bleibt vorbehalten.

Zu den Funktionen des Polizeisergeanten gehört insbesondere auch die Leistung des Nachtwachedienstes, die Fleischschau, die Kontrolle über die Verbrauchsabgabe von Bier, Branntwein und Fleisch, sowie die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen durch Ausruf.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und Zeugnissen sowie ärztlichem Attest, spätestens bis zum 15. Februar 1904 an den Magistrat dahier einreichen.

Sontra am 31. Dezember 1903.

Der Magistrat. Hesse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Wagner zu Berna zum Superintendenten der Diözese Eschwege und zum ersten Pfarrer an der Altstädter Gemeinde daselbst, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Eschwege,

der Pfarrer Stockhaus zu Schmalkalden zum Pfarrer in Dalherda, Diözese Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/8 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kontrollvorschriften

der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Gemäß § 161 des Invalidenversicherungsgesetzes werden — zunächst für den Zeitraum vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1906 — zum Zwecke der Kontrolle hiermit folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Nach §. 161 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Kontrollbeamten der Landes-Versicherungsanstalt auf Verlangen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu erteilen, demselben auch diejenigen Bücher oder Listen, aus welchen jene Tatsachen hervorgehen, sowie die in ihrer Gewahrsam befindlichen Quittungskarten während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat ein jeder Arbeitgeber, sofern eine Quittungskartenrevision vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, am Revisionstage während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit entweder selbst am Sitze seines Betriebes (in den Geschäftsräumen), oder in Ermangelung eines solchen, in seiner Wohnung sich anwesend und die Quittungskarten der bei ihm im Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen sowie etwa sonst von ihm verwahrte Quittungskarten zur Einsicht bereit zu halten, oder dafür zu sorgen, daß eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Versicherten vertraute Person für ihn die Quittungskarten bereit hält. Ist ihm dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungskarten spätestens am Revisionstage selbst bis zu bestimmter Stunde bei einer von dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt zu bezeichnenden Stelle — auf Verlangen gegen Empfangsbescheinigung — zur Einsicht des Kontrollbeamten niederzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt Arbeitgebern ob, welche spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Revision besondere Nachricht des Kontrollbeamten von einer beabsichtigten Revision erhalten.

Haben die von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen ihre Quittungskarten selbst in Verwahrung, so sind sie verpflichtet, die Karten dem Arbeitgeber oder der von demselben beauftragten Person so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie am Revisionstage vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorgelegt werden können.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten im Sinne dieser Vorschrift als Arbeitgeber.

§. 2.

Versicherte, welche am Revisionstage beschäftigungslos sind, haben, falls die Revision in ortsüblicher Weise oder ihnen durch besondere Nachricht bekannt gemacht ist, gleichfalls ihre Quittungskarten zwecks Ausübung der Kontrolle in der in §. 1 bezeichneten Weise in Bereitschaft zu halten.

§. 3.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den in §. 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen die Durchführung der Kontrolle in der Wohnung bezw. auf der Betriebsstätte sonst nicht möglich war, haben auf Verlangen des Kontrollbeamten diesem unter Vorlegung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Bücher, Aufzeichnungen ꝛc. entweder schriftlich oder, falls hierdurch nach dem Ermessen des Kontrollbeamten die erforderliche Aufklärung nicht zu erzielen ist, mündlich — und zwar persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter — an dem von dem Kontrollbeamten zu bestimmenden, innerhalb der Gemeinde des Wohnortes oder Betriebssitzes belegenen Orte die in §. 1 Abs. 1 erwähnten Auskünfte zu erteilen.

Die Befugnis des Kontrollbeamten zur Wiederholung einer erstmalig vergeblich versuchten Quittungskartenrevision, deren Kosten unter der Voraussetzung des §. 162 des Gesetzes dem Arbeitgeber auferlegt werden können, wird hierdurch nicht berührt.

§. 4.

Versicherungspflichtige Privat-Lehrer und -Lehrerinnen jeder Art, deren Erwerbstätigkeit im Stundengeben für wechselnde Auftraggeber besteht, sowie andere Versicherte, welche, ohne im dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber zu stehen, an wechselnden Arbeitsstellen tätig

Digitized by Google

sind (Lohnkellner, Hausschlächter, Wäscherinnen, Schneiderinnen ꝛc.) sind, insofern bei ihnen eine Unregelmäßigkeit in der Markenverwendung vorgefunden wird und sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine genügende Auskunft geben können, auf Anordnung des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt verpflichtet, Aufzeichnungen (Jahres-Notizbücher, Kalender) zu führen, aus welchen für jedes Kalenderjahr hervorgeht, ob und bei wem sie in jeder Woche beschäftigt gewesen sind. Die Anordnung des Vorstandes ist widerruflich.

Die Notizbücher ꝛc. sind am Beschäftigungsort oder in der Wohnung dem Kontrollbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und nach Abschluß noch ein volles Kalenderjahr aufzubewahren.

Der Aufzeichnungen bedarf es nicht, solange für jede Kalenderwoche eine Beitragsleistung nachgewiesen werden kann.

§. 5.

Arbeitgeber, welche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Verwendung von Beitragsmarken vom Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt bereits bestraft oder verwarnt worden sind, haben, falls sie keine ordnungsmäßigen Lohnbücher führen, auf Verlangen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt über die von ihnen beschäftigten Personen Notizbücher zu führen, aus denen die Beschäftigungszeiten sowie die gezahlten Löhne und Gehälter hervorgehen müssen.

§. 6.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, können gemäß §. 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt zur Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mk. angehalten werden.

Gegen Strafsetzungen des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt findet die Beschwerde statt.

Dieselbe ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Invalidenversicherung, zu Berlin einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§. 7.

Arbeitgeber sind befugt, die ihnen in diesen Kontrollvorschriften auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter ihres Betriebes mit der Wirkung zu übertragen, daß nach Mitteilung des Namens und des Wohnortes des bevollmächtigten Betriebsleiters an den Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt die auf Grund dieser Vorschriften zu verfügenden Strafen nur über den Betriebsleiter verhängt werden können.

§. 8.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel, den 1. Dezember 1903.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau:

Siegel.

Freiherr Riedesel,
Landeshauptmann.

I 6055.

Die vorstehenden, zum Zwecke der Kontrolle erlassenen Bestimmungen werden gemäß §. 161 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 genehmigt.

Berlin, den 15. Dezember 1903.

Das Reichs-Versicherungsamt
Abteilung für Invalidenversicherung

Siegel.

Gaebet.

I 10080

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 20. Januar 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 1 des Reichsgesetzblatts. Schließung des Reg.-Bez. Gumbinnen für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Ausreichung von Zinsscheinen zu Preußischen Schuldverschreibungen. S. 15. Rektoratsprüfung. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen. Zweite Lehrerprüfung bei den Schullehrerseminaren zu Fulda und Schlüchtern. S. 16/17. Prüfung der Lehrerinnen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. Brennsteuervergütungssatz. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Erscheinen der Arzneitaxe für 1904. Verseuchte Ortschaften. S. 17. Markt- und Ladenpreise. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 18/19. Hufschmiedeprüfung in Hanau. Zurücknahme einer Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Biedenkopf. Ärztliche Sachverständige des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Erledigte Stellen. S. 19/20. Personalien. S. 20.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichsgesetzblatts, welche vom 12. Januar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3008 die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 134), vom 4. Januar 1904; und unter

Nr. 3009 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

55. Der Regierungsbezirk Gumbinnen wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 4. Januar 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

56. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2389.)

Cassel am 26. November 1903.

Königliche Regierung. Trott zu Solz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

57. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 16. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

58. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 10. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 649 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

59. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Fulda wird am 17. Mai d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 19. Mai d. J. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 12. März d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 17. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Schulrat Dr. Ernst persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 fl.).

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

60. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Schlüchtern wird am 16. Mai d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 18. Mai d. J. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 12. März d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminardirektor, Herrn Reinert in Schlüchtern, persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentral-

Digitized by Google

blatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.)

Cassel am 6. Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

61. Am 25. April d. J. und an den folgenden Tagen soll in Cassel vor der dazu ernannten Kommission die Prüfung derjenigen Lehrerinnen stattfinden, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind. Der mündliche Teil der Prüfung wird am 28. April d. J. beginnen.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März d. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334.).

Wir bemerken noch, daß in der Meldung oder in dem Lebenslaufe von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben ist, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Cassel am 9 Januar 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

62. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1903, §. 748 der Protokolle, beschlossen,

zu genehmigen, daß der Brennsteuer-Vergütungssatz von 6 Mk. für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im §. 1 Absatz 3 unter c. und §. 49 Absatz 1 unter a. 3 und b. 3 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung wird dieser Beschluß im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 13. Januar 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

63. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 21) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Heinrichstraße 13) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 389.)

Cassel am 14. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

64. In der Wedmannschen Buchhandlung in Berlin ist die Königlich Preußische Arzneitaxe für das Jahr 1904 erschienen und von dieser wie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen. (A. II. 17237/03.)

Cassel am 5. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

65. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Harleshausen, Simmershausen, Dörnhagen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Mohnhausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Großenenglis, Haddamar, Besse.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Griemelsheim, Domäne Trendelburg, Hetzhausen, Vaake, Beckerhagen.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).

Kreis Melsungen: Deute, Günsterode.

Influenza der Pferde:

Kreis Melsungen: Beuern. (A. III. 556.)

Cassel am 16. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

66. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Dezember 1903. (A. II. 40.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 31	13 35	14 52	12 76	28 —	30 50	32 25	6 79	3 63	— —	5 60	133 50	1 60	1 50	1 55	1 35	1 50	1 70	2 40	5 70
2	Fritzlar . .	15 25	13 —	16 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 50	13 —	14 75	12 56	36 —	34 —	36 —	6 —	5 25	4 25	5 50	140 —	1 70	1 45	1 45	1 40	1 35	1 70	2 60	5 70
4	Hanau . .	15 63	13 25	15 30	13 08	19 —	21 75	25 —	5 44	3 30	3 30	6 30	123 —	1 50	1 25	1 60	1 35	1 20	2 —	2 47	4 50
5	Hersfeld .	15 25	13 50	13 25	11 75	28 —	22 —	38 —	5 50	4 50	3 50	6 —	138 —	1 80	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	4 80
6	Hofgeismar	14 93	12 83	— —	12 44	33 —	34 —	31 —	6 —	3 54	— —	4 91	140 —	1 40	1 40	1 35	1 15	1 30	1 66	2 50	4 80
7	Marburg .	16 08	13 50	15 50	13 17	16 50	27 50	30 —	5 80	4 50	3 50	6 50	133 —	1 50	1 36	1 40	1 43	1 53	1 70	2 18	5 65
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 —	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	4 20
	Summe .	122 95	106 43	104 07	103 26	223 —	242 25	268 25	45 53	36 47	17 55	48 56	1067 50	12 30	11 06	11 55	10 38	10 69	14 06	18 95	38 95
	Durchschnittsbetrag	15 37	13 30	14 87	12 91	27 88	30 28	33 53	5 69	4 56	3 51	6 07	133 44	1 54	1 38	1 44	1 30	1 34	1 76	2 37	4 87

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 65
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 40	— —	— 42	— 37	— 43	2 50	2 80	— 19	1 55
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 70
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 44	2 —	3 68	2 77	2 20	3 95	3 11	3 78	19 90	22 80	1 61	13 20
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 46	— 40	— 44	— 49	— 39	— 47	2 49	2 85	— 20	1 65

Cassel am 14. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

67. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1904 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1904 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 16. Dezember 1903.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel)
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

68. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 19. März 1904 statt. Anmeldungen zu derselben sind bis zum 5. März 1904 unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach dieser Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 29. Dezember 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

69. Die dem Karl Kauß in Biedenkopf erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgerichte in Biedenkopf habe ich zurückgenommen.

Marburg am 13. Januar 1904.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

70. Bei der am 12. d. Mts. vorgenommenen Wahl der ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hier sind für das Jahr 1904 die nachgenannten hier wohnhaften Ärzte wiedergewählt worden:

1) Dr. med. Möhring, Kölnischestr. 32,

2) Dr. med. W. Krause, Hohenzollernstr. 35.

Cassel am 16. Januar 1904.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.
J. V.: Hoche.

Erledigte Stellen.

71. An der evangelischen Volksschule zu Weimar ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Hetmrich in Weimar einreichen.

Cassel am 12. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

72. Bei der hiesigen Verwaltung ist die Stelle eines Polizeisergeanten möglichst bald zu besetzen.

Mit der Stelle ist bis auf weiteres ein Gehalt von jährlich 800 Mk. nebst freier Dienstkleidung im Werte von 60 Mk. pro Jahr verbunden. Die Anstellung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, zunächst auf Kündigung, später bei zufriedenstellenden Leistungen auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Eine Probezeit von 6 Monaten bleibt vorbehalten.

Zu den Funktionen des Polizeisergeanten gehört insbesondere auch die Leistung des Nachtwachedienstes, die Fleischschau, die Kontrolle über die Verbrauchsabgabe von Bier, Branntwein und Fleisch, sowie die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen durch Ausruf.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und Zeugnissen sowie ärztlichem Attest, spätestens bis zum 15. Februar 1904 an den Magistrat dahier einreichen.

Sontra am 31. Dezember 1903.

Der Magistrat. Hesse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfspfarrer Heppe in Bebra zum Pfarrer in Ulfen, Klasse Sontra,

der Hilfsförster Brosius zu Frankenau zum Förster, unter Übertragung der Försterstelle Wallenstein, Oberförsterei Wallenstein,

der Forstaufseher Schlarbaum zu Rentershausen zum Hilfsförster.

Bestellt: der Pfarramtskandidat Krommes zum Gehülfen des Pfarrers Clément zu Oberelsungen.

Angestellt: die Postpraktikanten Hochstrate und Oettli in Cassel als solche, der Ober-Postassistent Bock in Marburg (Bez. Cassel) als Postsekretär, der Postassistent Schultheis in Cassel als solcher.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Meyer zu Cassel der Königlichen Regierung zu Hildesheim zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Regierungsrat Gutsche seither bei der Generalkommission hierselbst dem Königlichen Oberlandeskulturgericht in Berlin als Hilfsarbeiter.

Übertragen: die kommissarische Verwaltung der Kreisarztstelle des Kreises Eschwege vom 1. Januar 1904 ab dem Oberstabsarzt Dr. Börner in Kolberg.

Versetzt: der Zeichner Hüther aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission zu Cassel an die Spezialkommission zu Eschwege, der Meliorationsbauwart Schmidt von Carlshafen nach Cassel (Spezialkommission I),

der Ober-Postpraktikant Schotte von Cassel nach Bochum, der Postsekretär Sieges von Treysa (Bez. Cassel) nach Cassel, der Ober-Postassistent Ständer von Cassel als Postverwalter nach Immenhausen, die Postassistenten Brunst von Geinhausen nach Marburg (Bez. Cassel), Hahn von Bebra nach Ziegenhain (Bez. Cassel), Lüders von Krefeld nach Cassel, Reitze von Spremberg (Lausitz) nach Cassel, der Telegraphenassistent Schädla von Cassel nach Marburg (Bez. Cassel).

Beigelegt: dem Postdirektor Sergel in Eschwege der Rang der Räte 4. Klasse.

Verliehen: dem Rentmeister, Rechnungsrat Hecker hier bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Landmesser Sarrie zu Homberg eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle und dem Hilfszeichner Hunsteln bei der Generalkommission zu Cassel eine etatsmäßige Zeichnerstelle,

dem Gemeinderechner Schlingloff zu Oberissigheim das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Bechstein, Deines und Eisenbach in Cassel, Eisenträger in Frankenberg (Hessen-Nassau), Eskuche in Bebra, Fenner in Cassel, Flach in Homberg (Bez. Cassel), Fuchs in Cassel, Gössel in Hanau, Neiges in Cassel, Pfleging in Marburg (Bez. Cassel), Reinemund in Melsungen, Renke in Hersfeld, Röttger in Cassel, Sauer in Fulda, Schilling in Cassel, Schmidt in Witzenhausen, Schmitt in Fulda, Schröder in Hanau, Sölzer in Homberg (Bez. Cassel), Staake in Hofgeismar, Steinbach und Vollmer in Cassel, Weber in Frizlar, den Postassistenten Baumgarten in Hanau, Klaar und Kratzenberg in Cassel, Mester in Fulda.

Pensioniert: der Generalkommissionssekretär Niesel zu Cassel,

der Postsekretär Buschenhagen in Cassel unter Verleihung des Kronenordens 4. Klasse, der Ober-Telegraphenassistent Haenke in Cassel unter Verleihung des Titels „Telegraphensekretär", der Postverwalter Scheffer in Felsberg (Bez. Cassel) unter Verleihung des Titels „Postsekretär".

Gestorben: der Landmesser Martheus zu Marburg, der Spezialkommissionssekretär Thai zu Treysa.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 27. Januar 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 1 der Gesetzsammlung. Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika. Abänderung der Telegraphenordnung. S. 21/22. Reichstagsersatzwahl. Verliehene Ortschaften. Fouragepreise für Januar. Meisterprüfungen. S. 22/23. Schweinemärkte in Lohra, Niederwalgern und Dreihausen. Viehmarktaufhebung in Sachsenhagen. Zwangsinnung der Schmiede und Schlosser der Amtsgerichtsbezirke Frankenberg und Rosenthal. Verlosung von Pferden ꝛc. in Frankfurt a/M. S. 23. Genehmigungsurkunde, betreffend die Freigerichter Kleinbahn. S. 23 bis 28. Fernsprechanschlüsse. S. 28/29. Fahrplanänderung der Eisenbahndirektion Hannover. Erledigte Stellen. Personalien. S. 29/30.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetzsammlung, welche vom 20. Januar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10487 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 4. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

73. Anläßlich der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika treten für den Postverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen und dahin zu entsendenden Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine sowie mit den Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen und dahin zu entsendenden Kriegsschiffe, und zwar

für die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen oder auf der Ausreise begriffenen Truppen usw. sofort,

für die dahin zu entsendenden Truppen usw. mit dem Tage der Einschiffung

folgende Bestimmungen in Kraft.

In Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppen usw. werden als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 g einschl.,

gewöhnliche Postkarten und

Postanweisungen.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 g und der Postkarten erfolgt portofrei. Für Briefe von mehr als 50 g beträgt das Porto, das vom Absender zu entrichten ist, 20 Pf.; werden solche Briefe in Deutschland unfrankiert oder unzureichend frankiert zur Post gegeben, so gelangen sie nicht zur Absendung. Postanweisungen werden in der Richtung nach der Heimat bis zum Betrage von 800 Mk. portofrei befördert; Postanweisungen an die Truppen usw. sind bis zum Betrage von 100 Mk. zulässig und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf.

Die Briefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein. Zu den Feldpostkarten und Feldpostanweisungen an die Truppen usw. sind gewöhnliche ungestempelte Formulare (bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück käuflich) zu benutzen; doch ist die Bezeichnung „Postkarte" oder „Postanweisung" in „Feldpostkarte" oder „Feldpostanweisung" abzuändern. Die Aufschrift sämtlicher Feldpostsendungen muß Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung des Truppenteils oder Kriegsschiffs, dem der Empfänger angehört, enthalten.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die vierteljährlich 30 Pf. für nur einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pf. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 Mk. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Zeitungen beträgt.

Bezüglich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen für die auf dem gewöhnlichen Postwege nach Deutsch-Südwestafrika zu versendenden Postsendungen tritt eine Änderung nicht ein, auch bleiben für den Verkehr mit den Besatzungen der Kriegsschiffe, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, sowohl hinsichtlich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen usw., die sonst geltenden Vorschriften in Kraft.

Berlin W. 66 am 20. Januar 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

74. Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Digitized by Google

Im §. 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden, — Telegramme unter Deckadresse — sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66 am 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

75. Der Fabrikant und Landwirt Seyboth in München hat sein Mandat als Reichstagsabgeordneter für den aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen bestehenden 4. Wahlkreis des Reg.-Bez. Cassel niedergelegt. Es hat daher in diesem Kreise eine Ersatzwahl stattzufinden. Termin für diese wird hierdurch auf **Montag den 15. Februar d. J.** festgesetzt. Gemäß §. 34, Abs: 2 und 3 des Reglements vom $\frac{\text{28. Mai 1870}}{\text{28. April 1903}}$ findet die Wahl auf den Unterlagen der Wahlen am 16. und 25. Juni v. J. statt.

Zum Wahlkommissar habe ich gemäß §. 24 des Wahlreglements den Königlichen Landrat von Kendell zu Eschwege und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat von Bischoffshausen zu Witzenhausen ernannt. (A. I. 541.)

Cassel am 25. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

76. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Simmershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Crumbach.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Großenenglis, Haddamar, Besse.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Geiemelsheim, Domäne Trendelburg, Holzhausen, Vaake, Beckerhagen.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Günsterode. (A. III. 801.)

Cassel am 23. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

77. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	09	3	15	2	14
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	09	3	15	2	14
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	09	3	68	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	68	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	95	3	15	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	95	3	15	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	95	3	15	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	95	3	15	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	14	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	14	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	14	3	47	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	44	3	15	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	72	2	78	2	10
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	72	2	78	2	10
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	3	15	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 434.)

Cassel am 21. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

78. Auf Grund des §. 133 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, habe ich für die Abnahme der Meisterprüfungen nachstehende Prüfungskommissionen errichtet:

1) Für das Maschinenbauerhandwerk eine Kommission für den Bezirk der hiesigen Handwerkskammer mit dem Sitze in Cassel.

2) Für das Photographenhandwerk zwei Kommissionen mit dem Sitze in Cassel und Hanau.

Der Prüfungsbezirk Cassel umfaßt die Kreise Cassel, Stadt und Land, Hofgeismar, Wolfhagen, Melsungen, Fritzlar, Homberg, Eschwege, Witzenhausen, Rotenburg,

Digitized by Google

Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain und das Fürstentum Waldeck.

Der Prüfungsbezirk Hanau umfaßt die Kreise Hanau, Stadt und Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Fulda, Gersfeld, Hersfeld und Hünfeld. (A. II. 650.)

Cassel am 20. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

79. Die in den Jahren 1902 und 1903 im Kreise Marburg versuchsweise abgehaltenen Schweinemärkte und zwar in Lohra am Dienstag der zweitletzten Woche vor Ostern und am ersten Dienstag im Juli in Verbindung mit den an diesen Tagen abzuhaltenden Krammärkten, in Niederwalgern am ersten Mittwoch im Mai und Oktober und in Dreihausen am Mittwoch der 16. Woche und am Dienstag der 43. Woche, werden von 1904 ab dauernd abgehalten werden. (A. II. 584.)

Cassel am 16. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

80. Die in Sachsenhagen im Kreise Rinteln im März u. November jedes Jahres abzuhaltenden Viehmärkte sind von 1904 ab aufgehoben. (A. II. 462.)

Cassel am 16. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

81. Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Frankenberg und Rosenthal das Schmiede- und Schlosser-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel, ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn Riesch in Frankenberg, zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 240.)

Cassel am 15. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

82. Der Herr Minister des Innern hat unterm 7. Januar 1904 — IIb. 4976 — dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbste 1904 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 13. April und 12. Oktober d. J. in Frankfurt a/M. stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 665.)

Cassel am 19. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

83. Genehmigungs-Urkunde. — Zur Herstellung und zum Betriebe einer vollspurigen Kleinbahn vom Staatsbahnhof Gelnhausen durch das Freigericht nach dem Staatsbahnhof Langenselbold für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der zu diesem Zwecke zu begründenden Aktiengesellschaft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. vorbehaltlich der Rechte dritter, insbesondere auch unbeschadet der dem Staate wegen seiner Beteiligung an der Aufbringung des Aktienkapitals für das Kleinbahnunternehmen vertraglich ausbedungenen besonderen Rechte, auf die Zeitdauer von 99 (neun und neunzig) Jahren, vom Tage der Inbetriebnahme an gerechnet, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt:

§. 1.

1. Die Bahn, die in die Klasse der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Sinne der Einleitung zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) eingereiht wird, ist nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen herzustellen.

Ebenso sind die Betriebsmittel nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorzulegenden Zeichnungen, deren Prüfung und Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden vorbehalten bleibt, herzustellen.

Bei der Herstellung der Bahn und der Betriebsmittel sind ferner die Bestimmungen der Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 (Beilage zur Nummer 41 des Regierungsamtsblatts von 1898) und die Bestimmungen dieser Genehmigungs-Urkunde sowie diejenigen Änderungen oder Ergänzungen der Pläne zu beachten, die von den Genehmigungsbehörden gemäß den §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes oder von den zuständigen Enteignungsbehörden gemäß §. 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 etwa angeordnet werden sollten.

Die Bauzeichnungen der Durchlässe und Brücken nebst statischen Berechnungen der Weichen, der Drehscheiben und des Oberbaues (Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu §. 5 des angezogenen Gesetzes) und die Lagepläne der Stationen sind, soweit sie nicht bereits genehmigt sind, vor Beginn der Bauausführung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Unternehmerin ist verpflichtet, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von den Aufsichtsbehörden für erforderlich erachtet wird.

3. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörden von der durch die Genehmigung

festgesetzten oder demnächst noch festzusetzenden Anordnung nicht abgewichen werden.

4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Zeitraumes von drei und einhalb Jahren nach Feststellung und Genehmigung des Bauplanes erfolgen.

§. 2.

Für die etwaige Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

§. 3.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§. 4.

Die Unternehmerin hat die durch die notwendigen Änderungen an den Reichstelegraphen- und Fernsprechlinien entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten. Falls Verlegungen der vorhandenen Reichstelegraphen-Anlagen nötig werden, hat die Unternehmerin der Reichstelegraphen-Verwaltung den Grund und Boden zur anderweitigen Aufstellung der Gestänge und Führung der Leitungen, sowie zur Lagerung der Vorratsstangen zur Verfügung zu stellen. Nach der Verlegung der Telegraphen-Anlagen findet auf dieselben der Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1868 über die Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichstelegraphen-Verwaltung ebenso wie bisher Anwendung.

§. 5.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

Jedenfalls hat die Unternehmerin durch entsprechende Einrichtungen dafür zu sorgen, daß dem Auswurfe von Funken ꝛc. aus dem Aschenkasten und dem Schornstein der Lokomotiven vorgebeugt wird.

§. 6.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von anderen Bahnen und Privatanschlußbahnen nach Maßgabe der §§. 10 und 28 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 7.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

§. 8.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Ebenso ist denselben von jeder hierin eintretenden Änderung Kenntnis zu geben.

§. 9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Auf Erfordern der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. ist ihre Annahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen, auch sind die Aufsichtsbehörden befugt, die Entlassung derjenigen Bediensteten zu fordern, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind. Diese Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind in die Dienstverträge aufzunehmen.

Die Führung der Maschinen darf stets nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und im Besitze eines Fahrscheines sind, welcher von der Königlichen Eisenbahndirektion ausgestellt oder von ihr mit dem Vermerke ihrer Genehmigung versehen sein muß.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Prüfungsvorschriften für die Angestellten des äußeren Betriebsdienstes sind auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dieser zur Genehmigung vorzulegen; ebenso sind den im äußeren Betriebsdienste Angestellten geschriebene oder gedruckte Dienstanweisungen zu geben, welche der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

§. 10.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer tragen.

§. 11.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Bahn regeln sich nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften vom 13. August 1898 (Anlage 3 zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz und Beilage zur Nr. 41 des Regierungsamtsblatts von 1898).

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, für besonders gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

§. 12.

Die Festsetzung der Beförderungspreise regelt sich nach §. 14 des Kleinbahngesetzes.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

§. 13.

Zusicherungen gegenüber einzelnen Interessenten (Kommunalverbänden, Grunderwerbsinteressenten usw.) über freie Fahrt oder dahingehend, das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen zu bemessen, sind verboten.

§. 14.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar, 15. März, 13. Juni und 15. August 1903 (R.-G.-Bl. S. 6, 45, 245 und 269) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§. 15.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Gelnhausen benutzt wird, das ist zur Zeit das „Kreisblatt für den Kreis Gelnhausen", sowie durch sonst geeignet erscheinende Zeitungen, außerdem auch durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 16.

Die Betriebsmittel sind vor ihrer Inbetriebnahme zwecks Feststellung, ob sie nach Bauart und Einrichtung den Vorschriften entsprechen, der Prüfung durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. zu unterwerfen. Zum Zeichen der Betriebsfähigkeit werden die Betriebsmittel mit einem Stempel versehen.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Änderungen, zur regelmäßigen Prüfung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde anzumelden sind, werden auf je 2 Jahre bestimmt.

§. 17.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens und die von der Aktiengesellschaft gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden können.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und, falls derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß gibt, Einsicht der Rechnungsbücher und Belege zu gestatten.

§. 18.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungs- sowie — neben dem nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften erforderlichen Bilanz-Reservefonds — ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

1. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaus und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten.

Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen des Fonds selbst,
c. eine aus den Brutto-Betriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, auf Antrag der Unternehmerin von der Zuführung weiterer Rücklagen zum Erneuerungsfonds dann zeitweilig abzusehen, wenn derselbe eine nach ihrem Ermessen ausreichende Höhe erlangt hat.

2. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Digitized by Google

Diesem Fonds sind zuzuführen:

a. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
b. die Zinsen des Fonds selbst,
c. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Genehmigungsbehörden sind ermächtigt, von der Pflicht zur Ansammlung eines Spezial-Reservefonds ganz zu befreien, wenn und solange die Erreichung seines Zweckes durch die Zugehörigkeit zu einem für zuverlässig erachteten Versicherungsunternehmen gewährleistet ist.

3. Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungs- und zum Spezialreservefonds werden einem besonderen Regulative vorbehalten, welches in Zeiträumen von 5 Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds, auch hinsichtlich der Beschaffungswerte durch die Genehmigungsbehörden unterzogen wird. Hierbei kommen Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgenommen sind, erst für die nächstfolgende Periode in Betracht.

4. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

§. 19.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung.

§. 20.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihre Angestellten und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. D, und des Gesetzes über die Kriegeleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem dieser Genehmigung als Anlage 1 beigefügten Muster 1,
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt

der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem dieser Genehmigung als Anlage 2 beigefügten Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von dem Bezirkskommando von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihrer Bahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den unterzeichneten Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppenteil, gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

§. 21.

Bezüglich der im Betriebe vorkommenden Unfälle und Störungen ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Von allen auf der Strecke vorkommenden Unfällen und Störungen hat das Zugpersonal sofort dem Vorstand (Aufseher) der nächsten Station Meldung zu erstatten; die gleiche Pflicht liegt den mit dem Streckengange oder den mit der Aufsicht der Strecke betrauten Personen ob. Der Stationsvorstand (Aufseher) hat alle zu seiner Kenntnis gekommenen Unfälle und sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse umgehend, wenn möglich telegraphisch, dem Betriebsleiter anzuzeigen.

2. Betriebsstörungen sind von dem Betriebsleiter der Königlichen Eisenbahndirektion sofort oder spätestens binnen 24 Stunden unter Angabe der Ursache der Störung und der zur Beseitigung getroffenen Maßnahmen zu berichten, sofern die Störung voraussichtlich länger als 12 Stunden andauern sollte oder gedauert hat.

3. Wenn bei einem Unfalle Menschen getötet oder schwer verletzt sind, oder wenn eine Gefährdung eines Eisenbahntransportes nach §§. 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage kommt, so hat der Betriebsleiter umgehend Meldung zu erstatten:

a. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M.,
b. der zuständigen Ortspolizeibehörde,
c. der Königlichen Staatsanwaltschaft,
d. dem Königlichen Landrat zu Gelnhausen.

Die Meldung hat erforderlichenfalls telegraphisch zu erfolgen.

4. Sogleich nach dem Bekanntwerden des Unfalles ist von dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter mit möglichster Beschleunigung eine Untersuchung einzuleiten, die bei dem Vorgang beteiligten Angestellten sind einzeln zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist die Unter-

Digitized by Google

suchung an Ort und Stelle vorzunehmen und außer der Vernehmung der Angestellten eine Handzeichnung von der Unfallstelle aufzunehmen.

5. Nach Abschluß dieser Untersuchung hat der Betriebsleiter in den Fällen Nr. 3 unverweilt die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles der Königlichen Staatsanwaltschaft zu übersenden. In letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend unter gleichzeitiger Angabe etwaiger Entlastungsmomente zu erörtern. Abschriften dieser Begutachtung sowie der Verhandlungen sind binnen spätestens 3 Tagen nach dem Vorfall der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. mit dem Bericht zu übersenden, welche Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Betriebsstörungen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse getroffen sind; auch ist, wenn die Schuld eines Bediensteten in Frage kommt, anzugeben, wie lange dieser am Unfalltage und am Tage zuvor im Dienste gewesen ist und ob demgemäß etwa die Annahme begründet erscheint, daß eine Überbürdung des Bediensteten zu der Vernachlässigung seiner Pflicht beigetragen habe.

§. 22.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

§. 23.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§. 24.

Diese Genehmigung tritt gemäß §. 16 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungsurkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Genehmigungsurkunde im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel veröffentlicht worden ist. (A. II. 12370.)

Cassel am 9. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Muster I. (Anlage 1).

Berechtigungsschein
für

d . . . . . (Name des Transportführers) . . . . . .
mit . . . . Mann vom . . . . (Truppenteil) . . . . .
zur einmaligen Hin- und . . . . . fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in . . . . Wagenklasse von . . . . .
. . . . . bis . . . . . .
. . . . . den . . ten . . . . . 190 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster II. (Anlage 2).

Gültig als Militärfahrkarte.

. . . . Offizier
. . . . Unteroffizier und Gemeine mit
. . . . Pferd
. . . . Fahrzeug im Gewicht von . . . . kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutssatz zur Anwendung kommt)
. . . . kg Gepäck
des . . . . . (Truppenteil) . . . . . .
fahren von . . . . . nach . . . . . .
= . . . . . km.

[Die Zahlung ist zu stunden.]

. . . . . den . . ten . . . . . 190 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt:

	Einheitspreis	Mk.	Pf.
für Offizier	Pf.	"	"
" Unteroffizier u. Gemeine =	"	"	"
" Pferd =	"	"	"
" Desinfektion von . . Wagen =	"	"	"
" Fahrzeug (Gewicht . . kg) =	"	"	"
" kg Gepäck . . 1000 kg =	"	"	"
Abfertigungsgebühr =	"	"	"
Zusammen		Mk.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung. 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.
2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.

Die Aktiengesellschaft, welche unter den vorstehenden Bedingungen die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer vollspurigen Kleinbahn vom Staatsbahnhof Geinhausen durch das Freigericht nach dem Staatsbahnhof Langenselbold erhalten hat, ist am 7. v. Mts. unter Abteilung B Nummer 5 als „Freigerichter Kleinbahn", Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Geinhausen, in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Geinhausen eingetragen worden.

Gemäß §. 16 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 wird dies hierher vermerkt. (A. II. 509.)

Cassel am 13. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

84. Zur Anmeldung neuer Anschlüsse an das Fernsprechnetz für den ersten Banabschnitt 1904 ist der 1. März als Schlußzeit festgesetzt worden.

Anmeldungen, die später eingehen, können erst im Herbst berücksichtigt werden, es sei denn, daß die

Digitized by Google

Anzuschließenden die Mehrkosten übernehmen, welche der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb des Bauplans entstehen.

Minden (Westf.) am 21. Januar 1904.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Müller.

85. Vom 1. Februar d. J. ab verkehren die Personenzüge Nr. 562 Hannover ab 11^{21} abends, Barsinghausen an 12^{02} nachts und Nr. 547 Barsinghausen ab 6^{22} vorm. bis und von Haste: Nr. 562 Barsinghausen ab 12^{02}, Haste an 12^{33} mit Anschluß an den Personenzug Nr. 206 nach Minden, Haste ab 12^{38} vorm.; Nr. 547 Haste ab 5^{38} vorm., Barsinghausen an 6^{08}. Die Züge halten auf allen Zwischenstationen.

Hannover am 16. Januar 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Erledigte Stellen.

86. An der evangelischen Schule zu Dörnigheim ist eine Lehrerstelle, infolge Ablebens des seitherigen Inhabers zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wörner in Dörnigheim einreichen.

Hanau am 20. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

87. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers ist an der evangelischen Schule in Lingelbach eine Schulstelle zur Erledigung gekommen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. Grundgehalt neben freier Wohnung, der Alterszulagensatz 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. Februar l. Js. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Paul in Lingelbach einreichen.

Ziegenhain am 18. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

88. Die katholische Schulstelle zu Etters ist zum 1. April d. Js. anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszutage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 15. Februar d. Js. bei dem Herrn Ortsschulinspektor zu Etters melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 15. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

89. Am 1. April d. Js. wird eine Lehrerstelle an der Schule zu Steinau (Kreis Schlüchtern) frei. Die Stelle ist neben freier Wohnung mit einem Grundgehalte von 1200 Mk. und mit einer Vergütung von 150 Mk. für Versehung des Kirchendienstes, falls diese dem Bewerber übertragen werden sollte, dotiert. Der Einheitssatz der Alterszulage ist auf 150 Mk. festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schneider, in Steinau innerhalb drei Wochen einsenden.

Schlüchtern am 21. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

90. Die 6. Schulstelle (Lehrerinstelle) an der Stadtschule in Sontra kommt vom 1. April 1904 ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszutage 100 Mk., die Mietsentschädigung 100 Mk.

Bewerberinnen wollen sich unter Vorlegung der Zeugnisse bis zum 12. Februar bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Martin, zu Sontra melden.

Rotenburg a/F. am 15. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

91. Die Schul- und Küsterstelle zu Königswald kommt vom 1. April d. Js. ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 20. Februar d. Js. bei dem Königl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schminke zu Rockensüß melden.

Rotenburg a/F. am 21. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

92. Die 2. Schulstelle in Obergeis, deren Einkommen bei einem Dienstalterszulageneinheitssatze von 120 Mk. neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt besteht, wird infolge Versetzung des Inhabers derselben vom 1. Februar d. Js. ab frei.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 12. Februar d. Js. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb in Obergeis oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 18. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Schmidtmann zum Referendar,

die Landmesser Schwarzkopf in Cassel, Ullrich 2r in Treysa und Jansen in Hünfeld zu Obertandmessern,

Digitized by Google

die Sekretariatshülfsarbeiter Schröder, Herbold, Schorbach, Lengemann, Vogt und Röhl zu Sekretären der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau,

die Probeaufseher Pabst und Roll zu Strafanstaltsaufsehern bei der Strafanstalt und dem Gefängnis Cassel-Wehlheiden.

Wiederaufgenommen: der frühere Gerichtsassessor, Regierungsassessor Dr. Eisenmann als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Verliehen: der Titel „Postsekretär" den Postverwaltern Asbrand in Waldkappel, Becker in Oberkaufungen (Bez. Cassel), Beckmann in Burghaun, Benkert in Bettenhausen (Bez. Cassel), Blum in Langenselbold (Kr. Hanau), Böttcher in Gudensberg, Cantus in Nentershausen (Bez. Cassel), Collmar in Herleshausen, Engelhardt in Wächtersbach, Fasold in Wolfhagen (Bez. Cassel), Frohneberg in Fronhausen (Bez. Cassel), Garthe in Rothenditmold, Häfner in Jesberg, Huhn in Salmünster, Kaufmann in Wahlershausen (Bez. Cassel), Koch in Sterbfritz, Luckhard in Weyhers, Ludovici in Neukirchen (Kr. Ziegenhain), Mehrgardt in Zierenberg, Raabe in Zimmersrode, Rathmann in Neustadt (M.-W.-B.), Ritter in Wilhelmshöhe (Bez. Cassel), Schantz in Volkmarsen, Schick in Steinau (Kr. Schlüchtern), Schmalz in Orb, Schönewolf in Fechenheim. Siegel in Hess. Lichtenau, Siemon in Bergen (Kr. Hanau), Stietz in Großalmerode, Wienefen in Reichensachsen (Kr. Eschwege), Wünn in Malsfeld,

der Titel „Telegraphensekretär" dem Ober-Postassistenten Berthold in Cassel, den Ober-Telegraphenassistenten Gärtig, Martin und Müller in Cassel, Rübesam in Fulda und Weiße in Cassel, den Telegraphenassistenten Bormann und Kohl in Cassel,

der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Balke, Buchenau, Deussing, Eckhardt, Eiste, Fenner, Feußner, Friedrich, Füller, Gorny, Grein, Großbernd, Hildebrandt, Hupe, Keibler, Klingelhöfer, Fr. Koch, Köhler I, Lenkmann, Ohle, Pompluhn, Rabe, Reichmann, Rühl, Schmitt, Schulze, Siegel, Stehling, Vock, Wimmel und Wöll in Cassel, Brunst und Diebel in Marburg (Bez. Cassel), Falz in Wabern (Bez. Cassel), Hinneburg und Holzhauer in Marburg (Bez. Cassel), Jäger und Krapp in Hanau, Koch in Eschwege, Knopp und Kuinski in Rotenburg (Fulda), Laabs in Hofgeismar, Ottens in Hünfeld, Pralle in Hanau, Rimbach in Frankenberg (Hessen-Nassau), Rose in Homberg (Bez. Cassel), Schmidt in Hersfeld, Schminke in Carlshafen, Schröder in Bebra, Schröder in Wabern (Bez. Cassel), Schulz in Hanau, Schüßler in Marburg (Bez. Cassel), Siebert in Melsungen, Wolf in Hersfeld,

der Titel „Ober-Telegraphenassistent" den Telegraphenassistenten Bruns, Eckhardt, Gotthardt, Holland-Merten, Keßler, Mühling, Schick und Stock in Cassel, Lesaß in Fritzlar, May in Gelnhausen, Sauerwein und Schädla in Marburg (Bez. Cassel).

Entlassen: der diätarische Meliorationsbauwart Donges beim Meliorationsbauamt in Fulda aus dem Königlich Preußischen Staatsdienste,

der Referendar Freiherr Senfft von Pilsach auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 3. Februar 1904.

Inhalt: Einberufung des Kommunallandtages. Verseuchte Ortschaften. Sammlung für den Verband von Rettungshäusern ꝛc. im Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau. Verlosung von Nutztieren ꝛc. des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Fulda. Umgemeindung von Grundstücken der Gemarkung Oberförsterei Neuenstein. Ungültigkeitserklärung von Bescheinigungen, die auf Grund des §. 75a des Kranken-Versicherungsgesetzes für Hilfskassen ausgestellt worden sind. S. 31/32. Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt Homberg. Anleihen der Stadt Hanau. S. 32/33. Erledigte Stellen. Personalien. S. 33/34.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

93. Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Cassel auf

Montag den 22. Februar d. J.

nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel am 19. Januar 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

94. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Simmershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Crumbach, Obervellmar, Oberzwehren.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Haddamar, Besse.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Holzhausen, Baake, Beckerhagen.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Günsterode.

Kreis Rinteln: Reinsdorf. (A. III. 968.)

Cassel am 30. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

95. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. — Nr. 221 — dem Verband von Rettungshäusern und verwandten Anstalten und Vereinen in dem Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau die Genehmigung erteilt, daß zum Besten des Verbandes auch im Kalenderjahr 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich beglaubigte Personen, welche mit Seitenzahl versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Ausführung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 1123.)

Cassel am 26. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

96. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. — Nr. 542 — dem landwirtschaftlichen Kreisverein Fulda zu der am 17. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Maschinen und Geräten zum Besten der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen im Regierungsbezirk Cassel die Genehmigung erteilt.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 1287.)

Cassel am 28. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

97. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 11. Dezember 1903 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Oberförsterei Neuenstein, Kartenblatt 1 Parz. Nr. 26/4 in Größe von 22,8660 ha, daselbst Kartenblatt 1 Parz. Nr. 27/5 in Größe von 36,1619 ha, daselbst Kartenblatt 1 Parz. Nr. 6 in Größe von 11,7970 ha, daselbst Kartenblatt 1 Parz. Nr. 23/7 in Größe von 54,8537 ha, zusammen in Größe von 125,6786 ha, aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld zugeteilt worden. (A. IV. 161.)

Cassel am 26. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A. Schenk.

98. Die auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen folgender Hülfskassen im Regierungsbezirk Cassel haben, da sie nach Verkündung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 bis jetzt nicht von neuem erteilt worden sind, mit dem 1. Januar d. J. ihre Gültigkeit verloren:

Digitized by Google

Krankenunterstützungskasse für Gold- und Silberarbeitergehilfen und verwandte Berufsgenossenschaften zu Hanau, E. H. Nr. 3;

Maurer- und Steinhauergesellen-Kranken- und Sterbekasse zu Cassel, E. H. Nr. 5;

Kasse des ältesten Rintelner Unterstützungsvereins für Zigarrenmacher und -Sortierer zu Rinteln, E. H. Nr. 12;

Kranken- und Begräbniskasse für Schneider, Mützenmacher und Kürschner zu Cassel, E. H. Nr. 15;

Krankenunterstützungskasse „Zur Bruderliebe" zu Bischofsheim, Kreis Hanau, E. H. Nr. 31;

Krankenunterstützungskasse zu Bruchköbel, Kreis Hanau, E. H. Nr. 34;

Allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungskasse zu Langenselbold, Kreis Hanau, E. H. Nr. 49;

Krankenunterstützungskasse „Zur Bruderliebe" zu Fechenheim, Kreis Hanau, E. H. Nr. 52;

Krankenunterstützungs- und Sterbekasse „Zur Eintracht" zu Besse, Kreis Fritzlar, E. H. Nr. 60;

Kilianstädter Krankenunterstützungskasse zu Kilianstädten, Kreis Hanau, E. H. Nr. 61;

Allgemeine Krankenunterstützungskasse zu Hüttengesäß, Kreis Hanau, E. H. Nr. 62;

Krankenunterstützungs- und Sanitätskasse zu Enkheim, Kreis Hanau, E. H. Nr. 63;

Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter zu Hanau, E. H. Nr. 64;

Kranken- und Sterbekasse „Winfridia" zu Neuhof, Kreis Fulda, E. H. Nr. 66;

Krankenunterstützungskasse „Zur Nächstenliebe" zu Langenselbold, Kreis Hanau, E. H. Nr. 70;

Kranken- und Sterbekasse „Zur Hoffnung" zu Flieden, Kreis Fulda, E. H. Nr. 72;

Unterstützungskasse des Arbeitervereins zu Krankenhagen, Kreis Rinteln, E. H. Nr. 73. (A. II. 1529.)

Cassel am 30. Januar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

99. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Präparanden-Anstalt findet am 14. und 15. März d. J. statt. Den bis zum 25. Februar mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde,
2) der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) ein Schul- bezw. Führungszeugnis,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge,
5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Das Formular kann von mir bezogen werden,
6) ein selbstangefertigter Lebenslauf.

Da die I. und II. Klasse fast besetzt sind, kann die Aufnahme hauptsächlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmiert sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 20. Januar 1904.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Dr. Frenzel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

100. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1903, Auszahlung am 31. März 1904.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 106, 146, 154 à 1000 Mk.; Lit. B. Nr. 49, 59, 209, 262, 266, 337 à 500 Mk.; Lit. C. Nr. 6, 13, 152, 221, 299, 320, 426, 483, 525, 649, 748 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 122 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 114, 117, 174 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 154, 282 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 265, 276, 314, 315, 320, 350 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 282, 316, 354 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %, XII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 23, 82 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 120, 133 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 16, 91 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 75 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. D. Nr. 235 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, V. Ziehung.

Lit. A. Nr. 54, 80, 150, 159, 165, 169, 208 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 19, 43, 58, 84, 180, 217, 246, 308, 346, 406 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 7, 17, 33, 61, 79, 183, 256, 268, 385, 410, 522, 523, 558, 583 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 33, 137, 144, 166, 202, 209, 356, 459, 467, 514, 556, 558, 650, 653, 671, 711, 719 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 292 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 287 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 252 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 415, 418, 518 à 200 Mk.

Hanau am 5. Oktober 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

101. Die noch nicht ausgelosten nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen der Stadt Hanau auf den Inhaber vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880, I. Reihe) kündigen wir hierdurch zur Rückzahlung auf den 1. April 1904.

Lit. A Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99,

Digitized by Google

100, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 119, 121, 124, 126, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 144, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 168, 170 à 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 94, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 187, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 220, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 241, 244, 246, 248, 252, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 267, 268, 273, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 306, 307, 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 324, 325, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, à 500 Mk.;

Lit. C. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 99, 101, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 125, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 168, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 253, 257, 258, 259, 261, 265, 266, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 294, 301, 303, 305, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 376, 378, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 416, 418, 420, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 432, 433, 438, 439, 442, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451. 453, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 471, 472, 474, 475, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 499, 500, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 523, 526, 529, 530, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 555, 557, 558, 559, 561, 563, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 598, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 656, 657, 658, 659, 662, 666, 667, 668, 670, 671, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 683, 684, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 708, 710, 712, 716, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 746, 748, 750, 752, 753, 754, 755, 756, 759, 761, 762, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 796, 797, 798, 799 à 200 Mk.

Die Rückzahlung erfolgt bei der Stadtkasse zu Hanau und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a/M. Für die Rückzahlung gelten die auf den Schuldverschreibungen abgedruckten näheren Bestimmungen.

Hanau am 28. September 1903.

Der Magistrat. Bode.

102. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1903 teilen wir den Inhabern der gekündigten Hanauer Schuldverschreibungen vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) mit, daß die Rückzahlung der bezeichneten Schuldverschreibungen bereits am 31. März 1904 erfolgt und daß mit diesem Tage die Zahlung der Zinsen aufhört.

Hanau am 16. Dezember 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

103. An der evangelischen Volksschule zu Obervellmar ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Krapf in Obervellmar einreichen.

Cassel am 25. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

104. Die vom 1. k. Mts. ab zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Ellershausen soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 96 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Digitized by Google

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 20. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar einzureichen.

Frankenberg am 26. Januar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Dr. Sommer in Frankfurt a/M. zum Oberlandesgerichtsrat in Cassel,

der Referendar Dr. Dörinkel zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Korsch, Scheck und Bode zu Referendaren,

die Regierungssekretäre Bunge und Hofmeister zu Rechnungsräten,

der Sekretariats-Hülfsarbeiter Geiger bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zum Sekretär vom 1. März d. J. ab,

der Bürgermeister Seifert in Hilders zum Amtsanwalt,

der Königliche Förster Breitzmann in Neukirchen (Kreis Ziegenhain) zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

an Stelle des verstorbenen Januar Seifert in Hilders der Beigeordnete Cölestin Hohmann daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des verstorbenen Josef Klüber in Hilders der Bürgermeister Oskar Seifert daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hilders,

der Hilfsgerichtsdiener Stassfeld in Eschwege zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Salmünster.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Schäfer als Gehülfe des erkrankten Pfarrers Mainz zu Oberhülsa.

Übertragen: dem Regierungsassessor Dr. jur. Freiherr von Lyncker die Vertretung des Landrats von Ditfurth zu Rinteln während der Sitzungen des Hauses der Abgeordneten.

Überwiesen: der Regierungsbaumeister Selig dem Meliorationsbauamt zu Fulda als ständiger Hilfsarbeiter.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Waldkappel auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Meister.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Bäke in Gelnhausen an das Amtsgericht in Gerresheim (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln).

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Führer aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin.

Verliehen: dem Postverwalter Walter in Brotterode der Titel „Postsekretär", den Postassistenten Berk, Henning und Ortlepp in Schmalkalden der Titel „Ober-Postassistent",

dem Revierförster Neckritz zu Bensen, dem Stadtförster Flegel zu Gelnhausen und dem Gemeindeförster Mühlhausen zu Brotterode das Recht zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen,

dem Waldvorarbeiter Eckhardt Schneider zu Rödenau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Rentmeister, Rechnungsrat Klusmann in Rotenburg vom 1. April d. J. ab,

der Kreisbote Uberstadt zu Hersfeld vom 1sten April d. J. ab.

Gestorben: der ordentliche Professor, Geheime Justizrat Dr. Lehmann in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Uckermann in Marburg,

der Gerichtsassessor Christ.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 10. Februar 1904.

☛ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1903 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Daun. Polizeiverordnung und Bekanntmachung für die Weserschiffahrt. S. 35/36. Zusammenstellung über den Gemeindeobstverkauf. Verseuchte Ortschaften. S. 36/37. Kammerbildung und Geschäftsverteilung bei dem Landgericht zu Meiningen. Ausschreibung einer Stelle für einen Stipendiaten an der Universität Marburg. Erledigte Stellen. S. 37/38.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

105. Die Kreisarztstelle des Kreises Daun (Regierungsbezirk Trier) mit dem Wohnsitz in Daun, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 29. Januar 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

106. Polizeiverordnung,
für die Weserschiffahrt.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit folgendes angeordnet:

§. 1. Finden auf dem Übungsplatze des Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10 zwischen Kilometer 202 und 203 Übungen statt, bei denen eine vorübergehende Sperrung der Schiffahrt durch Schlagen einer Brücke eintreten kann, so wird an dem dazu bestimmten Flaggenmast etwa 4000 m oberhalb bei Kilometer 195 und etwa 500 m unterhalb bei der Weserbrücke in Minden, Kilometer 203, eine weiße Flagge gehißt. Um jederzeit eine sichere Durchfahrt der zu Tal fahrenden Schleppzüge sowie der einzelnen Dampfer und Fahrzeuge durch die Öffnungen der vom Bataillon über die Weser geschlagenen Brücken zu ermöglichen, werden außerdem von dem bei der Flagge aufgestellten Posten jedesmal Hornsignale (drei kurze Stöße) gegeben. Sobald dies Signal ertönt, haben die zu Tal fahrenden, oberhalb der Portabrücke ankommenden Schleppzüge und Fahrzeuge ihre Fahrt derart zu verlangsamen, daß dem Bataillon zum Ausfahren der Pontons der Brückenöffnung 20 Minuten Zeit verbleibt, d. h. die Fahrzeuge haben die Fahrgeschwindigkeit so zu regeln, daß sie frühestens nach Verlauf von 20 Minuten nach Ertönen des Signalhornes vor der Öffnung der Pontonbrücke ankommen. Die Pioniere werden sofort nach dem Ertönen des Hornsignals mit dem Ausschwenken der Brücke beginnen und dieses nach Möglichkeit beschleunigen.

§. 2. Schleppzüge und Fahrzeuge, welche ihre Talfahrt auf dieser Strecke nicht dementsprechend verlangsamen können, müssen innerhalb der Strecke von Kilometer 197 bis 198 vor Anker gehen bezw. daselbst so lange anlegen, bis von dem bei der weißen Flagge liegenden Wachponton durch Einziehen der Flagge die Durchfahrt freigegeben ist, nachdem die die Durchfahrtsöffnung der Brücke schließenden Pontons ausgefahren worden sind.

§. 3. Stromauffahrende Schleppzüge und Dampfer haben bei geschlossener Durchfahrtsöffnung unterhalb zu ankern bezw. so lange an dem linkseitigen Ufer, an der fiskalischen Ladeschlagde anzulegen, bis der unterhalb liegende Wachposten durch das in §. 2 näher bezeichnete Zeichen die Durchfahrt frei gibt.

§. 4. Das Bataillon wird bei den Brücken die Durchfahrtsöffnung so anordnen, daß sie in der Mitte des Fahrwassers zu liegen kommt und die Anker der Pontons des Brückenteils der Durchfahrtsöffnung zu beiden Seiten der Fahrstraßenmitte so verlegen, daß dieselben ein Fahrwasser von mindestens 18 m frei lassen. Von dieser Bestimmung, betreffend das Verlegen der Anker, kann abgesehen werden, wenn bei einem Wasserstande von + 1,90 m und mehr am Pegel zu Minden die Anker so verlegt sind, daß über den höchsten Punkten derselben überall mindestens 2,40 m Wassertiefe vorhanden ist. Die Brückenstelle wird durch eine schwarz-weiße Flagge an hohem Mast und die Durchfahrtsöffnung selbst in den Brücken durch kleine schwarz-weiße Flaggen an beiden Seiten bezeichnet.

§ 5. Bei einem Wasserstande von weniger als + 1,90 m am Pegel zu Minden sind die Anker der

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 17. August 1901 entsprechend mit Bober (Schwimmkusen) oder Stangen und Pricken vom Bataillon zu bezeichnen.

Bei einem Wasserstande von + 1,90 m am Pegel zu Minden und darüber sind auch dann die die Durchfahrt der Schiffe begrenzenden Anker mit Bober zu bezeichnen, wenn über ihren höchsten Punkten weniger als 2,40 m Wassertiefe vorhanden ist.

§. 6. Dampfer, welche zu Tal mehr als 2 Fahrzeuge schleppen, müssen nach dem Ertönen des Hornsignals diese abwerfen und dürfen die Öffnung der Pontonbrücken nur mit 2 Fahrzeugen im Schlepptau durchfahren.

§. 7. Zuwiderhandlungen der Schiffsführer gegen vorstehende Anordnungen werden, abgesehen von dem Ersatz des etwa verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Hannover am 20. Januar 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Bekanntmachung
für die Weserschiffahrt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in jedem Jahre wiederholt Sperrungen der Schiffahrt im Interesse der an der Weser stationierten Pionierbataillone Nr. 10 und 11 zwischen Münden und Nienburg stattfinden müssen.

Die Tage der Sperrungen der Schiffahrt bei größeren und kleineren Brückenschlägen, welche so angeordnet werden, daß sie höchstens $1^1/_2$ Stunden Aufenthalt für ein fahrendes Schiff verursachen dürfen, werden im amtlichen Kreisblatt bekannt gemacht. Die gesperrten Stellen werden an dem genannten Tage durch Aufhissen einer großen schwarz-weißen Flagge an hohem weit sichtbarem Mast bezeichnet. Etwa 4 Kilometer oberhalb der Brücke und etwa $^1/_2$ Kilometer unterhalb derselben werden kleinere rote Flaggen gehißt und die nahenden Schiffe durch dort aufgestellte Wachtposten durch 3 kurze Hornstöße angerufen und aufmerksam gemacht, daß sie ankern oder anlegen müssen. Bei freier Fahrt sind die schwarz-weißen Flaggen eingezogen. Die Durchlässe in den Brücken sind an beiden Seiten durch kleine schwarz-weiße Flaggen bezeichnet. Es fahren zuerst die Schiffe durch, welche oberstrom die Fahrt unterbrochen hatten, in der Reihenfolge, wie sie eingetroffen sind; dann folgen die Schiffe, welche unterhalb der Brücke vor Anker gegangen waren.

Muß wegen der Übungen des Pionier-Bataillons auf der Weser die Fahrt der stromauf oder stromab fahrenden Schiffe verlangsamt werden, so wird 4 Kilometer oberhalb oder $^1/_2$ Kilometer unterhalb der Brückenstelle vom Pionier-Bataillon eine Wache ausgestellt, welche weit sichtbar eine weiße Flagge aufgehißt hält und außerdem die ankommenden Schiffe durch Hornstöße aufmerksam macht. Die Flagge bleibt solange aufgehißt, als die Fahrt verlangsamt werden muß. Bei aufgehißter Flagge müssen die Schiffe die Fahrt so verlangsamen, daß sie nicht früher als 20 Minuten nach Passieren der Wache an der Brückenstelle eintreffen.

Bei Bekanntmachung der Termine und Örtlichkeiten solcher Übungen wird auf diese Bekanntmachung verwiesen werden.

Hannover am 20. Januar 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen des Regierungsbezirks Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1903 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1903 geernteten Obstes. ℳ	₰
1	Cassel (Land) . . .	14172	35
2	Eschwege	8054	79
3	Frankenberg	2658	39
4	Fritzlar	12690	—
5	Fulda	671	85
6	Gelnhausen	9171	44
7	Gersfeld	194	80
8	Hanau	3296	99
9	Hersfeld	1511	93
10	Hofgeismar	15015	90
11	Homberg	6853	48
12	Hünfeld	708	05
13	Kirchhain	8727	28
14	Marburg	7170	86
15	Melsungen	6075	29
16	Rintein	3447	95
17	Rotenburg	2981	45
18	Schlüchtern	4377	20
19	Schmalkalden . . .	892	30
20	Witzenhausen . . .	11743	29
21	Wolfhagen	8645	77
22	Ziegenhain	5854	72
	Summa .	134916	08

(A. III. 9312/03.)

Cassel am 1. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

108. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Crumbach, Niederzwehren, Ochshausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Obervellmar, Oberzwehren, Heisa, Waldau.

Kreis Eschwege: Fürstenstein.

Digitized by Google

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Besse.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Holzhausen, Vaake, Beckerhagen.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rinteln: Reinsdorf, Bensen.

Kreis Schmalkalden: Weidebrunn. (A. III. 1264.)

Cassel am 6. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

109. Bei dem Landgericht Meiningen gilt für die Kammerbildung und Verteilung der Geschäfte unter die Kammern im Jahre 1904 vom 1. Februar d. J. ab folgendes:

Es wird die erste Zivilkammer — zuständig für den ganzen Landgerichtsbezirk hinsichtlich derjenigen Geschäfte, deren Erledigung die Kompetenz für den ganzen Landgerichtssprengel voraussetzt, (z. B. Entscheidungen als nächst höheres Gericht nach §. 36 der Z.-P.-O.), im übrigen für die aus dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebietsanteil am Landgerichtsbezirk erwachsenden Sachen — unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten Kreß am Dienstag und Freitag,

die zweite Zivilkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Teil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Hertwig am Montag,

die dritte Zivilkammer — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburgischen Teil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Bock am Dienstag,

die Kammer für Handelssachen in Coburg — für das Herzogtum Sachsen-Coburg — unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Heyl in Coburg am Mittwoch,

die erste Strafkammer — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Coburgischen Teile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg zuständig ist, — zuständig ferner für den zweiten gemeinschaftlichen Thüringischen Schwurgerichtsbezirk hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, in Verbindung mit §. 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, sowie in ihrem Vorsitzenden für die Handlungen nach §. 83 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Bock am Donnerstag (für die Hauptverhandlungen in II. Instanz) und Sonnabend (für die Hauptverhandlungen in I. Instanz),

die zweite Strafkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Teil des Landgerichtsbezirks und für diejenigen Strafsachen, welche durch das Reichsgericht oder das Oberlandesgericht Jena von einem andern Landgericht oder von der Strafkammer III zu Coburg nach §. 394 Abs. 2 der St.-P.-O. an das Landgericht hier verwiesen werden — unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Hertwig Mittwoch und nach Bedarf Freitag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für das Herzogtum Sachsen-Coburg und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Heyl in Coburg am Montag der Woche öffentlich Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist Landrichter Bernhardt, als dessen Stellvertreter Landrichter Höfling bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urteile der Zivilkammern hier erfolgt am Sonnabend der Woche.

Meiningen am 4. Februar 1904.

Der Präsident des Landgerichts. Kreß.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

110. Den unterzeichneten Behörden steht für das kommende Sommersemester die Präsentation für eine Stelle in der Stipendiatenanstalt der Universität Marburg zu.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. März 1904 bei uns einreichen.

Hofgeismar am 4. Februar 1904.

Das geistliche Ministerium.	Der Magistrat.
Für dasselbe:	Für denselben:
Gg. Wissemann,	Günther,
Superintendent.	Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

111. Die erste Schulstelle zu Dörnberg ist vom 1. April d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Außerdem gewährt die Gemeinde eine persönliche Zulage von jährlich 100 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse alsbald bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weidenmüller zu Dörnberg melden.

Wolfhagen am 1. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

Digitized by Google

112. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Rödvenau soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 1. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Soldan, in Rödvenau einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 3. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

113. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Geismar soll vom 1. April 1904 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 5. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar einzureichen.

Frankenberg am 3. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

114. Die 2. Schul- und Küsterstelle in Ostheim ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Kirchendienstvergütung 50 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Metropolitan Limbert in Ostheim einreichen.

Hanau am 5. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

115. Bewerber um die neugegründete Lehrerstelle an der hiesigen evangelischen Schule werden hiermit zur Meldung bis zum 10. März d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse aufgefordert.

Das Grundgehalt beträgt jährlich 1200 Mk., die Alterszulage 180 Mk. und 400 Mk. Wohnungsgeld für die definitiv angestellten und verheirateten Lehrer; einstweilig angestellte Lehrer erhalten 960 Mk. Grundgehalt und wie die ledigen Lehrer 267 Mk. Wohnungsgeld.

Fulda am 3. Februar 1904.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Springorum, Landrat.

116. Die evang. Schul- und Küsterstelle zu Erdmannrode kommt mit dem 1. April d. J. durch die Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen, an die hiesigen beiden Patronatsherren: a. Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Schenck zu Schweinsberg und b. Rittergutsbesitzer und Referendar Freiherrn v. Seckendorff-Gutend zu richtenden Meldungsgesuche innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten einreichen.

Buchenau, Kr. Hünfeld, am 6. Februar 1904.

Der Orts- und Kreisschulinspektor.
Bode, Pfarrer.

117. Die hiesige evang. Schul- und Küsterstelle kommt am 1. April cr. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen, an die hiesigen beiden Patronatsherren: a. Rittergutsbesitzer Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg und b. Rittergutsbesitzer und Referendar Freiherrn von Seckendorff-Gutend zu richtenden Meldungsgesuche innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten einreichen.

Buchenau, Kreis Hünfeld am 6. Februar 1904.

Der Orts- und Kreisschulinspektor.
Bode, Pfarrer.

118. Die Schul- und Küsterstelle zu Wollrode soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 200 Mk.

Bemerkt wird, daß die beiden Orte Ober- und Unteralbshausen, welche z. Zt. mit der Gemeinde Wollrode einen Schulverband bilden, im nächsten Jahre infolge Errichtung einer eigenen Schulstelle in Albshausen aus dem Schulverband mit Wollrode ausscheiden werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. März d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Rudolph zu Wollrode einreichen.

Melsungen am 1. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 17. Februar 1904.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1903 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 2, 3 und 4 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 2 und 3 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an die Freigerichter Kleinbahn. Schließung des Reg.-Bez. Stade für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 39. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Zwangsinnungen. Apotheker-Gehülfen-Prüfungskommission. S. 40. Markt- und Ladenpreise für Januar. Schweinemärkte in Brotterode und Wolfhagen. S. 41. Ferkelmärkte in Grebenstein. Verleihung von Bergwerkseigentum unter dem Namen „Siegfried" an A. Buschmann in Cassel. Sommersemester an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Hufschmiedeprüfung zu Fulda. Einziehung eines Koppelwegs in der Gemarkung Düdinghausen. S. 42. Erledigte Stellen. Personalien. S. 42/43.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichsgesetzblatts, welche vom 23. Januar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3010 die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904.

Die Nummer 3 des Reichsgesetzblatts, welche vom 2. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3011 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903, vom 25. Januar 1904; und unter

Nr. 3012 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903, vom 25. Januar 1904.

Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts, welche vom 9. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3013 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des §. 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 3. Februar 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetzsammlung, welche vom 28. Januar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10488 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 18. Januar 1904.

Die Nummer 3 der Gesetzsammlung, welche vom 11. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10489 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rennerod und Selters, vom 26. Januar 1904; unter

Nr. 10490 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod, vom 1. Februar 1904; und unter

Nr. 10491 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 6. Februar 1904.

Landesherrliche Erlasse.

119. Auf Ihren Bericht vom 18. Januar d. J. will Ich der Freigerichter Kleinbahn, Aktiengesellschaft, zu Gelnhausen, Regierungsbezirk Cassel, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Gelnhausen über Somborn nach Langenselbold erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Berlin am 1. Februar 1904.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

120. Der Regierungsbezirk Stade wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 4. Februar 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

121. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Crumbach, Ochshausen, Niederzwehren, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Obervellmar, Oberzwehren, Waldau, Eschenstruth.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Besse, Gudensberg.

Kreis Fulda: Neuenberg.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Holzhausen, Vaake, Beckerhagen.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger.

Kreis Rinteln: Reinsdorf, Bensen.

Kreis Schmalkalden: Weidebrunn.

Kreis Witzenhausen: Großalmerode. (A. III. 1471.) Cassel am 14. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

122. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Birstein, Orb und Wächtersbach das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder- und Pflasterer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn von Gröning zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 641.)

Cassel am 8. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

123. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder- und Pflasterer-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn von Gröning zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 642.)

Cassel am 8. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

124. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber das Schmiede-, Schlosser- und Spengler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn von Gröning zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 643.)

Cassel am 8. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

125. Eine Anzahl beteiligter Gewerbetreibender hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in den Amtsgerichtsbezirken Wächtersbach, Orb und Birstein das Schmiede-, Schlosser- und Spengler-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des §. 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn von Gröning zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 1823.)

Cassel am 8. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

126. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1875 (Amtsblatt von 1876 S. 2/4) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungskommission hierselbst für die Jahre 1904, 1905 und 1906, wie folgt zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Rockwitz;

Mitglieder: Medizinalrat Looff und Hofapotheker Nagell hierselbst;

Stellvertreter des Vorsitzenden: Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Heinemann hierselbst.

Die vierteljährlichen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 bezw. der in der Regierungsbekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt von 1876 S. 2/4 bezw. von 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von den Lehrherren spätestens bis zum 10. des der Prüfung vorhergehenden Monats an mich einzureichen. (A. II. 1559.)

Cassel am 9. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

127. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Januar 1904. (A. II. 1833.)

Durchschnittspreis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Ess-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Ess-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Scheffel = 50 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 56	13 39	14 77	12 75	28 —	30 50	32 25	6 70	3 62	— —	5 64	132 —	1 60	1 45	1 55	1 30	1 50	1 65	2 31	5 82
2	Fritzlar . .	15 75	13 08	16 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60
3	Fulda . . .	15 70	13 —	14 50	12 45	36 —	34 —	36 —	6 —	5 25	4 25	5 50	140 —	1 70	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 20	5 10
4	Hanau . .	15 76	13 07	15 29	13 22	19 —	22 50	25 —	5 74	3 80	3 30	6 30	123 —	1 50	1 25	1 60	1 35	1 24	2 —	2 22	4 73
5	Hersfeld .	15 25	13 42	13 33	12 —	28 —	32 —	38 —	6 —	4 50	3 50	6 50	138 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	1 80	4 80
6	Hofgeismar	15 29	12 94	— —	12 53	33 —	34 —	31 —	6 —	3 30	— —	4 76	140 —	1 40	1 40	1 30	1 15	1 30	1 66	2 50	4 80
7	Marburg .	16 50	13 50	15 50	13 —	16 50	27 50	30 —	6 50	4 50	3 —	6 50	133 —	1 50	1 36	1 40	1 43	1 53	1 70	1 74	4 95
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 75	14 —	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	4 20
	Summe .	124 81	106 40	104 14	103 45	223 —	243 —	268 25	46 94	36 22	17 05	48 95	1066 —	12 30	11 01	11 20	10 43	10 72	14 01	17 57	38 —
	Durchschnittsbetrag	15 60	13 30	14 88	12 93	27 88	30 38	33 53	5 87	4 53	3 41	6 12	133 25	1 54	1 38	1 40	1 30	1 34	1 75	2 20	4 75

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee: Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweinefett (schmalz). ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 55
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 80
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 40	— —	— 42	— 37	— 46	2 60	2 95	— 19	1 55
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 60
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 44	2 —	3 68	2 77	2 20	3 95	3 11	3 81	20 —	22 95	1 61	12 90
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 46	— 40	— 44	— 49	— 39	— 48	2 50	2 87	— 20	1 61

Cassel am 12. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

128. Vom Jahre 1904 ab werden in Bretterode im Kreise Schmalkalden alljährlich am ersten Donnerstag der Monate März, Mai, Oktober und November Schweinemärkte abgehalten. (A. II. 1774.)

Cassel am 8. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

129. Vom Jahre 1904 ab werden in Wolfhagen alljährlich am letzten Mittwoch der Monate Januar, Februar, April, Juni, Oktober und November Schweinemärkte abgehalten. (A. II. 1516.)

Cassel am 5. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Meier.

Digitized by Google

130. Am letzten Mittwoch der Monate Februar, März, September und Oktober werden von 1904 ab in Grebenstein im Kreise Hofgeismar alljährlich Ferkelmärkte abgehalten. (A. II. 1639.)

Cassel am 6. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

131. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Juni 1903 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann zu Cassel unter dem Namen

Siegfried

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188600 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechshundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Großenritte, Altenritte, Altenbauna und Kirchbauna, im Landkreis Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Februar 1904.

Königliches Oberbergamt.

132. Die Aufnahmen in die Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Sommer-Halbjahr 1904 beginnen am 18. April, die Vorlesungen am 22. April d. J.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

133. Am 28. März d. J. findet vor der Prüfungskommission für Hufschmiede zu Fulda in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eine Hufschmiedeprüfung statt.

Anmeldungen zu derselben sind bis zum 1. März d. J. spätestens an den Unterzeichneten einzusenden. Der Meldung ist beizufügen die Geburtsurkunde, etwa vorhandene Ausweise über erlangte technische Ausbildung, die Prüfungsgebühr im Betrage von 10 Mk. und endlich eine Erklärung darüber, ob der Meldende sich einer Prüfung schon einmal erfolglos unterworfen hat. Ist dies der Fall, so ist Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung anzugeben und ein Nachweis zu erbringen, wie sich der Gesuchsteller nach diesem Zeitpunkt berufsmäßig beschäftigt hat. Vor Ablauf von drei Monaten nach der ergebnislosen Prüfung ist die Zulassung zu einer neuen Prüfung unstatthaft.

Fulda am 1. Februar 1904.

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Hufschmiede zu Fulda.
Froehner.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

134. Der Koppelweg im Auhäger Schier, Gemarkung Düdinghausen, Kartenblatt C. 55/01 12 a 75 qm groß, soll eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Düdinghausen am 2. Februar 1904.

Der Bürgermeister Thürnau.

Erledigte Stellen.

135. Die Pfarrstelle zu Ottrau, Klasse Neukirchen, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Februar 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

136. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Herrenbreitungen, reformierte Pfarrellasse Schmalkalden, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Februar 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

137. An der ev. Volksschule zu Rothenditmold ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Paulus in Rothenditmold, einreichen.

Cassel am 11. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

138. Die Schulstelle zu Deute soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 5. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen, einsenden.

Melsungen am 10. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

139. An der evang. Stadtschule zu Sachsenhagen soll eine Lehrerstelle alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind bis zum 1. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Schoof zu Sachsenhagen, einzureichen.

Rinteln am 8. Februar 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Frhr. von Lyncker, Regierungsassessor.

140. Die Schulstelle in Oberhaun wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1. April d. J. ab frei. Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und in 150 Mk. Kirchendienstvergütung; der Dienstalterszulagen-Einheitssatz beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 5. März d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Feyerabend in Hersfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 9. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geheimer Regierungsrat.

141. Die evangelische Lehrerstelle zu Heldra, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dithmar zu Altenburschla melden.

Eschwege am 8. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

142. An der katholischen Schule zu Ulmbach ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 900 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Ulmbach einreichen.

Schlüchtern am 3. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

143. Die Bürgermeisterstelle der Stadt Soden (Kreis Schlüchtern, Soolbad und Luftkurort) soll vom 1. April 1904 ab neu besetzt werden.

Die Jahresentschädigung beträgt 1800 Mk., Pension bleibt vorbehalten.

Bewerbungen wolle man bis zum 5. März 1904 an das Bürgermeisteramt richten.

Soden am 13. Januar 1904.

Berta, Bürgermeister.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Stock zu Beenhausen zum Pfarrer in Lippoldsberg, Klasse Gottsbüren,

der Gräfliche Oberförster Nies in Gettenbach zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gelnhausen,

der bisherige Gewerbeinspektionsassistent Lüdemann in Cassel zum Gewerbeassessor,

der Ober-Postassistent F. X. Schmidt, der Postassistent Dersch in Cassel und der Postverwalter Knecht in Trendelburg zu Postsekretären,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Meyer zum Kreissekretär in Fritzlar,

der Forstaufseher Rogatz zu Odelsheim zum Hilfsförster,

der berittene Gendarm Becker zum Kreisboten in Schlüchtern.

Übernommen: die Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Windecken der Kanzleigehülfe und Beigeordnete Georg Philipp Emmerich zu Windecken.

Bestätigt: der Bürgermeister Bocke zu Eschwege auf Lebenszeit.

Entlassen: der Ober-Postassistent Müller in Witzenhausen und der Postverwalter Fürst in Bieber (Kr. Gelnhausen).

Verliehen: dem Revierbeamten, Bergmeister Ernst zu Cassel der Charakter als Bergrat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Ferd. Sperber zu Erdmannrode der Kantortitel.

Beigelegt: dem Schichtmeister Schmieder zu Sooden die Amtsbezeichnung Oberschichtmeister.

Gestorben: der Regierungssekretär Koch zu Cassel,

der Ober-Postsekretär Sattler in Marburg (Bez. Cassel).

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 24. Februar 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 5 und 6 des Reichsgesetzblatts. Statut der Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Sontrawiesen zu Sontra. S. 45—48. Schweinefleisch-Untersuchungsergebnis vom 2. Halbjahr 1903. Verseuchte Ortschaften. Verlosung von Pferden ꝛc. in Briesen W./Pr. Fohlen- und Schafmärkte in Kirchhain. Fouragepreise für Februar. Verleihung von Bergwerkseigentum an A. Buschmann in Cassel. S. 49/50. Hufschmiedeprüfung in Marburg. Beginn des Sommersemesters an der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover. Fußpfadverlegung in der Gemarkung Oberurhausen. Erledigte Stellen. S. 50/51. Personalien. S. 51.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts, welche vom 17. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3014 die Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 5. Februar 1904.

Die Nummer 6 des Reichsgesetzblatts, welche vom 18. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3015 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873, vom 10. Februar 1904.

Landesherrliche Erlasse.

144. Statut

für die Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen zu Sontra, im Kreise Rotenburg a/F., Regierungsbezirk Cassel. (Nr. 1. Cb 364.)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke und der Gemarkung Sontra werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Kölsch II vom Monat März 1901 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Kölsch II vom März 1901 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts bezugnehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, namentlich auch in der Richtung möglichster Verbilligung der einzelnen Posten des Kostenanschlages und alle sonstigen Abänderungen, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die etwa veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zur Ent- und Bewässerung der in der Gemarkung Sontra belegenen Sontrawiesen" und hat ihren Sitz in Sontra (Kreis Rotenburg).

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben usw., den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar

sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden — soweit nicht etwa behördlicherseits die Ausführung derselben unter Leitung von Beamten der Spezialkommission und unter Oberleitung des zuständigen Meliorationsbaubeamten angeordnet wird — unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrollmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteil.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen und vermittels der Genossenschaftsanlagen zu berieselnden Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach vom Vorstand aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maß zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 a beitragspflichtigen Grundbesitzes je eine Stimme gerechnet wird.

Digitized by Google

Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Im übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat.

Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen teilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Untersuchung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen notwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichts-

Digitized by Google

behörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß und unter Zustimmung des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Gemeinden.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Rotenburg a/F. aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Januar 1904.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Schönstedt. von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

145. Im 2. Halbjahr 1903 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1751 amtlichen Fleischbeschauern 209549 Schweine untersucht worden. Davon waren 8 trichinös und 58 finnig.

Von den in der Stadt Cassel untersuchten 16088 Schweinen war keines trichinös; 3 waren finnig. (A. II. 2544.)

Cassel am 18. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

146. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Crumbach, Niederzwehren, Ochshausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Oberzwehren, Waldau, Eschenstruth, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Besse, Gudensberg, Lohne.

Kreis Fulda: Neuenberg.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt), Untergeis.

Kreis Hofgeismar: Holzhausen, Baale, Beckerhagen.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger.

Kreis Rinteln: Reinsdorf.

Kreis Schmalkalden: Weidebrunn.

Kreis Witzenhausen: Großalmerode. (A. III. 1634.)

Cassel am 20. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

147. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. Februar 1904 — II b. 416 — dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W/Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100000 Stück à 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 100000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 7. Juli 1904 in Briesen stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 2243.)

Cassel am 16. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

148. In Kirchhain werden in diesem Jahre am 13. Juli und 23. August Fohlenmärkte und am 23. März und 25. Oktober Schafmärkte abgehalten werden. (A. II. 7901.)

Cassel am 15. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

149. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	09	3	17	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	09	3	17	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	6	75	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	75	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	92
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	92
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	92
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	92
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	32	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	32	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	32	3	47	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	56	3	41	2	36
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	74	2	67	1	89
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	74	2	67	1	89
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	35	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	3	15	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1055.)

Cassel am 15. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

150. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Juni 1903 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann zu Cassel unter dem Namen

„Brunhilde“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188942 (Zwei Millionen einhundertachtund-

Digitized by Google

achtzigtausend neunhundertvierzig und zwei) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Großenritte, Kirchbauna, Altenbauna und Hertingshausen, im Landkreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Februar 1904.

Königliches Oberbergamt.

151. Die nächste Hufschmiedeprüfung findet hier am 28. April d. J. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 10. April d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, eine Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach, einzureichen, sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mk. und 5 Pf. Bestellgeld zu entrichten.

Marburg am 3. Februar 1904.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Melde, Königl. Kreistierarzt.

152. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Sommersemester 1904 beginnt am 15. April 1904.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses die Direktion: Dr. Dammann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

153. Der über das Grundstück Nr. 139 des Johannes Ritz in der Gemarkung Oberuhausen führende Fußpfad soll an der südwestlichen Seite, wo er am Garten des Johannes Ritz entlang und durch das neue Schulgehöft geht, so verlegt werden, daß er von Norden her an der äußeren Grenze des Spielplatzes der Schulkinder, am Garten des Pfarrgehöfts, der alten Schule und den Schüterpfad entlang auf die Dorfstraße führt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können binnen 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.

Oberuhausen am 15. Februar 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Möder, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

154. An der ev. Volksschule in Niederzwehren ist zum 1. April d. J. eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor in Niederzwehren einreichen.

Cassel am 13. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Dörnberg, Landrat.

155. An der ev. Volksschule zu Altenritte ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lautemann in Großenritte, einreichen.

Cassel am 15. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Dörnberg, Landrat.

156. Am 1. April d. J. wird die 2. Lehrerstelle an der ev. Volksschule zu Lohrhaupten frei.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heyde, in Lohrhaupten einreichen.

Gelnhausen am 12. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gröning, Landrat.

157. Die katholische Schulstelle zu Rabenstein und Rebsdorf, mit welcher ein Grundgehalt von 1000 Mk., eine Mietsentschädigung von 90 Mk. und ein Einheitssatz der Alterszulage von 120 Mk. verbunden, ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. April d. J. ab wieder zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bargon, zu Ulmbach einsenden.

Schlüchtern am 15. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

158. An der katholischen Schule zu Salmünster ist die Stelle einer Lehrerin zu besetzen. Die Stelle ist neben freier Wohnung mit einem Grundgehalte von 1000 Mk. und einem Einheitssatze der Alterszulage von 100 Mk. dotiert.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen der katholischen Ortsschulinspektion, z. H. des Herrn Pfarrers Fuchs zu Salmünster, innerhalb 3 Wochen einreichen.

Schlüchtern am 15. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goerz.

159. Die evang. Schulstelle zu Obernhausen, Kr. Gersfeld, kommt am 1. April d. J. durch Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten bis zum 10. März einreichen.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Fulda am 16. Februar 1904.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Sup.

Digitized by Google

160. Die Schulstelle in Renierode wird vom 1. April d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung in dem neuen Schulgebäude gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 12. März an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Löber zu Rengshausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tnercke, Landrat.

161. In Kesselstadt ist die neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., die Mietsentschädigung 240 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 110 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel zu Kesselstadt einreichen.

Hanau am 15. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

162. Die katholische Schulstelle in Leimbach soll vom 1. April d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk., die Entschädigung für den Kirchendienst 80 Mk.; mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 12. März d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld einreichen.

Hünfeld am 18. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

163. An der evang. Schule zu Liekwegen soll vom 1. April d. J. ab eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer in Obernkirchen einreichen.

Rinteln am 16. Februar 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Frhr. von Lyncker, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Dr. Julius Rinteln in Cassel zum Mitgliede des Vorsteheramts der Israeliten daselbst,

der Oberförster Cordemann zu Thiergarten zum Rezierungs- und Forstral unter Übertragung der Forstralsstelle Arnsberg—Siegen,

zu Kreisschulinspektoren: der Melropolitan Schmitt zu Spangenberg, Kr. Melsungen, über den Kreisschulinspektionsbezirk Spangenberg, vom 1. April d. J. ab, der Pfarrer Kohlenbusch zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, über den Kreisschulinspektionsbezirk Gelnhausen I, der Pfarrer Paulus zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Wilhelmshöhe I,

die Referendare Hölzerkopf und Dr. Reuber zu Gerichtsassessoren,

der Rechtskandidat Brinckmann aus Aurich zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Obernkirchen,

an Stelle des verzogenen Kammerherrn Freiherrn Karl v. Cornberg der Beigeordnete Gutsbesitzer Georg Ißleib in Richelsdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Richelsdorf,

an Stelle des Heinrich Eimer in Ronshausen der Bürgermeister Johann Georg Becker daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ronshausen.

Angestellt: der Major a. D. Rietzsch als Badeinspektor zu Bad Nenndorf.

Bestellt: der Pfarrer extr. Stehsen zum Gehilfen des erkrankten Pfarrers und Melropolitans Conrad zu Niederzwehren im Pfarramt.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. jur. Graf von Wartensleben dem Landrate in Cassel zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg i/Pr. Dr. Heymann in diejenige der Universität zu Marburg,

der Postassistent Rinne von Gütersloh nach Oberkirchen (Bez. Cassel),

der Gerichtsvollzieher Bernhard in Melsungen an das Amtsgericht in Gelnhausen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Berlizheimer aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.

Verliehen: dem Rentmeister Fülling in Hünfeld vom 1. April d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Rotenburg a/F.,

dem Geheimen Medizinalrat Dr. Emil Mannkopf zu Marburg, dem Friseur und Heilgehülfen Ferdinand Heupel zu Fulda, dem Schneidermeister Karl Schoppert zu Cassel und der Frau Oberlandesgerichtspräsident Cecius daselbst die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 2. März 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 7 des Reichsgesetzblatts. Ausreichung von Zinsscheinen zu Reichsschuldverschreibungen und zu Preußischen Schuldverschreibungen. S. 53/54. Gebührentarif für Fleischbeschauer und Trichinenschauer. S. 54/55. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung für den Amtsgerichtsbezirk Böhl. Unterrichtskursus an der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des Physikalischen Vereins zu Frankfurt a/M. Sammlung für die Rettungsanstalt Hof Reith. Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Hersfeld über Schenklengsfeld nach Heimboldshausen. Wahl und Bestätigung von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Kirchhain. S. 55/56. Sommersemester an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin. Anleihen der Stadt Hanau. S. 56/57. Wegeeinziehung im Gemeindebezirk Seigertshausen. Erledigte Stellen. S. 57/58. Personalien. S. 58.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3016 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, vom 4. Februar 1904; und unter

Nr. 3017 die Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139, §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

164. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. März d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Konirolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 19. Februar 1904.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

165. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von

Digitized by Google

9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 2389.)

Cassel am 26. November 1903.

Königliche Regierung. Trott zu Solz.

166. Gebührentarif. — Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes wird unter Aufhebung des Tarifs vom 30. März 1903 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 13 vom 1. April 1903, S. 91) und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgender Gebührentarif festgesetzt:

I. Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenschauern stehn für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommene Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenschau folgende Gebühren zu:
   1) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) 1 Mk. 50 Pf.,
   2) für ein Schwein (ausschließlich der Trichinenschau), ein Kalb oder ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege) 50 Pf.

   Diese Sätze zu 1 und 2 sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.

   Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schlachttiere derselben Art und desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Tieres nur die Hälfte der vorstehenden Gebührensätze zu.
   3) für ein Schwein (einschließlich der Trichinenschau) 1 Mk.,
   4) für die Trichinenschau allein:
      a. für einen ganzen Tierkörper 75 Pf.,
      b. für eine Speckseite 35 Pf.,
      c. für ein anderes Schweinefleischstück 50 Pf.

   Die Gebührensätze zu 1 bis 4 erhöhen sich um die Hälfte ihres Betrages, wenn der Beschauort 5 km oder mehr vom Wohnorte des Beschauers entfernt liegt.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehn für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:
   1) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber), ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier 3 Mk.,
   2) für ein Schwein 2 Mk.,
   3) für ein Kalb oder ein sonstiges Stück Kleinvieh 1 Mk. 50 Pf.

   Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauort 2 km oder mehr von ihrem Wohnorte entfernt liegt, an Reisekosten für den km Landweg 40 Pf., für den km Eisenbahn 7 Pf. ohne besondere Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die wirklich zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückwegs zu gewähren. Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene km für ein volles gerechnet, für Hinweg und Rückweg getrennt. Sind die mit einer Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte schon aus anderem Anlasse an dem

Digitized by Google

Beschauorte anwesend, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen.

Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten der durch Beschlüsse der Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches sowie hinsichtlich der für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem Zeitpunkte seiner Veröffentlichung in Kraft.

(A. II. 3814.)

Cassel am 26. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

167. Im Regierungsbezirke sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Crumbach, Oberzwehren, Eschenstruth, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Harbshausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Wehren, Besse, Gudensberg, Lohne.

Kreis Fulda: Neuenberg.

Landkreis Hanau: Ostheim, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Hümme, Trendelburg (Stadt), Calden.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Böddiger, Albshausen.

Kreis Rinteln: Rinteln (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Großalmerode. (A. III. 1967.)

Cassel am 29. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

168. Es ist bei mir nachträglich der Antrag gestellt worden, in die zu errichtende Zwangsinnung für Zimmerer, Maurer und Steinhauer in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod noch die Anstreicher, Maler, Weißbinder und Dachdecker aufzunehmen.

Ich habe daher in Abänderung meiner Anordnung vom 26. Dezember v. J. A. II. 16733 I — veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar d. J. — meinen Kommissar, den Landrat Herrn Rtesch in Frankenberg beauftragt, das Ermittelungsverfahren, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden im Bezirk der geplanten Zwangsinnung zustimmt, auch auf die Handwerke der Anstreicher, Maler, Weißbinder und Dachdecker auszudehnen. (A. II. 1953.)

Cassel am 16. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

169. An der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des Physikalischen Vereins in Frankfurt a/M. findet in der Woche vom 14. bis 19. März d. J. ein Unterrichtskursus statt, welcher dazu dienen soll, die beteiligten Beamten und Berufskreise mit den maßgebenden Gesichtspunkten über Anlage und Prüfung von Blitzableitern vertraut zu machen.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Leiter der genannten Lehranstalt Dr. C. Déguisne in Frankfurt a/M., Stiftsstraße Nr. 32, zu richten. (A. III. 1664.)

Cassel am 25. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

170. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. — Nr. 857 — dem Vorstand des Rettungshauses zu Hof Reith, Kreis Schlüchtern, die Genehmigung erteilt, daß er zum Besten des in Aussicht genommenen Erweiterungsbaues der Rettungsanstalt auch im Laufe des Kalenderjahres 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — und der Stadt Frankfurt a/M. durch polizeilich beglaubigte Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstalten darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß der Durchführung der Kollekte keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. (A. II. 2416.)

Cassel am 20. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

171. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Hersfeld über Schenklengsfeld nach Heimboldshausen erteilt ist.

An Ortschaften, welche durch die Bahn aufgeschlossen werden, kommen in Betracht: Oberrode, Kathus, Sorga, Malkomes, Dünkelrode, Schenksolz, Conrode, Landershausen, Unterweisenborn, Schenklengsfeld, Oberlengsfeld, Hilmes, Motzfeld, Hillartshausen, Lautenhausen, Unterneurode und Ausbach.

Die beteiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind gehalten, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem genannten Zwecke zu gestatten. (B. A. 850.)

Cassel am 22. Februar 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

172. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den

Kreis Kirchhain vom 18. d. Mts. an Stelle der Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde W. Bromm zu Rauschenberg, Gutspächter Kerl zu Hatzbach und Freiherr C. A. Schenck zu Schweinsberg

1. der Landwirt Peter Römershäuser zu Ernsthausen,
2. der Gutsbesitzer Karl Bopp zu Kleinseelheim und
3. der Gast- und Landwirt Gustav Seibert zu Rauschenberg,

als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Kirchhain gewählt sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 25. Februar 1904.

Königliche Generalkommission.

173. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56. — Das Sommersemester beginnt am 15. April 1904. Immatrikulationen nehmen am 5. April 1904 ihren Anfang und dauern bis Ende April. Aufnahmebedingungen und Stundenplan sind vom Büreau zu erfordern.

Berlin am 16. Februar 1904.

Der Rektor Fröhner.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

174. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1903, Auszahlung am 31. März 1904.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 106, 146, 154 à 1000 Mk.; Lit. B. Nr. 49, 59, 209, 262, 266, 337 à 500 Mk.; Lit. C. Nr. 6, 13, 152, 221, 299, 320, 426, 483, 525, 649, 748 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 122 à 1000 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ %, XIV. Ziehung.

Lit. A. Nr. 114, 117, 174 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 154, 282 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 265, 276, 314, 315, 320, 350 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 282, 316, 354 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 I. Serie zu 3½ %, XII. Ziehung.

Lit. A. Nr. 23, 82 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 120, 133 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 16, 91 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 75 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. D. Nr. 235 à 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, V. Ziehung.

Lit. A. Nr. 54, 80, 150, 159, 165, 169, 208 à 2000 Mk.; Lit. B. Nr. 19, 43, 58, 84, 180, 217, 246, 308, 346, 406 à 1000 Mk.; Lit. C. Nr. 7, 17, 33, 61, 79, 183, 256, 268, 385, 410, 522, 523, 558, 583 à 500 Mk.; Lit. D. Nr. 33, 137, 144, 166, 202, 209, 356, 459, 467, 514, 556, 558, 650, 653, 671, 711, 719 à 200 Mk.; Rückständig: Lit. A. Nr. 292 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 287 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 252 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 415, 418, 518 à 200 Mk.

Hanau am 5. Oktober 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

175. Die noch nicht ausgelosten nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen der Stadt Hanau auf den Inhaber vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880, I. Reihe) kündigen wir hierdurch zur Rückzahlung auf den 1. April 1904.

Lit. A Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 119, 121, 124, 126, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 144, 146, 147, 150, 151, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 168, 170 à 1000 Mk.;

Lit. B Nr. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 62, 63, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 94, 96, 97, 99, 101, 102, 103, 105, 107, 109, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 187, 188, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 220, 222, 223, 224, 225, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 241, 244, 246, 248, 252, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 267, 268, 273, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 288, 289, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 303, 304, 306, 307, 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 324, 325, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 337, à 500 Mk.;

Lit. C. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 22, 25, 28, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 94, 96, 97, 99, 101, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 122, 125, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 168, 170, 171, 172, 173, 175, 177, 179, 180, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 205, 206, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250,

Digitized by Google

252, 253, 257, 258, 259, 261, 265, 266, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 277, 279, 280, 281, 282, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 294, 301, 303, 305, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 327, 328, 329, 332, 334, 335, 336, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 369, 370, 373, 374, 376, 378, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 406, 407, 408, 409, 410, 413, 414, 416, 418, 420, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 432, 433, 438, 439, 442, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451. 453, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 465, 466, 467, 468, 471, 472, 474, 475, 477, 479, 482, 483, 484, 485, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 499, 500, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 523, 526, 529, 530, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 555, 557, 558, 559, 561, 563, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 598, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 652, 653, 656, 657, 658, 659, 662, 666, 667, 668, 670, 671, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 683, 684, 686, 687, 688, 690, 691, 692, 694, 696, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 708, 710, 712, 716, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 732, 737, 738, 739, 740, 741, 746, 748, 750, 752, 753, 754, 755, 756, 759, 761, 762, 767, 768, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 796, 797, 798, 799 à 200 Mk.

Die Rückzahlung erfolgt bei der Stadtkasse zu Hanau und bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a/M. Für die Rückzahlung gelten die auf den Schuldverschreibungen abgedruckten näheren Bestimmungen.

Hanau am 28. September 1903.

Der Magistrat. Bode.

176. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. September 1903 teilen wir den Inhabern der gekündigten Hanauer Schuldverschreibungen vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) mit, daß die Rückzahlung der bezeichneten Schuldverschreibungen bereits am 31. März 1904 erfolgt und daß mit diesem Tage die Zahlung der Zinsen aufhört.

Hanau am 16. Dezember 1903.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

177. Von der Wegeparzelle Kartenblatt 8. Nr. 70. Litt. cz. Borngärten sollen ungefähr 55 qm eingezogen werden.

Gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Seigertshausen am 17. Februar 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Dietz, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

178. An der ev. Volksschule in Helsa ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Kappe in Helsa einreichen.

Cassel am 19. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Dörnberg, Landrat.

179. An der evangelischen Volksschule in Bettenhausen sind zwei Lehrerinnenstellen zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Ziegler in Bettenhausen einreichen.

Cassel am 27. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Dörnberg, Landrat.

180. Die evangelische Schulstelle zu Ahlersbach ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eringhaus zu Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 20. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goerz, Kreissekretär.

181. Die Schul- und Küsterstelle zu Grebenhagen wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 20. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Gehren, Landrat.

Digitized by Google

182. An der hiesigen höheren Knaben- und Mädchenschule ist zum 1. April d. J. oder später die Stelle eines Mittelschullehrers mit der Lehrbefähigung im Französischen und Englischen zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mk., 9 Alterszulagen zu je 180 Mk. und Wohnungsgeld von 300 bezw. für Unverheiratete von 180 Mk.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis spätestens 19. März d. J. einzureichen.

Schlüchtern (Bez. Cassel) am 27. Februar 1904.

Die Stadtschul-Deputation.
Salomon, Bürgermeister.

183. Die evangelische Lehrerstelle zu Mäckelsdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern melden.

Eschwege am 26. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartbezen, Kanzleirat.

184. Vom 1. April d. Js. ab wird an der Schule in Schenklengsfeld eine Lehrerstelle frei. Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1100 Mk. Grundgehalt und der Dienstalterszulagen-Einheitssatz beträgt 130 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 18. März d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 25. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtsanwälte Goldberg in Marburg und Lietzmann in Fritzlar zu Notaren,

der Referendar, Hauptmann a. D. Richter zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Kirchner zum Referendar,

der Hilfsgerichtsdiener Bloß zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Übertragen: dem zum Königl. Kreistierarzt ernannten bisherigen kommissarischen Kreistierarzte Suder in Hersfeld vom 1. Februar d. Js. ab die Kreistierarztstelle für den Kreis Hersfeld.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Lutz in Orb und der Gerichtsdiener Wahle in Jesberg,

der Schutzmann Höhle bei der Polizeidirektion hier.

Verliehen: dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Weidemann zu Cappel, Kirchspiels Odermöllrich, der Kantortitel.

Pensioniert: der Straßenmeister Umbach in Flieden und der Wegewärter Georg Mengel in Weidenhausen.

Gestorben: der Strafanstaltsaufseher Weber I zu Ziegenhain.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 9. März 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 8, 9 und 10 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 4 der Gesetzsammlung. Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte und der Bergbehörden. S. 59/60. Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. Verlegung des Amtssitzes der Kreisbauinspektion Hofgeismar von Cassel nach Hofgeismar. Konsularische Vertretung der Republik Panama. Grundstücksumgemeindungen in den Gemeindebezirken Gebersdorf und Leimsfeld. S. 60. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. S. 61 bis 67. Mitglieder des Kuratoriums der Moritz Kauffmannschen Stiftung. Bekanntmachung betr. den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen auf Kleinbahnen. Verseuchte Ortschaften. Auspielung von Pferden rc. seitens des Pferdezuchtvereins für Elsaß-Lothringen und des Pferdemarktkomitees zu Fritzlar. S. 67/68. Sammlung für das Siechenhaus zu Hofgeismar. Lehrkurse in der Hebammenlehranstalt zu Marburg. S. 68/69. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. Veröffentlichung des Statuts für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Einziehung eines Fußwegs im Gemeindebezirk Orferode. Erledigte Stellen. Personalien. S. 69.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts, welche vom 25. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3018 das Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899, vom 22sten Februar 1904; und unter

Nr. 3019 das Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung, vom 22. Februar 1904.

Die Nummer 9 des Reichsgesetzblatts, welche vom 27. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3020 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 21sten Februar 1904.

Die Nummer 10 des Reichsgesetzblatts, welche vom 29. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3021 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 22. Februar 1904; und unter

Nr. 3022 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 26. Februar 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetzsammlung, welche vom 27. Februar 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10492 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 15. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

185. Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1903“ wird in der nächsten Zeit in der hiesigen Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für den Bezug des Werks ist folgendes zu beachten:

1. Die Direktion der Reichsdruckerei wird die von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen, gesetzlichen Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Dampfkessel-Überwachungsvereinen, Knappschaftsvereinen und Gewerbegerichten bis spätestens zum 15. März d. J. unmittelbar bei der Reichsdruckerei im voraus bestellten Exemplare des Werks zu einem Vorzugspreise ablassen, der auf 6 Pf. für jeden Druckbogen zu 16 Seiten festgesetzt ist.

Für Buchbinderarbeiten einschließlich des bedruckten Umschlags werden außerdem in allen Fällen 30 Pf. bei einem brochierten, 60 Pf. bei einem kartonnierten und 1 Mk. bei einem in Ganzleinen gebundenen Exemplar mit Gold- und Schwarzdruck, wie bisher, berechnet werden. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen.

Der besonders niedrige Vorzugspreis kann nur gewährt werden, wenn die Bestellungen bei der Direktion der Reichsdruckerei hier S. W. 68 Oranienstr. 91 rechtzeitig, d. h. spätestens am 15. März d. J. eingehen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob brochierte, kartonnierte oder gebundene Abdrücke des Werks gewünscht werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen der bezeichneten Behörden, Anstalten, Genossenschaften, Kassen, Vereine und Gerichte werden, wenn etwas anderes im Bestellschreiben nicht ausdrücklich gesagt wird, dem R. von Deckerschen Verlage, G. Schenck, Königlichen Hofbuchhändler, hier S. W. 19, Jerusalemerstr. 56, der den buchhändlerischen Vertrieb des Werks übernommen hat, zur Erledigung überwiesen werden.

Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie aller später von den bezeichneten Stellen ohne Vermittelung eines Zwischenhändlers unmittelbar an den bezeichneten Verlag gerichteten Bestellungen ist neben

Digitized by Google

den Buchbinder- und etwaigen Portokosten ein Nettopreis von 9 Pf. für jeden Druckbogen des Werks zu zahlen.

3. Der Ladenpreis des Werks, der bei Bestellungen Privater und für alle Exemplare zu zahlen ist, die nicht unmittelbar von der Reichsdruckerei oder dem Verlage, sondern im Wege des Buchhandels bezogen werden, ist für jeden Druckbogen auf 12 Pf. festgesetzt.

Das Werk wird dem vorjährigen an Umfang etwa entsprechen.

Für ein brochiertes Exemplar von 45 Druckbogen wäre daher:

a.	der Vorzugspreis . . .	3 Mk. —	Pf.,
b.	„ Nettopreis	4 „ 35	„
c.	„ Ladenpreis	5 „ 70	„

Die Jahresberichte werden auch diesmal mancherlei Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung und beachtenswerte, durch Beschreibungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge für Unfallverhütung und Bekämpfung gewerblicher Krankheiten sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen enthalten.

Berlin W. 66 am 10. Februar 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

186. Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen Truppen und Besatzungen von Kriegsschiffen zur Feldpostbeförderung zugelassen. Die Päckereien müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über $2^1/_2$ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Zentimeter in der Länge, 15 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder festen Kartons recht dauerhaft, mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Postkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist die Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" zu ändern; außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden.

Der Beifügung von Postpaketadressen und Zoll-Inhaltserklärungen bedarf es nicht.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mk. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung der Feldpostpakete nach Südwestafrika erfolgt mit den von Hamburg dahin abgehenden deutschen Dampfern in der Regel dreimal monatlich.

Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Überkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W. 66, am 5. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

187. Vom 1. April d. J. ab wird der Amtssitz der Kreisbauinspektion Hofgeismar von Cassel nach Hofgeismar verlegt und die Verwaltung dieser Kreisbauinspektion dem Kreisbauinspektor Overbeck übertragen. (A. III. 1757.)

Cassel am 24. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

188. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten haben die konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika Anweisung von ihrer Regierung erhalten, die Vertretung der konsularischen Interessen der neuen Republik Panama bis zur Organisation des konsularischen Dienstes dieses Staates zu übernehmen. (A. I. 1549.)

Cassel am 2. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

189. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 23. Januar 1904 sind auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Gebersdorf, Kartenblatt 4 Nr. 11 in Größe von 0,1607 ha aus dem Gemeindebezirk Gebersdorf ausgeschieden, 2) Gemarkung Leimsfeld, Kartenblatt 7 Nr. 66/48 in Größe von 0,003 ha aus dem Gemeindebezirk Leimsfeld ausgeschieden und zu 1 und 2 dem Gutsbezirk Oberförsterei Todenhausen zugeteilt, 3) Gemarkung Leimsfeld, Kartenblatt 7 Nr. 69/17 in Größe von 0,1138 ha und daselbst Kartenblatt 9 Nr. 118/1 ꝛc. in Größe von 0,0976 ha aus dem Gemeindebezirk Leimsfeld ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Neukirchen zugeteilt, sowie 4) Gemarkung Gebersdorf, Kartenblatt 4 Nr. 23/7 in Größe von 0,0884 ha, daselbst Nr. 24/7 in Größe von 0,0257 ha und Kartenblatt 5 Nr. 22/8 ꝛc. in Größe von 0,2583 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Todenhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Leimsfeld zugeteilt worden. (A IV 1394.)

Cassel am 4. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

190. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. (1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Änderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. (1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§. 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen. (1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Verhalten von Werkzeug, Geräten und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche dritter zu vertreten.

§. 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen. (1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 5. Minderarbeiten oder Mindestlieferungen. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge den von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§. 12).

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe. (1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B's.

(2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung. (1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Digitized by Google

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung. (1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwertige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§. 13).

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Teilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Teile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4) Arbeiter, welche nach dem Urteile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen; widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6) Behufs Überwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. (1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlußzahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

(2) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche, der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln. Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte,

Digitized by Google

insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§. 7).

§. 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen. (1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so teilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mitteilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Teil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgeteilt.

(5) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften. (1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im übrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B's.)

(4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte usw., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§. 15. Mitbenutzung von Rüstungen. Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten. (1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken usw. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken usw. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§. 17. Krankenversicherung der Arbeiter. (1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen

Digitized by Google

Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser anteilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte dritter. (1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Überzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder teilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. (1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit tunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4) Über die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgeteilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Teillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung. (1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bauteile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen. (1) Werden im Auftrage der Verwaltung seitens des Unternehmers

Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzuteilen.

(2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen. (1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§. 13 Abs. 5).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung. (1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§. 20).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse. Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung. (1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherheitsleistung. (1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswert sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher über Wechsel.

(6) Hinterlegtes bares Geld geht in das Eigentum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Wertpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerte, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchteil des Kurswertes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Wertpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und akzeptiert sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avatiert sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese infolge teilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Wertpapieren, Depotscheinen Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Wertpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnanteils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Wertpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 27. Übertragbarkeit des Vertrages. (1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältnis mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so teilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mitteilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. Gerichtsstand. Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. Schiedsgericht. (1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme usw.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Digitized by Google

(9) Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. Kosten und Stempel. (1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last. (A. III. 1972.)

Cassel am 4. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

191. Das Kuratorium der Moritz Kaufmannschen Stiftung hierselbst besteht z. Zt. aus folgenden Personen:

1) Bankier Leopold Plaut, Vorsitzender,
2) Kaufmann Georg Rosenzweig, stellvertretender Vorsitzender,
3) Kaufmann Louis Mosbacher, Rechnungsführer,
4) Königlicher Hofbuchdrucker Theodor Gotthelft, Beisitzer. (A. I. 1621.)

Cassel am 4. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

192. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober v. J., 17. Juni v. J. §. 12 Absatz 4 und 5 und $\frac{\text{9. Oktober v. J.}}{\text{13. Januar d. J.}}$ §. 14 (Regierungsamtsblatt von 1903 Seite 311/2 und 217/223 und von 1904 Seite 23/28), betreffend den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 3. v. Mts. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 29/33) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 4) Ohmtalbahn, 5) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 6) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 7) Trusebahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Nanmburg, 10) Große Casseler Straßenbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Freigerichter Kleinbahn.

In Kraft treten diese Änderungen und Ergänzungen mit den im vorletzten Absatz der vorbezeichneten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers unter Ziffer 2, 3 und 4 angegebenen Zeitpunkten.

Die vom Reichseisenbahnamt unter dem 15. August v. J. vorläufig verfügte, gemäß meinen obenerwähnten Bekanntmachungen auch für die vorbenannten Kleinbahnen in Kraft gesetzte Transporterleichterung für Chankalium und Channatrium (R.-G.-Bl. von 1903 S. 269) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa der Anlage B außer Wirksamkeit. (A. II. 3221.)

Cassel am 2. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

193. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Oberzwehren, Crumbach, Eschenstruth, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Rothenditmold.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Harbshausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Wehren, Besse, Gudensberg, Lohne, Obervorschütz.

Landkreis Hanau: Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Hümme, Trendelburg (Stadt), Calden.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Albshausen.

Kreis Rinteln: Rinteln (Stadt). (A. III. 2223.)

Cassel am 5. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

194. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 26. v. Mts. — II b. 723 — dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubnis erteilt, zu einer im November 1904 stattfindenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 3224.)

Cassel am 7. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

195. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Februar d. J. — Nr. 1571 — dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee zu der am 14. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Geräten und Reiseutensilien ꝛc. zum Besten der Förderung der Landwirtschaft, insbesondere der Pferdezucht, die Genehmigung erteilt. Die Lose sollen in den Kreisen Cassel Stadt

Digitized by Google

und Land, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Witzenhausen und Wolfhagen vertrieben werden. Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 3043.)

Cassel am 2. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

196. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. — Nr. 1383 — genehmigt, daß zum Besten des Hessischen Siechenhauses zu Hofgeismar im Laufe des Kalenderjahres 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen bezw. durch polizeilich beglaubigte Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß der Durchführung der Sammlung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 3049.)

Cassel am 2. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

197. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 3268.)

Cassel am 5. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Über die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahmeerlaubnis zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugnis muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubnis der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landratsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubnis von seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mitteilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin **selbst** zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und zu Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im 1. Quartal 108 Mark mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 Mark), sowie für den Unterricht 30 Mark zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 Mk.
Wohnungsmiete für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus .	20,00 Mk.
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 Mk.
Lehrbuch	3,30 Mk.
Tagebuch	0,70 Mk.
Stempelmarke	1,50 Mk.
Waschkleider und Schürzen . .	30,00 Mk.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgeteilt.

Digitized by Google

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengerätschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

198. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Sommersemester 1904 beginnen am 25. April cr. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1904.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

199. In der Anlage werden die vom 1. Januar 1902 ab gültigen Statuten der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nebst den dazu ergangenen zwei Nachträgen veröffentlicht.

Cassel am 1. Februar 1904.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

200. Auf Antrag des Schankwirts Heinrich Speck zu Orferode soll der Fußweg hinter den Wiesenäckern um den sogenannten „Grieschenshof" führend Blatt 8 Parz. Nr. 363 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung sind nach §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen, bei Meidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Orferode am 2. März 1904.

Böttner, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

201. Die Lehrerstelle an der evang. Volksschule in Herzhausen soll vom 1. Mai d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 1. April d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 5. März 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl.
Der Vorsitzende.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

202. An der evangelischen Volksschule in Fechenheim ist zum 1. April d. J. eine neugegründete Lehrerinstelle zu besetzen. Die Lehrerin hat den Turnunterricht mit zu übernehmen.

Das Stelleneinkommen besteht aus 1120 Mk. Grundgehalt und der Mietsentschädigung von 270 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist 100 Mk.

Vollgeprüfte Lehrerinnen, welche die Turnlehrerinnenprüfung bestanden haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche und Zeugnisse an den Königlichen Schulvorstand zu Händen des Rektors, Herrn Schilling zu Fechenheim innerhalb 14 Tagen einreichen.

Hanau am 1. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

203. Die Stelle eines Stadtdieners ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers frei geworden und soll sofort anderweit besetzt werden. Mit der Stelle sind verbunden die Büreaudienergeschäfte, die Versehung des Polizeikontroll- (Nachtwach-) dienstes und das Ausrufen der Bekanntmachungen.

Das jährliche Gehalt beträgt 720 Mk.; daneben werden für Versehung des polizeilichen Nachtwachdienstes für jede dritte Nacht jährlich mindestens 120 Mk. gezahlt; außerdem erhält der Stelleninhaber Dienstkleidung und Brennholzentschädigung.

Geeignete Bewerber, Militäranwärter bevorzugt, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vollkommen gesund, nüchtern, energisch, von kräftigem Körperbau und mindestens 1,70 m groß sind, wollen ihre diesbezüglichen Meldungsgesuche unter Vorlage von Zeugnissen, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und eines amtlichen Gesundheitsattestes, eventl. auch des Zivilversorgungsscheines dem Magistrat bis zum 20. d. Mts. einreichen.

Die Stelle ist nicht pensionsberechtigt.

Melsungen am 1. März 1904.

Der Magistrat. Karthaus.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Ober-Telegraphenassistenten Bott in Hanau und Mühling in Cassel zu Telegraphensekretären,

an Stelle des von Ehrsten verzogenen Konrad Heinemann der Landwirt Johannes Nentze daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ehrsten.

Übertragen: dem Forstmeister Gießе, bisher zu Idstein, vom 1. April 1904 ab die Oberförsterstelle Thiergarten.

Versetzt: der Postassistent Wüstefeld von Cöln (Rhein) nach Carlshafen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Statut

für die

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1902.

Inhaltsangabe.

I. Name, Sitz, Umfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz . . . . . §. 1
Umfang . . . . . §. 2
Einteilung . . . . . §§. 3, 4
Sektionen . . . . . §. 3
Vertrauensmänner . . . . . §. 4

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung . . . . . §. 5
Genossenschaftsversammlung . . . . . §§. 6 bis 11
Zusammensetzung . . . . . §. 6
Amtsdauer der Vertreter . . . . . §. 7
Obliegenheiten . . . . . §. 8
Berufung. Tagesordnung . . . . . §. 9
Geschäftsordnung . . . . . §§. 10, 11
Genossenschaftsvorstand . . . . . §§. 12 bis 14
Zusammensetzung . . . . . §. 12
Obliegenheiten . . . . . §. 13
Rechnungslegung . . . . . §. 14
Verwaltungskosten der Sektionen . . . . . §. 15
Sektionsvorstände . . . . . §§. 16 bis 18
Zusammensetzung . . . . . §. 16
Obliegenheiten . . . . . §. 17
Geschäftsordnung . . . . . §. 18
Vertrauensmänner . . . . . §§. 19, 20
Amtsdauer. Bezirke . . . . . §. 19
Obliegenheiten . . . . . §. 20
Gemeinsame Bestimmungen . . . . . §. 21
Bevollmächtigte Betriebsleiter . . . . §. 21

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Teilung des Risikos . . . . . §. 22
Betriebsfonds . . . . . §. 23
Reservefonds . . . . . §. 24
Umlegung der Beiträge . . . . . §§. 25 bis 27
Arbeitsbedarf . . . . . §. 25
Einheitliche Beiträge kleinerer Betriebe . §. 26
Einschätzung größerer Betriebe . . . . §. 27
Betriebsveränderungen . . . . . §§. 28, 29
Anmeldung . . . . . §. 28
Betriebsüberweisungen . . . . . §. 29
Wechsel des Unternehmers . . . . . §§. 30, 31
Anzeige. Kaution . . . . . §. 30
Lohnnachweisung . . . . . §. 31
Einstellung und Ausscheiden des Betriebs . . §. 32
Ersatzanmeldung . . . . . §. 33
Anzeige und Untersuchung der Unfälle . . §. 34
Feststellung der Entschädigungen . . . . §. 35
Unfallverhütungsvorschriften . . . . . §. 36
Ueberwachung der Betriebe . . . . . §. 37
Reisekosten und Tagegelder . . . . . §§. 38, 39
Genossenschaftsorgane . . . . . §. 38
Arbeiter . . . . . §. 39

IV. Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter).

Begriffsbestimmung . . . . . §. 40

V. Betriebsunternehmer.

A. Zwangsversicherung . . . . . §§. 41 bis 44
Grenze . . . . . §. 41
Jahresarbeitsverdienst . . . . §. 42
Berechnung der Entschädigungen . §. 43
Beiträge . . . . . §. 44
B. Freiwillige Versicherung . . . . . §§. 45, 46
Antragsberechtigung. Gegenstand.
Beiträge. Verzeichnis . . . . §. 45
Beginn. Erlöschen . . . . . §. 46
VI. Abänderungen des Statuts . . . . §. 47
VII. Veröffentlichung des Statuts . . . §. 48
VIII. Schlußbestimmung . . . . . §. 49

Digitized by Google

Auf Grund der §§. 38 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189) wird für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft das nachstehende neue Statut beschlossen:

I. Name, Sitz, Umfang und Einteilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz.

§. 1.

Die auf Grund der §§. 19 ff. des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) und des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 189) errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck führt den Namen Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Cassel.

Umfang.

§. 2.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über die Provinz Hessen-Nassau und das Fürstentum Waldeck und umfaßt alle unter §. 1 des Gesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz sich in dem Genossenschaftsbezirke befindet, soweit sie nicht als Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe auf Grund des §. 28 Abs. 2 Satz 2, 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, und soweit nicht für sie das Reich bezw. der Staat gemäß §§. 134, 140 des Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt oder getreten ist.

Einteilung.

§. 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft wird in Sektionen eingeteilt. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

§. 4.

Vertrauensmänner.

Für jede Sektion können Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane gewählt werden (§§. 19 ff.). Eine derartige Einrichtung kann durch Beschluß des Sektionsvorstandes nachträglich wieder aufgehoben werden.

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§. 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe der Gesetze und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§§. 6 ff.), den Genossenschaftsvorstand (§§. 12 ff.), die Sektionsvorstände (§§. 16 ff.) und die etwa bestellten Vertrauensmänner (§§. 19 ff.) verwaltet.

Genossenschaftsversammlung.

§. 6.

Zusammensetzung aus Vertretern.

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden, unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen die derselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet. Diese Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung.

Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

§. 7.

Amtsdauer der Vertreter.

Die Vertreter und die Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter oder sein Ersatzmann vor dem Ablaufe der Wahlperiode aus, so hat die betreffende Sektion für die noch laufende Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen, zu welcher für inzwischen ausgeschiedene Wahlmänner Ersatzwahlen stattfinden.

Digitized by Google

§. 8.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts;
2. die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos nach §. 61 des Gesetzes;
3. die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§. 62, 63 des Gesetzes;
4. die Beschlußfassung über die Aufstellung und über die Abstandnahme von der Aufstellung eines Gefahrentarifs, sowie über die Beibehaltung oder Aenderung desselben;
5. die Beschlußfassung darüber, ob gemäß §. 52 Abs. 6 des Gesetzes einzelnen Unternehmern Zuschläge aufzulegen oder Nachlässe zu bewilligen sind;
6. die Festsetzung von Pauschsätzen für die den Mitgliedern der Vorstände und den Vertrauensmännern an Stelle der ihnen nach §. 38 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten;
7. die Beschlußfassung über die zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften;
8. die Bestimmung der öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes erfolgen sollen;
9. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören und gemäß §. 9 letzter Absatz Buchstabe a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet oder gemäß §. 11 vorletzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen sind;
10. die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt werden.

§. 9.

Berufung. Tagesordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§. 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichende Einladung berufen. Außerdem werden die Vertreter einzeln geladen. Die Einladungen werden wie gewöhnliche Briefe (Drucksachen) mit der Post versendet.

Mit der Einladung oder nachträglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Versammlungstage, sind den Vertretern die Gegenstände der Verhandlungen (Tagesordnung) mitzuteilen.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Diejenigen Vertreter, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorstande sofort mitzuteilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner einzuladen, sofern sie der Ladung noch rechtzeitig Folge leisten können.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, sobald dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn zehn Sektionsvorstände, oder wenn zwanzig Vertreter zur Genossenschaftsversammlung, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Teil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen.

Imgleichen ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn tunlich, den Vertretern vor dem Versammlungstage mitzuteilen, welche

a) von einem Sektionsvorstande oder von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstage zur Beratung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören;
b) vom Reichs-Versicherungsamt ihm bezeichnet werden.

§. 10.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; er kann sich durch seinen Stellvertreter oder in dessen Behinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von der Versammlung zwei Beisitzer und zwei Schriftführer gewählt. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen und sich an den Beratungen zu beteiligen. Der Genossen-

Digitized by Google

schaftsvorstand kann Beamte der Genossenschaft und andere Personen in den Genossenschaftsversammlungen zum Zwecke der Auskunfterteilung oder Berichterstattung zuziehen, auch mit der Protokollführung beauftragen.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, den Vertretern sowie den zugezogenen anderen Personen, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen. Er kann, sofern es der Raum zuläßt, Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Die Vertreter des Reichs-Versicherungsamts, die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und die höheren Beamten der Provinzialverwaltung müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

§. 11.

(Fortsetzung)

Jeder anwesende Vertreter hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von der Einführung der Beitragserhebung nach dem Steuerfuß auf Grund des §. 57 Abs. 1 des Gesetzes mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen usw.) bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat mittelst verdeckter Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies mehr als der zehnte Teil der Anwesenden verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Zum Ausweise der Vertreter dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Prüfung des Ausweises der Vertreter liegt einer von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Kommission von drei Mitgliedern ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises seitens der Kommission entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche nicht bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des §. 9 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer neuen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung aufzuzeichnen, sowie von dem Vorsitzenden und einem der Schriftführer zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand.

§. 12.

Zusammensetzung.

Die Stelle des Genossenschaftsvorstandes vertritt der Provinzialausschuß.

Der Landeshauptmann führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes. Hierbei finden hinsichtlich der Grenzen seiner Befugnis und der Stellvertretung die Vorschriften der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 entsprechende Anwendung.

Auch die Feststellung der Entschädigungen (§. 35), sowie die Festsetzung von Ordnungsstrafen kann durch Beschluß des Provinzialausschusses den laufenden Geschäften gleichgestellt werden.

§. 13.

Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

Auf den Vorstand wird die Befugnis übertragen, von der Verfolgung des Ersatzanspruchs aus §. 147 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes abzusehen.

Dem Vorstande steht das Recht zu, die Rentenempfänger der einzelnen Sektionen durch den Landeshauptmann oder einem Vertreter desselben unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in Bezug auf ihre derzeitige Erwerbsunfähigkeit einer außerordentlichen Revision unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Revision ist, sofern nicht die Revision in Gemeinschaft mit dem Sektionsvorstande stattfindet, dem Sektionsvorstande mitzuteilen. Letzterer ist verpflichtet, auf Grund des Revisionsbefundes über die vorzunehmenden Rentenänderungen Beschluß zu fassen.

Der Vorstand hat alle zwei Jahre über die Verwaltung der letzten Jahre einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher dem Reichs-Versicherungsamt einzusenden und der nächsten Genossenschaftsversammlung, dem nächsten Provinziallandtage und den Sektionsvorständen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

§. 14.

Rechnungslegung.

Ueber die gesamte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahrs hat der Vorstand in den ersten acht Monaten nach Ablauf desselben Rechnung zu legen, sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen.

Digitized by Google

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Wertpapiere, sowie alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs-(Ankaufs)-preise anzusetzen. Außerdem ist für Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dessen Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

Verwaltungskosten der Sektionen.

§. 15.

Die Verwaltungskosten jeder Sektion, zu welchen auch die Reisekosten und Tagegelder der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gerechnet werden, werden von dieser allein getragen. Die Sektionsvorstände liquidieren alljährlich im Januar den Betrag derselben bei dem Genossenschaftsvorstande, welcher die Umlegung auf die Sektionsmitgtieder, sowie die Einziehung in derselben Weise wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

Sektionsvorstände.

§. 16.

Zusammensetzung.

Die Stelle des Sektionsvorstandes vertritt in der Provinz Hessen-Nassau der Kreis-(Stadt-) Ausschuß.

Für das Fürstentum Waldeck vertritt dessen Stelle eine Kommission, welche aus dem Kreisamtmann bezw. dessen amtlichen Vertreter als Vorsitzenden und sechs von dem Kreisvorstande aus der Zahl der kreisangehörigen Genossenschaftsmitglieder oder Betriebsleiter nach absoluter Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern besteht.

Die Feststellung der Entschädigung kann gemäß §. 35, vorbehaltlich des Absatzes 3 daselbst durch Beschluß des Sektionsvorstandes den von dem Vorsitzenden zu führenden laufenden Geschäften gleichgestellt werden.

§. 17.

Obliegenheiten

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1. die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im §. 35 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;
2. die Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe, gegebenen Falles nach den von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Einheitssätzen (§. 25 Abs. 6, §. 26 und §. 27);
3. die Entscheidung über Einsprüche der Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Unternehmerverzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen und die Abschätzung des Arbeitsbedarfs, ferner die Entscheidung über Widersprüche der Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung (Art. VI Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes), jedoch abgesehen von der Entscheidung über die Zugehörigkeit von Nebenbetrieben zur Genossenschaft, welche in allen Fällen dem Genossenschaftsvorstande zusteht;
4. die Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmerverzeichnisses, insbesondere die Vermittelung von Anzeigen über Betriebs-Eröffnungen, -Veränderungen und -Einstellungen (§§. 28 ff.);
5. die Aufstellung der nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen gemäß § 108 Abs. 2 des Gesetzes;
6. die Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherungen auf Grund der §§. 41 bis 46, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der dort vorgeschriebenen Anzeigen, Anmeldungen und Nachweisungen;
7. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion und die Einreichung desselben an den Genossenschaftsvorstand;
8. die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungsamte;
9. die Vertretung der Berufsgenossenschaft oder die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgerichte, jedoch vorbehaltlich der Befugnis des Genossenschaftsvorstandes, die Vertretung selbst auszuüben oder durch einen seinerseits bestellten Bevollmächtigten ausüben zu lassen;
10. die Uebernahme des Heilverfahrens auf Kosten der Berufsgenossenschaft in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt sind (§. 27 Abs. 3 des Gesetzes und §. 76c des Krankenversicherungsgesetzes);
11. die Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenkassen und Heilanstalten behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten unbeschadet der Befugnis des Genossenschaftsvorstandes, seinerseits derartige Verträge für den Bezirk der ganzen Genossenschaft oder für Teile derselben abzuschließen. Die von den Sektionsvorständen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes;
12. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und Rentenempfänger;
13. die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Begutachtung der zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften;

Digitized by Google

14. die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes.

§. 18.

Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen einer Woche dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

Für das Fürstentum Waldeck gelten folgende Bestimmungen:

a) der Vorstand wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsführer und einen Schriftführer.

Die Sektion wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende oder, im Falle der Verhinderung desselben, das älteste übrig bleibende Mitglied des Vorstandes vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung oder im Auftrage desselben;

b) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ob ein eiliger Fall vorliegt und deshalb gemäß §. 43 Abs. 1 des Gesetzes die Abstimmung eine schriftliche sein kann, entscheidet der Vorsitzende;

c) halbjährlich ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, sofern es im Interesse der Sektion erforderlich erscheint. Er ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einzuladen;

d) die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben;

e) den inneren Geschäftsgang des Sektionsbureaus regelt der Vorstand;

f) der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Sektion bezeichnet.

Vertrauensmänner.

§. 19.

Amtsdauer. Bezirke.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden im Falle ihrer Bestellung (§. 4) auf vier Jahre gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke, sowie ihre und ihrer Stellvertreter Wahl erfolgt durch den Sektionsvorstand.

§. 20.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Mitwirkung bei der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs und die Mitwirkung bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs;
2. die Entgegennahme der Anzeigen von Unfällen und deren Weitergabe an den Sektionsvorstand;
3. die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung der in ihrem Bezirke sich ereignenden Unfälle, soweit sie hierzu von dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande besonders aufgefordert werden;
4. die Mitwirkung bei der Aufstellung der nicht rechtzeitig eingesandten Nachweisungen gemäß §. 108 Abs. 2 des Gesetzes;
5. die Vermittelung von Anzeigen über Betriebs-Eröffnungen, -Veränderungen, und -Einstellungen an den Sektionsvorstand;
6. die Ermittelung der nicht angemeldeten versicherungspflichtigen Betriebe und der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen zwangsversicherten Unternehmer (§§. 41 ff.) ihres Bezirks;
7. die Mitwirkung bei den in den §§. 41 bis 46 vorgesehenen Anmeldungen und Anzeigen der Betriebsunternehmer;
8. die Unterstützung der Sektionsvorstände bei Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger ihres Bezirks, sowie die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsunfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Simulation, unbeschadet der Mitwirkung der beteiligten Betriebsunternehmer.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie dieselben verletzt glauben, eine entsprechende Anzeige an den Genossenschaftsvorstand zu erstatten.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Genossenschaftsvorstand geregelt.

Digitized by Google

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 21.

Bevollmächtigte Betriebsleiter.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu den Ehrenämtern der Genossenschaft gewählt werden.

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Teilung des Risikos.

§. 22.

Die Entschädigungsbeträge sind zu fünfzig Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, zu deren Bezirk der Betrieb gehört, in welchem der Unfall eingetreten ist.

Streitigkeiten aus Anlaß dieser Bestimmung werden zunächst von dem Genossenschaftsvorstand entschieden. Gegen dessen Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt offen, welches endgültig entscheidet.

Betriebsfonds.

§. 23.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Ansammlung eines Betriebsfonds beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsfonds — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsfonds — Bestimmung zu treffen.

Reservefonds.

§. 24.

Zur Bildung eines Reservefonds sind bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, zum Zwecke der Beschaffung der laufenden Verwaltungskosten oder zum Zwecke der Rückerstattung der von der Post geleisteten Vorschüsse den Reservefonds bei der Deutschen Reichsbank, der Hessischen Landeskreditkasse zu Cassel oder der Nassauischen Landesbank zu Wiesbaden bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten zu lombardieren.

Umlegung der Beiträge.

§. 25.

Arbeitsbedarf.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklasse), nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und sonstigen im §. 1 Abs. 6 des Gesetzes (§. 40 des Statuts) bezeichneten Personen, sowie nach Maßgabe der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigen menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf).

Die Genossenschaftsmitglieder haben zum Zwecke der Durchführung der Abschätzung und der Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Arbeiter- und Betriebsverhältnisse dem Sektionsvorstande die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Angaben erfolgen schriftlich nach einem von dem Genossenschaftsvorstande festzusetzenden Formular, welches die zu beantwortenden Fragen enthält.

Werden die Angaben von dem Mitgliede nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht der Wahrheit gemäß gemacht, so sind sie für den betreffenden Betrieb von dem Sektionsvorstande nach seiner Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Klassen des Gefahrentarifs, sowie die Abschätzung der Betriebe erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs sind auch die hauswirtschaftlichen Verrichtungen und anderen Dienste, soweit sich auf diese nach §. 2 des Gesetzes die Versicherung erstreckt, besonders zu berücksichtigen.

§. 26.

Einheitliche Beiträge kleinerer Betriebe.

Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, d. h. regelmäßig die Zahl der zur Bewirtschaftung des Betriebs aufgewendeten Arbeitstage (Tagewerke) fünfzehnhundert im Ganzen für das Jahr nicht übersteigt, sind abweichend von den im §. 53 Abs. 3, §. 109 des Gesetzes (§. 25 des Statuts) für die Berechnung der Beiträge aufgestellten Grundsätzen die Beiträge unter Zugrundelegung von Einheitszahlen zu entrichten. Die Festsetzung der Einheitszahlen erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung.

§. 27.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, auch bei der Abschätzung größerer Betriebe, in denen die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeiter über fünf steigt oder in denen der Betriebsunternehmer und seine Ehefrau weder der Zwangs- noch auch der freiwilligen Versicherung unterliegen, die Zahlen des §. 26 als erfahrungsmäßige Durchschnittszahlen zu berücksichtigen, sofern dieses nach Lage des einzelnen Falles angemessen erscheint und nicht der Betriebsunternehmer in dem Rechtsmittelverfahren des §. 55 des Gesetzes Widerspruch erhebt und binnen einer weiteren vom Tage des Widerspruchs ab beginnenden Frist von drei Monaten seine abweichenden Behauptungen glaubhaft macht.

Digitized by Google

Betriebsveränderungen.

§. 28.

Anmeldung.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe, welche für deren Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittlung des etwa bestellten Vertrauensmanns bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach §. 2.

Die Anmeldung der Aenderungen ist unter Benutzung des im §. 25 Abs. 3 vorgesehenen Formulars zu bewirken.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntnis des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmannes, so hat derselbe den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in den §§. 156, 157 des Gesetzes angedrohten Strafen zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigen Falles selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§. 25, 26 und 27.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

§. 29.

Betriebsüberweisungen.

Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so teilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem beteiligten anderen Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der Letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Sektionsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Vorstandes seiner Genossenschaft zu beantragen. Gegen den Bescheid des Letzteren findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des beteiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der beteiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem beteiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

Wechsel des Unternehmers.

§. 30.

Anzeige. Sicherheitsleistung

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Alsbald nach erfolgtem Wechsel hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritte des Wechsels den anteiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrags in doppelter Höhe bei dem Sektionsvorstand als Sicherheit zu hinterlegen. Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge auf den Betrieb ein, so ist die Sicherheit in Höhe des wahrscheinlichen Beitrags für das laufende Jahr zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so hat der Sektionsvorstand dieselbe sofort nach §. 113 Abs. 1 des Gesetzes beizutreiben.

Der Sektionsvorstand kann die Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Eingang des von dem früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags sicher erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der zur Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

§. 31.

Lohnnachweisung.

Binnen vier Wochen nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers hat der bis-

Digitized by Google

herige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte oder Personen der im §. 1 Abs. 6 des Gesetzes — §. 40 des Statuts — bezeichneten Art beschäftigt, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer die im §. 108 des Gesetzes bezeichnete Gehalts- und Lohnnachweisung dem Sektionsvorstand einzureichen, widrigenfalls ihre Aufstellung durch diesen erfolgt.

Einstellung und Ausscheiden des Betriebs.

§. 32.

Ist der Betrieb eingestellt worden, oder auf Grund des §. 28 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Folge statutarischer Vorschrift einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebs aus der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so ist hiervon durch den Unternehmer binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich Nachricht zu geben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebs begründenden Tatsachen kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§. 30, 31 finden entsprechende Anwendung.

§. 33.

Sofern der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zur Zeit der Erhebung der Beiträge oder in der ersten Oktoberwoche des Jahres bereit ist, eine bezügliche Erklärung zu Protokoll zu nehmen, wird durch dieses Protokoll die in den §§. 28, 30 und 32 verlangte Anzeige ersetzt.

Diejenigen Betriebsunternehmer, welchen die Versäumung einer Anzeige nach den §§. 28, 30 und 32 und nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen des Statuts zur Last fällt, bleiben der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 34.

Von jedem in seinem Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, hat der Betriebsunternehmer außer bei der Ortspolizeibehörde bei dem Sektionsvorstand Anzeige zu erstatten. Bei Unfällen, welche den versicherten Unternehmer oder seine versicherte Ehefrau betroffen haben, findet diese Vorschrift gleichfalls Anwendung.

Bei schwerwiegenden Unfällen hat der Sektionsvorstand dem Genossenschaftsvorstande sofort Anzeige zu erstatten.

Sowohl der Genossenschaftsvorstand als auch der Sektionsvorstand können bei den Untersuchungsverhandlungen durch den Vertrauensmann, durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

Der mit der Vertretung Beauftragte hat dem Sektionsvorstande über das Ergebnis der Untersuchung binnen zwei Tagen Bericht zu erstatten.

Der Betriebsunternehmer hat dem Sektionsvorstande sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden sei.

Feststellung der Entschädigungen.

§. 35.

Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§. 75 ff. des Gesetzes erfolgt in allen Fällen durch den Sektionsvorstand.

Der Sektionsvorstand kann unbeschadet der Befugnis des §. 16 Abs. 3 des Statuts die Feststellung der Entschädigungen einem Ausschusse übertragen, welcher aus dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes und mindestens einem Mitgliede desselben besteht.

Doch ist in allen Fällen (§. 16 Abs. 3 und §. 35 Abs. 2) eine Entscheidung des gesamten Sektionsvorstandes erforderlich, sobald ein Verletzter den Widerspruch gegen den Vorbescheid aufrecht erhält oder wenn der Anspruch abgelehnt werden soll oder wenn innerhalb des nur aus Mitgliedern bestehenden Ausschusses eine nicht auszugleichende Meinungsverschiedenheit besteht.

Der Sektionsvorstand ist auch befugt:

1. in Fällen des §. 17 Abs. 3 des Gesetzes eine Witwenrente zu gewähren;
2. in Fällen des §. 18 Abs. 2 des Gesetzes die Kinderrente zu gewähren;
3. zur Feststellung einer vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle zu gewährenden Rente (§. 15 des Gesetzes);
4. zur Erhöhung der Rente oder Gewährung einer Rente wegen Hülflosigkeit (§. 8 Abs. 3, 4 des Gesetzes);
5. im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten, sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren (§. 23 Abs. 3 des Gesetzes);
6. das Heilverfahren im Einzelfalle gemäß §. 27 Abs. 3 des Gesetzes und §. 76c des Kranken-

Digitized by Google

versicherungsgesetzes auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen.

Dem Genossenschaftsvorstand bleibt dagegen das Recht vorbehalten:

a) von der Rückforderung der gemäß der §§. 82, 84, 87 Abs. 2 des Gesetzes vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen, ferner auf die Rückforderung gemäß §. 99 Abs. 4 des Gesetzes zu verzichten,
b) über Anträge von Entschädigungsberechtigten auf Gewährung von Kapitalabfindungen zu entscheiden.

Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit mehrerer zur Entschädigungsfeststellung sachlich berufener Organe werden von dem Genossenschaftsvorstand endgültig entschieden. Durch diese Entscheidung wird der Entscheidung über die Frage des §. 22 Abs. 2 nicht vorgegriffen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei dem Sektionsvorstande anzumelden (§. 78 des Gesetzes).

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 36.

Die in §§. 120 ff. des Gesetzes den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Der Genossenschaftsvorstand hat, sofern die Anregung von mindestens einhundert Mitgliedern der Berufsgenossenschaft unterstützt wird, in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben sei, nachdem die beteiligten Sektionsvorstände gutachtlich gehört worden sind. Von solchen Anregungen ist der nächsten Genossenschaftsversammlung Kenntnis zu geben.

Die vom Reichs-Versicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande zu veröffentlichen.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 37.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, für den Bezirk der Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte zur Ueberwachung der Betriebe gemäß §§. 126 bis 130 des Gesetzes zu ernennen. Wenn derselbe von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann jede Sektion technische Aufsichtsbeamte ernennen. Die denselben gewährten Vergütungen hat in diesem Falle die Sektion zu tragen. Mehrere Sektionen können in diesem Falle gemeinschaftlich einen technischen Aufsichtsbeamten anstellen.

Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand sowohl als auch die Sektionsvorstände sind befugt, Beamte der Genossenschaft oder der Sektion als Rechnungsbeamte gemäß §§. 126 bis 130 des Gesetzes zu bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand kann für die technischen Aufsichtsbeamten und die Rechnungsbeamten eine Dienstanweisung erlassen.

Reisekosten und Tagegelder.

§. 38.

Genossenschaftsorgane.

Die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Beamten der Genossenschaft und der Sektionen erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der ihnen als Mitglieder oder Beamten der betreffenden Selbstverwaltungsbehörden zustehenden Vergütungen. Den Vertretern zur Genossenschaftsversammlung und den Vertrauensmännern werden bei auswärtigen Geschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffsklasse (Rückfahrkarte) ersetzt. Kann weder Eisenbahn noch Dampfschiff benutzt werden, so erhalten dieselben zwanzig Pfennig für jedes Kilometer der Hin- und Rückreise. Außerdem erhalten die Vertreter zur Genossenschaftsversammlung zum Ersatze der ihnen weiter erwachsenen baren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnorts und zwar in einer Entfernung von mehr als drei Kilometer tätig sind, eine Vergütung von sechs Mark und für jede notwendige Uebernachtung außerdem sechs Mark. Die Vertrauensmänner erhalten in demselben Falle eine Tagesvergütung von vier Mark 50 Pfg. und für eine Uebernachtung drei Mark. Hat die Erledigung des Dienstgeschäfts nur einen halben Tag in Anspruch genommen, so ist ein Tagegeld von drei Mark zu vergüten.

§. 39.

Arbeitervertreter.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten:

1. wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich einer Mark;

Digitized by Google

2. als Ersatz für Reisekosten:
   a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise fünf Pfg.;
   b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, zehn Pfg. für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;
3. als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag eine Mark, für einen ganzen Tag zwei Mark und außerdem für jede Uebernachtung zwei Mark.

IV. Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter).

§. 40

Begriffsbestimmung.

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetrieb oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers tätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (Gutsverwalter, Inspektoren, Wirtschafter, Revierförster, Förster, Schäfereimeister, Molkereimeister).

Als solche Personen, welche im Sinne des §. 1 Abs. 6 des Gesetzes zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht gemäß Abs. 1 als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen: Kunstgärtner, ferner von gewerblichen Facharbeitern: die Meister und die selbstständigen Arbeiter der Brennerei, Ziegelei, Mühle und Schmiede, sowie Stellmacher und Maschinenführer.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen wurden.

V. Betriebsunternehmer.

A. Zwangsversicherung.

§. 41.

Grenze.

Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Die Versicherung dieser Betriebsunternehmer umfaßt auch die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen, falls die Unternehmer hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, und erstreckt sich in demselben Umfang auf die Ehefrauen der Unternehmer.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht diejenigen der Bestimmung des ersten Absatzes unterfallenden Unternehmer, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als aus dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen dreitausend Mark übersteigt.

§. 42.

Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des §. 41 Abs. 1 gilt dasjenige aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie dessen bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließende Reineinkommen, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Stehen dem Sektionsvorstande die Ergebnisse einer staatlichen Einkommensteuereinschätzung nicht zu Gebote, so bleibt ihm die anderweite Ermittelung des Einkommens überlassen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung ist als Teil des aus dem versicherten Betriebe fließenden Einkommens nicht anzusehen. Außer Ansatz bleiben ferner die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Lasten (Altenteile) und Schuldenzinsen, sowie die von dem Unternehmer für die bewirtschaftete Fläche zu zahlende Pacht; dagegen sind die auf den bewirtschafteten Flächen ruhenden grundsteuerartigen Lasten und Renten öffentlichrechtlicher Natur in Abzug zu bringen

Für die Ermittelung des nach §. 41 Abs. 3 die Versicherungspflicht ausschließenden Gesamteinkommens ist die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin entscheidend.

§. 43.

Berechnung der Entschädigungen.

Bei Berechnung der aus der Zwangsversicherung der Betriebsunternehmer und ihrer Ehefrauen zu leistenden gesetzlichen Entschädigungen ist der gemäß §. 10 des Gesetzes für den Sitz des Betriebes festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener männlicher oder weiblicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen.

§. 44.

Beiträge

Bei Berechnung der Beiträge für die Zwangsversicherung der Betriebsunternehmer und ihrer

Digitized by Google

Ehefrauen wird in der Art verfahren, daß die von diesen Personen auf die Bewirtschaftung ihres Betriebs verwendete Arbeitsleistung, einschließlich der Arbeitsleitung, in gleicher Weise und mit demselben Wert in Rechnung gezogen wird, wie die Arbeitsleistung gewöhnlicher Arbeiter (§§. 53, 109 des Gesetzes).

B. Freiwillige Versicherung.

§. 45.

Antragsberechtigung Gegenstand. Beiträge. Verzeichnis.

Die nicht zwangsversicherten Betriebsunternehmer sind auf Grund des §. 4 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt, sich selbst und ihre im Betrieb als Mitunternehmer tätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder sie nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Genossenschaftsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Sektionsvorstandes bedienen.

Die Bestimmungen des §. 41 Abs. 2, des §. 42 Abs. 1, 2, des §. 43, §. 44 über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen, über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, die Berechnung der Entschädigungen und über die Erhebung der Beiträge finden entsprechende Anwendung.

Ueber Versicherungen dieser Art hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichnis zu führen.

§. 46.

Beginn. Erlöschen

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherungsantrag dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist. Gegen den Beschluß, durch den die Versicherung abgelehnt wird, steht dem Unternehmer binnen zwei Wochen Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen die Entscheidung über den letzteren binnen derselben Frist Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie, bei Fortbestehen der letzteren, durch eine schriftliche beim Genossenschaftsvorstand einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termine bei dem Genossenschaftsvorstand eingehen.

VI. Abänderungen des Statuts.

§. 47.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§. 11 Abs. 2).

VII. Veröffentlichung des Statuts.

§. 48.

Das Statut sowie Abänderungen desselben sind in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 49.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des bisher geltenden Statuts und seiner Nachträge.

Einstimmig beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Cassel, am 4. Dezember 1901.

Das vorstehende Statut für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird gemäß §. 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 29. Dezember 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung

gez. Gaebel.

(L. S.)

I. 26158.

Digitized by Google

Nachtrag
zum
Statut
für die
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der §. 38 des Statuts vom 4. Dezember 1901 wird dahin abgeändert, daß hinter dem ersten Satze desselben eingeschaltet wird:

„Die Reisekosten sind jedoch mindestens in dem Umfange zu gewähren, wie sie in den nachfolgenden Bestimmungen den Vertretern zur Genossenschaftsversammlung zustehen, und an Tagegeldern ist mindestens zu zahlen für jeden Tag eine Vergütung von 4 Mark 50 Pf. und für jede notwendige Uebernachtung außerdem 3 Mark."

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Cassel am 11. März 1903

Der vorstehende Nachtrag zum Statute der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §. 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 12. Mai 1903.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung
(L. S.) gez. **Gaebel.**

I. 7932.

Zweiter Nachtrag
zum
Statut
für die
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

I. Im §. 17 Ziffer 11 werden die Worte „behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten" gestrichen.

II. Im §. 40 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Stellmacher" das Wort „, Küfer" eingeschaltet.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Cassel am 30. Oktober 1903.

Der vorstehende Zweite Nachtrag zum Statute für die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird gemäß §. 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

Berlin, den 2. Dezember 1903.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.) gez. **Gaebel.**

I. 25102.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 16. März 1904.

Inhalt: Versendung von Paketen während der Osterzeit. Schließung des Reg.-Bez. Marienwerder für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Reglement über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger. Verlegung der Viehmärkte in Fulda und Wächtersbach. Umgemeindung einer Waldparzelle des Gutsbezirks Rüdigheimerhof. S. 71. Markt- und Ladenpreise für Februar. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. S. 72. Verseuchte Ortschaften. Beiträge zur Lehreralterszulagekasse. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Wegeeinziehung im Stadtbezirke Hanau. S. 73. Erledigte Stellen. Personalien. S. 73/74.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

204. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 27. März bis einschl. 3. April im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66 am 9. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
J. A.: Giesecke.

205. Der Regierungsbezirk Marienwerder wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9 am 24. Februar 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

206. Auf Grund des § 39 der Reichsgewerbeordnung wird nachstehendes Reglement über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger erlassen:

§. 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt, wie bisher, für die Stadtkreise Cassel und Hanau durch die Ortspolizeibehörde, in den übrigen Kreisen durch die Landräte.

Die Anstellung ist ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum zu erteilen und setzt voraus, daß der Anzustellende unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt.

Die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist durch Ablegung der Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Reichsgewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission nachzuweisen.

§. 2. Der Bezirksschornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen vornehmen lassen.

Gesellen, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, sind auf Anordnung der anstellenden Behörde sofort zu entlassen.

§. 3. Die Stellvertretung eines Bezirksschornsteinfegers ist nur mit Genehmigung der anstellenden Behörde zulässig.

§. 4. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§. 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

§. 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt anstelle des Reglements über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger vom 1. Januar 1881 (Amtsbl. 1881 S. 4/5) in Kraft. (A. II. 2907.)

Cassel am 5. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

207. Der nach der bisherigen Marktregel auf den letzten Donnerstag im Juni angesetzte Vieh- und Schafmarkt in Fulda ist vom Jahre 1904 ab auf den zweiten Donnerstag im Juni und der bisher auf den ersten Donnerstag im Mai angesetzte Viehmarkt daselbst vom Jahre 1905 ab auf den zweiten Donnerstag im Mai verlegt worden. (A. II. 2976.)

Cassel am 7. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

208. Die Viehmärkte in Wächtersbach (Kreis Gelnhausen) im Jahre 1904 sind vom 8. März auf den 15. März, vom 26. Juli auf den 19. Juli, vom 13. September auf den 1. September, vom 4. Oktober auf den 27. September, vom 20. Oktober auf den 25. Oktober, vom 8. November auf den 1. November und vom 6. Dezember auf den 1. Dezember verlegt worden. (A. II. 3551.)

Cassel am 12. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

209. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Hanau vom 19. v. Mts. ist auf Grund des §. 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Rüdigheim, Kartenblatt 8 Nr. 4, das Klosterwäldchen, in Größe von 0,4527 ha, aus dem Gutsbezirke Rüdigheimerhof ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Ravolzhausen zugeteilt worden. (A. IV. 952.)

Cassel am 10. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

210. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Februar 1904. (A. II. 3276.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	b. für 1 Kilogramm: 60 kosten 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 13	13 54	14 82	13 01	26 —	31 25	32 25	6 49	3 60	— —	5 60	129 —	1 60	1 45	1 55	1 30	1 50	1 55	2 30	4 35
2	Fritzlar . .	16 94	13 40	15 —	13 50	32 —	36 —	40 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 8	1 20	1 20	1 30	1 50	2 40	3 60
3	Fulda . . .	16 38	13 38	14 50	12 31	36 —	34 —	36 —	6 —	4 75	3 75	5 50	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 20	3 90
4	Hanau . .	16 26	13 16	15 29	13 14	19 13	22 75	26 —	5 88	3 80	3 30	6 30	123 —	1 47	1 25	1 59	1 35	1 25	1 98	2 38	4 46
5	Hersfeld .	16 30	13 83	13 75	12 50	28 —	22 —	38 —	7 —	5 —	3 50	6 50	139 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	1 80	3 60
6	Hofgeismar	15 81	13 01	— —	12 60	33 —	34 —	31 —	6 50	3 30	— —	4 91	140 —	1 40	1 40	1 31	1 15	1 28	1 63	2 50	4 43
7	Marburg .	17 50	15 50	15 50	14 50	19 —	30 —	32 —	7 —	4 50	3 —	6 50	133 —	1 50	1 36	1 40	1 43	1 53	1 60	1 93	3 86
8	Rotenburg	18 —	14 —	14 50	12 50	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 30
	Summe .	133 52	109 82	103 36	104 06	223 63	246 50	271 25	48 87	36 20	16 55	49 06	1054 —	12 22	11 01	11 10	10 43	10 81	13 46	17 91	31 50
	Durchschnittsbetrag	16 69	13 73	14 77	13 01	27 95	30 81	33 91	6 11	4 53	3 31	6 13	131 75	1 53	1 38	1 39	1 30	1 35	1 68	2 24	3 94

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz	Schweinefett, schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 32	— 24	— 40	— 36	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 42	— 37	— 46	2 60	2 95	— 19	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 50
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 52	2 02	3 68	2 76	2 20	3 95	3 11	3 81	20 —	22 95	1 61	12 30
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 46	— 39	— 44	— 49	— 39	— 48	2 50	2 87	— 20	1 54

Cassel am 10. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

211. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 4. Mai, 26. September, 8. November, 31. Oktober und 2. Dezember 1903 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 15. v. Mts. — III. 1569 M. d. ö. A./11a. 1025 M. d. J. begw. III. 1558 M. d. ö. A./11a. 944 M. d. J. — zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk 1) Hildesheim die weiteren Nummern S 1201 bis 1400, 2) Merseburg die weiteren Nummern M 2001 bis 2500 überwiesen haben. (A. II. 3046/47.)

Cassel am 2. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

212. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Oberzwehren, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Rothenditmold, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Wehren, Besse, Lohne, Obervorschütz, Gudensberg, Zwesten.

Landkreis Hanau: Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Hümme, Calden, Immenhausen.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt), Singlis.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Albshausen.

Kreis Rinteln: Rinteln (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Volkmarsen. (A. III. 2475.)

Cassel am 14. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

213. Gemäß §. 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) und §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) wird durch die angeschlossene Nachweisung ein „Auszug aus dem Verteilungsplan über die von den Gemeinden bezw. Schulverbänden im Rechnungsjahre 1904 zur Lehreralterszulagekasse zu leistenden Beiträge" zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Kassenanwalt, Landesrat und Geheimer Regierungsrat von Dehn-Rotfelser hier, hat Einwendungen gegen den von uns aufgestellten Plan nicht erhoben.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach §. 8 Abs. 9 und §. 12 a. a. O. innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die in der Nachweisung aufgeführten Beiträge werden in Vierteljahresteilen voraus durch die Königlichen Kreiskassen erhoben. (B. 3341 II. Ang.)

Cassel am 7. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

214. In Ehrsten ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 7. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

215. Der im Stadtbezirke Hanau belegene Teil der Äpfelallee von der Südwestecke der Proviantamts-Umfassungsmauer bis zur Grenze des Gutsbezirks Oberförsterei Hanau bei der Brücke am alten Eichenbestand soll nach bereits geschehener Fertigstellung der vorgesehenen Ersatzwege eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei unterzeichneter Behörde geltend zu machen.

Hanau am 4. März 1904.

Königliche Polizei-Direktion.
J. A.: Lehfeldt.

Erledigte Stellen.

216. An der Stadtschule in Grebenstein soll die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Rektorstelle neu besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk. nebst freier Wohnung mit Hausgarten, die Vergütung für den Kirchendienst (Leichenbegleitung) 50 Mk. und die Alterszulage 140 Mk.

Bewerber, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Koebrich in Grebenstein einreichen.

Hofgeismar am 12. März 1904.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

217. Die Schulstelle in Winterscheid kommt mit dem 1. April l. J. zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. April l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Freund in Liscfeld einreichen.

Ziegenhain am 9. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

218. Die ev. Schulstelle zu Ohndorf soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Meine in Hohnhorst einreichen.

Rinteln am 7. März 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Frhr. von Thucker, Regierungsassessor.

219. Die Schulstelle in Kalkobes wird vom 1. April d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung, bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. d. Mts. bei dem Königlichen Orts-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Schrader dahier oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 7. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

220. Die Lehrerstelle an der ev. Volksschule in Allendorf soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 8. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich zu Geismar (Kreis Frankenberg) einzureichen.

Frankenberg am 7. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

221. Mit dem 1. April d. J. wird an der hiesigen Stadtschule eine Lehrerstelle frei.

Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 5. April d. J., bei der unterzeichneten Stelle einsenden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., das Wohnungsgeld 200 Mk. für Verheiratete, 150 Mk. für Unverheiratete und der Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk.

Allendorf a/W. am 11. März 1904.

Die Stadtschuldeputation. Müller.

222. Die kath. Lehrerstelle zu Gersfeld ist mit dem 1. April anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung, Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über die Militärverhältnisse sofort an den Unterzeichneten senden.

Lahrbach am 11. März 1904.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Kiel, Pfarrer.

223. Der Förster Will zu Sababurg, Oberförsterei Gottsbüren, hat seine Pensionierung vom 1. Juli d. J. ab beantragt. Die Stelle ist von diesem Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 870.)

Cassel am 2. März 1904.

Königliche Regierung, Abtl. III. B.

224. Tüchtiger Forstkassengehülfe mit guter Handschrift sofort gesucht.

Näheres Königl. Forstkasse Battenberg i/H.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent an der Universität Halle a/S. Professor Dr. Wechßler zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Pfarrer extr. Clermont an Stelle des Pfarrers extr. Gonnermann zum Gehülfen des Pfarrers Bippart in Wanfried,

der Pfarrer Kappes zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Rotenburg II,

der Rechtskandidat Lohrmann zum Referendar,

der Sparkassenrendant Schnaar in Vöhl zum Amtsanwalt,

an Stelle des Kantors Flake zu Apelern der Lehrer Lambert daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirk Apelern,

der Schutzmann Stern zum Kreisboten in Wolfshagen.

Zurückgenommen: die Ernennung des Hilfsgerichtsdieners Bloß zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Schäfer mit der Vertretung des Pfarrers und Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten Meyenschein in Altenhaßlau,

der Schutzmann Höhle mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisboten beim Landratsamt zu Hersfeld.

Übertragen: dem Gemeinderechner Karl Ganß in Kleinschmalkalden die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Kleinschmalkalden.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Rißeler in Felsberg an das Amtsgericht in Melsungen,

die Strafanstaltsaufseherin Schwedler von Ziegenhain nach Sagan.

Entlassen: der Brauereidirektor Isidor Müller in Cassel auf seinen Antrag aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter,

der Gerichtsassessor Dr. Reuber aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Harburg.

Verliehen: dem Regierungssekretär Heinrich Hartmann hier vom 1. April d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Hünfeld,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Köhler zu Dörnberg und Mütze in Wichmannshausen der Kantortitel.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: der Landrat Steffens im Kreise Fulda.

Gestorben: der Regierungssekretär Kämpf.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachweisung

über

die von den Gemeinden bezw. Schulverbänden des Regierungsbezirks Cassel für das **Rechnungsjahr 1904** zu leistenden Beiträge zur **Alterszulagekasse** für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Stadtkreis Cassel.	
Cassel einschließl. Philippinenhof	149227,75
Wehlheiden	8114,50
Landkreis Cassel.	
Altenbauna	251,00
Altenritte	251,00
Bergshausen	251,00
Bettenhausen	3317,40
Breitenbach	502,00
Crumbach	502,00
Dennhausen	251,00
Dittershausen	251,00
Dörnhagen	502,00
Eiterhagen	251,00
Elgershausen	690,40
Elmshagen	172,60
Eschenstruth	502,00
Frommershausen	172,60
Großenritte	1004,00
Guntershausen	251,00
Harleshausen	1255,00
Heckershausen	251,00
Heiligenrode	753,00
Helsa	502,00
Hertingshausen	251,00
Hoof	753,00
„ (isr.)	251,00
Ihringshausen	1140,05
Kirchbauna	251,00
Kirchditmold	2008,00
Knickhagen	172,60
Mönchehof	251,00
Niederkaufungen	753,00
Niedervellmar	502,00
Niederzwehren	2042,25
Nieste	172,60
Nordshausen	502,00
Oberkaufungen	1289,25
Obervellmar	251,00
Oberzwehren	753,00
Ochshausen	502,00
Rengershausen	251,00
Rothenditmold	6205,85
Rothwesten	172,60
Sandershausen	753,00
Simmershausen	502,00
Vollmarshausen	517,80
Wahlershausen	3815,75
Wahnhausen	172,60
Waldau	502,00
Wattenbach	251,00
Weimar	502,00
Wellerode	502,00
Wilhelmshausen	251,00
Wolfsanger	1843,00
Kreis Eschwege.	
Eschwege	12042,07
„ (isr.)	428,78
Waldkappel	690,40
Wanfried	1059,00
„ (kath.)	211,80
„ (isr.)	211,80
Abterode	345,20
„ (isr.)	172,60
Alberode	133,40
Albungen	133,40
Altenburschla	133,40
Archfeld	133,40
Aue	133,40
Bernsdorf	133,40
Bischhausen	345,20
„ (isr.)	172,60
Breitzbach	133,40
Burghofen	133,40
Datterode	266,80
Eltmannshausen	345,20
Frankenhain	266,80
Frankershausen	266,80
„ (isr.)	133,40
Frieda	266,80
Friemen	133,40
Germerode	423,60
Grandenborn	266,80
Grebendorf	345,20
Heldra	133,40
Herleshausen	345,20
„ (isr.)	172,60
Hetzerode	133,40
Hitzelrode	133,40
Hitzerode	133,40
Hoheneiche	133,40
Holzhausen	133,40
Jestädt	266,80
Kirchhosbach	133,40
Langenhain	133,40
Lüderbach	133,40
Mäckelsdorf	133,40
Markershausen	133,40
Mitterode	133,40
Motzenrode	133,40
Nesselröden	133,40
Netra	345,20
„ (isr.)	172,60
Neuerode	133,40
Niddawitzhausen	133,40
Niederdünzebach	133,40
Niederhone	345,20
Oberdünzebach	133,40
Oberhone	266,80
Oetmannshausen	133,40
Rambach	133,40
Rechtebach	133,40
Reichensachsen	863,00
„ (isr.)	172,60
Renda	133,40
Rittmannshausen	133,40
Rodebach	133,40
Röhrda	266,80
Schemmern	266,80
Schwebda	266,80
Stadthosbach	133,40
Thurnhosbach	133,40
Unhausen	133,40
Vockerode	133,40
Völkershausen	133,40
Weidenhausen	266,80
Weißenborn	266,80
Wellingerode	133,40
Wichmannshausen	266,80
Willershausen	133,40
Wipperode	133,40
Wolfterode	133,40
Wommen	133,40
Kreis Frankenberg.	
Frankenberg	1255,00
„ (isr.)	211,80
Frankenau	345,20
Gemünden	690,40
„ (isr.)	172,60
Rosenthal	690,40
Vöhl	345,20
„ (isr.)	172,60
Allendorf	133,40
Altenlotheim	133,40
Asel	133,40
Basdorf	133,40
Battenhausen	133,40
Birkenbringhausen	133,40
Bottendorf	266,80
Buchenberg	133,40

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Dainrode	133,40
Deisfeld	133,40
Dodenhausen	133,40
Dorfitter	133,40
Edderbringhausen	133,40
Eimelrod	266,80
Ellershausen	133,40
Ernsthausen	266,80
Friedrichshausen	133,40
Geismar	266,80
Grüßen	133,40
Haina (Hospital)	133,40
Haine	133,40
Halgehausen	133,40
Haubern	133,40
Herbelhausen	133,40
Herzhausen	133,40
Hommershausen	133,40
Höringhausen	266,80
Kirchlotheim	133,40
Lehnhausen	133,40
Löhlbach	266,80
Louisendorf	133,40
Marienhagen	133,40
Mehnhausen	133,40
Obernburg	133,40
Oberorke	133,40
Oberwerba	133,40
Rengershausen	133,40
Roda	133,40
Röddenau	266,80
Schmittlotheim	133,40
Schreufa	133,40
Sehlen	133,40
Somplar	133,40
Thalitter	133,40
Viermünden	133,40
Wangershausen	133,40
Wiesenfeld	133,40
Willersdorf	133,40
Willershausen	133,40
Kreis Fritzlar.	
Fritzlar	1574,50
„ (isr.)	251,00
Gudensberg	1557,37
„ (isr.)	251,00
Niedenstein	423,60
„ (isr.)	172,60
Besse	690,40
Betzigerode	133,40
Bischhausen	133,40
Cappel	133,40
Densberg	133,40
Dissen	172,60
Dorheim	133,40
Dorla	133,40
Ellnrode	133,40
Ermetheis	133,40
Geismar	266,80
Gilsa	133,40
Gleichen	133,40
Griste	345,20
Großenenglis	133,40
Haddamar	133,40
Haldorf	133,40
Holzhausen	172,60
Hundshausen	133,40
Jesberg	266,80
„ (isr.)	133,40
Kerstenhausen	133,40
Kirchberg	266,80
Kleinenglis	133,40
Lohne	266,80
Maden	172,60
Metze	133,40
Niederurff	266,80
Obermöllrich	133,40
Oberurff	133,40
Obervorschütz	400,20
Reptich	133,40
Rothhelmshausen	133,40
Schlierbach	133,40
Udenborn	133,40
Ungedanken	133,40
Uttershausen	133,40
Wabern	1004,00
Waltersbrück	133,40
Wehren	133,40
Wenzigerode	133,40
Werkel	133,40
Wichdorf	133,40
Zennern	133,40
Zimmersrode	133,40
„ (isr.)	133,40
Zwesten	266,80
„ (isr.)	133,40
Kreis Fulda.	
Fulda	17423,73
„ (isr.)	1029,27
Almendorf	133,40
Allmus	133,40
Blankenau	133,40
Buchenrod	133,40
Büchenberg	133,40
Dietershan	133,40
Dietershausen	167,65
Dipperz	167,65
Dorfborn	133,40
Eichenau	133,40
Eichenried	133,40
Eichenzell	266,80
Elters	133,40
Finkenhain	133,40
Flieden	335,30
„ (isr.)	133,40
Florenberg	133,40
Friesenhausen	133,40
Giesel	167,65
Großenlüder	413,70
Haimbach	211,80
Hainzell	167,65
Hattenhof	133,40
Hauswurz	167,65
Höf u. Haid	133,40
Hofbieber	167,65
Horas	345,20
Hofenfeld	266,80
Johannesberg	167,65
Jossa	133,40
Istergiesel	133,40
Kämmerzell	133,40
Kerzell	133,40
Kenlos	172,60
Kleinlüder	167,65
Kohlhaus	172,60
Künzell	345,20
Langenbieber	133,40
Lüdermünd	133,40
Maberzell	133,40
Magdlos	167,65
Marbach	167,65
Margretenhaun	133,40
Mittelkalbach	266,80
Müs	167,65
Neuenberg	206,85
Neuhof	172,60
„ (kath.)	552,05
Niederkalbach	167,65
Oberbimbach	301,05
Oberrode	133,40
Petersberg	301,05
Pfaffenrod	133,40
Pilgerzell	266,80
Rönshausen	133,40
Rommerz	266,80
Rothemann	133,40
Rückers	266,80
Salzschlirf	345,20
Schletzenhausen	133,40
Schweben	133,40
Steinhaus	133,40
Steinau	133,40
Stork	133,40
Treisbach	133,40
Uffhausen	133,40
Veitsteinbach	133,40
Weidenau	133,40
Welkers	133,40
Kreis Gelnhausen.	
Gelnhausen	2785,70
„ (kath.)	251,00
Orb	1677,25
Wächtersbach	635,40
Alsberg	133,40
Altenhaßlau	345,20
Altenmittlau	345,20
Aufenau	266,80
Bernbach	172,60
Bieber	301,05
Birstein	345,20
„ (kath.)	172,60
„ (isr.)	172,60
Bösgesäß	133,40
Breitenborn A. B.	133,40
do. A. W.	133,40
Burgjoß	133,40
Eidengesäß	266,80
Fischborn	133,40
Flörsbach	133,40
Gassen	133,40
Geißlitz	133,40
Gettenbach	133,40
Gondsroth	172,60
Großenhausen	133,40
Hailer	345,20
Haitz	133,40
Helfersdorf	133,40
Hellstein	133,40
Hesseldorf	133,40
Hettersroth	133,40
Höchst	133,40
Horbach	133,40
Kassel	266,80
Kath.-Willenroth	133,40
Kempfenbrunn	133,40

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Kirchbracht	133,40
Lanzingen	133,40
Leisenwald	133,40
Lettgenbrunn	133,40
Lichenroth	133,40
„ (isr.)	133,40
Lieblos	345,20
Lohrhaupten	266,80
Lützelhausen	133,40
Mauswinkel	133,40
Meerholz	345,20
„ (isr.)	172,60
Mernes	133,40
Mosborn	133,40
Neuenhaßlau	345,20
Neuenschmidten	133,40
Neuses	345,20
Niedergründau	345,20
Niedermittlau	345,20
Oberndorf	133,40
Oberreichenbach	133,40
Pfaffenhausen	133,40
Radmühl	133,40
Reßbach	266,80
Roth	345,20
Rothenbergen	345,20
Schlierbach	517,80
Somborn	724,65
Spielberg	133,40
Streitberg	133,40
Udenhain	266,80
Unterreichenbach	133,40
Unterseßbach	133,40
Völzberg	133,40
Waldensberg	133,40
Wettges	133,40
Wirtheim	266,80
Wittgenborn	133,40
Wolferborn	266,80
Wüstwillenroth	133,40
Kreis Gersfeld.	
Gersfeld	1255,00
Tann	1004,00
Abtsroda	133,40
Batten	133,40
Brand	133,40
Dalherda	266,80
Dietges	133,40
Dörmbach	133,40
Ebersberg	133,40
Eckweisbach	167,65
Eichenbach	133,40
Günthers	133,40
Habel	133,40
Hettenhausen	266,80
Hilders	379,45
Hundsbach	133,40
Kleinsassen	133,40
Lahrbach	133,40
Lütter	133,40
Maiersbach	133,40
Melperts	133,40
Mosbach	133,40
Neuschwambach	133,40
Neuswarts	133,40
Obernhausen	133,40
Poppenhausen	567,85
Rengersfeld	133,40
Reulbach	133,40
Ried	133,40
Rodenbach	133,40
Rommers	133,40
Sandberg	133,40
Schachen	133,40
Schlitzenhausen	133,40
Schmalnau	266,80
Seiferts	133,40
Simmershausen	167,65
Stellberg	133,40
Thaiden	133,40
Thalau	133,40
Theobaldshof	133,40
Wendershausen	266,80
Weyhers	172,60
Wickers	133,40
Wüstensachsen	266,80
„ (isr.)	133,40
Stadtkreis Hanau.	
Hanau	25413,25
Landkreis Hanau.	
Windecken	1004,00
Bergen-Enkheim	3263,00
„ (isr.)	251,00
Bischofsheim	1004,00
Bruchköbel	753,00
Butterstadt	172,60
Dörnigheim	1255,00
Eichen	502,00
Erbstadt	251,00
Fechenheim	4837,50
Gronau	172,60
Großauheim	2316,25
Großkrotzenburg	787,25
„ (isr.)	251,00
Hochstadt	517,80
Hüttengesäß	502,00
Kesselstadt	1004,00
Kilianstädten	1004,00
Langendiebach	1506,00
Langenselbold	3114,75
„ (isr.)	251,00
Marköbel	753,00
Mittelbuchen	502,00
Neuwiedermuß	172,60
Niederdorfelden	345,20
Niederissigheim	251,00
Niederrodenbach	753,00
Oberdorfelden	172,60
Oberissigheim	251,00
Oberrodenbach	206,85
Ostheim	502,00
Pulverfabrik bei Hanau	251,00
Ravolzhausen	502,00
Roßdorf	502,00
Rückingen	1004,00
Rüdigheim	502,00
Wachenbuchen	502,00
„ (isr.)	172,60
Kreis Hersfeld.	
Hersfeld	7106,15
„ (isr.)	368,60
Allendorf	133,40
Asbach	266,80
Aua	133,40
Ausbach	133,40
Biedebach	133,40
Eitra	133,40
Friedewald	517,80
Friedlos	266,80
Frielingen	133,40
Gersdorf	133,40
Gershausen	133,40
Gethsemane	133,40
Gittersdorf	133,40
Goßmannsrode	133,40
Hattenbach	133,40
Heenes	133,40
Heimboldshausen	266,80
Hersa	133,40
Heringen	517,80
Hillartshausen	133,40
Hilmes	133,40
Holzheim	133,40
Kalkobes	133,40
Kathus	133,40
Kemmerode	133,40
Kerspenhausen	133,40
Kirchheim	133,40
Kleba	133,40
Kleinensee	133,40
Kohlhausen	133,40
Kruspis	133,40
Lautenhausen	133,40
Lengers	133,40
Malkomes	133,40
Meckbach	266,80
Mecklar	133,40
Mengshausen	133,40
Motzfeld	133,40
Niederaula	345,20
„ (isr.)	172,60
Niederjossa	133,40
Obergeis	266,80
Oberhaun	133,40
Philippsthal	345,20
Ransbach	266,80
Reckerode	133,40
Rohrbach	133,40
Rothensee	133,40
Schenklengsfeld	690,40
„ (isr.)	172,60
Solms	133,40
Serga	266,80
Tann	133,40
Untergeis	133,40
Unterhaun	133,40
Unterweißenborn	133,40
Wehrshausen	133,40
Widdershausen	266,80
Willingshain	133,40
Wippershain	133,40
Wölfershausen	133,40
Wüsteseld	133,40
Kreis Hofgeismar.	
Hofgeismar	3192,20
„ (isr.)	290,20
Carlshafen	1305,05
Grebenstein	1093,25
„ (isr.)	211,80
Helmarshausen	690,40
Immenhausen	703,90
Liebenau	345,20

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Trendelburg	345,20
Arenborn	133,40
Burguffeln	211,80
Calden	400,20
Carlsdorf	133,40
Deifel	400,20
Eberschütz	133,40
Ehrsten	133,40
Erfen	133,40
Friedrichsdorf	133,40
Friedrichsfeld	133,40
Fürstenwald	133,40
Gewiffenruh	133,40
Gieselwerder	400,20
Gottsbüren	400,20
Gottstreu	133,40
Haueda	133,40
Heisebeck	133,40
Hohenkirchen	502,00
Holzhausen	266,80
Hombreffen	400,20
Hümme	266,80
Kelze	133,40
Lamerden	133,40
Langenthal	266,80
Lippoldsberg	266,80
Mariendorf	133,40
Meimbreffen	133,40
„ (isr.)	133,40
Niedermeiser	266,80
Obermeiser	133,40
Oedelsheim	266,80
Oftheim	133,40
Schachten	133,40
Schöneberg	133,40
Sielen	133,40
Stammen	133,40
Udenhausen	266,80
Vaake	266,80
Beckerhagen	690,40
Vernawahlshausen	266,80
Westuffeln	266,80
Zwergen	133,40
Kreis Homberg.	
Homberg	1574,50
Borken	635,40
„ (isr.)	211,80
Allmuthshausen	133,40
Arnsbach	133,40
Berge	133,40
Berndshausen	133,40
Casdorf	133,40
Dillich	133,40
Ellingshausen	133,40
Falkenberg	133,40
„ (isr.)	133,40
Freudenthal	133,40
Gombeth	133,40
Grebenhagen	133,40
Haarhausen	133,40
Hebel	133,40
Holzhausen	266,80
Lembach	133,40
Lendorf	133,40
Leuderode	133,40
Lützelwig	133,40
Mardorf	133,40
Mörshausen	133,40
Mosheim	133,40
Mühlbach	133,40
Mühlhausen	133,40
Naffenerfurth	133,40
Neuenhain	133,40
Niederbeisheim	133,40
Oberappenfeld	133,40
Oberbeisheim	133,40
Oberhülfa	266,80
Pfaffenhausen	133,40
Rabeldshausen	423,60
Remsfeld	211,80
Rockshausen	133,40
Römersberg	133,40
Roppershain	133,40
Salzberg	133,40
Schellbach	133,40
Singlis	133,40
Sipperhausen	133,40
Sondheim	133,40
Stolzenbach	133,40
Trockenerfurth	133,40
Unshausen	133,40
Berna	266,80
Völkershain	133,40
Wallenstein	133,40
Waßmuthshausen	133,40
Welferode	133,40
Wernswig	133,40
Kreis Hünfeld.	
Hünfeld	758,90
„ (isr.)	172,60
Bodes	133,40
Buchenau	133,40
Buchenau (kath.)	133,40
Burghaun	400,20
„ (isr.)	133,40
Dammersbach	133,40
Eiterfeld mit Leibolz	400,20
„ (isr.)	133,40
Erdmannrode	133,40
„ (isr.)	133,40
Gotthards	133,40
Großenbach	133,40
Großenmoor	133,40
Großentaft	266,80
Grüßelbach	133,40
Haselstein	133,40
Hofaschenbach	167,65
Hünhan	133,40
Kirchhasel	133,40
Körnbach	133,40
Langenschwarz	266,80
Leimbach	133,40
Mackenzell	133,40
Mansbach	266,80
„ (isr.)	133,40
Mahlerts	133,40
Michelsrombach	167,65
Neukirchen	133,40
Nüst	133,40
Oberbreitzbach	133,40
Oberuffhausen	266,80
Oberstoppel	133,40
Odensachsen	133,40
Rasdorf	301,05
Rhina	133,40
„ (isr.)	133,40
Roßbach	133,40
Rothenkirchen	266,80
Rudolfshan	133,40
Rückers	133,40
Sargenzell	133,40
Schwarzbach	133,40
Schlotzau	133,40
Silges	133,40
Soiedorf	133,40
Steinbach	266,80
Wehrda	133,40
„ (isr.)	133,40
Wetzlos	133,40
Wölf	133,40
Kreis Kirchhain.	
Kirchhain	1406,85
„ (kath.)	251,00
„ (isr.)	251,00
Amöneburg	517,80
Neustadt	211,80
„ (kath.)	738,15
„ (isr.)	211,80
Rauschenberg	753,00
„ (isr.)	172,60
Schweinsberg	345,20
Albshausen	133,40
Allendorf	413,70
Anzefahr	172,60
Burgholz	133,40
Emsdorf	133,40
Erfurtshausen	133,40
Ernsthausen	133,40
Erksdorf	266,80
Großseelheim	345,20
Halsdorf	133,40
„ (isr.)	133,40
Hatzbach	133,40
Hertingshausen	133,40
Himmelsberg	133,40
Holzhausen	172,60
„ (isr.)	172,60
Josbach	133,40
Kleinseelheim	172,60
Langendorf	133,40
Langenstein	345,20
Mardorf	345,20
Momberg	345,20
Niederklein	301,05
Niederwald	172,60
Roßdorf	172,60
Rürigheim	133,40
Schiffelbach	133,40
Schönbach	133,40
Schwabendorf	133,40
Sindersfeld	133,40
Speckswinkel	133,40
Staufebach	133,40
Wohra	266,80
Wolferode	133,40
Kreis Marburg.	
Marburg	16716,90
„ (isr.)	548,10
Wetter	635,40
Allna	133,40

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Altenvers	133,40
Amönau	133,40
Argenstein	133,40
Bauerbach	133,40
Bellnhausen	133,40
Beltershausen	133,40
Betziesdorf	133,40
Bortshausen	133,40
Bracht	133,40
Bürgeln	266,80
Caldern	133,40
Cappel	423,60
Cölbe	635,40
Christweimar	133,40
Dilschhausen	133,40
Dreihausen	345,20
Ebsdorf	345,20
Elnhausen	133,40
Fronhausen	635,40
Ginseldorf	133,40
Göttingen	133,40
Goßfelden	423,60
Hachborn	345,20
Hassenhausen	133,40
Hermershausen	133,40
Heskem	345,20
Kernbach	133,40
Kirchvers	133,40
Leidenhofen	172,60
Lohra	517,80
Marbach	211,80
Mellnau	133,40
Michelbach	133,40
Molicht	133,40
Münchhausen mit Simtshausen	552,05
Niederasphe	266,80
Niederwalgern	172,60
Niederweimar	172,60
Niederweiter	133,40
Nordeck	133,40
Oberndorf	133,40
Oberrosphe	266,80
Oberwalgern	133,40
Oberweimar	133,40
Ockershausen	457,85
Reddehausen	133,40
Rodenhausen	133,40
Ronhausen	133,40
Roßberg	133,40
Roth	133,40
Sarnau	133,40
Schönstadt	266,80
Schröck	345,20
Schwarzenborn	133,40
Sichertshausen	133,40
Sterzhausen	345,20
Todenhausen	133,40
Treisbach	266,80
Unterrosphe	133,40
Warzenbach	133,40
Wehrda	423,60
Wehrshausen	172,60
Weipoltshausen	133,40
Weitershausen	133,40
Wenkbach	133,40
Wermertshausen	133,40
Winnen	133,40
Wittelsberg	172,60
Wolfshausen	133,40
Wollmar	133,40
Kreis Melsungen.	
Melsungen	2544,25
„ (isr.)	251,00
Felsberg	517,80
„ (isr.)	172,60
Spangenberg	787,25
„ (isr.)	172,60
Adelshausen	133,40
Altmorschen	345,20
Beiseförth	345,20
Bergheim	133,40
Beuern	133,40
Binsförth	133,40
Bischofferode	133,40
Böddiger	133,40
Connefeld	133,40
Dagobertshausen	133,40
Deute	133,40
Elbersdorf	133,40
Elfershausen	133,40
Ellenberg	172,60
Empfershausen	133,40
Eubach	133,40
Genfungen	517,80
Grebenau	133,40
Guxhagen	753,00
„ (isr.)	172,60
Günsterode	133,40
Harle	133,40
Heina	133,40
Heinebach	345,20
„ (isr.)	172,60
Herlefeld	133,40
Hesserode	133,40
Heßlar	133,40
Hilgershausen	211,80
Kehrenbach	133,40
Kirchhof	133,40
Körle	345,20
Landefeld	133,40
Lobenhausen	133,40
Lohre	133,40
Malsfeld	345,20
Melgershausen	133,40
Metzebach	133,40
Mörshausen	133,40
Ransis	133,40
Neuenbrunslar	266,80
Neumorschen	345,20
Niedermöllrich	133,40
Niedervorschütz	133,40
Obermelsungen	133,40
Ostheim	133,40
Pfieffe	133,40
Röhrenfurth	266,80
Rhünda	133,40
Schnellrode	133,40
Schwarzenberg	133,40
Beckerode	133,40
Weidelbach	133,40
Wichte	133,40
Wolfershausen	133,40
Wollrode	133,40
Kreis Rinteln.	
Rinteln	2574,88
„ (kath.)	251,00
Obernkirchen	2145,00
„ (kath.)	211,80
„ (isr.)	211,80
Oldendorf	1038,25
Rodenberg	690,40
„ (isr.)	172,60
Sachsenhagen	379,45
Ahe	133,40
Algesdorf	172,60
Antendorf	133,40
Apelern	345,20
Auhagen	345,20
Beckedorf	345,20
Bensen	133,40
Borstel	266,80
Cathrinhagen	266,80
Deckbergen—Bernsen—Ostendorf—Westendorf	690,40
Engern	345,20
Escher	133,40
Exten	345,20
Fischbeck	345,20
Friedrichshagen	133,40
Fuhlen	172,60
Goldbeck	266,80
Großenwieden	345,20
Großhegesdorf	133,40
Großnenndorf	517,80
Haddessen	133,40
Haste	133,40
Hattendorf	172,60
Helsinghausen	133,40
Heßlingen	172,60
Hohenrode	172,60
Hohnhorst	133,40
Horsten	133,40
Krankenhagen	266,80
Lieckwegen	517,80
Möllenbeck	266,80
Ohndorf	133,40
Pötzen	133,40
Rannenberg	133,40
Rehren A. O.	133,40
Rehren A. R.	133,40
Reinsdorf	133,40
Riepen	172,60
Röhrkasten	345,20
Rohden	133,40
Rolfshagen	345,20
Rumbeck	266,80
Scholtensen	133,40
Segelhorst	133,40
Soldorf	133,40
Strücken	133,40
Todenmann	172,60
Uchtdorf	133,40
Volksen	133,40
Waltringhausen	251,00
Weibeck	172,60
Welsede	133,40
Weunenkamp	133,40
Zersen—Barksen	266,80
Kreis Rotenburg.	
Rotenburg	1757,00
„ (kath.)	251,00
„ (isr.)	251,00

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Sontra . . .	1093,25
„ (isr.)	211,80
Asmushausen .	133,40
Baumbach . .	266,80
„ (isr.)	133,40
Bebra . . .	1551,10
„ (isr.)	211,80
Beenhausen . .	133,40
Berneburg . .	133,40
Blankenbach . .	133,40
Blankenheim .	133,40
Bosserode . .	266,80
Braach . . .	133,40
Braunhausen . .	133,40
Breitau . . .	133,40
Breitenbach . .	266,80
Dankerode . .	133,40
Dens	133,40
Diemerode . .	133,40
Erkshausen . .	133,40
Ersrode . . .	133,40
Gerterode . .	133,40
Gilfershausen .	133,40
Hergershausen .	133,40
Heyerode . . .	133,40
Hönebach . .	266,80
Hornel . . .	133,40
Iba	266,80
Imshausen . .	133,40
Königswald . .	133,40
Krauthausen . .	133,40
Licherode . . .	133,40
Lispenhausen .	266,80
Machtlos . .	133,40
Mönchhesbach .	133,40
Mündershausen .	133,40
Nausis . . .	133,40
Nentershausen .	266,80
„ (isr.)	133,40
Nenterode . .	133,40
Niederellenbach .	133,40
Niedergude . .	133,40
Niederthalhausen	133,40
Oberellenbach .	133,40
Obergude . .	133,40
Oberfuhl . .	567,85
Raßdorf . . .	133,40
Rautenhausen .	133,40
Rengehausen .	266,80
Richelsdorf . .	133,40
Rockenfüß . .	266,80
Ronshausen . .	533,60
Schwarzenhasel .	133,40
Seifertshausen .	133,40
Solz	133,40
Sterkelshausen .	133,40
Süß	266,80
Ulfen	266,80
Weißenborn . .	133,40
Weißenhasel . .	133,40
Weiterode . .	400,20
Kreis Schlüchtern.	
Schlüchtern . .	1474,40
Salmünster . .	211,80
„ (kath.)	635,40
Soden . . .	457,85
Steinau . . .	1093,25
Ahl	133,40
Ahlersbach . .	133,40
Altengronau . .	266,80
Bellings . . .	133,40
Breitenbach . .	133,40
Breunings . .	133,40
Eckardroth . .	133,40
Elm	345,20
Gundhelm . .	266,80
Herolz . . .	133,40
Henbach . . .	133,40
„ (isr.)	133,40
Hinkelhof . .	133,40
Hintersteinau .	266,80
Hohenzell . .	133,40
Hutten . . .	266,80
Jossa	133,40
Kerbersdorf . .	133,40
Klosterhöfe . .	133,40
Kressenbach . .	133,40
Marborn . .	133,40
Marjoß . . .	266,80
Mottgers . .	133,40
Neuengronau .	133,40
Niederzell . .	133,40
Oberkalbach . .	266,80
Oberzell . . .	266,80
Ramholz . . .	172,60
Reinhards . .	133,40
Romsthal . .	133,40
Sannerz . . .	133,40
Sarrod-Rabenstein	266,80
Schwarzenfels .	133,40
Seidenroth . .	133,40
Sterbfritz . .	517,80
„ (isr.)	172,60
Uerzell . . .	133,40
Ulmbach . . .	379,45
Uttrichshausen .	266,80
Vollmerz . . .	172,60
Wallroth . .	133,40
Weichersbach .	266,80
Weiperz . . .	133,40
Zünteröbach . .	133,40
„ (kath.)	133,40
Kreis Schmalkalden.	
Schmalkalden .	8971,20
Altersbach . .	172,60
Asbach . . .	517,80
Barchfeld . .	1093,25
„ (isr.)	211,80
Bermbach . .	172,60
Breitenbach . .	172,60
Brotterode . .	1728,65
Elmenthal . .	172,60
Fambach . . .	517,80
Floh	552,05
Grumbach . .	172,60
Haindorf-Aue .	517,80
Herges-Hallenberg	345,20
Herges-Vogtei-Auwallenburg .	517,80
Herrenbreitungen	345,20
Heßles . . .	172,60
Hohleborn . .	172,60
Kleinschmalkalden	881,45
Laudenbach . .	172,60
Mittelstille . .	172,60
Näherstille . .	345,20
Oberschönau . .	690,40
Rotterode . .	172,60
Schnellbach . .	172,60
Seligenthal . .	690,40
Springstille . .	172,60
Steinbach-Hallenberg . . .	2633,50
Struth . . .	517,80
Trusen . . .	172,60
Unterschönau .	345,20
Wahles . . .	172,60
Weidebrunn . .	172,60
Kreis Witzenhausen.	
Witzenhausen .	2327,50
„ (isr.)	251,00
Allendorf . .	1906,20
Großalmerode .	1974,70
Lichtenau . . .	1004,00
Asbach . . .	133,40
Berge . . .	133,40
Bischhausen . .	133,40
Blickershausen .	133,40
Dohrenbach . .	133,40
Dudenrode . .	133,40
Eichenberg . .	133,40
Ellershausen .	133,40
Ellingerode . .	133,40
Epterode . . .	133,40
Ermschwerd . .	266,80
Friedrichsbrück .	133,40
Fürstenhagen .	266,80
Gertenbach . .	266,80
Harmuthsachsen .	133,40
„ (isr.)	133,40
Haffelbach . .	133,40
Hausen . . .	133,40
Hebenshausen .	133,40
Hermannrode .	133,40
Hilgershausen .	133,40
Hollstein . . .	133,40
Hopfelde . . .	133,40
Hubenrode . .	133,40
Hundelshausen .	266,80
Kammerbach .	133,40
Kleinalmerode .	266,80
Kleinvach . . .	133,40
Küchen . . .	133,40
Laudenbach . .	400,20
Marzhausen . .	133,40
Oberrieden . .	133,40
Orferode . . .	133,10
Quentel . . .	133,40
Reichenbach . .	133,40
Retterode . .	133,40
Rommerode . .	266,80
Roßbach . . .	266,80
Sooden . . .	345,20
St. Ottilien .	133,40
Trubenhausen .	133,40
Uengsterode . .	133,40
Unterrieden . .	133,40
Vatterode . .	133,40
Velmeden . .	133,40
Walburg . . .	266,80
Weidenbach . .	133,40
Weißenbach . .	133,40
Wendershausen .	133,40

Digitized by Google

Gemeinde bezw. Schulverband.	Beitrag für 1904. ℳ
Wickenrode . .	400,20
Wickersrode . .	133,40
Ziegenhagen . .	133,40
Kreis Wolfhagen.	
Wolfhagen mit Philippinenburg .	1673,65
Wolfhagen (isr.)	251,00
Naumburg . .	1004,00
Volkmarsen . .	1106,75
„ (isr.)	172,60
Zierenberg . .	1004,00
„ (isr.)	251,00
Altendorf . .	133,40
Altenhasungen .	133,40
Altenstädt . .	266,80
Balhorn . . .	266,80
Breuna . . .	266,80
Bründersen . .	133,40
Burghasungen .	133,40
Dörnberg . .	266,80
Ehlen	266,80
Ehringen . . .	266,80
Elben	266,80
Elberberg . .	133,40
Heimarshausen .	133,40
Ippinghausen .	266,80
Istha	133,40
Leckringhausen .	133,40
Martinhagen .	266,80
Merxhausen . .	133,40
Niederelsungen .	266,80
Niederlistingen .	133,40
Nothfelden . .	133,40
Oberelsungen .	266,80
Oberlistingen .	266,80
Oelshausen . .	133,40
Riede	133,40
Sand	400,20
Viesebeck . . .	133,40
Wenigenhasungen	133,40
Wettesingen . .	266,80
Kreis Ziegenhain.	
Ziegenhain . .	1317,60
„ (isr.)	251,00
Neukirchen . .	1004,00
„ (isr.)	251,00
Schwarzenborn .	345,20
Treysa . . .	1506,00
„ (isr.)	251,00
Allendorf . . .	133,40
Althattendorf .	133,40
Ascherode . . .	133,40
Asterode . . .	133,40
Bersa	133,40
Breitenbach . .	266,80
„ (isr.)	133,40
Christerode . .	133,40
Dittershausen .	133,40
Florshain . .	133,40
Frankenhain . .	133,40
Friedigerode . .	133,40
Frielendorf . .	517,80
„ (isr.)	172,60
Gehau . . .	133,40
Gilserberg . .	133,40
„ (isr.)	133,40
Görzhain . . .	133,40
Hatterode . .	133,40
Hauptschwenda .	133,40
Hausen . . .	133,40
Heimbach . . .	133,40
Holzburg . . .	133,40
Ibra	133,40
Immichenhain .	133,40
Itzenhain . . .	133,40
Leimsfeld . . .	133,40
Lenderscheid . .	133,40
Lingelbach . .	266,80
Linsingen . . .	133,40
Lischeid . . .	133,40
Loshausen . .	266,80
Machtlos . . .	133,40
Mengsberg . .	133,40
Merzhausen . .	266,80
„ (isr.)	133,40
Michelsberg . .	133,40
Moischeid . .	133,40
Nauses . . .	133,40
Niedergrenzebach	133,40
Oberaula . . .	345,20
„ (isr.)	172,60
Obergrenzebach .	266,80
Oberjossa . .	133,40
Olberode . . .	133,40
Ottrau . . .	133,40
Riebelsdorf . .	133,40
Röllshausen . .	266,80
Rörshain . . .	133,40
Rommershausen	133,40
Ropperhausen .	266,80
Rückershausen .	133,40
Sachsenhausen .	133,40
Schönau . . .	133,40
Schönborn . .	133,40
Schönstein . .	133,40
Schorbach . .	133,40
Schrecksbach . .	266,80
Sebbeterode . .	133,40
Seigertshausen .	266,80
Spieskappel . .	133,40
Steina . . .	133,40
Todenhausen . .	133,40
Wahlshausen .	133,40
Wasenberg . .	266,80
Weißenborn . .	133,40
Wiera	133,40
Willingshausen .	133,40
Winterscheid . .	133,40
Zella	133,40

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 23. März 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 11 und 12 des Reichsgesetzblattes und Nummer 5 der Gesetzsammlung. Übergang der Verwaltung von Eisenbahnanleihen auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden. S. 75/76. Vergütungssätze für Landlieferungen. Zwangsinnung der Schreiner, Glaser ꝛc. im Kreise Fulda. S. 76. Landespolizeiliche Anordnungen betreffend die Geflügelcholera, die Hühnerpest und die Überwachung von Geflügelausstellungen. S. 77—81. Turnlehrerkursus. Fouragepreise für März. Ausfall von Viehmärkten in Biantenau. S. 81. Annahme von Anwärtern für den Subalterndienst im Baufache. Verseuchte Ortschaften. Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen. Zurücknahme der Erlaubnis des Karl Schnaar zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte zu Vöhl. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Satzungen der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel. Einziehung einer Wegeparzelle im Gemeindebezirk Abterode. Aufgebot eines Sparkassenbuchs der Sparkasse zu Amöneburg. S. 82. Erledigte Stellen. Personalien. S. 82/83.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichsgesetzblatts, welche vom 3. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3023 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 29. Februar 1904; unter

Nr. 3024 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen, vom 29. Februar 1904; und unter

Nr. 3025 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 1. März 1904.

Die Nummer 12 des Reichsgesetzblatts, welche vom 10. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3026 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 253), vom 8. März 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetzsammlung, welche vom 14. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10493 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg, vom 7. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

225. Am 1. April d. J. geht die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahnanleihen auf uns über:

1. $3^1/_2$ %ige Anleihe der Altdamm—Kolberger Eisenbahngesellschaft von 1898,
2. $3^1/_2$ %ige Anleihe der Stargard—Küstriner Eisenbahngesellschaft,
3. 4 %ige Anleihe der Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahngesellschaft, III. Emission,
4. $3^1/_2$ %ige Anleihe der Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahngesellschaft,
5. $3^1/_2$ %ige Vorzugs-Anleihescheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahngesellschaft.

Die Zinsscheine dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, bei den Königlichen Regierungshauptkassen, den Königlichen Kreiskassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbankanstalten eingelöst.

Die gekündigten Anleihescheine werden von dem genannten Tage ab nur von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzutieternden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Von diesen Regeln finden folgende Ausnahmen statt:

Die Zinsscheine zu der $3^1/_2$ %igen Anleihe der Altdamm—Kolberger Eisenbahngesellschaft werden in Berlin ausschließlich von der Berliner Handelsgesellschaft und dem Bankhause S. Bleichroeder eingelöst; außerhalb Berlins sind die Zahlstellen die oben angegebenen.

Die Zinsscheine zu der Anleihe der Stargard—Küstriner Eisenbahngesellschaft werden in Berlin auch bei der Bank für Handel und Industrie, der deutschen Bank und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse eingelöst und die Einlösung der gekündigten Anleihescheine wird außer von den Regierungshauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. auch von den eben genannten Stellen und der Kreiskasse in Soldin vermittelt.

Die gekündigten Anleihescheine III. Emission der Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahngesellschaft können außer bei den regelmäßigen Stellen

Digitized by Google

auch bei der Kreiskasse in Kiel zur Einlösung eingereicht werden.

Ebenso können die gekündigten Anleihescheine der Dortmund—Gronau—Enscheder Eisenbahngesellschaft auch bei der Kreiskasse in Dortmund eingereicht werden. Diejenigen Zinsscheine dieser Anleihe, auf denen noch die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin als Einlösungsstelle bezeichnet ist, werden auch bei dieser eingelöst

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die 3%igen Konsols, welche im Umtausch gegen die Aktien der obengenannten Eisenbahnunternehmungen und der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahngesellschaft gegeben worden sind, gebührenfrei in das Staatsschuldbuch eingetragen werden, wenn sie zu diesem Zwecke bis zum 15. August d. J. bei uns eingeliefert werden.

Berlin am 3. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

226. Nachweisung der gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1904 bis Ende März 1905 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	7	68	9	27	6	97	9	08	7	10	3	03	2	17
2	Landkreis Cassel	"	7	68	9	27	6	97	9	08	7	10	3	03	2	17
3	Kreis Eschwege	Eschwege	7	55	9	30	6	92	9	02	6	81	2	79	2	04
4	" Witzenhausen	"	7	55	9	30	6	92	9	02	6	81	2	79	2	04
5	" Fritzlar	Fritzlar	7	69	9	17	6	92	8	90	6	88	2	79	2	28
6	" Homberg	"	7	69	9	17	6	92	8	90	6	88	2	79	2	28
7	" Ziegenhain	"	7	69	9	17	6	92	8	90	6	88	2	79	2	28
8	" Hersfeld	Hersfeld	8	06	9	76	7	36	9	61	6	98	3	07	2	62
9	" Rotenburg	Rotenburg	8	01	10	16	7	14	9	47	7	29	3	11	2	25
10	" Melsungen	"	8	01	10	16	7	14	9	47	7	29	3	11	2	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	47	9	22	6	83	8	92	7	32	2	81	2	16
12	" Wolfhagen	"	7	47	9	22	6	83	8	92	7	32	2	81	2	16
13	" Fulda	Fulda	7	76	9	50	7	08	9	20	6	81	2	95	2	46
14	" Hünfeld	"	7	76	9	50	7	08	9	20	6	81	2	95	2	46
15	" Gersfeld	"	7	76	9	50	7	08	9	20	6	81	2	95	2	46
16	" Schlüchtern	"	7	76	9	50	7	08	9	20	6	81	2	95	2	46
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	7	86	9	92	6	83	9	40	7	12	3	36	2	17
18	Landkreis Hanau	"	7	86	9	92	6	83	9	40	7	12	3	36	2	17
19	Kreis Gelnhausen	"	7	86	9	92	6	83	9	40	7	12	3	36	2	17
20	" Marburg	Marburg	8	24	9	98	7	25	9	50	7	30	3	15	2	39
21	" Kirchhain	"	8	24	9	98	7	25	9	50	7	30	3	15	2	39
22	" Frankenberg	"	8	24	9	98	7	25	9	50	7	30	3	15	2	39
23	" Rinteln	Rinteln	7	64	9	51	6	84	8	87	7	24	3	05	2	01
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	44	10	29	7	63	9	88	8	34	3	07	2	45

Cassel am 5. März 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

227. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. Js. eine Zwangsinnung für das Schreiner-, Glaser-, Böttcher-, Drechsler- und Stellmacher-Handwerk in dem Bezirke des Kreises Fulda mit dem Sitze in Fulda und dem Namen „Zwangsinnung der Schreiner-, Glaser-, Böttcher-, Drechsler- und Stellmacher im Kreise Fulda" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-, Glaser-, Böttcher-, Drechsler- und Stellmacher-Handwerk selbständig betreiben, gleichviel, ob dieselben Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3335.)

Cassel am 11. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

228. I. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409), des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai und 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes sofort zu verbrennen. Wo dies nicht möglich ist, sind solche Kadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation) oder nach Bestreuen mit frisch gelöschtem (Ätz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen **bakteriologischen Methoden** vorgenommenen **Untersuchung** zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchen-

Digitized by Google

gehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1) Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchenortes;
2) Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3) Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4) Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Ätz-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 13. Durch vorstehende Anordnung bleiben unberührt:

a. die landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot des Treibens von Geflügel vom 30. Juni 1898 A III. 5109 (Amtsbl. vom 6. Juli 1898 S. 141, 142);

b. die landespolizeiliche Anordnung, betr. die amtstierärztliche Untersuchung von Geflügelsendungen aus Italien vom 4. August 1901 A. III. 6801 (Amtsbl. Nr. 32 S. 187, 188).

Ich verweise auf die im heutigen Amtsblatt abgedruckte landespolizeiliche Anordnung, betr. die Überwachung von Geflügel-Ausstellungen.

Die landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera vom 22. Januar 1902 A III. 9557/01 (Amtsbl. Nr. 5) wird hiermit aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

II. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen.

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G. S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraum (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich

Digitized by Google

außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter ꝛc. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Die Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelausstellungen vom 24. Juli 1901 A. III. 6013 (Amtsbl. Nr. 32 S. 186, 187) wird hiermit aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

III. Kennzeichen, Verlauf und Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera" bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung **„Hühnerpest"** eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute, sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter, sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70° C. zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötungen und Schwellungen der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen, sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tötlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlafsucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1 bis 3tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die

Digitized by Google

Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes, sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln. (A. III. 1180.)

Cassel am 14. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

229. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 15. Mai 1894, von denen jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Teilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens 10. Mai d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4) ein Zeugnis eines an einer öffentlichen Schule angestellten, staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Überzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämtlichen Anlagen des Anmeldegesuches sind in einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. 3729.)

Cassel am 17. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

230. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	16	3	15	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	16	3	15	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	06	3	15	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	06	3	15	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	26	3	47	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	26	3	47	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	26	3	47	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	41	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	77	2	73	1	89
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	77	2	73	1	89
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	56	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	56	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	88	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1829.)

Cassel am 16. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

231. Die in Blankenau, Kreis Fulda, alljährlich am Fastnachtsmontag und dem ersten Montag im Monat November in Verbindung mit Krammärkten abzuhaltenden Viehmärkte fallen vom Jahre 1904 ab fort, die Krammärkte an den genannten Tagen bleiben aber weiter bestehen. (A. II. 3550.)

Cassel am 15. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

232. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März d. J., betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 2563.)

Cassel am 17. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

233. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Dörnhagen, Ihringshausen, Harleshausen, Oberzwehren, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Wehren, Besse, Lohne, Gudensberg, Obervorschütz, Zwesten.

Kreis Gelnhausen: Lieblos.

Landkreis Hanau: Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Hümme, Calden, Dom. Trendelburg, Immenhausen.

Kreis Homberg: Singlis.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Albshausen, Deute.

Kreis Woisbagen: Volkmarsen. (A. III. 2715.)

Cassel am 21. März 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

234. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Melsungen vom 26. Januar d. Js. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers und Bürgermeisters Hartung aus Neumorschen, der Gutspächter Wilhelm Müller zu Binsförth und ferner noch der Domänenpächter Thilo Spölter zu Mitteihof, sowie der Inspektor Ludwig Schmidt zu Breitenau als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Melsungen gewählt sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 17. März 1904.

Königliche Generalkommission.

235. Die dem Sparkassenrechner Karl Schnaar zu Vöhl erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgerichte in Vöhl wird, da rc. Schnaar erklärt hat, diese Tätigkeit einstellen zu wollen, zurückgenommen.

Marburg am 19. März 1904.

Der Landgerichtspräsident.

236. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Dienstag den 17. Mai cr. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 9. Mai cr. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: a. der Geburtsschein, b. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), c. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 6. März 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departementstierarzt,
Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

237. In der Anlage werden die Statuten und Satzungen der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel veröffentlicht.

Cassel am 9. März 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

238. Von der Wegeparzelle Kartenblatt H. Nr. 248|31. sollen ungefähr 39 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hierzegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Abterode am 10. März 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Ehl, Bürgermeister.

239. Das Sparkassen-Einlagebuch hiesiger Sparkasse Nr. 4192 über den Betrag von 1426 Mk. 11 Pf. lautend, ist angeblich verloren gegangen.

Gemäß § 21 unserer Satzungen machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, ein Einspruch nicht erfolgt.

Amöneburg am 17. März 1904.

Die Sparkassendirektion. Weber.

Erledigte Stellen.

240. Die ev. 2. Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, wird infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers am 1. April d. Js. zur Erledigung kommen und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern, melden.

Eschwege am 18. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

241. Die vom 1. April l. Js. ab zur Erledigung kommende Schulstelle in Obergreuzebach soll baldigst besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. April d. Js. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ailland in Obergrenzebach einreichen.

Ziegenhain am 15. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

242. Die Schulstelle zu Michelsberg ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10ten April d. Js. bei dem Unterzeichneten oder bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhardt in Allendorf a/Landsburg einreichen.

Ziegenhain am 21. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

243. Die zweite Schulstelle in Sorga, deren jährliches Einkommen bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. und neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt besteht, wird vom 1. April d. Js. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. April d. Js. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schrader dahier oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 12. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz.

244. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Schmittlotheim soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mark Grundgehalt, 120 Mark Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienst-Zeugnissen — sind bis zum 15. April d. Js. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 16. März 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

245. Die Lehrerstelle an der ev. Volksschule zu Buchenberg kommt vom 1. April d. Js. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 27. April d. Js. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 19. März 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Höhl.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

246. Tüchtiger Forstkassengehülfe mit guter Handschrift sofort gesucht.

Näheres Königl. Forstkasse Battenberg i/H.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Schaum zum außerordentlichen Professor,

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Haller zum ordentlichen Professor,

der Pfarrer Glintzer zu Ottrau zum Pfarrer in Verna, Klasse Homberg, und

der Pfarrer Metz zu Herrenbreitungen zum Pfarrer in Möllenbeck, Klasse Rinteln,

der Referendar Nußbaum zum Gerichtsassessor.

Bestätigt: der Leutnant a. D. von Kupez zu Rinteln zum Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf die Dauer von 12 Jahren.

Versetzt: der Regierungssekretär von Ingersleben von Oppeln nach Cassel.

Niedergelegt: der Notar Dr. Heidenfeld in Rotenburg a/F. sein Amt als Notar.

Verliehen: dem Gemeindewaldschützen Amend zu Kempfenbrunn das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt Nr. 12 der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben Mittwoch, den 23. März 1904.

I.

Auf den Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich zu den anbei zurückfolgenden, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Cassel am 14. Februar 1903 beschlossenen Statuten, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse und einer Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten dieses Regierungsbezirks, die landesherrliche Genehmigung gemäß § 92 Nr. 1 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch in Gnaden ertheilen.

Berlin, den 15. Februar 1904.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Frhr. von Hammerstein.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern.

Zu Ib 281.

Statut
betreffend
die Errichtung einer Ruhegehaltskasse
für die
Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Cassel wird unter der Bezeichnung

„Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, die Ruhegehalte der pensionsberechtigten Beamten der angeschlossenen, im Regierungsbezirk Cassel ansässigen Mitglieder gemeinsam zu tragen.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel und wird von dem Bezirksverbande nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maßgabe von auf Grund des § 93 derselben zu beschließenden Satzungen verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen ~~des Kommunallandtags~~ vom 14. Februar 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
gez. **Riedesel Frhr. zu Eisenbach.**

Digitized by Google

Statut

betreffend

die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse

für die

Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel wird unter der Bezeichnung

„Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, den Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der angeschlossenen Mitglieder Witwen- und Waisengelder zu gewähren.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel und wird von dem Bezirksverbande nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maßgabe von auf Grund des § 93 derselben zu beschließenden Satzungen verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 14. Februar 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.

gez. **Riedesel Frhr. zu Eisenbach.**

Digitized by Google

II.

Satzungen

der

Ruhegehaltskasse für die Kommunalbamten des Regierungsbezirks Cassel.

I. Sitz und Bestimmung der Kasse.

§ 1.

Allgemeines.

Die Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel ist bestimmt, die Ruhegehalte der nach Gesetz, Vertrag oder richterlichem Spruch ruhegehaltsberechtigten Beamten, einschließlich der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen Magistratsmitglieder der angeschlossenen Mitglieder gemeinsam zu tragen.

Zu diesen Beamten sind auch die im Hauptamte angestellten Lehrer zu rechnen, soweit die Regelung ihrer Pensionsverhältnisse nicht durch besondere Gesetze bereits erfolgt ist.

Die Kasse hat ihren Sitz in Cassel.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2.

Absatz 1. Berechtigung zum Beitritt.

Berechtigt zum Beitritt sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Cassel.

Absatz 2, 3 u. 4. Möglichkeit des Beitritts.

Der Beitritt anderer Körperschaften, welche im Regierungsbezirk ihren Sitz haben, kann nur mit Zustimmung des Landeshauptmanns erfolgen.

Ferner kann denjenigen Grundbesitzern des Regierungsbezirks, welche nach § 43 Abs. 1 der Kreisordnung dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, der Beitritt für die zur Verwaltung selbständiger Gutsbezirke oder sonstigen Grundbesitzes mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten durch den Landeshauptmann gestattet werden.

Die gleiche Vergünstigung kann den Landräten und Bürgermeistern des Regierungsbezirks bezüglich ihrer Privatschreibgehülfen gewährt werden, soweit die Haftung für die Beiträge durch den Kreis bezw. die Gemeinde übernommen wird.

§ 3.

Rechtsverhältnis besteht nur zwischen der Kasse und den Kassenmitgliedern.

Mitglieder der Kasse werden nur die nach § 2 beigetretenen Kommunalverbände, Körperschaften, Grundbesitzer, Landräte und Bürgermeister.

Rechte und Verpflichtungen werden nur zwischen der Kasse und diesen Mitgliedern begründet.

Von den einzelnen Beamten können Ansprüche irgend welcher Art gegen die Kasse unmittelbar nicht erhoben werden.

§ 4.

Der Beitritt hat sich auf alle Beamten zu erstrecken.

Der Beitritt eines Kassenmitgliedes (§ 2) muß stets für alle diejenigen seiner Beamten und der im § 1 Absatz 2 gedachten Lehrer erfolgen, denen das Kassenmitglied beim Eintritt in den Ruhestand ein Ruhegehalt zu gewähren verpflichtet sein würde; ohne Unterschied, ob dieselben lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sind.

Beamte und Lehrer, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr aufnahmefähig.

Eine Ausnahme findet jedoch bei Eröffnung der Kasse statt, wenn diese Beamten und Lehrer spätestens seit dem 1. Oktober 1902 im Dienste des beitretenden Kassenmitgliedes gestanden haben und pensionsberechtigt gewesen sind.

Digitized by Google

§ 5.

Die von den Kassenmitgliedern vorzulegenden Nachweise ꝛc.

Die der Kasse Beitretenden haben dem Landeshauptmann eine rechtsverbindliche Beitrittserklärung mit einem vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber, sowie die Ortsstatuten oder Verträge über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten in Abschrift einzureichen und alljährlich spätestens bis zum 1. April über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen. (Vergl. auch § 7 letzter Absatz.)

III. Kassenbeiträge.

§ 6.

Verteilung des Jahresbedarfs.

Der jährliche Bedarf der Kasse einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 22) erforderlichen Mittel und der sachlichen Verwaltungskosten (§ 23) wird auf die Kassenmitglieder nach Verhältnis des in dem abgelaufenen Rechnungsjahre gewährten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der an der Kasse beteiligten Beamten und Lehrer verteilt.

Bei dieser Verteilung wird

a. bei einer vorübergehend nicht besetzten Stelle das zuletzt für diese Stelle gewährte Diensteinkommen bis zur Wiederbesetzung in Anrechnung gebracht,

b. bei einer aufgehobenen Stelle dieselbe mit dem Diensteinkommen, welches der letzte Inhaber bezog, so lange in Rechnung gezogen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist.

§ 7.

Berechnung des Beitrags für Nebenbezüge.

Zum ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der Beamten gehörige Nebenbezüge, namentlich Wohnungsgeld, freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge, sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken und das Recht auf den Bezug von Gebühren kommen hierbei mit demjenigen Geldbetrage in Anrechnung, mit welchem den Beamten deren Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand zugesichert worden ist.

Die Kassenmitglieder haben deshalb bei der Anmeldung der betreffenden Stelle mitzuteilen, bis zu welchem Betrage diese Bezüge bei der Ruhegehaltsfestsetzung in Anrechnung zu bringen sind. (Vergl. §5.)

§ 8.

Ausgleich von Fehlern bei Berechnung des Beitrags.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kassenmitglied oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung oder Erstattung derjenigen Prozentsätze des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren festgesetzt worden sind. (§§ 9, 10 und 22.)

§ 9.

Feststellung der Jahresbeiträge durch den Landeshauptmann.

Die Jahresbeiträge werden nach Schluß des Rechnungsjahres auf Grund der von den Kassenmitgliedern aufzustellenden und dem Landeshauptmann bis zum 1. April einzureichenden Nachweisungen über das von ihnen in dem abgelaufenen Rechnungsjahre an die bei der Kasse beteiligten Beamten

Digitized by Google

gezahlte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen von dem Landeshauptmann festgestellt. Bei Einreichung dieser Nachweisungen müssen auch die sonst bei der Berechnung der Beiträge in Betracht kommenden Umstände (§ 6 Abs. 2) mitgeteilt werden.

§ 10.

Mindestsatz des prozentualen Beitrags.

Zur Deckung des Kassenbedarfs werden vorläufig mindestens zwei Prozent neben dem zur Bildung des Reservefonds (vergl. § 22) erforderlichen Beitrag erhoben. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung, so ist der erhöhte Prozentsatz stets auf volle Zehntel abzurunden.

§ 11.

Beschwerde gegen die Feststellung der Beiträge.

Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den Kassenmitgliedern Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen 2 Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Landes-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung werden die Beiträge und die Verpflichtung der Kassenmitglieder zur Zahlung derselben endgültig festgestellt.

§ 12.

Zeit der Entrichtung der Beiträge. Verzugszinsen.

Die Beiträge sind alljährlich und zwar spätestens innerhalb 4 Wochen nach der durch den Landeshauptmann ergehenden Mitteilung von der Feststellung an die in der Zahlungsaufforderung näher bezeichnete Kasse (Landeshauptkasse zu Cassel oder die zuständige Landesrenterei) unter gleichzeitiger Anrechnung der etwa für die Ruhegehaltskasse vorschußweise gezahlten Ruhegehalte (§ 19) zu entrichten.

Durch die Einlegung von Beschwerden gegen die Feststellung der Beiträge darf deren Zahlung nicht verzögert werden. Wird die Zahlung über den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind vom ersten Tage nach Ablauf von 4 Wochen bis zum Zahlungstage 4 Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

§ 13.

Bekanntmachung des Verteilungsplanes ꝛc.

Der zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens und der von den Kassenmitgliedern als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren werden alljährlich von dem Landeshauptmann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel bekannt gemacht.

IV. Ruhegehalt.

§ 14.

Verpflichtung der Kasse.

Die Kasse übernimmt die Zahlung derjenigen Ruhegehalte, welche den betreffenden Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand rechtlich zu zahlen sind, jedoch niemals in einer Höhe, welche das in den Vorschriften für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten oder im Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) festgesetzte Ruhegehalt übersteigen würde.

Bei Stellen, deren Inhaber nur für eine bestimmte Zeitdauer gewählt sind, übernimmt die Kasse dann, wenn die Wiederwahl des Stelleninhabers nicht infolge eingetretener Dienstunfähigkeit unterblieben ist, nur die Hälfte des ihm gesetzlich zukommenden Ruhegehaltes, während die andere Hälfte von dem betreffenden Kassenmitglied zu tragen ist.

Die Kasse übernimmt auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung gewährt werden.

Die Ruhegehalte der vor dem Beitritt des Kassenmitgliedes bereits in den Ruhestand versetzten Beamten werden von der Kasse nicht übernommen.

Digitized by Google

§ 15.

Berechnung des Ruhegehaltes bei Gehaltserhöhungen aus dem letzten Dienstjahre.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorausgehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung durch den Anstellungsvertrag oder auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder, daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach derselben eingetretenen Krankheit war.

§ 16.

Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit.

Die Kasse übernimmt auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten und Lehrern im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste, oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder eines der Kasse angeschlossenen Mitgliedes verbrachten Zeit ergeben; die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag einer für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Pension gekürzt.

§ 17.

Verwirkung des Ruhegehaltsanspruchs.

Wird dargetan, daß der Beamte zur Zeit seiner Anstellung die zur Versehung seiner Stelle erforderliche Gesundheit nicht besessen und das anstellende Kassenmitglied darum gewußt hat, so ist die Übernahme seines Ruhegehaltes auf die Kasse abzulehnen.

§ 18.

Zahlung der Ruhegehalte und die hierzu erforderlichen Nachweise. Festsetzung durch den Landeshauptmann. Beschwerde gegen die Festsetzung. Streitverkündigung in Rechtsstreitigkeiten.

Die Kasse leistet die Zahlung der Ruhegehalte und Unterstützungen auf Grund einer Ruhegehaltsnachweisung. Für Kreis- und Gemeindebeamten ist dieselbe vom Kreis-Ausschusse, Magistrat bezw. Bürgermeister aufzustellen, und zwar unter Beifügung der zur Nachprüfung ihrer Richtigkeit erforderlichen Belege.

Weiter ist der Aufstellung eine Bescheinigung der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde, also bei den Landkreisen und Stadtgemeinden des Regierungspräsidenten (§ 105 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 und § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und bei den Landgemeinden des Landrats (§ 24 des Zuständigkeitsgesetzes) dahin beizufügen, daß die Versetzung in den Ruhestand ordnungsmäßig beschlossen und gegen dieselbe seitens der Aufsichtsbehörde nichts einzuwenden ist, oder daß die Wiederwahl des Beamten nicht erfolgt und, sofern in diesem Falle die Übernahme des vollen Ruhegehaltes durch die Kasse verlangt wird, daß der Beamte infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist.

Im Falle es sich um Übernahme einer Unterstützung der im dritten Absatz des § 14 bezeichneten Art handelt, ist der Nachweisung statt der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde das rechtskräftige Erkenntnis der Disziplinarbehörde beizufügen.

Bei anderen Kassenmitgliedern bestimmt der Landeshauptmann bei der Aufnahme (§ 2 Abs. 2, 3 und 4) darüber, in welcher Weise der Kassenverwaltung bei der Versetzung der Beamten in den Ruhestand und bei der Feststellung der Höhe der Ruhegehalte eine Mitwirkung vorbehalten bleibt.

Die Ruhegehaltsnachweisung wird von dem Landeshauptmann festgesetzt.

Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns kann das betreffende Kassenmitglied innerhalb vier Wochen die Entscheidung des Landes-Ausschusses anrufen. Gegen die letztere steht ihm die Beschreitung des Rechtsweges offen. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Landes-Ausschusses, welche der Klage vorhergehen muß, zu erheben.

Wird ein Kassenmitglied durch einen Beamten wegen seiner Ruhegehaltsansprüche gerichtlich belangt, so ist es bei Meidung eigener Haftung verpflichtet, der Kasse alsbald vor dem ersten Verhandlungstermin den Streit zu verkünden.

Digitized by Google

§ 19.

Vorschußweise Zahlung der Ruhegehalte durch die Kassenmitglieder.

Das Kassenmitglied, in dessen Dienst der in den Ruhestand versetzte Beamte gestanden hat, hat auf Anweisung des Landeshauptmanns das Ruhegehalt oder die Unterstützung monatlich im voraus an den berechtigten Empfänger vorschußweise zu zahlen. Der vorgelegte Betrag wird dem betreffenden Kassenmitglied gegen Einreichung ordnungsmäßiger Jahres-Quittungen (§ 20) und unter Anrechnung auf die von ihm zu leistenden Beiträge am Schlusse des Rechnungsjahres ersetzt (§§ 9 u. 12).

Bei etwa im Laufe des Rechnungsjahres eintretendem Todesfall eines Ruhegehalts-Empfängers sind dessen Monatsquittungen vorzulegen.

§ 20.

Verrechnung der Vorschüsse mit der Landeshauptkasse.

Die der Landeshauptkasse am Schlusse des Rechnungsjahres einzusendende Quittung (§ 19) muß von einer öffentlichen, ein Siegel führenden Behörde des Wohnorts des Ruhegehalts-Empfängers unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Quittung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist und durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 21.

Verjährung nicht abgehobener Beträge.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehalte verjähren binnen vier Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vorteil der Ruhegehaltskasse.

V. Reservefonds.

§ 22.

Bildung des Reservefonds.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben hat ein jedes beitretende Kassenmitglied von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren neben den zu zahlenden jährlichen Beiträgen (§§ 6 bis 13) einen weiteren Zuschlag von ein Prozent des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens zu entrichten. Außerdem wird dem Reservefonds der nach Zahlung der Ruhegehalte und der Verwaltungskosten übrig bleibende Teil der Jahresbeiträge, so lange als diese den nach § 10 festgesetzten Mindestsatz nicht übersteigen, zugeführt.

Die erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande so lange zu, bis dieser den Mindestbetrag von 10 % des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens erreicht hat. Sobald dies der Fall ist, werden die Zinsen so lange zur Bestreitung der laufenden Ausgaben mitverwendet, als der ordentliche Jahresbeitrag (§ 9) 4 % nicht übersteigt.

Ist die Erhebung eines ordentlichen Jahresbeitrags von mehr als 4 % erforderlich geworden, so kann nach Beschluß des Landes-Ausschusses auch der Kapitalbestand des Reservefonds so lange zu den laufenden Ausgaben verwendet werden, bis derselbe auf den obenerwähnten Mindestbetrag herabgesunken ist.

Der Reservefonds ist nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

VI. Verwaltung der Kasse.

§ 23.

Unentgeltlichkeit der Verwaltung. Vertretung der Kasse nach außen.

Der Bezirksverband führt durch seine Organe die Verwaltung der Kasse unentgeltlich.

Die erwachsenden sachlichen Kosten trägt die Kasse.

Die Vertretung der Kasse nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Digitized by Google

§ 24.

Beschaffung des Betriebsfonds.

Seitens der Kassenverwaltung ist der erforderliche Betriebsfonds darlehnsweise oder im Kontokorrentverkehr aufzunehmen. Die hierfür zu zahlenden Zinsen werden aus der Kasse bestritten.

§ 25.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 26.

Sendungen aller Art sind portofrei zu bewirken.

Die Kassenmitglieder haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirksverwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben ebenfalls alle Sendungen kostenfrei.

§ 27.

Veröffentlichung der geprüften Jahresrechnungen.

Die geprüften Jahresrechnungen der Kasse sind den Kassenmitglieder während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, in einem Geschäftszimmer des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunal-Landtag zur Beschlußfassung über deren Abhörung vorgelegt werden.

Über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der Kassenmitglieder gegen die Rechnung vorgebracht werden, entscheidet der Landes-Ausschuß, gegen dessen Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Berufung an den Kommunal-Landtag als letzte Instanz stattfindet. Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht des Vermögens der Kasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 28.

Eröffnung der Kasse.

Die Eröffnung der Kasse erfolgt auf Beschluß des Landes-Ausschusses.

§ 29.

Schließung der Kasse.

Der Kommunal-Landtag ist befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse dieselbe zu schließen, wenn die Absicht, einen derartigen Beschluß herbeizuführen, durch den Landes-Ausschuß mindestens ein Jahr vor der Beschlußfassung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht war.

Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunal-Landtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kassenmitglieder nicht mehr aufgenommen werden können und daß die Ruhegehalte der von diesem Zeitpunkte an angestellten Beamten nicht mehr auf die Kasse übernommen werden. Im übrigen wird die Kasse, sofern nicht vorher ihre Auflösung (§ 31) erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen so lange fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei der Verteilung des Jahresbedarfs der Kasse scheiden diejenigen Stellen, welche nach dem Zeitpunkt der Schließung der Kasse neu besetzt worden sind, erst dann aus, wenn auch ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender früherer Inhaber der Stelle nicht mehr vorhanden ist.

§ 30.

Berechtigung zum einseitigen Austritt aus der Kasse. Kündigung.

Die Kassenmitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritte mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher erfolgter Kündigung von der Kasse zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Wirkung erfolgen, daß das zurücktretende Kassenmitglied nur hinsichtlich der nach dem Zeitpunkte des Rücktritts mit Ruhegehaltsberechtigung neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr beteiligt ist. Für die Stellen dieser Beamten sind alsdann die Beiträge so lange fortzuzahlen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist.

Digitized by Google

Der Rücktritt eines Kassenmitgliedes kann sich jedoch auch auf alle seine Beamten, also auch auf die mit Ruhegehaltsberechtigung vor dem Zeitpunkt des Rücktritts angestellten erstrecken. In diesem Falle wird das Kassenmitglied für die Zukunft von der Beitragsleistung zur Kasse frei, und es hört, ohne daß es Ansprüche an die Kasse auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge erheben kann, alsdann auch die Zahlung von Ruhegehalten aus der Kasse für die früher in seinem Dienst gestandenen, bereits in den Ruhestand getretenen Beamten auf.

Mit den gleichen Wirkungen kann der Landes-Ausschuß jederzeit einem Kassenmitgliede, welches seinen Verpflichtungen gegen die Kasse oder die ihm bei der Aufnahme gestellten Bedingungen nicht erfüllt, die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kassenmitgliede zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der mit Gründen zu versehenden Kündigung die Berufung an den Kommunal-Landtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunal-Landtags ist endgültig.

Im Falle der Verstaatlichung von höheren Lehranstalten oder städtischen Präparanden-Anstalten steht dem bisherigen Patrone der Anstalt bezw. der unterhaltungspflichtigen Stadt jederzeit die Befugnis zu, hinsichtlich der in den Staatsdienst übertretenden Lehrer und Beamten von der Kasse zurückzutreten, sobald ein aus der Kasse Ruhegehalt beziehender früherer Lehrer oder Beamter dieser Anstalten nicht mehr vorhanden ist oder aber, sofern das betreffende Kassenmitglied die Zahlung dieser Ruhegehalte selbst übernimmt.

§ 31.

Auflösung der Kasse.

Erfolgt nach voraufgegangener Schließung die demnächstige Auflösung des Kassenverbandes, so fällt das etwa noch vorhandene Vermögen denjenigen Kassenmitgliedern zu, welche zur Zeit der Auflösung der Kasse noch angehörten.

Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der im Laufe des Rechnungsjahres der Auflösung gezahlten Kassenbeiträge.

Die Auflösung beschließt auf Antrag des Landes-Ausschusses der Kommunal-Landtag. Ein dahingehender Antrag ist ebenfalls 1 Jahr vorher, bevor die Beschlußfassung durch den Kommunal-Landtag erfolgen soll, durch das Amtsblatt bekannt zu geben.

Wird die Auflösung vom Kommunal-Landtag beschlossen, so hat dies zur Folge, daß die Zahlung der Ruhegehalte von dem Zeitpunkte der Auflösung an auch für die bereits in den Ruhestand getretenen Beamten wieder den Kassenmitgliedern allein zur Last fällt, in deren Diensten die in den Ruhestand versetzten Beamten gestanden haben.

§ 32.

Abänderungen der Satzungen.

Abänderungen dieser Satzungen erfolgen nach Anhörung der Mitglieder durch Beschluß des Kommunal-Landtags und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Durch solche Abänderungen können wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtags vom 14. Februar 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.
gez. **Riedesel Frhr. zu Eisenbach.**

Vorstehende Satzungen werden auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. **Bever.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. **von Kitzing.**

(Siegel.)

Genehmigung.
M. d. J. Ib. 281.
M. d. g. u. A. U. II. 10547.

Digitized by Google

Satzungen

der

Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel.

I. Sitz und Bestimmung der Kasse.

§ 1.

Allgemeines.

Die Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel ist bestimmt, das Witwen- und Waisengeld, welches die der Kasse angeschlossenen Mitglieder den Hinterbliebenen ihrer nach Gesetz, Vertrag oder richterlichem Spruch ruhegehaltsberechtigten Beamten einschließlich der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen Magistratsmitglieder zu zahlen haben, gemeinsam zu tragen.

Zu diesen Beamten sind auch die im Hauptamte angestellten Lehrer zu rechnen, soweit die Regelung ihrer Pensionsverhältnisse oder der Ansprüche ihrer Hinterbliebenen nicht durch besondere Gesetze bereits erfolgt ist.

Die Kasse hat ihren Sitz in Cassel.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2.

Absatz 1. Berechtigung zum Beitritt.

Berechtigt zum Beitritt sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Cassel.

Der Beitritt anderer Körperschaften, welche im Regierungsbezirk ihren Sitz haben, kann nur mit Zustimmung des Landeshauptmanns erfolgen.

Absatz 2, 3 u. 4. Möglichkeit des Beitritts.

Ferner kann denjenigen Grundbesitzern des Regierungsbezirks, welche nach § 43 Abs. 1 der Kreisordnung dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, der Beitritt für die zur Verwaltung selbständiger Gutsbezirke oder sonstigen Grundbesitzes mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten durch den Landeshauptmann gestattet werden.

Die gleiche Vergünstigung kann den Landräten und Bürgermeistern des Regierungsbezirks bezüglich ihrer Privatschreibgehülfen gewährt werden, soweit die Haftung für die Beiträge durch den Kreis bezw. die Gemeinde übernommen wird.

Bedingung für die Zulassung ist jedoch in allen Fällen, daß die Kassenmitglieder mit ihren aufzunehmenden Beamten gleichzeitig auch der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel beitreten, soweit dieser Beitritt noch nicht erfolgt sein sollte.

§ 3.

Rechtsverhältnis besteht nur zwischen der Kasse und den Kassenmitgliedern.

Mitglieder der Kasse werden nur die nach § 2 beigetretenen Kommunalverbände, Körperschaften, Grundbesitzer, Landräte und Bürgermeister.

Rechte und Verpflichtungen werden nur zwischen der Kasse und diesen Mitgliedern begründet.

Von den Hinterbliebenen der einzelnen Beamten können Ansprüche irgend welcher Art gegen die Kasse unmittelbar nicht erhoben werden.

§ 4.

Der Beitritt hat sich auf alle Beamten zu erstrecken.

Der Beitritt eines Kassenmitgliedes (§ 2) muß stets für alle diejenigen seiner Beamten und der im § 1 Absatz 2 gedachten Lehrer erfolgen, an welche es beim Eintritt in den Ruhestand ein Ruhegehalt zu zahlen verpflichtet sein würde, mögen dieselben lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein oder nach dem Beitritt angestellt werden und ohne Unterschied, ob dieselben verheiratet sind oder nicht.

Der in dem vorigen Absatz ausgesprochene Zwang tritt nicht ein für weibliche Beamte.

Digitized by Google

Nicht aufnahmefähig sind:

1. die Lehrer an den Volksschulen und die Lehrer an den höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten, soweit diese Lehrkräfte einer bestehenden oder zu errichtenden anderen öffentlichen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören;
2. die an höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten etwa als Lehrer angestellten katholischen Geistlichen;
3. Beamte und Lehrer, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme findet jedoch bei Eröffnung der Kasse statt, wenn diese Beamten und Lehrer spätestens seit dem 1. Oktober 1902 im Dienste des beitretenden Kassenmitgliedes gestanden haben und pensionsberechtigt gewesen sind;
4. die zur Zeit des Beitritts bereis in den Ruhestand versetzten Beamten.

III. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 5.

Verteilung des Jahresbedarfs.

Der jährliche Bedarf der Kasse einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 20) erforderlichen Mittel und der sachlichen Verwaltungskosten (§ 21) wird auf die Kassenmitglieder nach Verhältnis des in dem abgelaufenen Rechnungsjahre gewährten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, des gezahlten Wartegelds und des nach § 14 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse zu berechnenden Ruhegehalts der an der Kasse beteiligten Beamten verteilt.

§ 6.

Ausgleich von Fehlern bei Berechnung des Beitrags.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kassenmitgliede oder der Witwen- und Waisenkasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen war. Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung oder Erstattung derjenigen Prozentsätze des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren festgesetzt worden sind. (§§ 7, 8 und 20.)

§ 7.

Feststellung der Jahresbeiträge durch den Landeshauptmann.

Die Jahresbeiträge werden nach Schluß des Rechnungsjahres von dem Landeshauptmann auf Grund der nach § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel eingereichten Nachweisungen festgestellt.

§ 8.

Mindestsatz des prozentualen Jahresbeitrags.

Zur Deckung des Kassenbedarfs werden vorläufig mindestens zwei Prozent neben dem zur Bildung des Reservefonds (vergl. § 20) erforderlichen Beitrag erhoben. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung, so ist der erhöhte Prozentsatz stets auf volle Zehntel abzurunden.

§ 9.

Beschwerde gegen die Feststellung der Beiträge.

Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den Kassenmitgliedern Mitteilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Landes-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung werden die Beiträge und die Verpflichtung der Kassenmitglieder zur Zahlung derselben endgültig festgestellt.

Digitized by Google

§ 10.

Zeit der Entrichtung der Beiträge. Verzugszinsen.

Die Beiträge sind alljährlich und zwar spätestens innerhalb 4 Wochen nach der durch den Landeshauptmann ergehenden Mitteilung von der Feststellung an die in der Zahlungsaufforderung näher bezeichnete Kasse (Landeshauptkasse zu Cassel oder die zuständige Landesrenterei) unter gleichzeitiger Anrechnung der etwa für die Witwen- und Waisenkasse vorschußweise gezahlten Witwen- und Waisengelder (§ 16) zu entrichten.

Durch die Einlegung von Beschwerden gegen die Feststellung der Beiträge darf deren Zahlung nicht verzögert werden.

Wird die Zahlung über den im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind vom ersten Tag nach Ablauf von 4 Wochen bis zum Zahlungstage vier Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

§ 11.

Bekanntmachung des Verteilungsplans.

Der zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten beitragspflichtigen Diensteinkommens und der von den Kassenmitgliedern als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren werden alljährlich von dem Landeshauptmann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel bekannt gemacht.

§ 12.

Erlöschen der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Kasse beigetretenen Mitglieder:

1. durch den Tod eines Beamten und zwar mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung des Diensteinkommens (Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld) aufhört (vergl. §. 15);
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Teiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehaltes, welches sich nur auf eine bestimmte Zeitdauer erstreckt, aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines in den Ruhestand versetzten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen ist für das Aufhören der Verpflichtung ohne Belang.

IV. Witwen- und Waisengeld.

§ 13.

Zahlung erfolgt an das Kassenmitglied.

Für die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe gesetzlich anerkannten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kassenmitglied zur Entrichtung des Witwen- und Waisenkassenbeitrags an die Kasse verpflichtet gewesen ist, zahlt die Kasse an das Kassenmitglied Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweils dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen*), insofern nicht die für die Witwen und Waisen günstigeren Bestimmungen der §§ 14 und 17 dieser Satzungen Anwendung zu finden haben.

*) Anmerkung. Zur Zeit kommen folgende gesetzliche Bestimmungen in Betracht:

1. **Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) in der durch Gesetz vom 1. Juni 1897 (G.-S. S 169) abgeänderten Fassung.**

§ 8. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Digitized by Google

§ 14.

Berechnung des Witwen- und Waisengeldes im Falle des Todes eines Beamten vor erlangter Ruhegehaltsberechtigung.

Stirbt ein der Witwen- und Waisenkasse angehörender Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Dienstzeit, so wird bezüglich des Witwen- und Waisengeldes angenommen, daß die Ruhegehaltsberechtigung bereits eingetreten sei; es werden aber in einem solchen Falle nur so viele Zehnteile des zu $^{15}/_{60}$ des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens zu berechnenden Ruhegehalts für die Feststellung des zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes in Anrechnung gebracht, als der Verstorbene anrechnungsfähige Dienstjahre vollendet hat.

Der Landeshauptmann ist jedoch auf Antrag des Kassenmitgliedes, in dessen Diensten der Verstorbene gestanden hat, berechtigt, in einem solchen Falle nach Umständen das Witwen- und Waisengeld über die vorbezeichneten Beträge hinaus bis zu derjenigen Höhe zu bewilligen, welche sich ergibt, wenn statt der bis zum Tode wirklich zurückgelegten Dienstjahre volle 10 Jahre in Anrechnung gebracht werden, sofern das betreffende Kassenmitglied sich bereit erklärt, für denjenigen Zeitraum, welcher an der zehnjährigen Dienstzeit des Vorstorbenen noch fehlt, die Beiträge fortzuentrichten.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse dreitausend Mark, für Witwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse zweitausendfünfhundert Mark und für Witwen der übrigen Beamten zweitausend Mark nicht übersteigen.

Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209).

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Digitized by Google

§ 15.

Beginn der Zahlungspflicht der Kasse.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt, sofern ein Gnadenquartal oder Gnadenmonat nicht gewährt wird, mit Einstellung der Gehaltszahlung.

§ 16.

Zahlung erfolgt vorschußweise durch die Kassenmitglieder.

Das Kassenmitglied, in dessen Dienst der verstorbene Beamte gestanden hat, zahlt vorschußweise auf Anweisung des Landeshauptmanns das Witwen- und Waisengeld monatlich im voraus an die Empfangsberechtigten.

Der vorgelegte Betrag wird dem Kassenmitglied gegen Einsendung ordnungsmäßiger Jahresquittungen (§ 19) und unter Anrechnung auf die zu leistenden Beiträge am Schlusse des Rechnungsjahres ersetzt. (§§ 7 und 10.)

Bei etwa im Laufe des Rechnungsjahres eintretendem Todesfall eines Witwen- und Waisengeld-Empfängers sind dessen Monats-Quittungen vorzulegen.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:
1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

2. Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.-S. S. 254).

§ 73. Die Witwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen Magistrats-Mitglieder, sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten, falls nicht ein anderes mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses vereinbart worden ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Stadtgemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

§ 74. Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Bürgermeister, Beigeordneten, sonstigen Magistrats-Mitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten, **sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld**, beschließt der Bezirks-Ausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung dieser Ansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Digitized by Google

§ 17.

Verjährung nicht abgehobener Beträge.

Nicht abgehobene Teilbeträge der Witwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet zum Vorteil der Witwen- und Waisenkasse.

§ 18.

Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch den Landeshauptmann. Zulässigkeit des Rechtswegs. Frist hierfür. Streitverkündigung in Rechtsstreitigkeiten.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt nach Anhörung des betreffenden Kassenmitgliedes, welches die Richtigkeit seiner Angaben zu begründen und zu verantworten hat, durch den Landeshauptmann.

Die Beschreitung des Rechtswegs steht dem Kassenmitglied offen, doch muß die innerhalb 4 Wochen anzurufende Entscheidung des Landes-Ausschusses der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kassenmitglied die Entscheidung des Landes-Ausschusses bekannt gemacht ist, erhoben werden.

Wird ein Kassenmitglied durch die Hinterbliebenen eines Beamten oder Lehrers wegen Witwen- oder Waisengelds-Ansprüche gerichtlich belangt, so ist es bei Meidung eigener Haftung verpflichtet, der Kasse alsbald vor dem ersten Verhandlungstermin den Streit zu verkündigen.

---

3. **Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.-S. S. 301).**

§ 87. Die Witwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten, falls nicht ein anderes mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses vereinbart worden ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Gemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

§ 88. Über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Bürgermeister und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten, **sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen und Waisengeld** beschließt der Kreis-Ausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung dieser Ansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

4. **Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141).**

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 7. Der Bezirks-Ausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1 erwähnten Beamten — d. h. der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten insoweit als ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Rechtsverhältnisse diesem Gesetze unterliegen — aus ihrem Dienstverhältnisse insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension **sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld.** Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirks-Ausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§ 18 bis 20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirks-Ausschusses sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreis-Ausschuß.

Digitized by Google

§ 19.

Die von dem Empfangsberechtigten beizubringenden Nachweise.

Bei Vorlage jeder Quittung (§ 16) haben durch Beibringung amtlicher Bescheinigungen nachzuweisen:

a. Die Witwe die Fortdauer ihres Witwenstandes;

b. der Vertreter bezugsberechtigter Waisen, daß dieselben noch am Leben und bei über 16 Jahr alten Mädchen weiter, daß sie noch ledigen Standes sind, sowie ferner seine eigene Hebungsbefugnis (vergl. § 1791 B. G. B.).

B. Beamte der Stadtgemeinden.

§ 15. Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden einschließlich der in § 14 aufgeführten Beamten — d. h. der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete) — erhalten, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses ein anderes festgesetzt ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Witwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mk.

Auf das Witwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

C. Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

§ 18. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, **sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Witwen- und Waisengeld** können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung.

Kommt ein derartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ortsstatutarischer Regelung (Absatz 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten usw. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreis-Ausschuß beschließen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden haben. Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirks-Ausschusses der Kreis-Ausschuß. Der Beschluß des Kreis-Ausschusses bleibt solange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Absatz 1) eine anderweite Regelung getroffen ist.

Auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde beschließt der Kreis-Ausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233), §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G.-S. S. 155), **§§ 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.-S. S. 301) gebildeten Zweckverbände.**

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt, **jedoch unbeschadet der Feststellung des Witwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.**

Digitized by Google

V. Reservefonds.

§ 20.

Bildung des Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

Zur Bildung desselben hat ein jedes beitretende Kassenmitglied von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren neben den zu zahlenden jährlichen Beiträgen (§ 5) einen weiteren Zuschlag von 1 Prozent des beitragspflichtigen Diensteinkommens zu entrichten. Außerdem wird dem Reservefonds der nach Zahlung der Witwen- und Waisengelder und der Verwaltungskosten übrig bleibende Teil der Witwen- und Waisenkassenbeiträge und zwar so lange, als diese den Mindestsatz (§ 8) nicht übersteigen, zugeführt.

Die erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande so lange zu, bis dieser den Mindestbetrag von 10 % des beitragspflichtigen Diensteinkommens erreicht hat. Sobald dies der Fall ist, werden die Zinsen so lange zur Bestreitung der laufenden Ausgaben mitverwendet, als der ordentliche Jahresbeitrag (§ 7) 4 % nicht übersteigt. Ist die Erhebung eines ordentlichen Jahresbeitrags von mehr als 4 % erforderlich geworden, so kann nach Beschluß des Landes-Ausschusses auch der Kapitalbestand des Reservefonds so lange zu den laufenden Ausgaben verwendet werden, bis derselbe auf den oben erwähnten Mindestbetrag herabgesunken ist.

Der Reservefonds ist nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen.

VI. Verwaltung der Kasse.

§ 21.

Unentgeltlichkeit der Verwaltung. Vertretung der Kasse nach außen.

Der Bezirksverband führt durch seine Organe die Verwaltung der Kasse unentgeltlich.

Die erwachsenden sachlichen Kosten trägt die Kasse.

Die Vertretung der Kasse nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann. Derselbe verkehrt mit den beteiligten Beamten nur durch Vermittelung der betreffenden Kassenmitglieder.

§ 22.

Beschaffung des Betriebsfonds.

Seitens der Kassenverwaltung ist der erforderliche Betriebsfonds dahrlehnsweise oder im Kontokorrentverkehr aufzunehmen. Die hierfür zu zahlenden Zinsen werden aus der Kasse bestritten.

§ 23.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 24.

Sendungen aller Art sind portofrei zu bewirken.

Die Kassenmitglieder haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirksverwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben ebenfalls alle Sendungen kostenfrei.

§ 25.

Veröffentlichung der geprüften Jahresrechnungen.

Die geprüften Jahresrechnungen der Kasse sind den Kassenmitgliedern während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, in einem Geschäftszimmer des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunal-Landtag zur Beschlußfassung über deren Abhörung vorgelegt werden.

Über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche ihm seitens der Kassenmitglieder gegen die Rechnung vorgebracht werden, entscheidet der Landes-Ausschuß, gegen dessen Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Berufung an den Kommunal-Landtag als letzte Instanz stattfindet.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über das Vermögen der Kasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Digitized by Google

§ 26.

Eröffnung der Kasse.

Die Eröffnung der Kasse erfolgt auf Beschluß des Landes-Ausschusses.

§ 27.

Schließung der Kasse.

Der Kommunal-Landtag ist befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse dieselbe zu schließen, wenn die Absicht, einen derartigen Beschluß herbeizuführen, durch den Landes-Ausschuß mindestens ein Jahr vor der Beschlußfassung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht war.

Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunal-Landtag beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kassenmitglieder nicht mehr aufgenommen werden können, und daß die Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der von diesem Zeitpunkte an angestellten Beamten nicht mehr auf die Kasse übernommen werden. Im übrigen wird die Kasse, sofern nicht vorher ihre Auflösung (§ 29) erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Satzungen so lange fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 28.

Berechtigung zum einseitigen Austritt aus der Kasse. Kündigung.

Die Kassenmitglieder sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher erfolgter Kündigung von der Kasse zurückzutreten.

Der Rücktritt kann mit der Wirkung erfolgen, daß das zurücktretende Kassenmitglied nur hinsichtlich der nach dem Zeitpunkt des Rücktritts mit Ruhegehaltsberechtigung neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr beteiligt ist.

Der Rücktritt eines Kassenmitgliedes kann sich jedoch auch auf alle seine Beamten, also auch auf die mit Ruhegehaltsberechtigung vor dem Zeitpunkt des Rücktritts angestellten erstrecken. In diesem Falle wird das Kassenmitglied für die Zukunft von der Beitragsleistung zur Kasse frei, und es hört, ohne daß es Ansprüche an die Kasse auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge erheben kann, alsdann auch die Zahlung von Witwen- und Waisengeld aus der Kasse für die Hinterbliebenen der früher in seinem Dienst gestandenen Beamten auf.

Mit den gleichen Wirkungen kann der Landes-Ausschuß jederzeit einem Kassenmitglied, welches seine Verpflichtungen gegen die Kasse oder die ihm bei der Aufnahme gestellten Bedingungen nicht erfüllt, die Beteiligung an der Kasse 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kassenmitglied zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der mit Gründen zu versehenden Kündigung die Berufung an den Kommunal-Landtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunal-Landtags ist endgültig.

Im Falle der Verstaatlichung von höheren Lehranstalten oder städtischen Präparandenanstalten steht dem bisherigen Patrone der Anstalt oder der unterhaltungspflichtigen Stadt jederzeit die Befugnis zu, hinsichtlich der in den Staatsdienst übertretenden Lehrer und Beamten von der Kasse zurückzutreten, sobald ein aus der Kasse Witwen- und Waisengeld beziehender Hinterbliebener eines früheren Lehrers oder Beamten dieser Anstalten nicht mehr vorhanden ist oder aber, sofern das betreffende Kassenmitglied die Zahlung dieser Witwen- und Waisengelder selbst übernimmt.

§ 29.

Rechtsverhältnis bei Auflösung der Kasse.

Erfolgt nach vorausgegangener Schließung die demnächstige Auflösung des Kassenverbandes, so fällt das etwa noch vorhandene Vermögen denjenigen Kassenmitgliedern zu, welche zur Zeit der Auflösung der Kasse noch angehörten.

Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der im Laufe des Rechnungsjahres der Auflösung gezahlten Kassenbeiträge.

Die Auflösung beschließt auf Antrag des Landes-Ausschusses der Kommunal-Landtag.

Ein dahingehender Antrag ist ebenfalls 1 Jahr vorher, bevor die Beschlußfassung durch den Kommunal-Landtag erfolgen soll, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt zu geben.

Wird die Auflösung vom Kommunal-Landtag beschlossen, so hat dies zur Folge, daß die Zahlung der Witwen- und Waisengelder von dem Zeitpunkte der Auflösung an auch für die bereits im Genusse von Witwen- und Waisengeld befindlichen Bezugsberechtigten wieder den betreffenden Kassenmitgliedern allein zur Last fällt.

§ 30.

Abänderungen der Satzungen.

Abänderungen dieser Satzungen erfolgen nach Anhörung der Mitglieder durch Beschluß des Kommunal-Landtags und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Durch solche Abänderungen können wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtags vom 14. Februar 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.

gez. **Riedesel Frhr. zu Eisenbach.**

Vorstehende Satzungen werden auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

gez. **Wever.**

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. **von Kitzing.**

(Siegel.)

Genehmigung.

M. d. J. Ib. 281.

M. d. g. ꝛc. A. U. II. 10547.

Auf Grund der mir vom Landes-Ausschuß unter dem 1. März 1904 erteilten Ermächtigung wird als Termin für die Eröffnung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel der 1. April 1904 bestimmt.

Cassel, den 9. März 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.

gez. **Riedesel Frhr. zu Eisenbach.**

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 30. März 1904.

Beilage: Verteilungsplan über die Beiträge zur Lehrer-Ruhegehaltskasse.

Inhalt: Anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbez. der Eisenbahn-Direktionen in Frankfurt a/M., Mainz und St. Johann—Saarbrücken. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Fulda zur Erweiterung des Wasserwerks. Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn. Kündigung 3½ % Vorzugs-Anleihe-Scheine V. Reihe der Ostpreuß. Südbahn-Gesellschaft. S. 85/86. Abänderungen ꝛc. des amtl. Warenverzeichnisses zum Zolltarife. Zulassung der Badischen Feuerversicherungsbank für die Versicherung rentenpfl. Gebäude gegen Feuersgefahr. Termin für die Liquidierung aller dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die Staatskasse. Verseuchte Ortschaften. S. 86/87. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. S. 87/88. Urkunden über die Errichtung der kath. Pfarreien Züntersbach und Altenmittlau. S. 88—90. Laichschonreviere. S. 90. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Ulmer Münsterbau-Lotterie. Errichtung von Zwangsinnungen im Kreise Frankenberg. Errichtung von Postagenturen. S. 90/91. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Freudenthal. Bestimmung der Zeitung für die amtlichen Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel. Aufgebot von Sparkassenbüchern der städt. Sparkasse zu Cassel. Erledigte Stellen. S. 92.

Landesherrliche Erlasse.

247. Auf Ihren Bericht vom 4. März 1904 bestimme Ich, daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz, St. Johann—Saarbrücken vom 1. April 1904 ab nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1904.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zusammenstellung
der Änderungen der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a/M., Mainz und St. Johann—Saarbrücken.

Eisenbahndirektionen.	Zugang der Strecken.	Abgang der Strecken.
Frankfurt am Main.	Offenbach—Dieburg—Bieber—Dietzenbach.	Hochheim—Rüdesheim—Niederlahnstein—Horchheim. Kurve—Wiesbaden. Kurve—Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden—Biebrich (Mosbach). Wiesbaden—Dotzheim.
Mainz	Hochheim—Rüdesheim—Niederlahnstein—Horchheim. Kurve—Wiesbaden. Kurve—Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden—Biebrich (Mosbach). Wiesbaden—Dotzheim.	Offenbach—Dieburg—Bieber—Dietzenbach, Langenlonsheim—Simmern—Kirchberg. Simmern—Castellaun, Kirn—Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun—Boppard.
St. Johann—Saarbrücken.	Langenlonsheim—Simmern—Kirchberg. Simmern—Castellaun. Kirn—Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun—Boppard.	

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 4253.)

Cassel am 25. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

248. Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. will Ich der Stadtgemeinde Fulda, welche das städtische Wasserwerk durch Hinzunahme von Wasser der am Fuße des kleinen Nallenberges in der Gemarkung Rommers belegenen Quelle erweitern will, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung des Unternehmens noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichte Uebersichtskarte folgt zurück.

Berlin, den 22. Februar 1904.

gez. Wilhelm R.

gez. Studt. von Podbielski.

Frhr. von Hammerstein. Budde.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, für Landwirthschaft ꝛc., des Innern und der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

249. Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn. — Vom 1. April ab sind Postanweisungen nach Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar) von den Absendern nicht mehr in der Markwährung, sondern in österreichisch-ungarischer Währung (Kronen und Heller) auszustellen. Der Einzahlungskurs ist bis auf weiteres 100 Kronen = 85 Mark 7 Pf.

Berlin W. 66, am 18. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Gieseke.

250. Von den 3½prozentigen Vorzugs-Anleihescheinen V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft werden gemäß der Bestimmung im ersten und zweiten Absatz des § 3 des Privilegiums für die genannte Gesellschaft vom 18. Februar 1889 im April d. J. 10 Stück, die noch durch Ver-

Digitized by Google

losung festzusetzen sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli d. J. gekündigt werden.

Alle übrigen, bis dahin nicht zur Verlosung gekommenen Anleihescheine der gedachten Art werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe V. zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. J. gezahlt werden. Neue Zinsscheine für diese Zeit werden nicht ausgegeben.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den zugehörigen Zinsscheinanweisungen schon vom 1. September d. J. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 17. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

251. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Februar d. J. — § 98 der Protokolle — eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die Bestimmungen dieses (sechsten) Nachtrages — soweit dieselben nicht schon in Kraft sind — mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

Abdrücke dieser Änderungen können bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung eingesehen werden, was unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Cassel am 19. März 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

252. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Badische Feuerversicherungsbank in Karlsruhe i/B. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 21. März 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Bekanntmachung,
betreffend die baldige Liquidierung aller dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die Staatskasse.

Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 578.)

Cassel am 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

254. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Helsa.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Fritzlar: Dissen, Wehren, Besse, Lohne, Obervorschütz, Gudensberg, Zwesten, Obermöllrich, Cappel, Werkel.

Kreis Gelnhausen: Lieblos.

Landkreis Hanau: Eichen, Kinzigheimer Hof.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Calden, Dom. Trendelburg.

Digitized by Google

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).
Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.
Kreis Metsungen: Albshausen, Deute.
Kreis Wolfhagen: Volkmarsen, Dom. Burghasungen. (A. III. 2947.)

Cassel am 28. März 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

255. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 II. a (b) 12252/tII. 12142/I. 3763, sowie des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Februar 1904 I. 2436 F. M./III. A. 2150 M. ö. A. und der anderweit festgesetzten Bestimmungen betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen werden nachstehende

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung, stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Erteilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter

Digitized by Google

Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen. (A. II. 10381.)

Cassel am 7. August 1885.

Königliche Regierung.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Bedingungen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauten allgemein in Anwendung kommen. (A. III. 2467.)

Cassel am 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

256. Errichtungs-Urkunde
der katholischen Pfarrei Züntersbach,
Kreis Schlüchtern, Diözese Fulda.

Nachdem durch den Staatsvertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem früheren Kurfürstentum Hessen vom 18./22. Oktober 1860 das bayerisch-kurhessische Kondominat über das Dorf Züntersbach aufgehoben und diese Gemeinde ausschließlich an das Kurfürstentum Hessen gefallen war, wurde mit Genehmigung des römischen Stuhles am 16. Juli 1865 durch den in dieser Sache zum apostolischen Delegaten ernannten damaligen Bischof von Würzburg Georg Anton von Stahl mittels Erlasses vom 28. Februar 1866 die katholische Filialgemeinde Züntersbach von der Diözese Würzburg und der bayrischen Pfarrei Brückenau getrennt und der Diözese Fulda zugeteilt.

Da nun demzufolge die katholische Kirchengemeinde Züntersbach, die laut dem Schlußprotokoll zum § 18 des vorgenannten Staatsvertrags keiner der in Kurhessen bestehenden katholischen Pfarreien wegen der allzugroßen Entfernung der letzteren zugewiesen werden darf, seit dem Jahre 1866 überhaupt keiner Pfarrei angehört, so soll dieselbe nunmehr zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben werden.

Es wird deshalb, nachdem der katholische Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung in Züntersbach durch ordnungsmäßige Beschlüsse vom 17. Januar d. J. sich damit einverstanden erklärt haben und auf die desfallsige zweimalige am 3. und 10. Januar erfolgte Verkündigung von der Kanzel keinerlei Einspruch erhoben worden ist, mit Genehmigung Seiner Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mit Zustimmung des Domkapitels zu Fulda bestimmt, wie folgt:

1) die Katholiken zu Züntersbach, sowie zu Oberzell, Schwarzenfels, Mottgers und Weichersbach bilden eine eigene Pfarrei mit dem Sitze in Züntersbach;

2) die neue Pfarrei Züntersbach wird dem Dekanat Salmünster zugeteilt;

3) als Pfarrkirche der neuen Pfarrei Züntersbach dient die neuerbaute Kirche daselbst und erhält dadurch die Rechte einer Pfarrkirche;

4) die Baulast der Kirche trägt die Kirchengemeinde. Die Kultuskosten bestreitet die Kirchenkasse;

5) die Dotation der neuen Pfarrei besteht in folgendem:

A. der Pfarrer hat Anspruch auf Dienstwohnung in dem der Pfarrgemeinde gehörigen bisherigen Kuratiehaus;

B. der Pfarrer hat Anspruch auf das Mindesteinkommen und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Soweit die Pfarrgemeinde zur Aufbringung dieses Diensteinkommens über den Betrag von 1048,79 Mark hinaus unfähig ist, wird der Fehlbetrag zur einen Hälfte aus Mitteln des Bischöflichen Stuhles gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte aus staatlichen Mitteln bewilligt wird.

An dem widerruflichen Charakter des aus Kap. 116 Nr. 126 des Etats der geistlichen Verwaltung des Regierungsbezirks Cassel geleisteten Staatszuschusses (jährlich 291 Mark) wird durch die einstweilige Weitergewährung desselben an die neu errichtete Pfarrstelle nichts geändert.

Die Errichtung der Pfarrei Züntersbach tritt am 31. März 1904 in Kraft.

Fulda am 26. März 1904.

(Siegel.) Der Bischof von Fulda. Endert.

Digitized by Google

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 26. März 1904 von dem Bischof von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Züntersbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 23. März d. Js. — G. II. 4432 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 4863 II.)

Cassel am 28. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

257. Urkunde
über die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Altenmittlau, Kreis Gelnhausen, Diözese Fulda.

Seit Jahrzehnten wurde das Bedürfnis empfunden, die weitausgedehnte große Landpfarrei Somborn, welche die stark bevölkerten, in stetiger Zunahme begriffenen Orte Somborn, Altenmittlau, Bernbach, Horbach und Neuses mit Hüttengesäß und Hof Trages umfaßt, in zwei selbständige Pfarreien zu teilen, wenn auch seit dem Jahre 1896 die Gemeinden Altenmittlau und Horbach mit ca 1100 Seelen von einem eigenen Lokalkaplan, der in Altenmittlau seinen Wohnsitz hat, in der Weise pastoriert wurden, daß derselbe nicht nur den sonn- und festtägigen Gottesdienst abzuhalten hatte, sondern auch die in die Woche fallenden gottesdienstlichen Verrichtungen vornahm. Da aber beide Orte nur je eine alte kleine Kapelle besaßen, mithin ein zur Pfarrkirche geeignetes Gotteshaus nicht vorhanden war, blieb zunächst für Errichtung einer Pfarrei die Aufgabe zu lösen übrig, eine der Seelenzahl beider Gemeinden entsprechende neue Kirche zu erbauen. Auch diese Schwierigkeit ist durch die Opferwilligkeit der interessierten Gemeinden bereits überwunden, indem eine neue, geräumige und schöne Kirche zu Altenmittlau erbaut wurde.

Da also nunmehr alle Vorbedingungen zur Errichtung der neuen Pfarrei erfüllt sind und da die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Cassel nicht nur das Bedürfnis dieser Pfarreigründung anerkannt, sondern auch in wohlwollendster Weise die zur Sicherstellung des Pfarrgehalts notwendigen Verhandlungen zu einem beiderseits befriedigenden Abschluß gebracht hat, da ferner auch der Kirchenvorstand von Somborn mit dem dasigen Pfarrer, sowie die Gemeinde-Vertretung von Somborn ihr Einverständnis erklärt haben, so wird nunmehr mit Genehmigung Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Studt zu Berlin und mit kanonischer Zustimmung des Domkapitels von Fulda zur Errichtung einer eigenen Pfarrei für die bisherigen Filialgemeinden Altenmittlau und Horbach mit dem Sitze in Altenmittlau geschritten und darüber bestimmt wie folgt:

1) Die Katholiken der Gemeinden Altenmittlau und Horbach werden auf ewige Zeiten aus dem Verbande mit der Pfarrei Somborn entlassen und scheiden mit allen Rechten und Verbindlichkeiten aus der Mutterpfarrei aus.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Verbindlichkeiten der Gemeinden Altenmittlau und Horbach die seither gegenüber dem Pfarrbenefizium bezw. der Pfarrstelle zu Somborn bestanden, wie immer sie heißen mögen, soweit dieselben ständige Leistungen betreffen, nach wie vor ungeschmälert und unverändert bis zu ihrer evtl. Ablösung fortbestehen.

2) Die Katholiken der genannten beiden Gemeinden bilden fortan eine eigene und selbständige Pfarrei, die durch das Gebiet der ersteren begrenzt wird.

3) Zur Pfarrkirche für die neue Pfarrgemeinde wird die in Altenmittlau neuerbaute Kirche erhoben und erhält hierdurch alle Rechte einer Pfarrkirche.

4) Der von beiden Gemeinden in Altenmittlau angelegte Totenhof wird als Pfarrfriedhof dienen.

5) Die Dotation der neuen Pfarrei besteht in dem folgenden:

A. Als Pfarrhaus dient das seither von dem Geistlichen zu Altenmittlau bewohnte Kuratiehaus mit dessen Zubehörden, wozu auch der Garten zu rechnen ist.

Die bauliche Erhaltung und Unterhaltung dieser Pfarrgebäude liegt, soweit die Zinserträge des vom Kirchenvorstande von Somborn, sobald die Pfarrei Altenmittlau errichtet ist, gemäß seinen von der Gemeinde-Vertretung genehmigten Beschlüssen vom 19. März bezw. 9. April 1899 an die Kirchenvorstände von Altenmittlau und Horbach aus dem Somborner Pfarrhofraithesonds zu verabfolgenden Kapitals von 8000 Mark ausreichen, der Pfarrgemeinde ob; subsidiär ruht die Baulast auf den bürgerlichen Gemeinden Altenmittlau und Horbach.

B. Der Pfarrgehalt und zwar:

a. das gesetzliche Stellen-Einkommen setzt sich zusammen aus:

1)	den Zinsen der s. g. Diehlschen Stiftung	752 Mk.
2)	dem seitherigen Zuschuß der Gemeinde Altenmittlau im Betrage von	448 „
3)	einem weiteren Zuschuß derselben Gemeinde nach Beschluß derselben vom 9. Januar 1899, vom Kreisausschuß genehmigt am 11. April 1899	300 „
	in Summe =	1500 Mk.

b. Die Alterszulagen werden geleistet:
im Betrage von jährlich 650 Mk. von den Gemeinden Altenmittlau und Horbach, wovon Altenmittlau 500 (fünfhundert) Mk. Horbach 150 (einhundertfünfzig) Mk. zu tragen hat, nach den bezüglichen Beschlüssen vom 25. bezw. 22. Mai 1900, 19. Januar und 19. Februar 1904, vom Kreisausschuß genehmigt am 28. Mai 1900 bezw. 23. Januar und 19. Februar 1904.

Digitized by Google

Soweit die beteiligten Gemeinden die noch fehlenden Altereszulagen von 1050 Mark aus eigenen Mitteln aufzubringen unfähig sind, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages aus staatlichen Fonds gewährt unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des bischöflichen Stuhles gewährleistet wird.

6) Die Baukosten an der neuen Pfarrkirche sind (soweit die Zinsen des Kirchenvermögens nicht ausreichen) wie seither von der bürgerlichen Gemeinde Altenmittlau zu bestreiten.

7) Diese Errichtungs-Urkunde tritt mit dem 31. März 1904 in Kraft.

Fulda am 17. März 1904.

Der Bischof von Fulda:

(Siegel.) Endert.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. März 1904 von dem Bischof von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarr-Gemeinde Altenmittlau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 7. März 1904 — G. II. 4309 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 4341.)

Cassel am 22. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

258. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erkläre ich unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. April 1899 (Amtsblatt S. 122) die nachstehend aufgeführten Gewässerstrecken gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197 ff) für einen Zeitraum von 5 Jahren — vom 1. April 1904 bis 31. März 1909 — zu Laichschonrevieren:

Lfd. Nr.	Kreis	Fluß und Stelle	Länge rund km
		A. Weser.	
1.	Rinteln	Die Weser von der Provinzialgrenze am sogenannten Semeswinkel bis zum dritten Oldendorfer Wege.	1,60
2.	Hofgeismar	Die Weser von der Ziegel- oder Töpferhütte auf dem linken Weserufer bis an den Thielebach unterhalb Bursfelde auf dem rechten Weserufer.	4,20
		B. Werra.	
3.	Eschwege	Von der Grenze des Dorfes Altenburschla bis zur Grenze des Dorfes Frieda abwärts für die Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni jeden Jahres.	6,20
		C. Fulda.	
4.	Cassel, Land	Die Fulda von der Fischereigrenze des Gutes Freienhagen bis zum Wehre der neuen Mühle.	4,00
5.	Cassel, Land u. Fritzlar	Die Eder und Fulda von dem Wehr der Grifter Mühle (Eder) bis zum Horbachgraben (Fulda).	4,10
6.	Melsungen	Die Fulda vom Pfarrwasser unterhalb Grebenau bis zur Heimfahrt oberhalb Büchenwerra.	2,00
7.	"	Die Fulda vom sogenannten Hungerbern (Grenze der Oberförsterei Rotenburg-West) bis zum Mühlenwehr bei Renmorschen.	3,70
8.	Rotenburg	Die Fulda vom Pflanzengraben bis zum Rotenburger Stadtwehr.	3,60
		D. Eder.	
9.	Melsungen	Die Eder von der Gemarkungsgrenze Lohre–Niedermöllrich bis zum Mühlenwehr bei Altenburg.	3,25
10.	"	Die Schwalm von der Gemarkungsgrenze bei Harle bis zur Mündung in die Eder bei Altenburg.	3,50
11.	Fritzlar	Die Schwalm von der Einmündung des Lohrbaches oberhalb Kerstenhausen bis zur Einmündung des Welzerbaches am Kleinengliser Steg.	4,80
12.	Ziegenhain	Der Schwertzells-Graben von der Steina bis zur Mündung in die Schwalm in Ziegenhain.	2,50
		E. Lahn.	
13.	Marburg	Die Lahn vom Grüner-Wehr (Vollandsches Wehr) in Marburg bis zum alten Ronhäuser Graben bei Ronhausen.	6,80

(A. III 2524.)

Cassel am 20. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

259. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 23. Januar d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstückeparzelle: Gemarkung Schlotzau, Karten-

blatt C. zu 126/28 ꝛc. mit 1 qm, aus dem Gemeindebezirk Schlotzau ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Hechelmannskirchen einverleibt worden, während die Parzelle, Gemarkung Gutsbezirk Wehrda von Stein, Kartenblatt B. zu 200/155 ꝛc. mit 1 qm, aus dem Gutsbezirk Wehrda von Stein ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Schlezenrod einverleibt worden ist.

(A. IV. 2287.)

Cassel am 24. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

260. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 8. Februar d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Oberförsterei Treisbach, Kartenblatt 2 Nr. 80 in Größe von 0,6741 ha, 2) daselbst Nr. 83 in Größe von 0,2676 ha, zu 1) aus dem Gemeindebezirk Warzenbach, zu 2) aus dem Gemeindebezirk Brungerehausen ausgeschieden und beide dem Gutsbezirk Oberförsterei Treisbach einverleibt worden, während die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Brungershausen, Kartenblatt 2 Nr. 12 in Größe von 0,5423 ha, 2) Gemarkung Oberförsterei Treisbach, Kartenblatt 2 Nr. 119/84 in Größe von 0,353 ha und 3) daselbst Nr. 120/84 in Größe von 0,3641 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Treisbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Brungershausen zugeteilt worden sind. (A. IV. 2144.)

Cassel am 24. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

261. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 29. v. M. dem Münsterbaukomitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Lose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 7770 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 350000 Mk. zur Ausspielung gelangen werden, sollen im Mai der Jahre 1904 und 1905 stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirkes ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 4037.)

Cassel am 24. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

262. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Küfer-, Drechsler-, Stellmacher- und Tischler-Handwerk im Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod mit dem Sitze in Vöhl und dem Namen: „Zwangsinnung für die Küfer, Drechsler, Stellmacher und Tischler im Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Küfer-, Drechsler-, Stellmacher- und Tischler-Handwerk betreiben, gleichviel, ob diese Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3748.)

Cassel am 19. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

263. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlosser-Handwerk in den Amtsgerichtsbezirken Frankenberg und Rosenthal mit dem Sitze in Frankenberg und dem Namen: „Zwangsinnung der Schmiede und Schlosser in den Amtsgerichtsbezirken Frankenberg und Rosenthal" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede- und Schlosser-Handwerk betreiben, gleichviel, ob diese Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3749.)

Cassel am 19. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

264. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod und mit dem Sitze in Vöhl und dem Namen: „Zwangsinnung für die Schuhmacher und Sattler im Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk betreiben, gleichviel, ob diese Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 3750.)

Cassel am 18. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

265. Am 1. April treten in nachbezeichneten Orten Postagenturen in Wirksamkeit:

a) in Beberbeck (Kr. Hofgeismar). Die Postsachenbeförderung von und nach der neuen Postagentur, für welche das Postamt in Hofgeismar Abrechnungspostanstalt ist, geschieht durch Vermittelung eines fahrenden Landbriefträgers und durch Privatfuhrwerke. Dem Landbestellbezirk der Agentur werden die Wohnstätten Ziegelei und Ziegelhütte bei Beberbeck, Wirtshaus bei Sababurg, Sababurg, Sababurger Mühle und Bensdorf zugeteilt;

b) in Momberg (Kr. Kirchhain). Ihre Postverbindung erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Neustadt (Main-Weserbahn) als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, über Wiera durch Vermittelung

Digitized by Google

der auf der Strecke Cassel-Frankfurt (Main) verkehrenden Bahnposten. Dem Landbestellbezirk zugeteilt werden folgende Ortenschaften rc.: Wiera, Fleischhauer Mühle, Untermühle, Lichsmühle, Riedmühle, Hardmühle, die Bahnwärterhäuser 87, 88, 89 und 90. Die Landpostfahrt Neustadt-Speckswinkel wird mit dem gleichen Tage aufgehoben;

c) in Oberbeisheim (Bz. Cassel). Den Postverkehr der neuen Agentur, für welche das Postamt in Homberg (Bz. Cassel) Abrechnungspostanstalt wird, vermitteln die auf der Strecke Treysa-Leinefeld verkehrenden Schaffnerbahnposten. Der Landbestellbezirk umfaßt die Orte: Welferode, Berndshausen, Forsthaus Lichtenhagen;

d) in Werleshausen (Bz. Cassel). Die neue Postagentur, für welche das Postamt in Eichenberg (Kr. Witzenhausen) als Abrechnungspostanstalt bestimmt ist, erhält ihre Postverbindung durch Vermittelung der auf der Strecke Göttingen—Bebra verkehrenden Bahnposten. Dem Landbestellbezirk von Werleshausen werden die Ortschaft Neuseesen und die beiden Bahnwärterhäuser bei Werleshausen und Neuseesen zugeteilt.

Mit dem gleichen Tage werden die Postagentur in Sooden (Werra) in eine Zweigstelle des Postamts in Allendorf (Werra), die Postagentur in Heringen (Werra) in ein Postamt III und das Postamt in Friedewald (Bz. Cassel) in eine Postagentur umgewandelt.

Cassel am 27. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

266. In Freudenthal, Bez. Cassel ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

267. Als amtliches Blatt, in welchem im Etatsjahre 1904 die Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel erfolgen, ist die „Casseler Allgemeine Zeitung" bestimmt worden.

Cassel am 14. März 1904.

Der Magistrat der Residenz: gez. Müller.

268. Die auf nachstehende Namen lautenden Sparkassenbücher:

a) Katharina Jacob, Konto Nr. 85038 über 8 Mark 11 Pfg.
b) Martin Heinrich Walper, Konto Nr. 85131 über 4 Mark 40 Pfg.
c) Christian Johann Philipp Burger, Konto Nr. 60544 über 15 Mark 94 Pfg.

sind angeblich verloren gegangen.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 22. März 1904.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

269. Die evangelische Lehrerstelle zu Zimmersrode ist zum 1. Mai d. J. zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 7. April d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Degenhardt daselbst, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen einreichen. Die Besoldung besteht aus freier Wohnung, 1050 Mk. Grundgehalt, Alterszulagen von je 120 Mk. und 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Fritzlar am 17. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Noelvechen Landrat.

270. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Halgehausen kommt vom 1. k. Mts. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 27. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz zu Grüfen, einzureichen.

Frankenberg am 24. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

271. Die vom 1. April d. J. ab zur Erledigung kommende IV. Schulstelle an der Volksschule in Ronshausen soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.; hierneben wird freie Dienstwohnung bezw. eine Mietsentschädigung von jährlich 120 Mk. gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 20. April 1904 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 21. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

272. Die Hegemeister Nohl zu Wohra, Oberförsterei Bracht, und Heerich zu Hess. Lichtenau, Oberförsterei Lichtenau, haben ihre Pensionierung vom 1. Juli d. J. ab beantragt. Beide Stellen sind von diesem Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 1423.) Cassel am 21. März 1904.

Königliche Regierung.

273. Tüchtiger Forstkassengehülfe mit guter Handschrift sofort gesucht.

Näheres Königl. Forstkasse Battenberg i/H.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Nachstehenden Verteilungsplan über die von den einzelnen Gemeinden bezw. Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalte, Landesrat und Geh. Regierungsrat von Dehn-Rotfelser hier, Einwendungen nicht erhoben worden. Nach Gegenüberstellung des Bedarfs der Kasse und des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, von welchem gemäß § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 für jede Schulstelle 800 Mk. in Abzug zu bringen sind, hat sich die Erhebung eines Beitrags von 8 Prozent des so ermittelten Diensteinkommens als erforderlich ergeben.

Auf die einzelnen Gemeinden bezw. Schulverbände entfallen die in der letzten Spalte des Planes verzeichneten Beiträge, welche in vierteljährlichen Teilen voraus an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen sind.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach § 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Regierung bei dem Bezirksausschusse zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Verteilungsplan.

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
	Stadtkreis Cassel.			
1	Cassel mit Wehlheiden und Philippinenhof . .	262	449100	35928
	Landkreis Cassel.			
1	Altenbauna . .	1	2100	168
2	Altenritte . .	1	1200	96
3	Bergshausen . .	1	1900	152
4	Bettenhausen .	9	16200	1296
5	Breitenbach . .	2	1600	128
6	Crumbach . .	2	2200	176
7	Dennhausen . .	1	1200	96
8	Dittershausen .	1	600	48
9	Dörnhagen . .	2	2200	176
10	Elterhagen . .	1	800	64
11	Elgerehausen .	4	2700	216
12	Elmshagen . .	1	600	48
13	Eschenstruth . .	2	2500	200
14	Frommershausen	1	1800	144
15	Großenritte . .	4	5200	416
16	Guntershausen .	1	1900	152
17	Harleshausen .	5	7000	560
18	Heckershausen .	1	1300	104
19	Heiligenrode . .	3	4100	328
20	Helsa	2	3400	272
21	Hertingshausen .	1	1300	104
22	Hoof	3	3100	248
23	„ (isr.)	1	1300	104
24	Ihringshausen .	4	5400	432
25	Kirchbauna . .	1	1300	104
26	Kirchditmold . .	8	11700	936
27	Knickhagen . .	1	400	32
28	Mönchehof . .	1	2000	160
29	Niederkaufungen	3	4200	336
30	Niedervellmar .	2	3200	256
31	Niederzwehren .	9	12200	976
32	Nieste	1	700	56
33	Nordshausen .	2	2400	192
34	Oberkaufungen .	6	6100	488
35	Obervellmar . .	1	1900	152
36	Oberzwehren .	3	4400	352
37	Ochshausen . .	2	2500	200
38	Rengershausen .	1	2100	168
39	Rothenditmold .	21	31100	2488

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
40	Rothwesten . .	1	600	48
41	Sandershausen .	3	4900	392
42	Simmershausen .	2	3500	280
43	Vollmarshausen .	3	3400	272
44	Wahlershausen .	11	20700	1656
45	Wahnhausen . .	1	900	72
46	Waldau . . .	2	3100	248
47	Wattenbach . .	1	800	64
48	Weimar . . .	2	3000	240
49	Wellerode . .	2	1800	144
50	Wilhelmshausen .	1	1000	80
51	Wolfsanger . .	5	7500	600
	Kreis Eschwege.			
1	Eschwege . . .	30	52200	4176
2	„ (isr.)	1	2400	192
3	Waldkappel . .	4	5200	416
4	Wanfried . .	5	7700	616
5	„ (kath.)	1	1200	96
6	„ (isr.)	1	1800	144
7	Abterode . . .	2	2300	184
8	„ (isr.)	1	1300	104
9	Alberode . . .	1	1500	120
10	Albungen . .	1	700	56
11	Altenburschla .	1	700	56
12	Archfeld . . .	1	400	32
13	Aue	1	1500	120
14	Bernsdorf . .	1	400	32
15	Bischhausen . .	2	1600	128
16	„ (isr.)	1	900	72
17	Breitzbach . .	1	800	64
18	Burghofen . .	1	900	72
19	Datterode . .	2	1900	152
20	Eltmannshausen	2	1600	128
21	Frankenhain . .	2	1500	120
22	Frankershausen .	2	1900	152
23	„ (isr.)	1	1400	112
24	Frieda . . .	2	800	64
25	Friemen . . .	1	500	40
26	Germerode . .	2	2100	168
27	Grandenborn .	2	800	64
28	Grebendorf . .	2	2700	216
29	Heldra . . .	1	800	64
30	Herleshausen .	2	2700	216
31	„ (isr.)	1	1300	104
32	Hetzerode . . .	1	1300	104
33	Hitzelrode . .	1	400	32
34	Hitzerode . . .	1	500	40
35	Hoheneiche . .	1	1200	96
36	Holzhausen . .	1	400	32
37	Jestädt . . .	2	1100	88
38	Kirchhosbach .	1	1400	112
39	Langenhain . .	1	600	48
40	Lüderbach . .	1	400	32
41	Mäckelsdorf . .	1	400	32
42	Markershausen .	1	400	32
43	Mitterode . .	1	400	32
44	Motzenrode . .	1	400	32
45	Nesselröden . .	1	1500	120
46	Netra	2	1700	136
47	„ (isr.)	1	1000	80
48	Neuerode . .	1	900	72
49	Nidda witzhausen	1	1500	120
50	Nieder dünzebach	1	900	72
51	Niederhone . .	2	2700	216
52	Oberdünzebach .	1	1100	88
53	Oberhone . .	2	900	72
54	Oetmannshausen	1	1000	80
55	Rambach . . .	1	400	32
56	Rechtebach . .	1	400	32
57	Reichensachsen .	5	5700	456
58	„ (isr).	1	1200	96
59	Renda . . .	1	1500	120
60	Rittmannshausen	1	400	32
61	Rodebach . .	1	400	32
62	Röhrda . . .	2	1900	152
63	Schemmern . .	2	900	72
64	Schwebda . .	2	2500	200
65	Stadthosbach .	1	400	32
66	Thurnhosbach .	1	800	64
67	Unhausen . .	1	400	32
68	Weckerode . .	1	1500	120
69	Völkershausen .	1	1300	104
70	Weidenhausen .	2	1800	144
71	Weißenborn . .	2	1200	96
72	Wellingerode .	1	400	32
73	Wichmannshausen	2	1800	144
74	Willershausen .	1	400	32
75	Wipperode . .	1	800	64
76	Wolfterode . .	1	1300	104
77	Wommen . .	1	900	72

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
	Kreis Frankenberg			
1	Frankenberg . .	5	8900	712
2	„ (isr.)	1	1400	112
3	Frankenau . .	2	2100	168
4	Gemünden . .	4	5000	400
5	„ (isr.)	1	700	56
6	Rosenthal . .	4	4900	392
7	Vöhl	2	2300	184
8	„ (isr.)	1	1500	120
9	Allendorf . .	1	300	24
10	Altenlotheim .	1	500	40
11	Asel	1	1000	80
12	Basdorf . . .	1	1500	120
13	Battenhausen .	1	400	32
14	Birkenbringhausen	1	700	56
15	Bottendorf . .	2	1800	144
16	Buchenberg . .	1	300	24
17	Dainrode . .	1	400	32
18	Deisfeld . . .	1	300	24
19	Dodenhausen .	1	900	72
20	Dorfitter . . .	1	300	24
21	Edderbringhausen	1	600	48
22	Eimelrod . . .	2	700	56
23	Ellershausen .	1	300	24
24	Ernsthausen . .	2	1700	136
25	Friedrichshausen	1	1300	104
26	Geismar . . .	2	1900	152
27	Grüßen	1	400	32
28	Haina (Hospital)	1	400	32
29	Haine . . .	1	1200	96
30	Halgehausen .	1	700	56
31	Haubern . . .	1	300	24
32	Herbelhausen .	1	300	24
33	Herzhausen . .	1	1300	104
34	Höringhausen .	2	1500	120
35	Hommershausen	1	400	32
36	Kirchlotheim . .	1	500	40
37	Lehnhausen . .	1	400	32
38	Löhlbach . . .	2	1100	88
39	Louisendorf . .	1	300	24
40	Marienhagen .	1	1000	80
41	Mohnhausen .	1	400	32
42	Obernburg . .	1	400	32
43	Oberorke . .	1	400	32
44	Oberwerba . .	1	1200	96
45	Rengershausen .	1	1400	112
46	Roda	1	1400	112
47	Röddenau . .	2	1900	152
48	Schmittlotheim .	1	600	48
49	Schreufa . . .	1	1500	120
50	Sehlen . . .	1	300	24
51	Somplar . . .	1	500	40
52	Thalitter . . .	1	400	32
53	Viermünden . .	1	1100	88
54	Wangershausen .	1	300	24
55	Wiesenfeld . .	1	400	32
56	Willersdorf . .	1	400	32
57	Willershausen .	1	300	24
	Kreis Fritzlar.			
1	Fritzlar . . .	8	11500	920
2	„ (isr.)	1	1900	152
3	Gudensberg . .	7	7900	632
4	„ (isr.)	1	1300	104
5	Niedenstein . .	2	2300	184
6	„ (isr.)	1	1500	120
7	Besse	4	3200	256
8	Betzigerode . .	1	400	32
9	Bischhausen . .	1	500	40
10	Cappel . . .	1	1500	120
11	Densberg . .	1	500	40
12	Dissen . . .	1	1600	128
13	Dorheim . . .	1	1300	104
14	Dorla . . .	1	600	48
15	Ellnrode . . .	1	400	32
16	Ermetheis . .	1	600	48
17	Geismar . . .	2	2000	160
18	Gilsa	1	1400	112
19	Gleichen . . .	1	500	40
20	Grifte . . .	2	2000	160
21	Großenenglis .	1	1100	88
22	Haddamar . .	1	1100	88
23	Haldorf . . .	1	600	48
24	Holzhausen . .	1	600	48
25	Hundshausen .	1	1400	112
26	Jesberg . . .	2	1900	152
27	„ (isr.) .	1	600	48
28	Kerstenhausen .	1	600	48
29	Kirchberg . . .	2	1600	128
30	Kleinenglis . .	1	1500	120
31	Lohne . . .	2	800	64
32	Maden . . .	1	1000	80

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
33	Metze	1	1100	88
34	Niederurff . .	2	1900	152
35	Obermöllrich .	1	1200	96
36	Oberurff . . .	1	1200	96
37	Obervorschütz .	3	1900	152
38	Reptich . . .	1	300	24
39	Rothhelmshausen	1	1400	112
40	Schlierbach . .	1	1100	88
41	Udenborn . .	1	600	48
42	Ungedanken . .	1	700	56
43	Uttershausen .	1	1500	120
44	Wabern . . .	4	5200	416
45	Waltersbrück .	1	1500	120
46	Wehren . . .	1	1300	104
47	Wenzigerode . .	1	400	32
48	Werkel . . .	1	1200	96
49	Wichdorf . . .	1	700	56
50	Zennern . . .	1	700	56
51	Zimmersrode .	1	1100	88
52	„ (isr.)	1	600	48
53	Zwesten . . .	2	1600	128
54	„ (isr.) .	1	400	32
	Kreis Fulda.			
1	Fulda	45	64400	5152
2	„ (isr.) .	2	2800	224
3	Almendorf . .	1	800	64
4	Allmus . . .	1	1400	112
5	Blankenau . .	1	1400	112
6	Buchenrod . .	1	400	32
7	Büchenberg . .	1	300	24
8	Dietershan . .	1	900	72
9	Dietershausen .	2	1000	80
10	Dipperz . . .	2	1100	88
11	Dorfborn . .	1	400	32
12	Eichenau . . .	1	400	32
13	Eichenried . .	1	300	24
14	Eichenzell . .	2	1600	128
15	Elters . . .	1	1500	120
16	Finkenhain . .	1	300	24
17	Flieden . . .	4	2000	160
18	„ . (isr.)	1	500	40
19	Florenberg . .	1	1200	96
20	Friesenhausen .	1	400	32
21	Giesel . . .	2	1400	112
22	Großenlüder .	4	3800	304
23	Haimbach . .	1	1800	144
24	Hainzell . . .	2	1300	104
25	Hattenhof . .	1	1500	120
26	Hauswurz . .	2	1500	120
27	Höf u. Haid .	1	300	24
28	Hofbieber . .	2	1500	120
29	Horas . . .	2	2300	184
30	Hofenfeld . .	2	2100	168
31	Johannesberg .	2	1500	120
32	Jossa	1	300	24
33	Ifterzieſel . .	1	1000	80
34	Kämmerzell . .	1	1200	96
35	Kerzell . . .	1	400	32
36	Keulos . . .	1	300	24
37	Kleinlüder . .	2	1400	112
38	Kohlhaus . .	1	1500	120
39	Künzell . . .	2	1300	104
40	Langenbieber .	1	1300	104
41	Lüdermünd . .	1	300	24
42	Maberzell . .	1	500	40
43	Magdlos . . .	2	400	32
44	Marbach . . .	2	1700	136
45	Margretenhaun .	1	1200	96
46	Mittelkalbach .	2	2500	200
47	Müs	2	1700	136
48	Neuenberg . .	2	1800	144
49	Neuhof . . .	1	1600	128
50	„ (kath.)	4	3600	288
51	Niederkalbach .	2	1200	96
52	Oberbimbach .	3	1700	136
53	Oberrode . . .	1	300	24
54	Petersberg . .	3	2000	160
55	Pfaffenrod . .	1	300	24
56	Pilgerzell . .	2	700	56
57	Rommerz . .	2	2300	184
58	Rönshausen . .	1	200	16
59	Rothemann . .	1	1500	120
60	Rückers . . .	2	2100	168
61	Salzschlirf . .	2	2300	184
62	Schletzenhausen .	1	300	24
63	Schweben . .	1	500	40
64	Steinau . . .	1	300	24
65	Steinhaus . .	1	900	72
66	Stork . . .	1	1200	96
67	Treisbach . .	1	1200	96
68	Ufffhausen . .	1	400	32

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrer-, ruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
69	Veitsteinbach	1	300	24
70	Weidenau	1	400	32
71	Welkers	1	1200	96
	Kreis Gelnhausen.			
1	Gelnhausen	10	10200	816
2	„ (kath.)	1	700	56
3	Orb	11	11600	928
4	Wächtersbach	3	5100	408
5	Alsberg	1	300	24
6	Altenhaßlau	2	1800	144
7	Altenmittlau	2	1800	144
8	Aufenau	1	1300	104
9	„ (kath.)	1	1200	96
10	Bernbach	1	1000	80
11	Bieber	1	1100	88
12	„ (kath.)	2	900	72
13	Birstein	2	3300	264
14	„ (kath.)	1	900	72
15	„ (isr.)	1	1600	128
16	Bösgesäß	1	400	32
17	Breitenborn A. B.	1	1400	112
18	do. A. W.	1	400	32
19	Burgjoß	1	1100	88
20	Eidengesäß	2	700	56
21	Fischborn	1	1300	104
22	Flörsbach	1	800	64
23	Gassen	1	1100	88
24	Geißlitz	1	300	24
25	Gettenbach	1	300	24
26	Gondsroth	1	1600	128
27	Großenhausen	1	300	24
28	Hailer	2	2000	160
29	Haitz	1	1500	120
30	Helfersdorf	1	500	40
31	Hellstein	1	400	32
32	Hesseldorf	1	1000	80
33	Hettersroth	1	1100	88
34	Höchst	1	700	56
35	Horbach	1	400	32
36	Kassel	2	1800	144
37	Kath.-Willenroth	1	400	32
38	Kempfenbrunn	1	1500	120
39	Kirchbracht	1	400	32
40	Lanzingen	1	1000	80
41	Leisenwald	1	1400	112
42	Lettgenbrunn	1	400	32
43	Lichenroth	1	1200	96
44	„ (isr.)	1	900	72
45	Lieblos	2	2000	160
46	Lohrhaupten	2	900	72
47	Lützelhausen	1	300	24
48	Mauswinkel	1	300	24
49	Meerholz	2	2300	184
50	„ (isr.)	1	1500	120
51	Mernes	1	500	40
52	Mosborn	1	1000	80
53	Neuenhaßlau	2	2100	168
54	Neuenschmidten	1	400	32
55	Neuses	2	1300	104
56	Niedergründau	2	1700	136
57	Niedermittlau	2	1800	144
58	Oberndorf	1	1600	128
59	Oberreichenbach	1	800	64
60	Pfaffenhausen	1	300	24
61	Radmühl	1	400	32
62	Roßbach	1	300	24
63	„ (kath.)	1	300	24
64	Roth	2	1800	144
65	Rothenbergen	2	1300	104
66	Schlierbach	3	2900	232
67	Somborn	5	4100	328
68	Spielberg	1	600	48
69	Streitberg	1	1400	112
70	Udenhain	2	700	56
71	Unterreichenbach	1	1000	80
72	Unterfotzbach	1	400	32
73	Völzberg	1	500	40
74	Waldensberg	1	400	32
75	Wettges	1	400	32
76	Wirtheim	2	2000	160
77	Wittgenborn	1	1100	88
78	Wolferborn	2	900	72
79	Wüstwillenroth	1	400	32
	Kreis Gersfeld.			
1	Gersfeld	5	8200	656
2	Tann	4	7400	592
3	Abtsroda	1	800	64
4	Batten	1	1100	88
5	Brand	1	600	48

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
6	Dalherda . .	2	800	64
7	Dietges . . .	1	1500	120
8	Dörmbach . .	1	300	24
9	Ebersberg . .	1	500	40
10	Eckweisbach . .	2	1500	120
11	Eichenbach . .	1	200	16
12	Günthers . .	1	1400	112
13	Habel . . .	1	500	40
14	Hettenhausen .	2	1900	152
15	Hilders . . .	3	2300	184
16	Hundsbach . .	1	300	24
17	Kleinsassen . .	1	1200	96
18	Lahrbach . . .	1	1400	112
19	Lütter . . .	1	1600	128
20	Maiersbach . .	1	400	32
21	Melperts . .	1	300	24
22	Mosbach . . .	1	300	24
23	Neuschwambach .	1	300	24
24	Neuswarts . .	1	500	40
25	Obernhausen .	1	300	24
26	Poppenhausen .	5	3400	272
27	Rengersfeld . .	1	300	24
28	Reulbach . . .	1	1700	136
29	Ried	1	500	40
30	Rodenbach . .	1	300	24
31	Rommers . .	1	300	24
32	Sandberg . .	1	300	24
33	Schachen . . .	1	300	24
34	Schlitzenhausen .	1	400	32
35	Schmalnau . .	2	2000	160
36	Seiferts . . .	1	1400	112
37	Simmershausen .	2	1100	88
38	Stellberg . . .	1	300	24
39	Thaiden . . .	1	1300	104
40	Thalau . . .	1	1200	96
41	Theobaldshof .	1	700	56
42	Wendershausen .	2	1600	128
43	Weyhers . . .	1	1600	128
44	Wickers . . .	1	600	48
45	Wüstensachsen .	2	1600	128
46	„ (isr.)	1	300	24
	Stadtkreis Hanau.			
1	Hanau . . .	49	92400	7392
	Landkreis Hanau.			
1	Windecken . .	4	5800	464
2	Bergen-Enkheim	13	17300	1384
3	„ (isr.)	1	1500	120
4	Bischofsheim . .	4	4400	352
5	Bruchköbel . .	3	2900	232
6	Butterstadt . .	1	500	40
7	Dörnigheim . .	5	5700	456
8	Eichen . . .	2	3600	288
9	Erbstadt . . .	1	1300	104
10	Fechenheim . .	17	26200	2096
11	„ (kath.)	5	5900	472
12	Gronau . . .	1	1100	88
13	Großauheim . .	2	2400	192
14	„ (kath.)	12	12900	1032
15	Großkrotzenburg .	4	3800	304
16	„ (isr.)	1	1700	136
17	Hochstadt . . .	3	3200	256
18	Hüttengesäß . .	2	1700	136
19	Kesselstadt . .	4	5000	400
20	Kilianstädten . .	4	4100	328
21	Langendiebach .	6	6900	552
22	Langenselbold .	14	18000	1440
23	„ (isr.)	1	1300	104
24	Marköbel . .	3	2700	216
25	Mittelbuchen .	2	3600	288
26	Neuwiedermuß .	1	500	40
27	Niederdorfelden .	2	2000	160
28	Niederissigheim .	1	1300	104
29	Niederrodenbach .	3	3000	240
30	Oberdorfelden .	1	1800	144
31	Oberissigheim .	1	2000	160
32	Oberrodenbach .	2	2300	184
33	Ostheim . . .	2	2300	184
34	Pulverfabrik bei Hanau . .	1	2100	168
35	Ravolzhausen .	2	2400	192
36	Roßdorf . . .	2	2200	176
37	Rückingen . .	4	4500	360
38	Rüdigheim . .	2	2700	216
39	Wachenbuchen .	2	3300	264
40	„ (isr.)	1	1700	136
	Kreis Hersfeld.			
1	Hersfeld . . .	22	34700	2776
2	„ (isr.)	1	1800	144

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
3	Allendorf . . .	1	400	32
4	Asbach . . .	2	2500	200
5	Aua	1	1400	112
6	Ausbach . . .	1	400	32
7	Biedebach . .	1	400	32
8	Eitra	1	800	64
9	Friedewald . .	3	1800	144
10	Friedlos . . .	2	2700	216
11	Frielingen . .	1	400	32
12	Gersdorf . . .	1	200	16
13	Gershausen . .	1	1500	120
14	Gethsemane . .	1	400	32
15	Gittersdorf . .	1	400	32
16	Goßmannsrode .	1	700	56
17	Hattenbach . .	1	400	32
18	Heenes . . .	1	400	32
19	Heimboldshausen	2	1200	96
20	Herfa	1	1500	120
21	Heringen . .	3	1800	144
22	Hillartshausen .	1	500	40
23	Hilmes . . .	1	400	32
24	Holzheim . .	1	300	24
25	Kalkobes . . .	1	1500	120
26	Kathus . . .	1	400	32
27	Kemmerode . .	1	400	32
28	Kerspenhausen .	1	1400	112
29	Kirchheim . .	1	1300	104
30	Kleba	1	1100	88
31	Kleinensee . .	1	1300	104
32	Kohlhausen . .	1	1300	104
33	Kruspis . . .	1	900	72
34	Lautenhausen .	1	400	32
35	Lengers . . .	1	1300	104
36	Malkomes . .	1	400	32
37	Meckbach . . .	2	800	64
38	Mecklar . . .	1	400	32
39	Mengshausen .	1	1500	120
40	Motzfeld . . .	1	1500	120
41	Niederaula . .	2	2700	216
42	„ (isr.)	1	900	72
43	Niederjossa . .	1	1500	120
44	Obergeis . . .	2	1200	96
45	Oberhaun . .	1	1500	120
46	Philippsthal . .	2	1500	120
47	Ransbach . .	2	1300	104
48	Reckerode . .	1	700	56
49	Rohrbach . . .	1	400	32
50	Rothensee . .	1	1000	80
51	Schenklengsfeld .	4	3900	312
52	„ (isr.)	1	600	48
53	Solms . . .	1	400	32
54	Sorga . . .	2	1400	112
55	Tann	1	500	40
56	Untergeis . .	1	800	64
57	Unterhaun . .	1	1300	104
58	Unterweißenborn	1	1300	104
59	Wehrshausen .	1	400	32
60	Widdershausen .	2	700	56
61	Willingshain . .	1	400	32
62	Wippershain . .	1	1000	80
63	Wölfershausen .	1	400	32
64	Wüstefeld . .	1	500	40
	Kreis Hofgeismar.			
1	Hofgeismar . .	11	15700	1256
2	„ (isr.)	1	1700	136
3	Carlshafen . .	7	7900	632
4	Grebenstein . .	6	5500	440
5	„ (isr.)	1	1700	136
6	Helmarshausen .	4	2700	216
7	Immenhausen .	5	4800	384
8	Liebenau . . .	2	1900	152
9	Trendelburg . .	2	2600	208
10	Arenborn . .	1	300	24
11	Burguffeln . .	1	1000	80
12	Calden . . .	3	1800	144
13	Carlsdorf . .	1	400	32
14	Deisel . . .	3	2100	168
15	Eberschütz . .	1	1500	120
16	Ehrsten . . .	1	1400	112
17	Ersen . . .	1	800	64
18	Friedrichsdorf .	1	1400	112
19	Friedrichsfeld .	1	400	32
20	Fürstenwald . .	1	400	32
21	Gewissenruh . .	1	400	32
22	Gieselwerder .	3	2400	192
23	Gottsbüren . .	3	1800	144
24	Gottstreu . .	1	400	32
25	Haueda . . .	1	1500	120
26	Heisebeck . . .	1	1500	120
27	Hohenkirchen .	2	1200	96
28	Holzhausen . .	2	1400	112

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
29	Hombressen . .	3	1900	152
30	Hümme . . .	2	1800	144
31	Kelze	1	1100	88
32	Lamerden . .	1	400	32
33	Langenthal . .	2	800	64
34	Lippoldsberg .	2	900	72
35	Mariendorf . .	1	1000	80
36	Meimbressen .	1	400	32
37	„ (isr.)	1	1100	88
38	Niedermeiser .	2	1000	80
39	Obermeiser . .	1	400	32
40	Oedelsheim . .	2	1700	136
41	Ostheim . . .	1	1000	80
42	Schachten . .	1	400	32
43	Schöneberg . .	1	1500	120
44	Sielen . . .	1	500	40
45	Stammen . .	1	800	64
46	Udenhausen . .	2	900	72
47	Vaake	2	700	56
48	Beckerhagen . .	4	3600	288
49	Vernawahlshausen	2	2500	200
50	Westuffeln . .	2	1300	104
51	Zwergen . . .	1	1000	80
	Kreis Homberg.			
1	Homberg . . .	8	10600	848
2	Borken . . .	3	3600	288
3	„ (isr.)	1	1700	136
4	Allmuthshausen .	1	1600	128
5	Arnsbach . . .	1	1600	128
6	Berge	1	1600	128
7	Berndshausen .	1	500	40
8	Casdorf . . .	1	1100	88
9	Dillich . . .	1	700	56
10	Ellingshausen .	1	600	48
11	Falkenberg . .	1	700	56
12	„ (isr.)	1	1000	80
13	Freudenthal . .	1	1000	80
14	Gombeth . . .	1	600	48
15	Grebenhagen .	1	500	40
16	Haarhausen . .	1	500	40
17	Hebel	1	500	40
18	Holzhausen . .	2	2000	160
19	Lembach . . .	1	500	40
20	Lendorf . . .	1	1600	128
21	Leuderode . .	1	1600	128

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
22	Lützelwig . . .	1	1600	128
23	Mardorf . . .	1	1400	112
24	Mörshausen . .	1	1600	128
25	Mosheim . .	1	1300	104
26	Mühlbach . .	1	600	48
27	Mühlhausen . .	1	1600	128
28	Nassenerfurth .	1	700	56
29	Neuenhain . .	1	1300	104
30	Niederbeisheim .	1	700	56
31	Oberappenfeld .	1	300	24
32	Oberbeisheim .	1	1000	80
33	Oberhülsa . .	2	1900	152
34	Pfaffenhausen .	1	700	56
35	Raboldshausen .	2	2000	160
36	Remsfeld . .	1	1300	104
37	Römersberg . .	1	1200	96
38	Reppershain .	1	400	32
39	Rockshausen . .	1	400	32
40	Salzberg . . .	1	400	32
41	Schellbach . .	1	800	64
42	Singlis . . .	1	1100	88
43	Sipperhausen .	1	1600	128
44	Sondheim . .	1	1600	128
45	Stolzenbach . .	1	1000	80
46	Trockenerfurth .	1	500	40
47	Unshausen . .	1	1200	96
48	Verna . . .	2	1400	112
49	Völkershain . .	1	400	32
50	Wallenstein . .	1	300	24
51	Waßmuthshausen	1	1200	96
52	Welferode . .	1	900	72
53	Wernswig . .	1	1600	128
	Kreis Hünfeld.			
1	Hünfeld . . .	6	8100	648
2	„ (isr.)	1	600	48
3	Bodes . . .	1	300	24
4	Buchenau . .	1	400	32
5	Buchenau (kath.)	1	1100	88
6	Burghaun . .	2	1200	96
7	„ (kath.)	1	1800	144
8	„ (isr.)	1	700	56
9	Dammersbach .	1	800	64
10	Eiterfeld . . .	2	1400	112
11	„ (isr.)	1	1400	112
12	Erdmannrode .	1	1500	120

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
13	Erdmannrode (isr.)	1	500	40
14	Gotthards . .	1	300	24
15	Großenbach . .	1	1000	80
16	Großenmoor .	1	400	32
17	Großentaft . .	2	1000	80
18	Grüßelbach . .	1	600	48
19	Haselstein . .	1	900	72
20	Hofaschenbach .	2	1000	80
21	Hünhan . . .	1	500	40
22	Kirchhasel . .	1	500	40
23	Körnbach . . .	1	300	24
24	Langenschwarz .	2	1300	104
25	Leibolz . . .	1	300	24
26	Leimbach . . .	1	300	24
27	Mackenzell . .	1	1400	112
28	Mansbach . .	2	1000	80
29	„ (isr.)	1	300	24
30	Mahlerts . .	1	300	24
31	Michelsrombach .	2	1600	128
32	Neukirchen . .	1	500	40
33	Rüst	1	300	24
34	Oberbreitzbach .	1	300	24
35	Oberuffhausen .	2	1700	136
36	Oberstoppel . .	1	600	48
37	Odensachsen . .	1	1400	112
38	Rasdorf . . .	3	2100	168
39	Rhina . . .	1	1500	120
40	„ (isr.) . .	1	300	24
41	Roßbach . . .	1	900	72
42	Rothenkirchen .	2	1300	104
43	Rudolfshan . .	1	300	24
44	Rückers . . .	1	400	32
45	Sargenzell . .	1	300	24
46	Schwarzbach .	1	1200	96
47	Schlotzau . .	1	400	32
48	Silges . . .	1	400	32
49	Solsdorf . . .	1	1000	80
50	Steinbach . .	2	1900	152
51	Wehrda . . .	1	500	40
52	„ (isr.)	1	300	24
53	Wetzlos . . .	1	300	24
54	Wölf	1	700	56
	Kreis Kirchhain.			
1	Kirchhain . . .	6	7800	624
2	„ (kath.)	1	1200	96
3	Kirchhain (isr.)	1	1900	152
4	Amöneburg . .	3	3200	256
5	Neustadt . . .	1	700	56
6	„ (kath.)	6	5200	416
7	„ (isr.)	1	1700	136
8	Rauschenberg .	3	4400	352
9	„ (isr.)	1	400	32
10	Schweinsberg .	2	1700	136
11	Albshausen . .	1	1300	104
12	Allendorf . .	4	2100	168
13	Anzefahr . . .	1	1500	120
14	Burgholz . . .	1	700	56
15	Emsdorf . . .	1	600	48
16	Erfurtshausen .	1	1200	96
17	Ernsthausen . .	1	1300	104
18	Erksdorf . . .	2	2000	160
19	Großseelheim .	2	2100	168
20	Halsdorf . . .	1	400	32
21	„ (isr.)	1	1200	96
22	Hatzbach . . .	1	1700	136
23	Hertingshausen .	1	400	32
24	Himmelsberg .	1	900	72
25	Holzhausen .	2	2000	160
26	„ (isr.)	1	1200	96
27	Josbach . . .	1	800	64
28	Kleinseelheim .	1	600	48
29	Langendorf . .	1	300	24
30	Langenstein . .	2	1800	144
31	Marbdorf . . .	2	2700	216
32	Momberg . .	2	2000	160
33	Niederklein . .	3	2000	160
34	Niederwald . .	1	500	40
35	Roßdorf . . .	1	1800	144
36	Rüdigheim . .	1	900	72
37	Schiffelbach . .	1	500	40
38	Schönbach . .	1	400	32
39	Schwabendorf .	1	500	40
40	Sindersfeld . .	1	500	40
41	Speckswinkel .	1	700	56
42	Stausebach . .	1	600	48
43	Wohra . . .	2	800	64
44	Wolferode . .	1	1000	80
	Kreis Marburg.			
1	Marburg . .	36	52900	4232
2	„ (isr.)	1	1600	128

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
3	Wetter . . .	3	5100	408
4	Allna	1	500	40
5	Altenvers . .	1	400	32
6	Amönau . . .	1	600	48
7	Argenstein . .	1	500	40
8	Bauerbach . .	1	1800	144
9	Bellnhausen . .	1	1100	88
10	Beltershausen .	1	1700	136
11	Betziesdorf . .	1	1700	136
12	Bortshausen . .	1	500	40
13	Bracht . . .	1	700	56
14	Bürgeln . . .	2	2100	168
15	Caldern . . .	1	1700	136
16	Cappel . . .	2	3700	296
17	Cölbe	3	4300	344
18	Cyriaxweimar .	1	400	32
19	Dilschhausen .	1	500	40
20	Dreihausen . .	2	2100	168
21	Ebsdorf . . .	2	2200	176
22	Einhausen . .	1	600	48
23	Fronhausen . .	3	4600	368
24	Ginseldorf . .	1	1500	120
25	Goßfelden . .	2	2300	184
26	Göttingen . .	1	300	24
27	Hachborn . .	2	2800	224
28	Hassenhausen .	1	600	48
29	Hermershausen .	1	400	32
30	Heskem . . .	2	1700	136
31	Kernbach . .	1	600	48
32	Kirchvers . .	1	600	48
33	Leidenhofen . .	1	1700	136
34	Lohra	3	3400	272
35	Marbach . . .	1	1400	112
36	Mellnau . . .	1	1200	96
37	Michelbach . .	1	1000	80
38	Moischt . . .	1	1000	80
39	Münchhausen .	3	2700	216
40	Niederasphe . .	2	1900	152
41	Niederwalgern .	1	1100	88
42	Niederweimar .	1	1500	120
43	Niederwetter .	1	400	32
44	Nordeck . . .	1	800	64
45	Oberndorf . .	1	400	32
46	Oberrosphe . .	2	1700	136
47	Oberwalgern .	1	1500	120
48	Oberweimar . .	1	900	72
49	Ockershausen .	3	3000	240
50	Reddehausen . .	1	1400	112
51	Rodenhausen .	1	500	40
52	Ronhausen . .	1	800	64
53	Roßberg . . .	1	400	32
54	Roth	1	600	48
55	Sarnau . . .	1	900	72
56	Schönstadt . .	2	1700	136
57	Schröck . . .	2	1700	136
58	Schwarzenborn .	1	700	56
59	Sichertshausen .	1	1600	128
60	Simtshausen .	1	900	72
61	Sterzhausen . .	2	1900	152
62	Todenhausen .	1	1400	112
63	Treisbach . .	2	1800	144
64	Unterrosphe . .	1	900	72
65	Warzenbach .	1	1600	128
66	Wehrda . . .	2	3500	280
67	Wehrshausen .	1	1000	80
68	Weipoltshausen .	1	1300	104
69	Weitershausen .	1	1000	80
70	Wenkbach . .	1	1700	136
71	Wermertshausen	1	1200	96
72	Winnen . . .	1	1600	128
73	Wittelsberg . .	1	600	48
74	Wolfshausen .	1	1600	128
75	Wollmar . . .	1	1100	88
	Kreis Melsungen.			
1	Melsungen . .	11	16400	1312
2	„ (isr.)	1	1900	152
3	Felsberg . . .	3	2500	200
4	„ (isr.)	1	800	64
5	Spangenberg .	4	4000	320
6	„ (isr.)	1	1300	104
7	Adelshausen . .	1	1600	128
8	Altmorschen . .	2	2300	184
9	Beiseförth . .	2	1700	136
10	Bergheim . .	1	800	64
11	Beuern . . .	1	1000	80
12	Binsförth . .	1	400	32
13	Bischofferode .	1	900	72
14	Böddiger . . .	1	600	48
15	Connefeld . .	1	400	32
16	Dagobertshausen	1	400	32
17	Deute . . .	1	1300	104

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
18	Elbersdorf . .	1	1600	128
19	Elfershausen .	1	1500	120
20	Ellenberg . .	1	700	56
21	Empfershausen .	1	1300	104
22	Eubach . . .	1	900	72
23	Genfungen . .	3	2500	200
24	Grebenau . .	1	900	72
25	Günsterode . .	1	400	32
26	Guxhagen . .	3	1900	152
27	„ (isr.)	1	500	40
28	Harle	1	700	56
29	Heina . . .	1	700	56
30	Heinebach . .	2	1800	144
31	„ (isr.)	1	1500	120
32	Herlefeld . . .	1	400	32
33	Hesserode . .	1	1500	120
34	Heßlar . . .	1	400	32
35	Hilgershausen .	1	1000	80
36	Kehrenbach . .	1	400	32
37	Kirchhof . . .	1	1300	104
38	Körle	2	2100	168
39	Landefeld . .	1	400	32
40	Lobenhausen . .	1	400	32
41	Lohre	1	1600	128
42	Malsfeld . .	2	1800	144
43	Melgershausen .	1	900	72
44	Metzebach . .	1	400	32
45	Mörshausen . .	1	1500	120
46	Naufis . . .	1	400	32
47	Neuenbrunslar .	2	1000	80
48	Neumorschen . .	2	2600	208
49	Niedermöllrich .	1	600	48
50	Niedervorschütz .	1	1300	104
51	Obermelsungen .	1	1500	120
52	Ostheim . . .	1	1500	120
53	Pfieffe . . .	1	400	32
54	Röhrenfurth . .	2	1300	104
55	Rhünda . . .	1	500	40
56	Schnellrode . .	1	500	40
57	Schwarzenberg .	1	700	56
58	Vockerode . .	1	700	56
59	Weidelbach . .	1	400	32
60	Wichte . . .	1	1100	88
61	Wolfershausen .	1	1000	80
62	Wollrode . .	1	1600	128

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
	Kreis Rinteln.			
1	Rinteln . . .	13	14200	1136
2	„ (kath.)	1	1300	104
3	Obernkirchen . .	12	12000	960
4	„ (kath.)	1	800	64
5	„ (isr.)	1	1200	96
6	Oldendorf . .	5	6400	512
7	Rodenberg . .	4	3500	280
8	„ (isr.)	1	1600	128
9	Sachsenhagen .	3	1300	104
10	Ahe	1	300	24
11	Algesdorf . .	1	300	24
12	Antendorf . .	1	300	24
13	Apelern . . .	2	1800	144
14	Auhagen . . .	2	1500	120
15	Beckedorf . . .	2	1600	128
16	Bensen . . .	1	1300	104
17	Bernsen . . .	1	700	56
18	Borstel . . .	2	1700	136
19	Cathrinhagen .	2	900	72
20	Deckbergen . .	1	900	72
21	Engern . . .	2	2500	200
22	Escher . . .	1	300	24
23	Exten	2	2100	168
24	Fischbeck . . .	2	1300	104
25	Friedrichshagen .	1	1300	104
26	Fuhlen . . .	1	900	72
27	Goldbeck . . .	2	600	48
28	Großenwieden .	2	1100	88
29	Großhegesdorf .	1	300	24
30	Großnenndorf .	3	4100	328
31	Hadbessen . .	1	400	32
32	Haste	1	400	32
33	Hattendorf . .	1	1300	104
34	Heßlingen . .	1	1100	88
35	Helsinghausen .	1	300	24
36	Hohenrode . .	1	600	48
37	Hohnhorst . .	1	1000	80
38	Horsten . . .	1	300	24
39	Krankenhagen .	2	700	56
40	Lieckwegen . .	3	2000	160
41	Möllenbeck . .	2	1900	152
42	Ohndorf . . .	1	400	32
43	Ostendorf . .	1	1500	120
44	Pötzen . . .	1	500	40
45	Rannenberg . .	1	300	24

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrer-, ruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
46	Rehren A. O.	1	500	40
47	Rehren A. R.	1	700	56
48	Reinsdorf	1	300	24
49	Riepen	1	300	24
50	Röhrkasten	2	1300	104
51	Rohden	1	300	24
52	Rolfshagen	2	1500	120
53	Rumbeck	2	600	48
54	Schoholtensen	1	400	32
55	Segelhorst	1	1000	80
56	Soldorf	1	300	24
57	Strücken	1	300	24
58	Todenmann	1	1300	104
59	Uchtdorf	1	1500	120
60	Volkfen	1	500	40
61	Waltringhausen	1	300	24
62	Weibeck	1	1700	136
63	Welfede	1	300	24
64	Wennenkamp	1	300	24
65	Weftendorf	1	400	32
66	Zerfen	2	1500	120
	Kreis Rotenburg.			
1	Rotenburg	7	11400	912
2	„ (kath.)	1	2100	168
3	„ (isr.)	1	1300	104
4	Sontra	6	7000	560
5	„ (isr.)	1	1400	112
6	Asmushausen	1	1100	88
7	Baumbach	2	1800	144
8	„ (isr.)	1	500	40
9	Bebra	9	10400	832
10	„ (isr.)	1	1100	88
11	Beenhausen	1	400	32
12	Berneburg	1	500	40
13	Blankenbach	1	500	40
14	Blankenheim	1	400	32
15	Bosserode	2	1500	120
16	Braach	1	900	72
17	Braunhausen	1	400	32
18	Breitau	1	500	40
19	Breitenbach	2	1300	104
20	Dankerode	1	400	32
21	Dens	1	1100	88
22	Diemerode	1	400	32
23	Erkshausen	1	400	32
24	Ersrode	1	900	72
25	Gerterode	1	400	32
26	Gilfershausen	1	400	32
27	Hergershausen	1	400	32
28	Heyerode	1	1100	88
29	Hönebach	2	1700	136
30	Hornel	1	600	48
31	Iba	2	1800	144
32	Imshausen	1	400	32
33	Königswald	1	600	48
34	Krauthausen	1	1500	120
35	Licherode	1	400	32
36	Lispenhausen	2	1400	112
37	Machtlos	1	400	32
38	Mönchhosbach	1	400	32
39	Mündershausen	1	1100	88
40	Naufis	1	400	32
41	Renterode	1	300	24
42	Rentershausen	2	900	72
43	„ (isr.)	1	900	72
44	Niederellenbach	1	1100	88
45	Niedergude	1	400	32
46	Niederthalhausen	1	800	64
47	Oberellenbach	1	500	40
48	Obergude	1	400	32
49	Oberfuhl	5	3000	240
50	Raßdorf	1	700	56
51	Rautenhausen	1	400	32
52	Rengshausen	2	1300	104
53	Richelsdorf	1	400	32
54	Rockenfüß	2	1800	144
55	Ronshausen	4	2000	160
56	Schwarzenhasel	1	400	32
57	Seifertshausen	1	1500	120
58	Solz	1	1500	120
59	Sterkelshausen	1	400	32
60	Süß	2	700	56
61	Ulfen	2	700	56
62	Weißenborn	1	500	40
63	Weißenhasel	1	400	32
64	Weiterode	3	1200	96
	Kreis Schlüchtern.			
1	Schlüchtern	4	6100	488
2	Salmünster	1	2000	160
3	„ (kath.)	3	6100	488

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
4	Soden . . .	3	4100	328
5	Steinau . . .	6	6900	552
6	Ahl	1	1200	96
7	Ahlersbach . .	1	400	32
8	Altengronau . .	2	1500	120
9	Bellings . . .	1	600	48
10	Breitenbach . .	1	400	32
11	Breunings . .	1	400	32
12	Eckardroth . .	1	300	24
13	Elm	2	1100	88
14	Gundhelm . .	1	700	56
15	Herolz . . .	1	1700	136
16	Heubach . . .	1	1500	120
17	„ (isr.)	1	700	56
18	Hinkelhof . .	1	300	24
19	Hintersteinau .	2	1700	136
20	Hohenzell . .	1	400	32
21	Hutten . . .	2	1800	144
22	Jossa	1	1100	88
23	Kerbersdorf . .	1	300	24
24	Klosterhöfe . .	1	700	56
25	Kressenbach . .	1	1500	120
26	Marborn . .	1	1500	120
27	Marjoß . . .	2	1900	152
28	Mottgers . .	1	500	40
29	Neuengronau .	1	400	32
30	Niederzell . .	1	1000	80
31	Oberkalbach . .	2	1700	136
32	Oberzell . . .	2	900	72
33	Rabenstein . .	1	200	16
34	Ramholz . . .	1	1700	136
35	Reinhards . .	1	400	32
36	Romsthal . .	1	1000	80
37	Sannerz . . .	1	400	32
38	Sarrod . . .	1	300	24
39	Schwarzenfels .	1	1200	96
40	Seidenroth . .	1	400	32
41	Sterbfritz . .	3	2000	160
42	„ (isr.)	1	800	64
43	Uerzell . . .	1	300	24
44	Ulmbach . . .	3	2500	200
45	Uttrichshausen .	1	500	40
46	„ (kath.)	1	1200	96
47	Vollmerz . . .	1	900	72
48	Wallroth . .	1	400	32
49	Weichersbach .	2	1100	88
50	Weiperz . . .	1	800	64
51	Zünterbach . .	1	1200	96
52	„ (kath.)	1	700	56
	Kreis Schmalkalden.			
1	Schmalkalden .	28	38200	3056
2	Barchfeld . .	6	8000	640
3	„ (isr.)	1	700	56
4	Brotterode . .	9	12300	984
5	Steinbach-Hallenberg . . .	13	14200	1136
6	Kleinschmalkalden	5	3700	296
7	Altersbach . .	1	1800	144
8	Asbach . . .	3	2000	160
9	Auwallenburg .	2	2100	168
10	Bermbach . .	1	1800	144
11	Breitenbach . .	1	600	48
12	Elmenthal . .	1	600	48
13	Fambach . . .	3	1900	152
14	Floh	4	4100	328
15	Grumbach . .	1	600	48
16	Haindorf . . .	3	3500	280
17	Herges-Hallenberg	2	2200	176
18	Herges-Vogtei .	1	700	56
19	Herrenbreitungen	2	1900	152
20	Heßles . . .	1	1500	120
21	Hohleborn . .	1	500	40
22	Laudenbach . .	1	1600	128
23	Mittelstille . .	1	1200	96
24	Näherstille . .	2	2600	208
25	Oberschönau . .	4	2500	200
26	Rotterode . .	1	600	48
27	Schnellbach . .	1	600	48
28	Seligenthal . .	4	4900	392
29	Springstille . .	1	800	64
30	Struth . . .	3	2400	192
31	Trusen . . .	1	1900	152
32	Unterschönau .	2	2100	168
33	Wahles . . .	1	400	32
34	Weidebrunn . .	1	1300	104
	Kreis Witzenhausen.			
1	Witzenhausen .	11	15600	1248
2	„ (isr.)	1	600	48

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
3	Allendorf . .	9	12000	960
4	Großalmerode .	11	12400	992
5	Lichtenau . . .	4	4300	344
6	Asbach . . .	1	400	32
7	Berge . . .	1	500	40
8	Bischhausen . .	1	1500	120
9	Blickershausen .	1	1300	104
10	Dohrenbach . .	1	1400	112
11	Dudenrode . .	1	1000	80
12	Eichenberg . .	1	1500	120
13	Ellershausen .	1	1500	120
14	Ellingerode . .	1	400	32
15	Epterode . . .	1	400	32
16	Ermschwerd . .	2	1300	104
17	Friedrichsbrück .	1	300	24
18	Fürstenhagen .	2	2700	216
19	Gertenbach . .	2	1300	104
20	Harmuthsachsen .	1	900	72
21	„ (isr.)	1	1400	112
22	Hasselbach . .	1	400	32
23	Hausen . . .	1	400	32
24	Hebenshausen .	1	1300	104
25	Hermannrode .	1	800	64
26	Hilgershausen .	1	1200	96
27	Hollstein . . .	1	400	32
28	Hopfelde . . .	1	500	40
29	Hubenrode . .	1	400	32
30	Hundelshausen .	2	700	56
31	Kammerbach .	1	1000	80
32	Kleinalmerode .	2	1100	88
33	Kleinvach . . .	1	500	40
34	Küchen . . .	1	1400	112
35	Laudenbach . .	3	2100	168
36	Marzhausen . .	1	800	64
37	Oberrieden . .	1	400	32
38	Orferode . . .	1	1500	120
39	Quentel . . .	1	400	32
40	Reichenbach . .	1	400	32
41	Retterode . .	1	400	32
42	Rommerode . .	2	800	64
43	Roßbach . . .	2	700	56
44	Sooden . . .	2	1800	144
45	St. Ottilien .	1	1000	80
46	Trubenhausen .	1	400	32
47	Uengsterode . .	1	400	32
48	Unterrieden . .	1	900	72
49	Vatterode . .	1	1200	96
50	Velmeden . .	1	400	32
51	Walburg . . .	1	900	72
52	Weidenbach . .	1	400	32
53	Weißenbach . .	1	400	32
54	Wendershausen .	1	1500	120
55	Wickenrode . .	3	1100	88
56	Wickersrode . .	1	400	32
57	Ziegenhagen . .	1	1500	120
	Kreis Wolfhagen.			
1	Wolfhagen . .	7	9500	760
2	Wolfhagen (isr.)	1	1900	152
3	Naumburg . .	4	5800	464
4	Volkmarsen . .	7	5700	456
5	„ (isr.)	1	1500	120
6	Zierenberg . .	4	5800	464
7	„ (isr.)	1	1500	120
8	Altendorf . .	1	1300	104
9	Altenhasungen .	1	400	32
10	Altenstädt . .	2	700	56
11	Balhorn . . .	2	1900	152
12	Breuna . . .	2	1800	144
13	Bründersen . .	1	400	32
14	Burghasungen .	1	800	64
15	Dörnberg . .	2	2900	232
16	Ehlen	2	1900	152
17	Ehringen . . .	2	1600	128
18	Elben	2	1200	96
19	Elberberg . .	1	400	32
20	Heimarshausen .	1	800	64
21	Ippinghausen .	2	1200	96
22	Istha	1	400	32
23	Leckringhausen .	1	400	32
24	Martinhagen .	2	800	64
25	Merxhausen . .	1	500	40
26	Niederelsungen .	2	700	56
27	Niederlistingen .	1	400	32
28	Nothfelden . .	1	1300	104
29	Oberelsungen .	2	1800	144
30	Oberlistingen .	2	1800	144
31	Oelshausen . .	1	400	32
32	Philippinenburg .	1	1000	80
33	Riede	1	700	56
34	Sand	3	1900	152
35	Viesebeck . . .	1	800	64

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis und Schulverband bezw. Gemeinde.	Anzahl der Lehrer- u. Lehrerinnenstellen.	Die für jeden Schulverband (Gemeinde) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens beträgt auf Hunderte von Mk. nach unten abgerundet nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle. ℳ	Lehrerruhegehaltskassenbeitrag für 1904. ℳ
36	Wenigenhasungen	1	1100	88
37	Wettesingen . .	2	700	56
	Kreis Ziegenhain.			
1	Ziegenhain . .	4	7200	576
2	„ (isr.)	1	1100	88
3	Neukirchen . .	4	6300	504
4	„ (isr.)	1	1700	136
5	Schwarzenborn .	2	2800	224
6	Treysa . . .	6	10100	808
7	„ (isr.)	1	1600	128
8	Allendorf . . .	1	1600	128
9	Althattendorf .	1	600	48
10	Ascherode . . .	1	700	56
11	Asterode . . .	1	1600	128
12	Bersa	1	500	40
13	Breitenbach . .	2	1400	112
14	„ (isr.)	1	500	40
15	Christerode . .	1	1200	96
16	Dittershausen .	1	1600	128
17	Flörshain . .	1	1600	128
18	Frankenhain . .	1	500	40
19	Friedigerode . .	1	500	40
20	Frielendorf . .	3	3400	272
21	„ (isr.)	1	700	56
22	Gehau . . .	1	1200	96
23	Gilserberg . .	1	1400	112
24	„ (isr.)	1	300	24
25	Görzhain . . .	1	500	40
26	Hatterode . .	1	1300	104
27	Hauptschwenda .	1	500	40
28	Hausen . . .	1	1600	128
29	Heimbach . . .	1	500	40
30	Holzburg . . .	1	1600	128
31	Ibra	1	500	40
32	Immichenhain .	1	1000	80
33	Itzenhain . . .	1	500	40
34	Leimsfeld . . .	1	1600	128
35	Lenderscheid . .	1	1400	112
36	Lingelbach . .	2	800	64
37	Linsingen . . .	1	1200	96
38	Lischeid . . .	1	700	56
39	Loshausen . .	2	2000	160
40	Machtlos . . .	1	700	56
41	Mengsberg . .	1	1600	128
42	Merzhausen . .	2	1800	144
43	„ (isr.)	1	600	48
44	Michelsberg . .	1	500	40
45	Molscheid . .	1	500	40
46	Nauses . . .	1	1600	128
47	Niedergrenzebach	1	1600	128
48	Oberaula . . .	2	2400	192
49	„ (isr.)	1	1600	128
50	Obergrenzebach .	2	1300	104
51	Oberjossa . .	1	500	40
52	Olberode . . .	1	600	48
53	Ottrau . . .	1	500	40
54	Riebelsdorf . .	1	1000	80
55	Röllshausen . .	2	1000	80
56	Rörshain . . .	1	1600	128
57	Rommershausen	1	1200	96
58	Ropperhausen, Gr.	2	1600	128
59	Rückershausen .	1	1100	88
60	Sachsenhausen .	1	500	40
61	Schönau . . .	1	500	40
62	Schönborn . .	1	400	32
63	Schönstein . .	1	300	24
64	Schorbach . .	1	500	40
65	Schrecksbach . .	2	1800	144
66	Sebbeterode . .	1	500	40
67	Seigertshausen .	2	1600	128
68	Spieskappel . .	1	1000	80
69	Steina . . .	1	700	56
70	Todenhausen . .	1	1600	128
71	Wahlshausen .	1	500	40
72	Wasenberg . .	2	1900	152
73	Weißenborn . .	1	500	40
74	Wiera	1	800	64
75	Willingshausen .	1	1100	88
76	Winterscheid . .	1	500	40
77	Zella	1	1100	88

Cassel am 7. März 1904.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

B. 3342 II.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 6. April 1904.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 2 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1904 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nr. 13, 14 und 15 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 6 der Gesetzsammlung. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen. S. 93—95. Erledigung der Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland. Termin für die Liquidierung aller dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die Staatskasse. Verseuchte Ortschaften. S. 95/96. Verlosung gelegentlich des Viehmarktes in Arolsen. Verlosung von Ausstellungsgegenständen anläßlich der Gewerbeausstellung zu Fulda. Kram- und Schweinemärkte in Hilders. Anderweite Benennung des Schutzbezirks Dünkelrode. Polizeiverordnung betreffend die Überfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim. S. 96—98. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Übergang der im Stadtgebiete Fulda belegenen Landstraßenstrecken des Bezirks-Verbandes in das Eigentum rc. der Stadt Fulda. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Asterode. Erledigte Stellen. Personalien. S. 98/99.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3027 das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904; und unter

Nr. 3028 die Bekanntmachnng, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904, vom 23. März 1904.

Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts, welche vom 29. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3029 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 21 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 25. März 1904.

Die Nummer 15 des Reichsgesetzblatts, welche vom 29. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3030 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904, vom 25. März 1904; und unter

Nr. 3031 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904, vom 25. März 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetzsammlung, welche vom 22. März 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10494 die Verordnung, betreffend die Kommandozulagen für die Landgendarmerie, vom 29. Februar 1904, und unter

Nr. 10495 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann—Saarbrücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

274. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstkassen-Rendanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse dartun. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstkassen-Rendant wird hierdurch nichts geändert.

Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstkassen-Rendantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreiskasse verbundenen Königlichen Forstkasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben.

Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Kasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Überweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstkasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Ge-

Digitized by Google

nehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstkassen-Rendanten ein stempelpflichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Äußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kassengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Äußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer Königlichen Regierung.

5. Die Zulassung zur Prüfung haben auch, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, die zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerber, sowie die noch nicht endgültig angestellten Verwalter Königlicher Forstkassen, welche Bewerber um eine etatsmäßige Forstkassenstelle sind, gleichfalls unter Beifügung ihres Lebenslaufes und der in ihrem Besitze befindlichen Zeugnisse, durch Vermittelung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich in den Forstkassengeschäften ausgebildet haben, zu beantragen.

Die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den unter lfde. Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Auch diese Bewerber werden zur Ablegung der Prüfung einer Regierung überwiesen.

Die Prüfung kann den vorbezeichneten Forstkassen-Verwaltern und -Bewerbern von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise erlassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen und die technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse schon anderweit hinreichend nachgewiesen worden ist.

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer Königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forstrat. Außerdem werden ein im Forstkassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstkassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestellung zu diesen Ämtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und inwieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll 2 Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Lieferzettel, Eintragungen in die Kassenbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstkassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten, ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine Königliche Forstkasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens im allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Forstkassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgeldrechnungen,
d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, soweit sie für die Königlichen Forstkassen in Betracht kommen,
e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,
f) Kenntnis der sonstigen die Forstkassen-Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, ins-

Digitized by Google

besondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter usw. (Ges. vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen usw. auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

Berlin am 12. Februar 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. von Podbielski.

275. Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 25. März 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelenheiten. J. A.: Förster.

276. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland. — Vom 15. April ab sind im Verkehr mit Rußland (ausschl. Finnland) Postanweisungen bis zu 216 Mk. (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach dem Kurse von 100 Rubel = 216 Mk. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungs-Abschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 Mk. des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig.

Im Verkehr mit Finnland tritt eine Änderung nicht ein; Postanweisungen nach Finnland sind vielmehr nach wie vor über Malmö durch Vermittelung der Schwedischen Postverwaltung zugelassen.

Berlin W. 66, am 30. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Gteseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

277. Bekanntmachung, betreffend die baldige Liquidierung aller dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die Staatskasse.

Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1903 bis Ende März 1904 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1903 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen rc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zu liquidieren.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister rc. daran erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — 15. April d. J. — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 578.)

Cassel am 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

278. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Digitized by Google

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Helsa, Rothenditmold, Rengershausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Weißenborn.

Kreis Fritzlar: Dissen, Besse, Lohne, Wehren, Zwesten, Gudensberg, Obermöllrich, Cappel, Werkel, Haddamar.

Landkreis Hanau: Kinzigheimer Hof.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Beberbeck.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt).

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Altshausen, Deute, Böddiger.

Kreis Rotenburg: Dom Cornberg.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen. (A. III. 3108.) Cassel am 3. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

279. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 21. März 1904 — II b. 1229 — dem Komitee für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verlosung von Vieh-, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräten die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg (Regierungsbezirk Cassel), Warburg (Regierungsbezirk Minden) und Brilon (Regierungsbezirk Arnsberg), Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der Kreise Cassel Stadt und Land, Fritzlar, Frankenberg, Hofgeismar und Wolfhagen wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. (A. II. 4518.)

Cassel am 31. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

280. Der Herr Oberpräsident hat zu der anläßlich der Gewerbeausstellung Fulda 1904 für den 30. Juli d. J. geplanten Verlosung von Ausstellungsgegenständen zum Besten der Hebung des gesamten Handwerks und zu dem Vertrieb der Lose in der Provinz Hessen-Nassau durch Erlaß vom 21. d. Mts. — Nr. 2583 — die Genehmigung erteilt.

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß dem Absatze der Lose keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. (A. II. 4489.)

Cassel am 30. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

281. Der am Fastnachtsmontag in Hilders, Kreis Gersfeld, abzuhaltende Krammarkt ist fortan auf den Fastnachtsdienstag verlegt worden. Mit diesem Krammarkt sowie mit den in Hilders auf den Montag vor Sebastian, den Montag nach Palmsonntag, den Pfingstdienstag, den Magdalenentag, den Bartholomäustag, den Michaelistag und den Allerseelentag fallenden Krammärkten werden künftig Schweinemärkte abgehalten. (A. II. 4159.)

Cassel am 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

282. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat genehmigt, daß der Schutzbezirk Dünkelrode in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain künftig „Schutzbezirk Wüstefeld" genannt werde. (O. F. O. 1039.)

Cassel am 23. März 1904.

Königliche Regierung.

283. Polizei-Verordnung
betreffend die Überfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird in Ausführung des § 16 der dem Kreis Offenbach von der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 25. August / 8. September 1903 erteilten Konzessions-Urkunde unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

I. Polizeiliche Vorschriften
betreffend das Verhalten des Publikums.

§ 1. Die Benutzung der fliegenden Brücke (Nähe) über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim ist nur gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Fährgeldes gestattet.

Die Überfahrt erfolgt in der Regel mittelst der Nähe, (Fährpram) ausnahmsweise für Personen mittelst Nachen.

§ 2. Die gewöhnliche Fahrzeit wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Monate Mai, Juni, Juli, August von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr;
b) für die Monate März, April, September und Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr;
c) für die Monate Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr.

§ 3. Es gilt:

a) als kleiner Wasserstand bis zu einer Wasserhöhe von 1,60 m am Groß-Steinheimer Pegel;
b) als mittlerer Wasserstand zwischen 1,60 und 2,50 m Wasserhöhe am Groß-Steinheimer Pegel;
c) als hoher Wasserstand zwischen 2,50 und 3,50 m Wasserhöhe am Groß-Steinheimer Pegel.

§ 4. Die Überfahrt mit der Nähe wird bei einer Wasserhöhe von 2,40 m am Groß-Steinheimer Pegel eingestellt. Der Fährleiter ist alsdann nur

Digitized by Google

noch verpflichtet, Personen mittelst eines Fährnachens überzufahren.

Es ist dem Fährleiter gestattet, bei ungünstigen Witterungs-, Wasser- und Eisverhältnissen ꝛc. die Überfahrt mit der Nähe auch schon bei einem Wasserstand von weniger als 2,40 m am Groß-Steinheimer Pegel nicht mehr zu betreiben.

Bei einer Wasserhöhe von über 3,50 m am Groß-Steinheimer Pegel ist der Fährleiter nicht mehr verpflichtet, die Überfahrt mit dem Fährnachen zu betreiben.

In diesem Falle ist, wenn eine Überfahrt gewünscht wird, das Fahrgeld zwischen dem Fährleiter und dem Überfahrenden besonders zu vereinbaren, wenn hierfür nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

§ 5. Auf der fliegenden Brücke ist das eigenmächtige Öffnen, sowie das Übersteigen der Schranken, ferner das Sitzen auf und das Durchschlüpfen unter denselben verboten.

Alle Personen, welche zu Fuß und mit Fuhrwerken die fliegende Brücke benutzen, ferner Reiter und solche Personen, welche Tiere treiben, haben beim Ein- und Ausschiffen und Überfahren den Anordnungen des Fährpersonals Folge zu leisten, insbesondere diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen von dem Fährpersonal angewiesen werden.

Betrunkenen, sich unanständig betragenden und solchen Personen, von welchen Verunreinigungen und sonstige Belästigungen zu befürchten sind, kann die Überfahrt verweigert werden.

Das Aufsteigen auf die vom Fährpersonal als vollständig besetzt bezeichnete Nähe (Fährpram) ist verboten.

Die Führer haben ihre Fuhrwerke und Tiere während der Überfahrt unausgesetzt zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls nicht aus den Händen zu lassen.

Lärmen und Schreien, sowie das Knallen und Schwingen mit der Peitsche während der Überfahrt ist verboten.

§ 6. Für sehr schwere Fuhrwerke oder solche, welche außergewöhnlich lang, breit und hoch geladen sind, wird die Art und Weise des Übersahrens in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt.

Die Führer haben sich demgemäß den Anordnungen des Fährpersonals unweigerlich zu fügen.

§ 7. Beim Einschiffen sind die Fuhrwerke entweder mittelst Hemmvorrichtungen oder an besonderen Seilen herabzulassen. Zusammengehängte Fuhrwerke müssen einzeln ein- und ausgeschifft werden.

§ 8. Viehherden werden für sich allein übergefahren. Die Führer dieser Herden haben dafür zu sorgen, daß sowohl die eingeschifften, wie die zurückbleibenden Abteilungen der Herde von dem nötigen Personal überwacht werden. Alle nicht an Fuhrwerke gespannte Tiere sind durch die Reiter oder Treiber zu führen.

Gefährliche Tiere, Zuchtstiere oder sonstige wilde, scheue Tiere müssen in ausreichender Weise gefesselt werden oder in geeigneten Behältern verwahrt sein.

§ 9. Die Fuhrwerke und Viehherden, welche nicht sogleich eingeschifft und übergefahren werden können, dürfen nicht bis auf die Übersahrtsrampen vorgefahren oder getrieben werden, sondern müssen auf den zu den Rampen führenden Straßen verbleiben und zwar in geordneter Reihenfolge hintereinander so, wie dieselben ankommen. Das Nebeneinanderhalten oder Vorfahren aus der Reihenfolge ist verboten. In besonders dringenden Fällen, wie z. B. bei den Fuhrwerken der Ärzte, kann ausnahmsweise das Übersahren außer der Reihenfolge stattfinden.

§ 10. Beschädigungen der Fähre oder der dazu gehörigen Anlagen, sowie Störung oder Gefährdung des Betriebes derselben mögen sie durch Boshaftigkeit, Mutwillen oder Fahrlässigkeit veranlaßt werden, sind strafbar.

§ 11. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mark oder im Nichteinbringungsfalle mit Haft geahndet, sofern nicht höhere gesetzliche Strafen Anwendung finden.

Ferner sind alle Personen für den Schaden und die Kosten verantwortlich, welche durch Übertretung dieser Vorschriften an der fliegenden Nähe und deren Zubehör entstehen.

II. Ordnungsvorschriften
betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Übersahrt.

§ 12. Bezüglich der Einrichtung der Betriebsmittel und des Betriebs der fliegenden Brücke und des Fährnachens, sowie bezüglich der an den Landungsstellen und den Zugangswegen zu treffenden Anstalten ist den polizeilichen insbesondere Strom- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu genügen.

§ 13. Die Landungsstellen und Zugangswege zu der fliegenden Nähe, sowie diese selbst sind während des Betriebes bei Dunkelheit von dem Fährpersonal genügend zu beleuchten.

§ 14. Als Pächter, Fährleiter und Fährgehilfen dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die Schiffahrt praktisch erlernt und betrieben haben.

§ 15. Die Fahrzeuge müssen immer in vollkommen dienstmäßigem Zustande erhalten werden und mit den erforderlichen Geräten und Schiffsutensilien, unter denen ein angemessener schwerer Anker nicht fehlen darf, versehen sein. Die durch die Wasserbaubeamten beider Regierungen festgestellte größte Tragfähigkeit der Nähe und des Übersahrnachens muß durch Bezeichnung des entsprechenden Tiefganges beiderseits an zwei Stellen, vorn und hinten ersichtlich gemacht werden. Diese Bezeichnung hat durch 4 cm breite und 30 cm lange eiserne Klammern zu erfolgen, welche mit der Unterkante mindestens 30 cm unter der tiefsten Bordlinie angebracht werden und welche mit weißer Ölfarbe gestrichen sein und in diesem Zustand stets erhalten werden müssen.

Die Nähe und der Übersahrnachen dürfen nur so stark belastet werden, daß die Unterkanten der

Digitized by Google

Klammern von dem Wasserspiegel höchstens berührt werden.

§ 16. Wenn bei hohem Wasserstande und bei Eisgang der Betrieb mit der Nähe nicht mehr stattfinden kann, darf der Verkehr mittelst Überfahrnachen noch so lange aufrecht erhalten werden, als es die Wasserströmung, bezw. die Größe und Dichtigkeit des Eises ohne Gefahr zuläßt. Bei Eisstand darf an Stelle der Überfahrt der Verkehr über den stehenden Main erst dann stattfinden, wenn hierzu polizeilicherseits die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 17. Die Schiffahrt und Flößerei darf durch den Betrieb der Nähe in keiner Weise behindert oder gestört werden und ist daher das Fährpersonal verpflichtet, die Überfahrt erst dann zu beginnen, wenn die den Fluß befahrenden Schiffe und Flöße in entsprechender Entfernung sich befinden und die Gefahr eines Zusammenstoßes ausgeschlossen ist.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main vom 23. November 1901, insbesondere die Vorschriften des § 17 derselben sorgfältig zu beachten.

§ 18. Auf beiden Ufern des Flusses sind an geeigneten Stellen Tafeln aufzustellen und daran die gegenwärtige Polizeiverordnung, sowie der Fährtarif lesbar anzubringen.

Für das rechtsseitige Ufer hat sich der Fährinhaber hierzu die erforderliche Erlaubnis von der zuständigen Königlich Preußischen Behörde zu erwirken.

§ 19. Über alle während des Betriebs vorkommenden Ereignisse von besonderer Wichtigkeit hat der Fährmann ein Revisionsbuch zu führen.

Er hat ferner ein Beschwerdebuch bereit zu halten und etwaige Beschwerden der die Nähe benutzenden Personen entgegen zu nehmen, sowie denjenigen, welche ihre Beschwerden in das Beschwerdebuch eintragen wollen, den Ort zu bezeichnen, wo letzteres aufliegt.

§ 20. Der Betrieb der fliegenden Brücke ist der Aufsicht des Großherzoglichen Kreisamts in Offenbach sowie des Großherzoglichen Wasserbauamts in Mainz unterstellt.

Damit das Fahrmaterial und die zur Überfahrt gehörigen Anlagen stets in dem die Sicherheit des Verkehrs bedingenden und in dem den Konzessionsvorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden, sollen alljährlich nach Ablauf des Winters und außerdem, wenn es sonst für nötig befunden wird, seitens des Großherzoglichen Wasserbaubeamten in Mainz unter Zuziehung des Königlich Preußischen Wasserbaubeamten zu Frankfurt a/M. Besichtigungen stattfinden, zu denen auch die Ortspolizeibehörden von Mühlheim und Dörnigheim und der Fährinhaber oder Pächter zuzuziehen sind.

Über das Ergebnis der Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und je eine Abschrift dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Offenbach und dem Königlich Preußischen Landrat zu Hanau mitzuteilen.

Etwaige bei den Besichtigungen zu Tage getretene Anstände sind alsbald zu beseitigen.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

§ 22. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Überfahrt in Wirksamkeit. (A. III. 2783).

Cassel am 28. März 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

284. In Frommershausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

285. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund eines diesseits mit dem Magistrate der Stadt Fulda abgeschlossenen Vertrages die im Stadtgebiete Fulda belegenen Landstraßenstrecken, welche dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Cassel gehörten, mit dem 1. April d. J. in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Fulda übergehen.

Hierdurch werden gleichzeitig alle bezüglich der in Betracht kommenden Straßenstrecken durch den Abschluß von Verträgen und Ausstellung von Reversen 2c. von Behörden und Privaten dem Bezirksverbande zugestandenen Rechte der Stadt Fulda überwiesen.

Cassel am 30. März 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

286. Von der Wegeparzelle Kartenblatt G. Nr. 170/55 sollen 117 Quadratmeter eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Asterode am 30. März 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Ehl, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

287. Die erste Schulstelle zu Niederelsungen ist vom 1. April d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen sich innerhalb 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Orts-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Lucke zu Niederelsungen melden.

Wolfhagen am 29. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Buttlar, Landrat.

288. Die 2. Schulstelle an der Volksschule in Rengshausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.; hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, bis zum 23. April an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Löber zu Rengshausen einreichen.

Rotenburg a/F. am 28. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

289. Die evangelische Lehrerstelle zu Renda, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Pensionierung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Renda melden.

Eschwege am 28. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

290. Die zum 1. Juli 1904 frei werdende Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll demnächst anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 800 Mark, Alterszulage 100 Mark und freie Dienstwohnung mit Hausgarten.

Bewerbungen sind bis zum 1. Mai d. Js. bei dem Landratsamt in Marburg schriftlich anzubringen.

Marburg am 30. März 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungs-Assessor.

291. Die neugegründete Lehrerinnenstelle zu Thalau, Pfarrei Schmalnau, soll besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 800 Mk. Grundgehalt, 100 Mk. Alterszulage und 150 Mk. Mietsentschädigung festgesetzt.

Bewerberinnen wollen alsbald ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Unterfertigten einsenden.

Lahrbach am 26. März 1904.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Kiel, Pfarrer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberstabsarzt a. D. Dr. Börner in Eschwege zum Kreisarzte unter Übertragung der Kreisarztstelle des Kreises Eschwege,

der bisherige Direktor der Erziehungsanstalt zu Wabern Leonhard zum Strafanstaltsdirektor bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse Cassel-Wehlheiden,

die Referendare Craß und Rommel zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Albert Schade, v. Foerster, Mencke und Aussarth zu Referendaren,

der Bürgermeister von Kupsz in Rotenburg a/F. zum Amtsanwalt,

der Forstaufseher Weyhreuter zu Eiterhagen zum Hilfsförster,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Pfau und die Regierungs-Büreauhilfsarbeiter Rösser, Stiller und Ludwig zu Regierungssekretären,

die Kanzleidiätare Sauer und Euler zu Regierungskanzlisten,

der Gerichtsvollzieher l. A. Auer zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Borken.

Übertragen: dem Förster Scherz zu Marjoß, Oberförsterei Marjoß, vom 1. April d. J. ab die Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Carolinenhorst im Regierungsbezirke Stettin, zunächst auf Probe.

Versetzt: der Bausekretär Tiefensee von Eschwege nach Schwetz,

der Gerichtsvollzieher Albrecht in Borken an das Amtsgericht in Eitorf (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln).

Entlassen: der Schutzmann Genzel bei der Königlichen Polizeidirektion hier.

Erteilt: dem Regierungs- und Gewerberat Steinbrück hier die Allerhöchste Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes III Klasse.

Verliehen: dem Regierungsboten Anel aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50,

dem Gerichtsdiener Rüger in Salmünster beim Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Holzhauermeister Jatho zu Kleinalmerode das Allgemeine Ehrenzeichen,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Reich in Floh, Leyh in Altersbach und Wolf in Trusen der Kantortitel.

Pensioniert: der Amtsgerichtsrat Dr. Schmidt in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 13. April 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 16 des Reichsgesetzblatts. Gleichstellung der Abgangsprüfungen an mehreren Fachschulen mit den Gesellenprüfungen. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China). Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Berlin über den Fortfall des Erfordernisses der Ursprungszeugnisse. S. 101/102. Belobigung der Mathilde Döll zu Schmalkalden. Verseuchte Ortschaften. Ausspielung von Pferden ꝛc. gelegentlich der Pferde- und Fohlenmärkte in Darmstadt. Genehmigung von Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn Mühlhausen—Treffurt. Erledigte Stellen. S. 102/103. Personalien. S. 103.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichsgesetzblatts, welche vom 2. April 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3032 das Gesetz, betreffend die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses, vom 25. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

292. Auf Grund der §§ 129 Abs. 4 und 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird hierdurch für die Königlichen Fachschulen

für die bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid,

für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen,

für Metallindustrie in Iserlohn und

für die Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Schmalkalden

folgendes bestimmt:

1. Die Abgangsprüfungen bei den vorbezeichneten Schulen bilden einen Ersatz für die Gesellenprüfungen.
2. Die Inhaber der Prüfungszeugnisse sind nach Vollendung des 24. Lebensjahrs zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt.

Diese Bestimmungen beziehen sich bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf Schlosser und Schmiede, und bei der Schule in Iserlohn auf Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Graveure.

Berlin am 16. März 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

293. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China). In Tsinanfu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 3. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

294. Polizeiverordnung. — Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 70 und 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Von dem Erfordernis der Beibringung von Ursprungszeugnissen für die dem hiesigen städtischen Viehhofe zugeführten Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber wird künftig abgesehen.

§ 2. Die über die Beibringung von Ursprungszeugnissen erlassenen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 2. April 1902, betreffend die Abänderung des Abschnitts b des § 4 der Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1902 S. 176), werden außer Kraft gesetzt.

Die im § 1 der erstgenannten Verordnung sonst noch enthaltene Bestimmung wird folgendermaßen abgeändert:

„Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen als Unterscheidungszeichen einen Haaranschnitt an der linken Hüfte haben. Die für den Haaranschnitt gewählten Zeichen sind der Veterinärpolizei bekannt zu geben und auf deren Verlangen zu ändern."

§ 3. Der Abschnitt d des § 4 der Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1900, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1900 S. 499 ff.), wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Das Marktpersonal (Pförtner, Aufseher, Wächter) weist die Ställe und Buchten an. Die

Obertreiber oder sonstigen Einsteller der Tiere haben die Namen der Besitzer der Tiere, sowie die Firma der mit ihrem Verkaufe beauftragten Kommissionshandlung und ferner die Zahl der Tiere nach Geschlecht und Art dem Marktpersonal anzugeben und auf den aushängenden Tafeln zu verzeichnen. Auf Verlangen ist der Veterinärpolizei und dem Marktpersonal auch über die Herkunft der Tiere genaue Auskunft zu erteilen."

§ 4. Der zweite Absatz des § 13 der vorbezeichneten Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Kranke und krankheitsverdächtige Rinder und Kälber werden von der Veterinärpolizei auf der rechten Seite mit einem kreuzförmigen Anschnitte, kranke und krankheitsverdächtige Schafe und Schweine von ihr mit einem Farbezeichen versehen. Alle kranken und krankheitsverdächtigen Tiere sind, soweit nicht besondere veterinärpolizeiliche Erlaubnis zu ihrer Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern gegeben ist, in den polizeilichen Schlachthäusern des Schlachthofes oder Seuchenhofes auf Kosten ihrer Besitzer durch den Polizeischlächter zu schlachten."

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. (Gen. 176. II a. D. 04.)

Berlin am 9. März 1904.

Der Polizeipräsident. von Borries.

Wird veröffentlicht. (A. III. 2541.)

Cassel am 2. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

295. Am 12. Februar d. J. rettete das Dienstmädchen Mathilde Döll in Schmalkalden die neunjährige Tochter des Feilenhauers Fritz Werner in Schmalkalden mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens.

In Anerkennung der bei der Tat bewiesenen Entschlossenheit und Opferwilligkeit erteile ich ihr hiermit eine öffentliche Belobigung. (A. I. 2446.)

Cassel am 3. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

296. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweinepest (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Ochshausen, Niederzwehren, Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Helsa, Rothenditmold, Rengershausen, Bettenhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Weißenborn, Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Besse, Lohne, Wehren, Zwesten, Dissen, Gudensberg, Obermöllrich, Kappel, Werkel, Hardamar.

Landkreis Hanau: Klnzigheimer Hof.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Beberbeck, Beckerhagen.

Kreis Homberg: Homberg (Stadt), Borken.

Kreis Hünfeld: Rothenkirchen.

Kreis Melsungen: Albshausen, Deute, Böddiger, Sandhof.

Kreis Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

Cassel am 12. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

297. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 16. März d. J. II b. 1181 dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt die Erlaubnis erteilt, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Stadt- und Landkreises Hanau wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 4697.)

Cassel am 9. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

298. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Mühlhausen in Thüringen nach Treffurt erteilt hat.

Die beteiligten Grundbesitzer in der Flur Heldra, Kreis Eschwege, sind gehalten, Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, auf die hierdurch erfolgende Anordnung hin auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. (B. A. 1521.)

Cassel am 11. April 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Plutti.

Erledigte Stellen.

299. Geeignete Bewerber um die infolge Pensionierung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Rambach, Klasse Eschwege, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 28. März 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

300. Die Pfarrstelle zu Oberhülsa in der Klasse Homberg ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 23. März 1904.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

301. An der Stadtschule in Grebenstein soll die erledigte Rektorstelle neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1800 Mk. nebst freier Wohnung mit Hausgarten, die Vergütung für den Kirchendienst (Leichenbegleitung) 50 Mk. und die Alterszulage 140 Mk.

Bewerber, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben, wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Köbrich in Grebenstein einreichen.

Hofgeismar am 9. April 1904.

Der Stadtschulvorstand. v. Rieß.

302. Die vom 16. d. Mts. ab zur Erledigung kommende 1. Lehrerstelle an der evang. Volksschule zu Röddenau soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 156 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 1. Mai d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Soldan in Röddenau, einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Frankenberg am 9. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

303. Die 2. Schulstelle zu Oberlistingen ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wagner zu Oberlistingen melden.

Wolfhagen am 5. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

304. Die katholische zweite Schulstelle zu Oberbimbach ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 20. April d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Zimmer zu Oberbimbach melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 2. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kanzleirat.

305. Die katholische Schulstelle zu Eckardroth ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Atzert zu Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 2. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

306. Die Schulstelle zu Schlierbach ist vom 1. d. Mts. ab erledigt. Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in 1050 Mk. Grundgehalt, Alterszulagen von je 120 Mk. und 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Koch in Schlierbach bis zum 23. d. Mts. einreichen.

Fritzlar am 6. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

307. Die katholische Schul- und Küsterstelle zu Grüßelbach ist vom 1. April d. J. ab erledigt und soll demnächst wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 34,24 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen umgehend an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf einreichen.

Hünfeld am 6. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trotha, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Lic. Wagner zu Sontra zum Pfarrer in Ottrau, Klasse Neukirchen,

der Referendar Moll zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat von Sommerfeld zum Referendar.

Übertragen: dem Regierungsassessor Graf zu Solms-Laubach die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Schlüchtern.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 20. April 1904.

Inhalt: Inhalt der Nr. 17 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 7 der Gesetzsammlung. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Kaution des Auswanderungs-Agenten Textor zu Frankfurt a. M. S. 105/106. Errichtung der Eisenbahn-Betriebsinspektion Hanau und Verlegung der Eisenbahn-Betriebsinspektion Gotha 1 nach Eisenach. Markt- und Ladenpreise für März. S. 106. Verlosung von Pferden, Wagen ꝛc. zu Quedlinburg. Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Wahl und Bestätigung des Gutsbesitzers Louis Breda als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg. Sommerfahrplan der Eisenbahndirektion Cassel. S. 107/108. Hufschmiedeprüfung in Hanau. Rechnungsabschluß der städt. Sparkasse zu Borken für 1903. Einziehung von Wegeparzellen im Gemeindebezirk Breitenbach a. Herzberg. Erledigte Stellen. S. 108/109. Personalien. S. 109.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichsgesetzblatts, welche vom 9. April 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3033 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903, vom 25. März 1904; und unter

Nr. 3034 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903, vom 25. März 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetzsammlung, welche vom 14. April 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10496 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg, vom 31. März 1904; unter

Nr. 10497 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 31. März 1904; und unter

Nr. 10498 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M., vom 2. April 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

308. Die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 20. September, Vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin am 28. März 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftr.: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

309. Polizeiverordnung. — Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird vorbehaltlich der nachträglichen Erteilung der Zustimmung des Provinzialrats der Regierungspräsident zu Wiesbaden ermächtigt, anläßlich des Gordon-Bennett-Rennens für den Monat Juni 1904 die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Rennwagen auf den öffentlichen Wegen des Bezirks nach seinem Ermessen gebotenen Abänderungen und Ergänzungen zu meinen Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 und 23. Mai 1902 durch Polizeiverordnung vorzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel am 10. April 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

310. Die dem Wilhelm Textor in Frankfurt a/M. unterm 7. Oktober 1898 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungsagentur ist infolge Ablebens des Genannten erloschen.

Digitized by Google

Etwaige Ansprüche an die von ihm bestellte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A. II. 4284.)

Cassel am 8. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

311. Mit dem 1. d. Mts. ist im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. eine Eisenbahn-Betriebsinspektion in Hanau neu errichtet und im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt die Eisenbahn-Betriebsinspektion Gotha 1 von Gotha nach Eisenach verlegt worden. (A. II. 4691.)

Cassel am 17. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

312. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat März 1904. (A. II. 4882.)

Durchschnittspreis (a. für 100 Kilogramm; b. für 1 Kilogramm) — Werte in ℳ und ₰

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. Weizen	a. Roggen	a. Gerste	a. Hafer	a. Erbsen (gelbe) z. Kochen	a. Speise-Bohnen (weiße)	a. Linsen	a. Eß-Kartoffeln	a. Stroh: Richt-	a. Stroh: Krumm-	a. Heu	a. Rindfleisch im Großhandel	b. Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	b. Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	b. Schweinefleisch	b. Kalbfleisch	b. Hammelfleisch	b. Speck (geräuchert)	b. Eß-Butter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
1	Cassel	17 21	14 25	14 82	13 47	24 —	32 —	32 25	6 28	3 65	— —	5 60	127 —	1 60	1 45	1 55	1 40	1 50	1 55	2 39	4 05
2	Fritzlar	17 75	14 —	16 —	13 50	38 —	40 —	42 —	7 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 30	1 40	1 80	2 40	3 60
3	Fulda	17 06	13 56	14 50	12 50	36 —	34 —	36 —	6 —	4 75	3 75	5 50	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 45	3 90
4	Hanau	17 50	13 38	15 38	13 47	20 —	24 50	29 67	6 25	4 —	3 46	6 39	123 —	1 45	1 25	1 50	1 35	1 33	1 90	2 39	4 17
5	Hersfeld	16 50	13 83	13 75	12 50	28 —	32 —	41 —	7 —	5 50	4 —	7 —	139 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	1 80	3 —
6	Hofgeismar	16 67	13 76	— —	12 70	33 —	34 —	31 —	7 05	2 25	— —	4 79	140 —	1 40	1 40	1 30	1 15	1 30	1 55	2 50	3 60
7	Marburg	17 50	14 50	15 08	14 08	20 —	30 —	26 —	7 25	4 25	3 —	6 25	133 —	1 50	1 36	1 30	1 43	1 53	1 40	1 94	3 70
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	12 50	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 30
	Summe	136 69	111 28	103 03	104 72	229 50	253 —	273 92	50 83	36 65	17 21	49 28	1052 —	12 20	11 01	11 —	10 63	11 01	13 40	18 27	29 32
	Durchschnittsbetrag	17 09	13 91	14 72	13 09	28 69	31 63	34 24	6 35	4 58	3 44	6 16	131 50	1 53	1 38	1 38	1 33	1 38	1 68	2 28	3 67

Ladenpreise für 1 Kilogramm (ℳ ₰)

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 28	— 22	— 40	— 32	— —	— 50	— 36	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 42	— 37	— 46	2 60	3 —	— 19	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 45
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe	2 48	2 —	3 68	2 72	2 20	3 95	3 11	3 81	20 —	23 —	1 61	12 25
	Durchschnittspreis	— 31	— 25	— 46	— 39	— 44	— 49	— 39	— 48	2 50	2 88	— 20	1 53

Cassel am 17. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

313. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. II b. 1295 dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagdgeräten usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 50000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 23000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 4895.)

Cassel am 12. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

314. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 18. Februar 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Gemarkung Wellingerode, Kartenblatt 2 zu 136/101 ꝛc., groß 0,0632 ha, 2) daselbst Kartenblatt 1 zu 138/132 ꝛc., groß 0,0105 ha, 3) daselbst Kartenblatt 1 desgl., groß 0,0092 ha, zusammen groß 0,0829 ha, 4) Gemarkung Frankershausen, Kartenblatt 12 zu 69/41 ꝛc., groß 0,0586 ha, 5) daselbst Kartenblatt 12 desgl., groß 0,0006 ha, 6) daselbst Kartenblatt 12 desgl., groß 0,0086 ha, 7) daselbst Kartenblatt 12 desgl., groß 0,0208 ha, zusammen groß 0,0886 ha, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Allendorf ausgeschieden und zu 1 bis 3 dem Gemeindebezirk Wellingerode, zu 4 bis 7 dem Gemeindebezirk Frankershausen zugeteilt worden. (A. IV. 2365.)

Cassel am 26. März 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

315. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 12. Januar 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 60/9 Kartenblatt 1 der Katastergemarkung Oberförsterei Haste in Größe von 1,5335 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Haste ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Haste zugeteilt worden. (A. IV. 1360.)

Cassel am 23. Februar 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

316. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Rothenditmold, Bettenhausen, Eschenstruth.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Weißenborn, Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Lohne, Zwesten, Obermöllrich, Cappel, Besse, Werkel, Gudensberg, Haddamar, Wehren, Dissen, Haldorf.

Landkreis Hanau: Kinzigheimer Hof.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Beberbeck, Beckerhagen, Grebenstein.

Kreis Homberg: Borken.

Kreis Melsungen: Albshausen, Deute, Böddiger, Sundhof.

Kreis Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Kreis Hofgeismar: Immenhausen. (A. III. 3691.)

Cassel am 18. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

317. In Marbach, Kr. Fulda, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 15. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

318. In Momberg, Kr. Kirchhain, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 13. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

319. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Homberg vom 30. März d. J. an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Georg Hofmann zu Borken der Gutsbesitzer Louis Breda zu Hombergshausen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 14. April 1904.

Königliche Generalkommission.

320. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennige das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Sommerzüge werden gefahren:

a. an Sonn- und Festtagen:

zwischen Cassel und Waldkappel
" Cassel " Münden
" Cassel " Wolfhagen
" Cassel " Gudensberg
von Eschwege nach Treffurt
" Laasphe " Marburg
zwischen Wabern und Wildungen
" Paderborn " Detmold

Digitized by Google

zwischen Paderborn und Brilen (Stadt)
" Halle " Nordhausen
" Halle " Sangerhausen
" Fröndenberg " Bestwig
" Hitdesheim " Bodenburg,

b. an Sonn- und Festtagen sowie Mittwochs:
zwischen Göttingen und Nörten.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den beteiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen.

Cassel am 14. April 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

321. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 18. Juni d. J. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 4. Juni d. J. an den Unterzeichneten zu richten. Gleichzeitig sind dabei der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung und der berufsmäßigen Beschäftigung hiernach einzureichen sowie die Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark zu entrichten.

Hanau am 1. April 1904.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

322. Rechnungsabschluß pro 1903.

A. Aktiva.

1. Ausgeliehene Kapitalien Ende 1903	2553213	Mk.	49 Pf.
2. Guthaben an:			
a. rückständigen Zinsen .	511	"	55 "
b. erwachsenen noch nicht fälligen Zinsen . . .	24788	"	95 "
3. Wert der Inventarien (nach Abschreibung von 5 v. H.)	1713	"	47 "
Summa A.	2580227	Mk.	46 Pf.

B. Passiva.

1. Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	2342679	Mk.	66 Pf.
2. Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	26	"	— "
3. Schuld im Konto-Korrent-Verkehr	22711	"	61 "
4. Vorschuß-Konto	1619	"	80 "
Summa B.	2367037	Mk.	07 Pf.
Reservefonds	213190	"	39 "

Borken, Bez. Cassel, am 11. April 1904.

Städtische Sparkasse:
Müller, Rendant. Wiederhold, Kontrolleur.

Wird mit Bezugnahme auf § 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Borken, Bez. Cassel, am 11. April 1904.

Die Verwaltungskommission:
W. Müller. Freitag. Marborf.

323. Von der Wegeparzelle Blatt 20 Nr. 169/117 sollen 259 qm und von der Parzelle Blatt 20 Nr. 13 und Nr. 148/14 99 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Breitenbach am Herzberg, am 16. April 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Vetter, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

324. Die Rektorstelle an der Stadtschule in Sontra ist vom 15. d. Mts. ab frei geworden und soll unverzüglich wieder besetzt werden.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt 1750 Mk. Grundgehalt, worin 500 Mk. Rektorzulage und 50 Mk. Mehrbesoldung für den Kirchendienst enthalten sind. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 140 Mk., daneben wird freie Dienstwohnung gewährt. Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen bis zum 7. Mai d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Martin in Sontra einzureichen.

Außer den vorerwähnten Dienstbezügen erhalten theologisch gebildete Rektoren für pfarramtliche Funktionen noch eine persönliche Zulage von jährlich 250 Mk.

Rotenburg a/F. am 18. April 1904.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Tuercke, Landrat.

325. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Hünfeld ist vom 1. Mai cr. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Der Inhaber der Stelle hat auch den Religionsunterricht für die Schüler der Lateinschule und höheren Mädchenschule hier gegen eine von der Königlichen Regierung festzusetzende Vergütung zu erteilen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fink in Hünfeld einreichen.

Hünfeld am 13. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trotha, Landrat.

326. Die durch den Tod des Lehrers Bodenbender erledigte evangelische Schulstelle zu Roischt soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 80 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und freie Wohnung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Mai d. J. bei dem unterzeichneten Landrat einzureichen.

Marburg am 8. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

327. Die evangelische Schulstelle in Bieber ist vom 16. d. Mts. ab anderweit zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schöner in Bieber einreichen.

Gelnhausen am 11. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

328. An der evangelischen Volksschule in Fechenheim ist eine neu gegründete Lehrerinstelle zu besetzen. Die Lehrerin hat den Turnunterricht mit zu übernehmen.

Das Stelleneinkommen besteht aus 1120 Mk. Grundgehalt und der Mietsentschädigung von 336 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist 100 Mk.

Vollgeprüfte Lehrerinnen, welche die Turnlehrerinnenprüfung bestanden haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche und Zeugnisse an den Königlichen Schulvorstand z. H. des Rektors, Herrn Schilling zu Fechenheim, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Hanau am 12. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

329. Die evangelische Lehrerstelle zu Zimmersrode ist anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 4. Mai d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Degenhardt daselbst, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen einreichen.

Die Besoldung besteht aus freier Wohnung, 1050 Mk. Grundgehalt und Alterszulagen von je 120 Mk. neben 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst.

Fritzlar am 13. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Noeldechen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Dr. Sattler zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Robert Kohlrausch aus Hannover zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Rinteln,

der Steuersupernumerar Bauerhenne hier zum Königlichen Steuersekretär bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel,

der Sekretariats-Hilfsarbeiter Schmidt bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel zum Sekretär,

zu Postsekretären: der Postverwalter Schalles in Guntershausen, die Ober-Postassistenten Deussing, Rabe und Reichmann in Cassel,

zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Lengemann in Marburg (Bez. Cassel),

zum Ober-Postassistenten: der Kanzlist Gehlhoff und Postassistent Zimmermann in Cassel,

zum Ober-Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Wolf in Cassel,

zum Kanzlisten: der Postassistent Dallmann in Cassel,

die Straßenmeisteranwärter Blum zu Oberaula, Bosold zu Rasdorf, Günther zu Eiterfeld, Mehringer zu Lichtenau, Ohm zu Gersfeld, Schleich zu Ehlen, Schröder zu Altmorschen, Steinwachs zu Hilders und Schneider zu Cassel zu Straßenmeistern,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Reuter in Caldern der jetzige Bürgermeister Schaefer daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Caldern.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Salmünster auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Amtssekretär Schroer,

der Oberleutnant der Landwehr von Stieglitz zu Wiesbaden zum Bürgermeister der Stadt Soden, Kreis Schlüchtern, auf die Dauer von 12 Jahren.

Wiederangenommen: der Rechtsanwalt Dr. Reuber als Gerichtsassessor in den Justizdienst.

Entlassen: der Ober-Postpraktikant Wagner in Hanau,

die Schutzmänner Hahn und Regenbogen hierselbst auf ihren Antrag.

Verliehen: dem Lehrer an der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule Professor Plümer bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Rechnungsrat Koch in Cassel der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50, dem Landmesser Wooge (bei der Spezialkommission II in Marburg) eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle und dem Hilfszeichner Luckhardt in Wiesbaden eine etatsmäßige Zeichnerstelle,

dem Königlichen Kreisbauinspektor, Baurat Loebell in Cassel der Charakter als Geheimer Baurat.

Pensioniert: der Kreisbauinspektor, Geh. Baurat Loebell in Cassel,

der Generalkommissionssekretär, Rechnungsrat Koch in Cassel,

der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Bock in Cassel unter Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse,

die Gerichtsvollzieher Bernhard in Gelnhausen und Langeheine in Rotenburg a/F.,

der Straßenmeister Müller in Haller und der Wärter Eichenberg bei dem Landkrankenhause in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 27. April 1904.

Inhalt: Änderung der Postordnung. S. 111/112. Bekanntmachung betr. das Staatsschuldbuch. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 112/113. Ernennung der Examinatoren bei der Prüfungskommission in Wiesbaden für die Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben. Erlaß von Gesellenprüfungsordnungen. Fouragepreise für April. S. 113. Umpfarrung der Schafhofsmühle, der Höllenmühle und des Forsthauses Schmelzhütte. Verseuchte Ortschaften. Konsul für Bolivien. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Sommerfahrplan der Eisenbahndirektion Hannover. Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1903. S. 114/115. Einziehung eines Fußweges im Gemeindebezirk Soden. Erledigte Stellen. Personalien. S. 115/116.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

330. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen."

Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervor-

Digitized by Google

zuhebenden Vermerk „Durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig“ usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts“, wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, am 15. März 1904.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

331. Das preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1902: 30337 über 1577323650 Mk.,

1903: 31383 „ 1629887550 „

sie ist bis Ende März

1904 auf 32477 über 1709584050 Mk.

Kapital gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85,9 % auf Kapitalforderungen bis zu 50000 Mk. und 14,1 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1904 = 19556 Konten über 759904150 Mk., für juristische Personen 5975 Konten über 651829400 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6199 Konten über 200333250 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1796.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18922 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6028 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto und 14068 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 27943, in anderen Staaten Deutschlands 4162, in den übrigen Staaten Europas 286, in Asien 18, Afrika 13, Amerika 52 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, solange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das preußische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 107/8, für 40 Pf. oder durch die Post frei für 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 13. April 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

332. Polizeiverordnung. — Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen werden vorbehaltlich der nachträglichen Erteilung der Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau und zwar für die Monate Juni und Juli d. J. die Bestimmungen des die Behandlung vorübergehend im Geltungsbereich der Verordnung verwendeter Kraftfahrzeuge regelnden § 14 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 außer Kraft gesetzt und für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Jedes nicht in der Provinz Hessen-Nassau registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verwandt wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den (lateinischen) Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2. Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeugs nach

Digitized by Google

außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Aubringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an den Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu erleuchten.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen preußischen Verwaltungsbezirke oder in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4. Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeugs vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel am 18. April 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

333. Mit Beziehung auf die Veröffentlichung vom 28. Dezember v. J. Nr. 12493, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die im Jahre 1904 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß zu Examinatoren bei der Prüfungskommission in Wiesbaden der Direktor der höheren Mädchenschule daselbst Dr. Hofmann für Deutsch und der wissenschaftliche Hilfslehrer an derselben Anstalt Dr. Möhle für Mathematik und Naturwissenschaften ernannt worden sind.

Cassel am 19. April 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

334. Auf Grund des § 131 b der Reichsgewerbeordnung habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gesellenprüfungsordnungen für folgende Handwerke erlassen:

1) für Steinbildhauer, 2) für Holzbildhauer, 3) für Gypsbildhauer, Stukkateure, Gyps- und Zementgießer, 4) für Grabstein- und Marmorhauer und Schleifer.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Gesellenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde und jedem Prüfungsausschuß je einen Abdruck übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 15. Mai d. J. an bei den Aufsichtsbehörden zu jedermanns Einsicht aus und sind außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben. Die unter dem 25. Mai 1901 erlassene, im Amtsblatt Nr. 22 für 1901 veröffentlichte Gesellenprüfungsordnung für Stukkateure tritt außer Kraft. (A. II. 5392.)

Cassel am 18. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

335. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	35	3	15	2	13
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	35	3	15	2	13
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	6	91	3	15	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	91	3	15	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	49	3	56	2	22
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	49	3	56	2	22
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	49	3	56	2	22
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	85	2	73	1	84
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	85	2	73	1	84
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	41	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	41	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	41	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	56	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	56	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2812.)

Cassel am 19. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

336. Urkunde,
betreffend die Umpfarrung der Schafhofsmühle und des Forsthauses Schmelzhütte, Kreis Eschwege.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Schafhofsmühle und das Forsthaus Schmelzhütte werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Abterode in die evangelische Kirchengemeinde Frankershausen umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Cassel am 12. April 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 21. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Fliedner.

337. Urkunde,
betreffend die Umpfarrung der Höllenmühle, Kreis Eschwege.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Höllenmühle wird aus der evangelischen Kirchengemeinde Hitzerode in die evangelische Kirchengemeinde Wellingerode umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Cassel am 12. April 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel am 21. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siegel.) Fliedner.

338. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Niederzwehren, Harleshausen, Vollmarshausen, Obervellmar, Wahlershausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Neue Mühle.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Weißenborn, Eschwege (Stadt).

Kreis Fritzlar: Lohne, Obermöllrich, Gudensberg, Haddamar, Wehren, Dissen, Haldorf, Zwesten, Gleichen.

Landkreis Hanau: Kinzigheimer Hof.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Beckerhagen, Grebenstein.

Kreis Homberg: Borken.

Kreis Melsungen: Deute, Albshausen, Böddiger, Sundhof.

Kreis Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Witzenhausen: Großalmerode.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Kreis Witzenhausen: Uengsterode.

Influenza der Pferde.

a Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestanpe:

Landkreis Cassel: Obervellmar. (A. III. 3941.)

Cassel am 25. April 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

339. Der Kaufmann Ludwig Grimm in Frankfurt a/M. ist zum Konsul der Republik Bolivien ernannt worden. (A. I. 2946.)

Cassel am 19. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

340. In Mörshausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 20. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

341. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Anshangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf., sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 15. April 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

342. Rechnungsergebnisse
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1903.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder . . .	16500	Mk. —	Pf.
Reinertrag des Vermögens . .	510	„ 68	„
	17010	Mk. 68	Pf.
Ausgaben:	16867	„ 16	„
Mehreinnahme:	143	Mk. 52	Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	15888	Mk. —	Pf.
Tagegelder und Reisekosten . .	125	„ 96	„
Porto, Schreibmaterialien usw. .	160	„ —	„
Insgemein	693	„ 20	„
	16867	Mk. 16	Pf.

Digitized by Google

Vermögen:

Bestand Ende 1902	11 732 Mk.	03 Pf.
Mehreinnahme für 1903 . . .	143 „	52 „
Bestand Ende 1903	11 875 Mk.	55 Pf.,
bestehend in 11 500 Mk. Wertpapieren		
zum Einkaufspreise von . . .	11 601 Mk.	12 Pf.
und Barbestand	274 „	43 „

Merseburg am 25. März 1904.

Direktion
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.
Winckler.

343. Der Fußweg, der von der Kinzigbrücke (der s. g. Ziegelbrücke) im Zuge des Landwegs Soden—Salmünster durch die Wiesen nach der Badestraße Soden führt, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Einsprüche hiergegen können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Soden am 21. April 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Betz.

Erledigte Stellen.

344. An hiesiger Stadtschule ist zum 1. Juli d. J. eine Lehrerstelle, mit welcher das Organistenamt an hiesiger Kirche verbunden ist, neu zu besetzen.

Grundgehalt 1400 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 250 Mk. bezw. 166,60 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 140 Mk. Bei einstweiliger Anstellung bezw. für Lehrer unter 4 Dienstjahren: Grundgehalt 1120 Mk., Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 250 Mk. bezw. 166,60 Mk.

Meldungen mit Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt, werden bis zum 10. Mai d. J. entgegengenommen.

Großalmerode am 21. April 1904.

Die Stadtschul-Deputation.

345. Die 1. Lehrerstelle zu Udenhain ist vom 1. Mai d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 29. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Junker in Hellstein einreichen.

Gelnhausen im April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

346. Der Hegemeister Müller zu Kehrenbach, Oberförsterei Melsungen, ist vom 1. Juli d. J. ab nach Hess. Lichtenau, Oberförsterei Lichtenau, versetzt.

Die Försterstelle Kehrenbach ist von dem gedachten Zeitpunkte ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 1818 II. Ang.)

Cassel am 17. April 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Rechtsanwälte Dr. Sondheimer in Gelnhausen und Dr. Jouvenal in Cassel zu Notaren,

der Rechtskandidat Flies zum Referendar,

der Pfarrer extr. Möller zu Cassel zum Pfarrer in Herrenbreitungen, Klasse Schmalkalden,

der Hilfspfarrer Koch in Schlierbach, Klasse Borken, zum Pfarrer daselbst,

der Hilfspfarrer Stamm zu Oberaula auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Beenhausen, Klasse Rotenburg,

an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Wetzell zu Rotenburg a/F. der jetzige Bürgermeister v. Kupsz daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Rotenburg.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Sommerlath mit Versehung der 3. Pfarrstelle zu Tann (Rhön) mit Habel,

der Landrentmeister Heuer aus Merseburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kasseninspektors bei der Königlichen Regierung zu Cassel.

Übertragen: dem Oberst a. D. von Cochenhausen die Geschäfte des Brunnendirektors zu Bad Nenndorf für die Monate Mai bis September 1904,

dem Förster Burckardt zu Torfbruch in der Oberförsterei Neuenheerse vom 1. Mai 1904 ab die erledigte Försterstelle zu Zersen in der Oberförsterei Zersen.

Bestätigt: Allerhöchst die Wiederwahl des Bürgermeisters Jochmus als besoldeter Beigeordneter der Residenzstadt Cassel für eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren,

der zum Bürgermeister der Stadt Wetter, Kreis Marburg, auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bäckermeister Zißel.

Angestellt: der Postpraktikant Meymund aus Straßburg (Elsaß) als solcher in Cassel,

als Postsekretär: die char. Postsekretäre Eisenbach in Cassel, Kaufmann aus Wahlershausen (Bez. Cassel) in Cassel, Ritter aus Wilhelmshöhe (Bez. Cassel) in Cassel, Schanz aus Volkmarsen in Gelnhausen, Schick aus Steinau (Kr. Schlüchtern) in Hersfeld, Siegel aus Hess. Lichtenau in Eschwege,

als Telegraphensekretär: der char. Telegraphensekretär Müller in Cassel,

als Postassistent: die Postassistenten Barth, Beckrath, Bock, Böttcher, Dieterich, Lübbars und Marx in Cassel, Budnitz in Ziegenhain (Bez. Cassel), Dippel in Gelnhausen, Münch aus Cassel in Fulda,

als Postverwalter: der Postassistent Lichau in Frankershausen (Kr. Eschwege),

die Telegraphengehilfin Passow I in Cassel als solche.

Versetzt: der Regierungsrat Buchholz von der Generalkommission in Königsberg i/Pr. an diejenige in Cassel,

der Staatsanwaltschaftsrat Ganslandt in Marburg an die Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg i/Pr.,

Digitized by Google

der Gerichtsvollzieher Gibhard in Ziegenhain an das Amtsgericht in Elberfeld (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln),

die Katasterkontrolleure Niebling von Gersfeld an das Katasteramt zu Hünfeld und Strack von Hünfeld an das Katasteramt in Hann. Münden,

die Oberlandmesser Klose aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission in Cassel an die Spezialkommission in Hanau, Schoof I von Marburg nach Fulda, Vonschott von Fulda nach Marburg (Spezialkommission I) und Lippert von der Spezialkommission II in Marburg nach der Spezialkommission III daselbst, die Landmesser Ammenhäuser von Wiesbaden nach Marburg unter Beauftragung mit der Führung der Geschäfte des Vorstehers des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus der Spezialkommission II daselbst und Möhring von Hanau nach Fulda, der Zeichner Winter von Hersfeld in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission in Cassel,

die Güterexpedienten Schwenaigke von Paderborn nach Treysa und Nolte von Nordhausen nach Cassel,

die Stationseinnehmer Timmermann von Cassel nach Warburg und Költzsch von Warburg nach Cassel,

die Ober-Postinspektoren Halberstadt von Minden (Westf.) nach Cassel, Holz von Cassel nach Königsberg (Preußen),

die Ober-Postpraktikanten Harres von Frankfurt (Main) nach Eschwege und Schmid von Cassel nach Landsberg (Warthe) als Postinspektoren, Briede von Cassel nach Posen, Happel von Berlin nach Eschwege, Krüger von Cöln (Rhein) nach Hanau, Lukey von Düsseldorf und Maeder von Dresden nach Cassel,

der Ober-Postkassenbuchhalter Elbeshausen von Cöslin nach Cassel, der Ober-Postsekretär Weber von Eschwege und der Ober-Telegraphensekretär Heckeroth von Düsseldorf nach Cassel,

die Postpraktikanten Battenberg von Gelnhausen und Stange von Essen (Ruhr) nach Cassel,

die Postsekretäre Bechstein von Cassel nach Allendorf (Werra), Harmuth von Forbach (Loth.) nach Bebra, Wilke von Corbach nach Böhl als Postverwalter,

die Ober-Postassistenten Beyer von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Steinau (Kr. Schlüchtern), Herget von Cassel nach Vottmarsen, Jäger von Hanau nach Windecken, Schminke von Carlshafen nach Heringen,

die Postassistenten Lebon von Cassel nach Eichenberg (Kr Witzenhausen), May von Allendorf (Werra) nach Sachsenberg (Waldeck) und Ritter von Allendorf (Werra) nach Hess. Lichtenau als Postverwalter, ferner die Ober-Postassistenten Karst von Marburg (Bez. Cassel) nach Neuwied, Schug von Melsungen nach Cassel, Schwer von Ziegenhain (Bez. Cassel) nach Kirchhain (Bez. Cassel), die Postverwalter Lievike von Eckenhagen nach Cassel und Grempel von Tann (Rhön) nach Hofgeismar als Ober-Postassistenten, Fernau von Wanfried nach Cassel als Ober-Telegraphenassistent,

die Postverwalter Hildebrandt von Schenklengsfeld nach Bieber (Kr. Gelnhausen), Lembach von Friedewald (Bez. Cassel) nach Schenklengsfeld, Linz von Böhl nach Wilhelmshöhe (Bez. Cassel), Müller von Windecken nach Wahlershausen (Bez. Cassel), Nölker von Sachsenberg (Waldeck) nach Felsberg (Bez. Cassel, Nobbe von Eichenberg (Kr. Witzenhausen) nach Wanfried, der Ober-Telegraphenassistent May von Gelnhausen nach Corbach, die Postassistenten Beau und Knauf von Mannheim, Lange und Schütz von Cöln (Rhein), Mohr von Thann (Els.), Range von Frankfurt (M.)—Sachsenhausen und Vogeley von Siegen nach Cassel, Dölle von Colmar (Els.) nach Allendorf (Werra), Fricke von Hersfeld nach Hamburg, Griebel von Altenessen nach Wolfhagen (Bez. Cassel), Hornschu von Wanne nach Carlshafen, Kleist von Gehren nach Gelnhausen, Lannhardt von Goch nach Langenselbold, Lester von Bohwinkel nach Treysa (Bez. Cassel), Staufenberg von Colmar (Els.) nach Marburg (Bez. Cassel), Visehon von Wolfhagen (Bez. Cassel) nach Essen,

die Telegraphenassistenten Ortmann von Frankfurt (M.) nach Cassel, Heußner von Frankfurt (M.) nach Homberg (Bez. Cassel) als Postassistent,

der Telegraphenmechaniker Dörflein von Frankfurt (M.) als Lagerverwalter nach Cassel.

Verliehen: dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kustscher das Prädikat „Professor",

dem Strafanstaltssekretär und Rendanten Kremin zu Wabern die Stelle eines Inspektors bei der Strafanstalt zu Wartenburg,

dem Metropolitan Heldmann zu Oberweimar, Kreis Marburg, der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Pfarrer Ratz in Möllenbeck, Kreis Rinteln, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Fuldner in Herges-Hallenberg der Kantortitel,

dem Kirchenältesten und Kastenmeister Heinrich Merle zu Ellingshausen, Kreis Homberg, dem Bürgermeister Kurz zu Rausis, dem Forstschutzgehilfen Christoph Diel in Landerehausen, Kreis Hersfeld, und dem Gärtner Wilhelm Röver in Bergen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. Beilagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 4. Mai 1904.

Inhalt: Besetzung der Kreisassistenzarztstellen in Willenberg, Otterndorf, Hünfeld und Homberg. Neue Fassung des § 4 Abs. 1 der Betriebsordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. Hochwassermeldungen im Stromgebiet der Weser. S. 117. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Zwangsinnung für Zimmerer, Maurer 2c. im Amtsgerichtsbezirk Böhl. Errichtung von Telegraphenanstalten. Sommerfahrplan der Eisenbahndirektion Hannover. Verleihungsurkunden über das Bergwerkseigentum Wintershall VI, XIV und XV. S. 118/119. Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse für 1903. Einziehung eines Feldwegs im Gemeindebezirk Fürstenhagen. Verlegung einer Gemeindewegeparzelle in Steina, Kr. Ziegenhain. Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1903 der städtischen Sparkasse zu Grebenstein. S. 119. Erledigte Stellen. Personalien. S. 119/120.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

347. In dem Staatshaushaltsetat für 1904 sind vier neue Kreisassistenzarztstellen mit einer Jahresremuneration von je 1200 Mk. vorgesehen, welche — die Bewilligung durch den Landtag vorausgesetzt — demnächst zu besetzen sind, nämlich:

1. für den Kreisarztbezirk Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg) mit dem Wohnsitz in Willenberg,
2. für den Kreisarztbezirk Lehe—Hadeln (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Otterndorf,
3. für den Kreisarztbezirk Hersfeld—Hünfeld (Regierungsbezirk Cassel) mit dem Wohnsitz in Hünfeld,
4. für den Kreisarztbezirk Fritzlar—Homberg (Regierungsbezirk Cassel) mit dem Wohnsitz in Homberg.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 25. April 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
(M. 1243.) J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

348. Mit Wirkung vom heutigen Tage ab erhält der § 4 Abs. 1 der Betriebsordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Fulda unterhalb Cassel vom 6. November 1895 (abgeändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1902) folgende Fassung:

„Sperre der Schleusen und Haltungen.

Die Schleusen sind für den Verkehr gesperrt in der Zeit:

a) vom 1. April bis 30. April von $7^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens,
b) vom 1. Mai bis 31. August von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
c) vom 1. September bis 15. September von $7^1/_2$ Uhr Abends bis $5^1/_2$ Uhr Morgens,
d) vom 16. September bis 31. März von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang,

außerdem aber während des ganzen Jahres an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr."

Hannover am 19. April 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

349. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 4. Mai, 26. September, 8. Oktober, 31. Oktober und 2. Dezember 1903 und 2. März d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 23. März d. J. III. 2705 M. d. I. / IIa. 2476 M. d. J. zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk 1) Breslau die weiteren Nummern K. 1001—1800, 2) Liegnitz die weiteren Nummern K. 801—1000 und durch Erlaß vom 30. März d. J. III. 3131 M. d. I. / IIa. 2361 M. d. J. für den Regierungsbezirk 3) Osnabrück die weiteren Nummern S. 1401—1500 überwiesen haben. (A. II. 5461.)

Cassel am 22. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

350. Der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Weserstrombauverwaltung) herausgegebene I. Nachtrag zur Anweisung für die Verbreitung von Hochwassermeldungen und Hochwasservoraussagen im Stromgebiet der Weser und ihren Nebenflüssen vom 25. November 1901 tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Interessenten können den Nachtrag gegen portofreie Einsendung des Selbstkostenpreises von 0,65 Mk von der Weserstrombauverwaltung beziehen. (A. III. 3774.)

Cassel am 25. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

351. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Niederzwehren, Oberzwehren, Harleshausen, Obervellmar, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Neue Mühle, Rothenditmold.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Wehren, Dissen, Haldorf, Zwesten, Gleichen, Lohne, Besse.

Landkreis Hanau: Kinzigheimer Hof, Mainkur (Gem. Fechenheim).

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg.

Kreis Homberg: Borken.

Kreis Melsungen: Albshausen, Deute, Böddiger, Sundhof.

Kreis Schmalkalden: Seligenthal.

Kreis Witzenhausen: Großalmerode.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Kreis Witzenhausen: Uengsterode.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:

Landkreis Cassel: Obervellmar. (A. III. 4110.)

Cassel am 1. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

352. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Zimmerer-, Maurer-, Steinhauer-, Anstreicher-, Maler-, Weißbinder- und Dachdecker-Handwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod mit dem Sitze in Vöhl und dem Namen: „Zwangsinnung für die Zimmerer, Maurer, Steinhauer, Anstreicher, Maler, Weißbinder und Dachdecker in dem Amtsgerichtsbezirk Vöhl mit Ausnahme der Enklave Eimelrod errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Zimmerer-, Maurer-, Steinhauer-, Anstreicher-, Maler-, Weißbinder- und Dachdecker-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 5494.)

Cassel am 21. April 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

353. In Friedrichsfeld, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 25. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

354. In Bockerode ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

355. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf., sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pf. das Stück sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 15. April 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

356. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 31. Dezember 1903 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen an der Werra unter dem Namen

„Wintershall VI"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

O a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u v w x f g S R

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188895 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertfünfundneunzig) Quadratmetern umfassend — in dem Gutsbezirk Oberförsterei Heringen und den Gemeindebezirken Heringen, Widdershausen und Kleinensee, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 24. April 1904.

Königliches Oberbergamt.

357. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. Dezember 1903 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen an der Werra unter dem Namen

„Wintershall XIV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

F H J K ω Ψ ξ d v n o f G F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188865 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertfünfundsechzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Heringen und Bengendorf und im Gutsbezirke Ober-

Digitized by Google

förſterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Caſſel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen iſt, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinſalzes hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 25. April 1904.

Königliches Oberbergamt.

358. Nachſtehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. Januar 1904 präſentierten Mutung wird der Gewerkſchaft Wintershall zu Heringen an der Werra unter dem Namen

„Wintershall XV"

das Bergwerkseigentum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben:

A B C D E F G f x w v u A

bezeichnet iſt, und welches — einen Flächeninhalt von 2188586 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtauſend fünfhundertſechsundachtzig) Quadratmetern umfaſſend — in den Gemeindebezirken Heringen, Kleinenſee und im Gutsbezirke Oberförſterei Heringen, im Kreiſe Hersfeld, des Regierungsbezirks Caſſel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen iſt, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinſalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 25. April 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalſtändiſcher, ſtädtiſcher und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

359. In Gemäßheit des § 15 des Geſetzes vom 16. April 1902, die Landeskreditkaſſe in Caſſel betreffend, wird in der Anlage die Überſicht über den Vermögensſtand der Landeskreditkaſſe am Schluſſe des Rechnungsjahres 1903 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Caſſel am 30. April 1904.

Die Direktion der Landeskreditkaſſe.

360. Der Feldweg Kartenblatt N. 6 e. u. f. N. 43 44 u. 46, welcher nach dem Teichwäldchen führt und am roten Land endet, ſoll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Einſprüche hiergegen ſind zur Vermeidung des Ausſchluſſes innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Fürſtenhagen am 24. April 1904.

Die Wegepolizeibehörde:
Nebelung, Bürgermeiſter.

361. Die Gemeindewegeparzelle Kartenblatt 8 Nr. 88/67 ſoll um einige Meter verlegt werden.

Gemäß § 57 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1ſten Auguſt 1883 wird dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einſprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Steina, Kr. Ziegenhain, am 2. Mai 1904.

Die Wegepolizeibehörde:
Fenner, Bürgermeiſter.

362. In Gemäßheit des § 12 der Statuten der ſtädtiſchen Sparkaſſe dahier wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1903 nachſtehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mark	Pf.
1. Betrag der Einlagen am Schluſſe des Rechnungsvorjahres	1995842	71
2. Zuwachs während des Rechnungsjahres:		
a. durch Zuſchreibung von Zinſen	63922	70
b. durch Neueinlagen	419179	88
3. Ausgaben im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen . . .	302807	23
4. Betrag der Einlagen am Schluſſe des Rechnungsjahres	2176138	06
5. Betrag des Reſervefonds wie er am Schluſſe des Rechnungsjahres zu Buche ſtand	127889	07
6. Zinsüberſchüſſe	13995	08
7. Von den Beſtänden der Sparkaſſe ſind am Schluſſe des Rechnungsjahres zinsbar angelegt	2209116	44
a. auf Hypothek	1399796	—
b. in Inhaberpapieren 616700 Mk. Nennwert, Kurswert am Schluſſe des abgelaufenen Rechnungsjahres	616377	70
c. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft	177580	50
d. auf Fauſtpfand	8394	—
e. bei öffentlichen Inſtituten . .	6968	24
8. Betrag des baren Kaſſenbeſtandes .	74180	55
9. Betrag der Verwaltungskoſten im Rechnungsjahre	3665	—

Grebenſtein am 27. April 1904.

Die Verwaltungskommiſſion der ſtädtiſchen Spar- und Kreditkaſſe.

Erledigte Stellen.

363. An der evangeliſchen Volksſchule in Knickhagen iſt eine Lehrerſtelle zu beſetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitsſatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Ortsſchulinſpektor, Pfarrer Hütterott in Holzhauſen, Kr. Hofgeismar, einreichen.

Caſſel am 22. April 1904.

Der Königliche Schulvorſtand.
Dörnberg, Landrat.

Digitized by Google

364. An der evangelischen Volksschule in Kirchditmold ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 23. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

365. Die 1. Schulstelle zu Altenstädt ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 29. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

366. Die 1. Schulstelle zu Breuna ist alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Linnenkohl zu Breuna, melden.

Wolfhagen am 29. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

367. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Obernburg soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, freie Dienstwohnung und 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 29. Mai d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 26. April 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

368. An der evangelischen Volksschule zu Wachenbuchen ist die mit Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle vom 1. Juli d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich der Kirchendienstvergütung von 100 Mk. neben freier Wohnung 1300 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Metropolitan Wittekindt in Wachenbuchen, einreichen.

Hanau am 29. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

369. Die evang. Schulstelle zu Haste soll anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 15. Mai d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Meine in Hohnhorst, einreichen.

Rinteln am 28. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

370. Die evang. Lehrerstelle zu Beckedorf ist neu zu besetzen.

Es beträgt neben freier Wohnung das Grundgehalt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 15. k. Mts. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer Korff zu Beckedorf, einreichen.

Rinteln am 26. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

371. Die evang. Schulstelle zu Rehren A./O. ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Entschädigung für Kirchendienst 100 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis spätestens den 15. Mai d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Hecht in Hattendorf, einreichen.

Rinteln am 27. April 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Karl Weinrich zu Niederasphe, Klasse Wetter, zum 2. lutherischen Pfarrer (Archidiakonus) in Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1903.

A. Aktiva.	Bestand Ende 1902. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1903. Mark.	Pf.
Ausgeliehene Kapitalien:								
a. Ablösungsdarlehen zu 4 % und 4½ % . . .	745.218	84	. . .	.	243.811	27	501.407	57
b. Darlehen auf Hypothek und an Gemeinden:								
1. aus Serie 16 zu $3\frac{5}{16}$ %	25.801.653	61	. . .	.	980.634	35	24.821.019	26
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	35.878	30	. . .	.	1.659	33	34.218	97
2. „ „ 17 „ $3\frac{35}{100}$ %	4.447.736	26	. . .	.	302.133	02	4.145.603	24
„ „ „ „ $3\frac{1}{16}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	259.895	33	. . .	.	8.569	24	251.326	09
3. „ „ 18 „ $3\frac{6}{16}$ %	55.195.345	98	78.800	—	2.329.989	74	52.944.156	24
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	524.627	95	7.000	—	9.749	89	521.878	06
4. „ „ 19 „ $3\frac{35}{100}$ %	13.416.872	85	10.681.250	—	135.406	68	23.962.716	17
„ „ „ „ $3\frac{6}{16}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	579.007	56	193.900	—	6.429	48	766.478	08
5. „ „ 20 „ 4½ %	15.824.192	83	3.000	—	7.016.846	01	14.810.346	82
„ „ „ „ $4\frac{1}{16}$ % (Verkoppel.-Darlehen) . . .	175.367	56	. . .	.	23.964	52	151.403	04
6. Bar-Darlehen zu 4 %	1.254.000	—	306.702	82	4.776	50	1 555.926	32
„ „ „ $3\frac{3}{4}$ %	. . .	.	152.700	—	. . .	.	152.700	—
c. Hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse zur Ausgleichung der Kursdifferenz. Bei den Darlehen zu b, 1 bis 5 — unverzinslich —	300.110	89	. . .	.	125.913	41	174.197	48
In Wertpapieren angelegt	1.157.534	—	2.079.599	25	1.539.161	60	1.697.971	65
Auf Wertpapiere ausgeliehen	32.450	—	546.650	—	514.350	—	64.750	—
Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
Gestundete Kaufgelder für Grundstücke	3.431	11	. . .	.	1.385	—	2.046	11
Sonstige Ausstände	18	—	342	25	357	25	3	—
Konto-Korrent-Guthaben	. . .	.	65.860	—	. . .	.	65.860	—
Zinsen-Konto	2.155.287	13	4.636.844	93	4.506.674	04	2.285.458	02
Kassenbestand	373.818	80	. . .	.	373.818	80	. . . .	.
Überhaupt Aktiva . .	122.546.686	93	18.752.649	25	12.125.630	13	129.173.706	05

Digitized by Google

B. Passiva.	Bestand Ende 1902. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1903. Mark.	Pf.
Kapitalien gegen Schuldverschreibungen:								
1. Vor 1870 aufgenommen (gekündigt und außer Verzinsung)	14.250	—	. . .	.	. . .	.	14.250	—
2. Von 1870 an aufgenommen:								
Abteilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung) .	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
„ C. Serie 1 bis 14 (gekündigt und außer Verzinsung)	5 550	—	. . .	.	. . .	.	5.550	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (darunter 528.000 M. gekündigt für 1. März 1904 u. rückwärts)	26.231.100	—	. . .	.	1.035.100	—	25.196.000	—
„ C. Serie 17 zu 3 %	4.705.000	—	. . .	.	274 600	—	4.430.400	—
„ C. „ 18 „ 3½ %	55.031.600	—	118.200	—	1.721.100	—	53.428.700	—
„ C. „ 19 „ 3½ %	17.830.900	—	8.666.400	—	179.300	—	26.318.000	—
„ C. „ 20 „ 4 %	13.110.300	—	52.200	—	32.600	—	13.129.900	—
Schuld an den ständischen Schatz — zu 3½ % — .	1.600.000	—	. . .	.	300.000	—	1.300.000	—
Deponierte Ablösungs- und Grundentschädigungs-Kapitalien zu 2½ %	105.265	54	. . .	.	70.963	89	34.301	65
Kapitalien auf kurze Kündigung	340.000	—	50.000	—	390.000	—	. . .	.
Stammvermögen	2.000.000	—	. . .	.	. . .	.	2.000.000	—
Agio-Reserve	84.784	75	4.975	81	. . .	.	89.760	56
Spezial-Reserve zur Deckung von Kursverlusten . .	18.050	72	. . .	.	444	19	17.606	53
Konto-Korrent-Schuld	. . .	.	1.414 177	98	. . .	.	1.414.177	98
Zinsen-Konto	1.469.285	92	4.221.343	30	4.140.881	26	1 549.747	96
Überzahlung (nach Ablieferung des Betriebsüberschusses an den Reservefonds mit 226.320 M. 32 Pf.) .	. . .	.	244.711	37	. . .	.	244.711	37
Überhaupt Passiva . .	122.546.686	93	14.772.008	46	8.144.989	34	129.173.706	05
C. Reserve-Fonds.								
Wertpapier-Konto	3.502.389	95	188.394	43	112.407	85	3.578.376	53
Darlehns-Konto	. . .	.	19.594	25	19.594	25	. . . .	.
Kassen-Bestand	6.586	86	226.320 [Betriebs-Überschuß der Landeskreditkasse] 122.946	32 98	200.000 [Ablieferung an die Zentral-Verwaltung] 73 794	. 85	82.059	31
Zinsen-Guthaben	37.901	57	206	75	. . .	.	38.108	32
Überhaupt Reserve-Fonds . .	3.546.878	38	557.462	73	405.796	95	3.698 544	16

Digitized by Google

Übersicht

der im Jahre 1903 ausgeliehenen, zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Bezeichnung der Serie ꝛc.	Ausstand Ende 1902.			Zugang in 1903.			Abgang in 1903.			Ausstand Ende 1903.			Zinsfuß.
	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	%
1 a. zu Dienstablösungen . (Bis auf 932 Mk. 42 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	691	59.579	33	. .	. . .	.	351	39.273	91	340	20.305	42	4
1 b. zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen	2.109	742.483	51	. .	. . .	.	244	242.008	36	1.865	500.475	15	4½
Überhaupt zu Ablösungen	2.800	802.062	84	. .	. . .	.	595	281.282	27	2.205	520.780	57	
2. auf Hypothek und an Gemeinden:													
aus Serie 16 . .	7.952	25.770.389	61	. .	. . .	.	195	960.025	35	7.757	24.810.364	26	3 6/10
	2	35.878	30	. .	. . .	.	. .	1.659	33	2	34.218	97	3 85/100
„ „ 17 . .	599	4.447.736	26	. .	. . .	.	9	302.133	02	590	4.145.603	24	3 85/100
	13	259.895	33	. .	. . .	.	. .	8.569	24	13	251.326	09	3 1/10
„ „ 18 . .	17.323	55.169.765	98	1	78.800	—	777	2.313.127	74	16.547	52.935.438	24	3 6/10
	35	524.627	95	. .	7.000	—	. .	9.749	89	35	521.878	06	3 85/100
„ „ 19 . .	3.480	13.416.872	85	1.520	10.681.250	—	36	135.406	68	4.964	23.962.716	17	3 85/100
	44	579.007	56	14	193.900	—	. .	6.429	48	58	766.478	08	3 6/10
„ „ 20 . .	1.174	15.824.192	83	. .	3.000	—	29	1.016.846	01	1.145	14.810.346	82	4¼
	14	175.367	56	. .	. . .	.	2	23.964	52	12	151.403	04	4 1/10
Vardarlehen	26	1.254.000	—	4	306.702	82	. .	4.776	50	30	1.555.926	32	4
	. .	. . .	.	1	152.700	—	. .	. . .	.	1	152.700	—	3¾
Zusammen .	33.462	118.259.797	07	1.540	11.423.352	82	1.643	5.063.970	03	33.359	124.619179	86	

Aufgestellt, Cassel, am 22. April 1904.

Die Landeshauptkasse:

Wißner. Stippich. Schunk. Casselmann.

Wird veröffentlicht

Cassel, am 30. April 1904.

Die Direktion der Landeskreditkasse:

v. Sachs.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 11. Mai 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 18 und 19 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 8 der Gesetzsammlung. Liste über Staatsschuldurkunden, welche für kraftlos erklärt sind. S. 121/122. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarife. Achtuhr-Ladenschluß. Verseuchte Ortschaften. S. 122. Fortfall eines Kram- und Viehmarktes in Ziegenhain. Auswanderungsagent Ernst Gersdorff. Verkauf von Mineralwässern auf Straßen. Empfehlung des Viehstands- und Obstbaumlexikons vom Jahre 1900 für den preußischen Staat. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Bekanntmachung, betreffend den Maßstab und die Erfordernisse der Mutungssituationsrisse im Bezirk des Oberbergamts Clausthal. S. 123—125. Teilweise Einziehung einer Wegeparzelle im Gemeindebezirk Neustadt. Erledigte Stellen. Personalien. S. 125/126.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichsgesetzblatts, welche vom 26. April 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3035 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 21. April 1904.

Die Nummer 19 des Reichsgesetzblatts, welche vom 3. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3036 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 29. April 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetzsammlung, welche vom 29. April 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10499 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen, vom 9 März 1904; unter

Nr. 10500 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 18. März 1904; und unter

Nr. 10501 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 22sten April 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

372. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1903 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. C. Nr. 23177 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 54489 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 54436 über 300 Mk.;

von 1880: Lit. C. Nr. 89331 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 106520 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 174126 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 111460 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 269126 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 280937 bis 280940 über je 300 Mk., Lit. E. Nr. 330344 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 414950 über 300 Mk.;

von 1881: Lit. B. Nr. 100773 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 192710 über 1000 Mk.;

von 1882: Lit. B. Nr. 140226 über 2000 Mk., Lit. C. Nr. 332517 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 335754 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 270662 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 517513 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 578375 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 225478 über 200 Mk.;

von 1883: Lit. C. Nr. 442850 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 414487 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 703525 über 300 Mk., Lit. H. Nr. 11803 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 11804 über 150 Mk.;

von 1884: Lit. C. Nr. 470620 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 595505 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 752870 über 300 Mk.;

von 1885: Lit. D. Nr. 767529 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 934068 über 300 Mk.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. C. Nr. 33786 über 1000 Mk.;

von 1886: Lit. E. Nr. 36795 über 300 Mk.;

von 1887. 1888: Lit D. Nr. 164382 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 110927 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 111511 über 300 Mk.;

von 1889: Lit. D. Nr. 190752 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 192253 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 196470 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 207688 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 331726 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 331728 über 300 Mk.;

von 1890: Lit. C. Nr. 280037 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 335714 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 530756 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 407120 über 300 Mk.;

von 1892. 1893. 1895: Lit. E. Nr. 639015 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 643903 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 651676 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 663602 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 232853 über 200 Mk.

Digitized by Google

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:
von 1891: Lit. D. Nr. 19796 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 19797 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 54294 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 8106 über 200 Mk.;
von 1892/94: Lit. B. Nr. 58168 über 2000 Mk, Lit. C. Nr. 153015 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 183009 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 95463 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 126556 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 30052 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 30053 über 200 Mk.

IV. 3½prozentige Staatsschuldscheine von 1842:
Lit. H. Nr. 58512 über 25 Tlr.

V. 3½prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn:
Nr. 27912 über 100 Tlr.

Berlin am 7. April 1904.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
(Siegel.) Cramer. Haas. Rammow.

373. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. — Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 27. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

374. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 24. März d. J. beschlossen, die Anmerkung zu dem Artikel „Austern" auf Seite 22 des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, wie folgt abzuändern:

„Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, von denen 1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Bedingung nach Nr. 37 a. (844) zollfrei belassen werden, daß sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober desselben Jahres erfolgt."

Dieser Beschluß wird unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 2. Mai 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

375. Auf meine Aufforderung vom 8. Januar d. J., A. II. Nr. 69, haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber hiesiger offener Verkaufsstellen für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Ich ordne daher auf Grund des § 139f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung an, daß vom 16. d. Mts. ab in der Stadt Cassel die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige mit Ausnahme derjenigen der Konditoren und derjenigen, in denen ausschließlich Zigarren und Tabak verkauft werden, an den Wochentagen, mit Ausnahme

1) des Sonnabends,
2) des Tages vor Fest- und Feiertagen, sowie
3) derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 6345.)

Cassel am 2. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

376. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Niederzwehren, Oberzwehren, Obervellmar, Harleshausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Neue Mühle, Betenhausen.
Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Wehren, Dissen, Haldorf, Zwesten, Gleichen, Lohne, Besse.
Landkreis Hanau: Mainkur (Fechenheim).
Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).
Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Grebenstein.
Kreis Homberg: Borken.
Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof.
Kreis Witzenhausen: Großalmerode.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merzhausen.

Geflügelcholera.
Landkreis Cassel: Niederzwehren.
Kreis Witzenhausen: Uengterode.

Influenza der Pferde.
a. Brustseuche:
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
b. Pferdestaupe:
Landkreis Cassel: Obervellmar.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 4317.)

Cassel am 7. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

377. Der in Ziegenhain alljährlich am Mittwoch nach dem 19. Sonntage nach Trinitatis abzuhaltende Kram- und Viehmarkt fällt vom Jahre 1904 ab fort. (A. II. 5458.)

Cassel am 1. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

378. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Grafen Ernst Gersdorff in Frankfurt a/M. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Hamburg—Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Hamburg—Amerika Linie) in Hamburg durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: bei der Beförderung von Auswanderern über Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg, Boulogne sur mer, Genua und Neapel ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Kapland und dem Festlande von Australien.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Regierungsamtsblatt S. 83 Nr. 218) zu beachten.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden. (A. II. 6431.)

Cassel am 5. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

379. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A. II. 6522.)

Cassel am 5. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

380. Das vom Königlich Preußischen Statistischen Bureau in Berlin auf Grund der Materialien der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 und anderer amtlicher Quellen bearbeitete Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat ist vor kurzem im Druck erschienen. Der Preis für das Provinzheft für Hessen-Nassau nebst Fürstentümern Waldeck und Pyrmont — $8\,^3/_4$ Druckbogen — beträgt 1,80 Mk. Bei Entnahme des ganzen Werkes von zusammen $148\,^7/_8$ Druckbogen tritt eine Preisermäßigung von 31,20 Mk. auf 25,00 Mk. ein. Ich weise auf dieses für viele Zwecke nützliche Werk besonders hin und empfehle es zur Anschaffung. (A. III. 3707.)

Cassel am 4. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

381. In Burghofen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

382. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal betreffend den Maßstab und die Erfordernisse der Mutungs-Situationsrisse, vom 30. April 1904.

I. Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung, betreffend die Revidereinteilung und das Mutungswesen, vom 1. August 1874 unter V bestimmen wir auf Grund des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865:

Die Situationsrisse zu Mutungen sind für diejenigen Landesteile, in denen ein Grubenfeld bis zur Größe von 109450 qm verliehen werden kann, im Maßstabe 1:2000, für alle übrigen Teile des Oberbergamtsbezirks aber in dem von 1:10000 anzufertigen.

Konsolidationsrisse können in einem kleineren Maßstabe angefertigt werden, der zu dem obigen in einem geraden Verhältnisse steht.

II. Im Interesse der Muter haben wir die nachstehende Anweisung über die Anfertigung der Mutungssituationsrisse im Oberbergamtsbezirke Clausthal aufgestellt.

Digitized by Google

Die Befolgung der Anweisung bietet den Mutern Gewähr, daß die nach derselben hergestellten Risse den gesetzlichen Anforderungen in jeder Beziehung entsprechen, so daß Weiterungen im Mutungsverfahren nicht entstehen können. Außerdem wird durch die Beachtung der Anweisung der gesetzliche Zweck der Mutungssituationsrisse, nämlich die Belegenheit des gemuteten Feldes dauernd mit Sicherheit zu bestimmen, in der einwandfreiesten Weise erreicht.

III. Vorstehende Bekanntmachung tritt für alle nach dem 1. Juli d. J. eingelegten Mutungen in Geltung. Die Bestimmungen können aber schon auf alle Situationsrisse angewendet werden, welche nach dem Tage der Bekanntmachung eingereicht werden.

Clausthal am 30. April 1904.

Königliches Oberbergamt. von Detten.

Anweisung
über die Anfertigung der Mutungs-Situationsrisse im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

§ 1. Die Situationsrisse für Mutungen sind in dem durch unsere Bekanntmachung vom 30. April 1904 festgesetzten Maßstab anzufertigen.

§ 2. Die Lage des begehrten Feldes muß durch rechtwinklige Koordinaten seiner Eckpunkte ausgedrückt sein, die neben der Zeichnung in übersichtlicher Anordnung auf den Riß zu schreiben sind.

Bei vielfach gebrochener Begrenzung des begehrten Feldes, wie solche bei Anlehnung an Landesgrenzen, Wasserläufe usw. entstehen kann, genügt die Angabe der Koordinaten für ein der Feldesgrenze entlang zu legendes Hülfspolygon von geringer Seitenzahl, wenn die Feldesecken sämtlich durch rechtwinklige Abstände gegen die Seiten des Polygons zahlenmäßig festgelegt sind.

§. 3. Die Koordinaten müssen auf den wahren Meridian des Nullpunktes als Abszissenlinie bezogen sein.

Als Koordinaten-Nullpunkte sind ausschließlich die Punkte zu verwenden, die in dem von dem Zentraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate vom 29. Dezember 1879 veröffentlichten Verzeichnis der allgemeinen Koordinatensysteme aufgeführt sind.

Für solche Felder, die in zwei Bezirke fallen, ist derjenige Nullpunkt zu wählen, in dessen Geltungsbereich der größere Teil des Feldes liegt.

Die Situationsrisse müssen mit einem Quadratnetz von 8 cm = 500 m Seitenlänge versehen sein, an dessen Netzlinien die auf den Nullpunkt bezüglichen Koordinatenzahlen zu schreiben sind.

§ 4. Der Flächeninhalt des begehrten Feldes ist aus den Koordinaten der Eckpunkte zu berechnen und auf Quadratmeter abzurunden. Die Berechnung ist in Zahlen auf den Riß zu setzen.

§ 5. Der Fundpunkt muß als solcher deutlich gezeichnet und sein Abstand von der nächstgelegenen Grenzlinie des begehrten Feldes eingeschrieben sein.

Seine Lage ist durch Koordinaten auf dem Risse anzugeben.

Außerdem ist eine Sonderaufnahme von der Umgebung des Fundpunktes an einer geeigneten Stelle des Risses für sich darzustellen, in der eine in der Regel durch bloße Längenmessung auszuführende, örtlich leicht nachzuprüfende Festlegung des Fundpunktes gegen Tagesgegenstände mit beigeschriebenen Zahlen enthalten sein muß.

Diese Sonderaufnahme ist an die Landesaufnahme anzuschließen und muß eine mit Abstandszahlen beschriebene Parallele zur Abszissenachse und eine ebensolche zur Ordinatenachse enthalten. Der Sonderaufnahme ist ein solcher Umfang zu geben und es ist ein solcher Maßstab für dieselbe zu wählen, daß dadurch die Lage des Fundpunktes gemäß den Angaben und Feststellungen der Mutung und der amtlichen Fundesuntersuchung vollkommen verdeutlicht wird.

§ 6. In dem Risse sind neben den zur Aufklärung erforderlichen Tagesgegenständen (§ 14 des Allgemeinen Berggesetzes) die Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, in denen das Feld belegen ist, zur Darstellung zu bringen.

In der Überschrift des Risses sollen der Name der Mutung, das gemutete Mineral, die überdeckten Gemeinde- und Gutsbezirke und Kreise, sowie das Bergrevier bezeichnet werden. Bei der Darstellung sind die Bestimmungen des Zentraldirektoriums der Vermessungen vom 30. Dezember 1879 „Über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für geometrische Karten" zu beachten.

§ 7. Die Grenzen des Feldes sind mit roten gerissenen Linien anzugeben und die Eckpunkte mit Buchstaben zu bezeichnen.

Die benachbarten oder überdeckenden Felder von Mutungen sind in roten gerissenen, die von verliehenen Feldern in vollen Linien anzugeben. Neben die Namen der überdeckenden Felder ist die Bezeichnung desjenigen Minerals zu setzen, auf das die Mutung oder Verleihung gerichtet ist.

Solche Feldesgrenzen, deren Lage nicht mit Sicherheit zu ermitteln war, sind in Blei aufzutragen.

§ 8. Zu den Mutungsrissen ist nur bestes auf Leinen aufgezogenes Zeichenpapier zu verwenden.

Die Form der Risse ist so einzurichten, daß die eine der beiden Abmessungen die Höhe eines Stempelbogens (33 cm) nicht überschreitet.

Nötigenfalls ist das Quadratnetz in schräger Richtung aufzutragen. Die beiden Rißexemplare sind durch die Aufschriften I. und II. Ausfertigung zu unterscheiden.

Für den bei der Verleihung auf den Riß zu setzenden oberbergamtlichen Beglaubigungsvermerk ist der nötige freie Raum vorzusehen.

§ 9. Kein Riß darf in den wesentlichen Auftragungen Rasuren enthalten.

§ 10. Der Anfertiger des Risses muß seine Namensunterschrift, seinen Stand, Wohnort und den Tag der Anfertigung auf den Riß setzen.

Digitized by Google

§ 11. Wird ein Mutungsfeld so gestreckt, daß es an ein älteres Grubenfeld angrenzen soll, dessen Eckpunkte nicht nach Koordinaten festgelegt sind, so ist nur die Lage derjenigen Eckpunkte des begehrten Feldes in Koordinaten anzugeben, die nicht in die Begrenzungslinien des Grubenfeldes fallen.

In diesem Falle ist der Flächeninhalt nach den beigeschriebenen Längen der Grenz- und Vermessungslinien zu berechnen.

§ 12. Um den Anschluß des begehrten Feldes an die Felder verliehener Bergwerke und Mutungen zu ermöglichen, können die Muter neben der Einsicht der Mutungsübersichtskarte auch die erforderlichen Auszüge aus den bei dem Oberbergamte aufbewahrten Situationsrissen oder aus dem Koordinatenverzeichnisse gegen Erstattung der Zeichnergebühren beziehen.

§ 13. Bei Ausführung der Messungen und Berechnungen empfiehlt es sich nach den in den Anweisungen VIII und IX des Königlichen Finanzministers vom 25. Oktober 1881 für die geometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters gegebenen einschlägigen Regeln zu verfahren.

Zu den Messungsbüchern und Berechnungen, die als Zubehör der Risse mit einzureichen sind, finden zweckmäßig die jenen Anweisungen beigegebenen Vordrucke Anwendung.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

383. Der öffentliche Verbindungsweg in der Stadt zwischen der Marktstraße und der Straße hinter der Kirche, Parzelle A 7. Nr. 329/262 soll durch Überbauung teilweise dem Verkehr entzogen werden.

Einsprüche hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Neustadt, M.-W.-B., am 7. Mai 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Huber.

Erledigte Stellen.

384. Die Pfarrstelle zu Niederasphe in der Klasse Wetter, deren Besetzung alternierend zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen und uns zu erfolgen hat, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und für diesmal von uns frei zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche binnen 3 Wochen durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 30. April 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

385. Die an der hiesigen Volksschule neugegründete 8. Schulstelle soll vom 1. August ab mit einem Lehrer besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 250 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Schulzeugnissen unter Beifügung eines Ausweises bezüglich ihrer Militärverhältnisse bis zum 4. Juni d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Gleine hier, einreichen.

Rotenburg am 7. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

386. An der Schule in Widdershausen wird vom 1. Juli d. J. ab eine Lehrerstelle frei, deren Einkommen in 1000 Mk. Grundgehalt und freier Dienstwohnung besteht, bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kappes in Oberfuhl oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 5. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Thamer.

387. Die Schulstelle in Hattenbach wird infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Juli d. J. ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung und der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 25. d. Mts. bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder in Niederaula oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 5. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Thamer.

388. Die Stelle des Rendanten der Kreiskommunalkasse des Kreises Marburg ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Nach Maßgabe des Kreisstatuts, betreffend die Anstellung der Kreiskommunalbeamten, erfolgt die Anstellung zunächst probeweise, bei guten Leistungen nach 2 Jahren endgültig. Das Diensteinkommen ist vom Kreistag auf 1800 Mk. festgesetzt, spätere Aufbesserung nicht ausgeschlossen. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle bis zum 1. Juni d. J. einreichen.

Marburg am 7. Mai 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Marburg.

J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Raith, z. Z. Rektor in Meran, zum Pfarrer in Rambach, Klasse Eschwege,

der zweite chirurgische Arzt am Landkrankenhaus zu Cassel Dr. med. Pancrtius zum Dirigenten des Landkrankenhauses zu Schmalkalden,

der Assistenzarzt an der Königlichen chirurgischen Klinik zu Göttingen Dr. med. Fertig zum zweiten chirurgischen Arzt des Landkrankenhauses zu Cassel,

Digitized by Google

der Assistent an der Landesbibliothek zu Cassel Dr. Lange zum 4. Beamten der Landesbibliotheken,

der kommissarische Direktor der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden Veil zum Königlichen Fachschuldirektor unter endgültiger Übertragung der Stelle des Anstaltsdirektors,

der Referendar Wilhelmi zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Hitzeroth, König und von Baumbach zu Referendaren,

der Sekretär Viering bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zum Landessekretär,

der Forstaufseher Pfeiffer zu Frielendorf zum Hilfsförster,

die Gerichtsdiener Seidel in Hess. Lichtenau zum Gerichtsvollzieher in Ziegenhain und Schneider in Felsberg zum Gerichtsvollzieher in Felsberg,

an Stelle des Bürgermeisters Herchenröder zu Lichenroth der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Lehrer Hose daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Landwirt und Schöffe Ludwig Gottlieb daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lichenroth,

an Stelle des seitherigen Standesbeamten, Sparkassenrendanten Blenk in Hersfeld der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Stadtsteuersekretär Käbertch daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der seitherige Standesbeamte Blenk zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Hersfeld.

Bestellt: der Pfarramtskandidat Gottfried Weßel zum Gehülfen des 1. reformierten Pfarrers, Metropolitans Weßel zu Frankenberg im Pfarramt.

Beauftragt: die Pfarrer extr. Angersbach mit Versehung der seit dem 16. April d. J. neu errichteten Hilfspfarrei Bebra, Kurz mit Versehung der seit dem 16. April cr. an Stelle der Hilfspfarrei Bebra errichteten Hilfspfarrei Asmushausen und Rausch als Gehülfe des Superintendenten Schüler zu Oberkaufungen im Pfarramt.

Übertragen: dem Postinspektor Göbel aus Spandau die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. Klasse in Rinteln,

dem Ober-Postpraktikanten Fritsche aus Gumbinnen eine Ober-Postsekretärstelle in Rinteln,

die bisher von dem Bürgermeister Emmerich in Schröck wahrgenommenen Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schröck dem 1. Schöffen Theodor Rau daselbst.

Angestellt: die Postanwärter Blume in Steinbach-Hallenberg, Ecke in Hess. Oldendorf, Franke in Obernkirchen (Bez. Cassel), Albrecht in Steinau (Kr. Schlüchtern), Dörbecker in Grebenstein, Grimm in Cassel, v. Kruszynski in Treysa (Bez. Cassel), Palmowski in Schlüchtern (Bez. Cassel), Ullmar in Cassel als Postassistenten.

Beurlaubt: der Katasterlandmesser Friedrich Harnisch vom 15. April d. J. bis Ende 1907 behufs Verwendung im Kolonialdienste.

Ausgeschieden: aus der Stellung als Dirigent des Landkrankenhauses zu Schmalkalden der Geheime Sanitätsrat Dr. Fuckel auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. an.

Versetzt: der Landgerichtsrat Fondy in Hildesheim als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Cassel,

die Amtsgerichtsräte Kratz in Oberkaufungen an das Amtsgericht in Cassel, Schmitt in Gudensberg an das Amtsgericht in Düsseldorf,

der Amtsrichter Bock in Felsberg an das Amtsgericht in Cassel,

der Staatsanwaltschaftsrat Ziegner in Danzig an die Staatsanwaltschaft in Marburg a/L,

der Postdirektor Schulz von Rinteln nach Spremberg (Lausitz),

der Ober-Postpraktikant Scholle von Cassel nach Berlin,

die Gerichtsschreiber, Sekretär Wiecklow bei dem Amtsgericht in Cassel an das Amtsgericht in Battenberg und Sekretär Groll in Battenberg an das Amtsgericht in Cassel,

der Ober-Postsekretär Ruhl von Saargemünd nach Marburg (Bez. Cassel),

der Ober-Postassistent Gärtner von Zella St. Blasii nach Schmalkalden und die Postassistenten Kuhn von Gräfenthal nach Gelnhausen, Malkmes von Hanau nach Cassel, Boedeker von Duisburg nach Rinteln und Heyder von Schmalkalden nach Greußen,

der Gerichtsvollzieher Schultheiß in Wächtersbach an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Straßenmeister Wolf von Sterbfritz nach Wächtersbach,

der Meldeamtsassistent Mielke von Cassel an die Polizei-Direktion in Rixdorf,

der Gerichtsdiener Brühmann in Bischhausen an das Amtsgericht in Hess. Lichtenau,

die Gefangenaufseher Ohlwein bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Felsberg und Freudenberg bei dem Gerichtsgefängnis in Hanau als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Bischhausen,

der Schutzmann Hartmann von Cassel an die Polizei-Direktion in Hanau.

Verliehen: dem prakt. Arzt Dr. med. Schirmer in Marburg und dem prakt. Arzt Fahrig in Gemünden der Charakter als Sanitätsrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 18. Mai 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 20 des Reichsgesetzblatts. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. Zwangsinnungen für Maurer ꝛc. und für Schmiede ꝛc. in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber. Verseuchte Ortschaften. S. 127/128. Markt- und Ladenpreise für April. S. 128. Sachverständige für Weinrevisionen. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Einziehung eines Fußpfads im Gemeindebezirk Schlitzenhausen. Erledigte Stellen. Personalien. S. 129/130.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts, welche vom 9. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3037 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 2. Mai 1904; unter

Nr. 3038 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904; und unter

Nr. 3039 die Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten, vom 5. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

389. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 4. Mai, 26. September, 8. Oktober, 31. Oktober und 2. Dezember 1903 und vom 2. März und 22. April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 12. April d. J. III. 3240 M. d. ö. A. / IIa. 2297 M. d. J. zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Stade die weiteren Nummern S 1501—1600 überwiesen haben. (A. II. 6224.)

Cassel am 6. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

390. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder- und Pflasterer-Handwerk in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber mit dem Sitze in Gelnhausen und dem Namen: „Zwangsinnung der Maurer, Dachdecker, Steinmetzen, Weißbinder und Pflasterer in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder- und Pflasterer-Handwerk betreiben, gleichviel, ob dieselben Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 6363.)

Cassel am 9. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

391. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August d. J. eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Spengler-Handwerk in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber mit dem Sitze in Gelnhausen und dem Namen: „Zwangsinnung der Schmiede, Schlosser und Spengler in den Amtsgerichtsbezirken Gelnhausen, Meerholz und Bieber" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-, Schlosser- und Spengler-Handwerk betreiben, gleichviel, ob sie Gesellen und Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 6364.)

Cassel am 9. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

392. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Crumbach, Niedervellmar, Obervellmar, Heckershausen, Dörnhagen, Eschenstruth, Neue Mühle, Bettenhausen, Niederzwehren, Dennhausen, Vollmarshausen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried, Rittergut Wommen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Wehren, Dissen, Haldorf, Zwesten, Gleichen, Lohne, Besse.

Landkreis Hanau: Mainkur (Fechenheim).

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Hofgeismar, Vaake.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen.

Digitized by Google

Geflügelcholera.
Landkreis Cassel: Niederzwehren.
Kreis Witzenhausen: Uengsterode.

Influenza der Pferde.
a. Brustseuche:
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:
Landkreis Cassel: Obervellmar.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 4512.)

Cassel am 14. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

---

393. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat April 1904. (A. II. 6641.)

Durchschnittspreise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 74	13 57	14 82	13 50	24 —	32 —	32 25	6 15	3 60	— —	5 62
2	Fritzlar . .	17 50	14 —	16 —	13 50	38 —	40 —	42 —	7 —	6 —	3 —	7 —
3	Fulda . . .	16 70	13 75	14 50	12 50	36 —	31 —	36 —	6 —	4 75	3 75	5 50
4	Hanau . .	17 35	13 52	15 13	13 45	19 33	24 —	29 33	6 14	4 18	3 56	6 53
5	Hersfeld .	16 50	13 75	13 50	12 50	28 —	22 —	41 —	7 —	5 50	4 —	7 —
6	Hofgeismar	16 37	13 54	— —	12 51	33 —	36 —	35 —	7 20	3 20	— —	4 73
7	Marburg .	17 50	14 —	14 75	14 —	20 —	31 —	26 —	7 25	4 25	3 —	6 —
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	12 50	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75
	Summe .	135 16	110 43	102 20	104 46	228 83	255 50	277 58	50 74	36 73	17 31	49 13
	Durchschnittswerth	16 90	13 80	14 60	13 06	28 60	31 94	34 70	6 34	4 59	3 46	6 14

b. für 1 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	1 28	1 60	1 45	1 40	1 50	1 50	1 55	2 34	3 45
2	Fritzlar . .	1 40	1 40	1 30	1 30	1 30	1 40	1 90	2 40	3 —
3	Fulda . . .	1 30	1 55	1 35	1 35	1 40	1 35	1 70	2 30	3 30
4	Hanau . .	1 23	1 30	1 25	1 50	1 38	1 35	1 90	2 42	3 63
5	Hersfeld .	1 40	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	1 40	1 40	1 40	1 24	1 20	1 30	1 60	2 50	3 30
7	Marburg .	1 33	1 50	1 36	1 30	1 43	1 53	1 40	2 06	3 19
8	Rotenburg	1 30	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	130 —	140 —	130 —	140 —	120 —	130 —	140 —	240 —	323 —
	Durchschnittswerth	1 30	1 40	1 30	1 40	1 20	1 30	1 90	2 40	3 23

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Graupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java-, mittlerer (roh).	Kaffee: gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar . .	— 26	— 23	— 40	— 40	— 39	— 50	— 40	— 44	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda . . .	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau . .	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 42	— 37	— 46	2 60	3 10	— 19	1 35
5	Hersfeld .	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg .	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 22	1 60
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	— 31	— 25	— 46	— 40	— 44	— 49	— 39	— 49	2 50	2 80	1 20	1 50

Durchschnittspreis.

Cassel am 12. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

394. Auf Grund der §§ 10 und folgende des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 175), in Verbindung mit Ziffer 2 des Ministerial-Erlasses vom 23. Januar 1902, ernenne ich hiermit nachstehende Personen zu Sachverständigen behufs Durchführung der im obigen Gesetze vorgesehenen Revisionen:

Lfd. Nr.	Geschäftsbezirk die Kreise:	Name und Stand der Sachverständigen.	Wohnort	Name und Stand der Stellvertreter.	Wohnort
1	Cassel, Stadt und Land	Dr. Paulmann, Vorsteher des städtischen Untersuchungsamts	Cassel	Vertreter wird noch bestellt.	
2	Eschwege	Dr. Börner, Kreisarzt	Eschwege	Dr. Braun, Apotheker	Eschwege.
3	Frankenberg	Dr. Bahle, Kreisarzt	Frankenberg	Vertreter wird noch bestellt.	
4	Fritzlar u. Homberg	Dr. Scherb, Kreisarzt	Fritzlar	Dr. Schesser, Sanitätsrat	Homberg.
5	Fulda und Hersfeld	Dr. Marx, Kreisarzt und Medizinalrat	Fulda	Dr. Siemens, Hofapotheker	Fulda.
6	Hanau, Stadt und Land, sowie Gelnhausen	Dr. Rau, Nahrungsmittelchemiker	Hanau	Vertreter werden noch bestellt.	
7	Hersfeld und Hünfeld	Dr. Vietor, Kreisarzt, Medizinalrat	Hersfeld		
8	Hofgeismar	Dr. Plitt, Kreisarzt, Medizinalrat	Hofgeismar	Sander, Apotheker	Hofgeismar.
9	Marburg, Kirchhain und Ziegenhain	Dr. Haselhoff, Vorsteher der landwirtschaftlichen Versuchsstation	Marburg	Vertreter wird noch bestellt.	
10	Melsungen	Dr. Lambert, Kreisarzt, Geheimer Medizinalrat	Melsungen	Dr. Paulmann, Vorsteher des städtischen Untersuchungsamtes	Cassel.
11	Rinteln	Dr. Cöster, Kreisarzt, Medizinalrat	Rinteln	Dr. Werth, Apotheker	Rinteln.
12	Rotenburg	Dr. Faber, Kreisarzt	Rotenburg	Dr. Paulmann, Vorsteher des städtischen Untersuchungsamtes	Cassel.
13	Schlüchtern	Dr. Cauer, Kreisarzt	Schlüchtern	Vertreter werden noch bestellt.	
14	Schmalkalden	Dr. Knatz, Kreisarzt, Medizinalrat	Schmalkalden		
15	Witzenhausen	Dr. Sonntag, Kreisarzt	Witzenhausen		
16	Wolfhagen	Dr. Zülch, Kreisarzt, Medizinalrat	Wolfhagen	Letster, Apotheker	Wolfhagen.

Cassel am 4. Mai 1904.

(A. II. 6051.)

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

395. In Langenbieber ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 11. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

396. Der Fußpfad, Parzelle Nr. 59 von Schlitzenhausen, der im Kataster für die Gemeinde Schlitzenhausen als öffentlicher Weg eingetragen ist, soll eingezogen werden.

Einsprüche hiergegen sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen geltend zu machen.

Schlitzenhausen am 9. Mai 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Grob.

Erledigte Stellen.

397. Die katholische Schulstelle zu Eckardroth ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Atzert zu Romsthal einreichen.

Schlüchtern am 10. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

398. Die ev. Schulstelle in Völzberg ist vom 1. k. Mts. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehall beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für Kirchendienst 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 13. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

399. Die Stelle des Rendanten der Kreiskommunalkasse des Kreises Marburg ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Nach Maßgabe des Kreisstatuts, betreffend die Anstellung der Kreiskommunalbeamten, erfolgt die Anstellung zunächst probeweise, bei guten Leistungen nach 2 Jahren endgültig. Das Diensteinkommen ist vom Kreistag auf 1800 Mk. festgesetzt, spätere Aufbesserung nicht ausgeschlossen. Außerdem erhält er 250 Mk. für die Führung der Sektionskasse. Die zu stellende Kaution beträgt 5000 Mk. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle bis zum 1. Juni d. J. einreichen.

Marburg am 7. Mai 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Marburg.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

400. Der Förster Rauhut zu Steinau in der Oberförsterei Steinau ist vom 1. Juli 1904 ab auf die Försterstelle Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, versetzt worden.

Zum 1. Juli d. J. ist zu besetzen die Försterstelle Steinau, Oberförsterei Steinau. (O. F. O. 1997.)

Cassel am 11. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Hempfing in Cassel zum Landgerichtsdirektor in Cassel,

der Gerichtsassessor Richard Wagner zum Amtsrichter in Frankfurt a/M.,

der Rechtskandidat Eduard Lange zum Referendar,

zu Förstern vom 1. Juli d. J. ab: die Hilfsförster Grunert zu Calden, Oberförsterei Ehrsten, unter Übertragung der Försterstelle Wohra, Oberförsterei Bracht, Fricke zu Hainebach, Oberförsterei Morschen, unter Übertragung der Försterstelle zu Sababurg, Oberförsterei Gottsbüren, Hahn zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg-West, unter Übertragung der Försterstelle Kehrenbach, Oberförsterei Melsungen,

der Pensionär Gustav Seeseldt in Vöhl zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Bestellt: an Stelle des Pfarrers extr. Stamm der Pfarrer extr. Humburg zum selbständigen Gehilfen für das Kirchspiel Oberaula.

Versetzt: der Amtsrichter Küntzel in Neu-Ruppin als Landrichter an das Landgericht in Cassel.

Verliehen: dem Polizeidirektor Grafen v. Berg-Schönfeld der Charakter als Polizeipräsident,

dem Leiter der Obstbauanstalt zu Oberzwehren Karl Huber der Titel Garten-Inspektor,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Ditlmar zu Fürstenhagen der Kantortitel,

dem Pfarrer Voigt zu Rambach im Kreise Eschwege der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Revierförster Aumann zu Eichen, Oberförsterei Hanau, der Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Gutsbesitzer Adolph Hoppe zu Schwarzengrund und dem Prokuristen Ernst Timaeus in Cassel der Kronenorden 4. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Bernhard beim Übertritt in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kirchenrechnungsführer und Kirchenältesten Anton Ulmer zu Burghaun, im Kreise Hünfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Regierungssekretär Michels zu Düsseldorf vom 1. Juni d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Hofgeismar und dem Rentmeister Grolig in Hofgeismar vom gleichen Zeitpunkte ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Duisburg, Reg.-Bez. Düsseldorf,

dem Bureauhilfsarbeiter Mickley in Cassel-Wehlheiden die Stelle des Sekretärs bei der Erziehungsanstalt zu Wabern,

dem Schutzmann Lölkes zu Hanau eine Schutzmanns-Wachtmeisterstelle bei der Königlichen Polizeidirektion daselbst.

Pensioniert: der Amtsgerichtsrat von Sliernberg in Cassel,

die Hegemeister Simon in Niederrodenbach, Kling in Wirtheim und der Förster Hagelstein in Blankenbach vom 1. Juli d. J. ab,

der Postassistent Schneider in Cassel.

Gestorben: der Direktor des Landkrankenhauses zu Fulda, Geheimer Sanitätsrat Dr. Schneider.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 25. Mai 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 21 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 9 der Gesetzsammlung. Postausweiskarten. Schließung des Reg.-Bez. Cassel für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. Erledigung der Kreisarztstellen der Kreise Mayen und Oels. S. 131/132. Ernennung des Landrats von Gröning zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandes der Verpflegungsstationen im Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau. Polizeiverordnung und Tarif betreffend die Benutzung der Weserschleuse in Hameln. S. 132/133. Vernichtung und Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 133/134. Fouragepreise für Mai. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle der Gemarkung Niedergrenzebach. S. 134/135. Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier. S. 135—139. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten und einer Postagentur in Großenwieden. Abänderung des Reglements für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Erledigte Stellen. Personalien. S. 139/140.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts, welche vom 14. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3040. das Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 12. Mai 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetzsammlung, welche vom 14. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10502 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen, vom 5. Mai 1904; und unter

Nr. 10503 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 5. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

401. Um dem Publikum den Ausweis beim Empfange von Postsendungen zu erleichtern, sind die Postämter versuchsweise ermächtigt worden, vom 1. Juni ab für den inneren deutschen Verkehr Postausweiskarten auszugeben, die als vollgültiger Ausweis nicht nur an den Postschaltern, sondern auch gegenüber dem Postbestellpersonal dienen sollen. Bei der Abtragung von Postanweisungen, sowie von Wert- und Einschreibsendungen an einen dem bestellenden Boten unbekannten Empfänger, der sich durch Vorlegung einer Postausweiskarte ausweisen kann, bedarf es daher der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch den Gastwirt oder eine andere bekannte Person nicht.

Die Postausweiskarten haben eine Photographie, eine kurze Personalbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu enthalten. Für ihre Ausstellung ist eine Schreibgebühr von 50 Pf. zu entrichten. Anträge auf Ausstellung sind an diejenige Postanstalt, welcher die Wohnung des Antragstellers zugeteilt ist, persönlich unter Vorlegung einer unaufgezogenen, nicht zu dunklen Photographie in Visitformat zu richten. Der Postanstalt unbekannte Personen haben sich durch eine andere Person, oder in sonst zuverlässiger Art auszuweisen. Postausweiskarten sind ein Jahr, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig. Postausweiskarten, während deren Gültigkeitsdauer im Aussehen des Inhabers solche Änderungen eintreten, daß die Photographie oder die Personalbeschreibung nicht mehr zutreffen, müssen schon vor Ablauf der Frist erneuert werden. Der Inhaber einer Postausweiskarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Berlin W. 66, am 17. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

402. Der Regierungsbezirk Cassel wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 6. Mai 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Wesener.

403. Die Kreisarztstelle des Kreises Mayen (Regierungsbezirk Koblenz) mit dem Wohnsitz in Mayen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Spätestens am 1. Juli d. J. würde der neue Stelleninhaber die Geschäfte stellvertretungsweise für den erkrankten Kreisarzt zu übernehmen haben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk

Digitized by Google

der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. (M. 1883)

Berlin am 16. Mai 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

404. Die Kreisarztstelle des Kreises Oels (Regierungsbezirk Breslau) mit dem Wohnsitz in Oels, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. (M. 1899.)

Berlin am 16. Mai 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

405. Dem Königlichen Landrate von Gröning in Gelnhausen ist die Wahrnehmung der Geschäfte eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes der Verpflegungsstationen im Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau übertragen worden.

Cassel am 10. Mai 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

406. Polizeiverordnung,
betrifft die Benutzung der Weserschleuse in Hameln.

Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für die Benutzung der Weserschleuse bei Hameln die nachstehende Polizeiverordnung, unter Aufhebung derjenigen des Königlichen Regierungspräsidenten in Hannover vom 28. Januar 1890, erlassen:

§ 1. Die Schleuse in Hameln ist zum Durchfahren der Schiffe und Flöße wie folgt, zu benutzen:

a. vom 1. bis 30. April von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends,
b. vom 1. Mai bis 31. August von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends,
c. vom 1. September bis 15. September von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends,
d. vom 16. September bis 31. März von ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

Außer dieser Zeit und an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von vormittags 9—12 Uhr ist die Schleuse für den Verkehr gesperrt. Außer den festgesetzten Betriebsstunden können Nachtschleusungen gegen Entrichtung einer durch besonderen Tarif festgesetzten Gebühr zugelassen werden. Dieselben sind während der Betriebsstunden zuvor beim Schleusenmeister anzumelden.

§ 2. Die Zulassung zum Durchfahren der Schleuse richtet sich im allgemeinen nach der Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge vor der Schleuse eingetroffen sind. Auf ein zu Berg fahrendes Fahrzeug folgt jedoch zunächst ein wartendes zu Tal fahrendes Fahrzeug und umgekehrt.

Bevorrechtigt in der Zulassung zur Durchfahrt sind:

a. Fahrzeuge, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
b. Personendampfer,
c. Güterdampfer ohne Anhang.

Ruderboote werden, wenn sie noch nicht eine Stunde gewartet haben, nur mit größeren Schiffen zusammen geschleust.

Erleidet ein Fahrzeug auf der Reise eine für den Schleusungsverkehr gefährliche Beschädigung, so ist der Schiffsführer verpflichtet, dieses bei Ankunft dem Schleusenmeister sofort anzuzeigen. Die Durchfahrt wird dann nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters und unter Beachtung der von demselben für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßregeln (Ableichtern 2c.) gestattet.

§ 3. In der Nähe der Schleuse darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Das Einfahren der Dampfer mit Anhang in die Schleuse ist strengstens untersagt. Die vor der Schleuse anlangenden Schiffe und Flöße, die nicht sofort durchfahren können, müssen nach Maßgabe ihres Eintreffens auf das Haltesignal

a. 1 roter Ball an der Werderspitze im Unterwasser,
b. 2 rote Bälle an der Kaimauer im Oberwasser

anlegen. Schiffe, welche im linken Weserarm liegen, dürfen nicht früher in den unteren Vorhafen verholen, bis die Erlaubnis zur Einfahrt vom Schleusenmeister hierzu erteilt ist.

§ 4. 1) Ein längeres Liegen von Schiffen und Flößen in dem oberen sowohl wie unteren Vorhafen und in der Schleuse, als behufs des Durchschleusens erforderlich, namentlich auch das Aus- und Einladen von Gütern und das Anlegen von Dampfern behufs Aufnahme von Passagieren ist untersagt.

2) Als Grenze des oberen Vorhafens gilt eine Linie von der Mauerecke unterhalb des Turbinenkanals der Weizenmühle nach dem Kopf der östlichen Vorhafenmauer.

3) Inwieweit die Liegezeit in den Vorhäfen ausgedehnt und das Umladen von Gütern behufs Leichterns ausnahmsweise zugelassen werden kann, bestimmt der Schleusenmeister.

4) In Notfällen, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserbauinspektors, ist ein zeitweises Belegen der Vorhäfen gegen Erhebung einer durch besonderen Tarif festgesetzten Gebühr gestattet.

5) Hierbei sind die für den Winterhafen maßgebenden Vorschriften auch in sicherheitspolizeilicher Beziehung zu beachten.

Digitized by Google

§ 5. In der Schleusenkammer müssen die Schiffe vorn und hinten mit genügend starkem Tauwerk an den Halteringen oder Schiffshaltern befestigt werden.

Die Befestigung an den Schleusentoren, sowie an der Drehbrücke und den Geländern ist verboten.

§ 6. Die Schiffs- und Floßführer haben dafür zu sorgen, daß ihre Fahrzeuge die Seitenmauern und die Tore der Schleuse nicht berühren. Das Einstoßen von eisenbeschlagenen Stangen (Fahrbäumen) usw. in die Mauern, Tore und den Boden der Schleuse, sowie das Hineinwerfen von Gegenständen aller Art, namentlich von Unrat, Asche usw. in die Schleuse und deren Vorhäfen ist untersagt.

§ 7. Die Umläufe, Schützen und Schleusentore dürfen nicht ohne Genehmigung des Schleusenmeisters bewegt werden. Unbefugten ist verboten, die Laufbrücken auf den Schleusentoren und die Drehbrücke, sowie überhaupt die Schleusenanlagen ohne Erlaubnis des genannten Beamten zu betreten.

§ 8. Die Schiffsführer sind verpflichtet, über alle vom Schleusenpersonal gestellten Anfragen über Ladung usw., soweit solche zum Zwecke der Ermittelung der Verkehrsstatistik gestellt werden, Auskunft zu erteilen.

Der Schleusenmeister ist zu jeder Zeit berechtigt, sich von der Richtigkeit zu überzeugen. Die Schiffspapiere sind auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9. Den Anordnungen des Königlichen Wasserbauinspektors zu Hameln, unter dessen Aufsicht die Schleuse steht, ist bei Benutzung der Schleuse unbedingt Folge zu leisten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften werden mit Geldstrafen von 3 bis 60 Mk., im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind.

Hannover am 2. Mai 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Tarif
für die außergewöhnliche Benutzung der Weserschleuse zu Hameln und ihrer Vorhäfen.

Es ist zu zahlen

I. Hafengeld
für die Benutzung der Vorhäfen als Winterliegeplatz für je 7 Tage Liegezeit

A. von Lastschiffen ausschließlich der Güterdampfer für jede Tonne Tragfähigkeit	3	Pf.
mindestens jedoch für jedes Fahrzeug .	30	„
B. von Dampfern, Motorbooten, Flößen, Fähren, Baggerprähmen, sowie allen vorstehend nicht aufgeführten Fahrzeugen und Schwimmkörpern für jedes qm des eingenommenen Flächenraumes	2,2	„
mindestens jedoch für jedes Fahrzeug ꝛc.	75	„

Anmerkung: Der eingenommene Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

II. Nachtschleusungsgeld
für Schleusungen außerhalb der für diese Schleuse durch Polizeiverordnung festgesetzten Betriebsstunden

a. von Schiffen unter 150 t Tragfähigkeit für jedes Fahrzeug	3 Mk.
b. von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von 150 t und darüber, sowie von Flößen und sonstigen Schwimmkörpern für jedes Fahrzeug ꝛc.	5 „

Anmerkung: Für nächtliche Schleusungen außerhalb der durch den Zeitpunkt der Ankunft des Fahrzeuges an der Schleuse sich ergebenden Reihenfolge (Vorschleusungen) ist das ein und einhalbfache der Abgabe unter a. oder b. zu zahlen.

Zusätzliche Bestimmungen.
1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Hafengeldes beginnt mit dem auf den Tag des Anlaufens folgenden Tage.
2. Der Abgabenbetrag wird auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

Befreiungen.
Schiffe, Flöße und sonstige Schwimmkörper, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind vom Hafengelde, Nachtschleusungs- und Vorschleusungsgelde befreit.

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit der für die Schleuse erlassenen neuen Polizeiverordnung in Kraft.

Berlin am 26. März 1904.

Der Minister
Der Finanzminister. für Handel und Gewerbe.
J. V.: gez. Dombois. J. V.: Lohmann.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. V.: Schultz.

407. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 18. Mai 1904.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben werden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	4 Stück	Lit. A	à 3000 Mk.	=	12000 Mk.
2)	4 „	„ B	à 1500 „	=	6000 „
3)	13 „	„ C	à 300 „	=	3900 „
4)	12 „	„ D	à 75 „	=	900 „
zusammen	33 Stück		über		22800 Mk.

Digitized by Google

buchstäblich: „Drei und dreißig Stück Rentenbriefe über zwei und zwanzig tausend und achthundert Mark nebst den dazu gehörigen dreihundert ein und dreißig Stück Zinskoupons und drei und dreißig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Berta. Dr. Humser.
Pfeffer von Salomon. Honert.
Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

408. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1904 bis 30. September 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Lit. A. à 3000 Mk.: Nr. 133. 479. 577. 701. 763. 960.

2) Lit. B. à 1500 Mk.: Nr. 182. 261. 595.

3) Lit. C. à 300 Mk.: Nr. 346. 441. 495. 600. 745. 946. 996. 1029. 1260. 1597. 1629. 1991. 2032. 2125. 2292. 2348. 2879. 3014. 3652. 3694. 3809. 3924. 4102. 4252. 4285.

4) Lit. D. à 75 Mk: Nr. 226. 301. 309. 540. 730. 1209. 1684. 1712. 2322. 2455. 2578. 2669. 3005. 3230. 3254. 3601. 3699. 3772.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D. Nr. 1502,
b. 1. Oktober 1901: Lit. D. Nr. 1064,
c. 1. April 1902: Lit. C. Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

409. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	35	3	17	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	35	3	17	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	—	3	15	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	3	15	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	62	3	15	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	62	3	15	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	62	3	15	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	62	3	15	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	46	3	61	2	33
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	46	3	61	2	33
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	46	3	61	2	33
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	70	2	65	1	79
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	70	2	65	1	79
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	41	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	41	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	41	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	56	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	56	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	10

Digitized by Google

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 3605.)

Cassel am 16. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Graf Görtz.

410. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 12. März 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 145/29 des Kartenblattes A. der Gemarkung Niedergrenzebach in Größe von 0,2000 ha aus dem Gemeindebezirke Niedergrenzebach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Neukirchen einverleibt worden. (A. IV. 3427.)

Cassel am 29. April 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

---

411. Nachstehend werden die von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 28. Januar d. J. erlassenen Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier nebst der zugehörigen Dienstanweisung veröffentlicht. (P. 1587.)

Cassel am 20. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.
Trott zu Solz.

Bestimmungen
über
das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1. Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (siehe nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).

II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25 % Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia usw.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung. Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse	Mittlere Reißlänge in Metern	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglichen Länge (%)	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern	Vom 1. Januar 1905 ab: [1]) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190		
					0 = außerordentl. gering	0 = 0—2 Doppelfalzungen
2	5000	3,5	sehr groß	190		
					1 = sehr gering	1 = 3—6 „
3	4000	3	groß	80		
					2 = gering	2 = 7—19 „
4	3000	2,5	ziemlich groß	40		
					3 = mittelmäßig	3 = 20—39 „
5	2000	2	mittelmäßig	20		
					4 = ziemlich groß	4 = 40—79 „
6	1000	1,5	sehr gering	3		
					5 = groß	5 = 80—189 „
					6 = sehr groß	6 = 190—999 „
					7 = außerordentl. groß	7 = 1000 u. mehr „

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100° C. getrockneten Probestreifen zu Grunde gelegt.

[1]) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandsstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlaggebend sein.

Digitized by Google

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33×42	15	—
	Papier zu Kabinetsordres (Quartgröße)	I	1	26,5×42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33×42	13	—
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33×42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße)	II	3	26,5×42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	II	3	26,5×21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier . .	II	3	33×42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33×42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 %, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33×42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße)	III		26,5×42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	III		26,5×21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33×42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13×19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
7a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten	I	Reißlänge 2500 m, Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
7b	für andere Akten	III	Reißlänge 2500 m, Dehnung 2,5 %	36×47	42,3	250
8	Druckpapier:					
8a	für wichtige, länger als 10 Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8b	für weniger wichtige Drucksachen . . .	III	4	—	—	—
8c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

Digitized by Google

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

		Gewichte für	
		1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
№	2 = 34 × 43 cm	14,6	100
„	3 = 36 × 45 „	16,2	
„	4 = 38 × 48 „	18,2	
„	5 = 40 × 50 „	20,0	
„	6 = 42 × 53 „	24,5	110
„	7 = 44 × 56 „	27,1	
„	8 = 46 × 59 „	29,9	
„	9 = 48 × 64 „	33,8	
„	10 = 50 × 65 „	—	nach Bedarf
„	11 = 54 × 68 „	—	
„	12 = 57 × 78 „	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25 % vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10 % nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5 %,
b) Aktendeckel und Packpapiere um 4 % des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2. Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten, sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl, sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3. Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4. Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit, sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5. Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme" nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 Mark. Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, anderenfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6. Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur soweit gekniffen werden, daß die umgekniffenen Flächen mindestens 26,5 × 21 cm groß bleiben.

§ 7. Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8. Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt,

Digitized by Google

so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9. Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuheften und zu dem Zwecke von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10. Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin am 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

Dienstanweisung

zur

Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1. **Zu § 1 Tabelle C.** Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen, sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2. **Zu § 3 Abs. 1.** Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3. **Zu § 5 Abs. 1.** a. Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmer zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 Mark nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b. Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 Mark erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4. **Zu § 5 Abs. 2.** a. Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 Mark festgesetzt.

b. Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung

Digitized by Google

des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5. **Zu § 8 Abs. 1.** a. Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b. Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6. **Zu § 8 Abs. 5 und 6.** Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin am 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

412. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Neue Mühle, Obervellmar, Bettenhausen, Niederzwehren, Dennhausen, Vollmarshausen, Wahlershausen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried, Rittergut Wommen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Zwesten, Gleichen, Lohne, Besse, Udenborn, Kirchberg, Dorla.

Landkreis Hanau: Mainkur (Fechenheim), Langendiebach.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Stadt u. Dom. Trendelburg, Grebenstein, Hofgeismar, Vaake, Stammen.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof, Lohre.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Kreis Witzenhausen: Uengsterode.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:

Landkreis Cassel: Obervellmar.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 4796.)

Cassel am 21. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

413. In Oberhone und Neuerode sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

414. In Hasselbach, Bez. Cassel, und Küchen, Bez. Cassel, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

415. Am 21. d. Mts. wird in Ahe, Weser bei Rinteln, eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle eröffnet und gleichzeitig der Unfallmeldedienst nach Rinteln eingerichtet werden.

Minden (Westf.) am 18. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Kempte.

416. Am 1. Juni tritt in dem bisher zum Landbestellbezirke von Hess. Oldendorf gehörigen Orte Großenwieden (Kr. Rinteln) eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Posthilfsstelleninhaber Rieke daselbst übertragen worden ist. Der Landbestellbezirk der neuen Postanstalt umfaßt den Ort Coverdsche Weide.

Minden (Westf.) am 19. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Kempte.

417. Am 20. d. Mts. wird in Westendorf bei Rinteln eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle eröffnet und gleichzeitig der Unfallmeldedienst nach Rinteln eingerichtet werden.

Minden (Westf.) am 17. Mai 1904.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. V.: Müller.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

418. Abänderung

des § 11 Absatz 4 des Reglements für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Bezirksverbande Cassel vom 5. März 1901. Amtsblatt von 1901. S. 132—134.

Der § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, auch in der Regel alljährlich die Zöglinge besuchen oder durch Beauftragte besuchen lassen, um sich von der Zweckmäßigkeit der Unter-

Digitized by Google

bringung zu überzeugen und über die Erziehung, sowie die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen."

Beschlossen in der Sitzung des Kommunallandtags vom 27. Februar 1904.

Vorstehende Abänderung des § 11 Absatz 4 des Reglements für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Bezirksverbande Cassel vom 5. März 1901 ist durch Reskript der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. April 1904 genehmigt und wird hiermit veröffentlicht.

Cassel am 14. Mai 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

419. Die zweite katholische Schulstelle zu Eiterfeld ist vom 1. August d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens den 10. Juni d. J. dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld, einreichen.

Hünfeld am 16. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

420. Die 1. Schulstelle zu Breuna ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen beim Schulinspektor, Herrn Pfarrer Linnenkohl zu Breuna, melden.

Wolfhagen am 19. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

421. Die Schulstelle in Schönborn ist infolge Ablebens des seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 70 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 15. Juni l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Cornelius zu Niedergrenzebach, einreichen.

Ziegenhain am 19. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

422. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rengershausen soll zum 1. Juli d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fliegenschmidt zu Rengershausen, einzureichen.

Frankenberg am 21. Mai 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Dr. Scheye und Buck zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Schnurre, Rimbach, Herbold und Keßler zu Referendaren,

der Hilfsförster Griesar zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Blankenbach, Oberförsterei Rentershausen,

an Stelle des verstorbenen Friedrich Rudolph zu Heringen der Beigeordnete Landwirt Karl Friedrich Hopf daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heringen.

Bestellt: der Pfarramtskandidat Krommes zum Gehilfen des Pfarrers Becker in Netra.

Übertragen: dem Landrat Springorum aus Waldbroel vom 1. k. Mts. ab das bisher von ihm kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Fulda endgültig und als widerrufliches Nebenamt die Geschäfte des landesherrlichen Kommissars bei dem Vorsteheramt der Israeliten zu Fulda,

dem zum Königlichen Kreistierarzt ernannten bisherigen kommissarischen Kreistierarzt Fuchs in Fritzlar vom 1. Mai d. J. ab die Kreistierarztstelle für den Kreis Fritzlar.

Entlassen: die Gerichtsassessoren Dr. Dörinkel und Dr. Nußbaum aus dem Justizdienste infolge ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ersterer beim Amtsgericht in Oeynhausen, letzterer beim Landgericht in Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juni 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 22 und 23 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 10 und 11 der Gesetzsammlung. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China). Ausreichung neuer Zinsscheine zu Reichsschuldverschreibungen. S. 141/142. Verseuchte Ortschaften. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Niederhülsa. Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Zimmersrode nach Frankenberg. Einrichtung einer Telegraphenanstalt. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg. Verlegung eines Fußpfads in der Gemeinde Rimmels. S. 142/143. Erledigte Stellen. Personalien. S. 143.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts, welche vom 19. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3041 das Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs, vom 14. Mai 1904; und unter

Nr. 3042 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 16. Mai 1904.

Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts, welche vom 25. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 3043 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904, vom 20. Mai 1904; und unter

Nr. 3044 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904; vom 20. Mai 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetzsammlung, welche vom 25. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10504 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich preußischen Schulverbande Dibberse, vom 11. November 1903; und unter

Nr. 10505 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich preußischen und der Herzoglich braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Dibberse, vom 23. April 1904; und unter

Nr. 10506 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1904, vom 21. Mai 1904.

Die Nummer 11 der Gesetzsammlung, welche vom 27. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10507 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

423. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China). In Swatau (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 21. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

424. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 7. Juni d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine

Digitized by Google

numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. Mai 1904.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

425. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Oberzwehren, Obervellmar, Crumbach, Niedervellmar, Heckershausen, Eschenstruth, Neue Mühle, Bettenhausen, Niederzwehren, Dennhausen, Vollmarshausen, Wahlershausen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried, Rittergut Wommen.

Kreis Fritzlar: Gleichen, Besse, Udenborn, Kirchberg, Dorla, Wehren.

Landkreis Hanau: Mainkur (Fechenheim), Langendiebach.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Grebenstein, Hofgeismar, Vaake, Schöneberg.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof, Lohre.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:

Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 4985.)

Cassel am 30. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

426. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 18. April d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 5 und 12/6 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Niederhülsa in Größe von 0,9244 ha aus dem Gemeindebezirke Niederhülsa ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugeteilt worden. (A. IV. 4743.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

427. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel den Auftrag zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Zimmersrode nach Frankenberg erteilt hat.

Es wird hierdurch angeordnet, daß die beteiligten Grundbesitzer gehalten sind, Handlungen die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. (B. A. 2135.)

Cassel am 26. Mai 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

(Siegel.) Der Vorsitzende. J. V.: Pintti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

428. In Weichersbach ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

429. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Rotenburg vom 23. April d. J. an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bierschenk zu Krauthausen der Bürgermeister Hollstein zu Mönchhosbach als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 26. Mai 1904.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

430. Der zum Gemeindebrunnen führende Fußpfad in Rimmels soll derart verlegt werden, daß er auf die bereits versteinte Fläche Kartenblatt B 265/35

Digitized by Google

in nächste Nähe des Anton Schiffhauerschen Grundstücks zu liegen kommt. Der neue Pfad wird eine Breite von 1,25 m erhalten.

Einsprüche hiergegen können bei Meidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Rimmels am 30. Mai 1904.

Der Bürgermeister Will.

Erledigte Stellen.

431. Die evangelische Pfarrstelle zu Ginnheim, Klasse Bockenheim, kommt durch die mit dem 1. Oktober d. J. eintretende Pensionierung ihres Inhabers zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 18. Mai 1904.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

432. Der Förster Dannewitz zu Mosborn in der Oberförsterei Flörsbach ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Förstersstelle Wirtheim, Oberförsterei Kassel, versetzt worden.

Die Förstersstelle Mosborn II Nord in der Oberförsterei Flörsbach ist zum 1. Juli d. J. zu besetzen. (O. F. O. 2242.)

Cassel am 19. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfsbibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek in Marburg Dr. Reinhold zum Bibliothekar,

der Kreisschulinspektor, Superintendent Schüler zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, zum Kreisschulinspektor über den neu errichteten Kreisschulinspektionsbezirk Kaufungen I und der Pfarrer Barchfeld zu Crumbach, Landkr. Cassel, zum Kreisschulinspektor über den neu errichteten Kreisschulinspektionsbezirk Kaufungen II,

der Gerichtsassessor Kümmel zum Landrichter in Dortmund,

der kommissarische Gewerbeinspektor Dr. Schröder in Fulda zum Königlichen Gewerbeinspektor daselbst,

die Referendare Julius Ernst, Dr. Wedemeyer, Dr. Katzenstein und Steinmetz zu Gerichtsassessoren,

der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Löscher bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Beckerhagen.

Berufen: der Landmesser Otto Eschmann in Marburg zum Katasterlandmesser.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Hersfeld auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählte Bürgermeister Strauß.

Übertragen: dem Kreisassistenzarzte Dr. Dohrn hier die Stelle des Assistenten bei der hiesigen Königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Zurückgezogen: der dem prakt. Arzte Dr. Wittich erteilte Auftrag zur kommissarischen Verwaltung der Stelle des Assistenten bei der hiesigen Königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Versetzt: der Bibliothekar an der Königlichen Universitäts-Bibliothek in Marburg Dr. Hortzschansky in gleicher Eigenschaft an die Königliche Bibliothek in Berlin,

die Gerichtsschreiber, Sekretär Rosenthal in Homberg an das Amtsgericht in Aachen (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln) und Sekretär Keitel in Beckerhagen an das Amtsgericht in Homberg,

der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Künemund in Homberg an das Amtsgericht in Cassel,

die Gerichtsvollzieher Loos in Neuhof an das Amtsgericht in Rotenburg a/F. und Lautenschläger in Biedenkopf an das Amtsgericht in Düsseldorf (O.-L.-G.-Bez. Cöln).

Verliehen: dem Strafanstaltssekretär Lehmann in Cassel die Stelle eines Inspektors bei der Strafanstalt zu Münster i./W.,

dem Sekretär bei der Strafanstalt in Brandenburg Ehl die Sekretär- und Rendantenstelle bei der hiesigen Königlichen Strafanstalt vom 1. Juni 1904 ab,

dem Bureauhilfsarbeiter Nicolai zu Cassel-Wehlheiden die Stelle eines Sekretärs bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst,

dem früheren Bürgermeister Josef Bütiner zu Steinau im Kreise Fulda und dem Fahrburschen Johann Peterson hier das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar Michel in Gelnhausen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juni 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 12 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Staatsschuldverschreibungen. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 145/146. Staatszuschüsse zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer. Verlegung von Märkten in Fulda, Gelnhausen und Treysa. Aufhebung von Märkten in Fritzlar und Unterreichenbach. Vizekonsul für Belgien. S. 146. Verlosung von Kohlen ꝛc. in Kirchhain. Kennzeichnung auswärtiger Kraftfahrzeuge. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Neuenstein und Niederbüssa. Kursus für Volksschullehrer an der Landwirtschaftsschule zu Wellburg. S. 147. Verseuchte Ortschaften. Zwangsinnung für Schuhmacher im Amtsgerichtsbezirk Bischhausen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Rechnungsabschluß der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt (Wilhelm-Augusta-Stiftung) für 1903. S. 148/149. Rechnungsabschluß der Viehseuchenfonds für 1903. Erledigte Stellen. S. 149/150.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 12 der Gesetzsammlung, welche vom 30. Mai 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10508 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, vom 20. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

433. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1178.)

Cassel am 27. Mai 1904.

Königliche Regierung. Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

434. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1904 bis 30. September 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Lit. A. à 3000 Mk.: Nr. 133. 479. 577. 701. 763. 960.

2) Lit. B. à 1500 Mk.: Nr. 182. 261. 595.

Digitized by Google

3) Lit. C. à 300 Mk.: Nr. 346. 441. 495. 600. 745. 946. 996. 1029. 1260. 1597. 1629. 1991. 2032. 2125. 2292. 2348. 2879. 3014. 3652. 3694. 3809. 3924. 4102. 4252. 4285.

4) Lit. D. à 75 Mk: Nr. 226. 301. 309. 540. 730. 1209. 1684. 1712. 2322 2455. 2578. 2669. 3005. 3230. 3254. 3601. 3699. 3772.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D. Nr. 1502,
b. 1 Oktober 1901: Lit. D. Nr. 1064,
c. 1. April 1902: Lit C. Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

435. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 9. Mai d. J. — U. III. E. Nr. 1328 — aus den nach § 27, VII des Gesetzes vom 3. März 1897 zu verteilenden Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer sowie aus anderen verfügbaren Mitteln die Gesamtsumme von 117370 Mk. hierher überwiesen, welche zur Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen im Etatsjahre 1904 erforderlichen Mehrbedarfs für diejenigen Lehrerstellen zu verwenden ist, für welche nach § 27, IV. a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse gezahlt wird. Da dieser Mehrbedarf durch die überwiesene Summe gänzlich gedeckt wird, so findet eine Heranziehung der Schulverbände zu den Alterszulagekassenbeiträgen nur für die nicht unter § 27, IV. a. a. O. fallenden Lehrerstellen und für die über die gesetzlichen Mindestsätze hinausgehenden Alterszulagen statt

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Anweisung erhalten haben, den auf jede der vorbezeichneten Lehrerstellen entfallenden Betrag von 55 Mk. auf die Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für das Etatsjahr 1904 in Anrechnung zu bringen. (B. 8069.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Filedner.

436. Die nach der Marktregel auf den 30. November 1905 fallenden Märkte und zwar ein Rindviehmarkt in der Stadt Fulda und je ein Krammarkt in den Städten Gelnhausen und Treysa sind auf folgende Tage verlegt worden:

der Rindviehmarkt in Fulda auf den 16. November 1905,
der Krammarkt in Gelnhausen auf den 12. Dezember 1905,
und der Krammarkt in Treysa auf den 29. November 1905. (A. II. 7352.)

Cassel am 26. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

437. Die nachstehenden in Fritzlar abzuhaltenden Märkte fallen vom Jahre **1906** ab fort:

1) der Schweinemarkt am Montag nach Palmsonntag,
2) der Krammarkt am Montag nach Cantate,
3) der Krammarkt am Montag nach Kreuzerhöhung u.
4) der Krammarkt am 3. Montag im Oktober.

(A. II. 7351.)

Cassel am 25. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

438. Die nach der Marktregel am Dienstag nach Gregor und am 28. März j. J. oder, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Festtag fällt, am darauffolgenden Dienstage in der Gemeinde Unterreichenbach, Kreis Gelnhausen, abzuhaltenden beiden Viehmärkte fallen vom Jahre 1905 ab fort. (A. II. 7707.)

Cassel am 1. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

439. Der Kaufmann Gustav Hermann Schmidt zu Frankfurt a/M. ist zum Vizekonsul für Belgien in Frankfurt a/M. ernannt worden. (A. I. 4137.)

Cassel am 2. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

440. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. Nr. 4515 dem Magistrat in Kirchhain (Reg.-Bez. Cassel) zu der gelegentlich des Fohlenmarktes am 23. August d. J. beabsichtigten Verlosung von Fohlen und landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten ꝛc. zum Besten der Beschaffung eines Prämierungsfonds für die auf den Markt gebrachten Fohlen unter folgenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1) Das Absatzgebiet der Lose ist auf die Kreise Marburg, Frankenberg und Kirchhain beschränkt.
2) Als Gewinn dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht.
3) Bei nicht vollständigem Absatz der in Aussicht genommenen 5000 Lose kann eine entsprechende Verminderung der Gewinne erfolgen, wobei die nicht abgesetzten Lose an der Ziehung nicht teilnehmen dürfen. Die Gestattung dieser Verminderung findet auf vorherigen Antrag durch die Ortspolizeibehörde zu Kirchhain statt.
4) Die Verlosung hat unter Aufsicht dieser Behörde zu erfolgen.

Die Polizeibehörden der vorerwähnten Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis in den Weg gelegt wird. (A. II. 7459.)

Cassel am 30. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

441. Unter Bezugnahme auf die im Regierungsamtsblatte Nr. 17 vom 27. v. Mts. abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. April d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Zuteilung des im § 1 der Verordnung bezeichneten Kennzeichens für auswärtige Kraftfahrzeuge folgende Verteilungsstellen eingerichtet worden sind:

1) Frankfurt a/Main, Königliches Polizei-Präsidium, Neue Zeil 60, daselbst,
2) Homburg v. d. H., Polizeiverwaltung im Stadthause daselbst,
3) Wiesbaden, Königliches Polizei-Präsidium, Friedrichstraße daselbst.

Die Verteilungsstelle unter Nr. 1 gilt als Zentralstelle; bei ihr sind für die unter § 1 a. a. O. fallenden nichtpreußischen Kraftfahrzeuge, die außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden, also auch für diejenigen, die im hiesigen Bezirke betroffen werden, Erkennungsnummern zu beschaffen. (A. II. 7286.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

442. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 18. April 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 107/99 ꝛc. des Kartenblattes 1 der Gemarkung Neuenstein in Größe von 0,0562 ha aus dem Gutsbezirke Neuenstein ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Saasen zugeteilt worden. (A. IV. 4744.)

Cassel am 31. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

443. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 18. April d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 5 und 22/6 des Kartenblattes 9 der Gemarkung Niederhülsa in Größe von 0,9244 ha aus dem Gemeindebezirke Niederhülsa ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wallenstein zugeteilt worden. (A. IV. 4743.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

444. An der Landwirtschaftsschule zu Weilburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, soll auch in diesem Jahre und zwar in der Zeit vom 18. Juli bis 20. August d. J. ein Kursus zur Ausbildung von Volksschullehrern in der Erteilung des Unterrichts an ländlichen Fortbildungsschulen abgehalten werden, welcher den zweiten Teil eines Gesamtlehrgangs darstellen und als Lehrgegenstände: organische Chemie, Pflanzenphysiologie, Tierproduktionslehre und landwirtschaftliches Unterrichtswesen behandeln wird.

Den Teilnehmern wird ein Zuschuß aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß auch die Gemeinden ihr Interesse an der Sache möglichst durch Übernahme eines Teiles der Kosten bekunden. Die Beihülfen (Staats- und Gemeindezuschuß zusammen) betragen in der Regel 90 Mk. Nach den maßgebenden Grundsätzen haben diejenigen Bewerber, die von ihren Gemeinden oder von anderer Seite einen angemessenen Zuschuß zu den ihnen durch Teilnahme am Kursus entstehenden Kosten erhalten, vorzugsweise Aussicht auf Berücksichtigung. Wir geben den Gemeinden anheim, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Indem wir noch bemerken, daß es im Interesse der gründlichen Ausbildung der Kursisten erwünscht ist, daß sie nicht nur an einem einzelnen Kursus, sondern an einem vollständigen, 2 Kurse umfassenden Gesamtlehrgange, teilnehmen, fordern wir die Lehrer, welche an dem diesjährigen Kursus teilnehmen wollen, auf, ihre bezüglichen Gesuche alsbald, spätestens bis zum 12. d. Mts. durch Vermittelung des Königlichen Schulvorstandes bezw. der Stadtschuldeputation an uns einzureichen. (B. 8846.)

Cassel am 2. Juni 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

Digitized by Google

445. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Oberzwehren, Crumbach, Heckershausen, Dörnhagen, Eschenstruth, Bettenhausen, Dennhausen, Wahlershausen, Ihringshausen, Niedervellmar, Obervellmar, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Waufried, Rittergut Wommen.

Kreis Fritzlar: Besse, Udenborn, Kirchberg, Dorla, Wehren, Gudensberg, Haddamar, Lohne.

Landkreis Hanau: Mainkur (Gem. Fechenheim).

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Hofgeismar, Vaake, Schöneberg, Liebenau.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof, Lohre.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Merzhausen, Dom. Rangen, Dörnberg.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Niederzwehren.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestanpe:

Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 5227.)

Cassel am 5. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

446. Eine Anzahl beteiligter Schuhmacher hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk Bischhausen das Schuhmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des § 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Herrn von Keudell zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 7207.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

447. In Eichenau (Kr. Fulda) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten

Cassel am 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

448. In Obernburg (Bez. Cassel) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

449. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Witzenhausen vom 30. April d. J. an Stelle des verstorbenen Gutspächters Exter zu Glimmerode der Administrator Louis Höster zu Teichhof als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 30. Mai 1904.

Königliche Generalkommission.

450. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Montag den 22. August d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mk. bis spätestens den 14. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der fragl. Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Cassel am 30. Mai 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.

Tietze, Königlicher Departementstierarzt,

Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

451. In Gemäßheit des § 30 der Ordnung der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 2. März/2. April 1900 (Amtsblatt von 1900, S. 150) wird in nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Übersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Rechnungsjahre 1903 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 1. Juni 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Digitized by Google

Titel.	Gegenstand.	Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
	A. Einnahme.						
I.	Bestand aus voriger Rechnung	120	84	120	84	—	—
II.	Beiträge der Mitglieder	77221	35	77221	35	—	—
III.	Eintrittsgelder	79	—	79	—	—	—
IV.	Zinsen von Kapitalien	37384	38	37384	38	—	—
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Wertpapiere	476190	10	476190	10	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	782	09	782	09	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	591777	76	591777	76	—	—
	B. Ausgabe.						
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Witwen- und Waisengeld	85445	01	85445	01	—	—
III.	Ablieferung an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	782	09	782	09	—	—
IV.	Büreaukosten	224	48	224	48	—	—
V.	Angelegte Kapitalien bezw. für angekaufte Wertpapiere	22949	—	22949	—	—	—
VI.	Sonstige Ausgaben	482170	—	482170	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	591570	58	591570	58	—	—
	„ „ Einnahmen	—	—	591777	76	—	—
	Bestand Ende des Rechnungsjahres 1903	—	—	207	18	—	—

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰
1. Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 an Wertpapieren	1012809	33
2. Zugang in 1903	22949	—
Summa	1035758	33
3. Abgang in 1903	472404	12
Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1903	563354	21
Dazu:		
4. Kassenbestand	207	18
Guthaben	563561	39
5. Einnahme- bezw. Ausgabe-Rückstände sind nicht verblieben.		
Gesamtvermögen Ende 1903	563561	39
„ „ 1902	1012930	17
Mithin im Rechnungsjahr 1903 Vermögensabgang	449368	78

Anmerkung: In dem Betrage unter Nr. 3 von 472404 Mk. 12 Pf. sind die Abfindungen, welche an die mit dem 1. April 1904 aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung ausgeschiedenen Verbände gezahlt sind, enthalten.

Zur Zeit gehören der Stiftung außer dem Bezirksverband nur noch die Stadt Hünfeld und der Kreisverband Witzenhausen an.

452. Auf Grund des § 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. § 12 und folgende des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1903 veröffentlicht.

Cassel am 1. Juni 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Digitized by Google

Titel.		Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde ꝛc. Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde ꝛc. ℳ	₰	für Rindvieh ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	53080	10616	—	311345	31134	50	—	—	—	—	Im Jahre 1903 ist für Pferde ꝛc. eine einfache Abgabe von 20 Pf. für das Stück und für Rindvieh eine doppelte Abgabe in Höhe von 10 Pf. für das Stück zur Erhebung gekommen
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsenaufkommen des Reservefonds	—	1400	—	—	981	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	12416	—	—	32115	50	—	-	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	10663	65	—	11603	52	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	16	7409	50	109	26158	42	—	—	—	—	
III. 1	Tagegelder und Reisekosten der Tierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes ꝛc. beauftragt sind	—	26	10	—	266	60	—	—	—	—	
III. 2	Tagegelder und Reisekosten der zur Abschätzung der gefallenen Tiere herangezogenen Schiedsmänner	—	46	20	—	1527	60	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	211	78	—	622	59	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	904	94	—	1813	98	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	19262	17	—	41992	71	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	12416	—	—	32115	50	—	—	—	—	
	Mithin Bestand .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Überzahlungen sind durch die in 1904 erhobenen Viehseuchen-Abgaben beseitigt worden.
	Mithin Überzahlung .	—	6846	17	—	9877	21	—	—	—	—	

Erledigte Stellen.

453. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte erste Pfarrstelle an der Johanniskirche in Hanau haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 28. Mai 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

454. Die Schulstelle zu Landefeld ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 18. Juni d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Doemich zu Obergude, einsenden.

Melsungen am 3. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juni 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 13 der Gesetzsammlung. Löschungsquittungen der Rentenbank in Münster i./W. Empfehlung des Werks: „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1902". Erlaß einer neuen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung. Zuteilung des Forstgutsbezirks Eberbringhausen zum Standesamtsbezirk Frankenberg–Land. S. 151. Änderungen der Wehrordnung und Landwehrbezirkseinteilung des VI. Armeekorps. S. 152 bis 173. Markt- und Ladenpreise für Mai. Verseuchte Ortschaften. S. 174/175. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkungen Obergeis, Möllenbeck und Hanau. Errichtung von Telegraphenanstalten. Eröffnung des Haltepunkts Kerzell für den Güterverkehr. Erledigte Stellen. S. 175/176. Personalien. S. 176.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetzsammlung, welche vom 9. Juni 1904 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 10509 das Gesetz, betreffend die Wechselproteststunden, vom 1. Juni 1904, unter

Nr. 10510 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn, vom 1. Juni 1904; und unter

Nr. 10511 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum, vom 1. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

455. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1904 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 3. Juni 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

456. Im Verlage von Richard Schoetz in Berlin, N. W. 6, Luisenstr. 36, ist soeben das im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinal-Abteilung seines Ministeriums bearbeitete Werk:

„Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1902"

erschienen, dessen Anschaffung den unterstellten Behörden, insbesondere den Kreisärzten angelegentlich empfohlen wird.

Der Verleger wird zufolge der mit ihm getroffenen Abmachungen das Buch, welches im Buchhandel 16 Mk. kostet, den Königlichen Behörden und den Medizinalbeamten zu dem ermäßigten Preise von 10 Mk. liefern, sofern die Bestellung direkt bei der Verlagsbuchhandlung erfolgt und dabei auf den Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 14. Mai d. J. — M. 1785 — bezug genommen wird. (A. II. 7809.)

Cassel am 7. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

457. Die Herren zuständigen Minister haben durch Erlaß vom 1. Mai 1904 — J. Nr. III a. 1033 I/I. 1638 II M. f. H., A. 486 I M. d. g. A., I. 3903/II. 2477 F. M., I. A a. 1877 M. f. L., II b. 983 M. d. J, III. B. 2984/IV. D. 6422 M. d. ö. A. — zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871) eine neue Anweisung erlassen, die an die Stelle der zu den einzelnen Titeln oder Abänderungsgesetzen der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsanweisungen tritt und zugleich eine Zusammenfassung der wichtigeren zur Erläuterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ergangenen Einzelerlasse darstellt. (A. II. 7303.)

Cassel am 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

458. Der bisher keinem Standesamtsbezirke überwiesene Forstgutsbezirk Eberbringhausen ist dem Standesamtsbezirke Frankenberg—Land zugeteilt worden. (A. I. 4232.)

Cassel am 4. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

Digitized by Google

Nachstehend.

459. Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neapel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Graf v. Posadowsky.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Taufflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten usw.);
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer*) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker,"

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt"

zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt."

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:

„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte"

zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs."

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:
für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:
durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32.

Digitized by Google

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:
durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)
Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."
An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:
„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

Anlage 5.
Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 2 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:
„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 2a)."
Ziffer c wird d.
Als Ziffer c ist aufzunehmen:
„c) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"
An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:
„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."
In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1 a und b)" zu setzen:
„(Ziffer 1 a bis c)."

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:
„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."
Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:
„1. September".

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für
„15. April"
zu setzen:
„1. Mai."

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.
Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:
„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Digitized by Google

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a) Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a) Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzten Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- beziehungsweise Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist."

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen."

Digitized by Google

§ 90.

In Ziffer 2a tritt hinter „der zweiten Klasse“ ein Anmerkungszeichen†) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten.“

In Ziffer 2b tritt hinter „der ersten Klasse“ ein Anmerkungszeichen††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.“

In Ziffer 2c wird hinter „Reifeprüfung“: „(Schlußprüfung)“ eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse.“

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reifezeugnissen“ eingeschaltet: „Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung).“

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

4. Über die Prüfung selbst siehe Anlage 2.“

Anlage 2 (S. 169*)

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden.“

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken“ ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter.“

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Ärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären.“

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben.“

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen“ zu setzen:

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen.“

Digitized by Google

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Über das Verfahren siehe § 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden."

In Ziffer 4 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Auch dürfen, soweit es die militärischen Interessen erfordern, die Offiziere und Mannschaften der Berufsfeuerwehren in den Festungen ohne weiteres von der Einberufung zu den Truppen befreit werden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles."

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Übersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Über die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 21. Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker der Bekleidungsämter.

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen.

„Es."

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14.

erhält folgende Fassung:

„Muster 14 zu § 79.

Übersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) ..... für das Jahr .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im **Aushebungsbezirk** oder im **Auslande Geborene** geführt					Von den in Spalte 6 geführten sind												Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillige (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen			der Marine-Ersatzreserve überwiesen				für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		
																		zum Dienste									
Bezirk	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Übzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Übzählig	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Übzählige	aus sonstigen Gründen	ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	mit der Waffe	ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	Bemerkungen.
	Und zwar: von den 20jährigen																										
	" " 21 "																										
	" " 22 "																										
	" " älteren																										

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49,7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben."

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Überschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des ..... Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke .....“.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte .....korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando ..... kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19..... zurückzustellen sind.

Lfde. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Kreis	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den 19

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .....korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129, 2) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.“

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.“

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„Anlage 4 zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. § 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung.)

2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 beziehungsweise § 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)

4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

   Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 11 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchen die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden. Muster a.

   Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- beziehungsweise zurückmelden.

Digitized by Google

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- beziehungsweise Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

   Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute beziehungsweise von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

Muster b.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

   Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 2 der Wehrordnung.)

   Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

   Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Übernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5—10 auf denselben sinngemäß Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) beziehungsweise dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 beziehungsweise 5 zu erteilen."

Digitized by Google

„Anlage 4.
Muster a.

1. Seite.

№ .....

(Dienststempel.)

Postkarte.

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache. .....

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1. 10. 1888	5. 10. 1903 — Georg Adolph, Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt, Fahrt B = kleine Fahrt, Fahrt C = mittlere und große Fahrt."

Digitized by Google

„Anlage 4.
Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der .....
geboren am ..... ten ..... zu ....., ist am
..... ten ..... 19 ..... vom .....
abgemustert worden.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Das Seemannsamt.

Stempel.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb ..... unter Vorzeigung beziehungsweise Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung. In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Argentinien.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas, Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(6. China.)	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(14. Frankreich.)	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loando (Angola)	das Französische Kongogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Honglong.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen.)	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Come	die Britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generallonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero), sowie von Sicilien: die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tostori.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(21. Japan.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexico.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexiko	Mexiko.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a—c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dämbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni, Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland)	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden und Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiana	Norwegen.
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.
	e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Constantinopel	1. die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassie, sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Asion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde, sowie die Insel Tenedos.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien soweit nicht g zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassie, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Asion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewlievo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Caracas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pensylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexiko, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.

Digitized by Google

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen.)	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
52. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costa-rica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras."

Kriegsministerium
Nr. 520/4. 04. A. 1.

Berlin, den 19. April 1904.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit nachstehendem zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Über Reklamationen, welche beim diesjährigen Musterungsgeschäft nach dem bisherigen Wortlaut des § 33, 3 und 4 der Wehrordnung beurteilt worden sind, ist, sofern es für die Antragsteller günstiger ist, auch beim Ober-Ersatzgeschäft nach diesen Bestimmungen zu entscheiden.

Wegen Musterung und Aushebung der im Auslande lebenden deutschen Militärpflichtigen, welche nach Ablauf der Zurückstellung auf Grund des § 33, 10 der Wehrordnung sich den Ersatzbehörden stellen, bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Für die von Truppen usw. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März d. J. angenommenen, als tauglich vorgemusterten Militärpflichtigen ist die nach § 84, 4 der Wehrordnung erforderliche Genehmigung der Ober-Ersatzkommission nachträglich einzuholen.

Auf Grund des § 125, 3 c und § 129 der Wehrordnung ist die Liste der vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Zivilhandwerker von den in Betracht kommenden Bekleidungsämtern für das laufende Mobilmachungsjahr sogleich aufzustellen und den zuständigen Bezirkskommandos sobald als möglich zu übersenden.

Die Berücksichtigung der Änderungen der Wehrordnung wird in dem Neuabdruck dieser Vorschrift, welcher demnächst zur Ausgabe gelangt, erfolgen.

v. Einem.

Digitized by Google

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung des VI. Armeekorps.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Straßburg i/E., den 11. Mai 1904.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Nachstehend.

Landwehr-Bezirkseinteilung des VI. Armeekorps.

Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke
21.		Glatz. Schweidnitz. Münsterberg.	In der Verwaltungseinteilung tritt eine Änderung nicht ein.
22.	1. Bezirk *)	I Breslau. Wohlau.	
	2. Bezirk *)	II Breslau. Striegau.	
78.		Brieg. Öls.	
23.	1. Bezirk **)	Gleiwitz. Kattowitz.	
	2. Bezirk **)	Cosel. Rybnik. Ratibor.	
24.	1. Bezirk ***)	Neiße. Oppeln.	
	2. Bezirk ***)	Beuthen. Kreuzburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 24. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Mai 1904.

Nr. 714/5. 04. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

v. Einem.

Vorstehende Änderungen der Deutschen Wehrordnung und Landwehrbezirkseinteilung des VI. Armeekorps bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. (A. I. 4105.)

Cassel am 31. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

460. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Mai 1904. (A. II. 8164.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) i. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	Es kostet 1 Stück = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
1	Cassel . . .	16 64	13 74	15 05	13 45	24 —	32 —	32 25	5 84	3 60	— —	5 50	130 —	1 60	1 50	1 40	1 50	1 55	1 45	2 40	3 23
2	Fritzlar . .	17 20	14 —	16 —	13 50	38 —	40 —	42 —	7 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 40	1 30	1 60	2 40	3 —
3	Fulda . . .	16 25	13 56	14 50	12 50	36 —	34 —	36 —	6 —	4 75	3 75	5 50	130 —	1 55	1 35	1 35	1 40	1 35	1 70	2 30	3 30
4	Hanau . .	17 10	13 52	15 13	13 38	19 —	23 22	29 —	5 38	3 86	3 30	6 60	124 33	1 45	1 25	1 50	1 40	1 35	1 90	2 48	3 53
5	Hersfeld .	16 50	13 75	13 —	12 50	28 —	22 —	41 —	6 50	5 50	4 —	7 —	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 35	13 18	— —	12 53	33 —	36 —	35 —	6 30	3 20	— —	4 70	140 —	1 40	1 40	1 20	1 20	1 20	1 50	2 50	3 —
7	Marburg .	17 —	14 —	14 —	13 —	20 —	31 —	27 —	6 50	4 25	2 75	5 75	133 —	1 50	1 36	1 30	1 43	1 53	1 40	2 16	3 04
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	13 25	30 50	26 50	36 —	4 —	5 25	— —	6 75	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 —
	Summe .	133 54	109 75	101 18	104 14	228 50	254 72	278 25	47 52	36 41	16 80	48 80	1059 33	12 10	10 96	10 75	10 93	10 88	13 05	18 64	25 10
	Durchschnittsbetrag	16 69	13 72	14 45	13 02	28 56	31 84	34 78	5 94	4 55	3 36	6 10	132 42	1 51	1 37	1 34	1 37	1 36	1 63	2 33	3 14

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 43	— 42	— 53	— 37	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 44	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 42	— 37	— 46	2 60	3 10	— 19	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 30
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 46	2 01	3 68	3 30	2 20	3 95	3 15	3 85	20 —	23 10	1 61	11 70
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 46	— 41	— 44	— 49	— 39	— 48	2 50	2 89	— 20	1 46

Cassel am 11. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

461. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Oberzwehren, Crumbach, Heckershausen, Dörnhagen, Eschenstruth, Vettenhausen, Wahlershausen, Ihringshausen, Obervellmar, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege (Stadt), Wanfried, Rittergut Wommen.

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Hallborf, Holzhausen, Griffte.

Kreis Wigenhausen: Wenderhausen, Rebach.

Kreis Fritzlar: Besse, Udenborn, Kirchberg, Dorla, Wehren, Gudensberg, Haddamar, Lohne.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Hofgeismar, Vaake, Schöneberg, Liebenau.

Kreis Melsungen: Deute, Böddiger, Sundhof, Lohre.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Merzhausen, Dörnberg.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:

Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 5453.)

Cassel am 13. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

462. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hersfeld vom 21. v. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Gemarkung Obergeis, Kartenblatt 2 Nr. 272/93 ꝛc. in Größe von 14 a 61 qm, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Hersfeld zugeteilt worden. (A. IV. 5150.)

Cassel am 7. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

463. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 14. April 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 150/99, Kartenblatt K. der Gemarkung Möllenbeck in Größe von 0,0157 ha, aus dem Forstgutsbezirk Rumbeck ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Möllenbeck zugeteilt worden. (A. IV. 4856.)

Cassel am 4. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

464. Durch Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 24. Mai 1904 sind auf Grund des § 2 Abs. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücke Gemarkung Hanau, Kartenblatt PP. Nr. 1 in Größe von 0,3964 ha und Kartenblatt TT. Nr. 43 in Größe von 0,0302 ha, zusammen in Größe von 0,4266 ha, aus dem Stadtbezirke Hanau ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Hanau einverleibt worden, während die Grundstücke Gemarkung Hanau

1)	Kbl.	BBB.	Nr.	21/12.	in	Größe	von 0,0010 ha,
2)	„	„	„	22/18.	„	„	„ 0,0048 „
3)	„	„	„	24/12.	„	„	„ 0,8760 „
4)	„	„	„	27/12.	„	„	„ 2,5104 „
5)	„	FF.	„	217/11.	„	„	„ 0,2680 „

zusammen in Größe von 3,6602 ha, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Hanau ausgeschieden und dem Stadtbezirke Hanau einverleibt worden sind. (A. IV. 5133.)

Cassel am 13. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

465. In Weiperz (Kr. Schlüchtern) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

466. In Grüfen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

467. Der an der Bahnstrecke Frankfurt a/M.—Fulda, zwischen den Stationen Neuhof und Fulda gelegene, bisher nur dem Personenverkehr dienende Haltepunkt Kerzell wird vom 1. Juni d. J. auch für die Abfertigung von Eil- und Frachtstückgut eröffnet.

Gleichzeitig wird der genannte Haltepunkt mit dieser Beschränkung in den Gruppentarif IV und in die Wechseltarife mit dieser Tarifgruppe aufgenommen.

Der Tarifberechnung werden die Entfernungen der Station

Neuhof zuzüglich 6 km oder der Station
Fulda „ 9 „ zu Grunde gelegt,

je nachdem sich die niedrigsten Entfernungen ergeben.

Nähere Auskunft erteilen die beteiligten Güterabfertigungsstellen.

Frankfurt a/M. am 25. Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Erledigte Stellen.

468. An der ev. Volksschule zu Rothenditmold ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Paulus in Rothenditmold, einreichen.

Cassel am 11. Februar 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. A.: Graf Wartensleben, Regierungsassessor.

469. Die Lehrerinstelle an der kath. Schule zu Poppenhausen soll sofort besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 800 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihr Gesuch nebst Zeugnissen schleunigst dem Unterzeichneten zusenden.

Lahrbach b. Taun (Rhön) am 12. Juni 1904.

Kiel, Kreisschulinspektor.

470. Die Hegemeister Koch zu Schöneberg, Oberförsterei Hofgeismar, und Lohfink zu Rodenbach, Oberförsterei Frankenberg, haben ihre Pensionierung zum 1. Oktober d. J. beantragt. Beide Stellen sind von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 2717.)

Cassel am 3. Juni 1904.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

471. **Gewandter Gehilfe**
wird für Kanzlei und Journal zum 1. Juli d. J. gesucht. Nur solche, welche bereits bei Verwaltungsbehörden gearbeitet haben, wollen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf einsenden. Remuneration 600 Mk., die bei guten und ausreichenden Leistungen entsprechend erhöht wird.

Gegenseitige Kündigung 4 Wochen.

Schlüchtern am 9. Juni 1904.

Der kommiss. Landrat.
Graf zu Solms.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Rieloff in Frankenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

die Pfarrer Otto zu Weitesingen zum Pfarrer in Deisel, Klasse Trendelburg, Bansmann zu Deisel zum Pfarrer in Wettesingen, Klasse Zierenberg, und der Pfarrer extr. Eisenberg zu Wernswig zum Pfarrer in Oberhülsa, Klasse Homberg,

die Referendare Siemon, von Lorentz, Sunkel und Goos zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Riebeling und Stroinsky zu Referendaren,

der Ober-Postassistent Lenkmann in Cassel zum Postsekretär, der Ober-Telegraphenassistent Holland-Merten in Cassel zum Telegraphensekretär,

der Hilfslehrer Wenig zum etatsmäßigen Lehrer an der Königlichen Zeichenakademie in Hanau,

der bisherige Forstaufseher Krause zu Neuhof, Oberförsterei Neuhof, zum Hilfsförster,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Weßel zu Wetter der jetzige Bürgermeister Zißel daselbst zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Wetter.

Angestellt: der Postassistent Witzel aus Eschwege als solcher in Großalmerode, der Telegraphenanwärter Meier in Cassel als Telegraphenassistent, die Telegraphengehilfin Brehm als solche in Cassel.

Bestätigt: der Bürgermeister Weber zu Amöneburg auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Berufen: der Hülfszeichner Zimmer hierselbst zum Katasterzeichner bei dem Katasteramte Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen, mit dem 1. Juli d. J.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Lehseldt in Hanau der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Übernommen: seitens des Bürgermeisters von Stiegitz zu Soden, Kreis Schlüchtern, die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Soden.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat Hinselmann in Eschwege als Landgerichtsrat nach Hildesheim,

der Kreisbauinspektor Kokstein von Schmalkalden nach Rössel und der Kreisbauinspektor Pätz von Rakel nach Schmalkalden,

der Ober-Postpraktikant Brendel von Rinteln nach Herford, der Postpraktikant Hochstrate von Cassel nach Hanau, der Postassistent Münch von Fulda nach Cassel,

der Assistent Meinert bei der Staatsanwaltschaft in Hanau als Gerichtsschreibergehilfe an das Amtsgericht in Homberg,

der Gerichtsvollzieher Weber in Battenberg an das Amtsgericht in Biedenkopf.

Zurückgezogen: die Versetzung des Försters Dannewitz zu Mosborn in der Oberförsterei Flörsbach auf die Försterstelle zu Wirtheim in der Oberförsterei Kassel zum 1. Juli d. J.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Wedemeyer aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

der Schutzmann Eiden bei der Königlichen Polizeidirektion hier auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Abteilungsvorsteher des pharmazeutisch-chemischen Instituts der Universität Marburg Privatdozenten Dr. Rupp das Prädikat „Professor",

dem 1. Kirchendiener an der Unterneustädter-Gemeinde zu Cassel, Martin März und dem Schriftsetzer Meil in Hofgeismar das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juni 1904.

Inhalt: Abänderungen der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 177/178. Anzeigepflicht der Ärzte und Haushaltungsvorstände bei typhusverdächtigen Fällen im Stadt- und Landkreise Hanau. Bestellung des Bureaugehilfen Nordmann in Hersfeld zum Versteigerer. Sammlung für die Trinkerheilanstalt Waldernbach. Tarif für die Benutzung der Weserbrücke bei Carlshafen. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche. S. 178. Fouragepreise für Juni. Verseuchte Ortschaften. Annahme von Baufupernumeraren. Ferien des Bezirksausschusses. Umgemeindung von Grundstücksparzellen im Gemeindebez. Wanfried. S. 179/180. Errichtung von Telegraphenanstalten. Beschädigung der Reichstelegraphen. Hufschmiedeprüfung in Marburg. S. 180. Verwaltungsergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1903. S. 181. Zinsscheinausreichung zu Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Erledigte Stellen. Sitzung der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel. S. 182/183. Personalien. S. 183.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

472. Die Absätze 4 und 5 des § 31 und der erste Satz des § 33 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 werden in folgender Weise abgeändert:

1) An Stelle der Absätze 4 und 5 des § 31 treten nachstehende drei Absätze:

„Die Forstassessoren werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers aus dem Staatsdienst entlassen werden. Hierbei wird in jedem Fall bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Forstassessor" verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz „a. D." fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer sechsjährigen Staatsdienstzeit seit Ablegung der Forstassessorprüfung — unter Berücksichtigung der Vordatierung wegen Erfüllung der aktiven Militärdienstzeit gemäß Allerhöchstem Erlaß vom 14. Dezember 1891 (Min. Bl. f. d. i. V. von 1892 S. 80) — kann der Minister die Unwiderruflichkeit der Anstellung aussprechen. Diese Erklärung schließt die dauernde Beschäftigung gegen eine fixierte Remuneration im Sinne des § 3 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 in sich. Die Forstassessoren erlangen also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld, sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Bei Beurlaubungen im staatlichen Interesse wird den Forstassessoren die Urlaubszeit auf den sechsjährigen Zeitraum bis zur unwiderruflichen Anstellung angerechnet. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen finden fortan längstens auf 12 Monate mit der Maßgabe statt, daß die über 6 Monate hinausgehende Zeit bei Feststellung des zur unwiderruflichen Anstellung erforderlichen sechsjährigen Staatsdienstes unberücksichtigt bleibt."

2) An Stelle des ersten Satzes des § 33 tritt folgender Satz:

„Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 19 und 26 finden auch auf Forstassessoren Anwendung."

Berlin W. 9 am 17. Mai 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

473. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1904 bis 30. September 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Lit. A. à 3000 Mk.: Nr. 133. 479. 577. 701. 763. 960.

2) Lit. B. à 1500 Mk.: Nr. 182. 261. 595.

3) Lit. C. à 300 Mk.: Nr. 346. 441. 495. 600. 745. 946. 996. 1029. 1260. 1507. 1629. 1991. 2032. 2125. 2292. 2348. 2879. 3014. 3652. 3694. 3809. 3924. 4102. 4252. 4285.

4) Lit. D. à 75 Mk: Nr. 226. 301. 309. 540. 730. 1209. 1684. 1712. 2322 2455. 2578. 2669. 3005. 3230. 3254. 3601. 3699. 3772.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie IV Nr. 8 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Über-

Digitized by Google

sendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 % Hessen-Nassauischen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D. Nr. 1502,
b. 1. Oktober 1901: Lit. D. Nr. 1064,
c. 1. April 1902: Lit. C. Nr. 4265,

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Litera-Bezeichnungen A, B, C, D durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

474. Auf Antrag des Magistrats zu Hanau wird hiermit auf Grund der Polizei-Verordnungen vom 30. November 1877 (Amtsblatt Seite 374) und vom 5. Juli 1902 (Amtsblatt Seite 237), betreffend die Anzeigepflicht für ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten, die Anzeigepflicht der Ärzte und Haushaltungsvorstände auch auf typhusverdächtige Fälle für den Umfang des Stadt- und Landkreises Hanau ausgedehnt. (A. II. 7840.)

Cassel am 13. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

475. Der Büreaugehülfe Ernst Nordmann in Hersfeld ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Amtsgerichtsbezirk Hersfeld bestellt worden. (A. II. 8197.)

Cassel am 11. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

476. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Trinkerheilanstalt in Waldernbach auch im Laufe des Kalenderjahres 1904 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den katholischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Einsammlung der Kollekte kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 8281.)

Cassel am 14. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

477. Mit Ermächtigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern stelle ich im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß die der Stadtgemeinde Carlshafen im Kreise Hofgeismar für die Benutzung der festen Weserbrücke bei Carlshafen bewilligten Brückengeldtarifsätze für Fuhrwerke, welche mit Pferden, Rindvieh oder Maultieren bespannt sind, folgendermaßen fest:

a. für den Einspänner auf 13 Pf.,
b. „ „ Zweispänner „ 25 „
c. „ „ Dreispänner „ 35 „
d. „ „ Vierspänner „ 45 „ (A. IV. 5126.)

Cassel am 11. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

478. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. A. II. 6224 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen weitere Nummern überwiesen haben:

dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin die Nummern H. 801—900 durch Erlaß vom 25. Mai d. J. III. 4403 M. d. ö. A./II a. 4548 M. d. J.,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Münster die Nummern X. 1201—1500 durch Erlaß vom 25. Mai d. J. III. 4590 M. d. ö. A./II a. 4549 M. d. J.,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln die Nummern K. 1801—2100 durch Erlaß vom 25. Mai d. J. III. 4673 M. d. ö. A./II a. 4550 M. d. J.,
dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden die Nummern T. 1201—1700 durch Erlaß vom 26. Mai d. J. III. 5187 M. d. ö. A./II a. 4678 M. d. J. (A. II. 8093.)

Cassel am 10. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

479. Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse wird für die Folge fortlaufend jährlich ein Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche herausgeben, welches außer zum praktischen Gebrauche für die Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Genossenschaftswesens und zur Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Jahr- und Adreßbuch für 1904, umfassend sämtliche Genossenschaften im Deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mk. zu beziehen. (A. I. 4453.)

Cassel am 8. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

480. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	35	3	15	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	35	3	15	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	09	3	68	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	68	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	35	3	57	2	16
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	3	57	2	16
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	3	57	2	16
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	72	2	63	1	79
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	72	2	63	1	79
18	„ Marburg .	Marburg .	7	09	3	15	2	36
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	09	3	15	2	36
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	09	3	15	2	36
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	95	3	54	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	95	3	54	2	75
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	61	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 4417.)

Cassel am 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

481. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Halldorf, Holzhausen, Griste.

Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach.

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Oberzwehren, Crumbach, Heckershausen, Dörnhagen, Eschenstruth, Bettenhausen, Wahlershausen, Ihringshausen, Obervellmar, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Eschwege, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.

Kreis Fritzlar: Gleichen, Besse, Kirchberg, Wehren, Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dorla, Dissen.

Kreis Frankenberg, Höringhausen.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hofgeismar: Dom. u. Stadt Trendelburg, Hofgeismar, Schöneberg, Helmarshausen.

Kreis Melsungen: Bödiger, Sundhof, Lohre.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Merxhausen, Dörnberg, Niederelsungen.

Influenza der Pferde.

a. Brustseuche:

Kreis Hofgeismar: Immenhausen.

b. Pferdestaupe:

Kreis Hofgeismar: Grebenstein. (A. III. 5676.)

Cassel am 18. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

482. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März d. Js., betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 5549.)

Cassel am 18. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

483. Die Ferien des Bezirksausschusses hier beginnen am 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. Js.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2467.)

Cassel am 20. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Piutti.

484. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B zu Cassel vom 2. l. Mts. F./O. Nr. 5459 wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Wanfried und der beteiligten Grundbesitzer und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Kreises Eschwege angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Wanfried.

1)	Karte D II.	Nr.	21	0,0708	ha,
2)	„	„	22	0,0708	„
3)	„	„	23	0,1422	„
4)	„	„	32	0,1523	„
5)	„	„	33	0,0064	„
6)	„	„	34	0,1641	„
7)	„	„	35	0,0095	„
8)	„	„	36	0,1336	„
9)	„	„	37	0,0064	„
10)	„	„	38	0,1768	„
11)	„	„	39	0,0048	„
			Sa.	0,9377	ha,

Digitized by Google

12) Karte J II. zu Nr. 63/23 0,0094 ha,
13) „ D II. „ „ 584/61 0,0581 „
14) „ „ „ „ 584/61 0,0038 „
15) „ „ „ „ 584/61 0,0013 „
Sa. 0,0726 ha,

aus dem Gemeindebezirk der Stadt Wanfried ausscheiden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wanfried einverleibt werden,

dagegen die Grundstücke:

1) Karte D IV. Nr. 585/20 II 0,6726 ha,
2) „ K I zu „ 179/95 ꝛc. 0,0256 ha,
3) „ D II. „ „ 581/61 0,0115 „
4) „ K I. „ „ 176/92 b. 0,0225 „
= 0,0596 ha,

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wanfried ausscheiden und dem Gemeindebezirk der Stadt Wanfried einverleibt werden. (B. A. 2315.)

Cassel am 10. Juni 1904.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 5285.)

Cassel am 15. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

485. In Marienhagen, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

486. In Allendorf, Kr. Frankenberg, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 16. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

487. In Epterode ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 15. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

488. In Wellerode ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 11. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

489. In Rommershausen, Dittershausen, Kreis Ziegenhain, Ellnrode und Hundshausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

490. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig teils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe ꝛc.), teils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Täter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 3. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

491. Die nächste Hufschmiedeprüfung nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1884 wird hierselbst am Montag den 29. August d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark und 5 Pf. Bestellgeld bis spätestens den 10. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Vor Ablauf von 3 Monaten kann die Prüfung nicht wiederholt werden.

Marburg am 12. Juni 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission.
Melde, Königlicher Kreistierarzt.

Digitized by Google

492. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1903 veröffentlicht.

Cassel am 13. Juni 1904. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt zu Cassel. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Überhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Fulda. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Überhaupt. ℳ	₰	Leihanstalt zu Hanau. Hauptfonds. ℳ	₰	Reservefonds. ℳ	₰	Überhaupt. ℳ	₰
	I. Aktiva.																		
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	—	—	—	—	3068035	45	—	—	3068035	45	5192165	44	—	—	5192165	44
2	In auf den Inhaber lautenden Wertpapieren angelegte Kapitalien	—	—	130497	58	130497	58	1270635	32	197441	35	1468076	67	400630	86	258445	75	659076	61
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	—	—	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	117475	—	—	—	117475	—	94152	50	—	—	94152	50	86045	—	—	—	86045	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien (Konto-Korrent) . .	—	—	—	—	—	—	108766	46	—	—	108766	46	4900	—	—	—	4900	—
6	Zinsen-Rückstände	—	—	—	—	—	—	42684	13	—	—	42684	13	2830	79	—	—	2830	79
7	Kassenbestand	—	—	—	—	—	—	13860	17	11072	88	24933	05	—	—	1945	13	1945	13
	Hauptbetrag I. Aktiva	187175	—	130497	58	317672	58	4755057	63	208514	23	4963571	86	5765572	09	260390	88	6025962	97
	II. Passiva.																		
8	Gegen ausgegebene Obligationen und Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	4476008	76	—	—	4476008	76	5642925	86	—	—	5642925	86
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien (Konto-Korrent) . .	40000	—	—	—	40000	—	100963	87	—	—	100963	87	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen	—	—	—	—	—	—	21161	40	—	—	21161	40	5155	11	—	—	5155	11
11	Sonstige Ausgabe-Rückstände . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Überzahlung	5628	08	—	—	5628	08	—	—	—	—	—	—	38491	12	—	—	38491	12
	Hauptbetrag II. Passiva	45628	08	—	—	45628	08	4598134	03	—	—	4598134	03	5686572	09	—	—	5686572	09
	Verglichen, ergibt sich Vermögen .	141546	92	130497	58	272044	50	—	—	—	—	365437	83	79000	—	260390	88	339390	88
	Ende 1902 betrug dasselbe . . .	—	—	—	—	272044	50	—	—	—	—	351949	16	—	—	—	—	339390	88
	und hat sich somit vermehrt um .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13488	67	—	—	—	—	—	—
	und hat sich somit vermindert um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

493. Die Einlösung der am 1. September d. J. fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 22. August d. J. ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 20. Juni 1904.

Die Direktion der Landeskreditkasse.

Erledigte Stellen.

494. Zum 15. Juli d. J. soll die 3. Lehrerstelle an der ev. Volksschule zu Lohra anderweit besetzt werden und zwar mit einem Lehrer oder einer Lehrerin.

Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietentschädigung. Die bisherige Inhaberin der Stelle bezog neben freier Wohnung $^4/_5$ des Stellengrundgehalts.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg am 10. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

495. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Bracht wird mit dem 1. Oktober d. J. wegen Versetzung des jetzigen Inhabers frei und soll von diesem Tage an anderweit besetzt werden.

Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., Jahresvergütung für Versehung des Kirchendienstes 200 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg am 15 Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

496. Die 2. Lehrerstelle zu Udenhain ist sofort neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen alsbald dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Junker in Hellstein einreichen.

Gelnhausen am 10. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

497. Die 3. Lehrerstelle in Lohrhaupten ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisabschriften innerhalb 4 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heyde in Lohrhaupten, einreichen.

Gelnhausen am 13. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

498. Die evang. Schulstelle zu Friedrichshagen soll vom 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Juli d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bürgener in Fuhlen, einreichen.

Rinteln am 15. Juni 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Frhr. von Lyncker, Regierungsassessor.

499. Die Schulstelle in Unterweisenborn, deren kompetenzmäßiges Einkommen neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung (neben einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk.) besteht, wird infolge Versetzung des Inhabers vom 1. Juli d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld oder dem Unterzeichneten, einreichen.

Hersfeld am 9. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

500. Die 1. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Eimelrod kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienst-Zeugnissen — sind bis zum 13. Juli d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl, Herrn Pfarrer Bornmann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 17. Juni 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.

Der Vorsitzende.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

501. **Gehilfe,**
in Bearbeitung von Steuersachen erfahren, zum 1. Juli d. J. gesucht. Nur solche junge Leute, welche bei Verwaltungsbehörden bisher tätig waren, wollen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf einsenden.

Remuneration: 600 Mk. jährlich. Gegenseitige Kündigung 4 Wochen.

Hersfeld am 16. Juni 1904.

Der Landrat.
v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrat.

Vermischtes.

502. Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf Sonnabend den 9. Juli 1904, Mittags 12 Uhr, zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer in das Hotel Pfeiffer zu Marburg hierdurch ergebenst eingeladen.

Digitized by Google

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1903, welche nach § 18 der Geschäftsordnung vom 25. Juni 1904 an bei dem Schriftführer Herrn Justizrat Scheffer zu Cassel zur Einsicht der Kammermitglieder offen liegen wird.
2. Beschlußfassung über Verwilligung von Unterstützungen.
3. Ersatzwahl für das durch den Tod ausgeschiedene Vorstandsmitglied, Rechtsanwalt Dr. Bulle in Hanau.
4. Verhandlung über einen Antrag der badischen Anwaltskammer auf gesetzliche Einführung einer zweijährigen Vorbereitungszeit für Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Referent: die Herren Rechtsanwälte Landgrebe und Dr. Hahn, Cassel.
5. Eingabe der Rechtsanwalts- und Notariatsgehülfen den Verband derselben betreffend. Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Hahn.
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand noch gestellt werdende Anträge.

Cassel am 10. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
gez. Dr. Renner, Geheimer Justizrat.
gef. gez. Scheffer.

Es wird noch bemerkt, daß um zwei Uhr im Hotel Pfeiffer ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen werden soll und daß für den Nachmittag ein Ausflug über die neu errichtete Bismarcksäule nach Hansenhaus geplant ist.

Die teilnehmenden Herren wollen sich bis spätestens Ende Juni d. J. bei Herrn Justizrat Dörffler in Marburg gefl. anmelden.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Gerichtsassessoren Zimmermann zum Amtsrichter in Oberkaufungen, Ruhl zum Amtsrichter in Gudensberg und Looff zum Amtsrichter in Felsberg,

der Referendar Levie zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Neuhaus zum Referendar,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Apothekers Otto Hocke zu Burghaun der Bürgermeister-Stellvertreter Otto Olkiewicz daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Wilhelm Schilling zu Rohrbach der Schöffe Johann George Haßenpflug daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rohrbach,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Johannes Kehres zu Sorga der Schöffe Adam Hennes zu Sölzerhöfe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sorga,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Heinrich Sippel zu Schenklengsfeld der Schöffe Peter Sippel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schenklengsfeld,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Adam Kropp zu Philippsthal der Schöffe Louis Sperber daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Philippsthal,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Konrad Schönewald zu Kirchheim der Schöffe Friedrich Weiß daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchheim,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Nikolaus Klebe zu Frielingen der Schöffe Karl Battenberg daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frielingen,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Friedrich Schmal II. zu Vöhl der Schöffe, Gerbereibesitzer Karl Klingelhöfer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vöhl,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Kaufmanns Louis Rivoir zu Wahlershausen der Gemeindesekretär Emil Gestrich daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wahlershausen,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Rentners Friedrich Siebert in Marburg das Magistratsmitglied, Regierungs-Baumeister Gerhard Sardemann daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marburg,

zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinbach-Hallenberg der Gemeindeschreiber Christian Wilhelm Dittmar zu Steinbach-Hallenberg,

der bisherige Schutzmann Höhle zum Kreisboten in Hersfeld.

Berufen: der Hülfszeichner Albrecht hierselbst zum Katasterzeichner für das Katasteramt Marggrabowa, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum 1. Juli d. Js.

Versetzt: der Gerichtsassessor Buck in den Bezirk des Kammergerichts Berlin,

der Förster Regehly zu Sababurg in der Oberförsterei Hombressen vom 1. Juli d. Js. ab auf die Försterstelle Steinau, Oberförsterei Steinau.

Entlassen: der Gerichtsassessor Rommel aus dem Justizdienst infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juni 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 24, 25 und 26 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 14 der Gesetzsammlung. Ernennung des Landrentmeisters Cichos an Stelle des Rechnungsrats Horst zum Mitgliede der Prüfungskommission für die Regierungs-Büreau- und Kassenbeamten. Verlegung des Bullenmarktes in Fulda. Errichtung einer Bäcker-Zwangsinnung im Kreise Hersfeld. S. 185. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 186/187. Nachweisung über den Stand und die Verwendung der Erträgnisse des Boje-Vermächtnisses. Teilweise Verlegung eines Feldweges in der Gemarkung Witzenhausen. Erledigte Stellen. S. 187/188. Personalien. S. 188.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. Juni d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3045 die Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat, vom 20. Mai 1904; unter

Nr. 3046 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 3. Juni 1904; und unter

Nr. 3047 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 7. Juni 1904.

Die am 17. Juni 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3048 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 10. Juni 1904; und unter

Nr. 3049 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 14. Juni 1904.

Die am 21. Juni 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3050 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 17. Juni 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. Juni d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10512 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, vom 6. Juni 1904; und unter

Nr. 10513 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden, vom 8. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

503. Der Oberbuchhalter, Rechnungsrat Horst hierselbst ist von dem Amte als Mitglied der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau entbunden und an dessen Stelle der Landrentmeister, Rechnungsrat Cichos hier zum Mitgliede der Kommission von mir ernannt worden.

Cassel am 11. Juni 1904.

Der Oberpräsident. J. V.: Manve.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

504. Der nach der Marktregel am letzten Mittwoch im Mai in Fulda abzuhaltende Bullenmarkt ist vom Jahre **1905** ab auf den dritten Mittwoch im September verlegt worden.

Gleichzeitig ist dieser Markt, zunächst versuchsweise für das Jahr 1905, zu einem Bullen- und Jungviehmarkte erweitert worden. (A. II. 8413.)

Cassel am 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

505. Eine Anzahl beteiligter Bäcker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche in dem Kreise Hersfeld das Bäcker- und Konditorhandwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund des § 100 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) den Königlichen Landrat, Geh. Regierungsrat Herrn Freiherrn von Schleinitz zu Hersfeld zu meinem Kommissar bestellt, zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirk der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt. (A. II. 8517.)

Cassel am 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Digitized by Google

506. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Cassel: Kirchbauna.

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Allendorf.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Oberzwehren, Harleshausen, Obervellmar, Crumbach, Heckershausen, Eschenstruth, Bettenhausen, Ihringshausen, Oberkaufungen, Nordshausen, Vollmarshausen, Sandershausen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Rittergut Wommen, Domäne Fürstenstein, Hitzerode.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Wehren, Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dorla, Dissen, Fehrenberg, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Stadt und Domäne Trendelburg, Schöneberg, Helmarshausen, Immenhausen, Hofgeismar, Calden, Friedrichsfeld.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Hilgershausen.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha. (A. III. 5965.)

Cassel am 27. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

507. In Maden, Kreis Fritzlar, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 19. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

508. Diejenigen jungen Leute, die sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 22. Juni 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die

Digitized by Google

Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

---

509. **Nachweisung** über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lesonitz, der medizinischen und der chirurgischen Universitätsklinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen:

im Etatsjahr	das Stiftungskapital im Nennwert	Art der Anlage desselben	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenanteile	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1 Mk. 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten
1903	65715,25 Mk.	Privathypothek 13800,00 Mk. Staatspapiere 51800,00 „ Sparkasse 115,25 „	2309,27 Mk.	1539	2308,50 Mk.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marburg am 27. Juni 1904.

Königliche Universitätsdeputation. Mirbt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

510. Auf Antrag der deutschen Kolonialschule, G. m. b. H. zu Witzenhausen, soll der Feldweg Blatt 24 Nr. 218/151 „Beim Vorwerk Gelsterhof“ an seinem südlichen Ende auf eine Länge von 70 m um eine Fläche von 91 a östlich verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gegeben, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Witzenhausen am 20. Juni 1904.

Die Wegepolizeibehörde.

v. Lorentz.

Erledigte Stellen.

511. An den städtischen Elementarschulen zu Schmalkalden ist am 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 350 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 170 Mk.

Geeignete Bewerber (gewünscht wird, daß dieselben befähigt sind, Zeichenunterricht zu erteilen) wollen ihre Meldungsgesuche nebst Lebenslauf, Zeugnissen und ärztlichem Attest spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns einreichen.

Schmalkalden am 27. Juni 1904.

Die Stadtschuldeputation.

Engel.

512. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist eine evangelische Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt der Lehrer bei den staatlichen Erziehungsanstalten beträgt 1500 Mk. und steigt in einer Aufrückungsfrist von 18 (3 zu 3) Jahren bis auf 2700 Mk. Die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalte wird vom Tage der definitiven Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, frühestens jedoch vom zurückgelegten 31. Lebensjahre ab mit der Maßgabe berechnet, daß die anzurechnende Dienstzeit höchstens einen Zeitraum von 9 Jahren umfassen darf.

Bewerber um die erledigte Stelle, mit welcher außerdem freie Dienstwohnung mit 8 a Gartenland verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 20. Juli d. J. der unterzeichneten Anstalt einreichen.

Wabern am 28. Juni 1904.

Königliche Erziehungsanstalt.

513. **Gehilfe,**

in Bearbeitung von Steuersachen erfahren, zum 1. Juli d. J. gesucht. Nur solche junge Leute, welche bei Verwaltungsbehörden bisher tätig waren, wollen Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf einsenden.

Remuneration: 600 Mk. jährlich. Gegenseitige Kündigung 4 Wochen.

Hersfeld am 16. Juni 1904.

Der Landrat.

v. Schleinitz, Geheimer Regierungsrat.

Digitized by Google

514. Die Försterstelle zu Sababurg in der Oberförsterei Hombressen ist vom 1. Juli d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 2955.)

Cassel am 21. Juni 1904.

Königliche Regierung.

Vermischtes.

515. Die Tagesordnung der auf den 9. Juli 1904 in das Hotel Pfeiffer zu Marburg berufenen Versammlung der Anwaltskammer wird noch wie folgt ergänzt:

7) Beschlußfassung über einen Antrag des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins betreffend Statutenänderung der Hilfskasse und Beitritt zu derselben.

Cassel am 24. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer.
J. V.: gez. Dr. Harnier, Justizrat.
gef.: gez. Scheffer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Hartmann zu Bracht zum Regierungs- und Forstrat unter Verleihung der Forstratsstelle Bromberg—Schönlanke,

der Pfarrer Kümmell zu Wittelsberg zum Pfarrer in Niederasphe, Klasse Wetter,

der Referendar Huppelsberg zum Gerichtsassessor,

der aus dem Justizdienste auf seinen Antrag entlassene Referendar Brunsich Edler von Brun zum Regierungsreferendar bei der hiesigen Königlichen Regierung,

die Rechtskandidaten von Radowitz, Rudolf Schäfer und Karl Wehrhahn zu Referendaren,

der Forstaufseher Spohr zu Cassel zum Förster unter Übertragung der Försterstelle zu Wirtheim, Oberförsterei Kassel,

die Siellenanwärter Regenbogen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Jesberg und Hahn zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Bestellt: der außerordentliche Pfarrer Trusheim zum Gehilfen des 1. lutherischen Pfarrers, Metropolitans Klein zu Rauschenberg im Pfarramt.

Übertragen: dem Königlichen Oberförster Moebes in Zwangshof, W./Pr., vom 1. Juli d. J ab die Oberförsterstelle zu Bracht.

Allerhöchst bestätigt: der zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Marburg auf die Dauer von 6 Jahren gewählte Stadtrat, Regierungsbaumeister a. D. Gerhard Sardemann zu Marburg,

der zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hanau auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählte Kaufmann Georg Bode zu Hanau.

Bestätigt: der zum besoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Fulda auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Stadtbaurat Schirmeyer.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Freiherr von Lyncker in Rinteln der Königlichen Polizeidirektion in Aachen zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Polizeisekretär Farries von Hannover an die Königliche Polizeidirektion hier,

der Meldeamtsassistent Kaiser von Magdeburg an die Königliche Polizeiverwaltung hierselbst.

Entlassen: der Schutzmann auf Probe, Freidhof bei der Polizeiverwaltung in Hanau auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Pfarrer Quentel zu Niederdünzebach, Kreis Eschwege, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Heinrich Rohde zu Hofgeismar der Kantortitel.

Pensioniert: der Amtsgerichtsrat Stoeber in Obernkirchen auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juli 1904.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 3 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1904 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummern 15 und 16 der Gesetzsammlung. Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. Herbst-Turnlehrerinnenprüfung. Rektorats-Prüfung. S. 189/190. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen. Sperrung der Schleuse bei Hameln. Polizeiverordnung für die Benutzung der Kaianlage zu Blotho. S. 190/191. Verseuchte Ortschaften. S. 191/192. Umgemeindung einer Grundstücksparzelle der Gemarkung Nausis. Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 192/193. Hufschmiedeprüfung zu Hanau. Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 193/194. Teilung des Braunkohlenbergwerks „Glückauf" in die Felder „Gersfeld am Barnstein" und „Glückauf I." Vertretung des Amtsrichters in Obernkirchen. Lehrkurse an der Maschinenbauschule zu Dortmund. Eröffnung eines neuen Lehrganges an der Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg. S. 194/195. Einziehung eines Teils der Weinbergstraße in Cassel und von Wegen in den Gemarkungen Hanau, Wittenhausen und Fürstenhagen. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Rauschenberger Spar- und Leihkasse. Delegierten-Versammlung der Hanauer Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Erledigte Stellen. Personalien. S. 195/196.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 25. Juni d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10514 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Prüm, vom 11. Juni 1904; und unter

Nr. 10515 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 20. Juni 1904.

Die am 28. Juni 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10516 das Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staats an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Bau von Kleinbahnen, vom 25. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

516. Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. Zu Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika sind postfeilig besondere Formulare hergestellt worden, die in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufstellen für Postwertzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück werden zum Verkaufe gestellt werden. Neben diesen Formularen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare unter Abänderung der Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" weiter Verwendung finden.

Berlin W. 66, am 27. Juni 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Wittko.

517. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1904 in Berlin abzuhalten ist, wird Termin Ende November d. J. anberaumt werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde möglichst bald, aber spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis spätestens zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen möglichst bald bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 13. Juni 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

518. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 8. Dezember d. J. angesetzt.

Digitized by Google

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 659 fl.).

Cassel am 28. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

519. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 2. Dezember d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. August d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungierenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittlung ihrer Herren Kreisschulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Tätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.).

Cassel am 28. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

520. Behufs Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an den Toren wird die Schleuse zu Hameln von Montag den 11. Juli d. J. 6 Uhr Morgens ab innerhalb 6 Wochen mehrmals gesperrt werden. Die Zahl und Dauer der einzelnen Sperrzeiten wird abhängen von dem Befund der Tore, voraussichtlich wird nur die letzte Sperre eine Dauer von etwa 2 Wochen erreichen, während die übrigen die Dauer einer Woche kaum überschreiten dürften. Nach Beendigung einer Sperre wird den inzwischen angesammelten Schiffen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs Gelegenheit zum Durchschleusen gegeben werden.

Hannover am 15. Juni 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

521. Polizeiverordnung
für die Benutzung der Kaianlage zu Blotho.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird folgendes verordnet:

§ 1. Geltungsbereich. Die Kaianlage zu Blotho umfaßt die Kaimauer, die städtische Ladeschlagd, den Zufuhrweg, die Lagerplätze, den Wendeplatz, den Lagerschuppen, den Krahn und die sonstigen Nebenanlagen.

§ 2. Bestimmung der Kaianlage. Die Kaianlage zu Blotho wird sämtlichen Schiffen und Flößen, welche daselbst löschen und laden wollen, gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren nach Maßgabe des verfügbaren Platzes zur Benutzung freigegeben.

§ 3. Verpflichtung der Schiffs- und Floßführer. Die Führer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Polizeiverordnung von ihrem Personal befolgt werden.

§ 4. An- und Abmeldung. Jedes Fahrzeug oder Floß muß vor dem Anlegen am Kai bei dem Kaibeamten unter Vorlegung der erforderlichen Begleitpapiere angemeldet werden und darf vor Entrichtung der Gebühren den Kai nicht verlassen.

§ 5. Anlegen am angewiesenen Platz. Jeder Schiffs- oder Floßführer hat sofort mit seinem Schiff oder Floß den ihm angewiesenen Ladeplatz einzunehmen und daselbst fest und sicher zu vertauen. Das Fahrwasser der Weser ist auf alle Fälle frei zu halten. Die an der Kaimauer liegenden Schiffe

Digitized by Google

dürfen keinenfalls die Stromschiffahrt behindern. Im günstigsten Falle dürfen daher höchstens 2 Schiffe Bord an Bord liegen.

Das Anlegen erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der Schiffe und Flöße. Dieselben dürfen nur die zum Festmachen bestimmten Einrichtungen, als Poller, Schiffsringe und dergleichen benutzen. Das Einschlagen von Pfählen, Auswerfen von Ankern sowie das Festmachen an Eisenbahnschienen, Krähnen ꝛc. ist verboten.

Die zum Anlegen der Schiffe und Flöße benutzten Trossen und Taue sind unmittelbar über dem Erdboden an den vorhandenen Haltepfählen zu befestigen, damit der Verkehr nicht behindert ist.

Führt der Schiffer die ihm vom Kaibeamten oder dessen Vertreter erteilten Anweisungen, betreffend des Anlegens usw. nicht aus, so läßt der Beamte das Schiff oder Floß nach der von ihm bezeichneten Stelle schaffen. Außer der nach § 14 dieser Polizeiverordnung verwirkten Geldstrafe hat der Schiffer dann noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung zu tragen.

§ 6. Lösen der Haltetaue. Niemand ist befugt, die Haltetaue eines Schiffes oder Floßes zu lösen, wenn er nicht zu deren Mannschaft gehört oder auf Anweisung des Kaibeamten handelt.

§ 7. Aufstapelung von Gütern. Die Aufstapelung ausgeladener oder einzuladender Güter und Waren ist so zu bewirken, daß der Verkehr darunter nicht leidet.

§ 8. Lagern von Gütern und Waren. Güter- und Warenmengen bis zu 250 kg sind innerhalb 12 Stunden, größere Mengen binnen drei Tagen nach dem Tage ihrer Niederlegung von dem Lagerplatze fortzuschaffen. Eine Verlängernng dieser Frist bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Lagerplätze sind nach dem Gebrauch von Abfällen und sonstigen Rückständen sorgfältig zu säubern. Die Abfälle ꝛc. dürfen nicht in die Weser geworfen werden, sondern sind landwärts zu beseitigen.

§ 9. Wechseln der Liegeplätze. Kein Schiffs- oder Floßführer ist berechtigt, den seinem Schiff oder Floß angewiesenen Liegeplatz zu wechseln, muß aber auf Anweisung des Kaibeamten das Wechseln der Liegestelle vornehmen.

§ 10. Überlegen von Gängen. Wenn mehrere Schiffe oder Flöße nebeneinander verlegen müssen, hat das dem Kai zunächst liegende Fahrzeug oder Floß dem folgenden das Überlegen von Gängen zu gestatten.

§ 11. Bewachung der Fahrzeuge. Auf jedem am Kai liegenden Fahrzeuge muß stets ein Mann zur Bewachung anwesend sein.

§ 12. Feuer, Licht, Kochen usw. Auf Schiffen, die mit Stroh, Heu, anderen leicht brennbaren Stoffen beladen sind, darf, während sie am Kai liegen, weder gekocht noch geraucht, noch irgend ein Feuer an nicht durchaus sicherer Feuerstätte angemacht werden. Bei Sturm ist jedes Feuer zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossener, sicherer Laterne unterhalten werden. Um 10 Uhr abends muß jedes Licht ausgemacht sein.

Von der Aufnahme am Kai sind ausgeschlossen: Fahrzeuge, die mit leicht entzündlichen oder explodierbaren Stoffen, als Schießpulver, Nitroglyzerin, Dynamit und dergleichen beladen sind.

§ 13. Ausübung der Aufsicht. Die örtliche Aufsicht hat der von der Stadt Blotho und der Direktion der Herforder Kleinbahnen dafür bestellte Beamte bezw. dessen Stellvertreter. Den Anordnungen derselben hinsichtlich des Anlegens am Kai, sowie überhaupt des gesamten Verkehrs auf der Kaianlage hat jeder, der dort verkehrt oder sich aufhält, unbedingt Folge zu leisten.

Die Beamten sind befugt, die Schiffe, Flöße und die Laderäume, die nicht unter Zollverschluß liegen, zu betreten, auch sind ihnen auf Verlangen jederzeit die Schiffs- ꝛc. Papiere vorzulegen. Im Streitfalle entscheidet die Ortspolizeibehörde.

§ 14. Strafbestimmungen. Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 Mk., eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Inkrafttreten der Polizeiverordnung. Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach geschehener Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung für die Ausladeplätze bei der Stadt Blotho vom 14. April 1858 (Amtsblatt der Regierung zu Minden S. 155) aufgehoben.

Hannover am 25. Juni 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: gez. Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Cassel: Kirchbauna.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Allendorf.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Oberzwehren, Harleshausen, Obervellmar, Heckershausen, Dörnhagen, Vettenhausen, Ihringshausen, Crumbach, Nordshausen, Eschenstruth, Vollmarshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Kirchditmold.
Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Wanfried, Wommen (Rittergut), Hitzerode.
Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Digitized by Google

Kreis Fritzlar: Besse, Wehren, Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dorla, Dissen, Hof Fehrenberg, Obervorschütz, Gleichen.

Kreis Fulda: Ellers, Giesel.

Kreis Gelnhausen: Altenhaßlau.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Schöneberg, Immenhausen, Hofgeismar (Stadt), Calden, Friedrichsfeld.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Hilgershausen.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Domäne Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha. (A. III. 6187.)

Cassel am 3. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

523. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 28. Mai 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 41 Kartenblatt E. Gemarkung Nausis = 0,2536 ha, aus dem Gemeindebezirk Nausis ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Immichenhain zugeteilt worden. (A. IV. 5916.)

Cassel am 28. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

524. Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1904 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 29, 336, 249, 187, 424, 389, 22, 213, 27, 174, 679 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 1616, 1119, 2000, 1799, 1071, 1609 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1905 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1905 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII Nr. 9 u. 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und außer Verzinsung getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover am 9. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Humperdinck.

Verzeichnis
der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. N. 3½ % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Tlr. Gold.

Lit. E I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. F I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Tlr. Gold.

Lit. G I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Tlr. Kurant.

Lit. H I. 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Tlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Tlr. Kurant.

525. Auf dem „Herkules, Kr. Cassel," ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

526. In Florshain ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

527. In Haddamar, Kr. Fritzlar, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Digitized by Google

528. In Oberjossa ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

529. In Birkenbringhausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

530. In Sarrod, Kr. Schlüchtern, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

531. In Großenmoor, Kr. Hünfeld, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

532. In Wiesenfeld, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

533. Die nächste Hufschmiede-Prüfung wird hier am 17. September d. J. abgehalten.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. September d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung sind einzureichen: der Geburtsschein, etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und eine schriftliche Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen hat, anderenfalls ist der Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen und zwar kann die Prüfung nicht vor Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark und sind mit der Meldung portofrei einzusenden.

Hanau am 24. Juni 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission.
Collmann, Königl. Kreistierarzt.

534. Diejenigen jungen Leute, die sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 22. Juni 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die

Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

535. Auf Grund des am 8. April 1904 eingereichten notariell beglaubigten Aktes soll das dem Regierungsrat Bruno von Waldthausen zu Gersfeld gehörende, in den Gemarkungen Gersfeld, Mosbach und Sandberg belegene Braunkohlenbergwerk „Glückauf" durch eine reale Feldesteilung in die Felder „Gersfeld am Barnstein" und „Glückauf" I geteilt werden.

Dies wird hiermit unter Hinweis auf die §§ 51 und 45 bis 47 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 25. Juni 1904.

Königliches Oberbergamt.

536. Der Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Celle hat unter dem 20. Juni 1904 angeordnet, daß die Vertretung des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Obernkirchen von jetzt ab durch den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Rinteln zu erfolgen hat.

Obernkirchen am 24. Juni 1904.

Königliches Amtsgericht.

537. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Am 17. Oktober 1904 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntagmorgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten, sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

538. Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg eröffnet am 12. Oktober d. J. in ihren beiden Abteilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-

Digitized by Google

eisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg am 1. Juli 1904.

Der Direktor Barthel.

539. Der Magistrat der Residenz Cassel hat beantragt, den vor den Häusern Weinbergstraße Nr. 21, 23 und 25 gelegenen Teil der Weinbergstraße — Kartenblatt J. II. Parzelle Nr. 1109/124 ꝛc. und 1110/124 ꝛc. — welcher im Grundbuch auf den Namen der Stadt Cassel eingetragen ist, einzuziehen, wenn die nördlich davon gelegene, als Ersatz ausersehene Fläche als Straße ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben sein wird.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Lageplan liegt im Zimmer Nr. 16, Schloßplatz Nr. 1, zur Einsicht offen.

Cassel am 27. Juni 1904.

Der Königliche Polizeipräsident.
J. V.: Haack.

540. Der Magistrat hat die Einziehung des Teiles des Hasenpfades von der Jahnstraße bis zum Schnittpunkt mit der Parzelle 311/22 beantragt. An Stelle dieses Wegeteiles ist ein Zugangsweg von der Jahnstraße aus über die Parzelle 311/22 bis zum übrigen Teil des Hasenpfades vorgesehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung bekannt gegeben, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Hanau am 27. Juni 1904.

Königliche Polizeidirektion.
gez. von Beckerath.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

541. Von dem Feldwege Kartenblatt 5 Nr. 201/60 ꝛc. Feldlage „Eberhardsloch" sollen 13 qm, welche im Plan Nr. 60 daselbst liegen, eingezogen worden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einwendungen hiergegen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend gemacht werden können.

Witzenhausen am 27. Juni 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
v. Lorentz.

542. Der öffentliche Feldweg Kartenblatt Nr. 6, e. und f., Nr. 43, 44 und 46, welcher nach dem Teichwäldchen führt und am roten Lande endet, wird dem öffentlichen Verkehr entzogen, nachdem Einsprüche gegen das in Nr. 18 des Regierungsamtsblatts und in Nr. 50 des Kreisblatts bekannt gemachte Vorhaben nicht erhoben worden sind.

Fürstenhagen im Juli 1904.

Der Bürgermeister Nebelung.

543. Das auf den Namen Elisabeth Schaumburg zu Rauschenberg lautende Sparkassenbuch Nr. 3034 ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 21 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt ist.

Rauschenberg am 1. Juli 1904.

Die Verwaltungskommission der städtischen Spar- und Leihkasse.

544. Die alljährliche Versammlung der Delegierten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse findet Mittwoch den 17. August d. J., nachmittags 3 Uhr, in der Wohnung des Rechnungsführers, Friedrichstraße Nr. 40 in Hanau, statt.

Hanau am 29. Juni 1904.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Sopp. Goebels. Lambert.

Erledigte Stellen.

545. An der ev. Volksschule zu Rothenditmold ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den stellvertretenden Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Paulus in Rothenditmold, einreichen.

Cassel am 23. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf Wartensleben, Regierungsassessor.

546. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Abterode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1050 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 130 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hellwig zu Abterode, melden.

Eschwege am 29. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

Digitized by Google

547. Die mit Kirchendienst verbundene erste katholische Lehrerstelle in Rommerz ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 20. Juli d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Hillenbrand zu Neuhof, melden.

Dem Bewerbungsgesuch ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 27. Juni 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Kalbfleisch zum ordentlichen Professor,

der Rechtskandidat Kirchhoff zum Referendar,

der Regierungssekretär Kiem zum Geheimen Registrator in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts,

der Regierungs-Supernumerar Giesler zu Cassel zum Regierungs-Sekretär,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Dürkop zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Hanau,

der Sekretariatshilfsarbeiter Jacobi bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zum Sekretär,

der Hilfslehrer Bogner bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg zum Taubstummenlehrer,

der Forstaufseher Zwiebel in Löhlbach zum Unterförster,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Hariung zu Neumorschen der Lehrer Limmeroth daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neumorschen,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters J. Schönewolf zu Germerode der jetzige Bürgermeister Peter Schönewolf daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Germerode,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Umbach zu Heiligenrode der jetzige Bürgermeister, bisherige Standesbeamten-Stellvertreter Dethof daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Schöffe Karl Witz daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heiligenrode,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten August Raabe zu Wolfsanger der Beigeordnete Georg Schade daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wolfsanger,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Schneider zu Salmünster der jetzige Bürgermeister Josef Schroer daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salmünster,

die Wärter Gümpel und Jesionowski bei dem Landkrankenhaus in Cassel zu etatsmäßigen Wärtern.

Übertragen: die Verwaltung des Katasteramtes Fulda dem Katasterkontrolleur Müller aus Schlüchtern, die Verwaltung des Katasteramtes Schlüchtern dem Steuerinspektor Maurer aus Fulda,

dem Förster Rademacher zu Oberkirchen in der Oberförsterei Oberkirchen vom 1. Juli 1904 ab die Försterstelle Rumbeck (Forsthaus Dobbelstein) in der Oberförsterei Rumbeck.

Bestätigt: der Bürgermeister Kleim zu Gudensberg auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Überwiesen: der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Regierungs-Referendar Graf von Reventlow dem Landrate des Kreises Westprignitz, Regierungsbezirk Potsdam zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Entlassen: der Schutzmann Brunn zu Cassel auf seinen Antrag.

Verliehen: den Amtsgerichtsräten von Sternberg und Dr. Schmidt in Cassel beim Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem 2. Pfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Cassel Hermann Nordmann der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Hegemeistern Kling in Wirtheim, Kreis Gelnhausen, und Simon in Niederrodenbach, Kreis Hanau, der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Joh. Adam Hofmann in Fulda und Karl Rupp zu Steinau der Kantortitel,

dem Gerichtsvollzieher Langeheine in Rotenburg a/F., dem Hausvater der Herberge zur Heimat in Cassel August Drawe und dem Holzhauer Huhn in Ulmbach, Kreis Schlüchtern, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Landesbauinspektor Baurat Boesser in Cassel vom 1. Oktober d. J. und der Wegewärter Hartmann zu Kirchbauna vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 13. Juli 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 27 und 28 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 17 und 18 der Gesetzsammlung. Kündigung von Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Zweite Lehrerprüfung am israelitischen Schullehrerseminar in Cassel. S. 197/198. Zweite Lehrerprüfung am Schullehrerseminar in Homberg. Entlassungsprüfungen an den Schullehrerseminaren in Fulda, Schlüchtern und Frankenberg. S. 198/199. Aufnahmeprüfungen in den Präparandenanstalten in Fritzlar und Herborn. Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. Verseuchte Ortschaften. S. 199/200. Aufgebot der Kaution des Auswanderungsagenten Trost in Frankenberg. Erteilung der Berechtigung an Friedrich Kabelitz hier zur Führung des Titels Hufbeschlag-Lehrmeister. Aufhebung der Auswanderungsagentur Finke in Rotenburg. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Errichtung von Telegraphenanstalten. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 200/201. Erledigte Stellen. S. 201/202. Personalien. S. 202.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 1. Juli d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3051 das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung, vom 12. Juni 1902; unter

Nr. 3052 das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, vom 12. Juni 1902; unter

Nr. 3053 das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, vom 12. Juni 1902; und unter

Nr. 3054 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 12. Juli 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, vom 24. Juni 1904.

Die am 6. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3055 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904; und unter

Nr. 3056 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder, vom 28. Juni 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2. Juli d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10517 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1904.

Die am 5. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10518 das Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt, vom 15. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

548. Alle noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten 4%igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 100 Taler werden den Inhabern zum 1. Januar 1905 mit der Aufforderung gekündigt, die baren Kapitalbeträge vom 15. Dezember 1904 ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Diesen Stellen können die Aktien schon vom 17. November d. J. ab eingereicht werden; nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgt sodann die Barzahlung bei diesen Stellen gleichfalls vom 15. Dezember ab.

Die hierdurch gekündigten Stammaktien werden vom 1. Januar 1905 ab nicht mehr verzinst.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 1. Juli 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

549. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem israelitischen Schullehrer-Seminare in Cassel wird am 25. Oktober d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen; die mündliche Prüfung nimmt am 27. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung

Digitized by Google

spätestens bis zum 20. August d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 25. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Dirigenten des hiesigen israelitischen Lehrerseminars persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

550. Die **zweite Lehrerprüfung** bei dem Schullehrer-Seminare in Homberg wird am 18. Oktober d. J. mit dem schriftlichen Teile beginnen, die mündliche Prüfung nimmt am 20. dess. Mts. ihren Anfang.

Die Lehrer, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die Meldung dazu unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens bis zum 20. August d. J. auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 18. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Frenzel in Homberg persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1901, S. 645 ff.).

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

551. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 31. August d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 8. September ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

552. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 23. August, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 29. dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

553. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Frankenberg ist auf den 1. September, an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die mündliche Prüfung nimmt am 8. dess. Mts. ihren Anfang.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 15. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

Digitized by Google

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.).

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

554. Am 11. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 21. September d. J. (schriftliche Prüfung) und den 22. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheines, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Filthaut in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die aufzunehmenden Aspiranten müssen sich verpflichten, nach bestandener Entlassungsprüfung in das Seminar zu Fulda einzutreten.

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

555. Am 11. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die Aufnahme-Prüfung auf den 20. September (schriftliche Prüfung) und den 21. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheins, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Cassel am 1. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

556. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 9. Juni d. J. — § 399 der Protokolle — eine Reihe Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen sofort — also mit dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — in Kraft treten.

Ein Abdruck dieser Änderungen und Ergänzungen kann bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden, was unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Cassel am 9. Juli 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

557. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Maul- und Klauenseuche:

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Tollwut:

Landkreis Cassel: Kirchbauna.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Oberzwehren, Obervellmar, Heckershausen, Bettenhausen, Ihringshausen, Nordshausen, Eschenstruth, Vollmarshausen, Sandershausen, Kirchditmold.

Digitized by Google

Kreis Eschwege: Domäne Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Besse, Wehren, Gudensberg, Lohne, Haddamar, Dorla, Dissen, Hof Fehrenberg, Obervorschütz, Gleichen, Zwesten.

Kreis Fulda: Ellers, Giesel.

Kreis Gelnhausen: Altenhaßlau.

Kreis Hersfeld: Hersfeld (Stadt).

Kreis Hofgeismar: Domäne und Stadt Trendelburg, Schöneberg, Helmarshausen, Immenhausen, Hofgeismar (Stadt), Sababurg.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Hilgershausen.

Kreis Rotenburg: Sontra.

Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merxhausen, Domäne Rangen, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Altenstädt. (A. III. 6469.)

Cassel am 10. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

558. Die dem A. D. Trost in Frankenberg unterm 8. August 1898 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die von Trost hinterlegte Kaution sind bei mir innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. (A. II. 9458 II. Ang.)

Cassel am 7. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

559. Dem Hufbeschlagmeister Friedrich Kabelich aus Cassel ist von der Prüfungskommission der staatlich genehmigten Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg nach bestandener Prüfung die Berechtigung erteilt worden, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken. (A. II. 9095.)

Cassel am 2. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

560. Die dem Auswanderungsagenten August Finke in Rotenburg a/F. unterm 13. Juli 1898 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die für ihn bestellte Kaution sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A. II. 9370.)

Cassel am 3. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

561. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8 bis 9½ Uhr, und Sonnabends, Vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 7) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Heinrichstraße 13) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, Vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, Vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 9481.)

Cassel am 7. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

562. In Zillbach ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

563. In Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

564. In Hilgershausen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

565. In Wenigenhasungen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

566. Diejenigen jungen Leute, die sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Gesuchsteller einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat, sowie in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung erfolgen soll.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen

und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 22. Juni 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Below.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohn (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 190 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 190 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Erledigte Stellen.

567. An der hiesigen Stadtschule ist die Stelle des Rektors zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 2000 Mk., die Alterszulage 9 mal 180 Mk. Daneben wird nach Wahl freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung in Höhe von 400 Mk. gewährt. Bewerber müssen das Examen für Mittelschulen und pro rectoratu bestanden haben. Wir reflektieren in erster Linie auf einen im Schuldienst bewährten Mann, der im Stande ist, eventuell später die Leitung einer Mittelschule zu übernehmen. Meldungen werden bis zum 25. Juli d. J. erbeten.

Hersfeld am 1. Juli 1904.

Der Magistrat. Strauß.

568. Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Waldkappel ist infolge Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt und alsbald anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1450 Mk. neben freier Wohnung. Alterszulage beträgt 130 Mk.

Da mit der Stelle Predigtdienst verbunden ist, erhalten Theologen den Vorzug.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Both zu Waldkappel, melden.

Eschwege am 5. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

569. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dankerode wird vom 1. Oktober d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehali der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Corell zu Seifertshausen, einreichen.

Roienburg a/F. am 7. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

570. Dem Hegemeister Schnell zu Falkenbach in der Oberförsterei Niederaula ist vom 1. Oktober d. J. ab die Revierförsterstelle Kreuzgrund, Oberförsterei

Digitized by Google

Marjoß, probeweiſe übertragen worden. Die Förſterſtelle zu Falkenbach, Oberförſterei Niederaula, iſt vom 1. Oktober 1904 ab zu beſetzen. (O. F. O. 3304.)

Caſſel am 3. Juli 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenperſonal-Nachrichten.

Ernannt: die Spezialkommiſſare, Regierungsaſſeſſoren Schiffler in Limburg a/Lahn, Dr. Fechner z. Z. Hilfsarbeiter im Miniſterium für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten in Berlin, Dr. Pommer in Marburg a/Lahn, Oppermann in Wiesbaden, von Schutzbar genannt Milchling in Marburg a/Lahn, Dr. Joel in Eſchwege und Tuercke in Rinteln zu Regierungsräten,

die Amtsrichter Hildebrand in Volkmarſen, Steinhauß in Eſchwege, Rhiel in Fulda, Knochenhauer in Jesberg und von Boltog in Weyhers zu Amtsgerichtsräten,

die Pfarrer Raith zu Rambach zum Pfarrer in Oberhülſa, Klaſſe Homberg, und Eiſenberg zu Wernswig, unter Zurückziehung ſeiner Ernennung zum Pfarrer in Oberhülſa, zum Pfarrer in Rambach, Klaſſe Eſchwege,

der Rechtskandidat Schocke zum Referendar,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geſchiedenen Bürgermeiſters Heinrich Theiß zu Halsdorf der jetzige Bürgermeiſter Friedrich Bubenheim daſelbſt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Halsdorf,

an Stelle des Franz Heinrich Ellermann zu Liebenau, der ſein Amt niedergelegt hat, der 2. Beigeordnete Karl Diederich daſelbſt zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Liebenau.

Berufen: die Hilfsarbeiter Krebsbach aus Münſter und Schenkel aus Erfurt zu Hilfszeichnern des Kataſterbureaus der Königlichen Regierung hierſelbſt.

Angeſtellt: der char. Poſtſekretär Benkert aus Bettenhauſen (Kr. Caſſel) als Poſtſekretär in Caſſel,

der char. Telegraphenſekretär Dietrich aus Heidelberg als Telegraphenſekretär in Caſſel,

die Poſtanwärter Emmel in Sontra, Gauert in Ziegenhain (Bez. Caſſel), Klippert in Bebra und Nette in Eſchwege als Poſtaſſiſtenten.

Überwieſen: der Kataſterlandmeſſer Emmerich der hieſigen Königlichen Regierung.

Verſetzt: der Spezialkommiſſar, Regierungsrat Wagner von Rotenburg a/F. zur Generalkommiſſion in Königsberg i/Pr., der Spezialkommiſſar, Regierungsrat Tuercke von Rinteln nach Rotenburg unter Übertragung der weiteren Verwaltung der Spezialkommiſſion Rotenburg, der Ökonomiekommiſſionsgehilfe Dr. Heiſer von Caſſel nach Rinteln zunächſt zur Hilfeleiſtung bei der Spezialkommiſſion daſelbſt und vom 1. Oktober 1904 ab mit der einſtweiligen Verwaltung derſelben beauftragt, der Oberlandmeſſer Eckardt von Witzenhauſen nach Düſſeldorf, der Landmeſſer Kullmann von Rotenburg a/F. nach Witzenhauſen unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Oberlandmeſſergeſchäfte, der Meliorationsbauwart Kölſch II von der Spezialkommiſſion I Caſſel in das kulturtechniſche Bureau der Generalkommiſſion daſelbſt,

der Poſtſekretär Collmar von Herleshauſen nach Bettenhauſen (Kr. Caſſel), die Ober-Poſtaſſiſtenten Herzog von Eſchwege nach Hanau, Nörr von Mainz nach Caſſel,

der Stationsvorſteher 1. Klaſſe Miehe zu Kreienſen nach Marburg,

der Revierförſter Stein zu Kreuzgrund in der Oberförſterei Marjoß vom 1. Oktober 1904 ab auf die Revierförſterſtelle Eichen, Oberförſterei Hanau,

der Schutzmanns-Wachtmeiſter Heyde zu Fulda an das Königliche Polizeipräſidium in Stettin.

Entlaſſen: der Meliorationsbauwart Patt, ſeither in Caſſel, zwecks Übertritts in den Dienſt der Königlichen Kloſterkammer zu Hannover.

Verliehen: den Landmeſſern Roth in Witzenhauſen, Matthaes in Schmalkalden, Benſch in Limburg a/Lahn, Katzwinkel in Marburg a/Lahn, Schuck in Melſungen, Stern in Fulda, Bernhardt II in Rotenburg a/F., Lohmann in Carlshafen, Spormann in Niederwildungen und Siekierski in Arolſen je eine etatsmäßige Vermeſſungsbeamtenſtelle, den Hilfszeichnern Schmidt II in Niederwildungen, Lohmann in Caſſel, Beyer in Hanau und Schmidt I in Treyſa je eine etatsmäßige Zeichnerſtelle,

den Ober-Poſtaſſiſtenten Bauer und Lange in Caſſel der Titel Poſtſekretär,

den Poſtaſſiſtenten Gundlach in Hanau, Hack, Hoffommer, Janke, Platte, Steuber und Thielke in Caſſel, Paul in Fritzlar, Zinn in Hofgeismar und Port und Kadow in Schmalkalden der Titel Ober-Poſtaſſiſtent,

dem früheren Beigeordneten, Rentner Siebert zu Marburg der Rote Adlerorden 4. Klaſſe,

dem Kaſtenmeiſter und Kirchenälteſten Schmidt zu Iſtha im Kreiſe Wolfhagen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Penſioniert: der Landmeſſer John I in Witzenhauſen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 20. Juli 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 29 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 19 der Gesetzsammlung. Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. S. 203/204. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Staatsschuldverschreibungen. Auflösung der technischen Prüfungsämter Aachen, Berlin und Hannover und Übertragung ihrer Geschäfte auf andere Behörden. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Querfurt. S. 204. Aufnahme-Prüfung in den Schullehrerseminaren Frankenberg, Fulda und Schlüchtern. Zahlung der Wartegelder, Pensionen ꝛc. im Postanweisungsverkehr. S. 205/206. Fouragepreise für Juli. Verseuchte Ortschaften. Verlosung von Pferden ꝛc. in Gnesen. Verlosung des Gartenbau-Vereins für Eschwege und Umgegend. S. 206/207. Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1903. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt. Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Bettenhausen. Erledigte Stellen. S. 207/208. Personalien. S. 208.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 12. Juli d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3057 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung, vom 6. Juli 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 8. Juli d. J. in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10519 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1904, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr; und unter

Nr. 10520 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 113) in das Eigentum des Staats übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Landesherrliche Erlasse.

571. Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau—Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlußbahnen Senftenberg—Meurowerche und Meuroweiche—Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlußstrecken a. Laffowitzweiche—Bibiella/Kowolliken, b. Kesselgrube—Danielez—Rudy-Piekar, c. Poremba—Redenhütte vom Tage ihres Übergangs auf den Staat zu 1 der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2 der Eisenbahndirektion zu Halle a/S., zu 3 der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, II. bei demnächstiger Ausführung der im § 10 unter I a und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf sowie einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Bahnen: 1. von Sosnitza über Preiswitz nach Egersfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglanken nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Bandsburg nach Terespol mit Abzweigung nach Pruft (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipkau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a/S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Rendsburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Erwtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippspringe der Eisenbahndirektion zu Münster i/W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

Digitized by Google

1. für die unter A. 1 bis 13, B. und C. bezeichneten neuen Eisenbahnen ꝛc. — bezüglich der unter A. 12 aufgeführten Linie von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im § 10 unter III 1 a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§ 10 unter IV des vorgenannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a. Lassowitzweiche—Bibiella/Kowolliken, b. Kesselgrube—Danielez—Rudy-Piekar, c. Poremba—Redenhütte. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel,
an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

572. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1178.)

Cassel am 27. Mai 1904.

Königliche Regierung. Schenk.

573. Nach Ziffer III der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903, betreffend die Ersetzung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Bausache durch die Diplomprüfung — Zentralblatt der Bauverwaltung 1903 Nr. 14 Seite 89, Eisenbahn-Verordnungsblatt 1903 Nr. 9 Seite 67 — werden die technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin und Hannover am 1. Juli d. J. aufgelöst.

Mit der Erledigung der Angelegenheiten, die den bisherigen Geschäftskreis der Prüfungsämter betreffen, ist für Aachen der dortige Regierungspräsident, für Berlin das technische Oberprüfungsamt und für Hannover der dortige Eisenbahn-Direktionspräsident beauftragt worden.

Berlin W. 66, am 29. Juni 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

574. Die Kreisarztstelle des Kreises Querfurt (Regierungsbezirk Merseburg), mit dem Wohnsitz in Querfurt, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 11. Juli 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

575. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Frankenberg ist auf den 15. September d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 16. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die andern eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Polack in Frankenberg, zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 611 ff.)

Cassel am 2. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

576. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 23. September d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 24. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Schulrat Dr. Ernst in Fulda, zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Cassel am 2. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkolleginm.

577. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 13. September d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 14. dess. Mts. (mündliche Prüfung) angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. August d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Reinert in Schlüchtern, zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Cassel am 2. Juli 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

578. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postan-

Digitized by Google

weisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat.

Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 1458.)

Cassel am 12. Juli 1904.

Königliche Regierung. Meyer.

579. Nachweisung der gemäß dem §. 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	35	3	05	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	35	3	05	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	09	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	35	3	57	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	35	3	57	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	35	3	57	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	59	2	58	1	79
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	59	2	58	1	79
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	2	63	1	84
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	2	63	1	84
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	2	63	1	84
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	95	3	28	2	49
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	95	3	28	2	49
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	61	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	15	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 5199.)

Cassel am 16. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Graf Görtz.

580. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Rotz.

Kreis Wolfhagen: Niederlistingen.

Tollwut.

Landkreis Cassel: Kirchbauna.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Oberzwehren, Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Ihringshausen, Nordshausen, Eschenstruth, Kirchditmold, Vollmarshausen, Helsa, Niederzwehren, Frommershausen.
Kreis Eschwege: Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.
Kreis Frankenberg: Höringhausen.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Hof Fehrenberg, Obervorschütz, Gleichen, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar.
Kreis Fulda: Ellers, Giesel.
Kreis Hofgeismar: Domäne und Stadt Trendelburg, Schöneberg, Calden, Sababurg, Liebenau.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rinteln: Hattendorf.
Kreis Rotenburg: Sontra.
Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merxhausen, Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Altenstädt. (A. III. 6744.)

Cassel am 18. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

581. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. II b. 2518 dem Komitee für den im August d. J. in Gnesen abzuhaltenden Luxuspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die auf 300000 Stück festgesetzten Lose zu je 1 Mk. in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 4114 Gewinne im Gesamtwerte von 120000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im August 1904 in Gnesen stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird. (A. II. 9936.)

Cassel am 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

582. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. Juli d. J. Nr. 6071 dem Gartenbauverein für Eschwege und Umgegend zu der am 27. September d. J. beabsichtigten Verlosung von Erzeugnissen des Gartenbaues, von Gartenlitteratur und Gartengeräten zum Besten der Deckung der Kosten der Jubiläums-Gartenbauausstellung die Genehmigung erteilt. Die Lose dürfen in den Kreisen Eschwege, Witzenhausen

Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß für 1903.

Kapitel		Einnahme. Mark	Pfg.	Ausgabe. Mark	Pfg.
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1902	826 149	05	—	—
I	Beiträge	4 736 782	99	31 114	40
II	Zinsen	1 153 135	18	4 624	10
III	Miete und Pacht aus Grundbesitz	6 770	—	—	—
IV	Strafgelder	7 634	—	61	—
V	Renten	4 378	51	2 280 092	04
VI	Beitragserstattungen	547	—	283 017	51
VII	Heilverfahren	51 079	28	233 827	85
VIII	Invalidenhauspflege	—	—	—	—
IX	Außerordentliche Leistungen	—	—	12 799	56
X	Allgemeine Verwaltung	15 570	62	237 703	89
XI	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	18	95	28 506	14
XII	Rentenstellen	—	—	—	—
XIII	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	40 063	30	47 171	60
XIV	Beitragserhebung und Kontrolle	—	—	41 481	32
XV	Rechtshülfe	—	—	—	—
XVI	Andere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben . .	—	—	3 738	48
XVII	Vermögensanlagen	931 708	83	3 751 721	09
	Summa	7 773 837	71	6 955 858	98

Abschluß.

	Mark	Pfg.
Die Einnahme beträgt . . .	7 773 837	71
Die Ausgabe beträgt	6 955 858	98
Bleibt Bestand	817 978	73*

* Beitragsmarkenerlös für den Monat Dezember 1903 und die nach dem 31. Dezember 1903 für diesen Fälligkeitstermin eingezahlten Kapitalzinsen und Abträge, welche für das Jahr 1904 verzinslich angelegt worden sind.

Digitized by Google

Vermögensübersicht.

		Mark	Pfg	
	A. Aktiva.			
I	Grundvermögen	709 173	69	
II	Mobiliar- und Inventar-Gegenstände	35 038	—	
III	Kapital-Vermögen:			
	1. In angekauften Wertpapieren angelegte Kapitalien und sonstige Kapitalanlagen (Ankaufspreis)	35 383 078	66	Nennwert: 35 417 285 Mk 77 Pfg.
	2. Kassenbestand	817 978	73	
IV	Einnahme-Rückstände	446	57	
V	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	77 720	44	
	Summa Aktiva	37 023 436	09	
	B. Passiva.			
	Nichts!			
	Mithin Vermögensbestand Ende 1903	37 023 436	09	Darunter Gemeinvermögen: 1 132 351 Mk. 69 Pfg.

Cassel, den 30. Juni 1904.

Der Vorstand.

Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Digitized by Google

und Rotenburg vertrieben werden. Die Polizeibehörden dieser Kreise haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 9767.)

Cassel am 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

583. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1903 veröffentlicht. (A. IV. 5941.)

Cassel am 28. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

584. In Wiera und Merzhausen, Kreis Ziegenhain, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

585. Gemäß § 18 der Satzungen unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1903 veröffentlicht.

Cassel am 30. Juni 1904.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

586. Der der Gemeinde Bettenhausen gehörige Parallel- (Feld-) Weg neben der Cassel—Waldkappeler Staatsbahn, Kartenblatt 8 Nr. 228/148, soll entlang des Fabrikgrundstücks der Maschinenbau-Aktiengesellschaft vormals Beck & Henkel eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Bettenhausen am 14. Juli 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Müller.

Erledigte Stellen.

587. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Wernswig, in der Klasse Homberg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 12. Juli 1904.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Lohr.

588. An der evangelischen Volksschule zu Hundelshausen wird die 1. Lehrerstelle vom 1. Oktober d. J. ab frei werden. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Es wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Damm zu Hundelshausen, einreichen.

Witzenhausen am 16. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

589. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Louisendorf kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulage, 56 Mk. Vergütung für den Kirchendienst und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen sind bis zum 12. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Frankenberg zu Louisendorf, einzureichen.

Frankenberg am 11. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

590. Die 2. katholische Lehrerstelle zu Eiterfeld ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mark Grundgehalt festgesetzt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 Mk. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse umgehend bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechanten Pfeiffer, in Eiterfeld, melden.

Hünfeld am 12. Juli 1904

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

591. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle zu Fürstenwald wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer zu Ehrsten, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mark, Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark, Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Hofgeismar am 9. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

592. Bewerberinnen um die am 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Lehrerinnenstelle an der Stadtschule zu Carlshafen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Herrn Bürgermeister in Carlshafen richten.

Digitized by Google

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk., Mietsentschädigung 140 Mk.

Hofgeismar am 8. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Forstmeister Pauli in Beckerhagen zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

der Gerichtsassessor Ruckert zum Amtsrichter in Neidenburg,

der Referendar Dr. Martin zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Feldt, Schuchard und Philipp Eisengarten zu Referendaren,

der bisherige Werkmeister auf Probe, Dorfmüller, zum etatsmäßigen Werkmeister an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden,

an Stelle des früheren Vizebürgermeisters Röhr zu Allendorf der Beigeordnete Johannes Hartmann daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf,

der Schutzmann Karl Müller hier zum Schutzmannswachtmeister bei der Königlichen Polizeidirektion in Fulda,

der Unteroffizier Menges zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeidirektion hierselbst.

Übertragen: dem 1. Assistenzarzt an der Landesheilanstalt Marburg Dr. med. Schürmann die Oberarztstelle am Landeshospital Merxhausen,

dem Strommeisteranwärter Franz Stübke aus Labiau die Strommeisterstelle an der Fulda mit dem Amtssitze in Cassel.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Eilert aus dem Justizdienste infolge seiner Übernahme zur Staatseisenbahnverwaltung,

der Strommeister Granaß aus seinem Amte als Strommeister an der Fulda.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Katzenstein aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Cassel,

der Schutzmann Rischmüller bei der Königl. Polizeidirektion hier auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Mitgliede der Generalkommission zu Cassel, Regierungsrat Mahraun, der Charakter als Geheimer Regierungsrat.

Gestattet: dem Landrat von Beckerath in Hanau die Anlegung des Ritterkreuzes des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens.

Pensioniert: der Hegemeister Fraedrich zu Altenstein, Oberförsterei Allendorf, vom 1. Oktober 1904 ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

…in Schuldverschreibungen (Nennwert) …s …schen …ches.		Preußens.		Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	Anzahl davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
4.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	10445	91
200	—	27550	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66669	63
—	—	3259250	—	—	—	—	—	—	—	62232	32
—	—	16600	—	—	—	—	—	—	—	25376	53
—	—	235000	—	—	—	—	—	—	—	79783	97
000	—	1055900	—	—	—	—	—	—	—	49477	67
—	—	11700	—	—	—	—	—	—	—	74180	55
—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	6528	31
—	—	130000	—	—	—	—	—	—	—	3005	62
000	—	1100000	—	—	—	—	—	—	—	33304	75
000	—	249000	—	—	—	—	—	—	—	13879	65
000	—	29400	—	1	—	600	—	—	—	39055	34
000	—	56700	—	—	—	—	—	—	—	53394	82
000	—	200900	—	—	—	—	—	—	—	164036	72
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60149	47
000	—	1392000	—	—	—	—	—	—	—	89567	44
500	—	100000	—	—	—	—	—	—	—	74767	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40206	18
—	—	95600	—	—	—	—	—	—	—	33174	72
000	—	81850	—	—	—	—	—	—	—	105047	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29040	46
000	—	79000	—	—	—	—	—	—	—	88908	60
—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	32583	41
—	—	40500	—	—	—	—	—	—	—	25011	07
—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	13513	81
—	—	39000	—	—	—	—	—	—	—	36899	32
—	—	155000	—	—	—	—	—	—	—	8991	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23929	53
000	—	31500	—	—	—	—	—	—	—	4705	—
000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46555	74
000	—	81100	—	—	—	—	—	—	—	35557	09
000	—	38900	—	—	—	—	—	—	—	26948	69
—	—	6500	—	—	—	—	—	—	—	32739	64
—	—	113300	—	—	—	—	—	—	—	51157	34
700	—	8642150	—	1	—	600	—	—	—	1540825	28

…s …ngsjahres …durch …Neu…lagen.		Betrag der Rückzahlungen im Rechnungsjahre.		B… Ein… am Sc… abgel… Rech… ja…
20.		21.		
0920	68	107988	71	101
3351	13	137556	85	73
3570	52	133500	90	95
7842	33	379136	46	271
1694	10	511137	51	252
1820	78	1612465	94	1076
3500	78	41367	88	46
670	64	715011	66	473
5889	29	96105	94	99
450	85	1447627	29	398
403	46	134012	71	93
508	01	296337	27	255
159	22	604852	23	463
131	22	391313	73	200
991	17	205343	19	189
783	70	287819	47	259
027	09	540211	75	485
627	20	531672	92	396
866	17	478187	71	435
988	02	334737	41	340
209	38	253999	76	237
721	08	8482204	37	5704
370	59	18156295	15	10894
934	00	27017635	98	16871

B. Landgemeinde-Sparkassen.

Digitized by Google

angelegt					Anzahl					
bei öffentlichen Instituten und Korporationen.	in sonstigen Anlagen.	zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert)		der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.	Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres
			des Deutschen Reiches.	Preußens.					
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.
14993 —	— —	1015892 —	46800 —	55800 —	—	—	— —	— —	14153 67
3960 —	30525 —	775893 65	— —	35250 —	1	—	4646 79	363 68	19449 43
118088 93	— —	963623 48	— —	5900 —	—	—	— —	— —	6301 46
137041 93	30525 —	2755409 13	46800 —	96950 —	1	—	4646 79	363 68	39904 56
341797 —	20343 37	2441676 61	— —	28500 —	—	—	— —	— —	165734 01
2068228 87	13152 07	10995914 33	261500 —	1483900 —	1	—	921 93	— —	321233 28
87927 23	— —	456079 23	— —	— —	—	—	— —	— —	13404 22
654224 65	— —	4825020 81	— —	508000 —	—	—	— —	— —	31865 90
182120 58	— —	993799 04	3000 —	72400 —	—	—	— —	— —	10168 26
491964 51	40000 —	3863357 52	— —	185000 —	—	—	— —	— —	128169 74
55095 43	— —	950431 85	— —	47950 —	—	—	— —	— —	15533 17
— —	65618 75	2615600 34	— —	114600 —	1	—	12148 22	— —	10642 91
386544 —	40040 —	4903544 —	40000 —	83000 —	—	—	— —	— —	86526 47
50000 —	— —	1963467 17	— —	20000 —	—	—	— —	— —	48357 56
321015 —	— —	1872243 76	— —	21100 —	—	—	— —	— —	23966 49
603733 29	8750 —	2564873 67	14500 —	— —	—	—	— —	— —	9841 56
363051 71	45436 78	5087098 48	— —	171300 —	—	—	— —	— —	92528 36
851546 31	— —	3982886 92	140000 —	98000 —	—	—	— —	— —	79240 19
626543 85	— —	4216961 59	49000 —	159000 —	—	—	— —	— —	132058 14
685189 —	23000 —	3514080 —	— —	— —	—	—	— —	— —	37746 87
209776 77	— —	2535178 92	— —	197300 —	44	—	15263 —	— —	52059 81
7978758 20	256340 97	57782314 54	508000 —	3190050 —	46	—	28333 15	— —	1259076 94
8439857 10	394598 82	114350615 89	906700 —	8642150 —	1	—	600 —	— —	1540825 28
16555657 23	681464 79	174888339 56	1461500 —	11929150 —	48	—	33579 94	363 68	2839806 78

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 27. Juli 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 30 bis 33 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 20 der Gesetzsammlung. Änderungen der Postordnung. S. 209/210. Kündigung vormals Kurhessischer Staatsanleihen. Einrichtung einer Tarifstation am hiesigen Fuldahafen. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Verseuchte Ortschaften. S. 210/211. Konzessionierung einer neuen Apotheke in Cassel. Markt- und Ladenpreise für den Monat Juni. S. 211. Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen. Ernennung des Generalkonsuls der Niederlande. S. 212. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Veröffentlichung der neuen Telegraphenordnung. Einziehung einer Wegeparzelle im Gemeindebezirk Wöll. Erledigte Stellen. Personalien. S. 213.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 14. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3058 das Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904; unter

Nr. 3059 das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904; und unter

Nr. 3060 das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Kasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904.

Die am 15. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3061 die Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung, vom 6. Juli 1904.

Die am 20. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3062 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361), vom 10. Juli 1904; unter

Nr. 3063 die Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113), vom 11. Juli 1904; unter

Nr. 3064 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisnbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 14. Juli 1904; und unter

Nr. 3065 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juli 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, vom 17. Juli 1904.

Die am 21. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3066 die Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen, vom 15. Juli 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 19. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10521 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1904, vom 15. Juni 1904; unter

Nr. 10522 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 15. Juli 1904; unter

Nr. 10523 das Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, vom 4. Juli 1904; und unter

Nr. 10524 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzeneinbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg, vom 6. Juli 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

593. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

Digitized by Google

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, am 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

594. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sämtlichen vormals Kurhessischen Staatsanleihen zur Rückzahlung gekündigt worden sind.

Die Inhaber der noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und Prämienscheine werden daher aufgefordert, sie bei der hiesigen Regierungshauptkasse zur Einlösung einzureichen. (P. 2166.)

Cassel am 14. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

595. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Einrichtung einer Tarifstation für den hiesigen Fuldahafen mit der Maßgabe genehmigt, daß die Abfertigung der Sendungen nach wie vor auf Station Bettenhausen erfolgt, die Tarife unter Wegfall der jetzigen Überfuhrgebühr von 1 Mk. 50 Pf. für den Wagen auf Grund der Entfernungen bis zur Eingangsweiche des Hafens durchgerechnet und neben diesen tarifmäßigen Frachten Verschiebegebühren in Höhe von 50 Pf. für den Wagen erhoben werden.

Diese Anordnung wird zum 15. August d. J. durchgeführt. Die Tarifstation erhält die Bezeichnung Cassel—Fuldahafen. (A. II. 10415.)

Cassel am 20. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

596. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober v. J., 17. Juni v. J. § 12 Absatz 4 und 5, 9. Oktober v. J./13. Januar d. J. § 14 und 2. März d. J. (Regierungsamtsblatt von 1903 Seite 311/2 und 217/223 und von 1904 Seite 23/28 und 67), betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 6. d. Mts. beschlossenen Ergänzungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. d. Mts., R.-G.-Bl. Seite 253/9) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn,
2) Hanauer Kleinbahnen,
3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein,
4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode,
5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg,
6) Trusebahn,
7) Ohmtalbahn,
8) Bad Orber Kleinbahn,
9) Kleinbahn Cassel—Naumburg,
10) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen,
11) Freigerichter Kleinbahn,
12) Große Casseler Straßenbahn.

Die Ergänzungen treten sofort in Kraft. (A. II. 10550.)

Cassel am 22. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

597. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Oberrieden.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Rotz der Pferde.

Kreis Wolfhagen: Niederlistingen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Obervellmar, Dörnhagen, Bettenhausen, Heckershausen, Ihringshausen, Nordshausen, Eichenstruth, Vollmarshausen, Niederzwehren, Frommershausen, Wahnhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Hof Fehrenberg, Besse, Gleichen, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar, Kirchberg.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hofgeismar: Schöneberg, Calden, Domäne und Stadt Trendelburg, Liebenau, Gottsbüren, Hombressen.

Kreis Homberg: Stolzenbach.

Kreis Melsungen: Deule.

Kreis Rinteln: Hattendorf.

Digitized by Google

599. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juni 1904. (A. II. 10475.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramms-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 25	13 65	15 23	13 50	24 —	32 —	32 25	5 49	3 60	— —	5 40	131 —	1 60	1 50	1 40	1 50	1 55	1 45	2 31	3 53
2	Fritzlar . .	16 50	13 50	16 —	13 50	38 —	40 —	42 —	7 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 40	1 30	1 60	2 40	3 —
3	Fulda . . .	16 38	12 94	14 50	12 50	36 —	34 —	36 —	6 —	4 63	3 75	5 —	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 30	3 90
4	Hanau . .	16 41	13 16	15 13	13 36	19 —	23 75	29 —	4 22	3 80	3 20	6 01	124 75	1 48	1 28	1 50	1 40	1 35	1 90	2 33	3 60
5	Hersfeld .	16 50	13 75	13 —	13 —	28 —	32 —	41 —	6 —	5 50	4 —	7 —	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 02	13 05	— —	12 32	33 —	36 —	35 —	6 20	3 20	— —	4 63	140 —	1 40	1 40	1 25	1 20	1 40	1 50	2 50	3 45
7	Marburg .	17 —	14 —	14 50	13 83	19 50	31 —	27 —	5 —	3 25	2 75	4 25	140 —	1 50	1 36	1 30	1 43	1 53	1 40	1 97	3 37
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	13 25	30 50	26 50	36 —	4 —	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 30
	Summe .	131 56	108 05	101 86	105 26	228 —	255 25	278 25	43 91	34 73	16 70	45 54	1067 75	12 23	11 09	10 80	10 93	11 08	13 05	18 21	27 15
	Durchschnittsbetrag	16 45	13 51	14 55	13 16	28 50	31 91	34 78	5 49	4 34	3 34	5 69	133 47	1 53	1 39	1 35	1 37	1 39	1 63	2 28	3 39

Cassel am 22. Juli 1904. Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java, mittlerer (roh).	Kaffee, Java, gelber (in gebranntem Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 25	— 43	— 45	— 42	— 53	— 38	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 44	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 25	— 44	— 39	— —	— 42	— 36	— 48	2 60	3 10	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 39	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 30
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 46	2 02	3 68	2 82	2 20	3 95	3 15	3 87	20 —	23 10	1 62	11 70
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 46	— 40	— 28	— 49	— 39	— 48	2 50	2 89	— 20	1 46

Cassel am 22. Juli 1904. Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

598. Die Konzession zu der hier in dem Hausgrundstück Kreis Rotenburg: Sontra, Rotenburg (Stadt). Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Sipha, Oberelsungen, Altenstädt, Breuna. (A. III. 7028.) Cassel am 25. Juli 1904. Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Kassel, Moritzstraße Nr. 1 neu anzulegenden Apotheke ist dem Apotheker Dr. Eugen Dombois aus Vorgenbreich i/W. erteilt worden. (A. II. 10372.) Cassel am 21. Juli 1904. Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

600. Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. Juni d. J. III a. 5122 erlassenen „Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen" zur öffentlichen Kenntnis. (A. II. 9378.)

Cassel am 13. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Sauggases und die Gasmaschinen (Motoren) sind in mindestens 3,5 Meter, bei Maschinen über 50 P.S. in mindestens 4 Meter hohen, hellen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, daß eine Ansammlung von Gasen darin ausgeschlossen ist. Diese Räume dürfen zu keinen anderen Zwecken benutzt werden. Es ist zulässig, die gesamte Kraftanlage in einem einzigen Raum unterzubringen.

2. In Kellerräumen ist die Aufstellung nur dann zulässig, wenn die Kellersohle nicht tiefer als 2 Meter unter der benachbarten Bodenoberfläche liegt.

3. Ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Betriebsräume mit Wohnräumen ist nicht zulässig. Auch ist das Eindringen von heißer Luft oder Dünsten aus der Kraftanlage in darüber- oder danebenliegende Wohn- oder Arbeitsräume zu verhüten.

4. Die Betriebsräume der Kraftanlage müssen so groß bemessen sein, daß die einzelnen Apparate, Motoren und sonstigen Betriebseinrichtungen von allen Seiten bequem und sicher erreicht und bedient werden können. Insbesondere sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zugänglichkeit der Apparate und Maschinen nicht beeinträchtigt wird.

5. Die Beschickung der Gaserzeuger (Vergaser oder Generatoren) muß bequem und ohne Unfallgefahr (von besonderen Bühnen oder festen Treppen oder Leitern) geschehen können. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Füllöffnung Verbrennungsprodukte in den Betriebsraum nicht entweichen können.

6. Die während der Anheizperiode oder während des Stillstandes der Gasmaschine entstehenden Verbrennungsprodukte des Gaserzeugers sind durch ein genügend weites und dichtes Rohr bis über die Dachfirst der benachbarten Gebäude hinauszuführen. Getrennt von diesen sind die Auspuffgase der Gasmaschine durch ein besonderes eisernes Rohr ebensohoch und in solcher Weise abzuführen, daß die Nachbarschaft durch Geräusch nicht belästigt wird.

7. Es sind Einrichtungen zu treffen, welche während der Anheizperiode und während des Stillstandes der Maschine den Eintritt von Gasen aus dem Gaserzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäscher, Reiniger und dergl.) verhindern.

8. Ebenso sind Vorkehrungen zu schaffen, welche bei Fehlzündungen oder bei anderen Störungen den Rücktritt von Explosionsgasen aus der Gasmaschine in die Gaszuleitung, sowie Explosionen in der Auspuffrohrleitung unmöglich machen.

9. Ferner sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Belästigungen während des Reinigens (Ascheziehens, Ausschlackens) der Gaserzeugerfeuerung auf ein Mindestmaß herabdrücken. Gebotenenfalls sind die heißen Dämpfe und Gase an den Räumungsöffnungen abzusaugen und fortzuleiten.

10. Die Gaswasch- und Reinigungsapparate sind mit Vorkehrungen auszustatten, welche den jeweiligen Druck erkennen lassen.

11. Die bei der Reinigung des Gases fallenden Abwässer sind so zu behandeln, daß sie geruchlos und völlig neutral abfließen. Ebenso sind die Rückstände so zu beseitigen, daß Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

12. Die Entlüftungseinrichtungen dürfen weder das Bedienungspersonal durch lästigen Zug, noch die Nachbarschaft durch Geräusche oder auf andere Weise behelligen.

13. Die Gaserzeuger sind, wenn sie durch strahlende Hitze belästigen würden, in geeigneter Weise zu verkleiden. Auch sind die Auspuffrohrleitungen, soweit sie innerhalb der Betriebsräume liegen, zu kühlen oder wirksam zu isolieren.

14. Die Gas- und sonstigen Maschinen sind so zu fundieren und die mechanischen Kraftleitungen so anzuordnen, daß die Nachbarschaft nicht durch Erschütterungen belästigt wird.

15. Bei Eintritt der Dunkelheit ist für angemessene Beleuchtung zu sorgen.

16. Den Forderungen des Unfallschutzes ist Rechnung zu tragen.

17. Für die Arbeiter ist Sitzgelegenheit und Waschseinrichtung vorzusehen.

18. Wo mit der Kraftanlage eine Akkumulatorenanlage verbunden ist, sind die Akkumulatorenräume von allen anderen Betriebsräumen zu trennen und gut zu lüften. Zur künstlichen Beleuchtung der Akkumulatorenräume darf nur elektrisches Glühlicht mit besonderer Schutzglocke oder äußere Beleuchtung verwendet werden.

19. Durch die vorstehenden Gesichtspunkte werden etwa schon bestehende ortspolizeiliche Bau- oder sonstige Vorschriften nicht berührt.

601. Der frühere Niederländische Konsul in Warschau, J. W. Willekes Macdonald ist zum Niederländischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden. (A. I. 5241.)

Cassel am 22. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

602. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. A. II. 8093 — Regierungsamtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni d. J. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 29. Juni d. J. III. 5848 M. d. ö. A./II a. 5322 M. d. J. zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Lüneburg die weiteren Nummern S. 1601—1900 überwiesen haben. (A. II. 9671.)

Cassel am 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

603. In der Sonderbeilage wird die neue Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 5264.)

Cassel am 22. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

604. Die Wegeparzelle A. 268/70, soweit sie von der hiesigen Gemeinde als Bauplatz verkauft worden ist, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Wölf, Kr. Hünfeld, am 20. Juli 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Abel, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

605. Die Rektorstelle an der hiesigen Stadtschule soll zum 1. Oktober d. J. neu besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Stellenzulage 600 Mk., die Alterszulage 150 Mk. und die Mietsentschädigung 200 Mk.

Außerdem bringt die Stelle eine Nebeneinnahme von etwa 500 Mk. durch die mit der Schule organisch verbundene Progymnasialklasse ein.

Nach Ablauf eines Dienstjahres wird eine persönliche Zulage bis zur Höhe von 600 Mk. jährlich gewährt werden.

Geeignete Bewerber — Theologen oder Philologen, welche das Rektorexamen abgelegt haben, — werden ersucht, ihre Meldungen nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Wolfhagen am 23. Juli 1904.

Das geistliche Ministerium: Jacobi, Metropolitan. Der Magistrat: Schneider, Bürgermeister.

606. Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle in Biedebach, deren Einkommen bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 120 Mk. neben freier Dienstwohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung besteht, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. August d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb in Obergeis oder dem Unterzeichneten, einreichen.

Hersfeld am 21. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schleinitz.

607. Die evangelische Schulstelle in Niederwetter soll zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre mit Seminarzeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. August d. J. bei dem Landratsamt Marburg einreichen.

Marburg am 21. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V: Dürr, Regierungsassessor.

608. Die Schulstelle zu Stellberg, Pfarrei Schmalnau, soll am 1. Oktober anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulage ist 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen bis zum 20. August ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse dem Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach bei Tann (Rhön) am 20. Juli 1904.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

609. Die evangelische Lehrerstelle zu Bösgesäß ist vom 1. Oktober d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 2 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl in Kirchbracht, einreichen.

Gelnhausen am 15. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gröning.

610. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Langenschwarz ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler in Langenschwarz, einreichen.

Hünfeld am 19. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Gestorben: der Kreissekretär, Kanzleirat Winhold zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 3. August 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 34 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 21 u. 22 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Fulda. Ausspielung von Ausstellungsgegenständen auf der Imkerausstellung in Meiningen. Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen durch das Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden. S. 215. Aufhebung der Bestimmung, wonach die Ortspolizeibehörden eine Liste der revidierten Bäckereien und Konditoreien zu führen haben. Verseuchte Ortschaften. Polizeiverordnung über das Meldewesen. S 216/217. Dienstanweisung für die Instandhaltung der Landesgrenz-Vermarkung zwischen den Königreichen Preußen und Bayern. S. 218. Belobigungen für Rettung vom Tode des Ertrinkens. Schonzeiten des Wildes. S. 219. Beginn der Wintersemester an den Tierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden. Erledigte Stellen. Personalien. S. 220/221.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3067 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 16. Juli 1904; und unter

Nr. 3068 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899, vom 17. Juli 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 22. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10525 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg, vom 30. Juni 1904; und unter

Nr. 10526 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Daun, vom 12. Juli 1904.

Die am 27. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10527 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Kottbus, vom 10. Juli 1904.

Landesherrliche Erlasse.

611. Auf den Bericht vom 2. Juni d. J. will Ich der Stadtgemeinde Fulda auf Grund des Gesetzes, vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Fulda erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken. Der vorgelegte Lageplan folgt anbei zurück.

Neues Palais, den 15. Juni 1904.

gez. Wilhelm R.

gez. Studt. von Podbielski.
Freih. von Hammerstein. Möller. von Budde.

An die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, für Landwirthschaft ꝛc., des Innern, für Handel und Gewerbe, sowie der öffentlichen Arbeiten.

Wird veröffentlicht. (A. II. 10342.)
Cassel am 27. Juli 1904.
Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

612. Des Königs Majestät haben dem bienenwirtschaftlichen Hauptvereine für das Herzogtum Sachsen-Meiningen mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1904 die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen, die in Verbindung mit der vom 6. bis 8. August 1904 in Meiningen stattfindenden Imkerausstellung mit Genehmigung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau, Lose zu vertreiben. Nach dem Verlosungsplan beabsichtigt der Verein 50000 Lose zu je 1 Mk. auszugeben und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 12500 Mk. zur Ausspielung zu bringen. (A. II. 10168.) Cassel am 19. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

613. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 13. d. Mts. II b. 2867 dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1904 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu

Digitized by Google

vertreiben. Es werden 215000 Lose à 1 Mk. ausgegeben und 4565 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose — mit dem das Bankhaus Ludw. Müller & Komp. in Berlin betraut werden soll — nicht beanstandet wird. (A. II. 10538.)

Cassel am 26. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

614. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. d. Mts. Nr. IIIa. 5929 ist die Vorschrift unter Ziffer III der Anweisung vom 15. April 1896 zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55), Amtsblatt 1896 Seite 117 u. ff. — wonach die Ortspolizeibehörden eine Liste der revidierten Betriebe zu führen haben, mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Ziffer 257 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 aufgehoben worden. (A. II. 10361.) Cassel am 28. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

615. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).

Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Nisbach, Oberrieden.

Kreis Eschwege: Germerode.

Rotz der Pferde.

Kreis Wolfhagen: Niederlistingen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Bettenhausen, Nordshausen, Ihringshausen, Vollmarshausen, Niederzwehren, Frommershausen, Wahnhausen, Dennhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Besse, Gleichen, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar, Kirchberg.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hersfeld: Ertzebach.

Kreis Hofgeismar: Domäne und Stadt Trendelburg, Schöneberg, Liebenau, Gottsbüren, Hombressen.

Kreis Homberg: Stolzenbach.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rotenburg: Sontra, Rotenburg (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Istha, Obereisungen, Altenstädt, Breuna. (A. III. 7223.)

Cassel am 31. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

616. Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit Ausschluß der Stadtgemeinden Cassel, Hanau, Marburg, Fulda und Eschwege nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, in der Regel vor dem Abzuge, beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe aber innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Polizeibehörde des Abzugsorts persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Die schriftliche Abmeldung hat nach nachstehendem Formular zu erfolgen, falls nicht die Polizeibehörde des Abzugsortes im Einzelfalle von der Befolgung dieser Vorschrift absieht.

Über die Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Polizeibehörde des Anzugsortes unter Vorlegung einer Abmeldebescheinigung (§ 1) und bei deren Fehlen unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Über die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

Die schriftliche Anmeldung hat nach nachstehendem, in doppelter Ausfertigung einzureichenden Formular zu erfolgen.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht (§ 2) ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter). Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb eines Gemeindebezirks wechselt, ist verpflichtet, dies binnen sechs Tagen der Ortspolizeibehörde zu melden.

Digitized by Google

§ 5. Bei der Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende Ab- oder Anwesenheit handelt.

§ 6. Zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldungen ist auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht den Nachweis verschafft hat, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafsteller auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe des § 2 anzumelden.

§ 7. Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Formular zu halten, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf seine richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

§ 8. Die Wirte haben täglich bis 8 1/2 Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuchs der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§ 10. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 18. November 1874 (Amtsblatt Seite 289) und vom 15. Dezember 1880 (Amtsblatt Seite 324) in Kraft.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, weitergehende polizeiliche Meldevorschriften für ihren Verwaltungsbezirk zu erlassen. (A. II. 3953.)

Cassel am 26. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Abmeldeschein

für nachstehende aus ..... (Ort) ..... (Straße) ..... (Haus Nr.), Kreis .....
(part., I., II., III., IV. Etage)

nach ..... (Ort), Kreis ..... verziehende Person (en).

1. Nr.	2. **Namen** und **Vornamen** der (s) Verziehenden (bei Ehefrauen, Witwen usw. auch der Geburtsname)	3. Stand oder Gewerbe	4. Geburts- Tag	Monat	Jahr	5. Geburtsort, Kreis	6. Staatsangehörigkeit	7. Religion	8. Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	9. Militärverhältnisse	10. Zusätze und Bemerkungen

(Ort, Datum, Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Anmeldeschein

für nachstehende aus ..... (Ort), Kreis .....

nach ..... (Ort) ..... (Straße) ..... (Haus Nr.), Kreis ..... verzogene Person (en).
(part., I., II., III., IV. Etage)

1. Nr.	2. **Namen** und **Vornamen** der (s) Verziehenden (bei Ehefrauen, Witwen usw auch der Geburtsname)	3. Stand oder Gewerbe	4. Geburts- Tag	Monat	Jahr	5. Geburtsort, Kreis	6. Staatsangehörigkeit	7. Religion	8. Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	9. Militärverhältnisse	10. Zusätze und Bemerkungen

(Ort, Datum, Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)

Digitized by Google

617. Dienstanweisung
für die Instandhaltung der Landesgrenzvermarkung zwischen den Königreichen Preußen und Bayern, insbesondere zwischen der preußischen Provinz Hessen-Nassau und dem bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

§ 1. Alle zwei Jahre, wenn tunlich im Monate Juni, hat eine gemeinschaftliche Begehung der Landesgrenze stattzufinden.

Diese ist von den Ortsvorständen (Bürgermeistern, Vorstehern) der preußischen Gemeinden und den Feldgeschworenen der bayerischen Gemeinden vorzunehmen, deren Gemarkungen von der Landesgrenze berührt werden.

Soweit Staatswaldungen auf beiden Seiten der Grenze liegen, kommt diese Besichtigung ausschließlich den beiderseitigen Oberförstern (Forstmeistern) zu.

Im Falle nur einseitig Staatswaldungen angrenzen, ist die Begehung mit den zuständigen Oberförstern (Forstmeistern) zu vereinbaren.

§ 2. Über die hierbei gemachten Wahrnehmungen ist der zuständigen Verwaltungsbehörde (dem Königlich Preußischen Landratsamt und dem Königlich Bayerischen Bezirksamte), soweit nötig unter Angabe der Mängel, die sich an den einzelnen, nach Nummern zu bezeichnenden Grenzsteinen etwa vorgefunden haben, Mitteilung zu machen.

§ 3. Die zur Vornahme der Besichtigung nach § 1 berechtigten Personen sind befugt und verpflichtet, alsbald bei Vornahme der Besichtigung gemeinschaftlich Landesgrenzsteine, die nur der Geraderichtung oder Befestigung bedürfen, gerade zu richten und zu befestigen, sofern dies ohne Entfernung der Steine aus ihren Gruben geschehen kann, und die Buchstaben, Ziffern und Grenzrichtungsschlausen mit schwarzer Ölfarbe einzulassen oder erforderlichen Falles diese Einlassung zu erneuern.

Ein solcher Fall ist in der nach § 2 zu erstattenden Anzeige zu erwähnen.

§ 4. Andere als die im § 3 erwähnten Mängel dürfen nicht sofort beseitigt werden, sondern ihretwegen ist jedesmal die Verfügung der Verwaltungsbehörde auf die nach § 2 zu erstattende Anzeige abzuwarten.

§ 5. Den beiderseitigen Verwaltungsbehörden (§ 2) liegt es ob, die rechtzeitige Vornahme der gemeinschaftlichen Begehung (§ 1) sorgfältig zu überwachen und wegen Beseitigung der Mängel, die aus den hierüber erstatteten Anzeigen entnommen werden, jedesmal sofort nach vorherigem gegenseitigen Benehmen das Erforderliche zu verfügen.

§ 6. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte einzuhalten:

1. Handelt es sich nicht bloß um Beseitigung von Mängeln der im § 3 bezeichneten Art, sondern um die Hebung von gesunkenen und Ersetzung von schadhaften oder abgebrochenen, aber mit ihrer Wurzel noch im Boden steckenden Grenzsteinen und daher um Hebung oder Ersetzung von Steinen, die ihren Standpunkten nach unzweifelhaft sind, durch neue Steine, so kann das Setzen den zuständigen Oberförstern (Forstmeistern), Ortsvorständen (in Bayern unter Zuziehung der Feldgeschworenen) übertragen werden, die hierüber eine gemeinsame Beurkundung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen und je ein Exemplar an die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 2) einzusenden haben.

2. Wird die Einhaltung dieses Verfahrens im einzelnen Falle nicht für angemessen gehalten, oder ist ein Stein aus seiner Grube gänzlich entfernt, so ist zu dessen Wiedereinsetzung, gleichviel ob noch der alte Stein verwendet oder ein neuer beschafft werden muß, die Mitwirkung beiderseitiger Vermessungsbeamten (Geometer) notwendig. Diese haben durch Messung und wenn nötig Winkelberechnung den richtigen Standpunkt des Steines zu bestimmen.

Im übrigen ist nach der Vorschrift unter 1 zu verfahren. An der Stelle von Geometern können, sofern es besondere Verhältnisse gebieten, auch messungskundige Forstbeamte zu dem Geschäfte hinzugezogen werden.

3. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Verhandlungen bleiben der näheren Prüfung und Anerkennung bei der nächsten außerordentlichen Grenzbegehung (§ 9) vorbehalten.

4. Ergeben sich bei der nach Ziffer 2 vorgenommenen Messung Zweifel über den richtigen Standpunkt des Steines, so ist die Wiedereinsetzung zu unterlassen und den beiderseitigen Verwaltungsbehörden (§ 2) Bericht zu erstatten, die ihrerseits die Entschließung ihrer vorgesetzten Behörden einzuholen haben.

5. Kann ein Stein aus besonderen Ursachen z. B. wegen Anlage einer Straße oder Eisenbahn oder wegen Gefährdung durch Unterwaschung an seinem bisherigen Standorte nicht belassen, sondern muß er auf einen Hilfspunkt versetzt werden, so haben die Verwaltungsbehörden (§ 2) die Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörden zu der Versetzung vorher einzuholen. Auf Grund der erteilten Ermächtigung ist die Versetzung unter Leitung der Vermessungsbeamten (Geometer, Katasterkontrolleure) unter Zuziehung der Gemeindevorstände (in Bayern der Feldgeschworenen) und an Staatswaldungen der zuständigen Oberförster (Forstmeister) vorzunehmen; der neue Standort und seine Lage zur Grenzlinie oder zum Grenzwinkelpunkt ist durch Messung festzutegen. Auch hier ist eine gemeinschaftliche Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen.

§ 7. Bei der zur Beseitigung eingetretener Mängel erforderlichen Anschaffung neuer Grenzsteine haben sich die Verwaltungsbehörden (§ 2) die Genehmigung, insbesondere der etwa für notwendig erachteten Lieferungsverhandtungen vorzubehatten, sofern sie nicht selbst die Beschaffung der Steine besorgen wollen.

Digitized by Google

Dabei ist behufs der Erhaltung der Gleichförmigkeit der Vermarkung darauf zu achten, daß die neu anzuschaffenden Steine von dauerhaftem Material und etwa in denselben Maßen hergestellt werden, wie dies bei der neuen Versteinung nach § 128 des Frankfurter Rezesses vom 3. August 1867 beziehentlich dem darin erwähnten Übereinkommen vom 8. Mai 1865 § 12 vereinbart worden ist. Hiernach müssen

1. die Hauptsteine 1,20 m hoch, 0,30 m im Quadrate stark sein und mit dem auf 0,50 m Länge glatt behauenen oberen Teile aus dem Boden herausragen. Der untere Teil von 0,70 m ist möglichst massenreich zu lassen,
2. die Zwischensteine 1,00 m hoch, 0,25 m im Quadrate stark sein und mit dem auf 0,40 m Länge glatt behauenen oberen Teile aus dem Boden herausragen; der untere Teil von 0,60 m ist möglichst massenreich zu lassen,
3. die Hauptsteine und die Zwischensteine
   a) auf der Seite gegen Preußen mit K. P. (Königreich Preußen),
   b) auf der Seite gegen Bayern mit K. B. (Königreich Bayern),
   c) auf der Seite gegen den vorhergehenden Stein mit L. G. (Landesgrenze), und darunter der fortlaufenden Nummer,
   d) auf der vierten Seite mit der Jahreszahl der Setzung (Nachsetzung) bezeichnet,
   e) auf der Stirnseite mit den erforderlichen Schlaufen, welche die Richtung zum vorhergehenden und nachfolgenden Steine andeuten, versehen und leicht abgerundet sein,
4. die vorstehenden Inschriften usw. eingegraben und mit schwarzer Ölfarbe eingelassen sein.

§ 8. Die neuzusetzenden Steine sind mit den Hoheitszeichen (von den bayerischen Feldgeschworenen mit den herkömmlichen Belegen) zu unterlegen.

Als Hoheitszeichen sind gebrannte Tonstücke mit den Buchstaben K. P. und K. B. zu verwenden.

§ 9. Eine allgemeine (außerordentliche) Begehung der Grenze durch beiderseitige Vermessungsbeamte wird durch die den Verwaltungsbehörden (§ 2) vorgesetzten Behörden von Zeit zu Zeit oder bei sich ergebenden besonderen Veranlassungen angeordnet werden.

Zu einer solchen sind die zuständigen Forstbeamten und die Ortsvorstände (in Bayern die Feldgeschworenen) der angrenzenden Gemeinden hinzuzuziehen; auch ist über das Geschäft eine gemeinschaftliche Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen.

Diese Begehung hat den Zweck,

1. den Zustand der Versteinung und deren fortlaufende Übereinstimmung mit der Grenzkarte und der Grenzbeschreibung zu prüfen;
2. wahrgenommene Mängel, wenn tunlich, sofort zu beseitigen oder deren Beseitigung einzuleiten;
3. die seit der letzten allgemeinen Begehung vorgenommenen Berichtigungen der Grenzvermarkung (§§ 3 und 6) durch Nachmessung und Vergleichung mit der Grenzbeschreibung und der Grenzkarte zu prüfen und etwa sich ergebende Unrichtigkeiten alsbald zu beseitigen;
4. die Richtigstellung der beiderseitigen Grenzbeschreibungen und der Grenzkarten unter gemeinschaftlicher Ausfertigung zu betätigen.

§ 10. Die Kosten der Steine sind von der Königlich Preußischen und von der Königlich Bayerischen Staatsregierung zu gleichen Teilen zu übernehmen, ebenso die Kosten der Einsetzung der Steine, mit Ausnahme der Tagegelder und Reisekosten der Beamten, Geometer, Ortsvorstände und Feldgeschworenen, die, wie bisher, von jedem der beiden Staaten für seine Angehörigen getragen werden, soweit nach dem einschlägigen Landesrecht eine besondere Entlohnung ihrer Dienstleistungen überhaupt stattfindet.

Wird hierdurch zur Beachtung veröffentlicht. (A. I. 4523.)

Cassel am 26. Juli 1904.

Der Königlich Preußische Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

618. Am 17. Juni d. J. rettete der Gymnasiast Karl Konrad Hahn zu Eschwege den 10jährigen Schüler Schaefer daselbst vom Tode des Ertrinkens in der Werra bei Eschwege.

In Anerkennung dieser Tat, bei welcher Hahn von dem Kaufmann Reinhard Mangold ebenda wesentlich unterstützt worden ist, erteile ich den beiden Genannten für die bei der Rettung bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung. (A. I. 5454.)

Cassel am 27. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

619. Am 7. Juli d. Js. rettete der Gerichts-Assistent Sauer aus Essen mit eigener Lebensgefahr den neunjährigen Sohn des Fabrikarbeiters Petzing aus Rothenditmold, welcher in einen Brunnen gestürzt war, vom Tode des Ertrinkens.

In Anerkennung dieser Tat erteile ich dem Genannten für den bei der Rettung bewiesenen Mut und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung. (A. I. 5607.)

Cassel am 30. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

620. Verordnung. — Für den Regierungsbezirk Cassel wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Wachteln und Haselwild auf **Montag den 22. August**, der Anfang der diesjährigen Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen dagegen auf **Donnerstag den 15. September** festgesetzt, während die Zeit,

Digitized by Google

in welcher der Dachs erlegt werden darf, auf den Zeitraum vom 17. September bis 14. Dezember (beide Tage einschließlich) erstreckt wird. (B. A. 2515.)

Cassel am 28. Juli 1904.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

621. Tierärztliche Hochschule zu Berlin, Luisenstr. 56. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1904. Immatrikulationen nehmen am 10. Oktober ihren Anfang und dauern bis 5. November 1904. Aufnahmebedingungen und Stundenplan sind vom Büreau zu erfordern.

Der Rektor.

622. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Wintersemester 1904/1905 beginnt am 15. Oktober 1904.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion: Dr. Dammann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

623. Bei der heute vorgenommenen Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden wurden folgende Nummern gezogen:

a. $3^1/_2$ prozentige der I. Abteilung:
Buchstabe A. Nummer 10 über 2000 Mk.,
„ B. „ 2 „ 1000 „
b. 4 prozentige der II. Abteilung:
Buchstabe B. Nummer 121 über 1000 Mk.,
„ D. „ 157 „ 200 „
„ D. „ 175 „ 200 „

Vorbezeichnete Scheine werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Dezember 1904 gekündigt und hört von letzterem Tage ab die Verzinsung auf.

Bemerkt wird, daß von den $3^1/_2$ prozentigen Anleihescheinen der I. Abteilung zwei Stück im Nennwerte von zusammen 400 Mk. diesseits angekauft sind.

Schmalkalden am 26. Juli 1904.

Der Magistrat. Engel.

Erledigte Stellen.

624. Die Pfarrstelle zu Niederzwehren kommt am 1. Oktober d. J. durch die Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 14 Tagen durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten an uns einzureichen.

Mit der Stelle wird ein Diensteinkommen von 4800 Mk. verbunden. Der Überschuß der Pfründenaufkünfte wird für Besoldung eines Hilfspfarrers und zu späterer Errichtung einer zweiten Pfarrstelle Verwendung finden. Cassel am 30. Juli 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

625. Die seit dem 1. Mai d. J. erledigte Schul- und Küsterstelle in Ersrode (Patronatsstelle) soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.; hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Beifügung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 13. August d. J. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stamm zu Beenhausen, melden.

Rotenburg a/F. am 26. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat

626. Die nach Trennung des Schulverbands Wollrode-Albshausen in Albshausen errichtete eigene Schulstelle soll alsbald besetzt werden

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 Mk. Mit der Schulstelle ist der Kirchendienst nicht dauernd verbunden, vielmehr hat der Lehrer nur die kirchendienstlichen Funktionen der Leichenbegleitung in Albshausen zu übernehmen, wofür er die dafür aufkommenden Gebühren ohne Anrechnung auf das Grundgehalt erhält.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. September d. J. an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Rudolph zu Wollrode, einsenden.

Melsungen am 29. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: F. Gleim, Kreisdeputierter.

627. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lohra soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. und freie Dienstwohnung bezw. entsprechende Mietsentschädigung.

Auch Lehrerinnen können sich um die Stelle bewerben.

Die bisherige Lehrerin in Lohra bezog $^4/_5$ des Grundgehalts.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis 21sten August d. J. bei dem Landratsamt Marburg einzureichen.

Marburg am 25. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand für Lohra.

628. Die erste katholische Schulstelle in Niederklein ist durch Pensionierung des Inhabers mit dem 1. Oktober d. J. erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk., für Versehung des Kirchendienstes wird eine Vergütung von 310 Mk. gewährt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rink in Niederklein einreichen.

Kirchhain am 28. Juli 1904.

Der Schulvorstand:
Freih. Schenck zu Schweinsberg.

Digitized by Google

629. Der Förster Fleischmann zu Treisbach-West, Oberförsterei Jesberg, ist gestorben.

Die Stelle ist vom 1. November d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 3519.)

Cassel am 13. Juli 1904.

Königliche Regierung.

630. Dem Förster Krause zu Haine in der Oberförsterei Frankenberg, ist vom 1. Oktober 1904 ab die Försterstelle Schöneberg, Oberförsterei Hofgeismar, übertragen worden.

Die Stelle Haine ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 3108.)

Cassel am 25. Juli 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Schwartze zum Amtsrichter in Eschwege,

der Referendar Karl Wagener zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Jean Sauer, Mudra, Bickel und Böhne zu Referendaren,

der Kaufmann Herz genannt Hermann Rubensohn in Cassel zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Cassel,

der Stationsassistent Wahrenberg in Schmalkalden zum Stationsvorsteher 2. Klasse,

der Hilfsförster Riemenschneider zu Ziegelhütte in der Oberförsterei Frielendorf zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Rodenbach, Oberförsterei Frankenberg,

der Forstaufseher Seidel zu Nothfelden, Oberförsterei Raumburg, zum Hilfsförster,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Beigeordneten Hohmann in Waldau der jetzige Beigeordnete Pfeiffer daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waldau,

an Stelle des Heinrich Schick zu Roßdorf der Landwirt Heinrich Schüler daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roßdorf, Kreis Kirchhain,

an Stelle des verstorbenen Kreiskommunalkassenrendanten Claus zu Frankenberg der Büreaugehilfe Daniel Kaldt daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenberg-Land,

der städtische Forstverwalter Baehr zu Allendorf a/W. zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Schlieben zu Berlin dem Landrat zu Hanau zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Beauftragt: mit der Verwaltung der Kreissekretärstelle bei dem Landratsamte zu Cassel der Kretssekretär Goerz aus Schlüchtern.

Versetzt: der Stationsvorsteher 2. Klasse Jelcke von Schmalkalden nach Gräfenroda und Güterexpedient Gräfe aus dem Direktionsbezirk Cöln nach Schmalkalden.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Albert Schmidt aus dem Justizdienste infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Entlassen: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Romberg aus dem preußischen Staatsdienst behufs Übertritts in den des Königreichs Württemberg.

Verliehen: dem Sanitätsrat Dr. med. Meisinger in Marburg, bisher in Elberfeld, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

den Waldwärtern Martin Schweitzer zu Kerstenhausen, Oberförsterei Fritzlar, Johann Heinrich Hahn zu Rauschenberg, Oberförsterei Rauschenberg, und Ferdinand Julius Theodor Schawer zu Holzhausen, Oberförsterei Gahrenberg, der Titel „Königlicher Förster",

dem Werkmeister Justus Annacker in Treysa und dem Arbeiter Gottfried Herdemerten in Volkmarsen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger. Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 10. August 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 35 und 36 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 23 und 24 der Gesetzsammlung. Schonzeiten des Wildes. Verseuchte Ortschaften. S. 223. Ausspielung von Ausstellungsgegenständen von der Gewerbeausstellung zu Fulda. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Studium der Landwirtschaft in Bonn-Poppelsdorf und in Halle. Einziehung einer Wegeparzelle im Gemeindebezirk Zella. Erledigte Stellen. Personalien. S. 224/225.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3069 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904.

Die am 2. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3070 die Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 24. Juli 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 30. Juli 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10528 das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904.

Die am 3. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10529 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 24. Juli 1904, unter

Nr. 10530 das Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904, und unter

Nr. 10531 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod, vom 22. Juli 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

631. Verordnung. — Für den Regierungsbezirk Cassel wird gemäß § 3 des am 30. v. Mts. veröffentlichten Wildschongesetzes vom 14. v. Mts. (G.-S. S. 159) unter Aufhebung meiner Verordnung vom 28. Juni d. J. — B. A. 2515 — der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf Montag den 22. August d. J. festgesetzt, während die Zeit, in welcher der Dachs erlegt werden darf, auf den Zeitraum vom 17. September bis 14. Dezember d. J. (beide Tage einschließlich) erstreckt wird.

Im übrigen behält es bei den gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten sein Bewenden.

Danach beginnt die Jagd auf Haselwild, Birk- und Fasanenhennen am 16. September, auf Hasen am 1. Oktober und auf Auerhennen am 1. Dezember. (B. A. 3029.)

Cassel am 9. August 1904.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

632. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Gelnhausen: Rath. Willenroth (Verdacht).
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Frommershausen, Dennhausen, Heiligenrode.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Besse, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar, Kirchberg, Ermetheis.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Hersfeld: Ertzebach.
Kreis Hofgeismar: Domäne und Stadt Trendelburg, Schöneberg, Hombressen, Hohenkirchen.
Kreis Homberg: Stolzenbach.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Sontra.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Altenstädt, Breuna. (A. III. 7472.)

Cassel am 8. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

633. Der Herr Oberpräsident hat in Abänderung seines Erlasses vom 21. März d. J. — Nr. 2583 — genehmigt, daß die anläßlich der Gewerbeausstellung Fulda 1904 für den 30. Juli d. J. beabsichtigt gewesene Verlosung von Ausstellungsgegenständen zum Besten der Hebung des gesamten Handwerks erst am 30. August d. J. vorgenommen wird. (Vgl. meine Bekanntmachung vom 30. März d. J., A. II. 4489, Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April d. J.)

Die Polizeibehörden des Bezirkes wollen dafür sorgen, daß dem weiteren Absatze der Lose keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. (A. II. 10777.)

Cassel am 3. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

634. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. d. Mts., A. II. 9671, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. Juni d. J., III. 6178 M. d. ö. A./IIa. 5551 M. d. J., zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Liegnitz die weiteren Nummern K. 2101 bis 2400 überwiesen haben. (A. II. 10169.)

Cassel am 30. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

635. Am 5. August ist bei der Posthilfsstelle in Somplar eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Dortmund am 8. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Mannich.

636. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1904/05 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 24. Oktober d. J. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

637. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a/S. — Die Vorlesungen für das Wintersemester 1904/05 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a/S. im August 1904.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

638. Von der Gemeindewegeparzelle Kartenblatt Nr. 15 Parzelle Nr. 308/178 rc. im Dorf sollen etwa 22 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Zella am 4. August 1904.

Die Wegepolizeibehörde: Seelig, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

639. Die evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Wittelsberg, Klasse Kirchhain, ist erledigt.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten innerhalb vier Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 5. August 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

640. Die evangelische erste Schulstelle zu Rauschenberg wird mit dem 1. Oktober d. J. durch Pensionierung des seitherigen Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den nötigen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Klein zu Rauschenberg, einreichen.

Kirchhain am 2. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

641. An der 8stufigen 17klassigen evangelischen Volksschule in Fechenheim (Kreis Hanau) ist eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Mit der Stelle sind ein Grundgehalt von 1400 Mk. und eine Mietsentschädigung von 500 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Dienstalterszulagen beträgt 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse unter Beifügung von Gesundheitsatteſten binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Schilling in Fechenheim, einsenden.

Hanau am 3. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

642. Die neugegründete katholische Lehrerinnenstelle in Margrethenhaun ist zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 100 Mk. Bewerberinnen wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse bis zum 20. August d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lecher zu Margrethenhaun, melden.

Fulda am 4. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

Digitized by Google

643. An der katholischen Volksschule zu Fechenheim (Kreis Hanau) ist nach Fertigstellung des Erweiterungsbaues eventuell vom 1. Oktober d. J. ab eine neugegründete Lehrerstelle zu besetzen. Ausbildung als Zeichenlehrer ist erwünscht. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1400 Mk., die Mietsentschädigung 500 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse unter Beifügung von Gesundheitsatteften binnen 3 Wochen an den katholischen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Abel in Fechenheim, einsenden.

Hanau am 3. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

644. Die 2. evangelische Schulstelle in Rothenbergen ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schilling in Niedergründau, einreichen.

Gelnhausen am 1. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

645. Die infolge Einberufung des seitherigen Inhabers zum Militärdienst vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende 2. Schulstelle in Neutershausen soll von da ab wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk.; hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 27. d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Neutershausen, melden.

Rotenburg a/F. am 4. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

646. Die 1. Lehrerstelle zu Fürstenhagen wird vom 1. Oktober d. J. ab frei werden. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. (einschließlich 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden; es wird freie Dienstwohnung gewährt. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ritter in Hess. Lichtenau, einzureichen.

Witzenhausen am 30. Juli 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kreissekretär.

647. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 15. November d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im § 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im § 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 8. August 1904.

Der Magistrat. Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der I. Assistenzarzt an der chirurgischen Abteilung des St. Hedwigkrankenhauses zu Berlin, Dr Paul Gunkel, zum Direktor des Landkrankenhauses zu Fulda,

der Referendar Groschuff zum Gerichtsassessor,

der Hilfsgefangenaufseher Reichardt zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel.

Beauftragt: der Elsaß-Lothringsche Forstassessor Anthes mit Versehung der Oberförsterstelle der Oberförsterei Haina—West.

Angestellt: die Postanwärter Fricke in Gelnhausen, Kitzing in Rotenburg (Fulda) als Postassistenten.

Versetzt: der Landesbauinspektor Köster zu Fritzlar vom 1. Oktober d. J. ab nach Cassel.

Entlassen: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Haller aus dem preußischen Staatsdienst behufs Übertritts in den des Großherzogtums Hessen.

Verliehen: den Ärzten Dr. Hempel in Waldkappel und Dr. Hauptmann in Cassel der Charakter als Sanitätsrat,

den Rechtsanwälten und Notaren Henrichs in Schlüchtern und Goldberg in Marburg der Charakter als Justizrat,

dem Postsekretär Röse in Hanau anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand der Kronenorden 4. Klasse,

dem Ober-Telegraphenassistenten Schick in Cassel der Titel „Telegraphensekretär".

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 17. August 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 37 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 25 der Gesetzsammlung. Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen. Änderungen der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch. S. 227/228. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz. Sperrung der alten Weserbrücke bei Nienburg. Achtuhr-Ladenschluß in der Stadt Cassel. Verseuchte Ortschaften. S. 228. Statut für die Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft zu Langenbieber. S. 229–232. Gebührentaxe für Versteigerer. S. 232/233. Erscheinen des Neudrucks der Heer- und Wehrordnung. Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Lokalbahn Jossa–Brückenau. Berichtigung der Bekanntmachung betreffend Anfertigung der Nutzungssituationsrisse. Einziehung eines Fußweges im Gemeindebezirk Soden. Erledigte Stellen. S. 233/234. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 234.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 6. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3071 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons, vom 2. August 1904, und unter

Nr. 3072 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration, vom 3. August 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 10. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10532 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort, vom 10. Juli 1904, unter

Nr. 10533 das Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904, und unter

Nr. 10534 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 25. November 1899, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 27. Juli 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

648. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den Königlichen Kreiskassen, den gleichgestellten Steuer- und Zollämtern sowie bei den Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin am 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Mücke.

649. Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (Reichs- und Staatsanzeiger von 1891 Nr. 143) werden auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert:

I.

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2.

1. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:

Abteilung I für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abteilung II für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Abteilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abteilung IV für eingeschriebene Hilfskassen,

zu III und IV sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

Abteilung V für juristische Personen (ebendaselbst mit der Änderung des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1904),

Abteilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst mit der Änderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abteilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist,

Digitized by Google

soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrage ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

II.

Artikel 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des deutschen Reichs haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnis gilt das im Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 gesagte. (I. 12746.)

Berlin am 1. August 1904.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Bellan.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß hiernach auch einzelne juristische Personen, welche **nicht** im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können. (I. 1693.)

Berlin am 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Warnecke.

650. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 30. v. Mts. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrgangs abgedruckt.

Berlin am 23. Juli 1904.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

651. Während des demnächst beginnenden Abbruchs des Mittelbogens der alten Weserbrücke zu Nienburg wird die bisherige Durchfahrt gesperrt. Die Schiffe haben alsdann bis auf weiteres die linke freie Stromseite zu benutzen.

Die Sperrung der bisherigen Durchfahrt wird kenntlich gemacht durch zwei rote Körbe auf Stangen, welche 1 km oberhalb der Brückenstelle — auf jedem Ufer einer — aufgestellt werden, sowie durch eine rote Flagge auf dem Mittelbogen der Brücke selbst.

Außerdem wird die (linke) Seite, auf der die Schiffe am Brückenbogen vorbeizufahren haben, durch einen roten Korb auf schräger Stange, bei Nacht durch ein weißes Licht, gekennzeichnet. Falls diese neue Durchfahrtsstelle nicht auf die ganze Breite zwischen Ufermauer und Pfeiler genügende Tiefe haben sollte, so wird die eigentliche Fahrrinne durch Auslegen von Bobern (talwärts links rotweiß, rechts schwarzweiß) bezeichnet.

Hannover am 1. August 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

652. Die in meiner Anordnung vom 2. Mai d. J. über den Achtuhr-Ladenschluß in der Stadt Cassel hinsichtlich derjenigen Verkaufsstellen, in welchen ausschließlich Tabak und Zigarren verkauft werden, zugelassene Ausnahme ziehe ich hierdurch vom 1. September d. J. ab zurück.

Von diesem Zeitpunkte ab findet somit die vorbezeichnete Anordnung vom 2. Mai d. J. auf sämtliche offene Verkaufsstellen, in denen Tabak und Zigarren feilgehalten werden, in ihrem vollen Umfange Anwendung. (A. II. 10859.)

Cassel am 6. August 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

653. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Eschwege: Germerode.
Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Frommershausen, Dennhausen, Heiligenrode, Waldau.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Hitzerode, Rittergut Wommen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Besse, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar, Kirchberg, Ermetheis.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Gelnhausen: Kirchbracht.
Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hombressen, Hohenkirchen.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rotenburg: Sontra, Rotenburg, Baumbach, Niedergude.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niedereisungen, Istha, Obereisungen, Altenstädt, Breuna. (A. III. 7735.)

Cassel am 14. August 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

654. Nachstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 6481.)

Cassel am 6. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Statut
für die Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft zu Langenbieber im Kreise Fulda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Langenbieber und Hosbieber werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauinspektors Schüngel in Fulda vom 30. Juni 1903 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Röhren-Entwässerungs-Genossenschaft zu Langenbieber" und hat ihren Sitz in Langenbieber.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Auch die Kosten für den speziellen Ausbau der einzelnen Grundstücke werden von der Genossenschaft getragen, die Unterhaltung jedoch den betreffenden Interessenten überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten drainierten Grundstücke aufgebracht.

Im allgemeinen nicht drainierte Grundstücke, welche nur zwecks Beschaffung der Vorflut herangezogen sind, sind beitragsfrei.

§ 6. Die hiernach vom Vorstand aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt.

Digitized by Google

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 1 angefangenes ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft giltigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
c. einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

Digitized by Google

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe des Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgiltig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Digitized by Google

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgiltig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Fulda aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin am 30. Juni 1904.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Wesener.

(Zu I. Cb. 5894.)

655. Auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeitage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) wird für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Cassel nachstehende Taxe erlassen:

§ 1. Der Versteigerer hat für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung vom Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung des Versteigerungserlöses zu beanspruchen von dem erzielten Brutto-Erlös der Versteigerung

A. Bei beweglichen Sachen:

1. freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (Ziffer II der Vorschriften) und Versteigerungen im Sinne der Ziffer V der Vorschriften:
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 30 Mk., von je 3 vollen Mk. 45 Pf. mindestens aber 3 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 150 Mk., von je 3 vollen Mk. 30 Pf. mindestens aber 4,50 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 600 Mk., von je 3 vollen Mk. 15 Pf. mindestens aber 15 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 1200 Mk., von je 3 vollen Mk. 12 Pf. mindestens aber 40 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 3000 Mk., von je 3 vollen Mk. 11 Pf. mindestens aber 60 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös nicht mehr beträgt als 4500 Mk., von je 3 vollen Mk. 9 Pf. mindestens aber 120 Mk.,
   - wenn der Brutto-Erlös mehr beträgt als 4500 Mk., von je 3 vollen Mk. 6 Pf. mindestens aber 150 Mk.

   Dem Versteigerer fallen dabei alle Schreibgebühren zur Last und die Kosten:
   a) etwaiger Reisen,
   b) der erforderlichen Bekanntmachungen, ausgenommen die Kosten der Bekanntmachungen in den Zeitungen,
   c) des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist,
   d) des Lokals, wenn der Auftraggeber dieses nicht selbst zur Verfügung stellt (ausgenommen bei Versteigerung neuer Sachen).

   Die Kosten für Bekanntmachungen in Zeitungen, deren Inanspruchnahme in jedem einzelnen Falle vom Versteigerer mit dem Auftraggeber zu verabreden ist, hat der Auftraggeber zu bezahlen; desgleichen die Stempelsteuer und beim Verkaufe neuer Sachen die etwaige Lokalmiete.
2. Pfandverkauf (Ziffer IV der Vorschriften):
   bei 1 bis 500 Mk. 5 vom Hundert, von dem Betrage über 500 Mk. $3^1/_2$ vom Hundert, mindestens aber 25 Mk.

Bezüglich der Kosten gelten die Bestimmungen zu 1 (ausgenommen zu 1 d). Findet die Versteigerung im Lokal des Versteigerers statt, so kann er 1 vom Hundert mehr beanspruchen.

B. Bei öffentlicher Verpachtung unbeweglicher Sachen an den Meistbietenden (Ziffer III der Vorschriften):
4 vom Hundert des Pachtgeldes.

Die Kosten von notwendigen Reisen, der Bekanntmachungen, der Stempelsteuer und des Lokals kann der Versteigerer bei B erstattet verlangen.

§ 2. Lagergeld sowie Vergütungen für besondere Leistungen, wie Drucklegung von Verzeichnissen, Anfertigung von Plänen, Abschätzungen, können von dem Versteigerer nur beansprucht werden, wenn die Lagerung oder die betreffende Leistung zwischen ihm und dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbart war. Die Höhe des Lagergeldes und der Vergütung ist gleichfalls

schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist von dem Versteigerer zum Sammelheft zu nehmen.

§ 3. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Gemeindebezirk in einen anderen (nicht blos von einem Hause in das andere) überführt werden, so sind die dem Versteigerer dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baren Auslagen und Reisekosten besonders zu erstatten.

§ 4. Wird die Gelderhebung nicht von dem Versteigerer besorgt, so erhält er nur $^3/_4$ der im § 1 bestimmten Sätze.

Das Porto für die Versendung erhobener Versteigerungsgelder gehört nicht zu den von dem Versteigerer zu tragenden Auslagen.

§ 5. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits in Auftrag gegebenen Versteigerung, so erhält der Versteigerer, wenn die Versteigerung erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig wird, die Hälfte der Gebühr, die nach dem Werte, im Zweifel nach dem bei der Auftragserteilung angegebenen Werte der Gegenstände zu berechnen ist, wenn die Versteigerung schon vorher rückgängig gemacht wird, neben dem Ersatz barer Auslagen 3 Mk., bei höheren Objekten als 500 Mk. 6 Mk.

§ 6. In Ermangelung besonderer schriftlicher Vereinbarung, welche zum Sammelheft zu nehmen ist, werden an Reisekosten erstattet in den Fällen der §§ 1 B und 3 folgende Sätze:

a) für jedes angefangene Kilometer Landweg 0,40 Mk.,
b) für jedes angefangene Kilometer Eisenbahn 0,04 Mk.

Beträgt die Entfernung weniger als 2 Kilometer von dem Wohnorte des Versteigerers, so dürfen Reisekosten nicht berechnet werden; ebenso nicht für Zugänge zu den Bahnhöfen, die weniger als 2 Kilometer lang sind.

§ 7. Überschreitungen der Taxe werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 8. Die Taxe tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. (A. II. 7041.)

Cassel am 8. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

656. Von der Deutschen Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888 sind unter Berücksichtigung der bis jetzt eingetretenen Änderungen Neuabdrücke hergestellt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und bemerke dabei, daß einzelne Exemplare derselben mit dem dazu erschienenen Sachregister durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin (S. W. 12 Kochstraße 68/71) käuflich bezogen werden können. (A. I. 5372.)

Cassel am 30. Juli 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

657. In Gemäßheit des § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa—Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1903 nicht erzielt worden ist.

Frankfurt a/M. am 13. August 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

658. Berichtigung. In der mit unserer Bekanntmachung vom 30. April 1904 veröffentlichten Anweisung über die Anfertigung der Mutungssituationsrisse (Amtsblatt Nr. 19 S. 124) ist in § 3 Absatz 4 ein Schreibfehler untergelaufen.

Daselbst ist an Stelle der Worte „von 8 cm = 500 m Seitenlänge" zu lesen „von 5 cm Seitenlänge".

Clausthal am 5. August 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

659. Der Fußweg, der von der Kinzigbrücke (der sog. Ziegelbrücke) im Zuge des Landwegs Soden—Salmünster durch die Wiesen nach der Badestraße Soden führt, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Einsprüche hiergegen können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Soden am 9. August 1904.

Die Wegepolizeibehörde. von Stieglitz.

Erledigte Stellen.

660. Die Pfarrstelle zu Obermöllrich, Klasse Gudensberg, kommt infolge Pensionierung ihres seitherigen Inhabers am 1. November d. J. zur Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten innerhalb 14 Tagen an uns einzureichen.

Cassel am 11. August 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

661. Die zweite ev. Schulstelle zu Großenwieden soll zum 1. Oktober besetzt werden. Das Grundgehalt derselben beträgt 1050 Mk. Der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 3. September d. J. dem Pfarrer Maus in Großenwieden einreichen.

Rinteln am 14. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

662. Eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kleinschmalkalden ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Mehrbetrag des Grundgehalts für Wahrnehmung des Kirchendienstes 200 Mk., die Alterszulage 140 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber lutherischer Konfession wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen und Militärpapieren innerhalb 3 Wochen schriftlich bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fürer in Kleinschmalkalden (Preußischen Anteils), melden.

Schmalkalden am 11. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Pfannstiel, Kreisdeputierter.

663. Der Förster Fest zu Kleinalmerode in der Oberförsterei Witzenhausen ist vom 1. Oktober d. J. ab auf die Försterstelle Altenstein, Oberförsterei Allendorf versetzt worden. Die Försterstelle zu Kleinalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, ist vom 1. Oktober d. J. zu besetzen. (O. F. O. 3635.)

Cassel am 4. August 1904.

Königliche Regierung.

664. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 15. November d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Oktober d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im § 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im § 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 8. August 1904.

Der Magistrat. Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der zweite Pfarrer zu Steinau, Theodor Schneider, zum Pfarrer in Ginnheim, Klasse Bockenheim,

der Pfarrer an der Hofgemeinde zu Cassel, Karl Fuchs, vom 1. Januar 1905 an zum 1. Pfarrer an der Johanniskirche zu Hanau,

der Hilfsförster Kühnemuth zu Rasdorf in der Oberförsterei Mackenzell zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Falkenbach, Oberförsterei Niederaula, vom 1. Oktober d. J. ab,

der bisherige Forstaufseher Hillers zu Carlshafen, Oberförsterei Carlshafen, zum Hilfsförster,

der bisherige Werkmeister auf Probe Osterloh zum etatsmäßigen Werkmeister an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden,

zu Standesbeamten an Stelle des Lehrers Dörrbecker zu Remsfeld und der bisherigen Bürgermeister Hermann Engel zu Ernsthausen und Fischer in Elben die Bürgermeister: Ullrich in Remsfeld, Tripp in Ernsthausen und Krause zu Elben für die Standesamtsbezirke Remsfeld, Ernsthausen und Elben,

zu Stellvertretern der Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Hümme, Hofenfeld, Hofbieber, Mittelkalbach, Horas, Roßdorf, Hauswurz, Pilgerzell, Steinhaus, Niederdorfelden und Kämmerzell die Beigeordneten: Wilhelm Braun zu Hümme, Ambrosius Rützel zu Hofenfeld, Joseph Otterbein zu Hofbieber, Eduard Heil zu Mittelkalbach, Ambrosius Blum zu Horas, Heinrich Lehr IV zu Roßdorf, Valentin Krah zu Hauswurz und Valentin Joseph Diegelmann zu Pilgerzell sowie die 1. Schöffen: Ambrosius Halsch zu Steinhaus, Wilhelm Schott III zu Niederdorfelden und Ferdinand Kaib zu Kämmerzell an Stelle des verstorbenen Vizebürgermeisters Braun zu Hümme und der bisherigen Stellvertreter: Wendelin Hartung zu Hofenfeld, Joseph Müller zu Hofbieber, Bernhard Kaib zu Mittelkalbach, Mühlenbesitzer Joseph Schönherr zu Horas, Heinrich Lehning II zu Roßdorf, Joseph Schiebener zu Hauswurz, Johannes Bohl zu Pilgerzell, Joachim Weber zu Steinhaus, Heinrich Knöll zu Niederdorfelden und Adam Joseph Brähler zu Kämmerzell.

Allerhöchst bestätigt: die zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Fulda wieder gewählten Beigeordneten Robert Kircher und August Müller auf fernere sechs Jahre.

Übertragen: an Stelle der aus dem Amte geschiedenen Stadtratsmitglieder Karl Döhle und Johann Gustav Holzapfel in Eschwege dem Stadtkämmerer Karl Dörffler daselbst die Geschäfte des 2. Standesbeamten-Stellvertreters des Standesamtes Eschwege.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Sattler aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Hoerde.

Verliehen: dem Hegemeister Johannes Lichtenfeld zu Salmünster der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

dem Rottenmeister Paulus Gerhard in Malges das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Hilfsaufseher Riemenschneider zu Wabern eine etatsmäßige Aufseherstelle bei der Kgl. Erziehungsanstalt dajelbst.

Pensioniert: der Gerichtsdiener Bauer bei dem Amtsgericht in Rotenburg a/F.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Sekretär Karsch in Gudensberg.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 24. August 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 38 und 39 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 26 und 27 der Gesetzsammlung. Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen des Reblaus-Reichsgesetzes. Auslosung von Rentenbriefen. S. 235/236. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. Versenchte Ortschaften. Fouragepreise für August. S. 236. Markt- und Ladenpreise für Juli. Jagdzeit für den Dachs. S. 237. Achtuhr-Ladenschluß in Fulda. Umgemeindung von Grundstücksparzellen der Gemarkung Oberförsterei Neustadt und des Gemeindebezirks Heiligenrode. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Bestellung und Vereidigung der Bahnpolizeibeamten für die Bahnstrecke Marburg (Süd)—Dreihausen. Einziehung einer Gemeindewegeparzelle im Dorfe Michelsberg. S. 238. Erledigte Stellen. S. 238—240. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 240.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 18. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3073 das Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904, und unter

Nr. 3074 das Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro, vom 31. Juli 1904.

Die am 18. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3075 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904, vom 26. Juni 1904, und unter

Nr. 3076 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904, vom 26. Juni 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10535 das Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober, vom 4. August 1904, unter

Nr. 10536 das Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken, vom 4. August 1904, und unter

Nr. 10537 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetzsamml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetzsamml. S. 215), vom 20. Juli 1904.

Die am 18. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10538 das Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden, vom 4. August 1904, und unter

Nr. 10539 das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen, vom 4. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

665. Laut Kaiserlicher Verordnung vom 24. v. Mts. (R.-G.-Bl. S. 325) treten einzelne Bestimmungen des neuen Reblaus-Reichsgesetzes vom 6. v. Mts. bereits am 1. September d. J. in Kraft.

Hierbei kommt für die am Weinbau und am Rebhandel beteiligte Bevölkerung besonders in Betracht, daß vom 1. k. Mts. ab nicht nur die Einführung, sondern auch die Ausführung von Wurzel- und Blindreben — abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen, besonderer Genehmigung unterliegenden Ausnahmefällen — über die Grenzen eines Weinbaubezirks durchweg verboten ist und daß vom gleichen Zeitpunkt ab die mit Reben oder Rebteilen Handel treibenden Personen die im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher zu führen haben.

Ich mache die beteiligten Kreise hierauf unter Hinweis auf die Strafvorschriften der §§ 9 bis 11 des Gesetzes aufmerksam.

Cassel am 15. August 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

666. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 10.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapital-

Digitized by Google

betrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 11 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

667. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. v. Mts. A. II. 10169 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 24. Juli d. J. III. 7079 M. d. ö. A./II a. 6202 M. d. J. zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Potsdam die weiteren Nummern E. 2500 bis 3499 überwiesen haben. (A. II. 11409.)

Cassel am 16. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

668. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Witzenhausen: Wendershausen, Asbach, Oberrieden, Harmuthsachsen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Dennhausen, Heiligenrode, Waldau, Nieste.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode, Niederhone.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Besse, Zwesten, Metze, Haldorf, Geismar, Kirchberg, Ermetheis.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Gelnhausen: Kirchbracht.
Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hombressen, Hohenkirchen.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rotenburg: Sontra, Rotenburg (Stadt), Baumbach, Niedergude, Imshausen.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merzhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Altenstädt. (A. III. 8059.)

Cassel am 20. August 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

669. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	46	3	09	2	10
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	46	3	09	2	10
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	63	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	2	63	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	63	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	63	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	50	2	44	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	50	2	44	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	50	2	44	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	22	3	68	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	88	2	47	1	79
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	88	2	47	1	79
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	15	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	15	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	15	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	6	95	3	28	2	49
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	95	3	28	2	49
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	3	68	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 5948.)

Cassel am 17. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

670. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juli 1904. (A. II. 11565.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Ei kostet 1 Stück = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 76	13 58	13 90	13 66	26 67	30 67	34 08	6 11	3 60	— —	5 34	134 —	1 60	1 45	1 40	1 50	1 55	1 45	2 36	3 87
2	Fritzlar . .	16 50	13 50	16 —	13 50	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 40	1 30	1 60	2 40	3 —
3	Fulda . . .	16 55	12 95	14 50	12 90	36 —	34 —	36 —	6 —	4 75	3 75	4 50	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 30	3 90
4	Hanau . .	16 36	12 80	15 13	13 52	19 —	25 —	29 —	5 97	3 80	3 20	4 46	125 —	1 50	1 30	1 50	1 40	1 35	1 90	2 35	3 60
5	Hersfeld .	16 50	13 75	13 —	13 25	28 —	22 —	41 —	6 —	5 50	4 —	5 —	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 60
6	Hofgeismar	16 07	12 94	— —	12 77	33 —	36 —	37 —	6 60	3 20	— —	4 46	140 —	1 40	1 40	1 30	1 20	1 40	1 60	2 50	3 60
7	Marburg .	17 —	13 50	15 —	14 —	20 —	31 —	27 —	6 50	3 75	3 25	5 50	140 —	1 50	1 36	1 40	1 43	1 53	1 60	2 19	3 83
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	13 25	30 50	26 50	36 —	4 —	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60
	Summe .	132 24	107 02	101 03	106 85	231 17	255 17	282 08	47 18	35 35	17 20	42 51	1071 —	12 25	11 06	10 95	10 93	11 08	13 35	18 50	29 —
	Durchschnittsbetrag	16 53	13 38	14 43	13 36	28 90	31 90	35 26	5 82	4 42	3 44	5 31	133 88	1 53	1 38	1 37	1 37	1 39	1 67	2 31	3 63

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gerstengraupe. ℳ ₰	Gerstengrütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee, Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee, Java, gelber (in gebranntem Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweinelöschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 43	— 45	— 42	— 53	— 38	— 44	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 56	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 25	— 44	— 39	— —	— 42	— 36	— 48	2 60	3 10	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 44	2 02	3 68	2 82	2 20	3 95	3 15	4 03	20 —	23 10	1 62	11 90
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 46	— 40	— 44	— 49	— 39	— 50	2 50	2 89	— 20	1 49

Cassel am 21. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

671. Verordnung, unter teilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 9. d. Mts. — B. A. 3029 — Amtsblatt Stück 32 S. 223 Nr. 631, wird hierdurch bestimmt, daß die Zeit, während welcher der Dache nach § 2 des Wildschongesetzes vom 14. d. Mts. — G. S. S. 159 — erlegt werden darf, keinerlei Verschiebung erfährt. Die Jagdzeit für den Dachs läuft hiernach **vom 1. September bis 31. Dezember 1904.** (B. A. 3187.)

Cassel am 17. August 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

672. Nachdem mehr als zwei Drittel der Inhaber offener Verkaufsstellen (ausschließlich der Metzger) in Fulda die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses bei mir beantragt haben, ordne ich auf Grund des § 139 f. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung an, daß vom 1. September d. J. ab in der Stadt Fulda die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige, ausgenommen diejenigen der Metzger, an den Wochentagen, mit Ausnahme derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e Absatz 2 Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§ 139 c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 11216.)

Cassel am 16. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

673. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hier, vom 31. v. Mts. F./W. Nr. 8424, wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Amöneburg und des beteiligten Grundbesitzers und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Kreises Kirchhain, sowie des Königlichen Oberlandesgerichtspräsidenten hier angeordnet, daß die nachverzeichneten Grundstücke:

Gemarkung Oberförsterei Neustadt

Kartenblatt	5	Parzelle	9/1	10 ha 37 a 50 qm,
„	5	„	11/1	1 „ 45 „ 37 „
			Sa.	11 ha 82 a 87 qm,

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Neustadt, Amtsgerichtsbezirk Neustadt, ausscheiden und dem Stadtbezirk Amöneburg, Amtsgerichtsbezirk Amöneburg, einverleibt werden. (B. A. 2999.)

Cassel am 6. August 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Pintti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 7512.)

Cassel am 15. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

674. Beschluß. Nachdem die durch Kreisausschußbeschluß vom 22. Dezember 1902 von Heiligenrode nach Dahlheim umgemeindeten Pläne teilweise nachträglich durch die Auseinandersetzungsbehörde verändert sind, wird auf Antrag der Königlichen Regierung Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Hildesheim vom 30. März d. J. unter entsprechender Abänderung obigen Beschlusses die von dem Gemeindebezirke Heiligenrode zu trennende und mit dem Gemeindebezirke Dahlheim zu vereinigende Gesamtfläche der Grundstücke auf **20,0747 Hektar**, buchstäblich: zwanzig Hektar, sieben Ar und siebenundvierzig Quadratmeter (mit einem Rentwerte von 903,62 Mark) gemäß dem in roter bezw. grüner Tinte berichtigten Planverzeichnisse hiermit festgesetzt.

Die beteiligten Gemeinden haben sich mit dieser Veränderung laut Beschluß vom 11. Mai bezw. 5. Juni 1904 einverstanden erklärt.

Der Kreisausschußbeschluß vom 22. Dezember 1902 bleibt im übrigen bestehen.

Hann. Münden am 15. Juni 1904.

Der Kreisausschuß.

(L. S.) (gez.) von Stockhausen.

Wird mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Februar v. J. (Amtsbl. f. 1903 S. 50) veröffentlicht. (A. IV. 7564.)

Cassel am 20. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

675. In Haitz, Kr. Gelnhausen, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

676. Auf Grund der weiteren Ausführungsbestimmungen vom 17. September 1902 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird der Polizeiverwaltung zu Marburg hiermit die Bestellung und Vereidigung der Bahnpolizeibeamten für die Bahnstrecke Marburg (Süd)—Dreihausen übertragen.

Marburg am 11. August 1904.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

677. Von der Gemeindewegeparzelle Kbl. Nr. 14, Nr. 104/84 und Nr. 43 im Dorfe sollen etwa 6 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Michelsberg am 20. August 1904.

Die Wegepolizeibehörde.

Wickert, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

678. Die 2. Lehrerstelle zu Hundelshausen wird voraussichtlich am 1. Oktober d. J. frei werden.

Digitized by Google

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 1000 Mk. verbunden. An Mietsentschädigung werden 70 Mk. gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Pfarrer Damm in Hundelshausen zu richten.

Witzenhausen am 15. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

679. An der hiesigen Bürgerschule ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen, mit welcher das Amt eines Hauptlehrers verbunden werden soll. Eintritt tunlichst am 1. November d. J.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben einer pensionsberechtigten Funktionszulage von jährlich 600 Mk., Entschädigung für Wohnung 400 Mk. und 9 Alterszulagen zu 180 Mk.

Lehrer, welche das Examen für Rektoren an Volksschulen abgelegt haben, wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 20. September d. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 18. August 1904.

Die Stadtschuldeputation.

680. Die evangelische Schulstelle zu Neustadt kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung.

Neben freier Dienstwohnung ist das Grundgehalt der Stelle auf 1200 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst auf 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 140 Mk. festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bis spätestens zum 1. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gleim zu Treysa, einreichen.

Kirchhain am 17. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

681. An der Stadtschule zu Zierenberg ist vom 1. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung oder 150 Mk. als Mietsentschädigung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Peter zu Zierenberg, einreichen.

Wolfhagen am 18. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

682. Bewerber um die am 15. November d. J. zur Erledigung kommende 2. Lehrerstelle zu Oedelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herwig in Oedelsheim, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Außerdem wird für den Unterricht in der ländlichen Fortbildungsschule eine Vergütung von 80 Mk. gewährt.

Hofgeismar am 15. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: von Stockhausen, Kreisdeputierter.

683. Die ev. Schulstelle zu Wennenkamp soll vom 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 5. September d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode, einreichen.

Rinteln am 15. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

684. Die Schul- und Küsterstelle zu Mühlhausen wird infolge Pensionierung des Stelleninhabers vom 1. November d. J. ab frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 16. August 1904.

Für den Königlichen Schulvorstand.
Der Landrat.
J. V.: Heydenreich, Kreissekretär.

685. Die evangelische Lehrerstelle zu Rechtebach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Both zu Waldkappel, melden.

Eschwege am 20. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

686. **Gehilfe,**
in Bearbeitung von Steuersachen erfahren, zum 1. Oktober cr. gesucht. Junge Leute, welche bei Verwaltungsbehörden bisher tätig waren, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf anher einsenden. Remuneration 600 Mk. jährlich. Gegenseitige Kündigung 4 Wochen.

Hersfeld am 19. August 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Thamer.

Digitized by Google

687. Ein gewandter **1. Gehilfe** zum 1. Oktober cr. gesucht.

Schriftliche Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse mit Angabe der Gehaltsansprüche bis 10. September cr. erbeten.

Landesrenterei Eschwege.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor an der Universität Heidelberg Dr. Ludolph Brauer zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Königliche Oberförster Friedrichs in Melsungen zum Forstamtsanwalt,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Meiß zu Kirchditmold der jetzige Bürgermeister Trömel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchditmold.

Bestellt: der Arzt Dr. Stölzing in Hersfeld zum Kreisassistenzarzt mit dem Wohnsitz in Homberg.

Überwiesen: der Regierungsrat Pickert in Cassel der Königlichen Regierung zu Potsdam zur weiteren dienstlichen Verwendung vom 1. Oktober 1904 ab.

Versetzt: der Landbauinspektor Rohne, welcher vom 1. Oktober d. J. ab die Amtsbezeichnung Kreisbauinspektor führen wird, von Rendsburg nach Schmalkalden unter Übertragung der Kreisbauinspektorstelle daselbst.

Verliehen: dem ehemaligen Pächter der fiskalischen Logierhäuser des Bades Nenndorf, Ernst Munzel in Nenndorf, der Charakter als Kommissionsrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 31. August 1904.

Inhalt: Ersatzwahl eines Mitgliedes zum Abgeordnetenhaus. Inhalt der Nummer 40 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 28 und 29 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Staatsschuldverschreibungen. S. 241/242. Ausreichung neuer Zinsscheine zu Reichsschuldverschreibungen. S. 242/243. Verseuchte Ortschaften. Geldlotterien zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i/Pr. und Wiederherstellung des Domes daselbst. Verlosung von Kunstwerken und Geldgewinnen in Karlsruhe. S. 243. Nachtrag zur Genehmigungs-Urkunde für die Ohmtalbahn. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erledigte Stellen. S. 244/245. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 245.

688. Nachdem durch den Tod des Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 12. hiesigen Wahlbezirk — Kreis Fulda — des Geheimen Regierungsrats, Gymnasialdirektor a. D. Dr. Goebel in Fulda, dessen Mandat zum Hause der Abgeordneten erloschen und die Vornahme einer Ersatzwahl angeordnet worden ist, setze ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern als Tag zur Neuwahl von Wahlmännern in den nachbenannten Urwahlbezirken:

1) Urwahlbezirk 11, in der III. Abteilung, an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Bauunternehmers Wendelin Rommel in Fulda,
2) Urwahlbezirk 21, in der III. Abteilung, an Stelle des von Haimbach verzogenen Koorperators Johann Storch,
3) Urwahlbezirk 22, in der III. Abteilung, an Stelle des verstorbenen Wahlmanns, Müller Eugen Schönherr in Hainzell,
4) Urwahlbezirk 47, in der I. Abteilung, in der am 12. November 1903 die Wahl eines Wahlmannes nicht zu Stande gekommen ist,

Mittwoch den 12. Oktober d. J.

und zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten

Donnerstag den 20. Oktober d. J.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrat, Herrn Springorum in Fulda, ernannt. (A. I. 6338.)

Cassel am 30. August 1904.

Der Regierungspräsident. Troit zu Solz.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 22. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3077 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 17. August 1904, und unter

Nr. 3078 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 18. August 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 24. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10540 das Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover, vom 8. August 1904.

Die am 25. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10541 das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

689. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte

Digitized by Google

Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden. (K. 1178.)

Cassel am 27. Mai 1904.

Königliche Regierung. Schenk.

690. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabfolgt werden. (K. 1781.)

Cassel am 25. August 1904.

Königliche Regierung. Behrendt.

691. Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vorm. 4prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. September d. J. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen

Digitized by Google

Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. August 1904.

Reichsschuldenverwaltung.
Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

692. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt) (Verdacht).

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Waldau, Nieste, Vettenhausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode, Niederhone.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Wehren, Besse, Metze, Haldorf, Kirchberg, Ermetheis, Werkel.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hersfeld: Beiershausen.

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hohenkirchen, Immenhausen.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rotenburg: Sontra, Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merzhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Altenstädt. (A. III. 8263.)

Cassel am 27. August 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

693. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1902 die Veranstaltung einer Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i/Pr. sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. J. die Veranstaltung einer solchen zur Wiederherstellung des Domes daselbst und den Vertrieb der Lose beider Lotterien im ganzen Umfange der Monarchie zu genehmigen geruht. Beide Lotterien werden gemeinsam in sechs Serien (8—13) mit je 220930 Losen zum Preise von 3 Mk. für das Los einschließlich der Reichsstempelabgabe gespielt. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 10169 im Gesamtbetrage von 236400 Mk. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. September d. J. statt.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 11818.)

Cassel am 25. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

694. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1904 der Großherzoglich Badischen Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Verlosung von Kunstwerken und Geldgewinnen, welche in Verbindung mit der zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Akademie in diesem Jahre stattfindenden Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch in den Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen Lose zu vertreiben. Nach dem Verlosungsplane sollen 120000 Lose zu je 1 Mk. — einschließlich des Stempels — ausgegeben werden und 60 Kunstwerke im Werte von 32000 Mk., sowie 2667 Geldgewinne im Betrage von 28000 Mk., zusammen 2727 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 11891.)

Cassel am 25. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Digitized by Google

695. Nachtrag. In Abänderung des § 8 Satz 1 der dem Kreise Kirchhain erteilten Genehmigungsurkunde zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg (Ohmtalbahn) vom 8. September 1897 — A. II. 8572 — (Regierungsamtsblatt von 1897 Seite 208/210) genehmige ich hierdurch im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a/M. die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit von 25 km auf 30 km in der Stunde. (A. II. 11896.)

Cassel am 29. August 1904.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

696. In Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Kr. Gelnhausen, Großenhausen und Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

697. In Leimsfeld, Rörshain, Michelsberg und Allendorf, Kr. Ziegenhain, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 25. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

698. In Schlotzau und Michelsrombach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

699. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte zweite lutherische Pfarrstelle zu Kirchhain werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 20. August 1904.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

700. An der hiesigen Bürgerschule ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen, mit welcher das Amt eines Hauptlehrers verbunden werden soll. Eintritt tunlichst am 1. November d. J.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben einer pensionsberechtigten Funktionszulage von jährlich 600 Mk, Entschädigung für Wohnung 400 Mk. und 9 Alterszulagen zu 180 Mk.

Lehrer, welche das Examen für Rektoren an Volksschulen abgelegt haben, wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 20. September d. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 18. August 1904.

Die Stadtschuldeputation.

701. Die 2. Lehrerstelle zu Gertenbach wird am 1. Oktober d. J. frei werden. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden; freie Wohnung wird gewährt; der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Schulz in Gertenbach, zu richten.

Witzenhausen am 25. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Landrat.

702. Die lutherische Lehrerstelle zu Lüderbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weigel zu Lüderbach, melden.

Eschwege am 25. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Keudell, Landrat.

703. Die Schulstelle in Allendorf wird vom 1. Oktober d. J. ab frei. Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 Mk. Grundgehalt und 150 Mk. Kirchendienstvergütung, bei einem Dienstalterszulagen-Einheitssatze von 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kuhn in Frielingen oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 24. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Braun, Kreisdeputierter.

704. Die infolge Eintritts des seitherigen Inhabers in den Militärdienst vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung kommende 3. Schulstelle in Ronshausen soll von da ab wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung bezw. eine Mietsentschädigung in Höhe von 120 Mk. gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich der Militärverhältnisse bis zum 14. September bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer in Ronshausen, melden.

Rotenburg a/F. am 23. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

705. An der evang. Schule zu Rolfshagen ist vom 1. Oktober d. J. ab eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. September d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Fischer in Oberurkirchen, einreichen.

Rinteln am 23. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

706. An der evangelischen Volksschule zu Breitenbach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lohr, zu Hoof einreichen.

Cassel am 26. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf Wartensleben, Reg.-Assessor.

707. Dem Förster Knott zu Ippinghausen in der Oberförsterei Naumburg ist vom 1. Oktober 1904 ab die Försterstelle Haine, Oberförsterei Frankenberg, übertragen worden.

Die Försterstelle Ippinghausen ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 4275.)

Cassel am 19. August 1904.

Königliche Regierung.

708. Gehilfe,

in Bearbeitung von Steuersachen erfahren, zum 1. Oktober cr. gesucht. Junge Leute, welche bei Verwaltungsbehörden bisher tätig waren, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf anher einsenden. Remuneration 600 Mk. jährlich. Gegenseitige Kündigung 4 Wochen.

Hersfeld am 19. August 1904.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Thamer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Both zu Waldkappel, Kr. Eschwege, zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Waldkappel,

der bisherige zweite lutherische Pfarrer Theodor Fett zu Kirchhain zum ersten Pfarrer daselbst,

der frühere Zigarrenfabrikant, jetzige Rentner Rudolf Küstner in Hanau zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst,

der Rechtskandidat Ebersbach zum Referendar,

die Gerichtsvollzieher kr. A. Nietmann zum Gerichtsvollzieher in Battenberg, Reidenbach zum Gerichtsvollzieher in Orb,

der Militäranwärter Fehling zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängnis in Hanau,

an Stelle des Landwirts Krug I in Hoof der Beigeordnete Seeger daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hoof und für den Kantor a. D. Gerhold in Zennern der Schöffe, Gutsbesitzer Karl Werner Hocke daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zennern,

der Sergeant Friedrich zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Fulda.

Wiederernannt: der Kaufmann und Fabrikant Cäsar Böhm in Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst.

Versetzt: der Polizeikommissar Gleim von Cassel an die Königliche Polizeiverwaltung in Danzig.

Verliehen: den Kreisärzten Dr. Dreising in Cassel und Dr. Faber in Rotenburg der Charakter als Medizinalrat,

dem Obermüller Johannes Häde in Beiseförth das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestattet: dem Galeriediener erster Klasse bei dem Königlichen Museum und der Gemäldegalerie in Cassel Gustav Hoßfeld die Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehenen Silbernen Kreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.

Pensioniert: der Hausvater List bei der hiesigen Königlichen Strafanstalt,

der Regierungsbote Nolte vom 1. September d. J. ab unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 7. September 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 30 der Gesetzsammlung. Zuständige Behörden zur Ausführung der Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern. Auslosung von Rentenbriefen. S. 247/248. Ergebnis der Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung der Totenhofsgasse in Hofgeismar. S. 248. Erledigte Stellen. S. 248 bis 250. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 250.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 26. August 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10542 das Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover vom 4. August 1904, unter

Nr. 10543 das Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung vom 4. August 1904, und unter

Nr. 10544 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden, vom 18. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

709. Zur Ausführung der von dem Bundesrate am 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. Seite 312) beschlossenen, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Mai d. J. im Reichsgesetzblatt Seite 159 und im Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten Seite 220 veröffentlichten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, bestimmen wir folgendes:

1. Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 der Vorschriften ist bei den Erregern der Cholera der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei den Erregern des Rotzes der genannte Minister in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

   Anträge auf Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.

2. Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2 bis 4 der Vorschriften ist die Ortspolizeibehörde.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1, 5 ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

Berlin am 6. August 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Wever.	In Vertretung: v. Bischoffshausen.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Holtermann.	In Vertretung: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

710. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 10.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 11 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich

Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

711. Im I. Halbjahr 1904 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1756 amtlichen Fleischbeschauern 184486 Schweine untersucht worden. Davon waren 6 trichinös, 21 finnig. Von den in der Stadt Cassel untersuchten 17169 Schweinen war keines trichinös, 2 waren finnig. (A. II. 9952.)

Cassel am 30. August 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

712. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts., A. II. 11409, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 27. Juli d. J., III. 7246 M. d. ö. A./II a. 6355 M. d. J., zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Arnsberg die weiteren Nummern X. 1501—2000 überwiesen haben. (A. II. 11730.)

Cassel am 28. August 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

713. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.
Kreis Frankenberg: Frankenberg (Verdacht).
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).
Kreis Melsungen: Genfungen.
Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Heckershausen, Ihringshausen, Niederzwehren, Nieste.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode, Niederhone, Reichensachsen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Haddamar, Lohne, Dissen, Besse, Kirchberg, Werkel, Zennern, Wichdorf, Holzhausen.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Hersfeld: Beiershausen.
Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hohenkirchen, Immenhausen.
Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz.
Kreis Rinteln: Waltringhausen.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Oberelsungen, Elmarshausen. (A. III. 8513.)

Cassel am 4. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

714. In Neuenhaßlau ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

715. In Loshausen, Zella, Bez. Cassel, Salmshausen und Röllshausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 1. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

716. Die sogenannte Totenhofsgasse von der Straße vor dem Sälbertor bis zum Kohlheppschen Garten hinter dem Totenhof soll zur Vergrößerung der Friedhofsanlage eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Hofgeismar am 29. August 1904.

Die Wegepolizeibehörde. Günther.

Erledigte Stellen.

717. Die Pfarrstelle zu Obergrenzebach, Klasse Ziegenhain, kommt am 1. Oktober d. J. durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 25. August 1904.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Lohr.

718. Die evangelisch-reformierte erste Pfarrstelle zu Hess. Lichtenau kommt am 1. Oktober d. J. durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten an uns einzureichen.

Cassel am 26. August 1904.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Lohr.

719. Die Pfarrstelle zu Wichte mit dem Vikariat Connefeld in der Klasse Spangenberg ist infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 29. August 1904.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

720. Die zweite Altstädter-Pfarrstelle zu Eschwege kommt am 16. November d. J. durch die Pensionierung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung des vorgesetzten Superintendenten innerhalb 4 Wochen an uns einzureichen.

Cassel am 29. August 1904.

Königliches Konsistorium J. V.: Lohr.

721. Die Schulstelle zu Weidenbach wird am 1. Oktober d. J. frei werden.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. einschl. 150 Mk. Erhöhung wegen des Kirchendienstes verbunden. Es wird freie Wohnung gewährt. Der Satz der Alterszulage beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Heppe zu Asbach, zu richten.

Witzenhausen am 1. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

722. Die zweite Schul- und reformierte Küsterstelle an der evangelischen Volksschule in Münchhausen soll zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk. 150 Mk. Vergütung für den Kirchendienst, 130 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen und freie Dienstwohnung.

Meldungen sind bis zum 15. September d. J. bei dem Landrat in Marburg anzubringen.

Marburg am 31. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

723. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Frankenhain ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Alterszulage und 120 Mk. Mietsentschädigung festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Frankershausen, melden.

Eschwege am 30. August 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

724. Die israelitische Elementarlehrer-, Vorbeter- und Schächterstelle in Eiterfeld, Kreis Hünfeld, ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Mietsentschädigung 125 Mk., Neben-Einnahmen durch den Vorbeter- und Schächterdienst etwa 300 Mk.

Bewerbungen nebst Zeugnissen sind sofort an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Fulda am 29. August 1904.

Vorsteheramt der Israeliten.

725. Die Schul- und Küsterstelle zu Wernswig wird infolge Pensionierung des Stelleninhabers vom 1. Oktober d. J. ab frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1200 Mk.; der Einheitssatz der Alterszulagen ist 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 2. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

726. Durch Gründung ist eine evangelische Lehrerstelle an der Volksschule zu Willingshausen neu zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. Grundgehalt nebst freier Wohnung und 120 Mk. Alterszulage. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. d. Mts. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hartwig in Willingshausen, einreichen.

Ziegenhain am 1. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

727. Die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Langenschwarz ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ziegler in Langenschwarz, einreichen.

Hünfeld am 5. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

728. Durch Versetzung des Inhabers wird die 2. Schulstelle in Marborf vom 1. Oktober ab erledigt.

Neben freier Dienstwohnung beträgt das Grundgehalt der Stelle 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 2 Wochen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus in Marborf, einreichen.

Kirchhain am 2. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

729. Der Förster Fleischmann zu Treisbach-West, Oberförsterei Jesberg, ist gestorben.

Die Stelle ist vom 1. November d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 4583.)

Cassel am 30. August 1904.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

730. Der Förster Ludovici zu Neuhof in der Oberförsterei Neuhof ist vom 1. Oktober 1904 ab auf die Försterstelle Kleinalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, versetzt worden.

Die Försterstelle Neuhof, Oberförsterei Neuhof, ist zum 1. Oktober 1904 zu besetzen. (O. F. O. 4352.)

Cassel am 3. September 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der erste Pfarrer, Metropolitan Ritter zu Hess. Lichtenau zum Pfarrer in Niederzwehren, Klasse Wilhelmshöhe,

der Pfarrer Allland in Obergrenzebach zum Pfarrer in Wernswig, Klasse Homberg,

der Pfarrer extr. Hufschmidt zum Gehilfen des Pfarrers Weiß zu Obermöllrich,

an Stelle des Lehrers Volkwein zu Rengshausen, Kreis Rotenburg a/F., der Gemeinderechner Kaspar Schmidt daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Lehrer Caspritz daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rengshausen, für den Lehrer a. D. Volkwein in Aue, Kreis Eschwege, der Lehrer Fröhlich daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Aue und an Stelle des verstorbenen Heinrich Fröhlich zu Asterode der 1. Schöffe Heinrich Haas daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Asterode.

Beauftragt: der Metropolitan Ritter in Hess. Lichtenau vom 1. Oktober d. J. an mit den Metropolitanatsgeschäften der Klasse Wilhelmshöhe.

Angestellt: die Telegraphengehilfin Petschick in Cassel als solche.

Überwiesen: die Regierungsräte Winkel zu Magdeburg der Königlichen Regierung in Cassel und Scholtz zu Cassel der Königlichen Regierung in Breslau zur weiteren dienstlichen Verwendung,

die Regierungsbauführer Günther dem Königlichen Meliorationsbauamte hier und Hoffmeister dem Königlichen Meliorationsbauamt in Fulda.

Versetzt: die Forstmeister Goebel in Rumbeck bei Fuhlen (Regierungsbezirk Cassel) zum 1. Oktober 1904 auf die Oberförsterstelle Obereimer im Regierungsbezirke Arnsberg und Busse in Diebholz zum 1. Oktober 1904 auf die Oberförsterstelle Rumbeck bei Fuhlen (Regierungsbezirk Cassel),

der Ober-Postpraktikant Hüne in Cassel als Telegrapheninspektor nach Metz, der Ober-Postpraktikant Hübner von Breslau nach Cassel.

Entlassen: der Schutzmann Poetsch hier auf seinen Antrag.

Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Postsekretär Scheffer in Cassel,

der Titel „Postsekretär" dem Ober-Postassistenten Schüßler in Marburg (Bez. Cassel).

Pensioniert: der Revierförster Aumann in Eichen, Oberförsterei Hanau, vom 1. Oktober 1904 ab,

der Pfarrer und Metropolitan Conrad zu Niederzwehren vom 1. Oktober cr. ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 14. September 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 31 der Gesetzsammlung. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke. Zulassung der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr. Besetzung der Kreistierarztstelle in Ziegenhain. Verseuchte Ortschaften. S. 251/252. Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verteilung der Bezirks-Abgabe auf die Stadt- und Landkreise. S. 252/253. Rechnungsergebnisse der Landarmenpflege und des Korrigendenwesens. S. 253 bis 255. Um- und Ausbau des Rotesteinweges im Gemeindebezirk Allendorf a/W. Erledigte Stellen. S. 255/256.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 3. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10545 das Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen, vom 4. August 1904, und unter

Nr. 10546 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 8. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

731. Die Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke (Regierungsbezirk Minden) mit dem Wohnsitz in Lübbecke, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Dem Inhaber der Kreisarztstelle soll, falls er eine gute chirurgische Ausbildung durch Zeugnisse nachweist, zugleich die Stellung eines leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses in Lübbecke, welches über 50 Betten verfügt, übertragen und ihm für diese Tätigkeit eine Vergütung von 1800 Mk. jährlich seitens des Kreises gewährt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 29. August 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

732. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Aachen—Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft in Aachen von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 3. September 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

733. Die Kreistierarztstelle des Kreises Ziegenhain ist neu zu besetzen.

Im Amtsbezirk sind vorhanden etwa 3000 Pferde, 19000 Stück Rindvieh, 21000 Schafe, 13000 Schweine.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Approbationsscheines nebst sonstigen Zeugnissen und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 24. d. Mts. bei mir einzureichen. (A. III. 8652.)

Cassel am 11. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

734. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt) (Verdacht).

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Nieste, Vollmarshausen, Sandershausen, Großenritte.

Digitized by Google

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Rittergut Wommen, Hitzerode, Niederhone, Reichensachsen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Lohne, Dissen, Besse, Kirchberg, Werkel, Zennern, Wichdorf, Holzhausen.

Kreis Fulda: Ellers.

Landkreis Hanau: Langenselbold.

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hohenkirchen, Immenhausen.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz.

Kreis Rinteln: Waltringhausen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Domänen Burghasungen und Rangen, Merxhausen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen. (A. III. 8766.)

Cassel am 11. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

735. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde § 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A. II. 11952.)

Cassel am 9. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

736. In Nausis, Kr. Ziegenhain, und Kleinropperhausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

737. In Rothenkirchen, Kr. Hünfeld, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 7. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

738. In Eichenberg (Ori) und Hebenshausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

739. In Steina, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

740. In Hohenkirchen, Bez. Cassel, Mariendorf, Bez. Cassel, und Wilhelmshausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Moersberger.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

741. Nachdem der Kommunallandtag in seiner Sitzung vom 29. Februar l. J. die Erhebung einer Bezirksabgabe in Höhe von 500000 Mk. für das Etatsjahr 1904 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landes-Ausschusses vom 6. April 1904 die Verteilung dieser Bezirksabgabe auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach dem aus dem Verhältnis des Gesamtsteuersolls des Bezirks zu der Bezirkssteuersumme sich ergebenden Prozentsatze unter Abrundung von sich ergebenden Bruchteilen auf eine Dezimalstelle nach oben erfolgt.

Es entfallen demnach zum Satze von 6,7 % auf:

1)	Stadtkreis	Cassel . .	141858	Mk. 60	Pf.
2)	Landkreis	Cassel . .	27318	„ 44	„
3)	—„—	Eschwege . .	19725	„ 83	„
4)	—„—	Frankenberg .	6975	„ 16	„
5)	—„—	Fritzlar . .	10966	„ 65	„
6)	—„—	Fulda . . .	23853	„ 76	„
7)	—„—	Gelnhausen .	17102	„ 15	„
8)	—„—	Gersfeld . .	4324	„ 69	„
9)	Stadtkreis	Hanau . .	39750	„ 09	„
10)	Landkreis	Hanau . .	42986	„ 31	„

Digitized by Google

11)	Landkreis	Hersfeld	12908	Mk.	70	Pf.	21)	Landkreis	Schmalkalden	11650	Mk.	17	Pf.
12)	—"—	Hofgeismar	15552	"	32	"	22)	—"—	Witzenhausen	12499	"	76	"
13)	—"—	Homberg	7531	"	46	"	23)	—"—	Wolfhagen	9600	"	18	"
14)	—"—	Hünfeld	6182	"	36	"	24)	—"—	Ziegenhain	12653	"	90	"
15)	—"—	Kirchhain	7731	"	58	"							
16)	—"—	Marburg	26342	"	85	"							
17)	—"—	Melsungen	10457	"	35	"							
18)	—"—	Rinteln	18712	"	75	"							
19)	—"—	Rotenburg	9128	"	27	"							
20)	—"—	Schlüchtern	9997	"	30	"							

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirksabgaben ist auf den 1. Oktober l. J. festgesetzt.

Cassel am 1. September 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

---

742. In Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahre 1903 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

	Mark	Pf.
1) Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2) Zuschuß aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	177924	84
3) Beiträge der Armenverbände und dritter zu den Kosten der Verpflegung hilfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	84418	88
4) Sonstige Einnahmen	255246	88
Summe der Einnahme	517590	60

b. Ausgabe.

		Mark	Pf.
1) Überzahlung aus dem Vorjahre		—	—
2) Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß		15816	35
3) Zahlungen an andere Armenverbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Verpflegung von 773 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 37865 Mk. 89 Pf.	82978 Mk. 23 Pf.		
b. Beihülfe an unvermögende Ortsarmenverbände des Landarmenbezirks	1424 Mk. 77 Pf.		
c. Ersatz von Unfallrenten der Gefangenen ꝛc. an Ortsarmenverbände	— " — "	84403	—
4) Kosten für die Unterbringung hilfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891		117610	23
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869		32104	73
6) Desgleichen nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875		2849	11
7) Von der Kabinettskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege		9295	75
8) Beitrag für den deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit		40	—
9) Sonstige Ausgaben		255471	43
Summe der Ausgabe		517590	60
Die Einnahme beträgt		517590	60
Vergleicht sich		—	—

Digitized by Google

II. Für das Korrigendenwesen.

(Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

	Mark	Pf.
1) Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2) Bares Aufkommen vom Grundeigentum und aus den Betriebseinrichtungen	24128	13
3) Arbeitsverdienst der Korrigenden ꝛc.	7651	90
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. der Landarmenkasse	15816	35
5) Verpflegungskosten:		
a. der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachten Individuen	1132	40
b. der aus den Hohenzollernschen Landen, sowie aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und Schwarzburg-Rudolstadt eingelieferten Korrigenden	2972	30
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Korrigenden	689	74
7) Sonstige Einnahmen	252	55
Summe der Einnahme	52643	37

b. Ausgabe.

	Mark	Pf.
1) Überzahlung aus dem Vorjahre	—	—
2) Persönliche Ausgaben als:		
Besoldungen, Vergütungen, Mietsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	26941	85
3) Sachliche Ausgaben:		
a. Bureaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	770	23
b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars	19670	65
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	4337	56
5) Sonstige Ausgaben als:		
Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher usw.	923	08
Summe der Ausgabe	52643	37
Die Einnahme beträgt	52643	37
Vergleicht sich	—	—

Aus den Resultaten der Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Korrigenden männlich.	Korrigenden weiblich.	Häuslinge männlich.	Häuslinge weiblich.	Zusammen.
Am 31. März 1903 befanden sich in der Anstalt	90	10	26	6	132
Während des Rechnungsjahres 1903 wurden eingeliefert	78	16	16	2	112
zusammen	168	26	42	8	244
Der Abgang betrug:					
durch Entlassung	84	9	11	5	109
durch Tod	1	—	6	—	7
zusammen	85	9	17	5	116
Mithin bleiben am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 im Bestande	83	17	25	3	128
Somit gegen den Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1902	90	10	26	6	132
eine Zunahme von	—	7	—	—	7
eine Abnahme von	7	—	1	3	11
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	81	9	23	5	118
mit Verpflegungstagen	29601	3471	8461	1834	43367
Die letzteren zerfallen in:					
a. Tage mit voller Beschäftigung	23771½	2803½	5217½	1502½	33295
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	5829½	667½	3243½	331½	10072

Digitized by Google

Die Unterhaltungskosten betragen:		Korrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt		23679	06	7371	07	31050	13
oder für den Tag und Kopf	71,60 Pf.						
2) Spezialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung usw.) überhaupt		16467	17	5126	07	21593	24
oder für den Tag und Kopf	49,79 Pf.						
zusammen .	121,39 Pf.	40146	23	12497	14	52643	37
Von diesen Gesamtkosten sind:							
a. durch Arbeitsverdienst aufgebracht		7651	90	—	—	7651	90
oder für den Tag und Kopf	17,64 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirtschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		18400	29	5727	84	24128	13
oder für den Tag und Kopf	55,64 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen		12061	67	3754	68	15816	35
oder für den Tag und Kopf	36,47 Pf.						
d. durch die für auswärtige Korrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden		2972	30	1132	40	4104	70
oder für den Tag und Kopf	9,47 Pf.						
e. an sonstigen Einnahmen aufgekommen		196	90	745	39	942	29
oder für den Tag und Kopf	2,17 Pf.						
zusammen .	121,39 Pf.	41283	06	11360	31	52643	37
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1203	39	269	46	1472	85

Unter den überhaupt detinierten 168 männlichen Korrigenden sind einbegriffen 17 aus den Hohenzollernschen Landen, 5 aus den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont, sowie 1 aus dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, welche auf Grund der mit den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen Verträge in der Korrektionsanstalt zu Breitenau verpflegt worden sind.

Cassel am 6. September 1904. Der Landeshauptmann in Hessen. Freiherr Riedesel.

---

743. Die Ausführung des Um- und Ausbaues des Rotesteinweges ist teilweise nicht nach den s. Z. aufgestellten und ausgelegenen Plänen und Beschreibungen erfolgt.

Es sind deshalb neue Pläne und Beschreibungen angefertigt und liegen diese Vormittags von 9—12 Uhr in dem Rathause, Zimmer Nr. 1, aus.

Dieses wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Allendorf a/W. am 5. September 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Müller.

Erledigte Stellen.

744. An der ev. Schule zu Rumbeck ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Bürgener, in Fuhlen einreichen.

Rinteln am 8. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

745. Die an der ev. Schule zu Großnenndorf neu gegründete Lehrerinnenstelle ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., an Mietsentschädigung werden 80 Mk. gezahlt.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. d. Mts. an den Superintendenten Seßler in Großnenndorf einreichen.

Rinteln am 5. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

746. Neuswarts bei Tann (Rhön). Die hiesige lutherische Schulstelle wird infolge Eintritts des seitherigen Inhabers in den Militärdienst vom 1. Oktober d. J. ab frei. Das Einkommen der Stelle ist außer freier Wohnung auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt und wollen Bewerber ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 1. Oktober d. J. bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 8. September 1904.

Freih. v. d. Tannsche Samtrenterei.

747. Die Schulstelle in Olberode kommt mit dem 1. Oktober l. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Digitized by Google

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. d. Mts. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Humburg, in Oberaula einreichen.

Ziegenhain am 8. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

748. An der ev. Stadtschule in Witzenhausen wird am 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle frei werden.

Mit der Stelle ist außer einer Mietsentschädigung von 250 Mk. ein Grundgehalt von 1200 Mk. verbunden. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage an den unterzeichneten Landrat einsenden.

Witzenhausen am 5. September 1904.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

749. Die Schulstelle zu Bockerode ist vom 1. Oktober d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 22. d. Mts. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Klappert zu Weidelbach, einreichen.

Melsungen am 9. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

750. Die zweite Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rasdorf ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen umgehend an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig, in Rasdorf einreichen.

Hünfeld am 7. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Kreissekretär.

751. An dem Schulsystem zu Poppenhausen soll eine Lehrerstelle anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse bis zum 24. September an den Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach b/Tann (Rhön), am 9. September 1904.

Kiel, Kreisschulinspektor.

752. An der kath. Schule zu Simmershausen soll die Lehrerinstelle alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen alsbald an den Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach b/Tann (Rhön), am 9. September 1904.

Kiel, Kreisschulinspektor.

753. Eine evangelische Schulstelle zu Kleinschmalkalden soll zum 1. Oktober cr. neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., die Mietsentschädigung 200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fürer zu Kleinschmalkalden, einreichen.

Schmalkalden am 8. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

754. An der evangelischen Volksschule zu Dörnigheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wörner, zu Dörnigheim binnen 10 Tagen einreichen.

Hanau am 7. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

755. Die evang. Lehrerstelle zu Hohenzell ist vom 16. November d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ehringhaus, in Hohenzell einreichen.

Schlüchtern am 9. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schultheis, stellv. Kreissekretär.

756. Die Stelle eines Vorstehers unseres städtischen Schlachthauses ist möglichst zum 1. Oktober 1904 durch einen approbierten Tierarzt neu zu besetzen. Gehalt jährlich 2400 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Befähigungszeugnisse ꝛc. sofort bei uns einreichen.

Melsungen am 8. September 1904.

Der Magistrat. Karthaus.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 21. September 1904.

Inhalt: Erscheinen des Hauptregisters zu den Jahrgängen 1884 bis 1903 der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Schließung einzelner Regierungsbezirke für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 257/258. Auslosung von Rentenbriefen. Verseuchte Ortschaften. Ausübung des Barbier- und Friseurgewerbes in Hanau an den 2. Feiertagen. Ernennung des Siamesischen General-Konsuls. Bekanntmachung, betr. das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein". S. 258/259. Fouragepreise für September. Kommunalabgabenpflichtiger Überschuß aus Domänen- und Forstgrundstücken. Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelisch-reformierten Altstädter-Gemeinde zu Cassel. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Bekanntmachung, betr. den Winterfahrplan der Eisenbahndirektion Hannover. Erledigte Stellen. S. 259/260. Personalien. S. 260.

757. Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1903 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 2 Mk. 40 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetzsammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, soweit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mk. 25 Pf. abgegeben.

Berlin W., am 15. September 1904. Königliches Gesetzsammlungsamt. Schwartz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

758. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen Oppeln, Liegnitz, Stade und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Revierförster- und Försterstellen entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 29, Gumbinnen 13, Danzig 13, Marienwerder 25, Potsdam 4, Frankfurt a/O. 16, Stettin 1, Cöslin 5, Stralsund 4, Posen 11, Bromberg 23, Breslau 2, Magdeburg 3, Merseburg 8, Erfurt 5, Schleswig 4, Hannover 4, Hildesheim 11, Lüneburg 4, Osnabrück 3, Minden 6, Arnsberg 4, Cassel 30, Wiesbaden 7, Coblenz 6, Düsseldorf 1, Trier 6 und Aachen 9. Es steht der Königlichen Regierung somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks Notierung anderer Anwärter zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen wolle die Königliche Regierung indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks Beschäftigten zu einer sofortigen Anzeige darüber auffordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirke anzumelden beabsichtigen. Über die durch die etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter freiwerdenden Stellen ist anderweit zu verfügen.

Im übrigen regelt sich im laufenden Jahre das Verfahren unter Beachtung des § 27 Absatz 2 der Eingangs gedachten Bestimmungen derart, daß auf die vorgeschriebene Zahl abgesehen von den vorbehaltlich späterer Rangierung ohne weiteres anzunehmenden vorzugsberechtigten Anwärtern eine weitere endgiltige Annahme nur hinsichtlich der Inhaber von Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1903 und früher stattfindet. (Notierung nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Königlichen Regierung, bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Jahr des Forstversorgungsscheines und bei gleichem Jahr die Anciennetätsnummer.) Die Meldungen der übrigen Anwärter mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1904 sind bis zum Eingange der die nachträgliche Schließung des Bezirkes anordnenden Verfügung vorläufig vorzumerken. Diese Anwärter wolle die Königliche Regierung nach der Nummer der Forstversorgungsscheine rangieren und sobald nach Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Meldungen besser Berechtigter zu berücksichtigen sind, die Minderberechtigten sofort zwecks in deren Interesse liegender baldigen Anmeldung in einem anderen Bezirke zurückweisen. Bei tunlichster Beschleunigung und richtiger Handhabung dieser Angelegenheit ist zu erwarten, daß alle Anwärter bei rechtzeitiger Anmeldung bis Anfang Dezember d. J. eine ihrer Anciennetät entsprechende Notierung erlangen werden.

Falls die im zweiten Absatz vermerkten Zahlen bis Ende November 1904 erreicht sind, sehe ich pünktlich zum 1. Dezember d. J. unter Beifügung einer Nachweisung nach dem durch die Verfügung vom 5. September 1903 — III. 11472 — vorgeschriebenen Muster einer Anzeige entgegen, damit die nachträgliche

Digitized by Google

Schließung angeordnet werden kann. Selbstredend sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen auch die nach Aufstellung der Nachweisung eingehenden Anmeldungen, soweit dies zulässig, zu berücksichtigen. Im übrigen ist sinngemäß Bericht zu erstatten, sobald die erwähnte Voraussetzung später eintritt.

Hat ein Anwärter mit einem Forstversorgungsscheine aus dem Jahre 1904 in dem genannten Kalenderjahre trotz rechtzeitiger Anmeldung bei einer Regierung etwa nicht notiert werden können, so ist er bei etwaiger Anmeldung bis zum 1. März 1905 für einen sodann noch offen gebliebenen im zweiten Absatz vermerkten Bezirk so zu behandeln, als wenn er sich im Kalenderjahre 1904 angemeldet hätte.

Zum Schluß wird noch auf die diesseitige Verfügung vom 29. August 1903 — III. 9912 — verwiesen, welche genau zu beachten ist.

Berlin W. 9, am 25. August 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Bornstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

759. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Litt. H. zu 300 Mk.: Nr. 10.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefes mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 11 bis 16 und Anweisung vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Litera F und H durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

760. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Heckershausen, Niederzwehren, Nieste, Vollmarshausen, Sandershausen, Großenritte, Guntershausen, Ochshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Rittergut Wommen, Hitzerode, Niederhone, Reichensachsen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Werkel, Zennern, Wichdorf, Holzhausen.

Kreis Fulda: Ellers, Fulda (Stadt), Eichenau.

Landkreis Hanau: Langenselbold.

Kreis Hersfeld: Gersdorf.

Kreis Hofgeismar: Domäne und Stadt Trendelburg, Hohenkirchen, Grebenstein, Gottsbüren, Langenthal.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Lohre.

Kreis Rinteln: Waltringhausen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merxhausen, Domäne Rangen, Dörnberg, Niedereisungen, Istha, Elmarshausen, Volkmarsen (Waldhof). (A. III. 9018.)

Cassel am 18. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

761. Die Anordnung vom 30. November 1903, A. II. 15288, betreffend Ausübung des Barbier- und Friseurgewerbes in der Stadt Hanau an dem zweiten Feiertage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes wird hiermit aufgehoben. (A. II. 12913.)

Cassel am 16. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

762. Der bisherige Siamesische Konsul in Berlin, General-Konsul Paul Freiherr von Merling ist zum General-Konsul von Siam für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden. (A. I. 6750.)

Cassel am 14. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

763. Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein", enthaltend eine Zusammenstellung der wichtigsten Tatsachen aus dem Bereiche des Gesundheitswesens in gemeinfaßlicher Form mit erläuternden Abbildungen ist jetzt in einer neuen (zehnten) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit farbigen Abbildungen der wichtigsten eßbaren und giftigen Pilze erweitert worden ist.

Digitized by Google

Das im In- und Auslande mit allgemeiner Anerkennung aufgenommene „Gesundheitsbüchlein" ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N, Monbijouplatz Nr. 3, zu beziehen und kostet kartoniert 1,00 Mk., in Leinewand gebunden 1,25 Mk., bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 Mk., in Leinewand gebunden 1,00 Mk. (A. II. 12552.)

Cassel am 9. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

764. Nachweisung der gemäß dem § 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	72	3	34	2	21
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	72	3	34	2	21
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	41	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	41	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	3	15	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	3	15	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	3	15	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	55	3	38	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	55	3	38	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	55	3	38	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	61	3	68	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	19	2	39	1	68
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	19	2	39	1	68
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
20	„ Franlenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	09	3	28	2	49
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	09	3	28	2	49
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	4	73	2	89
24	„ Schmallalden	Schmalkalden	8	40	4	20	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 6685.)

Cassel am 14. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

765. Nach Maßgabe der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) ist der bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zulegende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf den Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1904 in der Provinz Hessen-Nassau auf = 141,1 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden. (Nr. 193 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1904.) (D. 6396.)

Cassel am 15. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

766. Urkunde,
betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelisch-reformierten Altstädter Gemeinde zu Cassel.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelisch-reformierte Altstädter Gemeinde zu Cassel wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Cassel am 6. September 1904.

Königliches Konsistorium.
J. V.: D. Lohr.

Cassel am 9. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

767. In Bischhausen, Kr. Fritzlar, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

768. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pfennig sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pfennig sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Erledigte Stellen.

769. Die zweite Pfarrstelle zu Steinau, von welcher die Rektorstelle abgetrennt werden wird, kommt am 16. Oktober durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Bewerber werden aufgefordert, innerhalb 14 Tagen durch Vermittlung des zuständigen Superintendenten ihre Meldungsgesuche an uns einzureichen.

Cassel am 13. September 1904.

Königliches Konsistorium. J. V.: Lohr.

770. An der ev. Volksschule zu Enkheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 350 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Schulvorstand zu Bergen einreichen.

Hanau am 12. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

771. Die kath. Schulstelle zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Mietsentschädigung 100 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse umgehend an den Unterzeichneten einreichen.

Fulda am 16. September 1904.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Schaaf.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Glagau zum außerordentlichen Professor,

der Regierungsrat Schütze hier zum Vorsitzenden und der Regierungsassessor Bärwinkel daselbst zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II des Reg.-Bez. Cassel,

der Rechtsanwalt Dr. Mahnkopf in Rotenburg a/F. zum Notar,

der bisherige Hilfspfarrer Hoffmann zu Fritzlar zum Pfarrer in Obermöllrich, Klasse Gudensberg,

die Rechtskandidaten Hempel und Elias zu Referendaren,

der Lehrer Gustav Lekies zum Lehrer an der Erziehungsanstalt zu Wabern,

der Hilfsförster Steiner zu Frieda in der Oberförsterei Wanfried zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Ippinghausen, Oberförsterei Naumburg.

Bestellt: der Arzt Dr. Liedig zu Hünfeld zum Kreisassistenzarzt für die Kreise Hersfeld und Hünfeld mit dem Wohnsitz in Hünfeld,

der Pfarrer extr. Balzer zum Verweser der Pfarrstelle zu Süß, Klasse Sontra.

Beauftragt: der General-Superintendent Pfeiffer zu Cassel mit Versehung der Superintendentur Hanau.

Übernommen: die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten zu Lohrhaupten an Stelle des Lehrers Zeiß der Beigeordnete Johannes Freund I daselbst.

Versetzt: der Polizeikommissar Mittmann in Danzig an die Königliche Polizeiverwaltung hierselbst,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Schmer in Großenlüder an das Amtsgericht in Gudensberg,

der Bausekretär Kipp von Homberg nach Mühlhausen i/Th. und der Bausekretär Fitz von Mühlhausen i/Th. nach Schmalkalden,

der Hilfsförster Löffert zu Hombressen in der Oberförsterei Hombressen, vom 1. November 1904 ab nach Quentel, Oberförsterei Eiterhagen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Fabarius aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung,

die Referendare von Liebermann aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und Freiherr Gremp von Freudenstein auf seinen Antrag aus dem Justizdienste,

die Schutzmänner Messerschmidt in Hanau und Fehse in Cassel auf ihren Antrag.

Verliehen: der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Kammerherrn und Rittergutsbesitzer Grafen Karl von Alten-Linsingen in Linden bei Hannover,

der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Landrat Hans Dietrich von Ditfurth in Rinteln, dem Pfarrer Ludwig Heermann in Fischbeck, Kreis Rinteln, dem Architekten und Privatdozenten, Professor Dr. Albrecht Haupt in Hannover und dem Kreisbauinspektor, Baurat Ernst Roßkothen in Rinteln,

der Königliche Kronenorden 4. Klasse dem Gutsbesitzer Ferdinand Reimerdes in Fischbeck, Kreis Rinteln, und dem Stiftsrentmeister Heinrich Kaiser in Hess. Oldendorf, Kreis Rinteln,

dem im Kirchendienst angestellten Hauptlehrer Reich zu Preungesheim der Kantortitel,

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Stiftsforstaufseher Friedrich Beckmann in Fischbeck, dem Abteidiener Hermann Röhr ebenda, dem Graveur Jean Brauburger in Hanau und dem Ziseleur August Kämmerer in Großauheim.

Gestorben: der Gerichtsassessor Craß,

die Gefangenaufseherin Quast bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel.

Berichtigung zu Nr. 33 S. 234 des diesjährigen Amtsblattes: Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Horas ist der Beigeordnete Nikolaus Blum, nicht Ambrosius Blum.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 28. September 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 32 der Gesetzsammlung. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen. Achtuhr-Ladenschluß in Marburg. Verseuchte Ortschaften. S. 261/262. Spanischer Honorarkonsul in Homburg v. d. H. Markt- und Ladenpreise für den Monat August. S. 262. Bekanntmachung, betr. das Erscheinen einer neuen Übersichtskarte der Eisenbahn-Verwaltungsbezirke Preußens ꝛc. Zwangsinnung der Schuhmacher für den Amtsgerichtsbezirk Bischhausen. Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen. Bekanntmachungen, betr. die Winterfahrpläne der Eisenbahndirektionen zu Cassel und Hannover. Bergwerkseigentum Wintershall XX. S. 263. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erledigte Stellen. Personalien. S. 264.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10547 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen, vom 27. November 1903, unter

Nr. 10548 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt, vom 27. November 1903, und unter

Nr. 10549 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena, vom 27. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

772. Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen (Regierungsbezirk Posen) mit dem Wohnsitz in Posen, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt jährlich 1200 Mk.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. (M. 3330.)

Berlin am 17. September 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

773. Dem Antrage von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber entsprechend, ordne ich auf Grund des § 139 f. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung an, daß vom 17. Oktober d. J. ab in der Stadt Marburg die offenen Verkaufsstellen der Bekleidungsbranche und für Papierwaren an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e. Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt.
(A. II. 13068.)

Cassel am 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

774. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).
Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.
Kreis Fritzlar: Dissen.
Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Guntershausen, Ochshausen, Wilhelmshausen, Bettenhausen, Wolfsanger.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Rittergut Wommen, Reichensachsen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Zennern, Wichdorf, Holzhausen.
Kreis Fulda: Ellers, Eichenau.
Kreis Hersfeld: Gersdorf.
Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hohenkirchen, Grebenstein, Trendelburg (Stadt), Gottsbüren, Langenthal.
Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Lohre.

Digitized by Google

Kreis Rinteln: Waltringhausen.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merzhausen, Domäne Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 9242.) Cassel am 26. September 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

775. Herr Gustav Mayer-Alberti, bisher Honorarkonsul in Coblenz, ist zum Honorarkonsul von Spanien in Homburg v. d. H. ernannt worden. (A. I. 6967.)

Cassel am 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

776. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Lebensmittelpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat August 1904. (A. II. 12570.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	Schweineschmalz.	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	16 82	13 29	14 03	14 10	29 25	33 20	38 50	7 03	3 75	— —	5 95	133 75	1 60	1 45	1 45	1 40	1 55	1 43	2 55	4 20	3 82
2	Fritzlar	17 —	13 50	16 —	13 50	36 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 36	1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60	
3	Fulda	16 75	12 81	14 13	13 56	36 —	34 —	36 —	7 —	4 —	3 —	5 50	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 50	3 90	
4	Hanau	16 49	12 87	15 75	13 51	19 —	25 14	30 33	5 69	3 80	3 20	5 99	125 —	1 50	1 30	1 50	1 40	1 35	1 90	2 49	3 57	
5	Hersfeld	16 75	13 75	13 25	12 50	29 —	24 —	43 —	8 —	5 —	3 50	7 —	142 —	1 90	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 90	
6	Hofgeismar	16 30	12 75	— —	13 22	33 —	36 —	35 —	7 —	3 20	— —	4 96	140 —	1 40	1 40	1 30	1 25	1 40	1 50	2 50	3 60	
7	Marburg	17 50	14 —	15 —	14 50	20 —	31 —	27 —	7 50	3 75	3 25	6 50	140 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 26	3 90	
8	Rotenburg	16 50	14 —	—	13 50	26 —	26 50	36 —	5 75	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60	
	Summe	134 11	106 97	101 66	108 42	230 25	260 19	287 83	53 17	34 25	15 95	49 05	1070 75	12 25	11 12	11 03	10 78	11 08	13 23	19 10	10 57	
	Durchschnittsbetrag	16 76	13 37	14 52	13 55	28 78	32 52	35 98	6 65	4 29	3 19	6 13	133 84	1 53	1 39	1 38	1 35	1 39	1 65	2 39	3 82	

Kaufpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen.	Gerste: Graupe.	Gerste: Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gebrannter (in Böhmen).	Speisefett.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— —	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 55	— 35	— 48	2 50	3 10	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 42	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 50	— 50	— 38	— 55	2 40	2 90	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— 38	— 45	— 40	— 50	2 50	2 90	— 22	1 60
	Summe	2 42	2 —	3 78	2 96	2 21	3 92	3 15	4 01	19 90	23 10	1 62	11 90
	Durchschnittspreis	— 30	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 49	2 89	— 20	1 49

Cassel am 19. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

777. Ich mache auf das Erscheinen der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten neu bearbeiteten „Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz, 9 Blatt im Maßstabe 1 : 600000, 10. Auflage von 1904“ mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Karte durch den Buchhandel zum Preise von 6 Mk. für das Stück zu beziehen ist.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushang auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientierung dienen soll, ist der Gesamtinhalt durch Nachträge und Ergänzungen, dem gegenwärtigen Standpunkte entsprechend, vervollständigt. Ferner sind die im Gesetz vom 25. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes usw. zum Ausbau genehmigten Linien besonders kenntlich gemacht. (A. II. 12558.)

Cassel am 17. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

778. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember d. J. eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Bischhausen, mit dem Sitze in Waldkappel und dem Namen: „Zwangsinnung der Schuhmacher für den Amtsgerichtsbezirk Bischhausen“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Schuhmacherhandwerk betreiben, gleichviel, ob sie Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen oder nicht, dieser Innung an. (A. II. 12915.)

Cassel am 23. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

779. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. d. Mts., A. II. 11730, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 27. August d. J., III. 8259 M. d. ö. A./II a. 6986 M. d. J., zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Aurich die weiteren Nummern S. 1901—2000 überwiesen haben. (A. II. 12831.)

Cassel am 16. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

780. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts., A. II. 12831, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch die Erlasse vom 31. August d. J./7. September d. J. III. 8098 Ang. II. M. d. ö. A./II a. 6834 2. Ang. M. d. J.; III. 8202 M. d. ö. A./II a. 7040 M. d. J. bezw. III. 8601 M. d. ö. A./II a. 7175 M. d. J., zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Breslau die weiteren Nummern K. 2401—2900, für den Regierungsbezirk Cöln die weiteren Nummern Z. 6001—7000, für den Regierungsbezirk Düsseldorf die weiteren Nummern Z. 7001—8000 und für den Regierungsbezirk Minden die weiteren Nummern X. 2001—2300 überwiesen haben. (A. II. 13097.)

Cassel am 19. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

781. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfennig das Stück sind spätestens vom 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Deckblätter für inzwischen eintretende Fahrplanänderungen werden von den Verkaufsstellen unentgeltlich abgegeben.

Die bisher gefahrenen Sommerzüge kommen in Wegfall.

Cassel am 17. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

782. Am 1. Oktober d. J. tritt der neue Winterfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pfennig sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 15 Pfennig sind vom 30. d. Mts. ab bei allen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

783. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. Mai 1904 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall in Heringen an der Werra unter dem Namen

Wintershall XX

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

K L M N O w K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188953 qm (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertdreiundfünfzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde und Oberförsterei Heringen und Gemeinde Bengendorf, Amtsgericht Friedewald, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 10. September 1904.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

784. In Lettgenbrunn und Villbach, Kreis Gelnhausen, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

785. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens zur Erledigung gekommene erste evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Kirchhain werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 22. September 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbockum.

786. Die 2. Schulstelle in Fürstenhagen wird zum 1. Oktober d. J. frei werden.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1000 Mk. verbunden. Freie Dienstwohnung ist vorhanden; der Satz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Metropolitan Ritter, in Hess. Lichtenau einzureichen.

Witzenhausen am 19. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Bischoffshausen, Landrat.

787. Die Lehrerstelle an der ev. Volksschule zu Lehnhausen kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 15. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz in Grüfen, einzureichen.

Frankenberg am 24. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Wessel, Kreissekretär.

788. Die evangelische Schulstelle zu Schwabendorf mit Wolfskaute, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, kommt vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 170 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. k. Mts. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Volkenand in Schwabendorf, einreichen.

Kirchhain am 19. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrat.

789. Infolge Ablebens des seitherigen Bürgermeisters ist die Bürgermeisterstelle in Fechenheim, Landkreis Hanau, möglichst bald zu besetzen.

Der Anfangsgehalt ist auf 4000 Mk. festgesetzt, außer dem Gehalt wird freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt.

Nur solche Bewerber finden Berücksichtigung, die eine längere erfolgreiche Tätigkeit im Kommunaldienst nachweisen können.

Bewerbungen sind zu richten an den Unterzeichneten.

Fechenheim am 22. September 1904.

Deiell, Schöffe.

790. Bei der hiesigen Stadtverwaltung ist die Stadt- und Polizeidienerstelle vom 1. Dezember d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Stellengehalt einschl. Montierungsgeld beträgt jährlich 900 Mk.

Geeignete Bewerber, welche im Besitze des Zivilversorgungsscheines, körperlich rüstig und vollkommen gesund, auch nicht über 40 Jahre alt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, eines Gesundheitsattestes, des Zivilversorgungsscheins und sonstiger Nachweise sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis zum 10. November d. J. bei uns zu melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe und nach Ablauf von 6 Monaten bei befriedigender Dienstführung auf Lebenszeit.

Naumburg am 22. September 1904.

Der Magistrat. Dorst.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: an Stelle 1) des bisherigen Standesbeamten Wilh. Heinr. Trabert zu Fulda, 2) des bisherigen 1. Stellvertreters des Standesbeamten, Stadtsekretärs Wilhelm Jaeckel daselbst und 3) des bisherigen 2. Stellvertreters des Standesbeamten, Stadtprobators Eduard Wehner daselbst 1) der jetzige Kassenassistent Ignatz Remmert zu Fulda zum Standesbeamten, 2) der jetzige Standesbeamte, demnächstige Stadtsekretär Wilhelm Trabert daselbst zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten und 3) der Stadtprobator Joseph Wohlgemuth daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fulda und für Heinrich Fenner IV zu Obergrenzebach der Gemeindeschöffe Heinrich Eyl I daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obergrenzebach.

Bestätigt: der zum Bürgermeister der Stadt Sachsenhagen erwählte Landwirt Heinrich Reinecke auf die Dauer von 12 Jahren.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 5. Oktober 1904.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist die Nummer 4 des **Schulverordnungsblattes** für das Jahr 1904 beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummern 33 und 34 der Gesetzsammlung. Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches. S. 265/266. Turnlehrer-Prüfung. Kursus für Turnlehrerinnen. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Teilstrecke Lauenau—Groß-Nenndorf. S. 266/267. Tarif für die Weserfähre zu Wahmbeck. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Homberg. S. 267. Verseuchte Ortschaften. Auswanderungsagentur Keil in Frankenberg. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung eines öffentlichen Weges im Gemeindebezirk Helmshausen. S. 268. Bekanntmachung, betr. neue Statuten der städtischen Sparkasse zu Treysa. Erledigte Stellen. Personalien. S. 269.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 26. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10550 die Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1904, und unter

Nr. 10551 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod, vom 15. September 1904.

Die am 26. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10552 das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904, und unter

Nr. 10553 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, vom 23. September 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

791. Am 1. Oktober d. J. tritt § 5 Absatz 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G. S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden und Nr. I. 4 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind im § 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. I. 4 der obengenannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1) Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

   Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschaubezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken,

Digitized by Google

in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 57 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. I. 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2) Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3) Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Berlin W. 9, am 24. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Wever.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. J. A.: Hermes.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

792. Für die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende **Turnlehrerprüfung** ist Termin auf Montag den 27. Februar k. J. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1905, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. (U. III. B. 2864.)

Berlin am 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Müller.

793. Zur Ausbildung von **Turnlehrerinnen** wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 3. April 1905 anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. (U. III. B. 2863.)

Berlin am 16. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Müller.

794. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom

Digitized by Google

5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Münder a. D. nach Groß-Nenndorf vom Tage der Eröffnung des Betriebs ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden. (I. D. 15193.)

Berlin am 27. September 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

795. Tarif

für die Fähranstalt über den Weserstrom „Wahmbeck".

	An Fährgeld ℳ	₰
I. Von Personen einschließlich dessen was sie tragen:		
a. für die Überfahrt für jede Person . . .		10
b. Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von den Tieren, wenn dieselben einzeln überzusetzen sind bezw. wenn ihretwegen eine besondere Fahrt gemacht werden muß:		
a. für ein Pferd, Maultier oder Rindvieh inkl. Treiber		50
Werden von den voraufgeführten Tieren 2 Stück zusammen übergesetzt, so kostet das Stück		25
und mehr als 2 Stück à Stück . . .		20
b. für ein Fohlen, Esel, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird inkl. Treiber		20
Werden von den voraufgeführten Tieren mehrere zusammen übergesetzt, so kostet das Stück		10
c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück		10
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von Fuhrwerken inkl. Bespannung:		
a. für ein beladenes einspännig		60
b. „ „ „ zweispännig		80
c. „ „ „ dreispännig		90
d. „ „ „ vierspännig	1	00
e. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, Fahrrad beladen oder unbeladen inkl. der Person		20
f. für ein unbeladenes einspännig . . .		50
g. „ „ „ zweispännig . . .		50
h. „ „ „ dreispännig . . .		60
i. „ „ „ vierspännig . . .		80

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Tiere treffen würde, die nötig gewesen wären, sie zur Fähre zu bringen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

1. Der König, die Mitglieder des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses.
2. Equipagen und Tiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören und die Equipagen der Mitglieder der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.
3. Kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Tiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsch angehören. Kriegs-Vorspann- und Kriegs-Lieferungsfuhren.
4. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimieren.
5. Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen.
6. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Stafetten ingleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten.
7. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notfällen.

Hannover am 22. September 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
J. V.: Hempfing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

796. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Homberg vom 1. v. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die 1 qm enthaltende Fläche des trigonometrischen Punktes Salzberg 3. O. 02.9/49 aus der Parzelle 37 Blatt 1 aus dem Gemeindebezirk Salzberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Rabelshausen zu Parzelle 262/226 ꝛc. Blatt 6 zugeteilt worden. (A. IV. 8491.)

Cassel am 29. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Digitized by Google

797. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Gelnhausen: Kath. Willenroth (Verdacht).

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Guntershausen, Ochshausen, Bettenhausen, Wolfsanger, Rothwesten, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Reichensachsen, Volkershausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Zennern, Wichdorf, Holzhausen, Gleichen, Kleinenglis, Wehren, Metze.

Kreis Fulda: Ellers, Eichenau.

Kreis Hersfeld: Gersdorf.

Kreis Hofgeismar: Domäne Trendelburg, Hohenkirchen, Grebenstein, Trendelburg (Stadt), Gottsbüren, Langenthal, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Deute, Niedervorschütz, Lohre.

Kreis Rinteln: Waltringhausen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merzhausen, Domäne Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 9513.) Cassel am 1. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

798. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 ist dem Heinrich Keil in Frankenberg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Aktiengesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: bei der Beförderung von Auswanderern über Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nach Uruguay, Egypten, Transvaal, Kapland, dem Festland von Australien, sowie von Amsterdam nach Natal — nach Transvaal und Kapland auch von Bremen nach London mit den Schiffen der Dampfschiffahrtsgesellschaft Argo in Bremen und von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Castle-Linie —.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23 a. a. O., ferner die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Regierungsamtsblatt Seite 83 Nr. 218) zu beachten.

Besondere Bedingungen:

1. Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

2. Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden. (A. II. 12838.)

Cassel am 27. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

799. Die Waldwärterstelle Steinbach, Oberförsterei Burghaun, ist vom 1. Oktober 1904 ab nach Niddawitzhausen, Oberförsterei Bischhausen, übertragen und ist der seitherige Inhaber dieser Stelle, Waldwärter Jericho in Rothenkirchen, von diesem Zeitpunkte ab nach Niddawitzhausen versetzt worden. (O. F. O. 5024.)

Cassel am 19. September 1904.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

800. In Ellenberg, Bez. Cassel, und Grebenau, Kreis Melsungen, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

801. In Althattendorf ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

802. Nachdem durch Beschluß der Gemeindeversammlung hierselbst vom 5. Februar 1904 die zum Weg von Helmshausen nach Rhünda gehörige Parzelle 152/76 Kartenblatt 3, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, an den Taglöhner Wilhelm Braun von Helmshausen, als Bauplatz abgetreten werden soll, soll sie als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher auch der Lageplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Helmshausen am 25. September 1904.

Die Wegepolizeibehörde.

Frommann, Bürgermeister.

Digitized by Google

803. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die hiesige städtische Sparkasse unter dem 20. August 1904 neue Statuten von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und von dem Herrn Oberpräsidenten zu Cassel unterm 4. September d. J. auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt worden sind, sowie weiter, daß die nach § 26 Nr. 6 dieses Statuts genehmigte Kreditgewährung in laufender Rechnung (Konto-Korrent-Verkehr) vom 1. Oktober d. J. an nach Maßgabe der von den obengenannten städtischen Behörden vom 20. August d. J. festgesetzten und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 13. September d. J. genehmigten Bedingungen zur Einführung kommt.

Die neuen Statuten werden den Einlegern bei der ersten Einlage ausgehändigt.

Treysa am 30. September 1904.

Der Magistrat.

Erledigte Stellen.

804. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Oberkalbach, Klasse Schwarzenfels, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 30. September 1904.

Königliches Konsistorium. v. Altenbocknm.

805. An der evang. Schule zu Möllenbeck soll die 2. Lehrerstelle alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mark. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. Oktober d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Metz in Möllenbeck einreichen.

Rinteln am 27. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat

806. An der kathol. Volksschule zu Großkrotzenburg ist eine Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. Außerdem wird freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraemer zu Großkrotzenburg, einreichen.

Hanau am 24. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

807. Die evang. Schulstelle zu Sandberg, Kreis Gersfeld, ist alsbald zu besetzen. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Oktober an den Unterzeichneten einsenden. Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., freie Wohnung.

Fulda am 3. Oktober 1904.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

808. Bewerber um die zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle an der dreiklassigen Schule zu Calden wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhardt in Calden, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 30. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rteß, Landrat.

809. Infolge Ablebens des seitherigen Bürgermeisters ist die Bürgermeisterstelle in Fechenheim, Landkreis Hanau, möglichst bald zu besetzen.

Der Anfangsgehatt ist auf 4000 Mk. festgesetzt, außer dem Gehalt wird freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt.

Nur solche Bewerber finden Berücksichtigung, die eine längere erfolgreiche Tätigkeit im Kommunaldienst nachweisen können.

Bewerbungen sind zu richten an den Unterzeichneten.

Fechenheim am 22. September 1904.

Deiell, Schöffe.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Hilfspfarrer Conrad zum 3. Pfarrer an der Altstädter-Gemeinde zu Cassel,

der Referendar von Liebermann zum Regierungs-Referendar,

die Rechtskandidaten Beckmann, Kleinmann, Hellbach, Schäfer und Junghans zu Referendaren,

die Gerichtsvollzieher k. A. Henke zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Neuhof und Walkerling zum Gerichtsvollzieher in Wächtersbach,

der Forstaufseher Stehl zu Niddawitzhausen in der Oberförsterei Bischhausen zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Schutzbezirk Treisfeld mit dem Wohnorte zu Grüßelbach, Oberförsterei Burghaun,

der bisherige Forstaufseher Druschel zu Unterhaun, Oberförsterei Hersfeld—Wippershain, zum Hilfsförster.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzelle 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 12. Oktober 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 41 und 42 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 35 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Staatsschuldverschreibungen. S. 271/272. Danksagungen der kommandierenden Generale des 11. und 7. Armeekorps an die Behörden und die Bevölkerung für die gute Aufnahme der Soldaten während der Herbstübungen. Ausstellung rc. von Quittungskarten für Personen im Auslande. Abzeichen für Fischereiaufseher von Gemeinden rc. Bekanntmachung betr. die Bestellung des Stadtdieners rc. Heim in Orb zum Versteigerer. Versenchte Ortschaften. Gemeindebezirks-Veränderungen im Kreise Fulda. S. 272. Polizei-Verordnung betr. die Kleinbahn vom Staatsbahnhof Geinhausen über Somborn nach dem Staatsbahnhof Langenselbold (Freigerichter Kleinbahn). S. 273/274. Umwandlung des Namens der Oberförsterei „Zersen" in „Oldendorf". Errichtung von Telegraphenanstalten. Viehseuchenabgabe für 1905. S. 274. Bekanntmachung betr. die Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Serie XVI. S. 274 bis 276. Anleihen der Stadt Hanau. S. 276/277. Erledigte Stellen. Personalien. S. 277/278.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3079 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz, vom 9. Januar 1904.

Die am 3. Oktober 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3080 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, vom 30. September 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 29. September 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10654 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz, vom 9. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

810. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabfolgt werden. (K. 1781.)

Cassel am 25. August 1904.

Königliche Regierung. Behrendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

811. Der kommandierende General des 11. Armeekorps hat mich ersucht, für die zuvorkommende und gastfreie Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen der Bevölkerung, sowie den beteiligten Behörden seinen Dank zu übermitteln. Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 3. Oktober 1904.

Der Oberpräsident von Windheim.

812. Der kommandierende General des 7. Armeekorps hat mich ersucht, für die freundliche Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen im Kreise Rinteln der Bevölkerung und den bei der Regelung der Einquartierung ꝛc. beteiligten Verwaltungsbehörden seinen Dank zu übermitteln. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 3. Oktober 1904.

Der Oberpräsident von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

813. Ziffer II der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Quittungskarten verpflichtet".

Berlin W. 66, am 15. September 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Neuhaus.

Wird hierdurch veröffentlicht. (A. II. 13446.)

Cassel am 27. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

814. Gemäß § 17 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 441), betr. die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel, bestimme ich hiermit, daß die von den Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher als Abzeichen ein ovales Messingschild mit preußischem Adler aus Weißmetall und mit der Inschrift „Fischerei-Aufseher" auf der Brust zu tragen haben. (A. III. 8569.)

Cassel am 29. September 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

815. Der Stadtdiener, Hilfspolizist und Vollziehungsbeamte Heim in Orb ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der Ziffer 62 der ministeriellen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Nr. 36 des Amtsblatts für 1902) zum beeidigten Versteigerer für den Umfang der Stadt Orb bestellt worden. (A. II. 13719.)

Cassel am 4. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

816. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).

Kreis Fritzlar: Dissen.

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden, Harmuthsachsen (Verdacht).

Schweineseuche.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Ochshausen, Bettenhausen, Rothwesten, Vollmarshausen, Obervellmar.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Völkershausen.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Zennern, Wichdorf, Holzhausen, Gleichen, Kleinenglis, Wehren, Metze.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Hersfeld: Gersdorf.

Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Holzhausen, Arenborn.

Kreis Melsungen: Deute, Lohre.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Domäne Burghasungen, Merxhausen, Domäne Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 9741.)

Cassel am 8. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

817. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 19. v. Mts. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 32/10. des Kartenblattes 3. der Gemarkung Oberförsterei Fulda in Größe von 3 ha aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Fulda ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Lehnerz zugeteilt worden. (A. IV. 9091.)

Cassel am 3. September 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

818. Polizei-Verordnung, betreffend die Kleinbahn vom Staatsbahnhof Gelnhausen über Somborn nach dem Staatsbahnhof Langenselbold (Freigerichter Kleinbahn).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. für die innerhalb der Kreise Gelnhausen und Hanau (Land) zu betreibende nebenbahnähnliche Kleinbahn vom Staatsbahnhof Gelnhausen über Somborn nach dem Staatsbahnhof Langenselbold (Freigerichter Kleinbahn) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Kleinbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Kleinbahnbeamten Folge zu leisten.

§ 2. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte der Kleinbahn-Verwaltung nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Forstschutzes, den in Wahrnehmung des Telegraphen-, Fernsprech-, Zoll- oder Steuerdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur dann, wenn diese nicht abgesperrt sind und nur solange, als sich kein Zug oder keine Maschine nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug auf dem Bahngebiete zu vermeiden.

§ 3. Es ist verboten, auf den Übergängen stehen zu bleiben oder auf ihnen Vieh oder sonstige Gegenstände zurück zu lassen. Für die Übertretung dieser Vorschrift durch Kinder ist derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über dieselben obliegt.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen, soweit sie nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen auf den Übergängen über die Bahn darf, sofern die Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen bei Wegeübergängen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen, halten bezw. das Bahnplanum sofort räumen.

§ 7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 8. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Fernsprech- und Telegraphenanlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 9. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und sämtlicher anderer Sperrvorrichtungen verboten. Ebenso ist der Aufenthalt auf den Plattformen der Wagen verboten.

§ 10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus den Wagen zu werfen.

§ 11. Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde, die auf dem Schoße getragen werden, vorausgesetzt, daß gegen ihre Mitnahme von den Reisenden derselben Abteilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden darf gestattet werden, wenn ihre Beförderung mit den begleitenden Personen in besonderen Abteilungen erfolgt.

Digitized by Google

§ 13. Die Verunreinigung der Wagen, insbesondere der Sitzbänke und Polster, ist verboten.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der Freigerichter Kleinbahn in Kraft. (A. II. 10623)

Cassel am 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

819. Durch Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 23. September d. Js., III. 12209, ist der Name der Oberförsterei „Zerfen" im Kreise Rinteln in „Oldendorf" umgewandelt worden.

Minden am 4. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

820. In Winterscheid, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

821. In Bracht, Bez. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

822. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. beschlossen, für das Jahr 1905 die Erhebung einer einfachen Viehseuchenabgabe für Pferde usw. — 20 Pf. für jedes Stück — und einer doppelten Abgabe für Rindvieh — 10 Pf. für jedes Stück — (vergl. §§ 5 bis 7 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 — siehe Amtsblatt von 1882 Seite 59 —) anzuordnen.

Zur Erhebung der doppelten Abgabe für Rindvieh ist die nach § 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erteilt worden.

Cassel am 3. Oktober 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

823. Bekanntmachung,
betreffend die
Kündigung von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI.

Durch die am 6. d. Mts. vorgenommene Verlosung sind folgende 3½prozentige Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Serie XVI, zur Rückzahlung bestimmt:

Lit. A zu 2000 Mark:

Nr. 717 727 737 797 1506 1516 1526 1536 1546 1556 1576 2307 2317 2318 2327 2328 2337 2338 2347 2348 2358 2367 2368 2378 2387 2388 2398 2502 2512 2522 2532 2542 2552 2562 2582 2592 2803 2813 2823 2833 2843 2853 2873 3509 3519 3529 3539 3559 3569 3579 3589 3599 4213 4214 4224 4233 4234 4253 4254 4263 4264 4274 4293 4294 4603 4613 4643 4653 4663 4693.

Lit. B zu 1000 Mark:

Nr. 2107 2117 2137 2147 2157 2197 2304 2314 2324 2334 2344 2354 2364 2374 2384 2394 3218 3228 3238 3248 3258 3268 3288 3298 6318 6328 6348 6358 6368 6705 6707 6715 6717 6725 6727 6735 6737 6745 6747 6757 6765 6767 6775 6785 6787 6797 7306 7316 7326 7336 7346 7356 7366 7376 7386 7396 7927 7937 7947 7957 7967 7977 7987 7997 8005 8006 8016 8025 8026 8036 8045 8046 8055 8056 8065 8066 8613 8623 8633 8643 8653 8663 8673 8683 8693 8703 8713 8723 8733 8743 8753 8763 8773 8783 8793 9107 9117 9127 9137 9147 9157 9167 9177 9602 9603 9604 9612 9613 9614 9622 9623 9624 9632 9633 9634 9644 9654 9662 9663 9664 9692 9693 9694 9703 9713 9723 9733 9743 9753 9763 9773 9793 9907 9917 9927 9937 9947 9957 9967 9977 9987 9997 10303 10304 10313 10314 10333 10334 10343 10344.

Lit. C zu 500 Mark:

Nr. 1006 1016 1026 1036 1046 1056 1066 1086 1096 1106 1116 1126 1156 1166 1176 1196 1206 1216 1246 1256 1266 1286 1296 1306 1416 1426 1436 1446 1456 1466 1476 1486 1496 1506 1526 1536 1546 1556 1566 1576 1586 1596 1606 1626 1636 1646 1656 1666 1676 1686 1696 1716 1736 1746 1756 1766 1776 1786 1796 1806 1816 1826 1836 1846 1856 1866 1876 1886 1906 1916 1936 1946 1956 1966 1996 7002 7012 7022 7032 7042 7052 7062 7072 7082 7092 7102 7112 7122 7132 7142 7152 7162 7172 7182 7222 7242 7252 7262 7272 7292 7302 7312 7322 7342 7362 7372 7382 7392 7412 7422 7432 7442 7452 7462 7472 7482 7492 7502 7512 7522 7552 7562 7572 7592 7602 7622 7642 7652 7662 7672 7682 7692 7702 7712 7722 7732 7762 7782 7792 7802 7812 7832 7842 7852 7862 7872 7882 7892 7922 7932 7942 7952 7962 7972 7982 7992 10004 10014 10024 10034 10044 10054 10064 10074 10084 10094 10104 10114 10124 10134 10144 10154 10164 10174 10184 10194 10204 10214 10224 10234 10244 10254 10264 10274 10284 10304 10314 10324 10334 10354 10374 10384 10394 10404 10414 10424 10434 10454 10464 10474 10484 10504 10514 10544 10554 10564 10574 10594 10614 10624 10634 10644 10664 10674 10684 10694 10704 10714 10724 10734.

Lit. D zu 300 Mark:

Nr. 8 18 28 38 48 58 68 78 88 98 108 128 138 148 158 168 178 188 208 218 228 238 248

258 278 288 298 308 328 338 348 378 388 398
418 428 438 448 458 468 478 488 508 518 528
548 558 568 578 588 598 618 628 638 658 668
678 688 708 718 728 738 748 758 768 778 788
808 818 828 838 848 858 878 888 898 908 918
928 958 968 978 988 998 8010 8030 8040 8050
8070 8080 8100 8110 8120 8130 8140 8150 8160
8170 8180 8190 8200 8220 8230 8240 8250 8260
8270 8280 8290 8330 8340 8350 8370 8380 8390
8400 8410 8420 8430 8440 8450 8460 8470 8480
8490 8500 8510 8520 8530 8540 8550 8560 8580
8590 8610 8620 8630 8640 8650 8660 8670 8680
8690 8700 8710 8720 8730 8740 8750 8760 8810
8820 8830 8840 8860 8870 8880 8900 8910 8920
8930 8940 8950 8960 8970 8990 9000 13005
13015 13025 13035 13045 13055 13065 13075
13085 13095 13105 13115 13135 13145 13155
13165 13185 13195 13205 13215 13245 13265
13275 13295 13305 13315 13325 13345 13365
13375 13385 13395 13405 13415 13425 13435
13455 13465 13485 13495 13505 13515 13525
13535 13545 13555 13565 13575 13595 13605
13615 13625 13635 13655 13665 13675 13685
13695 13705 13715 13725 13735 13745 13755
13765 13775 13785 13795 13805 13815 13825
13835 13865 13875 13885 13895 13905 13915
13925 13935 13945 13965 13975 13995 14008
14028 14038 14048 14058 14088 14098 14308
14318 14338 14348 14378 14388 14408 14418
14428 14438 14458 14468 14478 14488 14498
14508 14518 14528 14538 14548 14558 14578
14588 14608 14618 14628 14638 14678 14698
14708 14718 14768 14778 14788 14798 14808
14818 14828 14838 14848 14868 14888.

Lit. E zu 200 Mark:

Nr. 9 19 29 39 49 59 69 79 89 99 502 512
522 532 542 562 572 582 592 1509 1529 1539
1549 1559 1569 1579 1599 1702 1712 1722 1732
1742 1752 1762 1772 1782 1792 2101 2111 2121
2151 2171 2181 2191 2801 2831 2841 2851 2861
2871 2891 3614 3624 3634 3644 3664 3674 3684
3694 4708 4718 4728 4738 4748 4758 4768 4778
4788 4798 4918 4928 4938 4948 4958 4968 4978
5306 5307 5316 5317 5326 5327 5336 5346 5347
5356 5366 5367 5377 5386 5387 5396 5810 5840
5860 5870 5880 5890 5900.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit für den 1. März 1905 zur Rückzahlung gekündigt.

Verzeichnis

der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelösten Landeskreditkassen-Schuldverschreibungen.

A. Abteilung VII. Vor 1870 ausgegebene (weiße) Schuldverschreibungen.

Von diesen Schuldverschreibungen sind die mit Zinsscheinen bis 1. März 1892 versehenen auf den 1. September 1888, alle übrigen für frühere Termine zur Rückzahlung gekündigt.

B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) Schuldverschreibungen.

Abteilung VIII. A. a.

Lit. C. Nr. 407 über 600 Mk. — für den 1. März 1887 gekündigt.

C. Abteilung VIII. C. Von 1870 an ausgegebene, seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen.

1. (gelbe) der Serien I bis XIII
für die beigesetzten Termine gekündigt.

Serie I. Lit. C: Nr. 796 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1892 über 300 Mark. (1. November 1881.)

Serie II. Lit. C: Nr. 248 über 600 Mark. (1. November 1881.)

Lit. D: Nr. 1268 über 300 Mark. (1. September 1880.)

Serie IV. Lit. E: Nr. 766 über 150 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie VIII. Lit. D: Nr. 1002 über 300 Mark. (31. Dezember 1886.)

Serie IX. Lit. D: Nr. 445 über 300 Mark. (1. September 1882.)

Serie XII. Lit. C: Nr. 3733 über 600 Mark. (1. März 1887.)

2. (rosa) der Serie XIV
für die beigesetzten Termine gekündigt.

Lit. C über 600 Mark: Nr. 22427 (1. März 1895).

Lit. D über 300 Mark: Nr. 4441 8496 8500 22067 25944 37371 (1. September 1896).

3. (weiße) der Serie XVI
zu 3½ %;

a. für den 1. März 1903 gekündigt:

Lit. A über 2000 Mark: Nr. 609 2479.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 1032 3593 4181 7922 7982.

Lit. C über 500 Mark: Nr. 3416 3466 3846 3896 12139 12179 12315 12459 12525.

Lit. D über 300 Mark: Nr. 1185 1485 1525 1555 1685 1935 1975 4150 4610 4670 4690 4870 5271 5371 5821 5831 5951 13001 13051 13091 13271 13331 13351 13421 13631.

Lit. E über 200 Mark: Nr. 836 2446 2813 6229 7123 7439 7479 8343 8353.

b. für den 1. März 1904 gekündigt:

Lit. A über 2000 Mark: Nr. 607 667 1151 2071 2800 3704 3714 3806.

Lit. B über 1000 Mark: Nr. 699 1514 3488 4427 5490 9105 9115.

Lit. C über 500 Mark: Nr. 7046 7106 7576 7766 7906 7956 7996 10220 10290 10340 10370 10420 10610 10780 10900 13002 13202 13442.

Digitized by Google

Lit. D über 300 Mark: Nr. 112 342 522 542 572 682 742 862 872 8132 8332 8532 8602 8612 8632 8732 8792 8802 8992 9068 9158 9208 9228 9468 9488 9528 9608 9658 9788 9958 13079 13219.

Lit. E über 200 Mark: Nr. 237 297 2006 2036 2046 2056 2197 3737 3746 3768 4401 4421 5674.

Zu den nachstehenden Schuldverschreibungen sind die für die Zeit vom 1. September 1896 ab ausgefertigten neuen Zinsscheinbogen noch nicht abgeholt:

Serie XVI zu 3½ %.

Lit. D über 300 Mark: Nr. 11021 12355.

Die Aushändigung erfolgt gegen Vorzeigung der betreffenden Mäntel bei der Landeshauptkasse.

Folgende Schuldverschreibungen sind für kraftlos erklärt worden:

Abteilung VII.

Serie A. a. Nr. 1215 1487 2359 5284 6113 6117 6118 6119.

Serie A. b. Nr. 286 1062 1162 3198.

Serie A. c. Nr. 53 57.

Serie B. a. Nr. 1340 2688 4016 5849 10894 13784.

Serie B. b. Nr. 929 2053 3417 4106 5434 5979 6418 9316 9488 9945.

Serie C. a. Nr. 768 829 1785 1824 2241 3065 3079 3848 3982 4013 5503 6186 6621 7009 7824 12062 12134 12319 13518 18078.

Serie C. b. Nr. 229 1156 2566 3122 3155 7017 7704 10222 10514 11287 11775 11933.

Serie C. c. Nr. 1009 1123.

Serie D. a. Nr. 8 178 227 564 1440 2231 2482 4831 4939 5381 5506 5705 10572 14117.

Serie D. b. Nr. 229 1246 2862 4226 4857 5182 6276.

Serie E. a. Nr. 1666.

Serie F. a. Nr. 1095.

Abteilung VIII A. a.

Lit. E. Nr. 24 672.

Abteilung VIII C.

Serie I. Lit. C Nr. 783.
„ D „ 429 1994.
„ E „ 757.
„ II. „ A „ 19[illegible].
„ D „ 138.
„ III. „ B „ 391.
„ D „ 1353.
„ IV. „ B „ 346.
„ C „ 193.
„ IX. „ B „ 374.
„ D „ 1570.
„ E „ 1117.
„ X. „ D „ 926 1687.
„ XI. „ C „ 1066 2196.
„ XII. „ B „ 1221.
„ C „ 969.
Serie XIII. Lit. B Nr. 4197.
„ C „ 9489.
„ D „ 14159.
„ XIV. „ B „ 17057.
„ C „ 11997 30073 30183.
„ D „ 11684 13694 20801 20802 32710.
„ XVI. „ B „ 5241.
„ C „ 12875.
„ D „ 4089 4090 4091 15742 17029 17643.
„ E „ 330 331.
„ XVII. „ E „ 505.
„ XVIII. „ B „ 4288 13814.
„ C „ 3766 3767 5914 8843 20854 25107.
„ D „ 40826.
„ E „ 1575 4376.

Cassel am 7. Oktober 1904.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Wolff v. Gudenberg.

824. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 30. September 1904, Auszahlung am 31. März 1905.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 44, 63, 80 zu 1000 Mk.;
Lit. B Nr. 69, 133, 150, 180, 256, 310 zu 500 Mk.;
Lit. C Nr. 134, 148, 193, 204, 243, 281, 354, 435, 474, 589, 654 zu 200 Mk.;
Rückständig: Lit. A Nr. 122 zu 1000 Mk.; Lit. B Nr. 209 zu 500 Mk.; Lit. C Nr. 525 zu 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

II. Serie zu 3½ %, XV. Ziehung.

Lit. A Nr. 139, 179, 180 zu 2000 Mk.;
Lit. B Nr. 165, 210, 262 zu 1000 Mk.;
Lit. C Nr. 208, 290, 347, 348, 356, 380 zu 500 Mk.;
Lit. D Nr. 487 zu 200 Mk.
Rückständig: Lit. C Nr. 276 und 350 zu 500 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889.

I. Serie zu 3½ %, XIII. Ziehung.

Lit. A Nr. 1, 80 zu 2000 Mk.;
Lit. B Nr. 103, 144 zu 1000 Mk.;
Lit. C Nr. 78, 125 zu 500 Mk.;
Lit. D Nr. 28, 63, 187 à 200 Mk.;
Rückständig: Lit. D Nr. 235 zu 200 Mk.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, VI. Ziehung.

Lit. A Nr. 38, 42, 127, 164, 230, 233, 241 zu 2000 Mk.;
Lit. B Nr. 60, 139, 175, 234, 248, 262, 331, 353, 374, 404, 423 zu 1000 Mk.;
Lit. C Nr. 51, 67, 89, 140, 187, 217, 236, 309, 312, 427, 468, 504, 506, 528 zu 500 Mk.;
Lit. D Nr. 24, 34, 138, 199, 306, 329, 355, 480, 491, 501, 512, 536, 557, 594, 614, 616, 667, 706 zu 200 Mk.;

Digitized by Google

Rückständig: Lit. B Nr. 19 zu 1000 Mk., Lit. C Nr. 17, 252 zu 500 Mk., Lit. D Nr. 144, 556 zu 200 Mk.

Hanau am 3. Oktober 1904.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

825. Die 3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Ockershausen soll mit einer Lehrerin besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk., freie Dienstwohnung.

Bewerbungen nebst Zeugnissen sind bis zum 21. Oktober d. J. bei dem Landrat in Marburg einzureichen.

Marburg am 30. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

826. Die ev. Schulstelle zu Hertingshausen ist durch Entlassung des seitherigen Inhabers (auf seinen Antrag) mit dem 1. Oktober d. J. erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fischer, zu Gemünden einreichen.

Kirchhain am 30. September 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

827. Die zweite evangelische Schulstelle in Wabern ist frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen bis zum 18. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kröger, daselbst einreichen.

Die Besoldung besteht aus freier Wohnung, 1100 Mark Grundgehalt und Alterszulage von je 150 Mark.

Fritzlar am 4. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

828. Die evangelische Lehrerstelle zu Rodebach mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Horn, zu Germerode melden.

Eschwege am 6. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Vocke, Kreisdeputierter.

829. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Breitenbach soll baldmöglichst besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk., die Alterszulage 130 Mk. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen und Militärpapieren binnen 2 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hertting, hier einreichen.

Schmalkalden am 7. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Provinzial-Schulrat und Direktor des hiesigen Provinzial-Schulkollegiums, Ober- und Geheimen Regierungsrat D. Dr. Lahmeyer die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zum 1. Oktober d. J. zu erteilen und den Genannten bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schulkollegiums zu ernennen geruht.

Ernannt: der Oberarzt Dr. Schürmann am Landeshospital zu Merxhausen definitiv als solcher,

der Sekretär Kreiß bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zum Landessekretär,

an Stelle der bisherigen Bürgermeister Müller, Göbel und Opfer die jetzigen Bürgermeister Bub zu Poppenhausen, Heinrich Lotz zu Kruspis und Walper zu Obergeis zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Poppenhausen, Kruspis und Obergeis,

der Sergeant Zaske vom Inf.-Reg. 138 zum Schutzmann bei der hiesigen Königl. Polizeidirektion,

der Pfleger Homberger beim Landeshospital zu Haina zum etatsmäßigen Pfleger.

Beauftragt: der Katasterlandmesser Fischer vom 1. Oktober 1904 ab mit der Verwaltung der Bezirksgeometerstelle in Hechingen,

der Regierungsbüreau-Hilfsarbeiter Schultheis mit der kommissarischen Verwaltung der Kreissekretärstelle bei dem Landratsamt zu Schlüchtern.

Übernommen: die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oedelsheim an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schräder der jetzige Bürgermeister Diedrichs daselbst.

Wieder eingestellt: als Schutzmann bei der Kgl. Polizeidirektion zu Fulda der aus dem Polizeidienste behufs Übernahme einer Gerichtsdienerstelle entlassene Schutzmann Henneberger.

Zurückgetreten: in sein früheres Dienstverhältnis in der Oberförsterei Marjoß auf seinen Antrag der mit der Verwaltung der Forstkasse in Carolinenhorst, Bezirk Stettin, beauftragte Förster Scherz.

Versetzt: der Referendar Zickler in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Kreissekretär Görz von Schlüchtern nach Cassel,

Digitized by Google

der Stationsvorsteher Hirschel zu Kirchhain zum 1. Oktober d. J. nach Lehrte, Direktionsbezirk Hannover,

der Förster Steinicke zu Grüsselbach in der Oberförsterei Burghaun auf die Försterstelle Neuhof, Oberförsterei Neuhof,

der Ober-Postassistent Port von Schmalkalden nach Erfurt und der Postassistent Wenzel von Mehlis nach Schmalkalden,

der Schutzmann Wahl von Frankfurt nach Cassel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Steinmetz aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,

die Schutzmänner Klippert zu Fulda und Schön zu Cassel auf ihren Antrag.

Verliehen: dem Oberstleutnant a. D., Bürgermeister Gärtner zu Rinteln der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, Schwertern am Ringe und der Zahl 50,

dem Kreiswundarzt z. D., Sanitätsrat Dr. Limberger in Zierenberg der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Kaufmann Fritz Canthal zu Hanau der Charakter als Kommerzienrat,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Humburg in Zierenberg der Kantortitel,

dem Strafanstalts-Hausvater List zu Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kastellan Schomber und dem Obergärtner Hormel zu Holzhausen, Kreis Kirchhain, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsdiener Bauer in Rotenburg a/F. beim Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Landrat, Geheime Regierungsrat Roth zu Schlüchtern unter Verleihung des Königl. Kronenordens 3. Klasse,

der Regierungssekretär Hegewald II vom 1sten Oktober d. J. ab unter Verleihung des Charakters als Kanzleirat,

der Hausvater Peilert beim Landkrankenhaus zu Schmalkalden,

der Pfleger Henkel bei der Landesheilanstalt zu Marburg.

Gestorben: der Konsistorial-Kanzleidiener Opfermann in Cassel.

der Gerichtsdiener Schäfer bei dem Amtsgericht in Niederwildungen,

der Straßenmeister Berlepp in Zwesten.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 19. Oktober 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 43 und 44 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 36 der Gesetzsammlung. Danksagung des kommandierenden Generals des 18. Armeekorps an die Behörden und die Bevölkerung für die gute Aufnahme der Soldaten während der Herbstübungen. Verseuchte Ortschaften. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Rinteln. S. 279. Markt- und Ladenpreise für September 1904. Bekanntmachung, betr. das neue Hebammenlehrbuch. S. 280/281. Prüfungsordnung für Hufschmiede und die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung. S. 281 bis 283. Achtuhr-Ladenschluß in Schmalkalden. Fouragepreise für Oktober 1904. Bekanntmachung, betr. statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern ꝛc. des Bezirksverbands Cassel für 1903. S. 283/284. Bekanntmachung, betr. den Zinsfuß der städt. Sparkasse zu Hersfeld. Erledigte Stellen. Personalien. S. 284/285.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 11. Oktober 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3081 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven, vom 3. Oktober 1904, und unter

Nr. 3082 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 3. Oktober 1904.

Die am 12. Oktober 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3083 die Allerhöchste Ordre, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04, vom 29. September 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. Oktober 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10555 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 22. September 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

830. Der kommandierende General des 18. Armeekorps hat mich ersucht, für die durchweg sehr gute Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen der Bevölkerung, sowie den beteiligten Behörden seinen Dank zu übermitteln. Auch bei der teilweise erforderlich gewesenen engen Belegung gebühre den Leistungen der Quartiergeber volle Anerkennung.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Cassel am 10. Oktober 1904.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

831. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Witzenhausen: Oberrieden.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Rothwesten, Obervellmar, Oberkaufungen.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Völkershausen.
Kreis Frankenberg: Hörinzhausen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Holzhausen, Gleichen, Kleinenglis, Wehren, Metze.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Hohenkirchen, Holzhausen, Arenborn, Carlshafen.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merzhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 10087.)

Cassel am 15. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Fliedner.

832. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 12. August d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 102 Blatt 5 der Gemarkung Niengraben-Idensermoor, Weg, groß 0,4605 ha, aus dem Gemeindebezirke Niengraben-Idensermoor ausgeschieden und dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Hafte zugeteilt worden. (A. IV. 9441.)

Cassel am 13. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meier.

Digitized by Google

833. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat September 1904. (A. II. 14055.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter	b. für 1 Kilogramm: Ei kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 88	13 75	14 63	14 15	30 50	36 50	42 —	6 95	3 98	— —	8 30	131 50	1 60	1 45	1 50	1 45	1 50	1 39	2 60	4 43
2	Fritzlar . .	17 —	14 —	15 —	13 50	38 —	40 —	42 —	5 —	6 —	3 —	7 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	16 75	13 06	14 75	13 69	36 —	34 —	36 —	5 —	4 —	3 —	7 —	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 50	4 50
4	Hanau . .	16 78	13 23	16 50	13 95	19 —	29 38	38 88	6 50	3 80	3 —	6 64	125 —	1 50	1 30	1 50	1 40	1 31	1 90	2 48	4 09
5	Hersfeld .	16 75	13 75	13 75	13 25	29 —	24 —	43 —	6 —	5 50	4 —	7 50	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 90
6	Hofgeismar	16 49	13 29	— —	13 54	33 —	36 —	40 80	6 28	3 43	— —	6 17	140 —	1 40	1 40	1 30	1 25	1 35	1 50	2 50	3 88
7	Marburg .	17 50	14 —	15 —	14 —	20 —	32 —	27 —	7 50	3 75	2 75	6 50	140 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 19	4 07
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	13 50	26 —	26 50	36 —	5 75	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60
	Summe .	134 65	109 08	103 13	109 58	231 50	268 38	305 68	48 98	35 21	15 75	55 36	1068 50	12 25	11 06	11 08	10 83	10 94	13 19	19 07	32 07
	Durchschnittsbetrag	16 83	13 64	14 73	13 70	28 94	33 55	38 21	6 12	4 40	3 15	6 92	133 56	1 53	1 38	1 39	1 35	1 37	1 65	2 38	4 01

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 33	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 45
2	Fritzlar	— 24	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 39	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	3 —	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 42	2 —	3 58	2 86	2 21	3 93	3 15	4 01	19 80	23 —	1 62	11 90
	Durchschnittspreis .	— 30	— 25	— 45	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 88	— 20	1 49

Cassel am 12. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

834. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat an Stelle des im Jahre 1892 eingeführten Preußischen Hebammenlehrbuches ein neues Lehrbuch nebst Dienstanweisung ausarbeiten lassen, welches unter dem Titel „Hebammenlehrbuch“ in dem Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen ist und hat bestimmt, daß dieses Lehrbuch für den Unterricht in den Hebammenlehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab eingeführt wird und bei den nächstfolgenden Hebammenprüfungen und Nachprüfungen zur Anwendung zu bringen ist.

Der Verleger hat sich verpflichtet, für die Hebammenlehranstalten, deren Lehrer und Schülerinnen, für die Königlichen Behörden und Beamten, sowie für die Hebammen, sofern für diese die Bestellung durch deren Aufsichtsbehörde oder durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß direkt erfolgt, das in Ganzleinen gebundene Exemplar des neuen Lehrbuchs für 1,50 Mk. und das in Halbfranzband gebundene Exemplar für 2,00 Mk. zu liefern. Die entsprechenden Preise für das Publikum betragen 3,00 Mk. und 3,50 Mk. In allen diesen Preisen ist das Porto für die Übersendung der Exemplare nicht eingerechnet. (A. II. 14141.)

Cassel am 15. Oktober 1904

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

835. An die Stelle der auf Seite 84 und 85 des Amtsblatts von 1885 veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede treten folgende Bestimmungen:

A. Prüfungsordnung für Hufschmiede.

§ 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind. Für die Erteilung des Prüfungszeugnisses (§ 4) kommt der Ausfall der Prüfung im Klauenbeschlag nicht in Betracht.

§ 2. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Eisen, von denen eins für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart, oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag bestimmt sein muß. In Gegenden, in welchen sowohl warmblütige wie kaltblütige Pferde zu Hause sind, muß das eine Eisen für ein Pferd der ersten Art, das andere für ein solches der zweiten Art passend sein;
2. den vollständigen Beschlag zweier Hufe (und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes), von denen tunlichst der eine Prüfungsgegenstand in der Veränderung des Beschlages (Abnahme eines alten Eisens und Wiederaufschlagen) zu bestehen hat. Nach Möglichkeit ist hierbei mindestens ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, ist wenigstens ein Beschlag für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag auszuführen. Bei dem Beschlag kann eins der zu 1 angefertigten Eisen Verwendung finden.

   Beim Beschlage ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

   die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage,
   die Abnahme der Eisen,
   das Zurichten des Hufes,
   das Schmieden der Eisen,
   das Richten der Eisen,
   das Aufpassen der Eisen,
   das Aufschlagen der Eisen,
   die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage;
3. wenn möglich: das Zurichten und Auswirken von Fohlenhufen.

§ 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Körpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, sowie die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes;
2. die Grundsätze und Regeln sowie die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten;
3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken, den Winter- und Sommerbeschlag, den Beschlag mit Patent-, Tau-, Platten- und ähnlichen Eisen, sowie den Beschlag mit Hufeinlagen; endlich auf die Hufpflege, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt;
4. in Gegenden, in denen warm- und kaltblütige Pferde zu Hause sind: den Unterschied im Beschlag beider Pferdearten;
5. den Klauenbeschlag, sofern dieser im Bezirke der Prüfungskommission in Übung ist;
6. die Kenntnis des Werts der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie der Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit;
7. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
8. die Mittel, welche bei widerspenstigen Pferden (und Rindvieh zu 5), die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden und welche als gefährlich zu vermeiden sind.

§ 4. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . . aus . . . . . geboren den . . . . . zu . . . . . hat [vor der unterzeichneten staatlichen Prüfungskommission] [vor der unterzeichneten Prüfungskommission (der Hufbeschlagslehranstalt zu . . . . .) (der . . . . . Innung zu . . . . .) welcher vom Staate die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist] die

Digitized by Google

durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Prüfungskommission.

. . . . . , Vorsitzender.

. . . . . .

. . . . . .

§ 5. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen.

Dasselbe ist dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem aufzubewahren.

B. Reglement betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

§ 1. Die staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus:

1. dem Departementstierarzte des Regierungsbezirks, in dem die Kommission gebildet ist, als Vorsitzenden,
2. einem im Hufbeschlage geprüften Schmiedemeister und zwar möglichst einem Hufbeschlagslehrmeister,
3. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen ist.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Der Wohnsitz des Mitgliedes zu 2 muß im Regierungsbezirk, desjenigen zu 3 im Landwirtschaftskammerbezirk gelegen sein.

§ 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einem zwei Monate vorher durch die Regierungsamtsblätter und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt. Die Prüfungstermine können für das ganze Kalenderjahr im voraus festgesetzt werden und sind dann sowohl am Anfang des Jahres wie zwei Monate vor jedem Termin bekannt zu machen. Wenn diese vierteljährlichen Prüfungen nicht ausreichen, um alle eingegangenen Prüfungsanträge zu erledigen, kann für die anzusetzenden Ergänzungs-Prüfungstermine von einer öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden.

In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Vierteljahrstermine und Ergänzungstermine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 3. Von denjenigen, welche zu den Prüfungen zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten, ihnen ist der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zur Prüfung zugelassen werden, wenn auch die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein; in der Regel sollen nicht mehr wie 6 Prüflinge zu einem Prüfungstermine vorgeladen werden.

§ 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mk. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit darf die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 Mk. Tagegelder. Auswärts wohnende Mitglieder erhalten außerdem die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§ 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sächlichen Prüfungskosten (Beschaffung der Formulare für Prüfungszeugnisse, Schmiedemiete, Beschaffung von Pferden zur Prüfung usw.) sowie der Diäten und Reisekosten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und nach jedem Termine diese Rechnung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der letztere trifft Bestimmung über die Abführung der Überschüsse und beantragt, etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die in den Städten Cassel, Fulda, Hanau und Marburg bestehenden staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

An Stelle dieser Kommissionen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit dem Sitze in Cassel eine staatliche Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung eingerichtet.

Dieser Kommission gehören folgende Personen an:

Departementstierarzt Tietze in Cassel als Vorsitzender;

Rittmeister d. L. Deichmann in Lembach, Schmiedemeister Schade in Cassel als Mitglieder;

Kreistierarzt Schlitzberger in Cassel als stellvertretender Vorsitzender;

Amtsrat Baupel in Ermschwerd, Schmiedemeister Köhler in Cassel als stellvertretende Mitglieder.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund des § 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung den Prüfungszeugnissen dieser Kommission die Wirkung beigelegt, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahrs zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Hufbeschlaggewerbes berechtigen. (A. II. 10950.)

Cassel am 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.
Trott zu Solz.

836. Achtuhr-Ladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 18. August d. J., A. II. 11637, haben sich mehr als zwei Drittel der Inhaber offener Verkaufsstellen der nachbezeichneten Art in Schmalkalden für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Ich ordne daher auf Grund des § 139 f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung an, daß in der Stadt Schmalkalden die offenen Verkaufsstellen, in denen Eisen-, Klempner-, Glas-, Porzellan-, Manufaktur-, Galanterie-, Schnitt-, Weiß-, Woll-, Putz-, Kurz-, Pelz-, Spiel- und Schreibwaren, ferner Maschinen, Werkzeuge, Fahrräder, Uhren, Goldsachen, Lampen, Leder, Hüte, Mützen, Herrengarderobe, Wäsche und Bücher verkauft werden, in der Zeit vom 15. Juni bis einschl. 15. August j. J. an den Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, auch zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 14151.)

Cassel am 12. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

837. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	79	4	62	2	29
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	79	4	62	2	29
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	68	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	68	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	09	3	68	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	09	3	68	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	49	4	20	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	7	82	3	82	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	82	3	82	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	82	3	82	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	3	94	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	29	3	36	1	93
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	29	3	36	1	93
18	„ Marburg .	Marburg .	7	61	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	61	3	68	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	61	3	68	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	09	3	28	2	49
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	09	3	28	2	49
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	14	6	30	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	4	20	2	10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 7410.)

Cassel am 13. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

838. In nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern, der Landesheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel während des Rechnungsjahres 1903 veröffentlicht.

Cassel am 11. Oktober 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Frhr. Riedesel.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: insgesamt	innerliche Kranke:			äußerliche Kranke:			Geisteskranke etc.			Syphilis-, Augen-, Wöchnerinnen- und Krätzkranke u. Säuglinge			Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen:	Einnahmen sind an Verpflegungskosten eingegangen	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages					
			hiervon sind			hiervon sind			hiervon sind			hiervon sind							ohne Verwaltungskosten.		mit Verwaltungskosten.			
			geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.	geheilt bezw. gebessert	ungeheilt entlassen bezw. beurlaubt	gestorben.	geheilt.	ungeheilt entlassen.	gestorben.									
															ℳ ₰	ℳ ₰	Tage.	Stück	ℳ ₰		ℳ ₰		
I. Landkranken-Anstalten:																							
1. Cassel	3938	1592	1026	203	148	1611	1344	—	115	—	—	—	—	—	735	681	—	—	—	—	—	—	—
2. Eschwege	500	275	190	27	27	163	128	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Fulda	1846	877	702	19	76	692	592	15	15	10	5	4	—	—	62	60	—	—	—	—	—	—	—
4. Hanau	1728	694	481	66	63	710	588	24	40	81	32	34	7	208	236	201	7	—	41	36	—	—	—
5. Hersfeld . . .	1040	473	356	34	39	479	396	12	22	10	3	6	—	78	70	176	10	4	35	26	2	1	—
6. Rinteln	186	94	46	27	11	45	36	3	2	6	1	5	—	41	39	13	—	—	—	—	—	—	—
7. Schmalkalden	231	157	105	26	11	61	47	3	2	—	—	7	49	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																							
8. Landesheil-Anstalt Marburg . . .	618	—	—	—	—	—	—	—	618	125	142	8	—	—	1885 42	1055 51	322,44	45	1 29	2 37	— 63	— 16	
9. Irrenpfl.-Anst. Haina	872	20	—	—	1	8	—	—	827	—	3	51	17	—	6141 40	4527 43	332,5	164,35	1 02	1 63	— 62	— 14,5	
10. dgl. Merxhausen	763	—	—	—	—	5	—	—	758	1	7	49	—	—	7551 49	4502 98	345	163	1 27	2 21	— 61	— 15	
															2989 55	2331 56	322,5	92	— 89	1 58	— 45	— 13,3	
															866 55	399 20	27,7	11	1 67	3 70	— 59	— 24,6	
															9995 20	4615 40	34	21	1 27	2 05	— 52	— 10	
															177266 76	150600 15	199	335	1 29	2 37	— 63	— 16	
															23740 90	18269 25	336	801	— 71	1 33	— 52	— 01	
															199024 57	185017 46	325	677	— 80	1 11	— 52	— 01	

839. Die städtischen Behörden haben auf Vorschlag der Verwaltungskommission der hiesigen städtischen Sparkasse beschlossen, bei der städtischen Sparkasse

a. den Zinsfuß für alle bereits bestehenden und noch erfolgenden Einlagen vom 1. Januar 1905 ab von 3 auf $3^1/_2$ % zu erhöhen,

b. desgleichen den Zinsfuß für Ausleihungen auf Hypothek und gegen Schuldurkunde an politische Gemeinden ꝛc., für alle bereits bestehenden und noch auszuleihenden Darlehen, vom 1. November d. J. ab von $3^3/_4$ auf 4 %.

Der Zinsfuß für Ausleihungen gegen Lombard, Wechsel und Bürgschaft bleibt bis auf weiteres unverändert. Derselbe beträgt zur Zeit 4 %.

Hersfeld am 10. Oktober 1904.

Der Magistrat: Strauß, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

840. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers am 1. November d. J. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Wallroth, Klasse Schlüchtern, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 14. Oktober 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

841. Die 3. evangelische Schulstelle zu Felsberg soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 150 Mk., für einen unverheirateten Lehrer 100 Mk. und der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 140 Mk.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 5. November d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Superintendenten Hebel zu Felsberg einsenden.

Melsungen am 10. Oktober 1904.

Der Stadtschulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

842. An der evangelischen Schule zu Hutten ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers eine Stelle alsbald wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Gundhelm einreichen.

Schlüchtern am 10. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

843. Die evangelische Schulstelle zu Schiffelbach ist erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 190 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis spätestens zum 1. November 1904 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dellit in Gemünden einreichen.

Kirchhain am 10. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

844. An der evangelischen Volksschule zu Mansbach ist eine Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. Außerdem wird freie Wohnung oder Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen baldigst dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Horst zu Mansbach einreichen.

Hünfeld am 15. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Trotha, Landrat.

845. Die Schul- und Küsterstelle zu Schellbach wird am 1. November d. J. frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 15. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

846. Eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Mehrbetrag des Grundgehalts für Wahrnehmung des Kirchendienstes 200 Mk., die Alterszulage 140 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen und Militärpapieren innerhalb 3 Wochen schriftlich bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fürer in Kleinschmalkalden (Preuß. Anteils) melden.

Schmalkalden am 15. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

847. Bewerber um die zum 16. November d. J. zur Erledigung kommende 3. Lehrerstelle an der Schule zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Herwig in Oedelsheim einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. neben freier Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Hofgeismar am 15. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

848. Bewerber um die zum 1. Januar 1905 zur Erledigung kommende Lehrerinnenstelle an der Stadtschule zu Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Billmar in Immenhausen, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst einer Mietsentschädigung von 100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Hofgeismar am 12. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

849. Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Meldungen betr. „Besetzung der hiesigen Bürgermeisterstelle" abgeschlossen sind und jetzt noch eingehende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Fechenheim am 18. Oktober 1904.

Dulli, Schöffe.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Postinspektor Göbel in Rinteln zum Postdirektor,

der Landmesser Liebke zu Rotenburg a/F. zum Oberlandmesser,

der Referendar Rosenstock zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Zickendraht zum Referendar,

die Regierungs-Zivilsupernumerare Wörner und Kohlhepp zu Regierungssekretären,

der Ober-Postassistent Schug in Cassel zum Ober-Telegraphenassistenten, der Ober-Telegraphenassistent Stock 2 zum Ober-Postassistenten,

an Stelle des seitherigen Bürgermeisters Josef Kaib zu Mittelkalbach der jetzige Bürgermeister Heil daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mittelkalbach, für den Mühlenbesitzer Kellner in Gertenbach der Bürgermeister Julius Ludwig daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gertenbach und an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Johs. Heinrich Christian Becker in Ronshausen der Lehrer Reinhard Baumhard daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ronshausen.

Bestellt: der Pfarrer extr. Münch zum Hilfspfarrer an der Freiheiter-Gemeinde zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 26. Oktober 1904.

Inhalt: Besetzung der Kreisassistenzarztstelle in Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau. Verseuchte Ortschaften. S. 287/288. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einziehung eines öffentlichen Weges in der Stadt Fulda. Verlegung von Wegen in den Gemarkungen Gersfeld und Melsungen. Erledigte Stellen. S. 288/289. Neuwahlen zur Apothekerkammer. Eröffnung des diesjährigen Lehrganges an der landwirtschaftlichen Winterschule in Melsungen. S. 289/290. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 290.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

850. In Sigmaringen (Regierungsbezirk Sigmaringen) ist eine mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Kreisassistenzarztstelle zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 12. Oktober 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schmidtmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

851. Gemäß § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) und § 15 der von mir unterm 21. September 1899 erlassenen Wahlordnung für die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses habe ich den Herrn Landeshauptmann in Hessen, Freiherrn Riedesel zu Eisenbach hierselbst, zum Wahlkommissar ernannt und demselben die Leitung der in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember d. J. stattfindenden Wahl der Mitglieder des Ausschusses übertragen.

Zum Zwecke der Wahl ist gemäß § 16 der genannten Wahlordnung der Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt worden:

I. Wahlbezirk, die Kreise: Cassel—Stadt, Cassel—Land, Hofgeismar, Melsungen;
II. Wahlbezirk, die Kreise: Eschwege—Land, Eschwege—Stadt, Homberg, Rinteln, Witzenhausen, Schmalkalden;
III. Wahlbezirk, die Kreise: Fulda—Land, Fulda—Stadt, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg;
IV. Wahlbezirk, die Kreise: Hanau—Stadt, Hanau—Land, Gelnhausen, Schlüchtern, Gersfeld;
V. Wahlbezirk, die Kreise: Marburg—Land, Marburg—Stadt, Kirchhain, Ziegenhain, Biedenkopf, Dillkreis;
VI. Wahlbezirk, die Kreise: Westerburg, Ober- und Unterlahnkreis, Ober- und Unterwesterwaldkreis;
VII. Wahlbezirk, die Kreise: Limburg, St. Goarshausen, Ober- und Untertaunuskreis, Usingen;
VIII. Wahlbezirk, die Kreise: Höchst—Land, Höchst—Stadt, Wiesbaden—Stadt, Wiesbaden—Land, Biebrich, Rheingaukreis;
IX. Wahlbezirk, die Kreise: Frankfurt a/M.—Stadt, Frankfurt a/M.—Land;
X. Wahlbezirk, die Kreise: Fritzlar, Frankenberg, Wolfhagen, Kreis der Eder, der Twiste und des Eisenbergs.

Cassel am 19. Oktober 1904.

Der Oberpräsident. von Windheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

852. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt).
Kreis Melsungen: Gensungen.
Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Niederzwehren, Ihringshausen, Rothwesten, Obervellmar, Oberkaufungen, Rothenditmold, Heiligenrode.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Völkershausen.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Besse, Kirchberg, Holzhausen, Gleichen, Kleinenglis, Wehren, Metze.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Frankenberg: Höringhausen.
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Holzhausen, Arenborn, Carlshafen, Grebenstein.
Kreis Melsungen: Deute.

Digitized by Google

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 10442.)

Cassel am 24. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

853. In Dennhausen und Dittershausen, Kreis Cassel, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

854. In Schorbach, Bez. Cassel, Olberode, Friedigerode und Richberg, Kr. Ziegenhain, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

855. Nachdem die Kurfürstenstraße dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, ist der öffentliche Weg, welcher von der Schultheisschen Brauerei über die Waides nach dem Bahnhofe führt, überflüssig geworden und soll eingezogen werden.

Auf Antrag des Magistrats bringe ich dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Einsprüche innerhalb 4 Wochen auf dem Polizeibüreau, wo der Lageplan zur Einsicht liegt, geltend gemacht werden können.

Fulda am 21. Oktober 1904.

Der Polizeidirektor Springorum.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

856. Herr Regierungsrat Dr. Bruno von Waldthausen dahier hat die Verlegung eines kleinen Teils des Weges von Parzelle Nr. 1171 auf dem Streich (Gemarkung Gersfeld) beantragt.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während einer 4wöchentlichen Frist im Dienstzimmer des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Gersfeld am 17. Oktober 1904.

Die Wegepolizeibehörde. Fasold.

857. Es wird beabsichtigt, den zwischen den Grundstücken des Fabrikbesitzers Franz Gleim und der Küsterei vor dem Lindenberg in der Gemarkung Melsungen gelegenen Wendeweg K. b., der von dem Feldweg Parzelle Nr. 101 am Eisenbahndamm bis zur „Franz Gleimstraße" führt, so zu verlegen, daß die fraglichen Grundstücke rechtwinkelig geschnitten werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Melsungen am 17. Oktober 1904.

Die Wegepolizeibehörde. Karthaus.

Erledigte Stellen.

858. Die mit Kirchendienst verbundene erste Lehrerstelle an der lutherischen Volksschule zu Lohra wird zum 1. November d. J. frei und soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 200 und 100 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 6. November d. J. an den unterzeichneten Königlichen Landrat in Marburg einzusenden.

Marburg am 14. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

859. Die 1. Lehrerstelle in Meerholz ist sofort neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kohlenbusch in Meerholz, einreichen.

Gelnhausen am 12. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

860. Die Schulstelle in Hattenbach wird am 1. November d. J. frei.

Das Einkommen derselben besteht in 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Kirchendienstvergütung und freier Wohnung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Schröder in Niederaula oder dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 17. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schleinitz, Geh. Regierungsrat und Landrat.

861. Die Versetzung des Inhabers der im Amtsblatt Nr. 41 ausgeschriebenen 2. evangelischen Schulstelle in Wabern ist inzwischen bis zum 1. April 1905 hinausgeschoben worden. Die Meldefrist wird daher bis zum 15. k. Mts. ausgedehnt.

Fritzlar am 14. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kraiger, Kreisdeputierter.

Digitized by Google

862. An der evangelischen Volksschule zu Bischofsheim ist eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 Mk., die Kirchendienstvergütung 100 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Ganß in Bischofsheim, einreichen.

Hanau am 17. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

863. An der evang. Schule zu Anhagen ist die zweite Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 10. November d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schoof in Sachsenhagen einsenden.

Rinteln am 18. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Grone, Regierungsassessor.

864. Die israelitische Volksschulstelle zu Fritzlar wird am 1. Januar 1905 frei.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den vorgeschriebenen Zeugnissen bis zum 2. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Seipel hier einreichen.

Das pensionsfähige Stelleneinkommen besteht aus 1200 Mk. Grundgehalt und Alterszulagen von je 150 Mk. sowie 210 Mk. Mietentschädigung.

Fritzlar am 24. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kraiger, Kreisdeputierter.

865. Ein im Verwaltungsfache durchaus gewandter, namentlich mit den Invaliditäts- und Altersversicherungssachen sowie dem Krankenkassen- und Hilfskassenwesen vertrauter, zuverlässiger

Bureaugehilfe,

der gesund und militärfrei ist, wird vom Unterzeichneten zum Eintritt am 1. Dezember d. J. gesucht.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf sowie einer Angabe über die Gehaltsansprüche bis spätestens den 10. n. Mts. einreichen.

Hanau am 20. Oktober 1904.

Der Königliche Landrat v. Beckerath.

866. **Gehilfe gesucht.**

Für eine kleine Stadtkämmerei wird von dem Unterzeichneten auf sofort ein junger und zuverlässiger Gehilfe gesucht, der auch nebenbei noch kaufmännisch verwandt werden soll.

Kost und Logis im Hause, Barvergütung nach Übereinkunft.

Salmünster am 20. Oktober 1904.

Creß, Rendant.

Vermischtes.

867. Der Herr Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat auf Grund des § 6 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betr. die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, (G.-S. S. 49) bestimmt, daß aus dem Regierungsbezirk (Wahlbezirk) Cassel für die Apothekerkammer vier Mitglieder und vier Stellvertreter zu wählen sind. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Wahl erfolgt, beginnt mit dem 1. Januar 1905.

Bezüglich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit verweisen wir auf die Bestimmungen des § 3 a. a. O., indem wir bemerken, daß die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Apotheker in der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. in jedem Kreise des Wahlbezirks öffentlich ausgelegen hat.

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 wird der Endtermin (Wahltermin) auf

Donnerstag den 17. November d. J.,
Nachmittags 6 Uhr,

hiermit festgesetzt.

Die Wahl hat schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den unterzeichneten Vorsitzenden, Apotheker Thomas in Cassel, Wilhelmsplatz 7611, zu erfolgen.

Wir fordern daher die wahlberechtigten Herren Apotheker hiermit auf, ihre Stimmzettel bis spätestens zu dem vorgenannten Endtermine an die bezeichnete Adresse gelangen zu lassen.

Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit wird das Los entscheiden.

Cassel am 18. Oktober 1904.

Der Vorstand
der Apothekerkammer für die Provinz Hessen-Nassau.
Thomas, Vorsitzender.

868. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Dienstag den 1. November 1904, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 8. Oktober 1904.

Der Direktor G. Reinsch.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der stellvertretende Siedemeister Wilhelm Nietmann bei der Saline zu Sooden a. d. Werra in der zweiten Klasse der mittleren Werksbeamten, zum Königlichen Siedemeister daselbst,

der Sergeant Hackenberg vom Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 8 zum Schutzmann bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion.

Übertragen: dem zum Ober-Regierungsrat ernannten Provinzial-Schulrat, Geheimen Regierungsrat Dr. Paehler hierselbst, die erledigte Stelle des Direktors bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Überwiesen: der Regierungsassessor v. Grone aus Greene dem Landrate des Kreises Rinteln zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften, sowie zu dessen Vertretung während der bevorstehenden Landtagssession,

der Katasterlandmesser Hans Gregor der hiesigen Königlichen Regierung.

Übernommen: die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rückers der jetzige Beigeordnete Jakob Röhrig daselbst für den aus dem Gemeindeamt geschiedenen Lorenz Röhrig in Rückers.

Angestellt: als „Postsekretäre" die char. Postsekretäre Staake aus Hofgeismar in Cassel, Wünn aus Malsfeld in Fulda,

als „Telegraphensekretär" der char. Telegraphensekretär Berthold in Cassel,

als „Postassistenten" die Postanwärter Dressel in Cassel und Linxweiler in Marburg (Bez. Cassel).

Versetzt: der Landmesser Mordhorst von Carlshafen nach Homberg unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Oberlandmessergeschäfte, die Landmesser Roße zu Homberg, Lohmann zu Carlshafen und Hellwig zu Rinteln an die Kommission II für Güterkonsolidation zu Limburg a/Lahn, der Landmesser Paul von Treysa nach Melsungen, die Landmesser Kabus zu Eschwege, Herberger zu Rinteln, Reusch zu Cassel und Spormann zu Niederwildungen in den Geschäftsbezirk der Generalkommission zu Düsseldorf,

die Ober-Postpraktikanten Hinze von Cassel als Telegrapheninspektor nach Berlin, Kuppe von Gera (Reuß) nach Cassel, der Postmeister Ferse von Velten (Mark) nach Carlshafen, die Postsekretäre Eschke von Bebra nach Hanau, Staake von Hofgeismar nach Cassel, Wünn von Malsfeld nach Fulda und Deussing von Cassel nach Hofgeismar, der Ober-Telegraphenassistent Helmrich von Marburg als Ober-Postassistent nach Cassel, die Ober-Postassistenten Mische von Cassel als Postverwalter nach Herleshausen, Stehling von Cassel als Postverwalter nach Malsfeld, die Postassistenten Knauff von Cassel nach Bebra, Knierim von Bebra nach Cassel, Korfin und Staude von Frankfurt (M.) nach Cassel.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Enderlen,

der Schutzmann Braun I. von der hiesigen Königlichen Polizeidirektion auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Bergwerksdirektor Schultze zu Obernkirchen, dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Klose zu Schmalkalden und dem Bergwerksdirektor Zirkler zu Sooden a. d. Werra der Charakter als Bergrat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse,

dem Superintendenten Sopp zu Hanau der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50,

dem Pfarrer, Metropolitan Conrad zu Niederzwehren, dem Pfarrer Carl zu Ginnheim, dem Pfarrer Hufnagel zu Kesselstadt und dem Pfarrer a. D. Schrader in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Landgräflich Hess. Hofrat Friedrich Bensing zu Philippsruhe der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Kreistierarzt Textor in Ziegenhain bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Hegeförster Konrad Lampmann hierselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Bürgermeister Gejbel zu Kesselstadt der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Postverwalter Gebhardt in Allendorf (Kr. Kirchhain) der Titel „Postsekretär", dem Postassistenten Franke in Witzenhausen der Titel „Ober-Postassistent",

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Quehl in Asbach, Kreis Hersfeld, und Schmidt zu Langenselbold der Kantortitel,

dem Kirchenältesten und Kirchenrechner, Hoffourier Knieling daselbst das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Werkmeister Johann Schauer aus Altenhain als Oberpolier beim Kirchenbau in Kesselstadt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Postmeister Nelle in Carlshafen unter Verleihung des Charakters als „Rechnungsrat",

der Gerichtsdiener Melcher bei dem Amtsgericht in Carlshafen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 2. November 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 45 des Reichsgesetzblatts. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. Änderung der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 betreffend die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren. Besetzung der Kreisarztstellen in Bublitz und Weststernberg. S. 291/292. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter. Veranstaltung einer Geldlotterie seitens des Dombauvereins in Metz. Verseuchte Ortschaften. Bestellung eines Britischen Vizekonsuls in Frankfurt a/M. Umgemeindungen zwischen dem Gemeindebezirk Rommershausen und dem v. Schwerhellschen Gutsbezirk Rommershausen. Beginn der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln. S. 292. Errichtung von Telegraphenanstalten. Prüfung von Hufschmieden. Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt. Erledigte Stellen. S. 293/294. Eröffnung des diesjährigen Lehrganges an der landwirtschaftlichen Winterschule in Melsungen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 294.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 21. Oktober 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3084 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz, vom 17. Oktober 1904, und unter

Nr. 3085 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, vom 18. Oktober 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

869. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1904 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 285 170 884 Mk. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die beteiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 252 624 685 Mk.,

B. durch die beteiligten Preußischen Kreise . . . . . 259 190 621 Mk.

Berlin am 22. Oktober 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

870. Anweisung
vom 4. Juli 1904 zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 36.)

Auf Grund der im Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehendes vorgeschrieben:

Die Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der oben genannten Verordnung vom 15. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

In die Anweisung wird hinter den Art. 74 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 74 a.

Die nach § 4 der Verordnung zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, selbst Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch, falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über; insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. Studt.

Der Justizminister.
gez. Schönstedt.

Der Finanzminister.
gez. Frh. von Rheinbaben.

Der Minister für Landwirtschaft ꝛc.
gez. von Podbielski.

Der Minister des Innern.
gez. Frh. von Hammerstein.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
gez. Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Budde.

871. Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters

1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen drei Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 20. Oktober 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

872. Die Kreisarztstelle des Kreises Weststernberg (Regierungsbezirk Frankfurt a/O.), mit dem Wohnsitz in Reppen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen drei Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 20. Oktober 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

873. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. Oktober d. J. beschlossen, daß vom 1. November d. J. ab eine Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmungen im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, Anwendung findet, in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen können bei den betreffenden Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 31. Oktober 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

874. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 9. August d. J. zu genehmigen geruht, daß zu der von dem Dombauvereine in Metz zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapitale von rd. 8 Millionen Mk. auch im Preußischen Staatsgebiete Lose vertrieben werden dürfen. Die Lotterie soll in 8 Reihen mit je 199800 Stück Losen zu 5 Mk. ausgespielt und in jeder Reihe sollen 10705 Gewinne im Gesamtbetrage von 337800 Mk. gezogen werden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14600.)

Cassel am 29. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

875. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Germerode, Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle (Verdacht).

Kreis Melsungen: Gensungen.

Kreis Witzenhausen: Oberrieden.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Rothwesten, Obervellmar, Wellerode, Altenritte.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Besse, Kirchberg, Holzhausen, Ermetheis, Dorla, Fritzlar, Gleichen.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Holzhausen, Carlshafen, Grebenstein.

Kreis Homberg: Tillich, Borken.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Dörnberg, Niederelsungen, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen. (A. III. 10636.)

Cassel am 31. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

876. Herr Charles Garvner ist zum Britischen Vizekonsul in Frankfurt a/M. bestellt worden. (A. I. 7843.)

Cassel am 28. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Graf Görtz.

877. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 10. September 1904 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle, Gemarkung Rommershausen, Kartenblatt 6 Nr. 85/14, groß 24 a, aus dem Gemeindebezirk Rommershausen ausgeschieden und dem von Schwertzellschen Gutsbezirk Rommershausen einverleibt worden, während das Grundstück Gemarkung Rommershausen, Kartenblatt 3 Nr. 62/17, groß 10 a, aus dem genannten Gutsbezirk ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Rommershausen einverleibt worden ist. (A. IV. 9971.)

Cassel am 29. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

878. Verordnung. Für den Regierungsbezirk Cassel wird gemäß der §§ 2 und 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli d. J. der Beginn der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln auf **den 17. November** d. J festgesetzt. (B. A. 4155.)

Cassel am 28. Oktober 1904.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V: Piutti.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

879. In Brand (Rhön) und Reulbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

880. In Kathus ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

881. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Mittwoch den 21. Dezember d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mk. bis spätestens den 12. Dezember d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen: 1) der Geburtsschein, 2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.), 3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 16. September 1904.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungskommission des Regierungsbezirks Cassel:

Tietze, Königlicher Departementstierarzt, Parkstr. 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

882. In der Beilage werden veröffentlicht:

1. der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1903 nebst einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2. das nach Kreisen abgeteilte Verzeichnis der Brandschadensbewilligungen.

Cassel am 6. Oktober 1904.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.

Erledigte Stellen.

883. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Wichmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, melden.

Eschwege am 29. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

884. An der evangelischen Schule zu Heubach soll die 2. Lehrerstelle wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier guter Wohnung in einem neuen Schulhause 1000 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern am 25. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

885. An der evang. Schule zu Philippsthal, Kreis Hersfeld, ist die zweite Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., neue Dienstwohnung ist vorhanden.

Musikalische Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. November d. J. an die unterzeichnete Vertretung des Schulpatronats einreichen.

Herleshausen am 28. Oktober 1904.

Die Landgräflich Hessische Rentkammer.
Nebel.

886. Der Hegemeister Schulze zu Forsthaus Cornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, hat seine Pensionierung vom 1. Januar 1905 ab beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 5932.)

Cassel am 26. Oktober 1904.

Königliche Regierung.

887. In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreises Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, soll die Stelle eines Forstsekretärs mit dem Wohnsitze zu Haina zum 1. Januar 1905 anderweit und zwar zunächst probeweise besetzt werden. Das Einkommen der Stelle besteht in einer Jahresvergütung von 700 Mk., freier Wohnung und in dem Bezuge von 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohns. Die Barvergütung wird nach einem Dienstjahre auf 800 Mk. und nach 10 Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Eintrittes zum Militär, auf 850 Mk. erhöht.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Atteste

Digitized by Google

und einem selbst geschriebenen Lebenslauf baldigst und spätestens binnen 8 Wochen bei mir einreichen.

Cassel am 25. Oktober 1904.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Vermischtes.

888. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Dienstag den 1. November 1904, Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 8. Oktober 1904.

Der Direktor G. Reinsch.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Volkenand zu Wallroth zum 2. Pfarrer in Steinau, Klasse Schlüchtern,

der Pfarrer Schuchardt zu Bötkershausen zum 1. Pfarrer in Hess. Lichtenau,

der Pfarrer Heidelbach zu Laudenbach zum 2. Pfarrer an der Altstädter-Gemeinde in Eschwege,

der Hilfspfarrer Angersbach zu Bebra zum Pfarrer in Obergrenzebach, Klasse Ziegenhain,

der Landgerichtsrat Dr. von Spindler in Hanau zum Oberlandesgerichtsrat in Hamm,

der Gerichtsassessor Quentin in Hannover zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberkirchen,

die Rechtskandidaten Freiherr von Nordeck zur Rabenau und Melchior Olderog zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Stagge in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Großentüder,

der Bausupernumerar Reitz in Fulda zum Königlichen Bausekretär,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Poppelbaum in Sachsenhagen der jetzige Bürgermeister Reinecke daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sachsenhagen.

Übertragen: dem Oberförster Busse die durch Versetzung erledigte Oberförsterstelle zu Rumbeck im Kreise Rinteln vom 1. Oktober d. J. ab,

dem Schutzmann Grau zu Cassel die Stelle eines Polizeiboten bei der Polizeiverwaltung in Königsberg.

Beauftragt: der 1. Pfarrer Schuchardt zu Lichtenau mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Lichtenau,

der Pfarrer extr. Kröger mit Versehung der neu errichteten Hilfspfarrei Ihringshausen, Klasse Ahna.

Überwiesen: der Forstassessor Beliman der hiesigen Königlichen Regierung als Hilfsarbeiter in Forstverwaltungssachen.

Versetzt: der Amtsrichter Hellwig in Wolfhagen an das Amtsgericht in Wiesbaden,

die Güterexpedienten Gräfe zu Schmalkalden in den Direktionsbezirk Danzig und Fischer aus dem Direktionsbezirk Danzig nach Schmalkalden.

Verliehen: dem Pfarrer Weiß zu Obermöllrich der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Regierungsbaumeister a. D. Sardemann zu Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Geheimen Regierungsrat Mahraun zu Cassel, dem Regierungsrat Schulin daselbst, der Frau Kammerherr Cäcilie Franziska Freifrau von Dörnberg, geb. von Pappenheim, daselbst, der Frau Kaufmann Lina Michel, geb. Matthias, zu Schmalkalden, der verwitweten Frau Geheime Justizrat Sophie Rieß, geb. Kahler, zu Cassel und der Frau Amalie Weishaupt, geb. Deines, zu Hanau die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Hofmeister und Hufschmied Ruppert in Bingartes, dem Wagner Kreis in Johannesberg, dem Schäfer Roßmar daselbst und dem Privatschreiber Zoll in Neukirchen, Kreis Ziegenhain, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensioniert: der Gerichtsschreiber, Kanzleirat Maurer in Corbach.

Entlassen: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg, Geheime Medizinalrat Dr. Meyer, aus dem Preußischen Staatsdienst behufs Übertritts zur Universität Wien,

der Schutzmann Dohm bei der Königlichen Polizeidirektion zu Cassel auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben. Mittwoch den 9. November 1904.

Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am Donnerstag den 17. d. Mts.

Inhalt: Kaufmannsgerichte. Kollekten zum Besten der Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld und der Anstalt „Hephata“ bei Treysa. S. 295. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. Anmeldungen zur Prüfung als Regierungsbausekretär. Umgemeindung zwischen dem Gutsbezirk Oberförsterei Hess. Lichtenau und dem Gemeindebezirk Friedrichsbrück. Besetzung der Kreistierarztstelle in Homberg. Errichtung von Telegraphenanstalten. Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 296. Erledigte Stellen. S. 297/298. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 298.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

889. Nachstehender Erlaß, betreffend die Kaufmannsgerichte, wird hierdurch bekannt gegeben. (A. II. 13541 II. Ang.)

Cassel am 28. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Auf Grund des § 15, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§ 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) — sinngemäß Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1. Die auf Grund des § 20 — jetzt § 22 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 M. f. H.; II 1817 M. d. J.),
   betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte,
   findet bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.
2. Die auf Grund des § 83 — jetzt § 88 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B 3 M. f. H.; II 73 M. d. J.), wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind,
   finden bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.

Berlin am 6. September 1904.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Kitzing.	Im Auftrage: Neuhaus.

890. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 26. Oktober cr. — Nr. 9929 — genehmigt, daß zum Besten der Anstalt für Epileptische „Bethel“ im Laufe des Kalenderjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 15016.)

Cassel am 1. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

891. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 23. Oktober cr. — Nr. 9764 — genehmigt, daß zum Besten der Anstalt „Hephata“ im Laufe des Rechnungsjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen oder durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 14931.)

Cassel am 2. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

Digitized by Google

892. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle.

Kreis Melsungen: Gensungen, Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Rothwesten, Heiligenrode, Obervellmar, Wellerode, Altenritte.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Besse, Kirchberg, Holzhausen, Ermetheis, Dorla, Fritzlar, Gleichen, Wehren.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hersfeld: Sölzer-Höfe.

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Hohenkirchen, Grebenstein.

Kreis Homberg: Dillich, Borken.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen, Ehringen. (A. III. 10843.)

Cassel am 5. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

893. Meldungen für die nächste, im Januar 1905 stattfindende Prüfung als Regierungsbausekretär können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. hier eingehen. (A. III. 10716.)

Cassel am 4. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

894. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Witzenhausen vom 17. September 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Gemarkungskarte Lichtenau

1)	Kartenbl.	3	Parzelle	Nr.	32/3	groß	0,1161 ha,
2)	„	„	„	„	33/8	„	0,1362 „
3)	„	„	„	„	34/8	„	0,2214 „
4)	„	„	„	„	35/8	„	0,0316 „
5)	„	„	„	„	36/10 ꝛc.	„	0,0322 „
6)	„	„	„	„	37/10 ꝛc.	„	0,0040 „
7)	„	„	„	„	38/10 ꝛc.	„	0,0295 „
8)	„	„	„	„	42/17	„	0,0910 „
9)	„	4	„	„	14/6	„	0,0145 „

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Hess. Lichtenau ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Friedrichsbrück zugeteilt worden. (A. IV. 10212.)

Cassel am 31. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

895. Die Kreistierarztstelle des Kreises Homberg ist am 1. Januar k. J. neu zu besetzen. Im Amtsbezirke sind vorhanden etwa: 2000 Pferde, 12000 Stück Rindvieh, 17000 Schafe, 12000 Schweine.

Bewerber, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen besitzen, wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen und einem kurzen Lebenslauf binnen 4 Wochen bei mir einreichen. (A. III. 10588.)

Cassel am 3. November 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

896. In Grandenborn und Hundelshausen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

897. In Waldensberg, Wolferborn, Helfersdorf und Hettersroth, Kr. Gelnhausen, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

898. In Oberbimbach ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 1. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

899. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. — Im Auftrage des Genossenschaftsvorstandes wird hiermit

die Genossenschaftsversammlung

auf Sonnabend, **den 26. November** d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

in den Sitzungssaal des Ständehauses dahier — Ständeplatz Nr. 8 — einberufen und jedes Mitglied zur Teilnahme an derselben zugleich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften:
   a. über maschinelle Betriebe,
   b. über landwirtschaftliche Nebenbetriebe.
2. Vortrag über die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
3. Anfragen und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

Cassel am 7. November 1904.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

900. An der hiesigen Lateinschule ist zu Ostern 1905
die Rektorstelle
mit einem akademisch gebildeten Oberlehrer (Altphilologen) neu zu besetzen.

Der Rektor ist verpflichtet, die Leitung der an die Lateinschule angegliederten höheren Mädchenschule ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen.

Anfangsgehalt 2700 Mk., Alterszulagen alle 3 Jahre 300 Mk. bis zum Höchstgehalt von 5100 Mk., Wohnungsgeld 420 Mk. für Verheiratete und 240 Mk. für Unverheiratete, Pension und Reliktenversorgung wird gewährt.

Bewerbungen, denen Lebenslauf und Zeugnisse beizufügen sind, sind bis 1. Dezember d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Schlüchtern, Bez. Cassel, am 31. Oktober 1904.

Die Stadtschul-Deputation.
Salomon, Bürgermeister.

901. An der hiesigen Lateinschule ist zu Ostern 1905 die Stelle eines
Mittelschullehrers,
welcher den französischen Unterricht in den unteren Klassen übernehmen kann, zu besetzen.

Grundgehalt 1500 Mk., 9 Alterszulagen zu je 180 Mk. und Wohnungsgeld von 300 Mk. bezw. für Unverheiratete von 180 Mk.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis spätestens 1. Dezember d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Die Stelle ist eventuell auch für Theologen geeignet.

Schlüchtern, Bez. Cassel, am 31. Oktober 1904.

Die Stadtschul-Deputation.
Salomon, Bürgermeister.

902. An der evang. Schule zu Philippsthal, Kreis Hersfeld, ist die zweite Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk., neue Dienstwohnung ist vorhanden.

Musikalische Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 20. November d. J. an die unterzeichnete Vertretung des Schulpatronats einreichen.

Herleshausen am 28. Oktober 1904.

Die Landgräflich Hessische Rentkammer.
Nebel.

903. Die katholische Schulstelle zu Dorfborn ist anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk. neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. Dezember l. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Hillenbrand zu Neuhof, einzureichen.

Fulda am 31. Oktober 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

904. Die am 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende kath. Lehrerstelle zu Bad Orb ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mk. nebst 240 Mk. Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. d. Mts. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 3. November 1904.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Schaaf.

905. Eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberschönau ist zum 1. Dezember d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldegesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft in Oberschönau, einreichen.

Schmalkalden am 2. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

906. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1000 Mk. Grundgehalt, 150 Mk. Vergütung für Kirchendienst und 120 Mk. Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolff zu Schemmern, melden.

Eschwege am 2. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Kendell, Landrat.

907. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Thalitter soll vom 1. April 1905 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 Mk. Grundgehalt, 120 Mk. Einheitssatz der Alterszulagen, freie Dienstwohnung und 100 Mk. Vergütung für den Kirchendienst.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. Dezember d. J. an das Mitglied der Königlichen Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl, Herrn Pfarrer Borumann in Höringhausen, einzureichen.

Frankenberg am 4. November 1904.

Die Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

Digitized by Google

908. Die Schul- und Küsterstelle zu Schellbach ist frei.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Feuerungsvergütung 1150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg am 4. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer extr. Reiß aus Bischhausen zum Pfarrer in Wichte, Klasse Spangenberg,

der Postsekretär Harmuth in Bebra zum Ober-Postsekretär,

der Postsekretär Bock in Fulda zum Ober-Telegraphensekretär,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Nikolaus Hellwig zu Obergeis der Beigeordnete Heinrich Ernst daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obergeis und für Johann Heinrich Henning zu Langenschwarz der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Hütiner und Waisenrat Johann Georg Hornung daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Kaufmann Karl Klaus Heinrich Wiegand daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Langenschwarz.

Beauftragt: der Katasterkontrolleur Otto in Kirchhain mit der Verwaltung des Katasteramtes Essen I im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Bestellt: Landrichter Höfling zu Meiningen als Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte daselbst bis Ende dieses Jahres.

Übertragen: dem Ober-Regierungsrat von Kameke aus Stettin die Vertretung des auf sechs Monate beurlaubten Ober- und Geheimen Regierungsrates Dr. Meyer in Cassel einschließlich der im § 20 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestimmten Befugnis der Stellvertretung des Herrn Regierungspräsidenten in Cassel in Fällen der Behinderung.

Versetzt: der Ober-Postkassenkassierer Arends von Cassel als Ober-Postkassenrendant nach Cöslin,

der Ober-Postkassenbuchhalter Ernesti von Posen als Ober-Postkassenkassierer nach Cassel,

der Güterexpedient Gilck von Sangerhausen nach Eschwege.

Verliehen: dem Ober-Telegraphenassistenten Zander in Cassel der Titel „Telegraphensekretär",

dem Schreiber Gustav Amberg in Marburg die Rettungs-Medaille am Bande.

Pensioniert: der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Eschmann in Marburg vom 1. Februar 1905 ab,

der Kreistierarzt Brandau in Homberg vom 1. Januar 1905 ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Donnerstag den 17. November 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummer 46 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 37 der Gesetzsammlung. Ausstellung und Umtausch rc. von Quittungskarten. Abänderung des Niederlageregulativs. S. 299/300. Verseuchte Ortschaften. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge. Fouragepreise für November 1904. Kommunalabgabenpflichtiger Reinertrag der Preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn. S. 300/301. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 301.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3086 die Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen, vom 7. November 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 5. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10556 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eiselder Thalmühle, vom 16. Juni 1904, unter

Nr. 10557 die Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, vom 19. Oktober 1904, und unter

Nr. 10558 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen, vom 28. Oktober 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

909. I. Hinter Ziffer XX der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) wird folgende Ziffer XXa eingeschoben:

„Sind in einer Quittungskarte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) befugt, abweichend von der Ziffer XX von dem verpflichteten Arbeitgeber nur den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Quittungskarten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten."

II. Ziffer XXIV a. a. O. erhält folgenden neuen Absatz:

„Die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) ist befugt, auch ohne Zuziehung der Arbeitgeber die Berichtigung der Quittungskarten in der Weise vorzunehmen, daß sie den Wert der zu vernichtenden Marken bei der unrichtigen Versicherungsanstalt liquidiert und von der richtigen Versicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Beitragsmarken einfordert."

III. Ziffer XXVI a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung gelegentlich der Kontrolle, so haben die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung selbst vorzunehmen."

Berlin W. 66, am 22. Oktober 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

910. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Oktober d. J., § 596 der Protokolle, beschlossen, den § 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftloserklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlageregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Digitized by Google

Abschrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 13. November 1904.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

911. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Kreis Eschwege: Rodebach.

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Heiligenrode, Obervellmar, Wellerode, Altenritte.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.

Kreis Frankenberg: Höringhausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Besse, Kirchberg, Ermetheis, Dorla, Fritzlar, Gleichen, Wehren.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hersfeld: Sölzer Höfe.

Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Grebenstein.

Kreis Homberg: Dillich, Borken, Roxhausen, Oberbeisheim.

Kreis Melsungen: Deute.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen, Ehringen. (A. III. 11066.)

Cassel am 12. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

912. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September cr. — A. II. 13097 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 15. Oktober d. J., III. 9320 M. d. ö. A./II a. 8056 M. d. J., zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Bromberg die weiteren Nummern J. 201 bis 400 überwiesen haben. (A. II. 14977.)

Cassel am 4. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

913. Nachweisung der gemäß dem § 9,[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	84	4	68	2	35
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	84	4	68	2	35
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	68	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	68	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	4	20	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	49	4	20	2	36
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	49	4	20	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	01	3	94	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	01	3	94	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	01	3	94	2	10
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	09	3	94	2	89
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	40	4	20	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	40	4	20	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
21	" Rotenburg	Rotenburg .	7	09	3	28	2	49
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	09	3	28	2	49
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	6	30	2	89
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	4	20	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 8215.)

Cassel am 13. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

914. Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden

Digitized by Google

Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1903/04 bezw. 1903 bezüglich der Preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn auf 50203 Mk. 43 Pf. festgestellt ist.

Hannover am 3. November 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
J. V.: Taeglichsbeck.

915. In Battenhausen, Kr. Frankenberg, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 6. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Erledigte Stellen.

916. Die Pfarrstelle zu Laudenbach mit dem Vikariat Trubenhausen, in der Klasse Lichtenau, ist infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einreichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer die Vikariatsgemeinde Uengesterode, in der Klasse Witzenhausen, mitzupastorieren hat.

Cassel am 3. November 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

917. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der Hofgemeinde zu Cassel haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 9. November 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

918. An der evangelischen Volksschule zu Dörnhagen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Most, zu Dörnhagen einreichen.

Cassel am 4. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf von Wartensleben, Regierungsassessor.

919. Die katholische Schulstelle in Roßbach ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers vom 1. November d. J. ab erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den katholischen Herrn Ortsschulinspektor in Bieber einreichen.

Gelnhausen am 2. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

920. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Fritzlar, Kreises Fritzlar, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1200 Mk. bei 150 Mk. Alterszulage und 150 Mk. Mietsentschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 27. November d. J. hierher einzusenden.

Cassel am 14. November 1904.

Vorsteheramt der Israeliten.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor an der Universität Tübingen Dr. Küttner zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der Pfarrer extr. Georg Blendin zu Altenhaßlau zum Pfarrer in Oberkalbach, Klasse Schwarzenfels,

der bisherige Forstassessor Demme zum Oberförster der Oberförsterei Großenlüder vom 1. November d. J. ab,

die Rechtskandidaten Höhmann, Tonndorf und Fritz Schäfer zu Referendaren,

der bisherige Forstaufseher Rund zu Witzenhausen, Oberförsterei Witzenhausen, zum Hilfsförster.

Bestellt: der Pfarrer extr. Otto Blendin zum Gehilfen des Pfarrers Zinn in Kirchhauna,

der Pfarrer extr. Finis an Stelle des Pfarrers extr. Clermont zum Gehilfen des Pfarrers Bippart in Wanfried.

Übernommen: die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Mittelbuchen der jetzige Beigeordnete Philipp Giesel III an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Esch daselbst.

Ausgeschieden aus dem Justizdienste: der Gerichtsassessor Stuckhard infolge Übertragung einer etatsmäßigen Stelle als Bezirksamtmann und Bezirksrichter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Neu-Guinea.

Entlassen: der Gerichtsdiener Reichenbecher auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Verliehen: dem pensionierten Pfarrer Liese zu Eschwege der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Pensioniert: der Gerichtsdiener Steinfeld in Witzenhausen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 23. November 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 47 und 48 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 38 und 39 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu preußischen Staatsschuldverschreibungen. S. 303/304. Vernichtung ausgelosster und bezahlter Rentenbriefe. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Sperrung der Schiffahrt an der Baustelle der Fußgängerbrücke zu Nienburg. S. 304. Viehzählung. Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten. Verseuchte Ortschaften. Bekanntmachung, betr. den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen. Kollekte für die Richard Wagner-Stipendienstiftung. S. 305/306. Markt- und Ladenpreise für Oktober S. 306. Errichtung einer Telegraphenanstalt. Bekanntmachung der Urkunden über die Verleihung des Bergwerkseigentums Emmy, Hainfeld, Felsberg und Böddiger an Bergwerksbesitzer A. Buschmann in Cassel. Verlegung eines Weges im Gemeindebezirk Fritzlar. S. 307/308. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 308.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 15. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3087 die Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, vom 4. November 1904, und unter

Nr. 3088 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 7. November 1904.

Die am 15. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3089 die Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 6. November 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 14. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10559 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 9. November 1904, und unter

Nr. 10560 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg, vom 10. November 1904.

Die am 17. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10561 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung, vom 7. November 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

921. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind;

Digitized by Google

in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabfolgt werden. (K. 1781.)

Cassel am 25. August 1904.

Königliche Regierung. Behrendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

922. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster am 15. November 1904.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	6 Stück	Lit. A	à 3000	Mk.	=	18000 Mk.
2)	3 „	„ B	à 1500	„	=	4500 „
3)	26 „	„ C	à 300	„	=	7800 „
4)	17 „	„ D	à 75	„	=	1275 „
Summa	52 Stück		über			31575 Mk.

buchstädlich: Zwei und fünfzig Stück Rentenbriefe über ein und dreißig tausend fünfhundert fünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen vierhundert und siebenzig Stück Zinskoupons und zwei und fünfzig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Berta. Dr. Humser.
Pfeffer von Salomon. Honert.
Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

923. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 177. 253. 346. 571. 583. 974. 994. 1138.
2) Lit B à 1500 Mark: Nr. 167. 405. 407. 733.
3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 139. 172. 198. 271. 396. 716. 717. 777. 1507. 1516. 2120. 2176. 2335. 3301. 3489. 3618. 3890. 3892. 4144. 4215. 4263. 4286. 4344.
4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 776. 840. 1113. 1222. 1262. 1412. 3788.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. N à 300 Mark: Nr. 6. 14. 18.
2) Lit. O à 75 Mark: Nr. 6.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons,

zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, L, N, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

924. Infolge Sinkens eines Schiffes ist die Baustelle der Fußgängerbrücke zu Nienburg für die Schiffahrt bis auf weiteres gesperrt.

Hannover am 14. November 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

925. Auf Beschluß des Bundesrates vom 22. v. Mts. findet im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. eine Viehzählung mittleren Umfanges statt, mit der zur Prüfung der Frage der Fleischversorgung zum erstenmale eine Erhebung der Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen verbunden wird.

Es wird die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden.

Die große Wichtigkeit dieser Zählungen sowohl für die Staats- und Gemeindeverwaltung als auch für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke berechtigt zu der Erwartung, daß die Ausführung des Geschäftes allerorts die bereitwilligste Unterstützung der Haushaltungsvorstände und der für das Zähleramt bestimmten Personen finden wird.

Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß die unter der Bevölkerung noch immer verbreitete Annahme, daß eine solche Aufnahme zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge, irrig ist. (A. III. 11037.)

Cassel am 18. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

926. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 11. und 18. Dezember d. J. bis 8 Uhr abends für die Dauer von 10 Stunden unter Wahrung der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause freizugeben. Während des übrigen Gottesdienstes dürfen an den genannten Tagen die Geschäfte geöffnet sein. Am dritten Sonntage vor Weihnachten, also am 4. Dezember d. J., ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (A.-Bl. 1892 S. 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends zulässig. (A. II. 15282.)

Cassel am 9. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

927. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Hertingshausen.
Kreis Eschwege: Rodebach.
Kreis Frankenberg: Lengelmühle.
Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Obervellmar, Wellerode, Vollmarshausen.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein.
Kreis Frankenberg: Höringhausen, Frankenberg.
Kreis Fritzlar: Dissen, Besse, Kirchberg, Ermetheis, Dorla, Fritzlar, Gleichen, Wehren.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.
Kreis Hersfeld: Sölzer Höfe.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Grebenstein.
Kreis Homberg: Borken, Roxhausen, Oberbeisheim.
Kreis Melsungen: Deute.
Kreis Rinteln: Hohnhorst, Beckedorf.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen, Ehringen. (A. III. 11284.)

Cassel am 19. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

928. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1903, 17. Juni 1903 § 12 Absatz 4 und 5, 9. Oktober 1903/13. Januar 1904 § 14, 2. März 1904 und 22. Juli 1904 (Regierungsamtsblatt von 1903 Seite 311/12 und 217/223 und von 1904 Seite 23/28, 67 und 210), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 18. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 383/4) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als verbindlich:

1) Spessartbahn,
2) Hanauer Kleinbahnen,
3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein,
4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode,
5) Kleinbahn Griste—Guxhagen,
6) Trusebohn,
7) Ohmtalbahn,
8) Bad Orber Kleinbahn,
9) Kleinbahn Cassel—Naumburg,
10) Freigerichter Kleinbahn,
11) Kleinbahn Marburg (Süd)—Dreihausen,
12) Große Casseler Straßenbahn

Die Änderungen treten sofort in Kraft. (A. II. 16014.)

Cassel am 19. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

929. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. — Nr. 10570 — genehmigt, daß zum Besten der Richard Wagner-Stipendienstiftung im laufenden Kalenderjahre und, soweit erforderlich, auch im Jahre 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz

Hessen-Nassau veranstaltet werden darf. Die Sammlung geschieht durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Ausführung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 15855.)

Cassel am 18. November 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

930. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Oktober 1904. (A. II. 15326.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Eß-Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck, (geräuchert)	Eß-Butter	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 91	13 96	15 05	14 29	30 50	36 50	42 —	6 06	4 04	— —	8 52	133 40	1 60	1 45	1 55	1 45	1 55	1 35	2 50	4 89
2	Fritzlar . .	17 —	14 —	17 —	14 —	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	16 75	13 50	15 —	13 75	36 —	34 —	36 —	5 —	4 —	3 —	7 50	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 35	1 70	2 60	5 80
4	Hanau . .	16 82	13 30	16 62	14 28	19 33	29 39	38 —	6 54	3 80	3 —	7 14	125 —	1 50	1 30	1 50	1 40	1 30	1 30	1 90	2 39	4 20
5	Hersfeld .	16 75	13 75	13 75	13 25	29 —	24 —	45 —	5 —	3 50	4 —	7 50	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 40	1 60	2 —	4 20
6	Holzminden	16 71	13 57	— —	13 75	33 —	36 —	36 —	5 40	3 60	— —	7 65	140 —	1 40	1 40	1 30	1 25	1 30	1 50	2 50	4 20	4 20
7	Marburg .	17 50	14 50	15 —	14 50	26 —	34 —	33 —	5 40	3 75	2 75	6 50	133 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 15	4 85	4 85
8	Rotenburg .	16 50	14 —	13 50	13 50	26 —	26 50	36 —	5 75	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60	3 60
	Summe .	134 97	110 58	105 92	111 32	237 83	270 39	310 —	45 15	35 50	15 75	59 06	1063 40	12 25	11 06	11 13	10 83	10 93	13 15	18 94	35 34	34
	Durchschnittsertrag	16 87	13 82	13 13	13 92	29 73	33 80	38 75	5 64	4 44	3 15	7 38	132 93	1 53	1 38	1 39	1 35	1 37	1 64	2 37	4 42	

Bezeichnung der Marktorte. — **Nr.** — **Zahl der Ladenpreise für 1 Kilogramm:** Mehl zur Speisebereitung aus Weizen | Roggen — Graupe — Grütze — Buchweizengrütze — Hafergrütze — Hirse — Reis, Java (mittlerer) — Kaffee, Java-, mittlerer gelber (im Detailhandel sogenannter) Bohnen- — Speisefett — Schweineschmalz

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java-, mittlerer gelber (im Detailhandel sogenannter) Bohnen-	Speisefett	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	1 20	1 45
2	Fritzlar	— 21	— 22	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	1 60	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	1 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 35	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	— —	1 35
5	Hersfeld	— 29	— 25	— 36	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	1 20	1 50
6	Holzminden	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	1 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 40	— 50	— 38	— 55	2 40	1 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— 40	— 45	— 40	— 50	2 50	1 20	1 60
	Summe .	— 238	— 200	— 426	— 282	— 223	— 393	— 315	— 404	19 80	9 80	12 90
	Durchschnittsertrag	— 30	— 25	— 53	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	1 23	1 61

Cassel am 17. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

931. In Lüderbach ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 17. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

932. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1904 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann zu Cassel unter dem Namen

Emmy

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f g h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188750 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertundfünfzig) Quadratmetern umfassend — in dem Gutsbezirke Mittelhof und der Gemeinde Gensungen, Kreis Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. November 1904.

Königliches Oberbergamt.

933. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 7. Juli 1904 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann aus Cassel unter dem Namen

Hainfeld

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188982,0 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertzweiundachtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Böddiger, Neuenbrunslar, Wolfershausen und Deute, Kreis Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. November 1904.

Königliches Oberbergamt.

934. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Juli 1904 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann aus Cassel unter dem Namen

Felsberg

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188982,00 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertzweiundachtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gutsbezirken Mittelhof und Oberförsterei Felsberg und den Gemeinden Altenbrunslar, Neuenbrunslar, Melgershausen und Heßlar, Kreis Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. November 1904.

Königliches Oberbergamt.

935. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 25. Juli 1904 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer August Buschmann zu Cassel unter dem Namen

Böddiger

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a b c d e f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Böddiger, Neuenbrunslar, Altenbrunslar, Mittelhof, Niedervorschütz, Kreis Melsungen, und in der Gemarkung Maden, Kreis Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 2. November 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

936. Es wird beabsichtigt, den städtischen Weg zwischen dem Baugrundstücke des Justizfiskus und dem Rackwitz—Meyerhoffschen Grundstücke am

Digitized by Google

Schladenweg gegen Hergabe einer 3 Meter breiten Fläche vom obigen Grundstücke zur anderweiten Anlage eines Gartenzugangsweges der angrenzenden Besitzer zu verlegen bezw. umzutauschen.

Die vorläufige Fortschreibungsverhandlung und Handzeichnung ꝛc. liegen während einer 4wöchentlichen Frist im Dienstzimmer des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G.-S. S. 237 — wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Fritzlar am 11. November 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Kraiger, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

937. An der hiesigen Bürgerschule ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen, mit welcher das Amt eines Hauptlehrers verbunden werden soll. Eintritt zu Ostern 1905.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben einer pensionsberechtigten Funktionszulage von jährlich 600 Mk., Entschädigung für Wohnung 400 Mk. und 9 Alterszulagen zu 180 Mk.

Lehrer, welche das Examen für Rektoren an Volksschulen abgelegt haben, wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 10. Dezember d. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 19. November 1904.

Die Stadtschuldeputation.

938. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Fritzlar, Kreises Fritzlar, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 1200 Mk. bei 150 Mk. Alterszulage und 150 Mk. Mietsentschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 27. November d. J. hierher einzusenden.

Cassel am 14. November 1904.

Vorsteheramt der Israeliten.

939. Der Hegemeister Hücker zu Wilhelmsthal, Oberförsterei Ehrsten, hat seine Pensionierung vom 1. April 1905 ab beantragt. Die Stelle ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 6282.)

Cassel am 17. November 1904.

Königliche Regierung.

940. Zuverlässiger Gehilfe findet dauernde Stellung. Anfangsgehalt monatlich 60 Mk. Meldung ist mit Lebenslauf und Zeugnissen zu versehen.

Schlüchtern am 18. November 1904.

Der Königliche Landrat.
Graf zu Solms.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfspfarrer Itter zu Langenselbold zum Pfarrer in Wallroth, Klasse Schlüchtern,

der Königliche Oberförster Demme in Großenlüder zum Forstamtsanwalt,

der Forstassessor Brunn zum Oberförster unter Verleihung der Oberförsterstelle Margoninsdorf im Regierungsbezirk Bromberg,

der Referendar Dr. Wolff zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Otto Ahlemann zum Referendar,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Christian Sopp in Bebra der seitherige Standesbeamten-Stellvertreter, jetzige Bürgermeister Heinrich Sopp daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Beigeordnete Konrad Schmidt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bebra,

der Beigeordnete Leo Best in Mittelkalbach zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mittelkalbach.

Übertragen: vom 1. Januar 1905 ab dem Forstmeister Volgt zu Haddamar die Oberförsterstelle Fulda.

Versetzt: der Gefangenaufseher Riemann bei dem Gerichtsgefängnis in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Carlshafen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 30. November 1904.

Inhalt: Weihnachtssendungen. Bekanntmachung, betr. Löschungsquittungen über eingezahlte Renten-Ablösungskapitalien. Pferde- rc. Verlosung in Schneidemühl. S. 309/310. Verzeichnis der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge im Landespolizeibezirk Potsdam. S. 310. Bekanntmachung, betr. die Hufbeschlag-Lehrschmiede in Fulda. Verseuchte Ortschaften. Umgemeindung von Grundstücken im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Malsfeld, Fahre. Viehmarkt in Kirchhain. Kram- und Schweinemärkte in Hettenhausen. Neuwahl und Bestätigung von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rinteln. S. 311/312. Einziehung eines Fußpfades in der Gemarkung Kressenbach. Auslosung von Marburger Stadt-Anleihescheinen. Erledigte Stellen. S. 312/313. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 313.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

941. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 22. November 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

942. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1904 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen
b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 17. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

943. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. November cr., II b. 4390 rc., dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Jahre 1905 stattfindenden Pferdemarktes eine

Digitized by Google

öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 210000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 3118 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 in Schneidemühl stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II 15938.)

Cassel am 23. November 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

---

944. Verzeichnis

über die bis zum 1. Oktober 1904 erfolgte Verteilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge im Landespolizeibezirk Potsdam.

Erkennungsnummern	Zugeteilt dem (der)	Bemerkungen
1—100	Landrat des Kreises Teltow in Berlin	
101—200	„ „ „ Niederbarnim in Berlin	
201—210	„ „ „ Westprignitz in Perleberg	
211—220	„ „ „ Ostprignitz in Kyritz	
221—240	„ „ „ Osthavelland in Nauen	
241—250	„ „ „ Oberbarnim in Freienwalde a/O.	
251—260	„ „ „ Beeskow-Storkow in Beeskow	
261—300	Polizeiverwaltung in Brandenburg a/H.	
301—330	Polizeidirektion „ Potsdam	
331—360	Polizeiverwaltung „ Spandau	
361—370	„ „ Rathenow	
371—380	„ „ Köpenick	
381—390	„ „ Neu-Ruppin	
391—400	„ „ Eberswalde	
401—410	Landrat des Kreises Zauch-Belzig in Belzig	
411—420	Polizeiverwaltung in Wittenberge	
421—430	Landrat des Kreises Ruppin in Neu-Ruppin	
431—450	„ „ „ Angermünde in Angermünde	
451—460	„ „ „ Templin in Templin	
461—470	„ „ „ Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog	
471—480	Polizeiverwaltung in Luckenwalde	
481—490	Landrat des Kreises Westhavelland in Rathenow	
491—500	„ „ „ Zauch-Belzig „ Belzig	
501—550	„ „ „ Westprignitz „ Perleberg	
551—600	„ „ „ Ostprignitz „ Kyritz	
1000—1199	„ „ „ Teltow „ Berlin	
1200—1249	„ „ „ Prenzlau „ Prenzlau	
1250—1449	„ „ „ Niederbarnim „ Berlin	
1450—1499	„ „ „ Oberbarnim „ Freienwalde a/O.	
1500—1549	„ „ „ Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog	
1550—1599	„ „ „ Templin in Templin	
1600—1629	Polizeiverwaltung in Prenzlau	
1630—1679	Landrat des Kreises Osthavelland in Nauen	
1680—1749	Polizeidirektion in Potsdam	
1750—1799	Polizeiverwaltung in Neu-Ruppin	
1800—1900	„ „ Brandenburg a/H.	
1901—1930	Landrat des Kreises Zauch-Belzig in Belzig	
1931—1950	„ „ „ Ruppin in Neu-Ruppin	
1951—1999	Polizeiverwaltung in Luckenwalde.	

Wird veröffentlicht. (A. II. 15539.)

Cassel am 18. November 1904. Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

945. Nachdem die zuständigen Herren Minister das neue Statut für die von der Landwirtschaftskammer hierselbst eingerichtete Hufbeschlag-Lehrschmiede in Fulda und die für diese Lehrschmiede aufgestellte neue Prüfungsordnung für Hufschmiede genehmigt haben, erteile ich hiermit dieser Lehrschmiede widerruflich die Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen der in der Lehrschmiede im Hufbeschlage ausgebildeten Personen und zur Ausstellung der zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes befähigenden Prüfungszeugnisse für diese Personen. Diese Zeugnisse berechtigen ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Hufbeschlaggewerbes.

Der Prüfungskommission der Hufbeschlaglehrschmiede in Fulda gehören folgende Personen an:

1. Departementstierarzt Tietze in Cassel als Vorsitzender und Kreistierarzt Schlitzberger in Cassel als stellvertretender Vorsitzender.
2. Kreistierarzt Dr. Froehner in Fulda als theoretischer Leiter der Lehrschmiede.
3. Hofschmiedemeister Auth in Fulda als praktischer Lehrschmiedemeister.
4. Rittmeister d. L. Deichmann in Lembach als Sachverständiger aus dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten und Amtsrat Baupel in Ermschwerd als Stellvertreter des Rittmeisters Deichmann. (A. II. 15783.)

Cassel am 22. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

946. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Hertingshausen.
Kreis Frankenberg: Lengelmühle.
Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt), Mittelschmalkalden.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Rothenditmold, Harleshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Frommershausen, Mönchehof.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Neuerode (Verdacht).
Kreis Frankenberg: Höringhausen, Frankenberg (Stadt).
Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Dorla, Wehren, Udenborn.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.
Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar.
Kreis Homberg: Oberbeisheim, Niederbeisheim, Hebel.
Kreis Melsungen: Böddiger.
Kreis Rinteln: Hohnhorst, Beckedorf.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen, Ehringen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Oberzwehren. (A. III. 11594.)

Cassel am 28. November 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

947. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung vom 9. September 1904 auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, vom 18. Juli 1904, D. Nr. 5058, und nach Zustimmung der Gemeinde Malsfeld sowie der Rittergutsbesitzer Ernst und Robert Heydenreich in Malsfeld die Umgemeindung der folgenden Grundstücke:

1) aus dem Gemeindebezirk Malsfeld in den Gutsbezirk Fahre die Parzelle Kartenblatt 1 zu Nr. 90/25 ꝛc. = 20,16 a und die Parzelle Kartenblatt 2 zu Nr. 82/32 ꝛc. = 0,26 a,
2) aus dem Gutsbezirk Fahre in den Gemeindebezirk Malsfeld die Parzelle Kartenblatt 2 zu Nr. 332/18 ꝛc. = 3,45 a und Parzelle Kartenblatt 3 zu Nr. 39/12 ꝛc. = 20,16 a,

beschlossen.

Melsungen am 29. Oktober 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Melsungen.
(L. S.) gez. von Aschoff.

Wird gemäß § 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 veröffentlicht. (A. IV. 10601.)

Cassel am 22. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

948. In Kirchhain wird in diesem Jahre, und zwar am 13. Dezember, ein weiterer Viehmarkt abgehalten werden. (A. II. 15719.)

Cassel am 19. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

949. Die in diesem Jahre in Hettenhausen, Kreis Gersfeld, an Stelle der bisherigen 5 Krammärkte versuchsweise am Mittwoch vor Fastnacht, am Mittwoch nach Ostern, zu Johannis und am ersten Mittwoch im September abgehaltenen 4 Kram- und Schweinemärkte werden für die Folge dauernd an diesen Tagen stattfinden. (A. II. 15856.)

Cassel am 21. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

950. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Rinteln vom 5. d. Mts. die nachstehend genannten

Personen als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde an Stelle der früheren teils verstorbenen, teils verzogenen Mitglieder gewählt sind und zwar:

1) Domänenpächter Treviranus zu Domäne Möllenbeck,
2) Domänenpächter Dreyer zu Domäne Rodenberg,
3) Bürgermeister Brennecke zu Hess. Oldendorf.

Wir haben diese Wahl bestätigt.

Cassel am 23. November 1904.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

951. Der über die Grundstücke H. 98 und 110 hiesiger Gemarkung von der Schlüchterner Straße nach dem unteren Teile des Dorfes führende Fußpfad soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dies wird hiermit nach Vorschrift des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung binnen 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Kressenbach am 17. November 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Müller, Bürgermeister.

952. Zur Rückzahlung am 1. April 1905 sind die Marburger Stadt-Anleihescheine vom 15. Januar 1887

Buchstabe A.	Nr. 31	=	Mk. 2000
„ B.	Nr. 74	=	„ 1000
„ C.	Nr. 353 u. 551 zu je Mk. 500	=	„ 1000
„ D.	Nr. 660. 701. 712. 718. 727. 739. 752. 809. 829. 851. 854. 855. 895 zu je Mk. 200	=	„ 2600
		zusammen	Mk. 6600

ausgelost.

Die Zahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 1. April n. J. ab von der Stadthauptkasse gegen Rückgabe der Schuldverschreibung mit Zinsscheinanweisung und Zinsscheinen vom 1. Oktober 1905 ab.

Rückständig sind:

Buchstabe D. Nr. 751 u. 806 zu je Mk. 200 von der Auslosung am 1. April 1903.

Marburg am 24. November 1904.

Der Magistrat. Schüler.

Erledigte Stellen.

953. Die infolge Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Januar 1905 zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle zu Machtlos soll von dem Zeitpunkt ab wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise über die Militärverhältnisse bis zum 10. Dezember 1904 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hohmann, zu Iba einreichen.

Rotenburg a/F. am 24. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

954. Die zum 1. April 1905 zur Erledigung kommende 2. Schulstelle in Ulfen soll von da ab wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise über die Militärverhältnisse bis zum 10. Januar 1905 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heppe, zu Ulfen einreichen.

Rotenburg a/F. am 24. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

955. Die an der evangelischen Volksschule zu Weiterode neu errichtete 4. Lehrerstelle soll alsbald besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise über die Militärverhältnisse bis zum 10. Januar 1905 an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg a/F. am 24. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

956. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Langendorf ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dellit, in Gemünden melden.

Kirchhain am 23. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

957. Die evangelische Schul- und Küsterstelle in Rodenhausen soll neu besetzt werden.

Grundgehalt 1000 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., Vergütung für Kirchendienst 150 Mk. und 30 Mk.

Bewerbungsgesuche sind, mit Seminar- und Führungszeugnissen versehen, bis zum 1. Februar 1905 bei dem Landratsamt zu Marburg einzureichen.

Marburg am 17. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Regelein, Landrat.

958. Die evangelische Lehrerstelle in Mauswinkel ist vom 1. April 1905 ab neu zu besetzen.

Digitized by Google

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kranepuhl, in Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 22. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

959. An der evangelischen Volksschule zu Dörnhagen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk. neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen beim Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Most, zu Dörnhagen einreichen.

Cassel am 22. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Graf v. Wartensleben, Regierungsassessor.

960. Die kath. Schulstelle zu Mernes ist zum 1. Februar 1905 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk. nebst freier Wohnung; die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Dezember d. J. bei dem Unterzeichneten melden. Dem Bewerbungsgesuche ist ein Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

Fulda am 27. November 1904.

Der Königl. Kreisschulinspektor Schaaf.

961. Die Lehrerinstelle zu Hilders soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerberinnen wollen alsbald ihre Gesuche nebst Zeugnissen dem Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach b. Tann (Rhön), am 26. November 1904.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

962. Dem Förster Knake zu Günsterode in der Oberförsterei Spangenberg ist vom 1. Januar 1905 ab die Försterstelle Cornberg, Oberförsterei Rotenburg-Ost, übertragen.

Die Stelle in Günsterode ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 5896.)

Cassel am 20. November 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Direktor des Lessing-Gymnasiums in Frankfurt a/M., Professor Dr. Christian Baier, zum Provinzialschulrat unter Überweisung an das Provinzialschulkollegium in Cassel,

der Oberförster Schwarzlose zu Kommusin zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung einer Regierungs- und Forstratsstelle bei der Königlichen Regierung zu Cassel,

der Privatdozent an der Universität Leipzig Dr. Straub zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der nach Machtlos, Oberförsterei Wildeck, versetzte Hilfsförster Schlarbaum zu Nentershausen zum Förster,

der bisherige Forstaufseher Lüders zu Christerode, Oberförsterei Neukirchen, zum Hilfsförster,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Franz Schratz zu Allendorf, Kreis Kirchhain, der jetzige Bürgermeister Landwirt Augustin Görge daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf, Kreis Kirchhain,

der bisherige Schuldiener auf Probe Häfner etatsmäßigen Schuldiener an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden.

Bestellt: der Pfarrer extr. Junker zum Verwalter der Pfarrstelle zu Hohenzell, Klasse Schlüchtern,

der Pfarramtskandidat Kannegießer zum Predigthilfsgehilfen des Pfarrers Theyß in Burghaun.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Ide an Stelle des Hilfspfarrers Angersbach mit Versehung der Hilfspfarrstelle in Bebra,

der Steuerinspektor Lex mit der Verwaltung des Katasteramtes Wächtersbach vom 1. Januar 1905 ab.

Übertragen: dem Tierarzte Dr. Schmidt zu Elbing die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle des Kreises Ziegenhain.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrat Brinkmann an die Regierung in Frankfurt a/O.

Verliehen: den Ärzten Dr. Brill in Eschwege, Dr. Jeppe in Hofgeismar, Dr. von Stefenelli in Burghaun, Dr. Reinhard in Homberg, sowie Dr. Willich und Dr. Weber in Cassel, der Charakter als Sanitätsrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 7. Dezember **1904.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 49 und 50 des Reichsgesetzblatts. Prüfung der Schulvorsteherinnen und der Lehrer an Taubstummen-Anstalten. S. 315/316. Auslosung von Rentenbriefen in der Provinz Hessen-Nassau. Verseuchte Ortschaften. Eröffnung des Verkehrs auf dem Personen-Haltepunkt Bernebura. S. 316. Errichtung einer Zwangsinnung für die Korbmacher im Kreise Melsungen. Zusammensetzung der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung. Bekanntmachung, betreffend Märkte in Obernkirchen, Wächtersbach und Naumburg. Umgemeindung von Grundstücksparzellen aus dem Gemeindebezirk Anhagen in den Gutsbezirk Oberförsterei Haste. Abgabe der Steuererklärungen für 1905. Errichtung von Telegraphenanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Brandsteuer für 1905. Einziehung von Wegen in dem Gemeindebezirk Beyenrod und in dem Stadtbezirk Homberg. S. 317/318. Erledigte Stellen. Beamten-Personalnachrichten. S. 318.
Beilage: Prüfungsordnung für Apotheker.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 25. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3090 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 22. November 1904, und unter

Nr. 3091 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 22. November 1904.

Die am 29. November 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3092 die Verordnung, betreffend Ergänzung der Militärtransportordnung für Eisenbahnen, vom 21. November 1904, und unter

Nr. 3093 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 21. November 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

963. Am 14. März k. J. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach § 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 20. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugnis über die bisherige Lehrtätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im übrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Cassel am 23. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

964. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 5. August k. J. in Homberg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Januar k. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Homberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. August k. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Digitized by Google

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, für 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 23. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

965. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 177. 253. 346. 571. 583. 974. 994. 1138.

2) Lit. B à 1500 Mark: Nr. 167. 405. 407. 733.

3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 139. 172. 198. 271. 396. 716. 717. 777. 1507. 1516. 2120. 2176. 2335. 3301. 3489. 3618. 3890. 3892. 4144. 4215. 4263. 4286. 4344.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 776. 840. 1113. 1222. 1262. 1412. 3788.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. N à 300 Mark: Nr. 6. 14. 18.

2) Lit. O à 75 Mark: Nr. 6.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons,

zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, L, N, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

966. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Mittelschmalkalden.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Heckershausen, Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Rothenditmold, Harleshausen, Sandershausen, Niedervellmar, Mönchehof, Waldau.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Neuerode (Verdacht), Jestädt.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Dorla, Udenborn, Besse.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Hohenkirchen.

Kreis Homberg: Oberbeisheim, Niederbeisheim, Hebel.

Kreis Melsungen: Böddiger, Melsungen, Binsförth, Grüneismühle, Malsfeld, Niedervorschütz, Körle.

Kreis Rinteln: Fischbeck.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merzhausen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Elmarshausen, Waldhof, Offenhausen, Ehringen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Oberzwehren. (A. III. 11820.)

Cassel am 3. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

967. Am 12. Dezember 1904 wird der an der Strecke Bebra—Göttingen zwischen den Stationen Cornberg und Sontra neu errichtete Personenhaltepunkt Berneburg dem Verkehre übergeben. Die Entfernung beträgt von Berneburg nach Sontra 4,0 km und von Berneburg nach Cornberg 3,8 km.

Eine Gepäckabfertigung **von** Berneburg findet nicht statt. **Nach** Berneburg darf Gepäck nur dann abgefertigt werden, wenn der Reisende sich zur sofortigen Abnahme desselben am Packwagen nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation bereit erklärt.

In Berneburg werden folgende Personenzüge halten:

a. Richtung von Bebra nach Göttingen

Zug 889 um 7^{26} Vorm.

„ 891 „ 6^{15} Nachm.

„ 893 „ 9^{50} „

b. Richtung von Göttingen nach Bebra

Zug 886 um 11^{47} Vorm.

„ 888 „ 3^{42} Nachm.

Cassel am 29. November 1904. (A. II. 16205.)

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Digitized by Google

968. Eine Anzahl beteiligter Handwerker hat bei mir die Errichtung einer Zwangsinnung für alle diejenigen, welche im Kreise Melsungen das Korbmacher-Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob dieselben der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, beantragt.

Ich habe daher auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 den Königlichen Landrat des Kreises Melsungen, Herrn von Aschoff, zu meinem Kommissar zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker im Bezirke der geplanten Zwangsinnung der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, bestellt. (A. II. 16159.)

Cassel am 29. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

969. Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (§ 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904) im Regierungsbezirk Cassel, besteht für den Zeitraum von jetzt bis Ende September 1907 aus dem Regierungs- und Medizinalrat Dr. Rockwitz, dem Apotheker, Medizinalrat Looff und dem Apothekenbesitzer, Hof-Apotheker Nagell hier.

Stellvertreter sind:

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Heinemann und Apotheker Thomas hier.

Die Prüfungen der Lehrlinge werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres stattfinden.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der im § 6 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und des Arbeits-Tagebuches von dem anebildenden Apotheker spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorhergehenden Monats an mich einzureichen; spätere Meldungen finden nur ausnahmsweise Berücksichtigung. (A. II. 15868.)

Cassel am 22. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

970. Der auf den 1. d. Mts. fallende Kram- und Viehmarkt in Obernkirchen, Kreis Rinteln, ist auf den 8. d. Mts. und die auf den 1. und 27. d. Mts. fallenden Viehmärkte in Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, sind auf den 13. und 29. d. Mts. verlegt worden. Der nach der Marktregel auf den 1. Donnerstag im Advent fallende Krammarkt in Naumburg, Kreis Wolfhagen, ist dauernd aufgehoben worden. (A. II. 16476.) Cassel am 3. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

971. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rinteln vom 26. November 1904 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Kartenblatt E. Nr. 10 a, 10 b, 10 c, 9 und 111/12 der Gemarkung Auhagen von zusammen 1,4796 ha Flächeninhalt, aus dem Gemeindebezirk Auhagen ausgeschieden und in den Gutsbezirk Oberförsterei Haste einverleibt worden. (A. IV. 11415.)

Cassel am 5. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

972. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanzministers sind die Steuererklärungen nach § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für das die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 umfassende Steuerjahr 1905 in der Zeit von Mittwoch den 4. Januar bis einschließlich Freitag den 20. Januar 1905 abzugeben. (B. C. 3674.)

Cassel am 25. November 1904.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
Rudolph.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

973. In Roda (Bez. Cassel), Hausen (Kr. Ziegenhain), Weißenborn (Kr. Ziegenhain), Ibra, Görzhain, Machtlos, Holzburg, Hatterode und Gehau (Kr. Ziegenhain) sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 29. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

974. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich davon in Kenntnis, daß die Brandsteuer für das Jahr 1905 durch Beschluß des Landesausschusses vom 24. d. Mts. auf den seitherigen Betrag von 18 Pf. für je 100 Mk. des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für 1000 Mk. der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I	=	—	Mk.	90 Pf.
„ „	II	=	1	„	26 „
„ „	III	=	1	„	62 „
„ „	IV	=	1	„	98 „
„ „	V	=	2	„	52 „

Cassel am 28. November 1904.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

975. Von dem Gemeindewege Kartenblatt A. Nr. 7 nach Malges sollen ungefähr 40 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Betzenrod am 28. November 1904.

Die Wegepolizeibehörde. Kehrel.

976. Von dem städtischen Feldweg auf dem Grüning, Kartenblatt 14 Nr. 126 = 8,95 a, soll eine an die Bahnhofstraße stoßende Fläche eingezogen und zu dem Gartengrundstück des Anliegers Herrn Philipp Wiegand genommen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen

Digitized by Google

innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Die vorläufige Fortschreibungsverhandlung nebst Handzeichnung liegen während dieser Frist im Rathausbureau zu jedermanns Einsicht aus.

Homberg am 26. November 1904.

Die Wegepolizeibehörde.
Löber, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

977. Die erste Schulstelle zu Marjoß ist zum 1. Januar 1905 anderweit zu besetzen. Das Einkommen besteht aus 1000 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und 220 Mk. Vergütung für Versehung des Kirchendienstes, einschließlich der Lesegottesdienste. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode, zu Marjoß einzureichen.

Schlüchtern am 28. November 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms, kom. Landrat.

978. Bewerber um die freie hiesige zweite Pfarrstelle, zu deren Besetzung der Stadt das Präsentationsrecht zusteht, werden ersucht, ihre Meldungsgesuche bis zum 20. k. Mts. bei uns einzureichen.

Der Termin zu einer Probepredigt wird den Bewerbern s. Zt. mitgeteilt werden.

Grebenstein am 29. November 1904.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Schuchardt zu Hess. Lichtenau zum Kreisschulinspektor für den Kreisschulinspektionsbezirk Hess. Lichtenau,

der Referendar Liedtke zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Roeseuer und Stübinger zu Referendaren,

der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Zimmermann bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Corbach,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Schöffen Adam Landesfeind in Böddiger der jetzige Schöffe Valentin Prößler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Böddiger,

der Hilfskanzleidiener P. Jüttner bei dem Königlichen Ober-Präsidium zu Hannover zum etatsmäßigen Kanzleidiener bei dem Königlichen Konsistorium in Cassel.

Beauftragt: der Katasterkontrolleur Hosbach mit der Verwaltung des Katasteramtes Kirchhain vom 1. Dezember d. J. ab.

Angestellt: der Postanwärter Grosse in Kirchhain (Bez. Cassel) als Postassistent.

Versetzt: der Forstmeister Martin von Großenlüder auf die Oberförsterstelle Wellerode mit dem Amtssitz in Waldau,

der Gerichtsassessor von Lorentz in Cassel in den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Reuber aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und bei dem Landgericht in Bromberg.

Verliehen: dem Pfarrer Kienzler zu Neuengronau der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Obersteuerkontrolleur Lucas in Cassel der Amtstitel Steuerinspektor,

dem Königlichen Polizeikommissar a. D. Zinkand in Fulda der Charakter als Königlicher Polizeiinspekor,

dem Postassistenten Lotz in Cassel der Titel Telegraphensekretär,

dem Bürgermeister Ullrich in Altengronau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der erste Pfarrer an der Marienkirche zu Hanau, Superintendent Sopp,

die Oberpostassistenten Konrad Müller und Hammann in Cassel,

der Förster Rack zu Herrenbreitungen, Oberförsterei Schmalkalden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Apothekenwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin am 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

Digitized by Google

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einer solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

Muster 1.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mk. an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:
I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:
1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuches zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:
1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche

Digitized by Google

von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt. Muster 2.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

Digitized by Google

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung:
  A. die analytisch-chemische Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
  A die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;

Digitized by Google

3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen

Digitized by Google

Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mk.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mk.	72 Mk.
für Abschnitt III B	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw. . . .	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mk. nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen. Muster 4.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 34 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaates, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt. Muster 5.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben,

Digitized by Google

sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis
über
die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) .....,
geboren am .... ten ..... in .....
wird hiermit bescheinigt, daß er vom .... ten ..... 19 .... bis zum
.... ten ..... 19 .... in der von mir geleiteten Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

....., den .... ten ..... 19 ....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt
....., den ... ten ..... 19 ...
.....
(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) .....,
geboren am .... ten ..... in .....
wird hierdurch bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur ..... bestanden hat.

....., den .... ten ..... 19 ....

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .....,
geboren am .... ten ..... in .....
wird hiermit bescheinigt, daß er vor der ..... Prüfungskommission
in ..... am .... ten ..... 19 .... die pharmazeutische Prüfung mit der Zensur ..... bestanden hat.

....., den .... ten ..... 19 ....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekergehilfe

für den

Kandidaten der Pharmazie . . . . . .

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) . . . . . .
aus . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom . . . . ten . . . . . 19 . . . . bis zum . . . . ten . . . . . 19 . . . . in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 19 . . . .

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .

. . . . . .

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname) . . . . . .
aus . . . . . am . . . . ten . . . . . 19 . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in . . . . . mit der Zensur . . . . . bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre mit dem . . . . ten . . . . . 19 . . . . erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

. . . . . , den . . . . ten . . . . . 19 . . . .

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für

. . . . . .

als Apotheker.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 14. Dezember 1904.

Inhalt: Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung. Weihnachtssendungen. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz. S. 319. Verseuchte Ortschaften. Gewerbebetrieb der Friseure und Barbiere in Großauheim an Sonntagen und ersten Feiertagen. Überweisung weiterer Nummern zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Posen. Veröffentlichung der neuen Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden in Arbeiter-Versicherungs-Angelegenheiten. Umgemeindung von Grundstücken in der Gemarkung Hersfeld. Martini-Marktpreise. S. 320/321. Versteuerung der Pacht- und Miet-Verzeichnisse. Erledigte Stellen. S. 321/322. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 322. — **Beilage:** Berg-Polizeiverordnung für die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

979. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das Reineinkommen der Hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten Preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1904 auf

29748 Mk.

hierdurch festgestellt.

Berlin am 8. Dezember 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

980. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 8. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Giesecke.

981. Die Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) mit dem Wohnsitz in Erkelenz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin am 2. Dezember 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Förster.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

982. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Brotterode.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).

Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Vollmarshausen, Rothenditmold, Sandershausen, Mönchehof, Waldau, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Jestädt, Neuerode (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Höringhausen, Ellershausen.

Kreis Fritzlar: Dissen, Kirchberg, Dorla, Udenborn, Besse, Haddamar, Neue Herberge (Holzhausen).

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hofgeismar: Dom. Trendelburg, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Meimbressen.

Kreis Homberg: Niederbeisheim, Hebel, Hombergshausen, Berndshausen.

Kreis Melsungen: Böddiger, Melsungen, Binsförth, Grüneismühle, Malsfeld, Niedervorschütz, Körle.

Kreis Rinteln: Fischbeck.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Schmalkalden: Schmalkalden (Stadt).

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Merxhausen, Dom. Raugen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Ehringen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Oberzwehren. (A. III. 12057.)

Cassel am 12. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

983. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden ordne ich hierdurch gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung an, daß in Großauheim an den Sonn- und ersten Feiertagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber nur noch insoweit stattfinden darf, als er bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 16601.)

Cassel am 3. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

984. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September d. J., A. II. 13097 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 7. November d. J., III. 10375 M. d. ö. A., II a. 8488 M. d. J., zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für den Regierungsbezirk Posen die weiteren Nummern J. 401 bis 500 überwiesen haben. (A. II. 16195.)

Cassel am 30. November 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

985. In der Beilage wird die neue Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. II. 16114.)

Cassel am 6. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

986. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B, hier vom 17. l. Mts., F./O. 10489, wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Hersfeld und nach erklärtem Einverständnisse des Kreistags des Kreises Hersfeld angeordnet, daß das Grundstück Kartenblatt 10 Parzelle Nr. 1 in Größe von 21,7692 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld ausscheidet und dem Gemeindebezirk der Stadt Hersfeld einverleibt wird und daß das Grundstück Kartenblatt C. Parzelle Nr. 10 in Größe von 16,0438 ha aus dem Gemeindebezirk der Stadt Hersfeld ausscheidet und dem Gutsbezirk Oberförsterei Hersfeld einverleibt wird. (B. A. 4570.)

Cassel am 24. November 1904.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 11438.)

Cassel am 2. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

987. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1904 nachgewiesen:

Digitized by Google

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel: Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		pro 100 kg: Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	6	97	5	40	5	42	3	90	2	55	9	84	13	83	—	—	14	28	8	—	4	30
2.	Marburg . .	6	73	5	42	5	59	4	92	2	03	8	19	—	—	—	—	—	—	6	50	3	50
3.	Hanau . . .	7	05	5	23	5	74	3	33	2	40	9	24	16	72	11	02	12	98	7	50	3	80
4.	Minden . . .	6	66	4	88	3	71	3	64	2	11	11	07	14	03	—	—	14	03	8	50	4	63
5.	Gotha . . .	6	21	5	03	5	49	3	46	2	78	8	80	—	—	—	—	—	—	8	50	4	50
6.	Fulda . . .	6	72	5	—	5	25	3	44	2	—	15	12	16	20	—	—	13	60	7	50	3	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1881 bis 1904, nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	37	5	35	5	22	3	39	1	96	9	59	15	61	—	—	12	24
2.	Marburg . . .	6	77	5	35	4	77	3	95	1	87	7	19	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	6	98	5	54	5	30	3	11	1	70	11	87	17	01	10	04	11	31
4.	Minden . . .	6	27	5	24	4	17	3	26	1	84	8	59	13	80	—	—	11	09
5.	Gotha	5	91	5	33	4	90	3	19	1	75	7	20	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	63	5	58	5	33	3	18	1	70	10	95	14	89	—	—	12	84

Cassel am 6. Dezember 1904.

Königliche Generalkommission.

988. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Miet-Verzeichnisse für das Kalenderjahr 1904 bis zum Ablauf des Monats Januar 1905 bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken ist.

Cassel am 3. Dezember 1904.

Königliches Hauptsteueramt.

Erledigte Stellen.

989. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung zum 1. Januar 1905 frei werdende lutherische Pfarrstelle zu Röddenau, in der Klasse Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Die dauernde Abtrennung des Filials Wangershausen steht in Absicht und wird das Einverständnis der Bewerber vorausgesetzt.

Cassel am 10. Dezember 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

990. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung zum 1. April 1905 frei werdende Pfarrstelle zu Rengershausen, in der Klasse Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihrer zuständigen Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Der Pfarrer hat auch die Filialgemeinde Wangershausen wie bisher mitzuversehen und in die in Absicht stehende dauernde Verbindung derselben mit der Pfarrei Rengershausen zu willigen.

Cassel am 10. Dezember 1904.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

991. Die Schulstelle in Machtlos soll baldigst wieder besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 Mk. neben freier Wohnung; der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 25. Dezember d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Spangenberg, in Breitenbach a/H. einreichen.

Ziegenhain am 3. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

992. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Bürgeln soll anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1050 Mk., Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., sowie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Landratsamt in Marburg anzubringen.

Marburg am 3. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dürr, Regierungsassessor.

Digitized by Google

993. Die neugegründete katholische Lehrerinstelle zu Hattenhof ist zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 800 Mk. neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 Mk.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 2. Januar 1905 bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schick zu Hattenhof einzureichen.

Fulda am 3. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

994. Dem Förster Gestrich zu Helsa, in der Oberförsterei Oberkaufungen, ist vom 1. April 1905 ab die Försterstelle Wilhelmsthal, Oberförsterei Ehrsten, übertragen worden. Die Försterstelle Helsa ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 6752.)

Cassel am 7. Dezember 1904.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Superintendent Wissemann zu Hofgeismar zum Kreisschulinspektor über den Kreisschulinspektionsbezirk Trendelburg,

der Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg D. Rade zum außerordentlichen Professor,

die Referendare Schreiber und Eckhard zu Gerichtsassessoren,

der kommissarische Landesrentmeister Krick zu Fritzlar definitiv als solcher,

der Regierungs-Zivil-Supernumerar Knöppel, z. Zt. beschäftigt im Ministerium des Innern, zum Regierungssekretär,

der Sparkassenkassierer Wilhelm Holland zu Steinbach-Hallenberg zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Steinbach-Hallenberg.

Versetzt: der Amtsrichter von Klüfer in Windecken an das Amtsgericht in Diepholz,

der Gerichtsdiener John in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Witzenhausen.

Entlassen: der Oberförster Willach in Eiterhagen auf seinen Antrag zum 1. Januar k. J. aus dem Staatsdienste. Von diesem Zeitpunkte ab ist dem Forstassessor von Trott zu Solz die kommissarische Verwaltung der Oberförsterei Eiterhagen übertragen.

Verliehen: dem Regierungs- und Baurat Dittrich in Cassel der Charakter als Geheimer Baurat,

dem Geheimen Sanitätsrat Dr. Fuckel zu Schmalkalden und dem Landesbauinspektor a. D. Baurat Boeßer zu Cassel der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Rottenmeister Johann Georg Schmidt zu Heringen, Kreis Hersfeld, dem Holzhauer Johann Martin Stock in Roßbach, Kr. Gelnhausen, dem Bezirksschornsteinfegermeister und Oberbrandmeister Wilhelm Schramm in Rinteln und dem Schuhmacher Karl Streckhardt in Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Berg-Polizeiverordnung

für die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Clausthal.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131), sowie des § 1 des Gesetzes, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 105), wird nach Anhörung der Sektionen V, IX und X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für die Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Clausthal folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Von der Betriebseröffnung.

§ 1.

Vor der Eröffnung eines Bohrbetriebes zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl ist dem zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten über den Ansatzpunkt der Bohrung eine genaue Anzeige zu erstatten; auch ist die Lage des Ansatzpunktes durch einen beigefügten Lageplan (vergl. auch unten §§ 49 ff.) im Maßstabe von 1 : 1000 zu verdeutlichen.

§ 2.

Bei denjenigen Bohrarbeiten, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Betrieb sind, ist die Anmeldung (§ 1) innerhalb zwei Wochen nachzuholen.

II. Von der Oberfläche.

§ 3.

Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich die Bohrtürme, Maschinen und Dampfkessel, sowie die Erdöl- und Gasbehälter befinden, müssen auf Anordnung des Bergrevierbeamten mit einer zweckentsprechenden Umzäunung versehen werden.

Wasserbrunnen, sowie die zur Ansammlung des Bohrschmandes, der Abfälle aus dem Betriebe und des Erdöles bestimmten Gruben sind so zu verwahren, daß niemand unabsichtlich hineingeraten kann.

Die Bohrschmand, Erdöl rc. enthaltenden Spülwasser dürfen erst nach ausreichender Reinigung in die natürlichen Wasserzüge abgeleitet werden.

§ 4.

Das Betreten der unzäunten Betriebsgrundstücke, sowie der Eintritt in Bohrtürme, Maschinengebäude, Kesselhäuser und Werkstätten ist nur den daselbst beschäftigten Beamten und Arbeitern, den sonst etwa berechtigten Personen und den staatlichen Aufsichtsbeamten, sowie den mit amtlichen Fahrscheinen versehenen Personen gestattet.

Fremden Personen ist der Zutritt nur mit Genehmigung des verantwortlichen Betriebsführers oder dessen Stellvertreters und auch dann nur in Begleitung eines zuverlässigen Führers erlaubt.

Das Verbot des Eintritts ist durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen ersichtlich zu machen.

§ 5.

An jeder Bohrstelle ist eine weithin sichtbare Tafel mit dem Namen des Gewinnungsberechtigten und der laufenden Nummer der Bohrung anzubringen. Auf dieser Tafel dürfen Namen und Nummer ohne Vorwissen des Königlichen Bergrevierbeamten weder geändert noch entfernt werden.

An den Zugängen zu den Betriebsgrundstücken ist der Name des Gewinnungsberechtigten und an allen Betriebsstätten die Namen der verantwortlichen Aufsichtsbeamten zu verzeichnen.

§ 6.

Die Bohrlöcher müssen von der Grenze der Berechtsame, von öffentlichen Wegen, von Wohn- und sonstigen Gebäuden (Werkstätten, Schmieden usw.) und von anderen Bohrlöchern derselben Berechtsame wenigstens 15 m entfernt sein. Der Bergrevierbeamte ist befugt, diese Entfernungen bis auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern dabei die Gefahr einer Verwässerung der benachbarten Bohrlöcher ausgeschlossen ist. Liegt die Gefahr einer Verwässerung benachbarter Bohrlöcher vor, so hat der Bergrevierbeamte die Befugnis, eine größere Entfernung als 15 m vorzuschreiben.

Von Waldungen müssen die Bohrlöcher wenigstens 30 m entfernt sein.

§ 7.

In einer Nähe von 20 m von Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern und an Plätzen, wo ausgeschüttetes Erdöl, Gase oder sonst leicht entzündbare Stoffe sich befinden, dürfen — vorbehaltlich der gegebenen besonderen Vorschriften — offenes Feuer und zündende Gegenstände nicht gebracht werden; insbesondere ist

Digitized by Google

an den durch dieses Verbot betroffenen Orten das Tabakrauchen, Schießen aus Feuerwaffen und Umgehen mit glühendem Eisen untersagt.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch in die Augen fallende Warnungstafeln bekannt zu geben.

In der gleichen Entfernung von Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern dürfen — vorbehaltlich der gegebenen besonderen Vorschriften — leicht brennbare Gegenstände nicht angesammelt werden.

§ 8.

Der Genuß von geistigen Getränken an den Arbeitsstätten ist untersagt.

III. Von dem eigentlichen Bohr- und Gewinnungsbetriebe.

§ 9.

Die Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden und gegen das Umstürzen durch starke Drahtseile oder dergleichen gesichert sein.

Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem genügend hohen Geländer, sowie mit einer Bodenleiste versehen sein.

Die auf diese Bühnen führenden Fahrten müssen genügend stark sein und stets in gutem sicheren Zustande erhalten werden; sie sind an den Wandungen des Turmes oder den Bühnen zu befestigen.

In den oberen Teilen der Bohrtürme dürfen Holzschuhe nicht getragen werden.

Für gefährlichere Arbeiten im oberen Teile der Bohrtürme müssen an Seilen oder Ketten befestigte Rettungsgürtel vorhanden sein, zu deren Gebrauche daselbst beschäftigte Arbeiter verpflichtet sind.

In jedem Bohrturm muß an jeder Bühne ein nach außen sich öffnendes Rettungsfenster vorhanden sein, von welchem aus man mit Hilfe eines daselbst angebrachten starken Seiles oder einer Fahrt außerhalb des Turmes auf den Erdboden gelangen kann.

Die Bohrtürme sind in angemessenen Höhen mit Luken zu versehen, aus denen etwa auftretende Gase rasch entweichen können.

§ 10.

Die Bohrtürme dürfen während der Arbeit nicht verschlossen sein, sind aber sofort mittels Schlüssels zu verschließen, sobald die Arbeit daselbst aufgehört hat.

Die Türen der Türme und Kesselhäuser müssen sich leicht und nach auswärts öffnen lassen.

Das Schlafen in den Bohrtürmen und mit denselben in Verbindung stehenden Gebäuden ist nicht gestattet.

§ 11.

Die Wandungen des Kesselhauses sind dicht schließend herzustellen.

Die Feuerung, der Aschenfall und die Türen der Feuerzüge müssen mit Vorkehrungen versehen sein, welche einen dichten Abschluß ermöglichen.

Der Dampfkessel muß mit einem während des Betriebes mit Wasser gefüllten Aschenkasten versehen sein, welcher so anzubringen ist, daß die Asche unmittelbar ins Wasser fällt.

Das Dach des Kesselhauses ist um den Schornstein herum auf eine Entfernung von 0,3 m mit Eisenblech einzudecken.

Die Schornsteine der Dampfkessel sind mit Funkenfängern und einer Überdachung zum Schutz gegen das Eindringen von Erdöl zu versehen. Diese Einrichtungen sind so oft, als nötig, vom Ruß zu reinigen.

§ 12.

An den Arbeitsstätten ist durch Streuen von Sand oder in anderer geeigneter Weise Vorkehrung zu treffen, daß man nicht ausgleitet.

Die Heizung der Bohrtürme und der mit denselben unmittelbar verbundenen Gebäude darf nur durch Heizkörper erfolgen, welche mit Wasser, Dampf oder Luft erwärmt werden.

§ 13.

Die Bremse der Treibvorrichtung in den Bohrtürmen muß derart hergestellt sein, daß bei entsprechender Instandhaltung und Handhabung eine Funkenbildung möglichst vermieden werden kann.

§ 14.

Dampfkessel können mit Gasen gefeuert werden, wenn die letzteren von Erdöl frei sind.

Die Gaszuleitungsröhren müssen in gutem Zustande erhalten werden und an entsprechenden Stellen mit Absperr- und Rückschlagsventilen, sowie mit Ablaßhähnen versehen sein.

Die Zuführung der Gase zu den Kesseln unmittelbar aus den Bohrlöchern ist untersagt.

§ 15.

Zur Feuerung der Dampfkessel können auch Erdöle und Erdöldestillate Verwendung finden, sofern Vorkehrungen zur rußfreien Verbrennung getroffen sind.

Bei der Verwendung von schweren Erdölen und Destillaten sind verschließbare Behälter für Öle mit einem 20stündigen Vorrat innerhalb des Kesselhauses zulässig; dieselben sind auf der dem Feuerungsraume abgekehrten Seite aufzustellen. Dagegen müssen bei Verfeuerung leichter Erdöle und Erdöldestillate die gut verschließbaren eisernen Aufbewahrungsbehälter außerhalb des Kesselhauses im Freien aufgestellt werden, das Brennmaterial darf nur mittels Rohrleitung dem Feuerraum zugeführt werden.

§ 16.

Im Fall der Gefahr einer Gasexplosion hat der Heizer vor allem das Einlaßventil der Gasleitung, sodann die Heiz- und Aschentüren des Dampfkessels zu schließen, das im Kesselhause etwa brennende Licht auszulöschen und die Tür des Kesselhauses zu schließen.

Digitized by Google

Das Herausziehen des Feuers oder das Ablöschen desselben mit Wasser ist in solchen Fällen untersagt.

§ 17.

Die aus der Feuerung herausgezogenen Schlacken müssen vor ihrer Entfernung aus dem Kesselhause mit Wasser vollständig abgelöscht werden.

§ 18.

Den Heizern dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche sie an der ordnungsmäßigen Wartung und Beaufsichtigung der Dampfkessel hindern.

§ 19.

Wenn aus einem Bohrloche Gase in solcher Menge ausströmen, daß nach den gegebenen Umständen, namentlich auch den vorhandenen Betriebseinrichtungen, wie Beleuchtung und Kesselfeuerung usw., eine Gefahr der Entzündung zu befürchten steht, so muß es an der Tagesöffnung derart abgesperrt werden, daß die Gase durch ein Abschlußrohr in einen Gassammler (Verteiler) abströmen.

§ 20.

Die Gassammler müssen hinsichtlich Form und Abmessungen der Menge und Spannung der Gase entsprechen und derartig eingerichtet sein, daß die Spannung der Gase das zulässige Maß nicht überschreiten kann und die aus einem Gassammler durch Röhren abgeleiteten Gase frei von Erdölbeimengungen sind.

§ 21.

Behälter, welche mehr als 50 cbm fassen, müssen von einem ausreichend breiten und tiefen Graben umgeben sein, so daß bei Undichtigkeiten der Behälter das auslaufende Erdöl vom Graben völlig aufgenommen werden kann.

Auf oder neben den Behältern sind Blitzableiter in solcher Höhe anzubringen, daß die Behälter gegen Blitzgefahr geschützt sind. Die Blitzableiter sind halbjährlich und nach jedem Gewitter auf richtiges Wirken zu prüfen.

Das Dach eines jeden Erdölbehälters, aus welchem die Gase nicht durch Röhren abgeleitet werden, muß eine durch eine Haube oder dergleichen gesicherte Öffnung besitzen, durch welche die Gase entweichen können.

Das in den Behältern infolge niedriger Temperatur erstarrte Erdöl darf nur durch Wasserdampf erwärmt werden; die Verwendung von Feuer zu diesem Zweck ist verboten.

§ 22.

Erdölbehälter von nicht mehr als 50 cbm Fassungsraum, müssen von den Grenzen des Grundstücks, von Gebäuden und von öffentlichen Wegen wenigstens 10 m entfernt sein; dienen diese Behälter zur unmittelbaren Aufnahme des Erdöls aus den Bohrlöchern, so braucht diese Entfernung von letzteren nicht innegehalten zu werden.

Für größere Erdölbehälter setzt der Königliche Bergrevierbeamte die zu wählenden Entfernungen von Fall zu Fall fest.

§ 23.

Ein brennender Erdölbehälter darf weder mit Wasser, noch mit Sand, Erde und dergleichen gelöscht werden; jedoch kann die im Behälter befindliche Flüssigkeit durch ein unten angebrachtes Abflußrohr in andere Behälter oder Erdgruben abgeleitet werden.

Kleinere Behälter können mit nassen Tüchern überdeckt, brennende Fässer mit Erde oder nassen Tüchern gelöscht werden.

§ 24.

An Bohrlöchern, welche die Erdöle oder Gase in Ausbrüchen austreten lassen, darf nur unter Anwendung sicherer Absperrvorrichtungen gearbeitet werden.

§ 25.

Während starker Gewitter und Stürme, sowie bei Ausbrüchen von Erdöl und Gasen, darf die Bohrarbeit nicht fortgesetzt werden. Der Bohrturm ist jedoch von gesicherter Stelle aus zu überwachen und die Bedienungsmannschaft in der Arbeitskaue bereit zu halten, um im Fall der Gefahr sofort helfend eingreifen zu können.

§ 26.

In den Bohrtürmen, Maschinengebäuden und Werkstätten sind alle sich bewegenden Teile einer jeden maschinellen Anlage mit Schutzvorrichtungen zu umgeben. Ebenso haben die Transmissionen, Dampf- und elektrische Leitungen eine solche Versicherung zu erhalten, daß eine zufällige Beschädigung von Menschen oder Tieren ausgeschlossen erscheint.

Die in diesen Räumen beschäftigten Arbeiter dürfen nur enganliegende Kleider tragen.

Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheiben während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit hierbei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

Das Putzen und Schmieren von Maschinenteilen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen derselben, ist während des Ganges der Maschine nur dort gestattet, wo bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht für den Arbeiter keine Gefahr besteht und wo bei Gebrauch besonderer Einrichtungen eine Gefahr überhaupt ausgeschlossen ist.

Die Inbetriebsetzung und Einstellung von Maschinen ist den in Betracht kommenden Arbeitern rechtzeitig und vernehmbar zu signalisieren.

Sämtliche Zapfenlager sind mit Deckeln zu versehen.

Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Digitized by Google

IV. Von der Beleuchtung.

§ 27.

Die Bohrtürme, Maschinengebäude, Werkstätten und Arbeitsplätze müssen während des Betriebs in der Dunkelheit ausreichend und den nachstehenden Bestimmungen entsprechend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung soll im allgemeinen eine elektrische sein, kann aber auch durch Sicherheitslampen (siehe § 37) bewirkt werden.

§ 28.

Solange Gasausströmungen aus dem Bohrloch nicht stattfinden, und bis zur Ausführung des Wasserabschlusses durch dicht an die Bohrlochswandung anschließende Röhren dürfen gewöhnliche Petroleum- oder Öllampen verwendet werden. Dieselben sind aber in besonderen feuersicheren Behältern unterzubringen und außerhalb der Bohrtürme und der mit diesen verbundenen Gebäude aufzustellen.

Die Behälter sind nach den Innenräumen zu durch eine hinreichend starke und dichte Verglasung abzuschließen.

Die Lampen sind so einzurichten, daß das Licht ohne Öffnung des Behälters ausgelöscht werden kann.

§ 29.

Auch abgesehen von den Fällen des § 28 kann, wenn die in Frage kommenden Erdöle sehr wenig gasreich oder elektrische Anlagen noch nicht fertig gestellt sind, der Königliche Bergrevierbeamte auf Antrag eine andere Beleuchtungsart, als die elektrische zulassen, sofern dieselbe genügend sicher erscheint.

V. Von der Erschließung leichter, gasreicher Erdöle.

§ 30.

Werden in einem Bohrloche leicht entzündliche Gase oder leichte gasreiche Erdöle angeschlagen, so ist dem Königlichen Bergrevierbeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das Bohrloch ist in diesem Falle sofort möglichst dicht zu verschließen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes des Bohrlochs ist die Anordnung des Königlichen Bergrevierbeamten abzuwarten. Inzwischen sind jedoch bei Gefahr im Verzuge die zum Schutze benachbarter Betriebe, Gebäude, Erdölbehälter usw. erforderlichen Maßnahmen auch aus eigenem Antriebe zu treffen.

§ 31.

Wird ein einzelner örtlicher Betrieb oder werden für eine bestimmte Gegend alle Betriebe durch Beschluß des Königlichen Oberbergamts für explosionsgefährlich erklärt, so finden auf diese Betriebe noch die besonderen Vorschriften der §§ 32—37 Anwendung.

Die Befugnis des Königlichen Bergrevierbeamten, ehe ein solcher Beschluß (Abs. 1) gefaßt ist, auf Grund der §§ 198—202 des Berggesetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 32.

Die in § 7 vorgesehenen Entfernungen erhöhen sich auf wenigstens 30 m.

§ 33.

Mit dem Bohrturme dürfen nur die Gebäude, welche die Treibvorrichtung und die Dampfmaschine enthalten, unmittelbar verbunden sein; die Dampfkessel sind abgesondert in eigenen, von den Bohrtürmen mindestens 10 m entfernten Gebäuden aufzustellen.

Der Königliche Bergrevierbeamte kann diese Entfernung bis auf 30 m erhöhen.

§ 34.

Leitungen elektrischen Stromes in unmittelbarer Nähe des Bohrturmes und der Erdölbehälter müssen sicher isoliert sein.

Alle zur Erzeugung, Aufspeicherung, Umwandlung und Unterbrechung des elektrischen Stromes dienenden Maschinen und Apparate dürfen, sofern sie nicht dicht abgeschlossen sind, nur in einer Entfernung von wenigstens 30 m von den Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern aufgestellt werden und müssen im Fall größerer Gasausströmungen oder des Auftretens einer Springquelle sofort auf eine solche Entfernung vom Bohrloche verschoben werden, daß eine Gefahr der Entzündung des Erdöls oder der Gase durch elektrische Funken ausgeschlossen erscheint.

§ 35.

In den Bohrtürmen und den damit unmittelbar verbundenen Gebäuden, bei den Erdöl- und Gasbehältern, und in einem Umkreis von 30 m um diese Anlagen, sei es daß dieselben dem eigenen oder einem fremden Erdölbetriebe angehören, dürfen nur elektrische im Vakuum brennende Glühlampen mit Schutzgehäusen verwendet werden. Außerhalb dieses Kreises ist die Verwendung von Glühlampen anderer Bauart und ohne Schutzgehäuse oder auch die Verwendung des Bogenlichtes gestattet.

§ 36.

Das Schutzglas einer jeden Glühlampe, die im Bohrturme angebracht ist, muß durch ein entsprechend starkes Drahtgitter gesichert werden. Die Lampen müssen frei und in der Weise herabhängen, daß sie bei Berührung oder Stoß leicht ausweichen und hierdurch der Zertrümmerung entgehen können; auch sollen sie so angebracht sein, daß im Fall von Ausbrüchen aus dem Bohrloche einer Beschädigung tunlichst vorgebeugt ist.

Die zur Beleuchtung der obersten Bühne im Bohrturm dienenden Lampen müssen eine besondere Schaltvorrichtung besitzen.

Digitized by Google

Die Leitungen für die elektrischen Lampen im Bohrturme und dem hier anschließenden Maschinenhause sind, sowie dies möglich, um ein Auflösen der Isolierungen im Erdöle zu verhindern, an der Außenwand der Gebäude zu führen.

Bogenlampen, welche zur Beleuchtung der Plätze dienen, müssen auf Masten angebracht werden, die von der Erdoberfläche aus gemessen wenigstens 10 m hoch sind.

§ 37.

Für den Fall des Erlöschens der elektrischen Beleuchtung müssen für jeden Bohrturm mindestens zwei gebrauchsfertige tragbare elektrische Handlampen oder aber zwei angezündete Sicherheitslampen bereit gehalten werden.

Die Sicherheitslampen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Die Abschließung des Verbrennungsraums muß so hergestellt und erhalten werden, daß dieser Raum an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 qmm große Öffnung mit der Außenluft in Verbindung steht.
b. Das Drahtgewebe muß aus gleich starken Drähten von 0,30–0,42 mm hergestellt sein und die Maschenweite darf nicht über 0,25 qmm betragen.
c. Die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, durch welche eine dichte Verbindung der einzelnen Teile untereinander sichergestellt wird.
d. Die Lampe muß mit einem Verschlusse versehen sein, welcher eine Kontrolle des Öffnens tunlichst ermöglicht.

Die Sicherheitslampen sind werksseitig anzuliefern, aufzubewahren und in Stand zu halten. Das Öffnen der Sicherheitslampen in den Bohrtürmen, aus deren Bohrlöchern Gase ausströmen, ist verboten. Wieder angezündet werden dürfen erloschene Sicherheitslampen in solchen Türmen oder den an diesen unmittelbar angrenzenden Gebäuden nur dann, wenn sie sich mit einer inneren Zündvorrichtung im verschlossenen Zustand ohne Gefahr anzünden lassen, sonst darf dies nur an den wenigstens 30 m vom Bohrturm entfernten, für die Wiederinstandsetzung erloschener oder sonst unbrauchbar gewordener Sicherheitslampen besonders bestimmten Stellen durch hierzu beauftragte zuverlässige Personen stattfinden. An diesen Lampenstellen sind jederzeit Ersatzlampen vorrätig zu halten.

§ 38.

Werden die Vorschriften der §§ 32—37 auf Grund des § 31 in Kraft gesetzt und stehen vorhandene Anlagen mit den bezeichneten Vorschriften in Widerspruch, so bestimmt der Königliche Bergrevierbeamte, inwieweit die bestehenden Anlagen beibehalten werden können.

VI. Von der Wasserabschließung und der Entwässerung der Bohrlöcher.

§ 39.

Unterirdische Wasser müssen in jedem Bohrloch durch Röhren — Nietrohre sind ausgeschlossen — derart dicht abgeschlossen werden, daß dieselben in ölführende Schichten nicht gelangen können. Diese Röhren dürfen nicht entfernt werden, wenn nicht gleichzeitig das Bohrloch verfüllt wird. (§ 40.)

§ 40.

Aufzugebende Bohrlöcher müssen, sofern die Herausnahme der Wasserabschlußrohre beabsichtigt wird, gleichzeitig mit dieser Herausnahme mittels geeigneter Materialien wasserdicht verfüllt werden.

In diesem Fall ist dem Königlichen Bergrevierbeamten unter Beifügung einer Abschrift des sorgfältig zu führenden Bohrregisters von der beabsichtigten Verfüllung Anzeige zu erstatten; die amtliche Verfüllungsvorschrift ist abzuwarten und alsdann auf das genauste zu befolgen.

Um dem Königlichen Bergrevierbeamten eine Kontrolle über die richtige Führung des Bohrregisters zu ermöglichen, sind die bei der Bohrung erhaltenen Proben der verschiedenen durchbohrten Schichten sachgemäß aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 41.

Alle Bohrlöcher, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Berg-Polizeiverordnung keinen Abschluß der in den Gebirgsschichten über der Erdöllagerstätte zu sitzenden Wasser besitzen, müssen, soweit erforderlich erscheint, andauernd derartig entwässert werden, daß dieselben weder den eigenen Bohrunternehmen noch den benachbarten schädlich sind oder den Gewinnungsbetrieb derselben hindern.

Die Entscheidung darüber, ob die Entwässerung vorzunehmen ist, erfolgt in Gemäßheit der §§ 198 bis 202 des Berggesetzes.

§ 42.

Wenn eine Bohrung mit Wasserspülung betrieben wird, so müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, daß Spülungsverluste alsbald erkannt werden.

Treten Spülverluste ein, so ist das Bohren mittels Spülverfahrens sofort einzustellen und darf erst wieder fortgesetzt werden, nachdem das Bohrloch durch Verrohrung gegen Spülverluste gesichert ist.

Dasselbe gilt, sobald erkennbar geworden ist, daß die Bohrung ölführende Schichten erreicht hat.

Der Bergrevierbeamte ist befugt, anzuordnen, daß einzelne Bohrlöcher ganz oder in bestimmten Teufen trocken, ohne Wasserspülung gebohrt werden.

VII. Von den Sprengstoffen.

§ 43.

Das Torpedieren der Bohrlöcher ist verboten.

VIII. Von den Arbeitern.

§ 44.

Bei den Erdölbohr- und Gewinnungsbetrieben dürfen nur zuverlässige männliche Arbeiter im Alter von wenigstens 18 Jahren verwandt werden. Die bei der Wartung von Maschinen und Dampfkesseln, sowie sonst bei besonders verantwortlichen Arbeiten

Digitized by Google

beschäftigten Arbeiter müssen ein Alter von mindestens 21 Jahren besitzen.

Die Arbeiter müssen der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein.

§ 45.

Jeder bei Erdölbohrungen und Gewinnungsbetrieben beschäftigte Arbeiter muß über die Gefahr und die Folgen der Entzündung der Erdgase und des Erdöles, sowie über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt werden.

§ 46.

Den Arbeitern muß ein genügend großer heizbarer Raum (Kaue) zur Verfügung stehen, in welchem sie sich umkleiden und reinigen, sowie in den Arbeitspausen ausruhen, erwärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Für die Arbeiter sind ausreichend große leicht desinfizierbare und zu entleerende Aborte herzustellen.

§ 47.

Tragbare Kasten mit Verbandzeug und Arzneimittel zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie eine Tragbahre müssen zur Verfügung stehen.

Ebenso müssen Personen vorhanden sein, welche befähigt sind, Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

§ 48.

Ein Abdruck der §§ 4, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 23, 25, 26, 37, 44, 45, 46, 47 und 48 dieser Berg-Polizeiverordnung ist in der Kaue an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

Ferner ist ein Abdruck der bezeichneten §§ jedem im Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe beschäftigten Arbeiter gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

IX. Von den Grubenbildern.

§ 49.

Für die nach § 72 des Berggesetzes anzufertigenden Grubenbilder wird folgendes bestimmt:

Der Lageplan, welcher die gesamte Tagessituation, die Ansatzpunkte der Bohrlöcher, die Erdölbehälter, die Grenzen der Bohrgrundstücke und etwaige über letztere führende öffentliche Wege usw. mit genauer Bezeichnung zu enthalten hat, ist im Maßstabe 1 : 500 in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anzufertigen und regelmäßig, wenigstens alle sechs Monate, nachzutragen.

Ferner ist durch den Markscheider für jedes Bohrloch ein Profil auf Grund der genau zu führenden Bohrregister und der erzielten Bohrproben in zwei Exemplaren anzufertigen. Hierbei ist für die Tiefe ein Maßstab 1 : 500, für die horizontalen Abmessungen des Bohrlochs ein solcher von 1 : 10 zu wählen. In diese Profile sind die durchbohrten Gebirgs-, Wasser- und Ölschichten, sowie die eingebauten verschiedenen Arten von Futterröhren, die Wasserabschlüsse usw. einzuzeichnen.

Diese Profile sind alsbald nach Einstellung der Bohrarbeiten anzufertigen.

§ 50.

Bei Einstellung eines Erdölbetriebes hat die vollständige Nachtragung des Lageplans zu erfolgen.

Bohrlöcher in den Erdölgebieten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Berg-Polizeiverordnung bereits zum Erliegen gekommen sind, sollen, soweit dies noch möglich, nachträglich auf die Lagepläne aufgetragen, auch ungefähre Profile mit den Angaben über die Wasserabschließung, Fündigkeit und die Verfüllung angefertigt werden.

§ 51.

Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Bohrbetriebe nichts, was auf den Lageplänen und Profilen zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

§ 52.

Der Königliche Bergrevierbeamte ist befugt, im bergpolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung der Lagepläne und Profile im einzelnen Fall anzuordnen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 53.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 54.

Soweit in vorstehendem nichts besonderes bestimmt ist, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben hergestellten Bohrlöcher und Einrichtungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Königliche Bergrevierbeamte bestimmt, innerhalb welcher Fristen die erforderlichen Abänderungen zu treffen sind und inwieweit von der Befolgung der gegebenen Vorschriften, Abstand genommen werden kann.

§ 55.

Das Oberbergamt behält sich vor, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Berg-Polizeiverordnung zu bewilligen.

§ 56.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind, der Bestrafung nach dem § 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892.

Clausthal, den 1. Dezember 1904.

Königliches Oberbergamt.

gez. **v. Oetten.**

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 21. Dezember 1904.

Inhalt: Inhalt der Nummern 51 und 52 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 40 der Gesetzsammlung. Postanweisungsverkehr mit Chile. Maximalpreis des Serum antidiphtbericum. S. 323/324. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen rc. Schließung mehrerer Bezirke für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Neuwahlen zur Apothekerkammer. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 324/325. Verseuchte Ortschaften. Achtuhr-Ladenschluß in Eschwege. S. 325. Markt- und Ladenpreise für November 1904. Einverleibung der Gemeinde Biedebach in den Standesamtsbezirk Obergeis. Abhaltung von Märkten zu Kirchhain in 1905. S. 326. Fouragepreise für Dezember 1904. Chilenischer Konsul in Cassel. Verlosung von Pferden rc. in Königsberg. Sammlung zum Besten des Vereins für innere Mission in der Diözese Hofgeismar—Wolfhagen. Veranstaltung einer Kollekte für den Verband von Rettungshäusern rc. im Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau. Verlosung von Pferden rc. in Fulda. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 327/328. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 328.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 5. Dezember 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3094 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 2. Dezember 1904.

Die am 15. Dezember 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 52 des Reichsgesetzbtatls enthält unter

Nr. 3095 die Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzischer und lippischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 13. Dezember 1904, und unter

Nr. 3096 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnenlzündung der Pferde, vom 8. Dezember 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. Dezember 1904 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10562 das Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1613), vom 14. November 1904, unter

Nr. 10563 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Sellers, Waltmerod und Wiesbaden, vom 28. November 1904, und unter

Nr. 10564 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 5. Dezember 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Zentralbehörden.

995. Vom 1. Januar 1905 ab sind Postanweisungen nach Chile infolge von Änderungen des chilenischen Münzsystems in den neu eingeführten Pesos und Centavos auszustellen, welche sich im Werte zu den bisherigen gleichnamigen Münzen wie 18 zu 48 verhalten. Als Einzahlungskurs gilt bei dem neuen Münzsystem bis auf weiteres: 1 Peso = 1 Mk. 54 Pf.

Berlin W. 66, am 9. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

996. In Abänderung meiner Erlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 setze ich den Maximalpreis des Serum antidiphtbericum für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten mit den Apotheken nachstehend fest:

1. Von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthaltend muß,
   für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) auf 0,45 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 600 Immunitätseinheiten (Nr. I) auf 1,10 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 1000 Immunitätseinheiten (Nr. II) auf 1,75 Mk.,
   für ein Fläschchen mit 1500 Immunitätseinheiten (Nr. III) auf 2,55 Mk.
2. Von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit
   1 ccm 1,20 Mk.
   2 „ 2,25 „
   3 „ 3,35 „
   4 „ 4,40 „

Die in meinem Erlaß vom 25. Februar 1895 angegebenen Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen usw. kommen nicht mehr zur Anwendung.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums, welches von jetzt ab nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf, wird nachstehend festgesetzt:

1. von dem mindestens 350fachen Serum für ein Fläschchen Nr. 0 25 Pf., Nr. I 40 Pf., Nr. II 50 und Nr. III 55 Pf.,
2. von dem 500fachen Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 40 Pf., 2 ccm 50 Pf., 3 ccm 55 Pf. und 4 ccm 60 Pf.

Digitized by Google

Hiernach erhält der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens

1. des mindestens 350fachen Serums Nr. 0 0,70 Mk., Nr. I 1,50 Mk., Nr. II 2,25 Mk. und Nr. III 3,10 Mk.,
2. des 500fachen Serums zu 1 ccm 1,60 Mk., zu 2 ccm 2,75 Mk., zu 3 ccm 3,90 Mk. und zu 4 ccm 5,00 Mk.

Diese sämtlichen vorstehenden Preisfestsetzungen treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Berlin am 24. November 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: gez. Wever.

997. Nachtrag
zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

1. Zu § 9 ist unter B. 7 der zweite Satz des vierten Absatzes („Werden von der Militärbehörde" usw. bis „zu versehen") zu streichen.

Dafür ist neu einzufügen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.
Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

2. Der Anmerkung zu dem Muster 2 (Anl. 2 der Ausführungsanweisung) ist hinzuzufügen:

3) Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift „Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Überschrift „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Berlin am 19. November 1904.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. v. Bischoffshausen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. v. Budde.

998. Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a/O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, am 10. Dezember 1904.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

999. Gemäß § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901 (G.-S. S. 49), betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1905, 1906 und 1907 in die Apothekerkammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern.

a. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel.

1) Hofapotheken-Besitzer W. Nagell in Cassel,
2) Apotheken-Besitzer C. Fischer in Homberg,
3) —"— Th. Sander in Hofgeismar,
4) Apotheken-Verwalter W. Schneider in Wahlershausen.

b. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden.

5) Hofapotheken-Besitzer Dr. A. Rüdiger in Homburg v. d. H.,
6) Apotheken-Besitzer C. Weinreben in Frankfurt a/M.,
7) Apotheken-Besitzer Dr. J. Wolff in Limburg,
8) Apotheker P. Seybold in Frankfurt a/M.,
9) —"— C. Riebeling —"—

II. zu Stellvertretern.

a. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel.

10) Apotheken-Besitzer Jung in Kirchhain,
11) —"— Schollmeyer in Marburg,
12) —"— Hammann in Cassel,
13) Hofapotheken-Besitzer Dr. Siemens in Fulda.

b. in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden.

14) Apotheken-Besitzer Dr. J. Neubronner in Cronberg,
15) Apotheken-Besitzer Fr. Dietrichs in Bockenheim,
16) —"— C. Lawaczeck in Camberg,
17) —"— A. Bode in Frankfurt a/M.,
18) Apotheker Fr. Blatz in Frankfurt a/M.

Cassel am 14. Dezember 1904.

Der Oberpräsident. v. Windheim.

1000. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 Mark: Nr. 177. 253. 346. 571. 583. 974. 994. 1138.
2) Lit B à 1500 Mark: Nr. 167. 405. 407. 733.
3) Lit. C à 300 Mark: Nr. 139. 172. 198. 271. 396. 716. 717. 777. 1507. 1516. 2120. 2176.

Digitized by Google

2335. 3301. 3489. 3618. 3890. 3892. 4144. 4215. 4263. 4286. 4344.

4) Lit. D à 75 Mark: Nr. 776. 840. 1113. 1222. 1262. 1412. 3788.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Heffen-Naffau.

1) Lit. N à 300 Mark: Nr. 6. 14. 18.

2) Lit. O à 75 Mark: Nr. 6.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

zu I. Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons,

zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, L, N, O durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster am 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1001. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Caffel: Caffel (Stadt).

Landkreis Caffel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).

Kreis Frankenberg: Frankenberg (Stadt), Lengelmühle.

Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen.

Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Bretterode.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Caffel: Caffel (Stadt).

Landkreis Caffel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Rothenditmold, Waldau, Harleshausen, Sandershausen, Ochshausen, Oberkaufungen. Helsa.

Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Wanfried, Neuerode (Verdacht), Jestädt.

Kreis Frankenberg: Höringhausen, Ellershausen.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Udenborn, Besse, Haddamar, Neue Herberge (Holzhausen), Metze, Wehren, Gudensberg, Großenenglis, Zimmersrode.

Kreis Fulda: Ellers.

Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Meimbressen, Carlshafen.

Kreis Homberg: Hebel, Hombergshausen, Berndshausen.

Kreis Melsungen: Böddiger, Melsungen, Binsförth, Grüneismühle, Malsfeld, Niedervorschütz, Körle, Elfershausen.

Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Landkreis Caffel: Oberzwehren. (A. III. 12293.)

Caffel am 19. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

1002. Achtuhr-Ladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 10. Oktober d. J., A. II. 13721, haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Eschwege für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt.

Nachdem auch der Magistrat zur Sache gehört worden ist, ordne ich nunmehr auf Grund des § 139 f. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung an, daß in der Stadt Eschwege die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige vom 2. Januar 1905 ab an den Wochentagen, mit Ausnahme

a. der Sonnabende und

b. der Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e., Absatz 2, Ziffer 2 a. a. O. einen späteren Ladenschluß zuläßt,

auch zwischen 8 und 9 Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§§ 139 c. und d. der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a. der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt. (A. II. 16053.)

Caffel am 10. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

Digitized by Google

1003. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat November 1904. (A. II. 16653.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 02	14 03	15 03	14 44	28 25	36 13	40 25	6 56	4 28	— —	8 03	133 50	1 50	1 40	1 53	1 40	1 53	1 50	2 40	5 70
2	Fritzlar . .	17 —	14 —	17 —	14 —	38 —	40 —	42 —	6 —	6 —	3 —	8 —	130 —	1 40	1 30	1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60
3	Fulda . . .	17 12	14 —	15 —	13 81	36 —	34 —	36 —	5 —	4 —	3 —	7 38	130 —	1 65	1 45	1 35	1 40	1 35	1 70	2 60	5 80
4	Hanau . .	16 87	13 60	16 76	14 33	21 —	29 50	38 —	6 11	3 80	3 —	7 37	125 —	1 50	1 30	1 50	1 38	1 30	1 90	2 44	4 57
5	Hersfeld .	17 —	13 75	13 75	13 75	31 —	27 —	48 —	5 50	5 50	4 —	7 50	142 —	1 80	1 40	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	4 50
6	Hofgeismar	16 78	13 68	— —	13 85	33 50	36 —	40 50	5 40	4 09	— —	7 55	140 —	1 40	1 40	1 30	1 15	1 30	1 60	2 50	4 80
7	Marburg .	17 50	14 50	15 33	14 50	20 —	30 —	32 —	5 80	3 75	3 25	6 50	140 —	1 50	1 36	1 43	1 43	1 53	1 60	2 42	5 38
8	Rotenburg	16 50	14 —	13 50	13 50	26 —	26 50	36 —	5 75	4 75	— —	6 25	130 —	1 40	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 40	3 60
	Summe .	135 79	111 56	106 37	112 18	233 75	269 13	312 75	46 12	36 17	16 25	58 58	1070 50	12 15	11 01	11 11	10 56	10 81	13 40	19 16	37 95
	Durchschnittsbetrag	16 97	13 95	15 20	14 02	29 22	33 64	39 09	5 77	4 52	3 25	7 32	133 81	1 52	1 38	1 39	1 32	1 35	1 68	2 40	4,74

Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee, Java-, mittlerer (roh).	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 25	— 53	— 49	— 43	— 50	— 39	— 55	2 —	2 70	— 20	1 55
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 26	— 58	— 42	— 50	— 55	— 43	— 46	2 60	2 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 24	— 44	— 38	— —	— 43	— 35	— 48	2 40	3 —	— 20	1 35
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 38	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 50
6	Hofgeismar	— 31	— 25	— 50	— —	— 50	— 50	— 40	— 50	2 50	2 60	— 20	1 40
7	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
8	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe .	2 50	2 01	3 78	2 85	2 21	3 93	3 15	4 04	19 80	23 —	1 62	12 —
	Durchschnittspreis .	— 31	— 25	— 47	— 41	— 44	— 49	— 39	— 51	2 48	2 88	— 20	1 50

Cassel am 17. Dezember 1904. Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

1004. Die Gemeinde Biedebach, Kreis Hersfeld, ist vom 1. Januar 1905 ab von dem Standesamt Rohrbach abgetrennt und dem Standesamte in Obergeis zugeteilt worden. (A. I. 13801 II.)
Cassel am 16. Dezember 1904.
Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

1005. In Kirchhain werden im Jahre 1905 zwei Fohlenmärkte am 27. Juni und 1. August, sowie zwei Schafmärkte am 29. März und 24. Oktober abgehalten werden. (A. II. 16763.)
Cassel am 9. Dezember 1904.
Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kamecke.

1006. Nachweisung der gemäß dem § 9,[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1904 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittsbetrag für den Zentner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	88	4	45	2	52
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	88	4	45	2	52
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	35	3	94	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	35	3	94	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	35	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	35	4	20	3	15
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	61	4	20	2	36
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	61	4	20	2	36
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	61	4	20	2	36
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	61	4	20	2	36
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . .	8	01	4	01	2	10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	01	4	01	2	10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	01	4	01	2	10
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	3	94	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	42	4	16	2	31
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	42	4	16	2	31
18	„ Marburg .	Marburg .	7	88	3	68	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	88	3	68	2	10
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	7	09	3	28	2	49
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	09	3	28	2	49
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	40	6	30	2	89
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	40	4	20	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 8953.)

Cassel am 17. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1007. Der Kaufmann Eduard Eskuche ist zum Chilenischen Konsul in Cassel ernannt worden und hat das Exequatur erhalten. (A. I. 8980.)

Cassel am 14. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1008. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. November 1904 — II b. 4547 — dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1905 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 16962.)

Cassel am 15. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1009. Der Herr Oberpräsident hier hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. genehmigt, daß der Verein für innere Mission in der Diözese Hofgeismar—Wolfhagen auch im Kalenderjahre 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Kreise Hofgeismar und Wolfhagen durch die Geistlichen oder durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse entgegengestellt werden. (A. II. 17015.)

Cassel am 14. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1010. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. — Nr. 11085 — genehmigt, daß zum Besten des Verbandes von Rettungshäusern und verwandten Anstalten und Vereinen im Großherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau auch im Kalenderjahre 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen, welche mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen haben, veranstaltet werden darf. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Sammlung keine Hindernisse entgegengestellt werden. (A. II. 17049.)

Cassel am 14. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1011. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. — Nr. 10755 — dem Magistrat zu Fulda zu der am 15. März 1905 beabsichtigten Verlosung von Pferden, Wagen, Ackergeräten und dergl. zum Besten der Hebung des Fuldaer Pferdemarktes die Genehmigung erteilt. Das Absatzgebiet der Lose erstreckt sich auf die Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld, Schlüchtern, Hersfeld, Rotenburg, Eschwege, Hanau (Stadt und Land).

Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. (A. II. 17165.)

Cassel am 16. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1012. In Rodenbach, Bez. Cassel, Wangershausen, Hommershausen und Rengershausen, Kr. Frankenberg, sind Telegraphenanstalten mit Unfall-

Digitized by Google

meldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 15. Dezember 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

1013. Die zum 1. Januar 1905 zur Erledigung kommende 1. Schulstelle in Ulfen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Dienstalterszulagen 120 Mk., die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mk. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen sowie einem Ausweise über ihre Militärverhältnisse bis zum 29. Dezember d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heppe, zu Ulfen einreichen.

Rotenburg a/F. am 13. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

1014. Die 2. Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wüstensachsen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk., die Mietsentschädigung 120 Mk.

Bewerber wollen alsbald ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Ausweis über ihre Militärverhältnisse dem Unterzeichneten einsenden.

Lahrbach b. Tann (Rhön), am 12. Dezember 1904.

Der Kreisschulinspektor: Kiel, Pfarrer.

1015. Eine mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberschönau ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldegesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kraft, in Oberschönau einreichen.

Schmalkalden am 15. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

1016. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberzell soll anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mk., daneben freie Wohnung; der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk. und die Vergütung für den Kirchendienst 143 Mk.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 10 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott, in Oberzell einreichen.

Schlüchtern am 15. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Graf zu Solms.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Forstmeister Martin in Waldau zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Oberkaufungen,

der Königliche Oberförster Demme in Großenlüder zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Metropolitan Soldan zu Rödbenau zum 1. lutherischen Pfarrer in Kirchhain,

der Pfarrer Fliegenschmidt zu Rengershausen zum 2. lutherischen Pfarrer daselbst,

der Rektor Fett zu Apelern zum Pfarrer in Wittelsberg,

der Gerichtsassessor Gonnermann zum Amtsrichter in Wolfhagen,

der Katasterkontrolleur Kleemann in Schmalkalden zum Steuerinspektor,

der Referendar Lappé zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Paul Paehler und Johann Wübbena zu Referendaren,

die Sekretariats-Hilfsarbeiter Schäfer und Stein zu Sekretären der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau,

der Militäranwärter Hanne in Celle zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Rinteln,

der Hilfsförster Keßler zu Neustadt in der Oberförsterei Neustadt zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Günsterode, Oberförsterei Spangenberg,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Brandau zu Ransbach der jetzige Bürgermeister Scheer daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ransbach und für den aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeister Ihrig zu Giesel der jetzige Bürgermeister und seitherige Standesbeamten-Stellvertreter Wiegand daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Giesel,

der Probist Heinrich Dippel zum etatsmäßigen Aufseher bei der Strafanstalt zu Ziegenhain.

Beauftragt: der Kreisphysikus z. D., Geheimer Sanitätsrat Dr. Führer in Wolfhagen mit der Versehung der erledigten Kreisarztstelle in Wolfhagen,

der Pfarrer extr. Hufschmidt als Gehilfe des Pfarrers Schäfer in Densberg,

der Pfarrer extr. Meyer an Stelle des Pfarrers extr. Itter als Hilfspfarrer in Langenselbold.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 28. Dezember 1904.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das abgelaufene Jahr beigefügt.

Inhalt: Verseuchte Ortschaften. Sammlung zum Besten des Hessischen Diakonissenhauses hierselbst. Verlosung von Pferden rc. in Frankfurt a/M. S. 329/330. Untersagung des Handels im Umherziehen mit Rindvieh rc. im Stadt- und Landkreis Hanau. Bildung der Standesämter Ihringshausen und Reinsen. Pferdemarkt Fulda. Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern. Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 330/331. Aufgebot von Sparkassenbüchern der städtischen Sparkasse Cassel. Erledigte Stellen. S. 331/332. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 332.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1017. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut.

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Hertingshausen, Wahlershausen (Verdacht).
Kreis Frankenberg: Lengelmühle, Frankenberg (Stadt), Hanbern.
Kreis Fritzlar: Besse, Dissen, Holzhausen.
Kreis Melsungen: Mörshausen.

Maul- und Klauenseuche.

Kreis Schmalkalden: Bretterode.
Landkreis Hanau: Kesselstadt.

Schweineseuche (Schweinepest).

Stadtkreis Cassel: Cassel (Stadt).
Landkreis Cassel: Dörnhagen, Ihringshausen, Niederzwehren, Waldau, Harleshausen, Sandershausen, Ochshausen, Oberkaufungen, Helsa, Dennhausen.
Kreis Eschwege: Dom. Fürstenstein, Reichensachsen (Verdacht), Wanfried, Jestädt.
Kreis Frankenberg: Höringhausen, Ellershausen.
Kreis Fritzlar: Kirchberg, Udenborn, Besse, Haddamar, Neue Herberge, Metze, Wehren, Gudensberg, Großenenglis, Zimmersrode, Wichdorf, Fritzlar, Gleichen.
Kreis Fulda: Ellers.
Kreis Gelnhausen: Unterreichenbach, Wirtheim.
Kreis Hofgeismar: Dom. und Stadt Trendelburg, Grebenstein, Hofgeismar (Stadt), Hohenkirchen, Meimbressen, Carlshafen, Vaake, Beckerhagen.
Kreis Homberg: Hebel, Hombergshausen, Berndshausen.
Kreis Melsungen: Böddiger, Melsungen (Stadt), Binsförth, Grüneismühle, Malsfeld, Niedervorschütz, Körle, Elfershausen, Elbersdorf.
Kreis Rotenburg: Rotenburg (Stadt), Imshausen.
Kreis Witzenhausen: Kammerbach.
Kreis Wolfhagen: Dom. Burghasungen, Dom. Rangen, Niederelsungen, Istha, Elmarshausen, Waldhof, Heimarshausen.

Geflügelcholera.

Landkreis Cassel: Oberzwehren.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Stadt). (A. III. 12472.)

Cassel am 24. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

1018. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. — Nr. 11537 — genehmigt, daß zum Besten des Hessischen Diakonissenhauses hierselbst im Laufe des Kalenderjahres 1905 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch die Geistlichen oder durch mit polizeilichem Ausweise ausgestattete Personen veranstaltet wird. Diese haben mit Seitenzahlen versehene Sammellisten bei sich zu führen. Die Eintragungen in die Sammellisten sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken.

Die Polizeibehörden wollen dafür sorgen, daß der Hauskollekte kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 17428.)

Cassel am 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Kameke.

1019. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. Dezember 1904 — II b. 4867 — dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1905 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 5. April und 20. September k. J. in Frankfurt a/M. stattfinden.

Digitized by Google

Ich ersuche die Polizeibehörden des Bezirks dafür zu sorgen, daß dem Vertrieb der Lose kein Hindernis bereitet wird. (A. II. 17431.)

Cassel am 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1020. Auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) untersage ich den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen für den Land- und Stadtkreis Hanau bis zum 20. Januar k. J. (A. III. 12424.)

Cassel am 25. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. Trott zu Solz.

1021. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß die Gemeinde Ihringshausen vom 1. Januar 1905 ab von dem Standesamtsbezirke Wolfsanger abgetrennt und für sie ein besonderes Standesamt mit dem Sitze in Ihringshausen gebildet wird.

Die Geschäfte des Standesbeamten wird der Bürgermeister Bartholdus Krug daselbst, die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters der Beigeordnete Jakob Höhmann daselbst wahrnehmen. (A. I. 2977 II.)

Cassel am 17. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1022. Der Herr Oberpräsident hat angeordnet, daß die politische Gemeinde Reinsen, im Kreise Rinteln, bestehend aus den Orten Reinsen, Reinebold und Heidbrink, vom 1. Januar 1905 ab von dem Standesamte in Apelern abgetrennt und für sie ein eigenes Standesamt mit dem Sitze in Reinsen gebildet wird.

Die Geschäfte des Standesbeamten des neugebildeten Standesamtes nimmt der Bürgermeister Wethe in Reinsen, diejenigen des Standesbeamten-Stellvertreters der Maurer Friedrich Kirchhöfer zu Reinebold wahr. (A. I. 1200 III.)

Cassel am 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1023. Der auf den 14. und 15. März 1905 bestimmte Pferdemarkt in Fulda ist auf den 1. und 2. März 1905 verlegt worden. (A. II. 17302.)

Cassel am 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

1024. Bekanntmachung,

betreffend Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führern.

Zufolge Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe, habe ich die nachbenannten Personen gemäß § 21 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 zu Sachverständigen zur Erteilung von Befähigungszeugnissen für die Führer von Kraftfahrzeugen ernannt.

Die Ortspolizeibehörden haben auch künftig die Prüfung der Kraftfahrzeuge wahrzunehmen und sich hierbei der nachbenannten Sachverständigen obligatorisch zu bedienen.

Sachverständige.

Name.	Wohnort.
1) die Ingenieure des Dampfkessel-Überwachungs-Vereins in Frankfurt a/M.	
Ziervogel, Oberingenieur,	Frankfurt a/M.
Franke, Ingenieur,	"
Eder, "	"
Wiffel, "	"
Petri, "	"
2) Vogt, Schlossermeister,	Hünfeld.
3) Schmidt, Arthur, Ingenieur,	Cassel.
4) Bokelmann, F., Ingenieur,	Herford.
5) Becker, Gustav, Fabrikdirektor,	Fulda.
6) Wörner, Konrad, Fahrrad- und Automobilhändler,	Hanau.
7) Brög. Louis, Stadtbaumeister,	Marburg.
8) Schröder, Georg, Ingenieur,	Schmalkalden.

Die Kosten der Prüfung der Kraftfahrzeuge haben die Ortspolizeibehörden, diejenigen für die Prüfung der Führer diese zu tragen.

Ist die Prüfung eines Führers mit der Prüfung eines Kraftfahrzeuges verbunden, so haben die Ortspolizeibehörde und der Führer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen. (A. II. 16802.)

Cassel am 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. J. V.: v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1025. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst des Jahres 1905 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1905 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,

2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,

3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höhere Bürgerschulen und sonstige militärberechtigte Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 20. Dezember 1904.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

gez. Graf Görtz.

Digitized by Google

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel — . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen.

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .
(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a. oder unter b. abgegeben wird, ist der Text unter b. oder unter a. zu durchstreichen.

2) Werden die unter b. bezeichneten Verbindlichkeiten von einem dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b. sowie die Erklärung des dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

1026. Die auf nachstehende Namen lautenden Sparkassenbücher:

a. Marie Kersting, Konto Nr. 30153 über 25 Mk. 65 Pf.,
b. Paul Nagel, Konto Nr. 73409 über 4 Mk. 86 Pf.,
c Konrad Bachmann, Konto Nr. 49992 über 2 Mk. 35 Pf.,
d. Reisekasse Fricke, Weimann und Esser, Konto Nr. 24574 über 150 Mk.,

sind angeblich verbrannt oder verloren gegangen.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 22. Dezember 1904.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

1027. Die erste Lehrerstelle an der städtischen Schule zu Borken wird am 1. Januar 1905 frei. Das Grundgehalt beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 140 Mk., außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt. Mit der Stelle sind pfarramtliche Funktionen verbunden, weshalb Theologen, welche die Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung bestanden haben, in erster Linie berücksichtigt werden; für diese erhöht sich das Grundgehalt auf 1800 Mk. Falls es an geeigneten Theologen fehlt, kann die Stelle auch mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden, von welchem die Ablegung der Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung nicht gefordert wird.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem Schulvorstand unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg, Bez. Cassel, am 21. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat v. Gehren.

1028. An der evangelischen Volksschule zu Niederrodenbach sind zwei Lehrerstellen zu Ostern k. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt jeder Stelle beträgt 1200 Mk., der Einheitssatz der Alterszulagen 150 Mk. und die Mietsentschädigung 150 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem Königlichen Ortsschulschulinspektor, Herrn Pfarrer Ruß, in Niederrodenbach einreichen.

Hanau am 13. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Becherath, Landrat.

1029. Die erste Schulstelle zu Marjoß ist zum 1. April 1905 anderweit zu besetzen. Das Einkommen besteht aus 1000 Mk. Grundgehalt, freier Wohnung und 220 Mk. Vergütung für Versehung des

Digitized by Google

Kirchendienstes einschließlich der Lesegottesdienste. Der Einheitssatz der Alterszulagen beträgt 120 Mk.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode, zu Marjoß einzureichen.

Schlüchtern am 24. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schultheis, Kreissekretär.

1030. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle zu Langendorf ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 Mk.; die Vergütung für den Kirchendienst 50 Mk. und der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mk.

Bewerber wollen sich unter Vorlage der Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dellit, in Gemünden melden.

Kirchhain am 22. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

1031. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Breitenbach ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 Mk., der Mehrbetrag für den Kirchendienst 150 Mk., die Alterszulage 130 Mk. Außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herrling, hier einreichen.

Schmalkalden am 20. Dezember 1904.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Floret zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Uhlendorff, Walter Hadlich, Henning und Zuschlag zu Referendaren,

der Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter Schultheis zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landratsamt in Schlüchtern,

der Steuersupernumerar Euler hier zum Königl. Steuersekretär bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Landkreises Cassel,

der bisherige Forstaufseher Quehl zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, zum Hilfsförster,

der bisherige ständige Hilfsaufseher Wagenbrett in Cassel-Wehlheiden zum Aufseher bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse in Cassel-Wehlheiden,

die Hilfsgerichtsdiener Hobein bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Niederwildungen und Klippert zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Rotenburg a/F.,

der Stadtkämmerer Möbus zu Gemünden, Kreis Frankenberg, zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gemünden,

an Stelle des Karl Falkenhan der bisherige Standesbeamten-Stellvertreter, Schöffe Sondergeld zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Schöffe Melchior Richter zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberufhausen.

Überwiesen: der bisherige Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Meliorations-Bauinspektor Müller, als Hilfsarbeiter dem Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Baurat Hennings in Cassel.

Übertragen: dem Stadtsekretär Giebel in Frankenberg die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Frankenberg (Stadt) und dem Stadtrechner Valentin Balz daselbst die Geschäfte des 2. Standesbeamten-Stellvertreters dieses Standesamts,

dem Gerichtsvollzieher Vollmershausen in Rinteln eine Gerichtsvollzieherstelle 1. Klasse bei dem Amtsgericht in Alfeld.

Übernommen: der Referendar Kißner in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg,

die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fechenheim der Bürgermeister Fischer zu Fechenheim.

Versetzt: der außerordentliche Professor an der Universität Breslau Dr. Neumann in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg,

der beim Meliorations-Bauamt Cassel beschäftigte Regierungs-Baumeister Diemer zum 1. Februar 1905 nach Hannover,

der Kreistierarzt Froehner zu Fulda in die Kreistierarztstelle für den Stadtkreis Halle und der Kreistierarzt Weber zu Sögel in die Kreistierarztstelle zu Fulda,

der Förster Sauer von Spangenberg nach Forsthaus Mehlkaute, Oberförsterei Rotenburg—West, und der Förster Ritter von da nach Spangenberg.

Entlassen: der Schutzmann Henneberger zu Fulda auf seinen Antrag.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Gervinus in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Oberamtmann Ferdinand Schwarz zu Kinzigheimer Hof der Kronenorden 4. Klasse,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Bamberg in Simmershausen der Kantortitel.

Pensioniert: der Konservator am Zoologischen Institut der Universität Marburg Friedrich Wagner vom 1. Januar 1905 ab.

Gestorben: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Zülch in Wolfhagen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904.

Abkürzungen.

Anw.	Ausführungs-Anweisung.	LPB.	Landespolizeibezirk.	PolV.	Polizei-Verordnung.
AusfG.	Ausführungsgesetz.	LVG.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.	RGBl.	Reichs-Gesetzblatt.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.	MBl.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung	ZentrBl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich
GewO.	Gewerbeordnung.	MBl.d.i.V.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung	ZG.	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
GS.	Gesetz-Sammlung.	MfL.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
GUVG	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.				
HM.	Minister für Handel und Gewerbe				
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.				

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Amter in Westfalen, in den Fällen des § 120 auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände.

2. Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) in den Fällen der §§ 27, 30 Abs. 1, der §§ 39, 51, 61, 64, 84, 85, 97, 98a, 100c, 102, 105e Abs. 3, des § 142 die Bezirksausschüsse, vergl. §§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, §§ 117, 132, 112, 128, 124, 125, 127, 122 ZG., § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 7);

b) in Fällen des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) in den übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt in den Fällen des § 142, soweit es sich um die Genehmigung von Beschlüssen eines Provinzialverbands oder der Stadt Berlin handelt, der Oberpräsident, im Landespolizeibezirke Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 — GS. S. 247) in den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1, im Stadtkreise Berlin auch in den Fällen der §§ 84, 85, 100c, der Polizeipräsident (§ 161 ZG.).

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt

im Landespolizeibezirke Berlin: in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme der §§ 120, 120d Abs. 4, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2, sowie in den Fällen des § 154 Abs. 2 der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4 der Oberpräsident;

Digitized by Google

im Stadtkreise Berlin: in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104d Abs. 2, des § 104h Abs. 2, des § 104k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2 der Oberpräsident.

Bei der Handwerkskammer in Danzig tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 122, in den Fällen der §§ 103ff., 100t Abs. 4, des § 130a Abs. 2, § 131b Abs. 2, des § 133 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des GG. die Ortspolizeibehörden;
b) in den Fällen des § 77 die Landräte;
c) in den übrigen Fällen:

in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen des § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, § 128 Abs. 1, in Städten über 10 000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" ist, abgesehen von den in den Ziffern 127, 133 Abs. 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

6. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde" das Oberbergamt, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" und „Ortspolizeibehörde" der Bergrevierbeamte zu verstehen.

Zu Titel II.

A. Beginn des Gewerbebetriebes.

(§§ 14, 15, 35 Abs. 6.)

§§ 14, 35 Abs. 6. 7. Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2, § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalte Kenntnis. Über die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

§ 15. 8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 30 Abs. 2, §§ 30a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Abs. 1, §§ 32, 33, 33a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebs von der Ortspolizeibehörde

durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen. § 35 Abs. 6.

B. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff.)

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen. Antrag. (§ 17).

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschuß oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 BG. fallende Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 LVG. die Beschlußbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Größe des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;

Digitized by Google

f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehrungen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstoffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen. 13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Talquerprofile

und das soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstands sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

Zeichnungen. 14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Betriebsgeheimnisse. 15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis" zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Prüfung der Vorlagen. 16. Die Behörden, bei denen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien

Digitized by Google

und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf jedem losen Stücke der Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbands mit gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in denen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschließlich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zuständig; sie haben die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

18. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgen durch die Behörde, bei der der Antrag angebracht ist, in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirkes im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirk ausgeführt werden soll.

19. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

Digitized by Google

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) die Angabe, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablaufe der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;
f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgane desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirke die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, hat die Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Um das beabsichtigte Unternehmen in den beteiligten Kreisen genügend bekannt zu machen, empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis" (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

Einwendungen (§ 19).

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Übersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfalle des Erörterungstermines in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermine beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleiches Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zu ihrer Vertretung bei den weiteren Verhandlungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht befugt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so

Digitized by Google

ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des ZG. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl.d.i.V. S. 196), abgeändert durch Erl. v. 9. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (MBl.d.i.V. S. 98, 187), erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlußbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.

In gleicher Weise sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung:

a) bei der Genehmigung von Pulver- und Sprengstoffabriken:

die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Oktober 1893 und vom 19. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 36), dazu der Erlaß vom 15. Juni 1898 (B. 5492 M. f. H. u. G.),

der Erlaß vom 25. September 1887 (11409 M. f. H. u. G., II. 11284 M. d. J.), betreffend Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver- und Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 20. Mai 1892 (B. 3441), betreffend die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 14. März 1899 (B. 357 M. f. H. u. G.), betreffend Beschränkung der Akkordarbeit in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 6. Februar 1900, betreffend die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe (MBl.d.i.V. S. 102),

der Erlaß vom 23. März 1901 (MBl. S. 7), betreffend den Blitzschutz für Nitroglycerinfabriken,

die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken vom 24. Oktober 1903 (MBl. S. 349),

die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dezember 1903 (MBl. S. 398);

b) bei der Genehmigung von chemischen Fabriken:

der Erlaß vom 31. März 1895 (B. 2881), betreffend die Zugehörigkeit der elektrochemischen Betriebe zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 Gew.O.,

der Erlaß vom 5. Oktober 1897 (B. 11592 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink,

der Erlaß vom 2. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 262), betreffend die Genehmigung von Acetylenfabriken,

der Erlaß vom 8. Januar 1900 (B. 11267 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure.

26. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen. Beschlußfassung (§ 18)

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammenhange mit dem Bergwerk errichtet werden sollen, ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Bergrevierbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschrän-

Digitized by Google

lungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29 sinngemäße Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 GVG. sinngemäße Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffern 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluß ist den Beteiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid (§ 19).

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheid anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Digitized by Google

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des Artikels 84 des AusfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich und kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Fall Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheids zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

30. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. **Rekurs (§ 20).**

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 LVG. Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt. **Genehmigungsurkunde.**

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zugrunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angängig, durch Schnur und Siegel

Digitized by Google

damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziff. 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen u. dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Auszahlung der Sicherheit.

32. Ist gemäß § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

Kosten (§ 22).

33. Ist eine Partei gemäß § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistands zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen (§ 24).

34. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der zur Ausführung der §§ 24, 25 und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (GS. S. 515) erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 139) sowie bei den Bestimmungen der Erlasse vom 9., 12., 22. März 1900 (MBl. S. 139, 181) und vom 28. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 277) sein Bewenden.

Digitized by Google

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutze der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden. Geräuschvolle Anlagen (§ 27).

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 ZG., § 121 LVG.) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

C. Konzession, Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis.

36. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Äußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne usw. den im § 115 ZG. erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. In die Konzessionsurkunde ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinal-Aufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen. Privat-Kranken- usw. Anstalten, Hebammen (§ 30).

Wegen Erteilung der Prüfungszeugnisse an Hebammen s. Erlaß, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (MBl.d.i.V. S. 213) in der Fassung der Erlasse vom 16. Mai 1884 (MBl.d.i.V. S. 124) und vom 24. Februar 1900 (MBl.d.i.V. S. 100).

37. Hinsichtlich des Betriebs des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (MBl.d.i.V. S. 31), vom 4. März 1885 (MBl.d.i.V. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (MBl.d.i.V. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Hufbeschlaggewerbe (§ 80a).

38. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Schiffer, Lotsen usw. (§ 81).

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere oder Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, welche als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

39. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 38 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109) deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

40. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrat von der Befugnis zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, RGBl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

Digitized by Google

41. Für Schiffer auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (GS. 1869 S. 798), §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§ 1 bis 9 des Ausführungsregulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschiffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823 (GS. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additionalakte vom 3. September 1857 (GS. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additionalakte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

42. Hinsichtlich des Lotsengewerbes auf einzelnen Strömen ist folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lotsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind, mit Ausnahme der Lotsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlotsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen Hafenlotsen, Lotsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lotsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung erforderlich.

In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erfordernis für die Lotsen auf der Unterelbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskriptes vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogtum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotieren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lotsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lotsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lotsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlotsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lotsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lotsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgt, ist durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lotsenstationen verschieden geregelten Lotsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lotsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlotsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlotsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslotsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugnis ausfertigt, der „Ems-Lots-Gesellschaft" zu Emden.

c) Lotsen für Flußschiffe sind nur am Rheine vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 in Betracht:

a) Artikel 26 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (GS. 1869 S. 798),

Digitized by Google

b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187),

c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungsregulativs.

43. Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke das Patent oder die Genehmigung erteilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

Schauspielunternehmer (§ 32).

44. Um festzustellen, ob der Schauspielunternehmer die für das in Frage stehende Unternehmen nötigen Mittel besitzt, wird in der Regel eine Übersicht der ganzen Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der betreffenden Angaben zu erfordern sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Unternehmer etwa bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Lassen sich Bedenken über die artistische, sittliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise beseitigen, so empfiehlt es sich, den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger um eine Auskunft zu ersuchen.

Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (§ 33).

45. Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist auch in den Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Kleinhandel ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Provinz Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover nach § 39 der Gew.O. vom 1. August 1847 ein Stübchen (3,894 l), in den vormals landgräflich hessischen Landesteilen nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. August 1852 die Menge von 20 Maß (39,668 l) und in den Hohenzollernschen Landen nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8370 l).

Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus findet der § 33 nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 (ZentrBl. S. 67) keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die die Erlaubnis zum Ausschanke von Branntwein besitzen, sind auch zum Kleinhandel mit Branntwein befugt.

46. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter den Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

47. Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Digitized by Google

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplans des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

Über den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

48. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt ihre Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlaß des Ministers des Innern vom 19. August 1900 (IIb 318) genehmigten Verfahren sein Bewenden.

Tingel-Tangel (§ 33a).

49. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des im § 33a bezeichneten Gewerbes finden die Vorschriften unter Ziffer 47, 48 entsprechende Anwendung.

Die Frage, ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohnt, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

Die Ortspolizeibehörden haben nur auf solche Kunstscheine Rücksicht zu nehmen, welche von den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Auswahl der Sachverständigen durch die Strafgerichte die Wahl auf zuverlässige nötigenfalls durch den Deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger namhaft zu machende Personen gelenkt wird.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter usw. (§ 34).

50. In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum gewerbsmäßigen Ankaufe beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wegen der Ausübung der Gewerbebetriebe der Pfandleiher sowie der Gesindevermieter und Stellenvermittler s. a. Ziffer 53.

Im früheren Geltungsbereiche der Preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41) darf gemäß § 49 a. a. O. der Gifthandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit

Digitized by Google

in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Pol.V., betr. den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (MBl.d.i.V. S. 265) in der Fassung der Pol.V. vom 16. Oktober 1901 (MBl. S. 292) verwiesen. Wegen des Lotsengewerbes s. Ziffer 42, 43 und wegen der Markscheider § 190 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 107), Prüfungsvorschriften vom 24. Oktober 1898 (M.Bl.d.i.V. S. 255), allgemeine Vorschriften vom 21. Dezember 1871 (MBl.d.i.V. 1872 S. 9) nebst Nachtrag vom 2. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 220).

Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden (§ 36).

51. Wegen Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feld-(Land-)messer verbleibt es bei den Vorschriften des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (GS. S. 101) in der Fassung der Erlasse vom 26. August 1885 (GS. S. 319), vom 22. Dezember 1887 (GS. 1888 S. 4) und vom 26. Februar 1894 (GS. S. 18) und bei den Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (MBl.d.i.V. S. 202) in der Fassung der Erlasse vom 12. Juni 1893 (MBl.d.i.V. S. 140), vom 29. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 18) und vom 21. Februar 1901. Über die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Auktionatoren s. Abschnitt VI der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (MBl. S. 279).

Soweit die Handelsvertretungen zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind (§§ 42, 44 Abs. 1 des Handelskammergesetzes), haben die Behörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Beeidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten.

Straßengewerbe (§ 37).

52. Die Regelung der im § 37 bezeichneten Straßengewerbe hat in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Vor Erlaß von Anordnungen auf Grund der §§ 37, 76 haben die Ortspolizeibehörden die beteiligten Kreise oder ihre Vertreter über den Inhalt der beabsichtigten Maßnahmen gutachtlich zu hören.

Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter usw. (§ 38).

53. Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben maßgebend die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 AusfG. z. BGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177), sowie der Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 (MBl.d.i.V. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (MBl.d.i.V. S. 135). Ebenso bewendet es für den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei den Vorschriften vom 10. August 1901 (MBl. S. 184), für den Gewerbebetrieb der Theateragenten bei den Vorschriften vom 31. Januar 1902 (MBl. S. 66), für den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute bei den Vorschriften vom 6. März 1903 (MBl. S. 70), für den Gewerbebetrieb der Versteigerer bei den Vorschriften vom 10. und 11. Juli 1902 (MBl. S. 279, 293).

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in der Immobilienmakler, Trödler und Rechtskonsulenten ihre Geschäftsbücher zu führen haben, bewendet es bei den Vorschriften vom 23. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 238), vom 30. April 1901 (MBl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (MBl. S. 299) und vom 28. November 1901 (MBl. S. 349). Hinsichtlich der Händler mit Sprengstoffen sind die Vorschriften der Pol.V., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225) zu beachten.

Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39).

54. Werden auf Grund des § 39 und des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung, Vorschriften zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Gebühren nur von den Hauseigentümern gefordert werden dürfen, sowie daß Bezirksschornsteinfegern, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger entzogen werden kann. Über die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. LVG.

Digitized by Google

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (MBl.d.i.V. S. 183), vom 14. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 221) und vom 5. September 1901 (MBl. S. 213) sein Bewenden. Der Erlaß vom 9. März 1853 (MBl.d.i.V. S. 85) wird aufgehoben.

Sonntagsruhe in Verkaufsstellen (§ 41a).

55. Wegen des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen wird auf die Vorschriften der Ziffer 125 ff. verwiesen.

Ambulanter Gewerbebetrieb (§ 42b).

56. Die Scheine, durch die die Erlaubnis zur Ausübung des ambulanten Gewerbebetriebes erteilt wird, sind nicht als Wandergewerbescheine, sondern als Erlaubnisscheine auszufertigen; sie sind mit dem Dienstsiegel zu stempeln. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Scheine finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) Anwendung. Die Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auch auf Angehörige solcher Staaten anzuwenden, mit denen Handels- oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet.

Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten (§ 44a).

57. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäß Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 *M.* abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahrs gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen. Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

D. Schließung gewerblicher Anlagen. Untersagung des Gewerbebetriebes usw.

(§§ 35, 53).

Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen (§ 51).

58. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbescheides (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstands vorausgehen, zu der der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirke sich die Anlage befindet, zuzuziehen sind. Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch die die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 9).

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebs (§§ 35, 53 Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der

Digitized by Google

Regierungspräsident ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebs notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt“ oder einen arztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. LVG. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

Antrag.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung

Digitized by Google

des Wondergewerbeschein nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheins bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann on Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, on Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdocht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Totsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichortige Fölle gemeinschaftlich ousgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestottet, als es zur Vermeidung von Überlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehondel, zu equilebristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhöltnisse stets nach Maßgobe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Johr ein Teil der in den Vorjahren noch Muster C und D behondelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhöltnisse oller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnöchst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksousschuß, im LPB. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwo erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strofregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

Versagungsgründe.

67. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versogt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrouch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wondergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stottgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschoft in dem Wondergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, solls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz oufzunehmen:

„Zieht noch Zigeunerart im Lond umher."

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmößigen Aufführung von Possionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten onatomisch-pothologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung noch höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaoten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintrogungen freigelassenen Seite des Wondergewerbescheins darauf hinzuweisen, doß die Zurschaustellung von Nochbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Froge, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzohl ousreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zohl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberücksichtigen.

Wondergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (§ 56c) — dozu gehört auch das Ring- und Plottenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf dos Feilbieten von Waren louten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulossen wollen. In den Wondergewerbescheinen, die zum Hondel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, doß der Hondel mit Streichhölzern und anderen Zündworen, die unter Verwendung von weißem oder gelbem

Digitized by Google

Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217) Anwendung.

Gewerbeschein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

Nachweisung

70. Über die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Für den LPB. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeipräsidenten geführt.

Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§ 62 Abs. 3 bis 5).

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

Sonntagsruhe (§ 55a).

72. Wegen der Ausnahmen von dem Verbote des § 55a s. Ziffer 138.

(§§ 56c, 63 Abs. 2).

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu versteigern oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

Feilbieten von Druckschriften (§ 56 Abs. 4).

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung

des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56d).

76. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer nicht zu erteilen:

a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist,

b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,

c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,

d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheins darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Übersendung des Scheins soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

Digitized by Google

b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;

c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Übersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu

Digitized by Google

machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Kosten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahrs bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Zu Titel IV.

Marktstandsgeld (§ 68).

85. Für die Erhebung des Marktstandsgelds sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513), des § 130 GO. und der Anw. vom 10. Juni 1872 (MBl. S. 185) maßgebend.

Spezialmärkte (§ 70).

86. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa beteiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, die auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, die darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin von dem Polizeipräsidenten) nach Anhörung des Gemeindevorstands zu treffen.

Sonntagsruhe. Ladenschluß.

87. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c ff.) finden auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Zu Titel VI.

A. Innungen.

Freie Innungen. Errichtung (§§ 82, 83).

88. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statutes in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirke die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, die bis zur Konstituierung (Ziffer 91) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde hat diese Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirke für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht, und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

89. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebiets hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Erteilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1, 2) zu erwirken.

Digitized by Google

Handwerkerinnungen wird die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über den Bezirk der Handwerkskammer hinaus nicht erteilt. Innungen, die die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über die Grenzen des Regierungsbezirkes usw. erhalten haben, bedürfen einer neuen Genehmigung nicht; doch ist bei Handwerkerinnungen darauf hinzuwirken, daß sie ihren Bezirk so verkleinern, daß er über den Bezirk der Handwerkskammer nicht hinausgeht.

90. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statutes ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde den Bevollmächtigten (Ziffer 88) auszuhändigen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

91. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und tunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

92. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstands nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, in welches jedem Einsicht zugewähren ist. Auf Grund des Verzeichnisses sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen. Aufsicht (§ 96).

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausschließung von Mitgliedern ist zu beachten, daß bei freien Innungen eine Änderung des Bezirks sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirks der Innung zum Ausschlusse des Mitglieds nur berechtigt, wenn für diese Fälle im Statute die Ausschließung für zulässig oder notwendig erklärt ist.

Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen, und von ihrem Rechte, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die im Eigentume der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörden endgültig entschieden.

Die Legitimation für die Beauftragten (§ 94c) erteilt die Aufsichtsbehörde, die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

93. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, die das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben. Auflösung und Schließung (§§ 97, 98).

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 1, 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Änderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschusse zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 3, 4 ist die Klage ohne weiteres zu erheben.

94. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, die ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer

Digitized by Google

Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Falle der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 KVG. fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte erteilen. Über das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfügen.

Nebenstatuten.

95. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstands (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Handelt es sich um die Errichtung von Innungs-Krankenkassen oder Innungsschiedsgerichten, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Äußerungen der Vorstände der beteiligten Orts-Krankenkassen oder ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichtes einzuholen und seiner gutachtlichen Äußerung beizufügen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, gibt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

Die Genehmigung erfolgt stempelfrei. Wird die Genehmigung erteilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstande durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in dem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

Auf Unterstützungskassen der Innungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) keine Anwendung.

Zwangsinnungen.

96. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, welche nach strenger Beurteilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet. Zu den Handwerken sind nicht zu rechnen die Gewerbe der Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, wohl aber können die Gewerbe der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie die graphischen Gewerbe als Handwerke betrieben werden.

Gewerbetreibende, die mehrere Handwerke nebeneinander betreiben, sind nur verpflichtet, derjenigen Zwangsinnung beizutreten, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist (§ 100f Abs. 3). Gewerbetreibende, die außer einem Handwerk ein anderes nicht zum Handwerke gehöriges Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, der für ihr Handwerk errichteten Zwangsinnung beizutreten.

Juristische Personen sind nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist.

Digitized by Google

97. Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten die Angabe Antrag (§ 100).

a) des Handwerkes oder der Handwerker, für die die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen. Der Beschluß muß in derjenigen Form erfolgen, welche für die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung im Statute vorgesehen ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittels gutachtlicher Äußerung dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Äußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirke der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältnis die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirke der Zwangsinnung überhaupt steht und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine usw.) bestehen, durch die für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

98. Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Überzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziffer 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziffer 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 96 nicht zutreffen. Soll sich der Bezirk der Zwangsinnung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, so ist zunächst die Genehmigung gemäß Ziffer 89 einzuholen. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die freie Innung, an deren Stelle die Zwangsinnung treten soll, die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes erhalten hatte.

99. Liegen mehrere Anträge vor, die hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 98 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so bestimmt der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Reihenfolge, in der die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für ein Handwerk und für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden, und daß demnach Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen oder am meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Anderseits aber werden auch hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen dann zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für sie aussprechen werde. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mitteilung zu machen ist.

100. Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1) hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatte bekannt zu machen. Verfahren bei der Abstimmung (§§ 100a, 100b).

Digitized by Google

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des Musters E, die von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen ist. Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig oder billiger ist, ist diese Bekanntmachung nicht zu veröffentlichen, sondern jedem Handwerker in einem Exemplare durch Boten gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (Muster F) einzutragen. Der Kommissar ist befugt, vor Erlaß der Bekanntmachung Listen aller wahlberechtigten Handwerker unter Anlehnung an das Muster F aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszulegende Liste hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist alsdann in der Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen, welche sich an der Abstimmung beteiligen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, der über die Einsprüche entscheidet.

Ergibt die Abstimmung, daß sich nicht mehr als die Hälfte der Abstimmenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen. Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung (Muster G) zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Kosten.

101. Die Kosten des Abstimmungsverfahrens (Ziffer 100 Abs. 1, 2) sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Errichtung der Zwangsinnung (Ziffer 100 Abs. 3) trägt die Staatskasse; sie sind, abgesehen von Reisekosten, auf Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu übernehmen. Reisekosten der zu Kommissaren bestellten Regierungsbeamten sind beim Reisekostenfonds der Regierung, diejenigen der sonstigen Personen bei Kapitel 58 Titel 16 „Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben" des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Statut (§§ 100d, 100e).

102. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatutes aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Bevollmächtigten durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrag auf Genehmigung einzureichen. Ergibt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitglied einen Abdruck des Statutes auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen (§ 100b Abs. 2).

103. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen. Die Ausfertigung der Urkunde erfolgt stempelfrei.

§ 100l.

104. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf die die Vorschriften des § 73 KVG. keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung

Digitized by Google

des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Bevollmächtigten einzuberufen. Wird die Übernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Änderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragten das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

105. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 KVG.), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Die Schließung ist bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zwangsinnung ins Leben tritt, auszusprechen. Ist die Kasse einmal auf die Zwangsinnung übergegangen, so kann ihre Schließung nicht mehr nachträglich auf Grund des § 1001 Abs. 2 erfolgen.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 KVG.).

106. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Teil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren. § 100n Abs. 3.

107. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Teilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Bevollmächtigten wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Übernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Übernahme des Geschäftsbetriebes und seine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziffer 104 Abs. 2 Satz 3, 4 zu verfahren.

108. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Teiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Verteilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Abs. 2). Ausscheidung aus einer freien Innung (§ 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Verteilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde- § 100m.

Digitized by Google

Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen. Von einer Verteilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Anteile der mit der Überweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft (§ 100h).

109. Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören; auch ist in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerkskammer und der Handelskammer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Steht für einen Gewerbebetrieb fest, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte alle Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Organisation des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden kann. Bei denjenigen Gewerbebetrieben jedoch, auf welche die Vorschriften des Titel VII Abschnitts IV nur nach § 154 Abs. 2 Anwendung finden, ist im Einzelfalle noch zu prüfen, ob diese Vorschriften auf den Betrieb Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. den Fabriken gleichgestellt ist. Die Entscheidungen erfolgen stempelfrei; die Kosten fallen der entscheidenden Behörde zur Last.

Aufsicht und Nebenstatuten.

110. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 92 mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5, 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 95 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung (§ 100t).

111. Zu Innungsversammlungen, in denen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Änderung des Bestandes (§ 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder teilnehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 94 Abs. 2, 3 mit den aus § 100t Abs. 4 sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Änderungen im Bestande (§ 100u).

112. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 98 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 100, 101 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit dem die Änderung des Bestands der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Änderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Über die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

113. Soll ein Teil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestand erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkte, mit dem die Zwangsinnung errichtet wird oder die Erweiterung des Bestands der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Teiles ihres Bezirkes oder eines ihr angehörigen Gewerbszweigs beantragt (§ 100u Abs. 2), so ist dem Antrag eine Ausfertigung des

Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus der die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Über Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

114. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 108 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche infolge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

B. Innungsausschüsse.

Statut (§ 101).

115. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen, die den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statutes und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Unterstützungskassen.

116. Die Innungsausschüsse dürfen Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) nicht errichten. Die Errichtung sonstiger Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit kann nur auf Grund des Abschnitts III des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) oder, sofern die Unterstützungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld beschränkt bleiben sollen, auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) erfolgen. Der Verleihung der Korporationsrechte bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

C. Handwerkskammern.

Allgemeines.

117. Die Handwerkskammer ist nur zuständig für Handwerker, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben. Mithin gelten die von ihr erlassenen Anordnungen nicht für solche Handwerker, welche zwar einer Innung mit dem Sitz im Bezirke der Handwerkskammer angehören, aber außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer ihr Handwerk betreiben. Anderseits werden von den Vorschriften der Handwerkskammer alle im Bezirke der Handwerkskammer ihr Handwerk betreibenden Handwerker erfaßt, auch wenn sie einer Innung, die ihren Sitz nicht im Bezirke dieser Handwerkskammer hat, angehören. Solche Handwerker sind als nicht zu einer Innung gehörig anzusehen.

Die Handwerkskammern mit dem Sitz in Preußen führen ein Siegel mit dem heraldischen preußischen Adler und der Umschrift „Handwerkskammer zu . . . . . ".

Der Erlaß des Statuts sowie die Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer erfolgen kosten- und stempelfrei.

Wahl der Mitglieder (§ 108).

118. Handwerkerinnungen sind alle Innungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Die von den Handwerkerinnungen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn durch Auflösung oder Schließung der Innung die Voraussetzung für ihre Wählbarkeit, die Zugehörigkeit zu einer Handwerkerinnung, fortfällt. Die Mitgliedschaft lebt nicht wieder auf, wenn der Ausgeschiedene wieder einer Innung beitritt.

Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und ihren Sitz im Bezirke der Handwerkskammer haben, sind wahlberechtigt ohne Rücksicht auf ihre Leistungen. Jedoch wird eine Vereinigung, um als

Digitized by Google

wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf die Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen. Danach können auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die für Handwerker errichtet sind, als wahlberechtigte Vereinigungen angesehen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Gewerbeverein oder eine sonstige Vereinigung nach der Zahl der dem Handwerkerstand angehörenden Mitglieder als wahlberechtigt anerkannt werden kann, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig einer Innung angehören, zu zählen; jedoch sind nur Mitglieder wahlberechtigt und wählbar, die einer Innung nicht angehören und Handwerker sind. Handwerker, die mehreren wahlberechtigten Vereinigungen angehören, sind in jeder Vereinigung wahlberechtigt und wählbar. Die von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn sie einer Innung beitreten.

Für die Verteilung der Mitglieder der Handwerkskammer auf die Innungen und die Gewerbevereine usw. ist die absolute Mitgliederzahl der wahlberechtigten Korporationen maßgebend; es sind also hierbei alle Mitglieder, auch die Nichthandwerker, und bei den Gewerbevereinen auch die einer Innung angehörenden Mitglieder zu berücksichtigen. Da, wo die Zahl der Mitglieder der Handwerkerinnungen zu der Zahl der Mitglieder der Gewerbevereine usw. in einem auffälligen Mißverhältnisse steht, ist durch Zuweisung der Wahl einiger Mitglieder der Handwerkskammer an die Korporationen mit der geringeren Mitgliederzahl ein Ausgleich herbeizuführen. Jedenfalls muß mindestens ein Mitglied der Handwerkskammer, und da, wo Abteilungen gebildet sind, auf jede Abteilung mindestens ein Mitglied von diesen Korporationen gewählt werden.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zu den Handwerkskammern fallen der Staatskasse zur Last; sie sind bei Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Aufgaben (§ 103 o).

119. Wegen des Erlasses von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1901 (MBl. S. 57) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Gewerben gehalten werden darf, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedürfen.

Für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle darf von den Handwerkskammern eine höhere Gebühr als je 1,50 ℳ nicht erhoben werden. Wird nur einmal eine Gebühr entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben, so darf die Gebühr 3 ℳ betragen.

Die Handwerkskammern haben die Jahresberichte in acht Exemplaren dem Minister für Handel und Gewerbe und in einem Exemplare dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einzureichen. Anträge und Eingaben sind an Zentralbehörden nur durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zu richten.

Den Handwerkskammern ist gestattet, Aufwendungen für die Förderung des Genossenschaftswesens zu machen, sofern sich diese auf Anregungen beziehen; bare Geldzuwendungen an Genossenschaften sind jedoch nicht zulässig.

Sekretär (§ 103 g).

120. Die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Sekretäre sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen. Die dauernd und hauptamtlich angestellten Sekretäre haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten; sie müssen daher als solche durch die Aufsichtsbehörde vereidigt werden, sofern sie nicht bereits den Staatsdienereid geleistet haben. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Hilfsarbeiter und sonstige besoldete Angestellte, sofern sie zu der Handwerkskammer in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen und auch nach ihren sonstigen Anstellungsverhältnissen als Beamte anzusehen sind.

Kommissar (§ 103 h).

121. Aufgabe des Kommissars ist, eine ständige, tunlichst enge Fühlung der Staatsbehörden mit der Vertretung des Handwerks zu sichern und dieser ein sachkundiger Berater zu sein. Für den Kommissar kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Kommissar hat die Kasse der Handwerkskammer mindestens alljährlich einmal unvermutet zu revidieren. Die Namen des Kommissars und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Kosten, Aufsicht (§§ 103 l, 103 n).

122. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Erlasses vom 26. Mai 1900 (MBl. d. i. V. S. 216) von den Gemeinden im Bezirke der Handwerkskammer aufgebracht. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die

Digitized by Google

Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist bei der Handwerkskammer in Danzig der Regierungspräsident.

Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sind an eine Frist nicht gebunden.

Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Gemeinden, die gegenüber der Handwerkskammer die allein Zahlungspflichtigen sind, müssen die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Handwerker unter Zugrundelegung des vom Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten) festgesetzten Maßstabs vornehmen; die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die in einem Jahr infolge der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung erlittenen Ausfälle bei einer späteren Umlegung in Anrechnung zu bringen.

Ein Ordnungsstrafrecht hat der Vorstand der Handwerkskammer nicht.

Kommen Innungen oder Innungsausschüsse der ihnen nach § 103 f obliegenden Verpflichtung, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten, nicht nach, so ist die Vermittelung der Aufsichtsbehörden der Innungen und Innungsausschüsse anzurufen.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 103n festgesetzten Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse; ihre Verrechnung erfolgt bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung. Für die Beitreibung sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) maßgebend.

D. Innungsverbände.

123. Wird die Errichtung eines Innungsverbands beschlossen, so ist das für ihn entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser gibt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Anträge auf Verleihung der Korporationsrechte sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbands zuständigen Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) haben alljährlich im Februar dem Minister für Handel und Gewerbe eine Übersicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Innungsverbände nach dem Muster H ohne Anschreiben einzureichen.

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

Allgemeines.

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Automaten.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der

Digitized by Google

feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit (§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr) sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

Digitized by Google

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105b Abs. 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf $4^1/_2$ Stunden) verkürzt wird.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im LPB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

Ausnahmen auf Grund des § 105c.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105c a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden:

135. für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche (Ziffer 169).

Digitized by Google

b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigter Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131a).

Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit.

c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

Ausnahmen für Grenzorte.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124

Digitized by Google

bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange, wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Abs. 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

Kinderarbeit.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. April 1903 (RGBl. S 113) zu beachten.

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105i.)

Allgemeines (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i).

141. Das im § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis 105f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaues oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis 105e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während

Digitized by Google

aber in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tags bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (RGBl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19 und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 105c bis 105f und 105h Abs. 2).

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f erteilten besonderen Erlaubnis,
e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566), zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

Digitized by Google

Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen" gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J. zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an

Digitized by Google

jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d).

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im MBl. d. i. V. 1895, S. 58 ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Ziffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

Digitized by Google

158. Ausnahmen, die auf Grund des § 105e Abs. 1 für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse zugelassen werden, sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. In der Regel (vergl. Ziffer 174) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter Ziffer 159 bis 172 benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfang oder unter leichteren Bedingungen, als im folgenden angegeben, zuzulassen.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105e Abs. 1).

159. Blumenbindereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf frei gegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser 12 Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen".

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

160. Gasanstalten und Elektrizitätswerke: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

161. Bäcker- und Konditorgewerbe:

a) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter

Digitized by Google

mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter a freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

162. Fleischergewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 159.

163. Barbier- und Friseurgewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

164. Wasserversorgungsanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 163, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 160.

165. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu Ziffer 163.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung; vergl. zu Ziffer 141.

166. Zeitungsdruckereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebs bildet, können dafür die nach Ziffern 131a, 137c für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

167. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

Digitized by Google

168. Photographische Anstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:
a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends,
b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahre für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahre für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

169. Gewerbe der Köche: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

170. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien: Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

171. Mineralwasserfabriken: Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

172. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb: Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

173. Durch die Bestimmungen zu Ziffer 159 bis 172 soll nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

174. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 158 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen.

Sollte das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 159 bis 172 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) vor der Zulassung solcher Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe Anzeige zu machen.

175. Bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 3).

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Aus-

Digitized by Google

nahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden. Für das Verfahren bei dem Bezirksausschusse sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 u.s daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 3 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

176. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (Ziffer 175 Abs. 2 a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben anderseits zu unterscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags, gestatten

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde und für Getreidewassermühlen im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen.

177. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen (Ziffer 175 Abs. 2b) empfiehlt es sich, in dem Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen ist.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105f).

179. Anträge auf **Gestattung von Ausnahmen nach § 105f** sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts, (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(§§ 107—114a.)

Arbeitsbücher. Allgemeine Bestimmungen.

181. Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der GewO. sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

Digitized by Google

Formular (§ 110 Abs. 2).

183. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angabe der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a, 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anw. vom 27. Dezember 1892 (MBl. d. i. V. 1893 S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (MBl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.*)

Verzeichnis.

184. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

Ausstellung (§§ 108 ff.).

185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

Antrag.

186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo er ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeindevorstand desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine schriftliche Bescheinigung des vorbezeichneten Gemeindevorstands zu erbringen.

187. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors des Orts zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

---

*) Formulare für Arbeitsbücher können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, bezogen werden.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuchs muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Ziffer 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

Neue Arbeitsbücher.

189. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Ziffer 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahrs der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Fall ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

Gebühren (§ 109).

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

Aushändigung.

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte der Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormunds tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

Arbeitszeugnis (§ 113).

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst, als auch sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen, geschehe. Die Gemeindebehörde

darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Lohnbücher (§ 114a).

193. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (RGBl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

D. Lohnzahlung.

(§ 115a.)

§ 115a.

194. Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9 f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (GS. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen ꝛc.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115a nicht berührt worden ist.

E. Fortbildungs- und Fachschulen.

(§ 120.)

§ 120.

195. Die zuständige Behörde für die Festsetzung der den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern für den Schulbesuch freizugebenden Zeit ist die Gemeindebehörde. Diese hat ihren Festsetzungen den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsmäßig gekleidet zum Unterricht erscheinen können. Die Vorstände der Fortbildungs- und Fachschulen haben in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Erzielung eines ordentlichen Besuchs der Schule durch die Lehrlinge sowie im Interesse der Schulzucht in Anspruch zu nehmen.

196. Den Ortsstatuten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen ist das vom Minister für Handel und Gewerbe erlassene Normalstatut (MBl. 1903 S. 411) zu Grunde zu legen.

Soll für die Fortbildungsschule ein Staatszuschuß beantragt werden, so ist das Ortsstatut mit dem Stundenplane vor der Beschlußfassung des Bezirksausschusses dem Minister für Handel und Gewerbe, und wenn der Regierungspräsident über die Bewilligung des Staatszuschusses zu befinden hat, diesem einzureichen.

Zum Schulbesuche können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden.

Bei Feststellung des Stundenplanes ist dahin zu wirken, daß die Sonntage und die Abendstunden vom verbindlichen Unterrichte frei bleiben.

Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gelten als weitere Kommunalverbände, vergl. Ziffer 1.

197. Anträge auf Anerkennung des Unterrichtes einer von einer Innung oder einer anderen Körperschaft errichteten Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts sind nach dem Erlasse vom 21. Januar 1901 (MBl. S. 35) zu behandeln.

Digitized by Google

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Abs. 2).

Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 4).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im LPB. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des LVG. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in LVG. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß GUVG. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (LVG. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vergl. LVG. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-

Digitized by Google

polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen Polizeiverordnungen, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120d und 120e sind außer den in Ziffer 25 Abs. 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwickelung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11592), vom 22. Oktober 1902 (MBl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (MBl. S. 21),
b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (MBl.d.i.V. S. 167), vom 6. Juli 1901 (IIIa 5041), vom 27. Juli 1901 (IIIa 5543), vom 20. November 1901 (IIIa 9084), vom 3. März 1903 (MBl. S. 73) und vom 20. April 1903 (MBl. S. 145),
c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (MBl.d.i.V. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11923/96),
d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (MBl. S. 277),
e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. 1900 S. 62),
f) Erlasse, betreffend elektrische Anlagen, vom 20. September 1897 (MBl.d.i.V. S. 266), vom 28. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. S. 230) und vom 20. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 194),
g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (IIIa 9205) und vom 11. Januar 1902 (MBl. S. 35),
h) Erlasse, betreffend Jutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (MBl. S. 93),
i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Knallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),
k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B 11165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),
l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. f. 1901, S. 66),
m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (MBl. S. 336),
n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (MBl. S. 14),
o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),
p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),
q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 1789),
r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (MBl.d.i.V. S. 77) und vom 22. August 1893 (MBl.d.i.V. S. 270),
s) Erlasse, betreffend Feuersgefahr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 30) und vom 24. November 1894 (MBl.d.i.V. S. 219),

t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (MBl.d.i.V. 1899 S. 58),
u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),
v) Erlasse, betreffend gesundheitsschädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (MBl.d.i.V. S. 325) und 31. Dezember 1896 (MBl.d.i.V. 1897 S. 7).

G. Lehrlingsverhältnisse.

(§§ 126 ff.)

Lehrzeugnis (§ 129a Abs. 4).

203. Die Berechtigung zur Ausstellung des dem Prüfungsausschusse gemäß § 131c Abs. 2 vorzulegenden Lehrzeugnisses erstreckt sich auf alle Gewerbe, für die dem Lehrherrn oder seinem Vertreter die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, sei es nach § 129, sei es nach § 129a Abs. 1 bis 3 oder nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zusteht; sie ist mithin nicht auf das Gewerbe beschränkt, für das der Lehrherr den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Befugnis zum Halten von Lehrlingen.

204. Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie rechtskräftig einem Lehrherrn auf Grund des § 126a die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder auf Grund des § 128 Abs. 1 die Entlassung von Lehrlingen vorgeschrieben oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt hat, der Ortspolizeibehörde von der Anordnung Mitteilung zu machen.

Höchstzahl der Lehrlinge (§§ 126a, 128, 130).

Die Bestimmungen, die auf Grund des § 130 über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen getroffen werden können, sind nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirks, sondern nur für einzelne Gewerbe zu erlassen, und zwar nur für solche Handwerkszweige, in welchen in weiterem Umfang eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Die Einschränkungen dürfen nicht weiter gehen, als es zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei notwendig erscheint, und dürfen nicht darauf abzielen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Dabei wird, um Schädigungen gerade der tüchtigeren Handwerksmeister und solcher Betriebe, welche auf eigene Heranbildung ihrer Hilfskräfte angewiesen sind, zu vermeiden, als Maßstab für die Bemessung der Höchstzahlen die Leistungsfähigkeit eines unter günstigen Verhältnissen, insbesondere also auch mit tüchtigen Gesellen arbeitenden, in der Lehrlingsausbildung geschickten und erfahrenen Meisters des betreffenden Handwerks zu dienen haben. Auch kann bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch § 128 Abs. 1 zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei bereits eine Handhabe geboten ist, die zudem den Vorteil bietet, daß ihre Anwendung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann. Es empfiehlt sich, auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Gewerbetreibender mehrere Handwerke gleichzeitig betreibt, zu treffen, sowie für die Übergangszeit vorzusehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften in der Lehre befindlichen Personen ausgelehrt werden können.

205. Die von den Handwerkskammern über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen erlassenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin und in Westpreußen die Oberpräsidenten) haben sich bei Vorlegung der Vorschriften eingehend darüber zu äußern, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise die Handwerkskammer den Erlaß der Vorschriften vorbereitet, ob sie insbesondere den Gesellenausschuß gemäß § 103k gehört hat und ob gegen die Vorschriften von den beteiligten Handwerkern Widerspruch erhoben ist oder Bedenken geltend gemacht sind. Unabhängig von der Stellung der Handwerkskammer, ihrer Organe und der von ihr gehörten Sachverständigen ist nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen (z. B. der Gewerbeinspektoren) zu prüfen, ob die Vorschriften zweckmäßig gefaßt und ob sie geeignet sind, Mißbräuchen bei der Lehrlingshaltung entgegenzuwirken, ohne die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Handwerker zu gefährden.

Gesellenprüfung (§§ 131 ff.).

206. Bei Errichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung von Lehrlingen ist davon auszugehen, daß jedem Lehrling im Handwerk Gelegenheit gegeben sein muß, nach Ablauf der Lehrzeit die Prüfung abzulegen. Auch die Lehrlinge, die in Großbetrieben für ein

Digitized by Google

Handwerk ausgebildet sind, haben einen Anspruch auf Ablegung der Gesellenprüfung, ohne daß sie zunächst in einen Handwerksbetrieb übergetreten haben.

Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen.

207. Bei jeder **Zwangsinnung** muß ein Prüfungsausschuß errichtet werden, dessen Vorsitzender von der Handwerkskammer und dessen Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8) und zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Hat bei der Zwangsinnung ein Gesellenausschuß nicht gebildet werden können oder der Gesellenausschuß die Wahl der Beisitzer verweigert oder haben die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt niedergelegt, so ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95 bis 95c und 100r entsprechen. Sind bei der Innung Gesellen, die diesen Anforderungen entsprechen, nicht vorhanden, so sind an ihrer Stelle von der Handwerkskammer Innungsmitglieder zu ernennen. Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe umfassen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige mindestens je ein Beisitzer zur Prüfung zugezogen werden kann.

Prüfungsausschüsse der freien Innungen.

208. Bei **freien Innungen** darf ein Prüfungsausschuß nur errichtet werden, wenn der Innung die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt worden ist. **Gemischten Innungen ist die Ermächtigung grundsätzlich nicht zu verleihen.**

Nur Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß gebildet ist, darf die Ermächtigung verliehen werden. Ist die Bildung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich der Gesellenausschuß, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, oder legen die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt nieder, so darf die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirke der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens vier Gesellen beschäftigt werden. Die Erteilung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Erteilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie nach Ziffer 207 bei Zwangsinnungen. Im übrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechts neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Meister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann.

Außerdem soll das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. Auch bei den freien Innungen wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Handwerkskammer ernannt und werden die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8), zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt. Bei Innungen, wo die Wahl der Beisitzer durch den Gesellenausschuß aus dem im Abs. 2 aufgeführten Grunde nicht möglich ist, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer; diese müssen den Anforderungen der §§ 95 bis 95c entsprechen.

Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern.

209. Von den **Handwerkskammern** sind **Prüfungsausschüsse** zu errichten, soweit nicht durch die Prüfungsausschüsse der Innungen und die Prüfungen der Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. (§ 129 Abs. 4, § 131 Abs. 2) für die Abnahme der Gesellenprüfung gesorgt wird. Als **Bezirk** der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern kommt in der Regel der Kreis in Betracht. Hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirke gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswert, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirke zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Teilen desselben als praktisch erweisen. Im übrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorte, Eisenbahnknotenpunkte usw.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirke nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je **eines** Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben, sofern nicht ausnahmsweise, wie z. B. beim Gewerbe der

Digitized by Google

Orgelbauer, die Errichtung eines Prüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke angängig und allein durchführbar erscheint. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

Zuständigkeit.

210. Die Prüfungsausschüsse der Innungen sind für die Abnahme der Prüfung von den Lehrlingen der Innungsmitglieder zuständig. Im übrigen hat die Abnahme der Prüfung durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirke der Betrieb des Lehrherrn belegen ist, zu erfolgen. Der Prüfungsausschuß einer Innung darf von der Handwerkskammer mit der Abnahme der Prüfung von allen im Innungsbezirke vorhandenen Lehrlingen des betreffenden Gewerbes nur beauftragt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, die Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, seine Mitglieder, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.

Die Ermächtigung freier Innungen zur Abnahme von Gesellenprüfungen (§ 131 Abs. 2) erstreckt sich bei Innungen, deren Bezirk in einen anderen Handwerkskammerbezirk übergreift, nur auf diejenigen Innungsmitglieder, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben.

Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, regelt sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in entsprechender Weise.

Prüfungsordnung (§ 131b).

211. Wegen Erlaß der Prüfungsordnungen bewendet es bei den Vorschriften der Erlasse vom 17. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 45) und vom 20. November 1902 (MBl. S. 399). Die Erhebung einer erhöhten Prüfungsgebühr von Lehrlingen, die in Großbetrieben ausgebildet sind, ist unzulässig. Von den Prüfungsordnungen dürfen soviele Exemplare auf Kosten des Staats gedruckt werden, als erforderlich sind, um jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Prüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln zu können. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 69 Titel 13 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

212. Es empfiehlt sich, die Prüfungszeugnisse dadurch zu kennzeichnen, daß folgender Zusatz aufgenommen wird:

> „Dieses Zeugnis, das von einem auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung zur Abnahme der Gesellenprüfung bestellten Prüfungsausschuß erteilt ist, verleiht dem Inhaber mit dem vollendeten 24. Lebensjahre gemäß § 129 a. a. O. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen."

Schulzeugnis (§ 131c).

213. Die Vorstände der Fach- und Fortbildungsschulen haben für die rechtzeitige Ausstellung der Zeugnisse über den Schulbesuch Sorge zu tragen. In die Zeugnisse ist neben der Angabe über die Zeit, während der der Lehrling die Schule besucht hat, aufzunehmen ein Vermerk darüber, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern.

H. Meistertitel.

(§ 133.)

Bezirke der Prüfungskommissionen.

214. Die Bezirke der Prüfungskommissionen sind so abzugrenzen, daß den Prüflingen die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist. In kleineren Handwerkskammerbezirken mit guten Verkehrsverbindungen reicht die Errichtung einer den ganzen Bezirk umfassenden Prüfungskommission aus, während da, wo der Kammerbezirk ausgedehnt ist oder die Verkehrsverbindungen schlecht sind, mehrere Kommissionen an geeigneten Orten zu errichten sind. Bei Handwerkskammern, wo örtliche Abteilungen bestehen, eignen sich die Bezirke der Abteilungen in der Regel zu Bezirken der Prüfungskommissionen. Bei besonders spärlich vertretenen Gewerben, z. B. beim Orgelbauergewerbe, wird für mehrere Handwerkskammerbezirke nur eine Prüfungskommission zu errichten sein.

Digitized by Google

215. Es können entweder Prüfungskommissionen für ein einzelnes Handwerk oder gemeinsam für mehrere oder alle Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Prüfungskommissionen für alle Gewerbszweige kommt in erster Linie für kleine, sowie für räumlich abgelegene Teile größerer Handwerkskammerbezirke in Betracht. In ausgedehnteren, gewerblich entwickelten Bezirken empfiehlt es sich, mindestens für die stärker vertretenen Handwerkszweige oder doch für Gruppen verwandter Handwerke besondere Prüfungskommissionen zu errichten.

Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer.

216. Bei der Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungskommissionen ist zu beachten, daß das Gesetz Vorschriften über die Anforderungen, welche an die zu ernennenden Personen zu stellen sind, nicht enthält. Zu Vorsitzenden sind Personen zu ernennen, die den Geschäftsgang der Prüfungskommissionen zu übersehen imstande sind und die die erforderliche Objektivität besitzen, um die Verhandlungen der Prüfungskommissionen zu leiten; dabei dürfen sie nach ihrer Lebensstellung den gewerblichen Verhältnissen nicht zu fern stehen. Ob und inwieweit auch Staats- oder Kommunalbeamte zu Vorsitzenden ernannt werden können, richtet sich nach dem Geschäftsumfange der Kommissionen; in jedem Fall ist vor ihrer Ernennung eine gutachtliche Äußerung und die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Bei den Prüfungskommissionen der Bauhandwerker und Schornsteinfeger ist ein Baubeamter, bei denjenigen der Bandagisten ein Arzt und bei denjenigen der Hufschmiede ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Zu Beisitzern sind in erster Linie Handwerker und Mitglieder von Innungen oder Gewerbevereinen zu ernennen. Auch andere Personen können zu Beisitzern ernannt werden, sind aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, wenn sie der Innung nicht angehören oder nicht Handwerker sind. Im Hinblicke darauf, daß eine Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung vorgeschrieben ist, muß entweder der Vorsitzende oder ein Beisitzer befähigt sein, in diesem Gegenstande zu prüfen. Bei gemeinsamen Prüfungskommissionen ist darauf zu achten, daß hinreichend Beisitzer aus jedem Gewerbe ernannt werden, um die Prüfungskommission für jedes Gewerbe voll besetzen zu können; denn die an der Prüfung teilnehmenden Handwerker sollen dem Fache des Prüflings angehören. Wo dies wegen Mangels an Meistern nicht möglich ist, ist darauf zu halten, daß wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Handwerke des Prüflings angehört und daß äußerstenfalls Meister aus verwandten Handwerkszweigen zugezogen werden.

Prüfungsordnung. Prüfungszeugnisse.

217. Wegen des Erlasses der Prüfungsordnungen und des Verfahrens vor den Prüfungskommissionen, sowie wegen Erhebung der Gebühren wird auf die Vorschriften der Erlasse vom 16. September 1901 (MBl. S. 222), 25. Januar 1902 (MBl. S. 72) und vom 2. Juli 1903 (MBl. S. 263) verwiesen. Es empfiehlt sich, auf die Prüfungszeugnisse (§ 133 Abs. 6) ein Siegel oder einen Stempel der Handwerkskammer beizudrücken. Den Handwerkskammern bleibt es überlassen, für ihre Prüfungskommissionen Siegel zu beschaffen, die die Worte „Meisterprüfungs-Kommission für das ..... Handwerk zu ....." und etwa auch die herkömmlichen Wahrzeichen des betreffenden Handwerks enthalten. Siegel mit dem heraldischen Adler sind nicht gestattet. Den Vorsitzenden können, wenn von besonderen Siegeln für die Prüfungskommissionen abgesehen wird, auch Zeugnisformulare zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Siegel der Handwerkskammern versehen sind. Die ordnungsmäßige Verwendung dieser Formulare ist genau zu überwachen.

J. Arbeitsordnungen in Fabriken.

(§§ 134a bis 134h.)

Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benutzung des Gutachtens des

Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Prüfung der Arbeitsordnung.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet". Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgelder und der nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

221. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenbarer Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzwidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widerstreiten, kann nicht gemäß § 134f angeordnet, sondern nur im Wege gütlicher Einwirkung angestrebt werden.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Ältere Arbeitsordnungen.

222. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig umgestaltet worden sind.

Dagegen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 zum ersten Mal erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen seit dem 1. April 1892 nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 135—139a.)

Allgemeines (§ 138).

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:*)

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (Ziffer 274), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1),
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565ff.) Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),
3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten,
   a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
   b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
   c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
   d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

---

*) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die unter Ziffer 2, 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeige zugelassen:

I. Werkstätten unter Ziffer 2:

a) von der Anzeigepflicht sind befreit:
   1. die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren (vergl. Ziffer III der Anlage I);
   2. die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird (vergl. Ziffer IV der Anlage I);

b) von der Anzeigepflicht hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter sind befreit die sonstigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sofern sie zum Handwerk gehören (vergl. Ziffer V. A. II 2b; Ziffer V. B. II 2 der Anlage I);

c) eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes) ist zugelassen für:
   1. die Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter (vergl. Ziffer V. B. I 4 der Anlage I);
   2. die übrigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Ziffer V. A. II 1d der Anlage I);

II. Werkstätten unter Ziffer 3:

für die hier aufgeführten Werkstätten, einschließlich der Motorwerkstätten dieser Art, ist eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Werkstätte) zugelassen (vergl. § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1897).

Digitized by Google

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre (Muster N.), und wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O.) und den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Muster P.) auszuhängen hat.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten gelten, soweit sie unter Gruppe V. A I der Anlage I fallen, im allgemeinen gleichfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch tritt an Stelle des Musters P. das Muster Q. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern R., S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern T., U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N. das Muster V. und an Stelle des Musters P. das Muster W. tritt.

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar: Ausnahmen für einzelne Betriebe (§§ 138a, 139).

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),

b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr nachmittags bis 8½ Uhr abends (§ 138a Abs. 5),

c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V. A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V. B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinnentsprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziffer 252.

Digitized by Google

a) Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist die untere Verwaltungsbehörde nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde oder an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht. Vor der Entscheidung ist, wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

Auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ist die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Überarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, die nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

231. Der Bescheid auf den Antrag ist von der unteren Verwaltungsbehörde und von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn Überarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über 12 Stunden auszudehnen und das höchste nach § 138a Abs. 1 zulässige Maß von Überarbeit nur in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren Verwaltungsbehörde als auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt,

Digitized by Google

so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

232. Voraussetzung für die Genehmigung der Überarbeit sowohl durch die untere Verwaltungsbehörde als auch durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin den Polizeipräsidenten) ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. Industrien, die zwar während des ganzen Jahrs betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Schokolade-, Biskuit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Überarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn diese nicht frühzeitig genug zu erlangen ist, oder für Waren, die von der Mode abhängen, wenn deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Überarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweigs der Überarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

233. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, viele Ziegeleien, Tongräbereien und Torfstechereien.

Sowohl in diesen Kampagneindustrien wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

234. Für alle diese Betriebe, die nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Überarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Digitized by Google

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkefabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überarbeit anzusehen. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

235. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist.

b) Ausnahmen bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, ist deshalb außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur solche Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Überarbeit am Sonntage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, die so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Dagegen kann die Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 138a Abs. 5 überhaupt da nicht in Frage kommen, wo durch zweckmäßige Einteilung des Betriebes, insbesondere auch durch entsprechend früheren Schluß der regelmäßigen Arbeit, die Vornahme der im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten ohne wesentliche Unzuträglichkeiten bis $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beendigt sein kann.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, hat die untere Verwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

Digitized by Google

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für die die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. In ihm ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vor der Entscheidung stets ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

238. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat, soweit die Ausnahmen für nicht länger als 4 Wochen beantragt werden, über den Antrag zu entscheiden.

Bei Bemessung der Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

Digitized by Google

b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind von der unteren Verwaltungsbehörde und dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird, auch dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge mit einer Äußerung des Gewerbeinspektors dem Regierungspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Änderung der Arbeitsordnung bedingt, sind gemäß § 134d die Äußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; diese hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, die im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter und der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den Anforderungen entsprechen, die in sanitärer Beziehung zu stellen sind, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

Digitized by Google

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O.), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N.) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, die bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, die von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tags zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist, und die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit spätestens um $5\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

246. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in welchen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf

Digitized by Google

eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (das Oberbergamt, im LPB. Berlin der Polizeipräsident) die Anträge nach den unter Ziffern 243, 245, 246 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ausnahmen für kleinere Motorwerkstätten.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 1 e der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (Ziffer 227 bis 235) finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 f und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Hinsichtlich der Anbringung des Antrags, der schriftlich zu stellen ist, den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231, hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen unter Ziffer 233 Abs. 2, Ziffer 234 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichnis einzutragen, das sie nach dem Muster X. führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3) dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februr 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die im § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der unteren Verwaltungsbehörde und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

Digitized by Google

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2a bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wie viel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt, und zwar

männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
" über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche " 14 " 16 " ,
männliche unter 14 Jahren,
weibliche " 14 " ?

Digitized by Google

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?
e) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause gewährt?
f) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 während der ersten 4 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt und ist, wenn eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugnis eines approbierten Arztes, das diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?
i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4, des § 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y. zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahrs sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

Allgemeines.

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139 c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41 a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause (§ 139d Ziff. 3).

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Überbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139e).

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart

Digitized by Google

bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Vereinbarter Ladenschluß (§ 139f).

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (RGBl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139g, 147 Abs. 4).

267. Auf Grund des § 139g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Digitized by Google

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

Vorschriften des Bundesrats (§ 139g).

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (III a 9133).

Arbeitsordnungen (§ 139k).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge.

270. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehilfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für beide Teile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuches entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 Anwendung.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen des § 134d Abs. 1 und des § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Aufsicht.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

Statutarische Bestimmungen (§ 142).

272. Von jeder auf Grund des § 105b Abs. 2, des § 119a Abs. 2, der §§ 120, 139c Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

Schließung gewerblicher Anlagen (§147 Abs.3,4).

273. Wegen Schließung gewerblicher Anlagen in den Fällen des § 147 Abs. 3, 4 vergl. Ziffern 9, 200.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe (§ 154 Abs. 2).

274. Bei der Entscheidung der Frage, ob die im § 154 Abs. 2 bezeichneten Anlagen vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb regelmäßig und gewerbsmäßig, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken, in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in ihm beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 5 beträgt.
5. Brüche und Gruben, die von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baus, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

275. Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlgen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

276. Abänderungen dieser Ausführungsanweisung vollzieht der Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem sonst zuständigen Minister.

277. Die Ausführungsanweisung tritt am 1. Juni 1904 an die Stelle der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung vom 26. Februar und 10. Juni 1892 (MBl.d.i.V. S. 89, 198), vom 11. März 1895 (MBl.d.i.V. S. 46), vom 1. März 1898 (MBl.d.i.V. S. 45), vom 22. März und 9. August 1899 (MBl.d.i.V. S. 65, 127) und vom 24. August 1900 (MBl.d.i.V. S. 288), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 199), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 13) sowie der Bekanntmachungen vom 4. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 115) und vom 15. August 1897 (MBl.d.i.V. S. 173).

Berlin, den 1. Mai 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Meyer.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Schultz.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der GewO. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für diese Werkstätten gilt hinsichtlich der Beschäftigung eigner Kinder das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

II. Für die Motorwerkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** gelten die Bestimmungen der Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62).

III. Für **Bäckereien und Konditoreien,** die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, sind mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft getreten:

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (GewO. § 137 Abs. 4.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (GewO. § 137 Abs. 5.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Im übrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden **Getreidemühlen** mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, sind gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft getreten. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachungen, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) und vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. April 1899 und vom 15. November 1903 die nachfolgend unter Ziffer V A I und A II 1 aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf **alle anderen** nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-

Digitized by Google

ordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfang Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerke zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzt wird, und für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

I. Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der GewO. §§ 135 bis 139b über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf.

II. Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im allgemeinen neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 138 a. a. O. in der nachstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Bestimmungen unter Ziffer 2.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) (GewO. § 135.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

b) (GewO. § 136.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (lit. a) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

c) (GewO. § 137.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

d) (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, die in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

e) Über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach lit. c zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

f) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus lit. e Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in das der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in GewO. § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

Digitized by Google

g) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in lit. a Abs. 2, lit. b und c Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch lit. b, c Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

a) Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, die nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

b) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter Ziffer 1 lit. a bis g aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer 1 lit. a Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),
Ziffer 1 lit. b Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),
Ziffer 1 lit. d (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 139 a. a. O. in dem nachstehend aufgeführten Umfang Anwendung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Digitized by Google

2. (GewO. § 136 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 137 Abs. 1.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (GewO. § 137 Abs. 4, 5.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

II. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

1. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahr über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen unter A II 1 e Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 f Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 g gestattet werden.

2. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (A II 2 a) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1 und B I 4 keine Anwendung.

III. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter B I 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in GewO. §§ 138a, 139.

Digitized by Google

Zu Ziffer 64. Muster A.

Anlage

zum Antrage des .....

zu ....., ... Straße Nr. .....

wegen Erteilung eines Wandergewerbescheins.

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
      Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, die nicht mitgeführt werden sollen:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, die mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Digitized by Google

Muster B. **Zu Ziffer 64.**

Anlage

zum Antrage des _____ auf Erteilung des Wandergewerbeſcheins und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters _____.

1. Perſonalbeſchreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? _____
   Straße: _____ Nr. _____
   Staatsangehörigkeit?
   b) Geſtalt?
   Augen?
   Haare?
   Beſondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weiſe und in welchem Umfange?
3. Iſt der Begleiter mit einer abſchreckenden oder anſteckenden Krankheit behaftet oder in einer abſchreckenden Weiſe entſtellt?
   Iſt er blind, taub, ſtumm oder geiſtesſchwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufſicht?
   Iſt er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsſcheu, Bettelei, Landſtreicherei, Trunkſucht übel berüchtigt?
5. Iſt der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorſchriften beſtraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsſtrafe von mindeſtens einer Woche verurteilt?
   wegen welcher Handlungen iſt er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorſtehender Fragen wird hierdurch beſcheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterſchrift der Behörde.)

Muster C. **Zu Ziffer 65.**

Anlage

zu dem Antrage des _____ auf Erteilung eines Wandergewerbeſcheins.

Dem _____ wird hiermit beſcheinigt, daß

1. er ſich im Beſitz eines Wandergewerbeſcheins für das Jahr _____ befindet, der ihm unter Nr. _____ von _____ zu _____ am _____ _____ erteilt iſt, und
2. ſeit dieſem Zeitpunkte keine für die Erteilung des Wandergewerbeſcheins in Betracht kommende Veränderung in ſeinen Verhältniſſen, insbeſondere keine Beſtrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorſchriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsſtrafe von mindeſtens einer Woche erfolgt iſt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterſchrift der Behörde.)

Digitized by Google

Zu Ziffer 65. Muster D.

Anlage

zu dem Antrage des ..... auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem ..... von ..... zu ..... die Erlaubnis zur Mitführung des ..... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem ..... erteilt und
2. seit diesem Zeitpunkt in den Verhältnissen des Begleiters ..... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Zu Ziffer 100. Muster E.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] ..... schriftlich bis zum ..... oder mündlich in der Zeit vom ..... bis ..... M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ..... bis ..... Uhr in den Diensträumen der ..... Zimmer Nr. ..... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Gemeinde[n] das ..... Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten], zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunkts eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Der Kommissar.

N. N.

Landrat (Oberbürgermeister)

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Muster F. **Zu Ziffer 100.**

Gemeinde: .....

Liste

der

Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das _____ Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] ..... teilgenommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals [1]		Abstimmung		Bemerkungen [2]
			Gesellen (Gehilfen)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Muster G. **Zu Ziffer 100.**

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum .....*) eine Zwangsinnung für das _____ Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] _____ mit dem Sitz in _____ und dem Namen _____ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das _____ Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen], dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die _____ Innung[en] in _____.]

_____, den ____ten _____ 19____

_____

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zum Statute der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschlusse gebracht werden können.

Digitized by Google

Zu Ziffer 193. Muſter H.

Überſicht

über

die im Jahre ..... beſtehenden Innungsverbände.

Lfd. Nr.	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbands	Tag der Genehmigung des Verbandsſtatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorſitzenden des Verbandsvorſtands
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenoſſen überhaupt (Spalte 5 u. 6)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

....., den ....ten ..... 19 ...

Der Regierungspräſident.

An

den Herrn Miniſter für Handel und Gewerbe

in

Berlin.

Muſter J. **Zu Ziffer 152.**

Verzeichnis

der

im Betriebe des _____ zu _____ im Jahre 19____
auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Waſſerbetriebwerken auch der auf Grund des § 105 e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der **Namen** der an Sonn- oder Feſttagen beſchäftigten Arbeiter in die **Spalte 3** und der **Ruhezeiten** in **Spalte 6** der nachſtehenden Tabelle iſt der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird ſich aber in der Regel empfehlen, wenigſtens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 e Abſ. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beſchäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich ſein, zu überwachen und nachzuweiſen, daß die im § 105 e Abſ. 3 vorgeſchriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Waſſerkraft arbeiten, ſind auch die auf Grund des § 105 e vorgenommenen Sonn- und Feſttagsarbeiten in die nachſtehende Tabelle einzutragen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beſchäftigung.	Zahl der beſchäftigten Arbeiter.	Namen der beſchäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesſtunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

Rechte Seite des Bogens.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weiſe als Erſatz für die ſtattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden iſt.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Zu Ziffer 154. **Muster K.**

Verzeichnis

der

von de_____ zu _____

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, die die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Muſter L. **Zu Ziffer 180.**

Verzeichnis

der

von de_____ zu _____

auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung geſtatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis iſt nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach gewerblichen Anlagen tunlichſt ſo einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und ſoviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Beſitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Zahl der im Betriebe beſchäftigten Perſonen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für die die Ausnahme bewilligt iſt.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für die die Ausnahme bewilligt iſt.	Angabe der Arbeitsſtunden an den einzelnen Sonn- und Feſttagen.	Angabe der Sonn- und Feſttage, für die die Ausnahme bewilligt iſt.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Zu Ziffer 184. Muſter N.

Verzeichnis

der

von ..... zu .....

im Jahre 190__

ausgeſtellten Arbeitsbücher.

Digitized by Google

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
		Des Inhabers oder der Inhaberin					
		a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Jahr.	Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventuell erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	Des gesetz- Name.

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
lichen Vertreters Wohnort.	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung seiner Zustimmung durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe a) der Ortspolizeibehörde, von der b) des Jahres, in dem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war, und c) ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 225 Abs. 1. Muster N.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger **als 11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger **als 10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom 13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Digitized by Google

Zu Ziffer 225 Abs. 1.

Ver

der in dem Betriebe _____ zu

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	—Uhr,	—Uhr,
der Vormittagspause	—Uhr,	—Uhr,
der Mittagspause	—Uhr,	—Uhr,
der Nachmittagspause	—Uhr,	—Uhr.

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	—Uhr,	—Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	—Uhr,	—Uhr,
2. der Vormittagspause	—Uhr,	—Uhr,
3. der Mittagspause	—Uhr,	—Uhr,
4. der Nachmittagspause:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	—Uhr,	—Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	—Uhr,	—Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom

Muſter O.

ʒeichnis

_____ beſchäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beſchäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	____ Uhr,	____ Uhr,
der Pauſe	____ Uhr,	____ Uhr.

Reviſions-Vermerke.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

B. Nachmittags beſchäftigte.

der Arbeitszeit . .	Beginn: ____ Uhr,	Ende: ____ Uhr,
der Pauſe	„ ____ Uhr,	„ ____ Uhr.

über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden für ſolche Motorwerkſtätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausſchließlich oder vorwiegend unregelmäßige Waſſerkraft 13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Digitized by Google

Muster P. **Zu Ziffer 225 Abs. 1.**

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit,** des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. (§ 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1).

Zu Ziffer 225 Abs. 2. **Muster 9.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135 bis 139a und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer I.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen (GewO. § 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden (GewO. § 138 Abs. 2).

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit,** des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (GewO. § 138 Abs. 2).

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 **Stunden,** in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als 10 **Stunden** täglich beschäftigt werden. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als 10 **Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3; Bek. Ziffer I, 1).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern (§ 139 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1).

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1).

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (GewO. § 136 Abs. 2).

IX. An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen, für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit mehr als 10 Arbeitern.

Digitized by Google

Muster R. **Zu Ziffer 225 Abs. 2.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 2, Bek. Ziffer 5 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (GewO. § 137 Abs. 3, Bek. Ziffer 5 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine **halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4, Bek. Ziffer 5 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 5 Abs. 5).

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind (Bek. Ziffer 5 Abs. 6).

VI. **Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 7).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6 Abs. 2)

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Digitized by Google

Zu Ziffer 225 Abs. 2. **Muster 8.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich beschäftigt** werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3, Bek. Ziffer 3 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder mittags eine **einstündige** sowie vormittags und nachmittags **je eine halbstündige**, oder mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden (GewO. § 136 Abs. 2, Bek. Ziffer 4 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziffer 4 Abs. 3).

IX. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI, VII keine Anwendung (Bek. Ziffer 10).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6, 15).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Digitized by Google

Muster T. **Zu Ziffer 235 Abs. 2.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 15 Abs. 1).

II. Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 13 Abs. 1).

III. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 1).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 2).

V. **Über 8½ Uhr abends hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, an vierzig Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über 8½ Uhr abends hinaus beschäftigt wird (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 15 Abs. 2).

Aushang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Digitized by Google

Zu Ziffer 295 Abs. 2. Muster U.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 12).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 3, 12).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (GewO. §§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziff. 15 Abs. 1).

V. Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziff. 13 Abs. 1).

VI. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziff. 13 Abs. 2).

VII. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V keine Anwendung (Bek. Ziff. 17).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziff. 15).

Anshang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Digitized by Google

Muster V. **Zu Ziffer 225 Abs. 8.**

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine **halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an **sechzig Tagen** im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf **13 Stunden** täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine **Tafel auszuhängen**, auf der **jeder Tag**, an dem Überarbeit stattfindet, vor **Beginn der Überarbeit einzutragen ist** (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Digitized by Google

Zu Ziffer 225 Abs. 3. Muster W.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).

III. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe **des Beginnes und Endes der Arbeitszeit** und des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Digitized by Google

Muſter X. **Zu Ziffer 235.**

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachſener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

---

1. Das Verzeichnis iſt nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach Betrieben tunlichſt ſo zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und ſoviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138a, 139 Abſ. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** ſind die laufende Nummer der Betriebe mit römiſchen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denſelben erfolgten Bewilligungen mit arabiſchen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** iſt unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt iſt.
4. In **Spalte 8** iſt die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt iſt.
5. In **Spalte 10** iſt der kurz, aber erſchöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art ſeiner Beſchaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 iſt nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abſ. 1 bewilligt iſt.
6. In **Spalte 12** ſind insbeſondere zu vermerken etwaige beſondere bei der Bewilligung der Überarbeit geſtellte Bedingungen, etwaige feſtgeſtellte Überſchreitungen der geſetzlichen oder der bewilligten Beſchäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abſ. 1 Ziffer 2 wegen geſetzwidriger Beſchäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Beſtrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abſ. 1 erfolgten Bewilligungen.

Digitized by Google

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters desselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit des Betriebs. b. Bezeichnung der Betriebsabteilung.	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebes in deren Verzeichnis.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen Überarbeit.	Zahl der Betriebstage, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche die untere Verwaltungsbehörde nach §189 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

— 97 —

18

Muster Y. **Zu Ziffer 257.**

Kreis .....

Stadt oder Amtsbezirk .....

Gruppe der Gewerbestatistik .....

Abteilung .....

Nr. der Anlage .....

Katasterblatt

für die

gewerbliche Anlage:

1. Firma .....

2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe) .....

3. Ort der Anlage (Straße und Nr.) .....

4. Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel ꝛc.) .....

5. Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter und zwar:

	Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.		Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.
	männliche über 16 Jahre.	weibliche 16—21 Jahre.	weibliche über 21 Jahre.	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.			männliche über 16 Jahre.	weibliche 16—21 Jahre.	weibliche über 21 Jahre.	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	
Sommer 1904									Winter 1907/08								
Winter 1904/05									Sommer 1908								
Sommer 1905									Winter 1908/09								
Winter 1905/06									Sommer 1909								
Sommer 1906									Winter 1909/10								
Winter 1906/07									Sommer 1910								
Sommer 1907									Winter 1910/11								

6. Tägliche Arbeitszeit: ..... Stunden.

Beginn ....., Ende ....., Pausen .....

Digitized by Google

7. Tag und Stunde der Reviſionen. Ermittelte Zuwiderhandlungen. Beſtrafungen. Bemerkungen. Unterſchrift der revidierenden Beamten.

Sommer 1904

Winter 1904/05

Sommer 1905

Winter 1905/06

Sommer 1906

Winter 1906/07

Sommer 1907

Winter 1907/08

Sommer 1908

Winter 1908/09

Sommer 1909

Winter 1909/10

Sommer 1910

Winter 1910/11

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Ettenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienstelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxem-

Digitized by Google

burgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter X).

III Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text

und

4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms usw. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend",
= RP = für „Antwort bezahlt",
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",

Digitized by Google

= TC = für „Vergleichung",
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige",
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",
= FS = für „nachsenden",
= PR = für „Post eingeschrieben",
= XP = für „Eilbote bezahlt",
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt",
= RO = für „offen bestellen",
= MP = für „eigenhändig bestellen",
= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm",
= TR = für „telegraphenlagernd",
= GP = für „postlagernd",
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben",
= TMx = für „x Adressen".

v Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich", im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten". Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. § 22).

vi Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

vii Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

viii Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 ℳ erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-

Digitized by Google

vierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung, oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 ℳ für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pf. für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten usw. in der Wohnung usw. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pf. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 ℳ oder die Einzelgebühr von 30 Pf. zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu erreichen ist.

X Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

Digitized by Google

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm erhoben.

§ 5.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:
1. in der Adresse:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,
   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Ziffergruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Digitized by Google

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

Bezahlte Antwort.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II g).

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10.

Telegramme mit Vergleichung.

I Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung“ oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Digitized by Google

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

Empfangsanzeigen.

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige" oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und § 21, IId).

§ 12.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder = TR = auszudrücken ist;

b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§ 13.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen

wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder — FS — trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder —TMx — zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pf. erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pf. für je 100 Wörter.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

Digitized by Google

§ 15.

Seetelegramme.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe am 29. Tage Morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

Weiterbeförderung.

I Die nach Orten ohne Telegrapenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = usw. (vgl. § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:
a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:
a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. § 13, V) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder,

Digitized by Google

sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" bz. „Post eingeschrieben" oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 40 Pf. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post" anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als drei Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

Digitized by Google

IX Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pf. zurückgezahlt.

X Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

Erhebung der Gebühren.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b) für die Seetelegramme (§ 15),
c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Ortlichkeiten (§ 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. § 6 I).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangung unentgeltlich bescheinigt.

IV Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

I Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige usw. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. § 21, II d).

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegen-

Digitized by Google

teilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Dienſttelegramms an den Empfänger wird dem Abſender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphiſche Antwort vorausbezahlt hat, telegraphiſch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm ſelbſt, das auf Verlangen des Abſenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erſtattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleiſtungen (vgl. Schlußſatz unter I), wenn dieſe nicht ausgeführt worden ſind.

§ 19.

Zuſtellung der Telegramme am Beſtimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Beſtimmungsanſtalt, wenn die offene Beſtellung nicht ausdrücklich verlangt iſt, verſchloſſen (vgl. unter VI).

II Sie werden, ihrer Adreſſe entſprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geſchäftslokal uſw. des Empfängers beſtellt oder weiterbefördert oder poſtlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernſprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlaſſenen beſonderen Beſtimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Poſtanſtalten eingerichteten verſchließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlaſſung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt iſt, eigenhändig zu beſtellende Telegramme ſowie telegraphiſche Poſtanweiſungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, beſtellt; dasſelbe geſchieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden ſind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belaſteten Poſtſendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch § 16, XI.)

III Die Beſtellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geſchieht mit tunlichſter Beſchleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem beſonderen Vermerk = J = oder „Tages“ verſehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beſtellt.

IV Staats-, Dienſt- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen beſtellt.

V Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsſcheins. Zur Vollziehung des Empfangsſcheins über ein an eine Behörde oder deren Vorſtand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung darüber getroffen iſt, nur der Vorſtand der Behörde oder, in deſſen Abweſenheit, ſein Stellvertreter als berechtigt angeſehen werden.

VI Privattelegramme ſowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorſtand gerichteten dienſtlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abweſenheit des Empfängers an ein erwachſenes Familienmitglied oder, wenn auch ein ſolches nicht zur Stelle iſt, an die Geſchäftsgehilfen, die Dienerſchaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gaſthofs oder des Hauſes beſtellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen beſonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanſtalt ſchriftlich namhaft gemacht oder der Abſender durch den vor die Adreſſe geſetzten Vermerk „eigenhändig beſtellen“ oder = MP = verlangt hat, daß die Zuſtellung nur zu Händen des Empfängers ſelbſt ſtattfinden ſoll.

Der Abſender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen beſtellt wird; in dieſem Falle muß vor der Adreſſe der Vermerk „offen beſtellen“ oder = RO = ſtehen.

VII Befinden ſich Privatbriefkaſten oder Einwürfe an der Tür uſw. der Wohnung des Empfängers, ſo können die Telegramme, für welche Empfangsbeſcheinigungen nicht abzugeben ſind, in jene Briefkaſten uſw. geſteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig beſtellen“ oder = MP = tragen, werden jedoch ſtets an den Empfänger ſelbſt beſtellt. Ebenſo werden Telegramme mit dem Vermerk „poſtlagernd“ oder = GP = und „telegraphenlagernd“ oder = TR = nur dem Empfänger oder ſeinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorſteher oder deſſen Stellvertreter abgegeben.

Digitized by Google

VIII Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt usw. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung usw. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

Unbestellbare Telegramme.

I Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;

c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 22);

Digitized by Google

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 22, III);
f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Anwortscheins verweigert hat;
g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt;
h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme.

I Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind,

Digitized by Google

nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pf. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pf. zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegrammabschriften.

I Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 24.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1903.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 3
I. **Versicherungsstand** 4
a. Umfang des Geschäftsbezirks 4
b. Versicherungssumme 4
c. Übersicht der Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1903 6
d. Zahl der Versicherungsobjekte 7
e. Tarifpflichtige Gebäude 8
II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10
a. Brandsteuer 10
b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10
c. Desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. 10
d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10
e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11
f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11
g. Desgl. in Prozenten 12
III. **Brandschäden** 13
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13
2. Verteilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16
3. Totale und partielle Schäden 21
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22
5. Zeit der Entstehung 23
6. Ort der Entstehung 24
7. Entstehungsursache 25
8. Verzeichnis der wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26
9. Übersicht der Blitzschläge 27
10. Gesamtschaden und Gesamtbrandsteuer nach Kreisen 28
11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1902 und rückwärts 29
IV. **Ausgben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 30
V. **Reservefonds** 32
VI. **Verwaltungskosten** 32
VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1903 33
B. Verzeichnis der Bestände des Reservefonds 39
C. Verzeichnis der für Schadensfälle des Jahres 1903 verwilligten Brandentschädigungen 41
D. Verzeichnis der für Brände aus den Jahren 1902 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen 156

Digitized by Google

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1903 sind sehr ungünstige gewesen, weil die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden den zehnjährigen Durchschnitt um 365 661 Mark 2 Pf. überschritten haben.

An **Entschädigungen** sind für 601 Schadensfälle überhaupt 1 995 228 Mark 59 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in dem letzten zehnjährigen Zeitabschnitt von 1893 bis einschließlich 1902 betragen hat:

in 1893	für 413	Schadensfälle	=	1 086 030	Mark	53	Pf.
„ 1894	„ 466	„	=	924 592	„	91	„
„ 1895	„ 537	„	=	3 578 799	„	18	„
„ 1896	„ 487	„	=	1 288 752	„	60	„
„ 1897	„ 552	„	=	1 709 813	„	17	„
„ 1898	„ 469	„	=	1 523 000	„	40	„
„ 1899	„ 618	„	=	1 779 890	„	93	„
„ 1900	„ 499	„	=	1 730 937	„	68	„
„ 1901	„ 495	„	=	1 299 941	„	37	„
„ 1902	„ 504	„	=	1 373 916	„	95	„
überhaupt für	5040	Schadensfälle	=	16 295 675	Mark	72	Pf.
mithin durchschnittlich für	504	Schadensfälle	=	1 629 567	Mark	57	Pf.

Die **Gesamt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres 1903 um 39 606 300 Mark erhöht. Dieser Zuwachs ist dem seitherigen höchsten Zuwachse, welcher sich im Jahre 1901 auf 39 111 900 Mark und im Jahre 1902 auf 40 208 400 Mark belaufen hatte, fast ganz gleich geblieben. Es entfallen erfreulicher Weise von diesem Zuwachse über drei Viertel auf die besseren Bauartklassen I und II und zwar 20 Millionen auf die Bauartklasse I und über 10 Millionen auf die Bauartklasse II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahre verwilligt worden:

8 765	Mark	—	Pf. Beihilfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten ꝛc. an 2 Stadt- und 17 Landgemeinden,
39 155	„	—	„ Beihilfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 5 Stadt- und 20 Landgemeinden,
19 862	„	73	„ Zinsenzuschüsse an 51 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen,
3 665	„	—	„ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg,
110	„	—	„ Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
221	„	—	„ Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von Bränden,
385	„	—	„ Prämien für zeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhilfe.
zus. 72 163	Mark	73	Pf.

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

3050 Mark zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc. und
500 „ zur Anlegung von Wasserleitungen.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse in Merseburg 3267 Mark 62 Pf. gezahlt worden.

Die **Aktiva** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1903 = 4 243 609 Mark 04 Pf.
welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . . = 1 773 251 „ 40 „
gegenüberstanden, so daß der Überschuß der Aktiva des Jahres 1903 . . . = 2 470 357 Mark 64 Pf.
beträgt.

Im einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1903 folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
43 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1289 Landgemeinden,
153 Gutsbezirke,

= 1549 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1902 . . 1 210 966 000 Mark betrug, ist Ende 1903 auf . . . . . 1 250 572 300 „

festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 39 606 300 Mark.

Dieser im Laufe des Jahres 1903 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 39 606 300 Mark verteilt sich auf die

größeren Städte	mit	18 081 300	Mark,
kleineren Städte	„	3 658 700	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	3 633 400	„
Landgemeinden	„	14 401 000	„
Gutsbezirke	„	ab: — 168 100	„
		= 39 606 300	Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	13 753 300	1 266 000	1 399 000	3 532 600	— 10 800	19 940 100
„ II . .	3 181 600	1 586 800	1 311 400	4 733 500	— 184 800	10 628 500
„ III . .	911 100	783 000	611 800	4 665 800	+ 78 400	7 050 100
„ IV . .	449 000	323 000	230 100	1 839 300	— 23 500	2 817 900
Überhaupt .	18 295 000	3 958 800	3 552 300	14 771 200	— 140 700	40 436 600
Dagegen berechnet sich der Abgang resp. Zugang in Klasse V auf:	— 213 700	— 300 100	+ 81 100	— 370 200	— 27 400	— 830 300
verbleibt Zugang:	18 081 300	3 658 700	3 633 400	14 401 000	— 168 100	39 606 300

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1903 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 210 966 000 Mark kommen auf die

größeren Städte	413 281 600	Mark,
kleineren Städte	145 207 100	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	81 607 900	„
Landgemeinden	541 503 100	„
Gutsbezirke	29 366 300	„
	= 1 210 966 000	Mark.

Nach den Bauartklassen verteilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	169 697 200	17 855 100	15 764 400	38 525 500	7 447 600	249 289 800
„ II . .	96 980 600	26 664 500	18 532 800	70 048 300	11 342 100	223 568 300
„ III . .	108 463 100	37 053 900	15 971 000	107 596 300	6 334 200	275 418 500
„ IV . .	24 052 200	39 986 100	17 085 100	183 003 000	2 798 400	266 924 800
„ V . .	14 088 500	23 647 500	14 254 600	142 330 000	1 444 000	195 764 600
Überhaupt .	413 281 600	145 207 100	81 607 900	541 503 100	29 366 300	1 210 966 000

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 210 966 000 Mark auf:

die größeren Städte	34,13 %
die kleineren Städte	11,99 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,74 %
die Landgemeinden	44,72 %
die Gutsbezirke	2,42 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	14,01	1,48	1,30	3,18	0,61	20,58
„ „ II	8,01	2,20	1,53	5,79	0,94	18,47
„ „ III	8,96	3,06	1,32	8,89	0,52	22,75
„ „ IV	1,99	3,30	1,41	15,11	0,23	22,04
„ „ V	1,16	1,95	1,18	11,75	0,12	16,16
Überhaupt .	34,13	11,99	6,74	44,72	2,42	100,00

Digitized by Google

c. Übersicht

über die Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1903.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesamt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesamt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390
18	1901	1 170 757 600	1 070 489 540	20 555 280	1 091 044 820
19	1902	1 210 966 000	1 096 707 080	21 379 920	1 118 087 000
20	1903	1 250 572 300	1 122 399 440	22 160 560	1 144 560 000

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objekte.

1) Zahl der Hofreiten.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
Ende 1902	12 054	16 381	10 048	84 780	444	123 707
Veränderungen in 1903 . . .	+ 229	+ 247	+ 158	+ 680	— 8	+ 1 306
Überhaupt =	12 283	16 628	10 206	85 460	436	125 013

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1902	33 892	42 058	28 325	234 624	3 175	342 074
Veränderungen in 1903 . . .	+ 446	+ 415	+ 500	+ 2 586	+ 4	+ 3 951
Überhaupt =	34 338	42 473	28 825	237 210	3 179	346 025
Nach den Bauartklassen verteilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1902 . . .	4 062	1 360	1 184	4 658	288	11 552
Zugänge ꝛc. in 1903	+ 328	+ 120	+ 100	+ 478	+ 3	+ 1 029
=	4 390	1 480	1 284	5 136	291	12 581
Klasse II: Ende 1902 . . .	5 123	4 330	3 774	17 627	936	31 790
Zugänge ꝛc. in 1903	+ 108	+ 236	+ 219	+ 1 117	+ 8	+ 1 688
=	5 231	4 566	3 993	18 744	944	33 478
Klasse III: Ende 1902 . . .	14 686	9 705	5 899	41 934	909	73 133
Zugänge ꝛc. in 1903	+ 63	+ 171	+ 187	+ 1 280	+ 7	+ 1 708
=	14 749	9 876	6 086	43 214	916	74 841
Klasse IV: Ende 1902 . . .	5 060	15 401	8 631	92 315	659	122 066
Zugänge ꝛc. in 1903	+ 31	+ 7	+ 41	+ 380	— 8	+ 451
=	5 091	15 408	8 672	92 695	651	122 517
Klasse V: Ende 1902 . . .	4 961	11 262	8 837	78 090	383	103 533
Zugänge ꝛc. in 1903	— 84	— 119	— 47	— 669	— 6	— 925
=	4 877	11 143	8 790	77 421	377	102 608

Digitized by Google

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
1) Zahl der Hofreiten:						
Ende 1902	535	412	161	712	44	1 864
Veränderungen in 1903	+ 1	+ 4	+ 5	+ 17	+ 1	+ 28
Überhaupt =	536	416	166	729	45	1 892
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1902	1 949	1 313	465	1 882	110	5 719
Veränderungen in 1903	+ 28	+ 24	+ 22	+ 64	+ 3	+ 141
Überhaupt =	1 977	1 337	487	1 946	113	5 860

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen verteilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
A. Zuschlag: 2/10.						
Ende 1902	1 407	798	301	1 101	77	3 684
Veränderungen in 1903	+ 17	+ 18	+ 24	+ 45	+ 3	+ 107
=	1 424	816	325	1 146	80	3 791
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1902	338	308	109	584	33	1 372
Veränderungen in 1903	— 1	+ 3	— 3	— 2	—	— 3
=	337	311	106	582	33	1 369
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1902	136	104	16	120	—	376
Veränderungen in 1903	— 5	+ 7	+ 2	+ 11	—	+ 15
=	131	111	18	131	—	391
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1902	30	35	2	8	—	75
Veränderungen in 1903	+ 9	—	—	+ 5	—	+ 14
=	39	35	2	13	—	89
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1902	32	60	31	58	—	181
Veränderungen in 1903	+ 7	— 4	— 1	+ 5	—	+ 7
=	39	56	30	63	—	188
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1902	3	—	—	6	—	9
Veränderungen in 1903	—	—	—	—	—	—
=	3	—	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1902	3	8	6	5	—	22
Veränderungen in 1903	+ 1	—	—	—	—	+ 1
=	4	8	6	5	—	23
Überhaupt: Ende 1902	1 949	1 313	465	1 882	110	5 719
„ Veränderungen in 1903	+ 28	+ 24	+ 22	+ 64	+ 3	+ 141
=	1 977	1 337	487	1 946	113	5 860

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1903 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **2 012 556 Mark 59 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Verteilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	. . .	—	Mark	90	Pf.
„ „	II	. . .	1	„	26	„
„ „	III	. . .	1	„	62	„
„ „	IV	. . .	1	„	98	„
„ „	V	. . .	2	„	52	„

c. Die **Gesamt-Brandsteuer** für 1903 beträgt = 2 012 556 Mark 59 Pf.
Hiervon kommen auf die:

größeren Städte	548 638	Mark	31 Pf.
kleineren Städte	257 526	„	10 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	135 564	„	92 „
Landgemeinden	1 029 897	„	18 „
Gutsbezirke	40 930	„	08 „
	= 2 012 556	Mark	59 Pf.

d. Die **Gesamt-Brandsteuer** verteilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Mark	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	155 583	32	17 100	90	14 519	64	36 051	25	6 744	06	229 999	17
„ II . .	127 431	69	38 021	87	24 317	51	93 317	42	14 515	09	297 603	58
„ III . .	180 745	61	62 094	86	26 440	20	177 016	54	10 425	97	456 723	18
„ IV . .	48 702	05	80 118	74	34 173	40	363 607	60	5 548	41	532 150	20
„ V . .	36 175	64	60 189	73	36 114	17	359 904	37	3 696	55	496 080	46
Überhaupt .	548 638	31	257 526	10	135 564	92	1 029 897	18	40 930	08	2 012 556	59

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	152 727	48	16 069	59	14 187	96	34 672	95	6 702	84	224 360	82
„ II . .	122 195	56	33 597	27	23 351	33	88 260	86	14 291	04	281 696	06
„ III . .	175 710	22	60 027	32	25 873	02	174 306	01	10 261	40	446 177	97
„ IV . .	47 623	35	79 172	48	33 828	50	362 345	94	5 540	83	528 511	10
„ V . .	35 503	02	59 591	70	35 921	59	358 671	60	3 638	88	493 326	79
Überhaupt .	533 759	63	248 458	36	133 162	40	1 018 257	36	40 434	99	1 974 072	74

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	2 855	84	1 031	31	331	68	1 378	30	41	22	5 638	35
„ II . .	5 236	13	4 424	60	966	18	5 056	56	224	05	15 907	52
„ III . .	5 035	39	2 067	54	567	18	2 710	53	164	57	10 545	21
„ IV . .	1 078	70	946	26	344	90	1 261	66	7	58	3 639	10
„ V . .	672	62	598	03	192	58	1 232	77	57	67	2 753	67
Überhaupt .	14 878	68	9 067	74	2 402	52	11 639	82	495	09	38 483	85

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	27,26 %
die kleineren Städte	12,80 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,74 %
die Landgemeinden	51,17 %
die Gutsbezirke	2,03 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	7,73	0,85	0,72	1,79	0,34	11,43
„ „ II	6,33	1,89	1,21	4,64	0,72	14,79
„ „ III	8,98	3,09	1,31	8,80	0,52	22,70
„ „ IV	2,42	3,98	1,70	18,06	0,27	26,43
„ „ V	1,80	2,99	1,80	17,88	0,18	24,65
Überhaupt .	27,26	12,80	6,74	51,17	2,03	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1903 = **601** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich 22 782 Mark 77 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 995 228 Mark 59 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofreiten.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	146	160	197	304 226	50
„ „ kleineren Städte	106	134	171	174 541	90
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	37	83	150	223 447	79
„ „ Landgemeinden	307	435	783	1 221 690	—
„ „ Gutsbezirke	5	5	8	48 539	63
Überhaupt .	601	817	1 309	1 972 445	82

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	40 084	97	1 226	04	16 750	50	14 952	96	—	—	73 014	47
„ II	149 647	21	25 747	—	2 129	25	174 813	54	4 050	—	356 387	—
„ III	41 939	78	24 930	14	16 177	98	140 012	65	26 119	63	249 180	18
„ IV	9 691	97	46 914	28	32 579	29	407 956	70	18 370	—	515 512	24
„ V	62 862	57	75 724	44	155 810	77	483 954	15	—	—	778 351	93
Summa .	304 226	50	174 541	90	223 447	79	1 221 690	—	48 539	63	1 972 445	82
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	1 254	70	1 635	45	1 727	51	8 435	91	—	—	13 053	57
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	925	25	681	56	978	68	6 952	81	190	90	9 729	20
=	2 179	95	2 317	01	2 706	19	15 388	72	190	90	22 782	77
Überhaupt .	306 406	45	176 858	91	226 153	98	1 237 078	72	48 730	53	1 995 228	59

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	15,42 %
die kleineren Städte	8,85 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	11,33 %
die Landgemeinden	61,94 %
die Gutsbezirke	2,46 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	2,03	0,06	0,85	0,76	—	3,70
„ „ II	7,59	1,31	0,11	8,86	0,20	18,07
„ „ III	2,12	1,26	0,82	7,10	1,33	12,63
„ „ IV	0,49	2,38	1,65	20,69	0,93	26,14
„ „ V	3,19	3,84	7,90	24,53	—	39,46
Überhaupt	15,42	8,85	11,33	61,94	2,46	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.							Betrag. Mark.	Pf.
1	Floh	Kreis	Schmalkalden	am 29.	Juni	1903	293 573	78
2	Poppenhausen	„	Gersfeld	„ 30.	September	„	111 435	52
3	Heddersdorf	„	Hersfeld	„ 2.	August	„	69 210	68
4	Fulda			„ 25.	August	„	51 228	56
5	Marburg			„ 1.	Juli	„	38 982	29
6	Spieskappel	„	Ziegenhain	„ 3.	Mai	„	38 046	20
7	Cassel			„ 7.	November	„	35 611	70
8	Großenlüder	„	Fulda	„ 30.	Januar	„	34 631	03
9	Eschwege			„ 29.	März	„	34 467	—
10	Borken	„	Homberg	„ 25.	September	„	32 417	88
11	Hersfeld			„ 2.	April	„	31 701	43
12	Cassel			„ 7.	Februar	„	30 630	62
13	G.-B. Wilhelmsthal	„	Hofgeismar	„ 20.	Oktober	„	26 236	24
14	Kelze	„	Hofgeismar	„ 16.	Juli	„	25 919	05
15	Hanau			„ 23.	Januar	„	23 504	20
16	Carlsdorf	„	Hofgeismar	„ 30.	Juli	„	20 656	25
17	Bettenhausen	Landkreis	Cassel	„ 18.	Juli	„	20 098	44
18	Zimmersrode	Kreis	Fritzlar	„ 11.	Juli	„	19 720	43
19	Rinteln			„ 20.	September	„	19 067	35
20	Retterode	„	Witzenhausen	„ 4.	März	„	18 851	60
21	Wilhelmshausen	Landkreis	Cassel	„ 1.	Dezember	„	18 410	—
22	Ippinghausen	Kreis	Wolfhagen	„ 4.	Januar	„	18 378	—
23	G.-B. Wolkersdorf	„	Frankenberg	„ 16.	März	„	18 370	—
24	Wahlershausen	Landkreis	Cassel	„ 17.	September	„	16 750	50
25	Amöneburg	Kreis	Kirchhain	„ 17.	Juni	„	14 841	42
26	Zennern	„	Fritzlar	„ 12.	Juli	„	14 604	—
27	Großenritte	Landkreis	Cassel	„ 1.	Dezember	„	14 383	50
28	Hersa	Kreis	Hersfeld	„ 29.	September	„	13 928	26
29	Heckershausen	Landkreis	Cassel	„ 27.	September	„	13 925	48
30	Staufebach	Kreis	Kirchhain	„ 1.	März	„	13 719	48
31	Niederklein	„	Kirchhain	„ 27.	August	„	13 256	43
32	Kleinvach	„	Witzenhausen	„ 28.	Juni	„	12 957	46
33	Heldra	„	Eschwege	„ 25.	Februar	„	12 583	45
34	Birstein	„	Gelnhausen	„ 17.	Juli	„	12 171	14
35	Cassel			„ 11.	September	„	12 163	40
36	Schweinsberg	„	Kirchhain	„ 5.	März	„	11 501	87
37	Eimelrod	„	Frankenberg	„ 2.	April	„	11 200	—
38	Niederzwehren	Landkreis	Cassel	„ 26.	August	„	11 166	74
39	Edelzell	Kreis	Fulda	„ 29.	März	„	10 872	90
40	Hanau			„ 8.	März	„	10 697	91
41	Gottsbüren	„	Hofgeismar	„ 24.	Februar	„	10 586	—
42	Seligenthal	„	Schmalkalden	„ 27.	April	„	10 440	10
43	Fürstenhagen	„	Witzenhausen	„ 18.	Januar	„	10 390	—

Digitized by Google

2) Nach den **Bauartklassen** verteilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	37	38 753	65	93	236 022	47	132	129 338	43	171	249 009	17	132	162 333	71	565	815 457	43
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	29	34 260	82	43	120 364	53	82	119 841	75	234	266 503	07	356	616 018	22	744	1 156 988	39
Summa .	66	73 014	47	136	356 387	—	214	249 180	18	405	515 512	24	488	778 351	93	1309	1 972 415	82
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	2	10	50	13	1 149	19	41	1 881	03	102	6 578	83	90	3 434	02	248	13 053	57
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 729	20
Überhaupt .	68	73 024	97	149	357 536	19	255	251 061	21	507	522 091	07	578	781 785	95	1557	1 995 228	59

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude verteilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabteilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	33	32 864	67	27	34 231	82	60	67 096	49
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	4	5 888	98	2	29	—	6	5 917	98
	Summa I .	37	38 753	65	29	34 260	82	66	73 014	47
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	55	90 213	25	14	20 836	89	69	111 050	14
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	37	145 509	22	27	99 461	04	64	244 970	26
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	1	300	—	2	66	60	3	366	60
	Summa II .	93	236 022	47	43	120 364	53	136	356 387	—

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	77	66 018	71	53	98 338	30	130	164 357	01
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	22	27 163	59	7	8 434	76	29	35 598	35
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach.	23	25 838	58	11	11 353	89	34	37 192	47
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach . . .	2	1 560	38	1	20	—	3	1 580	38
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	8	8 757	17	10	1 694	80	18	10 451	97
	Summa III .	132	129 338	43	82	119 841	75	214	249 180	18

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	7	5 449	86	30	18 018	15	37	23 468	01
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	86	83 932	92	118	145 189	36	204	229 122	28
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	49	120 240	45	33	45 314	11	82	165 554	56
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	1 095	50	2	624	66	3	1 720	16
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	15	17 449	64	16	29 612	48	31	47 062	12
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	13	20 840	80	35	27 744	31	48	48 585	11
	Summa IV .	171	249 009	17	234	266 503	07	405	515 512	24

Digitized by Google

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	52	75 392	13	147	243 899	38	199	319 291	51
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	1	29	—	—	—	—	1	29	—
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	35	49 727	06	110	221 832	88	145	271 559	94
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	30	29 471	47	37	73 042	79	67	102 514	26
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	2	85	—	1	252	42	3	337	42
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	12	7 629	05	61	76 990	75	73	84 619	80
	Summa V .	132	162 333	71	356	616 018	22	488	778 351	93

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder teilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	3	23 035	—	63	49 979	47
„ II	47	317 961	44	89	38 425	56
„ III	73	213 081	07	141	36 099	11
„ IV	225	452 850	49	180	62 661	75
„ V	339	734 400	39	149	43 951	54
Überhaupt .	687	1 741 328	39	622	231 117	43

Digitized by Google

4) Die **Benutzungsweise** der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag Mark. Pf	Gebäudezahl.	Betrag Mark. Pf.
a. Totalschäden.												
Wohnhäuser . . .	2	15 820 02	10	35 344 02	40	108 045 09	178	599 962 96	1	876 —	231	760 048 09
Scheuern	5	53 184 56	18	61 576 25	23	40 905 41	112	283 970 26	3	30 480 65	161	470 117 13
Ställe	—	—. —	9	13 057 23	14	8 620 53	97	77 663 73	2	16 248 69	122	115 590 18
Andere Nebengebäude	17	89 174 33	4	1 863 72	13	15 634 22	106	57 704 60	—	— —	140	164 376 87
Kirchen und Türme.	—	— —	—	— —	—	—	—	— —	—	— —	—	— —
Gewerbliche Gebäude	7	63 589 40	9	28 018 10	4	20 811 72	13	118 776 90	—	— —	33	231 196 12
Summa a .	31	221 768 31	50	139 859 32	94	194 016 97	506	1 138 078 45	6	47 605 34	687	1 741 328 39
b. Partielle Schäden.												
Wohnhäuser . . .	123	19 139 60	86	22 876 65	38	24 003 94	180	58 607 77	1	860 —	428	125 487 96
Scheuern	1	391 39	5	2 008 26	4	1 049 65	24	2 644 54	—	— —	34	6 093 84
Ställe	4	8 815 34	8	1 075 32	4	377 44	32	10 097 96	—	— —	48	20 366 06
Andere Nebengebäude	17	2 236 88	11	2 454 75	6	991 89	27	4 437 30	1	74 29	62	10 195 11
Kirchen und Türme.	1	194 83	6	1 983 50	—	— —	7	5 170 66	—	— —	14	7 348 99
Gewerbliche Gebäude	20	51 680 15	5	4 284 10	4	3 007 90	7	2 653 32	—	— —	36	61 625 47
Summa b .	166	82 458 19	121	34 682 58	56	29 430 82	277	83 611 55	2	934 29	622	231 117 43

5) Nach der **Zeit der Entstehung** verteilen sich die Schadensfälle des Jahres 1903 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Überhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	52	9	4	6	8	1	2	3	18	—	1	19	33
Februar	46	6	6	2	4	—	5	7	16	—	—	15	31
März	49	6	8	4	8	1	2	7	12	—	1	18	31
I. Quartal .	147	21	18	12	20	2	9	17	46	—	2	52	95
April	29	2	8	5	1	—	—	5	8	—	—	12	17
Mai	34	3	2	8	2	2	1	9	7	—	—	22	12
Juni	56	5	5	5	4	4	1	21	10	—	1	35	21
II. Quartal .	119	10	15	18	7	6	2	35	25	—	1	69	50
Juli	88	6	7	3	8	2	6	38	18	—	—	49	39
August	47	3	10	2	4	1	—	15	12	—	—	21	26
September	64	5	4	7	5	1	3	24	14	1	—	38	26
III. Quartal .	199	14	21	12	17	4	9	77	44	1	—	108	91
Oktober	43	6	7	3	6	1	—	12	7	—	1	22	21
November	41	9	5	3	4	2	—	5	13	—	—	19	22
Dezember	52	12	8	2	2	2	—	12	14	—	—	28	24
IV. Quartal .	136	27	20	8	12	5	—	29	34	—	1	69	67
Im ganzen Jahre .	601	72	74	50	56	17	20	158	149	1	4	298	303

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 601 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Überhaupt.
in Wohnhäusern	115	50	16	129	1	311
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	3	20	7	63	—	93
„ Scheuern	1	12	6	64	3	86
„ Ställen	2	4	1	9	—	16
„ anderen Nebengebäuden	11	7	1	22	1	42
„ Kirchen und Türmen	—	6	—	7	—	13
„ gewerblichen Gebäuden	11	6	3	7	—	27
„ nicht versicherten Gebäuden	2	1	—	3	—	6
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	1	—	3	3	—	7
Summa .	146	106	37	307	5	601

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	42	55	80	79	55	311
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	6	16	37	32	93
Scheuern	1	11	11	34	29	86
Ställe	—	2	3	6	5	16
Andere Nebengebäude	2	6	15	10	9	42
Kirchen und Türme	10	1	2	—	—	13
Gewerbliche Gebäude	3	12	5	5	2	27
Summa .	60	93	132	171	132	588

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 601 Schadensfällen mit 1 995 228 Mark 59 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
6	mutmaßlich durch Brandstiftung seitens des Eigentümers	34 340	45
5	durch ermittelte „ „ dritter Personen	336 736	95
57	mutmaßlich durch „ „ „ „	331 919	84
1	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung seitens des Eigentümers	9	75
7	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	11 919	82
24	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	32 734	82
52	mutmaßlich durch „ „ „ „ „	302 331	72
29	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	128 400	53
7	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ 12 „	124 828	87
4	durch ermittelte „ „ „ „ ältere Personen	113	93
8	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „	1 572	68
5	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	1 735	11
1	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	20	—
14	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	4 643	21
5	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	5 095	62
1	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	344	—
6	mutmaßlich durch „ „	38 815	86
19	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	1 973	89
2	mutmaßlich durch „ „	61	45
22	durch ermittelte schadhafte „	4 439	84
26	mutmaßlich durch „ „	76 827	09
44	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen	3 464	51
23	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	44 979	65
2	durch elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	53	16
1	Gewerbe- und Fabrikbetrieb durch die Heizung, erwiesen	680	—
2	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	9 136	49
1	„ „ „ „ „ Trocknung, mutmaßlich	21	—
3	„ „ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	1 200	48
3	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	35 923	15
4	durch Explosion von Leucht- und Heizgas mit nachfolgendem Brande, erwiesen	178	55
8	„ „ „ Mineralöl, erwiesen	523	94
1	„ „ „ „ mutmaßlich	524	82
4	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	363	01
1	„ „ „ „ „ ohne nachfolgenden Brand, erwiesen	35	—
29	„ zündende Blitzschläge	158 773	69
84	„ sogenannte kalte Blitzschläge	15 243	55
1	„ Selbstentzündung, erwiesen	953	75
1	„ „ mutmaßlich	26	—
21	„ Beleuchtungsanlagen, besondere Schäden, erwiesen	1 810	03
66	„ unermittelte Ursachen	282 472	38
601	Sa.	1 995 228	59

Digitized by Google

8) Verzeichnis der im Jahre 1903 wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Cassel, Ziegengasse . . .	26. Juli.	Ehefrau.	Geisteskrank.
2	Borken, Kr. Homberg . .	25. September.	Dienstknecht.	5 Jahre Zuchthaus und in die Kosten.
3	Zennern, Kr. Fritzlar . .	13. Oktober.	Schmiedegeselle.	8 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren und in die Kosten.
4	Floh, Kr. Schmalkalden .	29. Juni.	Schreinerlehrling.	1 Jahr 3 Monate Gefängnis und in die Kosten.
5	Desgl.	16. November.		

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Hersfeld	2. April.	Schreiner.	14 Tage Gefängnis und in die Kosten von 127,80 Mk.
2	Frankenberg	2. Juni.	Schuhmachermeister.	20 Mk. Geldstrafe, ev. 4 Tage Gefängnis und in die Kosten von 8,30 Mk.
3	Fechenheim, Kr. Hanau. .	20. Juni.	Fabrikarbeiter.	1 Woche Gefängnis.
4	Dipperz, Kr. Fulda . . .	7. September.	Ledige Besitzerin.	10 Mk. Geldstrafe.
5	Cassel	4. November.	Witwe.	20 Mk. Geldstrafe und in die Kosten von 6,40 Mk.

C. Übertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Vorschriften.

1	Hanau	2. Februar.	Ehefrau.	1 Mk. Geldstrafe und in die Kosten von 1,10 Mk.

Digitized by Google

9) Übersicht über die Verteilung der Blitzschläge im Regierungs-Bezirk Cassel in dem Jahre 1903.

Laufende Nr.	Kreis.	1903. kalte.	1903. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1903. kalte.	1903. zündende.
					Übertrag .	36	19
1	Cassel, Stadt . . .	3	—	13	Homberg	6	2
2	Cassel, Land	2	2	14	Hünfeld	1	—
3	Eschwege	—	3	15	Kirchhain	3	2
4	Frankenberg	3	1	16	Marburg	7	—
5	Fritzlar	6	2	17	Melsungen	4	—
6	Fulda	6	2	18	Rinteln	6	1
7	Gelnhausen	3	1	19	Rotenburg	3	—
8	Gersfeld	—	1	20	Schlüchtern	3	1
9	Hanau, Stadt . . .	1	—	21	Schmalkalden . . .	2	—
10	Hanau, Land . . .	4	2	22	Witzenhausen . . .	1	1
11	Hersfeld	—	—	23	Wolfhagen	4	1
12	Hofgeismar	8	5	24	Ziegenhain	8	2
	Zu übertragen .	36	19		Summa .	84	29

Von den im Jahre 1903 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 84 kalten Blitzschlägen: 75 Gebäude mit harter Dachung,
16 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
1 Gebäude mit weicher Dachung,

von 29 zündenden Blitzschlägen: 50 Gebäude mit harter Dachung,
25 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1903 keine vorgekommen.

Digitized by Google

10) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1903 entstandenen **601** Schadensfällen betrug **1 995 228 Mark 59 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise verteilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1903 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	85	99 914	54	293 400	99
2	Landkreis Cassel	30	148 521	41	116 599	27
3	Eschwege ohne die Stadt	15	60 286	87	62 097	23
	Stadt Eschwege	3	37 448	85	24 632	86
4	Frankenberg	19	44 882	98	53 295	03
5	Fritzlar	20	42 061	10	64 707	84
6	Fulda ohne die Stadt	26	81 569	02	76 075	94
	Stadt Fulda	8	53 805	18	48 860	06
7	Gelnhausen ohne die Stadt	19	27 790	64	58 063	08
	Stadt Gelnhausen	3	1 125	04	10 792	82
8	Gersfeld	8	118 119	46	41 893	77
9	Stadtkreis Hanau	17	36 541	44	81 411	34
10	Landkreis Hanau	20	19 588	76	86 813	80
11	Hersfeld ohne die Stadt	11	85 868	21	47 696	75
	Stadt Hersfeld	5	37 762	27	20 637	22
12	Hofgeismar	45	153 596	10	78 522	43
13	Homberg	21	57 431	23	53 079	30
14	Hünfeld	13	16 107	27	50 562	36
15	Kirchhain	18	75 493	71	50 206	89
16	Marburg ohne die Stadt	16	6 333	26	78 701	75
	Stadt Marburg	19	40 157	90	49 524	22
17	Melsungen	21	30 052	40	61 602	61
18	Rinteln ohne die Stadt	39	95 899	50	90 738	86
	Stadt Rinteln	8	29 247	36	11 556	81
19	Rotenburg	22	49 426	10	58 450	91
20	Schlüchtern	16	30 988	18	55 863	34
21	Schmalkalden ohne die Stadt	19	352 145	69	59 512	21
	Stadt Schmalkalden	9	776	27	30 168	85
22	Witzenhausen	16	72 471	76	64 370	02
23	Wolfhagen	14	38 856	67	56 059	88
24	Ziegenhain	16	50 959	42	76 658	15
	Überhaupt	601	1 995 228	59	2 012 556	59

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Cassel, Landkreis	mit	148 521	Mark	41 Pf.
Eschwege, Stadt	„	37 448	„	85 „
Fulda, ohne die Stadt	„	81 569	„	02 „
Fulda, Stadt	„	53 805	„	18 „
Gersfeld	„	118 119	„	46 „
Hersfeld, ohne die Stadt	„	85 868	„	21 „
Hersfeld, Stadt	„	37 762	„	27 „
Hofgeismar	„	153 596	„	10 „
Homberg	„	57 431	„	23 „
Kirchhain	„	75 493	„	71 „
Rinteln ohne die Stadt	„	95 899	„	50 „
Rinteln, Stadt	„	29 247	„	36 „
Schmalkalden, ohne die Stadt .	„	352 145	„	69 „
Witzenhausen	„	72 471	„	76 „

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1	Mark	66 Pf. und
an Brandentschädigungen	1	„	64 „

11) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1900 . . .	30	Mark	— Pf.
„ „ „ 1902 . . .	4 699	„	41 „
=	4 729	Mark	41 Pf.

Digitized by Google

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1903 verwilligt worden an schenkweisen Beihilfen:

a. 8 765 M. — Pf. zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten ꝛc. an 2 Stadt- und 17 Landgemeinden und zwar:

1.	an die Stadt	Gemünden,	Kreis Frankenberg	=	700 M.	— Pf.
2.	„ „ „	Rotenburg		=	125 „	— „
3.	„ „ Gemeinde	Niedervellmar,	Landkreis Cassel	=	630 „	— „
4.	„ „ „	Oberkaufungen,	„ „	=	400 „	— „
5.	„ den Kreisspritzenverband	Fulda		=	350 „	— „
6.	an die Gemeinde	Breitenborn A. W.,	Kreis Gelnhausen	=	400 „	— „
7.	„ „ „	Hettersroth,	„ „	=	600 „	— „
8.	„ „ „	Simmershausen,	„ Gersfeld	=	500 „	— „
9.	„ „ „	Fürstenwald,	„ Hofgeismar	=	600 „	— „
10.	„ „ „	Berge,	„ Homberg	=	400 „	— „
11.	„ „ „	Wehrda,	„ Hünfeld	=	200 „	— „
12.	„ „ „	Breitau,	„ Rotenburg	=	400 „	— „
13.	„ „ „	Rockenfüß,	„ „	=	450 „	— „
14.	„ „ „	Hasselbach,	„ Witzenhausen	=	800 „	— „
15.	„ „ „	Quentel,	„ „	=	400 „	— „
16.	„ „ „	Netterode,	„ „	=	710 „	— „
17.	„ „ „	Sachsenhausen,	„ Ziegenhain	=	500 „	— „
18.	„ „ „	Winterscheid,	„ „	=	500 „	— „
19.	„ „ „	Zella,	„ „	=	100 „	— „
				=	8 765 M.	— Pf.

b. 39 155 „ — „ zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 5 Stadt- und 20 Landgemeinden und zwar:

1.	an die Stadt	Cassel (f. d. Kolonie Philippinenhof)		=	2 000 M.	— Pf.
2.	„ „ „	Grebenstein,	Kreis Hofgeismar	=	2 000 „	— „
3.	„ „ „	Melsungen		=	4 000 „	— „
4.	„ „ „	Rinteln		=	5 000 „	— „
5.	„ „ „	Zierenberg,	Kreis Wolfhagen	=	2 000 „	— „
6.	„ „ Gemeinde	Elgershausen,	Landkreis Cassel	=	600 „	— „
7.	„ „ „	Kirchditmold,	„ „	=	50 „	— „
8.	„ „ „	Besse,	Kreis Fritzlar	=	125 „	— „
9.	„ „ „	Kleinenglis,	„ „	=	1 500 „	— „
10.	„ „ „	Zwesten,	„ „	=	2 000 „	— „
11.	„ „ „	Gassen,	„ Gelnhausen	=	1 200 „	— „
12.	„ „ „	Sinswinden,	„ Gersfeld	=	600 „	— „
13.	„ „ „	Langenthal,	„ Hofgeismar	=	3 000 „	— „
14.	„ „ „	Erksdorf,	„ Kirchhain	=	1 800 „	— „
15.	„ „ „	Schwarzenberg,	„ Melsungen	=	1 900 „	— „
16.	„ „ „	Mündershausen,	„ Rotenburg	=	160 „	— „
17.	„ „ „	Niederellenbach,	„ „	=	1 400 „	— „
18.	„ „ „	Kerbersdorf,	„ Schlüchtern	=	1 000 „	— „
19.	„ „ „	Oberzell,	„ „	=	400 „	— „
20.	„ „ „	Seidenroth,	„ „	=	1 000 „	— „
21.	„ „ „	Sterbfritz,	„ „	=	2 000 „	— „
22.	„ „ „	Weipers,	„ „	=	750 „	— „
23.	„ „ „	Kammerbach,	„ Witzenhausen	=	2 000 „	— „
24.	„ „ „	Lauertshausen,	„ Ziegenhain	=	370 „	— „
25.	„ „ „	Schönstein,	„ „	=	2 300 „	— „
				=	39 155 M.	— Pf.

zu übertragen 47 920 Mk. — Pf.

Digitized by Google

Übertrag 47 920 Mk. — Pf.

c. 6 183 „ — „ Zinsenzuschüsse für das Jahr 1903, welche zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen 16 Gemeinden im Jahre 1903 auf die Dauer von 2 bezw. 5 Jahren neu bewilligt worden sind und zwar:

1.	der Stadt	Melsungen		jährl. 1 %	von höchstens	100 000 Mk.
2.	„ „	Rinteln	„	1 % „	„	140 000 „
3.	„ „	Salmünster, Kreis	Schlüchtern, „	1 % „	„	50 000 „
4.	„ „	Ziereuberg, „	Wolfhagen, „	1 % „	„	43 000 „
5.	„ Gemeinde	Bettenhausen,	Landkreis Cassel „	1 % „	„	100 000 „
6.	„ „	Zwesten, Kreis	Fritzlar, „	1 % „	„	34 000 „
7.	„ „	Gassen, „	Gelnhausen, „	1 % „	„	10 600 „
8.	„ „	Sinswinden, „	Gersfeld, „	1 % „	„	4 000 „
9.	„ „	Langenthal, „	Hofgeismar, „	1 % „	„	28 200 „
10.	„ „	Erksdorf, „	Kirchhain, „	1 % „	„	17 000 „
11.	„ „	Schwarzenberg, „	Melsungen, „	1 % „	„	8 100 „
12.	„ „	Kerbersdorf, „	Schlüchtern, „	1 % „	„	14 400 „
13.	„ „	Seidenroth, „	„ „	1 % „	„	10 000 „
14.	„ „	Sterbfritz, „	„ „	1 % „	„	34 000 „
15.	„ „	Weiperz, „	„ „	1 % „	„	6 000 „
16.	„ „	Kaumerbach, „	Witzenhausen, „	1 % „	„	19 000 „

13 679 „ 73 „ Zinsenzuschüsse wie vor, welche in Vorjahren 35 Gemeinden auf einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt worden und mit nebigem Betrag auf das Jahr 1903 entfallen.

d. 3 665 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1903.

e. 110 „ — „ Prämien an 3 Personen für Entdeckung von Brandstiftern.

f. 221 „ — „ Prämien an 12 Personen für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von 7 Bränden.

g. 385 „ — „ Prämien an 26 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritzen samt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete tatkräftige Löschhilfe daselbst.

Summa 72 163 Mk. 73 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.:

1. =	500 Mk. — Pf.	an die Gemeinde	Breitenborn	A. W., Kreis	Gelnhausen,
2. =	1 100 „ — „	„ „ „	Hettersroth,	„	„
3. =	650 „ — „	„ „ „	Fürstenwald,	„	Hofgeismar,
4. =	800 „ — „	„ „ „	Breitau,	„	Rotenburg.
=	3 050 Mk. — Pf.				

b. zur Anlegung von Wasserleitungen bezw. Brunnen:

= 500 Mk. — Pf. an die Gemeinde Wolfskaute, Kreis Kirchhain.

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Direktors der Brandversicherungs-Anstalt bezahlt:

= 2 305 Mk. 62 Pf. an 32 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
= 962 „ — „ „ die Witwen und Kinder von 5 Feuerwehrleuten.
= 3 267 Mk. 62 Pf.

Digitized by Google

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1902 . . . . . 3 684 707 Mark 74 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1903 um . . . . . 147 220 „ 83 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf . . . . . 3 831 928 Mark 57 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in barem Gelde mit . . . . . 2 742 Mark 67 Pf.
2. in Darlehens-Urkunden von Gemeinden . . . . . 1 183 082 „ 63 „
*) 3. in Effekten zum Nennwert von 2 633 900 Mark mit dem Ankaufspreis von . . . . . 2 646 103 „ 27 „

= 3 831 928 Mark 57 Pf.

*) Der Kurswert der Effekten, welche in dem Anhang B besonders verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 591 955 Mark — Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 207 727 Mark 91 Pf. betragen.

Hiervon sind u. a. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1903 mit . . . . . 52 000 Mark — Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen . . . . . 20 897 „ 04 „
3. Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung . . . . . 12 000 „ — „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen 2c. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt . . . . . 102 754 „ 55 „

Summa = 187 651 Mark 59 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesamtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1903 beträgt nach der anliegenden Übersicht . . . . . 2 470 357 Mark 64 Pf.

Cassel, am 23. Juli 1904.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Digitized by Google

Anhang A.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1903.

Digitized by Google

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf	Ist-Einnahme. Mark.	Pf	Rest. Mark.	Pf
I.	Bestand Ende 1902:						
	a. in bar	—	—	—	—	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . . 160 882 M. 50 Pf.						
II.	Brandsteuern und Gebühren	2 061 793	92	2 061 721	25	72	67
III.	Vom Grundeigentum	8 100	—	8 100	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	23 910	21	23 910	21	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	120 586	23	120 586	23	—	—
VI.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	6 000	—	6 000	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	3 469	—	3 469	—	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	2 780	34	2 780	34		
	Summa der Einnahmen .	2 226 639	70	2 226 567	03	72	67
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	2 383 195	98		
	Mithin Überzahlung Ende 1903 .	—	—	156 628	95		
	Der Bestand betrug Ende 1902:						
	a. an Wertpapieren (Ankaufspreis)	160 882	50				
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	13 598	50				
	Summa .	174 481	—				
	Im Laufe des Jahres 1903 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren . . . . . 49 690 M. 80 Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 2 350 „ — „	52 040	80				
	Summa .	226 521	80				
	Hiervon sind in 1903 wieder eingezogen	9 214	—				
	(5745 M. — Pf. Wertpapiere)						
	(3469 „ — „ Darlehens-Rückzahlungen)			217 307	80		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1903	—	—	60 678	85		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	329 672	35	329 672	35	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	1 173 218	84	905 696	03	1 601 551	45
	b. im Jahre 1903 überhaupt, also auch für Brände u. s. w. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 999 958	—	665 929	36		
III.	Persönliche Ausgaben	123 651	59	123 651	59	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	16 247	74	16 247	74	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 778	57	1 778	57	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	73 350	96	73 350	96	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	147 000	—	147 000	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Wertpapiere	49 690	80	49 690	80	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	2 350	—	2 350	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	67 828	58	67 828	58	—	—
	Summa der Ausgaben .	3 984 747	43	2 383 195	98	1 601 551	45

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1902:						
	a. in bar	130	25	130	25	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . 2 450 937 M. 44 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . 1 233 640 „ 05 „						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	147 000	—	147 000	—	—	—
III.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	7 700	—	7 700	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	50 557	42	50 557	42	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme .	205 387	67	205 387	67	—	—
	Die Summe der Ausgabe beträgt .	—	—	202 645	—		
	Mithin Bestand Ende 1903 .	—	—	2 742	67		
	Der Bestand betrug Ende 1902:						
	a. Wertpapiere (Ankaufspreis) . 2 450 937 M. 44 Pf.						
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 233 640 „ 05 „	3 684 577	49				
	Im Laufe des Jahres 1903 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) 202 645 M. — Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . — — „	202 645	—				
	Summa .	3 887 222	49				
	Hiervon sind in 1903 wieder eingezogen	58 036	59				
	(7 479 M. 17 Pf. Wertpapiere)						
	(50 557 „ 42 „ Darlehns-Rückzahlungen)			3 829 185	90		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1903	—	—	3 831 928	57		

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Wertpapiere	202 645	—	202 645	—	—	—
IV.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	—	—	—	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	202 645	—	202 645	—	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Aktiva.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	156 628	95
a. Bestand Ende 1903 in bar .	—	—			
b. Bestand Ende 1903 in Wertpapieren	204 828	30	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	1 601 551	45
c. Bestand Ende 1903 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	12 479	50			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben .	15 071	—
a. Bestand Ende 1903 in bar .	2 742	67			
b. Bestand Ende 1903 in Wertpapieren	2 646 103	27			
c. Bestand Ende 1903 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken .	1 183 082	63			
3. Einnahme-Rückstände	72	67			
4. Wert der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summa der Aktiva .	4 243 609	04	Summa der Passiva .	1 773 251	40

Der Überschuß der 1903er Aktiva beträgt mithin: 2 470 357 Mark 64 Pf.

Digitized by Google

Anhang B.

Verzeichnis

der den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1904 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

a. in barem Gelde mit . . . . . 2 742 Mark 67 Pf.
b. „ ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 1 183 082 „ 63 „
c. „ Effekten:

		Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	80 500	—	81 878	75	84 444	50
2.	3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	189 100	—	183 552	67	188 154	50
3.	3½ % Preußische konsolidierte Staatsanleihe	610 500	—	628 640	35	622 710	—
4.	3½ % Desgleichen	7 000	—	7 355	—	7 140	—
5.	3 % „	54 000	—	53 275	50	48 654	—
6.	3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	459 000	—
7.	3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVI	178 100	—	179 789	50	170 976	—
8.	3 % Desgleichen Serie XVII	400 500	—	389 990	—	360 450	—
9.	3½ % „ Serie XIX	48 300	—	48 251	70	48 058	50
10.	3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	16 000	—	15 360	—	15 840	—
11.	3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	7 200	—	7 074	—	7 171	20
12.	3½ % Desgleichen Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 768	80
13.	3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889	52 000	—	48 490	—	51 350	—
14.	3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	15 741	—
15.	3½ % Ostpreußische Provinzial-Obligationen	40 000	—	40 200	—	39 320	—
16.	3½ % Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft Kommunal-Obligationen von 1887 und 1891	23 500	—	23 370	75	23 312	—
17.	3½ % Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft Kommunal-Obligationen von 1896	200 000	—	201 400	—	198 200	—
18.	3½ % Frankfurt a. M. Stadtanleihe von 1901	24 000	—	23 820	—	23 928	—
19.	3 % Hessische Staatsanleihe	78 500	—	71 552	75	69 786	50
20.	3½ % Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe	24 000	—	24 120	—	24 120	—
21.	3½ % Desgleichen	2 000	—	2 016	—	2 010	—
22.	3½ % Bremer Staatsanleihe	500	—	502	50	500	—
23.	3½ % Desgleichen	6 500	—	6 532	50	6 500	—
24.	3½ % Münchener Stadtanleihe von 1887	2 000	—	2 004	—	1 980	—
25.	3½ % Desgleichen von 1890	30 000	—	30 060	—	29 700	—
26.	3½ % „ „ 1894	28 000	—	28 056	—	27 720	—
27.	3½ % „ „ 1899	3 000	—	3 006	—	2 970	—
28.	3½ % „ „ 1903	55 000	—	55 110	—	54 450	—
	Summa .	2 633 900	—	2 646 103	27	2 591 955	—
	Überhaupt .			3 831 928	57		

Digitized by Google

Anhang. **C.**

I.

Verzeichnis

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1903 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Schomburg-Straße . . .	5. Januar	Restaurateur Robert Heike .	Wohnhaus Nr. 10	III			36	16
2	Hedwig-Straße.	13. Januar	Kaufmann Georg Mendershausen	Eckwohnhaus Nr. 9	III			73	82
3	Jägerstraße	10. Januar	Bauunternehmer Wilhelm Gundlach	Wohn- und Geschäftshaus Nr. 7	I			17	36
4	Hohenzollernstraße . . .	13. Januar	Firma Zulehner & Co. . .	Wohnhaus mit Flügelgebäude Nr. 92	II			8	43
5	Oberste Gasse	18. Januar	Gastwirt Christoph Schäfer	Hintergebäude Lit. C bei Nr. 45	III			31	18
6	Holländische Straße . .	20. Januar	Weißbindermeister Heinrich Stock	Flügel Lit. A bei Nr. 38	II			71	95
7	Akazienweg.	21. Januar	Kaufmann Emil Götze . . .	Wohnhaus Nr. 11	I			10	—
8	Waisenhausstraße . . .	24. Januar	Lilly und Fritz Arensmeyer	Wohnhaus Nr. 44	III			8	20
9	Bahnhofsstraße.	2. Februar	Gastwirt Joseph Jörke . . .	Wohnhaus Nr. 2	II			17	50
10	Kastenalsgasse	14. Februar	Witwe des Kaufmanns Karl Hornschuh	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 7	III			65	88
				Zu übertragen . .				340	48

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				340	48
11	Mittelgasse	17. Februar	Kaufmann Konrad Hanstein	Wohnhaus Nr. 25	III			66	64
12	Große Rosenstraße. . .	28. Februar	Rentier Joseph Berg . . .	Wohnhaus Nr. 18	II			70	45
13	Bahnhofsstraße	5. März	Hofdachdeckermeister Konrad Knochenhauer	Wohnhaus Nr. 21	II			90	84
14	Weinbergstraße.	2. Februar	Privatschulvorstand Karl Henkel	Anbau Lit. A bei Nr. 3 .	I			31	10
15	Holzmarkt	1. März	Witwe des Johann Georg Schäffer	Wohnhaus Nr. 2	III			205	13
16	Königsstraße	10. Februar	Fabrikant Adam Bischoff .	Saalbau Lit. A bei Nr. 30	II			41	80
17	Ulmenstraße	18. Februar	Dr. med. Karl von Wild .	Wohnhaus Nr. 17	II			10	—
18	Kölnische Straße . . .	14. März	Pianofortefabrikanten Heinrich und Friedrich Scheel	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 35	III			46	78
19	Wolfhagerstraße	6. März	Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vorm. Beck & Henkel	Magazingebäude Nr. 40 . .	II			17	—
20	Steinweg	17. März	Witwe Julie Cramer . . .	Wohnhaus Nr. 4	III			30	98
21	Orleansstraße	26. März	Privatmann Andreas Sinning	Wohnhaus mit Flügel Nr. 57	I			50	32
22	Große Rosenstraße. . .	27. März	Hermann Cramer	Wohnhaus Nr. 20	II			69	38
23	Wolfhagerstraße	2. April	Viktualienhändler Georg Boos	Wohnhaus Nr. 41	II			49	05
24	Bahnhofsstraße	28. März	Bäckermeister Georg Thomas	Wohnhaus mit Anbau Nr. 23	II			47	40
25	Königstor	7. Februar	Rentier Ludwig Barkhausen	Werkstattgebäude* Lit. A bei Nr. 30	I	29802	52		
				Maschinenhaus Lit. C . . .	II	638	10		
				Garteneinfriedigung, Pfähle		190	—	30630	62
				Zu übertragen . .				31797	97

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				31797	97
26	Wolfsschlucht	16. April	Hofzahnarzt Karl Gundlach	Wohnhaus Nr. 29	II			23	—
27	Fiedlerstraße	22. April	Residenzstadt Cassel	Schlachthaus für Schweine Lit. C bei Nr. 1	I			66	58
28	Frankfurterstraße	29. April	Ehefrau des Bäckermeisters Georg Hade	Flügelgebäude Lit. C bei Nr. 13	III			19	75
29	Magazinstraße	30. April	Schlossermeister Karl Mühlhausen	Wohnhaus Nr. 1	II			28	—
30	Garde du Korps-Platz .	30. März	Bierverleger Jean Meister .	Anbau Lit. A an Nr. 6 .	III	600	—		
				Pferdestall* Lit. B	III	900	—	1500	—
31	Große Rosenstraße . .	14. April	Gastwirt William Amend .	Wohnhaus Nr. 17	II			15	24
32	Wolfsangerstraße . . .	10. Mai	Schreinermeister Jean Hübel und Schneidermeister Kornelius Witzel	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 3	I			8	40
33	Christophstraße	11. Mai	Witwe Maurer	Wohnhaus Nr. 2	III			17	50
34	Packhofstraße	2. Juni	Fabrikarbeiter Daniel Grabow	Wohnhaus Nr. 8	III			43	80
35	Ludwigstraße	4. Juni	Witwe Engelbrecht	Wohnhaus Nr. 14	III			5	70
36	Königstor	15. Juni	Schlossermeister Justus Strübing	Wohnhaus Nr. 7	III			59	10
37	Wolfhagerstraße	18. Juni	Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft	Bureaugebäude Lit. D bei Nr. 40	I			26	—
38	Kirchditmolderstraße . .	3. Juli	Fabrikant Hugo Zimmermann	Wohnhaus Nr. 49	I			38	50
39	Hohenzollernstraße . . .	24. Juni	Privatbaumeister Wilhelm Neumann	Wohnhaus Nr. 84	I			48	11
				Zu übertragen . .				33697	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				33697	65
40	Salztorstraße	2. Juli	Firma Stahl & Nölke . . .	Fabrikgebäude Nr. 8	II			953	75
41	Untere Fuldagasse . . .	3. Juli	Witwe Ulrike Flöther . . .	Wohnhaus Nr. 9	III			258	—
42	Kölnische Straße . . .	4. Juli	Bankier Moritz Wertheim .	Wohnhaus Nr. 5	II			14	80
43	Holländische Straße . .	19. Juli	Architekt und Maurermeister Wilhelm Löser	Wohnhaus Nr. 56	III			41	90
44	Ziegengasse	26. Juli	Kleinhändler Nikolaus Beisheim	Wohnhaus Nr. 26	III			92	29
45	Sophienstraße	13. August	Bauunternehmer Nikolaus Stecher	Wohnhaus Nr. 1	I			1176	33
46	Schomburgstraße	22. Juli	Restaurateur Robert Heike .	Wohnhaus Nr. 10	III			310	24
47	Kölnische Straße . . .	29. August	Privatmann Martin Nicolay	Stallgebäude* Lit. F bei Nr. 112	II	6767	83		
				Stallgebäude Lit. M . . .		3	—	6770	83
48	Wolfhagerstraße	11. Sept.	Firma Fröhlich & Wolff .	Appreturgebäude Lit. D bei Nr. 69	II			12163	40
49	Weißer Hof	29. Sept.	Fleischermeister Franz Volland	Wohnhaus Nr. 2	III			40	92
50	Philosophenweg	6. Oktober	Kaufmann Jean Schäfer . .	Wohnhaus Nr. 1	III			6	50
51	Druselplatz	13. August	Ehefrau des Schlachters Georg Reußel	Wohnhaus Nr. 1	III			86	88
52	Königstor	14. August	Witwe des Emil Thiel u. Kons.	Wohnhaus Nr. 46	III			158	69
53	Mittelgasse	18. Sept.	Metzgermeister Konrad Pflüger	1. Hinterhaus Lit. B bei Nr. 27	III			65	32
54	Kölnische Straße . . .	5. Oktober	Kaufmann Emil Lindenfeld	Wohnhaus Nr. 13	II			20	50
				Zu übertragen . .				55858	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				55858	—
55	Wilhelmshöher Allee .	14. Oktober	Wittwe Marianne Herzog .	Wohnhaus Nr. 19	I			98	65
56	Grüner Weg	19. Oktober	Privatmann Karl Louis Motz	Wohnhaus Nr. 21	II			64	52
57	Grüner Weg	16. Oktober	Privatmann Konrad Müller	Wohnhaus Nr. 2	II			24	—
58	Kölnische Straße . . .	22. Sept.	Direktor Heinrich Hetling .	Villa Nr. 111	II			122	73
59	Mönchebergerstraße . .	22. Oktober	Firma Henschel & Sohn .	Modellhaus und Magazin 29 bei Nr. 1	III			184	75
60	Hohenzollernstraße . . .	21. Oktober	Eisenbahnsekretär Friedrich Rivoir	Wohnhaus mit Anbau Nr. 3	II			467	02
61	Obere Karlsstraße . . .	15. Oktober	Schlossermeister Fritz Lohmann	Wohnhaus Nr. 10	III			32	43
62	Friedrichsplatz	4. Nov.	Bauunternehmer Nikolaus Stecher	Wohnhaus Nr. 1	II			24	50
63	Hartwigstraße	16. August	Schreinermeister Ferdinand Hemmerich	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 16	I			2745	—
64	Kurfürstenstraße	19. Oktober	Hotelbesitzer Wilhelm Kröger	Hotel und Restaurationsgebäude Nr. 2	I			20	—
65	Sommerweg	26. Oktober	Firma Evens & Pistor . .	Fabrik- und Lagerhaus Nr. 5	III	140	80		
				Stallgebäude und Lager Lit. A	III	1339	56		
				Abtritt Lit. C	III	200	—		
				Schuppen mit Remise Lit. E	V	32	50		
				Schuppen* Lit. F	V	494	—	2206	86
			Kaufmann Julius Gundlach	Zaun				9	—
				Zu übertragen . .				61857	46

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				61857	46
66	Frankfurterstraße	7. Nov.	Königl. Preuß. Staat . . .	Scheuer* mit Stallung Lit. C bei Nr. 75	II	19561	50		
				Magazin und Aufseherwohnung Nr. 77	II	655	20		
				Scheuer Lit. A	II	15395	—	35611	70
67	Pappelallee	9. Nov.	Zimmermeister Hermann Eckhardt	Wohnhaus Nr. 84.	II			49	42
68	Diakonissenstraße	18. Nov.	Malermeister Eduard Damm und Konrad Schäfer . .	Wohnhaus Nr. 10.	I			27	80
69	Friedrichsstraße	18. Nov.	Witwe Emilie Hölke	Wohnhaus Nr. 32.	III			105	63
70	Klosterstraße	20. Nov.	Witwe Martha Elisabeth Rüdiger	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 9	IV			42	77
71	Wilhelmshöher Allee .	19. Sept.	Partikulier Philipp Möller	Villa Nr 29.	I			292	49
72	Kirchweg	16. Nov.	Lokomotivheizer Wilhelm Müller	Wohnhaus Nr 62.	I			12	47
73	Rosenstraße	21. Nov.	Hermann Cramer	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 20	III			200	—
74	Weißenburgstraße . . .	28. Nov.	Architekt Karl Jäntsch . . .	Eckwohnhaus Nr. 12 . . .	I			16	50
75	Wilhelmshöher Allee .	14. Dez.	Witwe Lina Ely	Wohnhaus Nr. 141	III			291	43
76	Gießbergstraße	1. Dez.	Metzgermeister Eduard Miehling	Wohnhaus Nr. 15.	II			41	36
77	Sophienstraße	3. Dez.	Generalleutnant z. D. Hugo Seyfried	Eckwohnhaus Nr. 2	II			20	—
78	Hohenzollernstraße . . .	13. Dez.	Firma Zulehner & Co. . .	Wohnhaus Nr. 92.	II			144	53
79	Hohenzollernstraße . . .	28. Dez.	Kaufmann Ferdinand Baar	Wohnhaus Nr. 53.	II			77	69
80	Holländische Straße . .	16. Dez.	Firma F. L. Has	Lagerhaus und Kontor Lit. B bei Nr. 19.	II			113	50
				Zu übertragen . .				98904	75

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				99904	75
81	Holzmarkt	23. Dez.	Gastwirt Heinrich Hölting .	Eckwohnhaus Nr. 1	IV			53	60
82	Leipzigerstraße	28. Dez.	Gastwirt Friedrich Metsch .	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 9	III			27	40
83	Herkulesstraße	31. Dez.	Sekretär Friedrich Sauerbrei	Wohnhaus Nr. 13a	I			228	23
84	Königsstraße	9. Dez.	Kaufmann Hermann Scholl	Kaufhaus Nr. 36½	I			24	42
85	Wilhelmshöher Allee .	31. Dez.	Kaufmann Friedrich Kühnemann	Wohnhaus Nr. 11	I			676	14
				Summe . .				99914	54

2. Landkreis Cassel.

1	Rothenditmold, Müllerweg	19. Januar	Firma Henschel und Sohn.	Wohnhaus mit Anbau Nr. 5	V			26	50
2	Rothenditmold, Neue Straße	6. Februar	Maler- und Weißbindermeister Heinrich Momberg	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 17	II			29	—
3	Hoof	26. März	Landwirt Heinrich Zimmermann	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	IV			149	—
4	Wahlershausen.	28. März	Bäckermeister Wilhelm Pfeiffer und Frau . . .	Wohnhaus mit Backofen Nr. 79	IV	4794	—		
				Wohnhausanbau* mit Scheuer und Stall Lit. A	IV	2696	93	7490	93
5	Niedervellmar	1. Mai	Witwe des Christoph Breidenstein	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 55¼	III			65	—
6	Niedervellmar	5. Mai	Weichensteller Bernhard Meitzel	Wohnhaus Nr. 41¾ . . .	III			30	—
				Zu übertragen . .				7790	43

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7790	43
7	Großenritte	18. April	Ackermann Johannes Hellmuth	Wohnhaus Nr. 91	V	188	11		
				Stall* mit Schuppen Lit. A	II	7544	50		
				Scheuer Lit. B	V	179	64		
				Holzbehälter Lit. C	III	16	—		
				Lattenzaun		62	25	7990	50
			Heinrich Dittmar	Scheuer Lit. B bei Nr. 92	V			75	—
8	Bettenhausen	3. Juli	Georg Wilhelm Rehm . . .	Wohnhaus Nr. 103⅝ . . .	I			76	90
9	Heckershausen	2. Juni	Landwirt Heinrich Damm .	Wohnhaus Nr. 8	III			129	50
10	Oberkaufungen	21. Mai	Holzhändler Friedrich Walter	Stall mit Wohnung Lit. C bei Nr. 14	IV			245	11
11	Hoof	3. Juli	Metzger Johann Heinrich Peter und Frau	Wohnhaus* und Stall Nr. 133	III	4988	—		
				Zaun, Wiese		19	70	5007	70
			Schneider Heinrich Stiebing	Wohnhaus Nr. 134	III			65	—
			Witwe des Georg Fremder	Wohnhaus Nr. 132	IV			90	—
12	Bettenhausen	18. Juli	Kaufmann Robert Weber .	Käsefabrik* Nr. 130. . . .	IV	10850	—		
				Stall Lit. A	II	373	50		
				Wohnhaus Lit. B	II	1790	04		
				Maschinenhaus Lit. D . .	IV	2978	50		
				Schuppen Lit. E	IV	3600	—		
				Zaun, Wiese		468	—	20060	04
			Fritz Mentel	Wiese				32	—
			Karl Andriesen und M. Bongard	Wiese				6	40
				Zu übertragen . .				41568	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				41568	58
13	Mönchehof	13. August	Fabrikant Friedrich Hoffa zu Cassel und Dr. Günther zu Grebenstein	Wohnhaus* Nr. 49 A . .	III	2591	—		
				Stallbau Lit. B	III	594	—		
				Stallbau Lit. C	V	24	—		
				Zaun, Gemüsebestand . . .		46	40	3255	40
			Domänenpächter Plaß . . .	Hafer				20	—
14	Niederzwehren	12. August	Bäckermeister Johannes Schaumburg	Wohnhaus mit Backofen Lit. B bei Nr. 217 . .	III			10	—
15	Niederzwehren	26. August	Schmied Karl Dietrich . . .	Wohnhaus Nr. 16	V	5034	—		
				Scheuer Lit. A	V	1097	—		
				Stall* Lit. B	V	1600	—		
				Stall Lit. D	IV	1266	67		
				Schweinestall Lit. E. . . .	III	400	—	9397	67
			Taglöhner Johannes Gerland	Wohnhaus Nr. 17	V	14	—		
				Zaun, Wiese		10	50	24	50
			Landwirt Heinrich Siebert .	Stall Lit. E bei Nr. 14 .	IV	1466	67		
				Schuppen mit Wohnräumen Lit. D	III	237	90		
				Schuppen Lit. F	IV	40	—	1744	57
16	Wolfsanger	4. Oktober	Herkules-Brauerei zu Cassel	Wohnhaus Nr. 120	III			20	—
17	Niederkaufungen	23. Sept.	Schreinermeister Karl Schirnding	Wohnhaus Nr. 56½ . . .	I			4707	43
				Zu übertragen . .				60748	15

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60748	15
18	Heckershausen	27. Sept.	Witwe des Mühlenbesitzers Wilhelm Rudolf	Wohnhaus mit Mühlengebäude Nr. 3	IV	4833	78		
				Scheuer und Stall Lit. A	III	2992	—		
				Stall und Schuppen Lit. C	IV	35	—		
				Rindviehstall Lit. E . . .	III	3489	70		
				Scheuer* und Stall Lit. F	III	2500	—		
				Wiese, Gemüseland, Gartentür		25	—	13875	48
			Johann Heinrich Thielemann	Gartenzaun				36	—
			Johannes Konrad Range	Gartenzaun, Wiese				14	—
19	Helsa	8. Oktober	Fuhrmann Franz Magersuppe	Wohnhaus Nr. 78	IV			52	—
20	Wahlershausen	17. Sept.	Fabrikant Heinrich Brink	Fabrikgebäude* Lit. A bei Nr. 127½	I	14900	—		
				Fabrikgebäude Lit. B . .	I	1850	50	16750	50
21	Weimar	1. Oktober	Taglöhner Johannes Zaun	Wohnhaus* und Stall Nr. 38	V	2292	50		
				Scheuer Lit. A	V	500	—		
				Stall Lit. B.	III	26	—		
				Zaun		19	—	2837	50
			Bürgermeister Karl August Heinrich Guthof	Zaun, Gemüseland				64	
			Witwe Elise Persch	Wohnhaus Nr. 38½ . . .	V			50	50
22	Ihringshausen	18. Oktober	Fabrikarbeiter Martin Ullrich	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 62	II	7495	50		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	II	1498	50		
				Zaun		39	—	9033	—
				Zu übertragen . .				103461	13

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				103461	13
fr. 22	Ihringshausen	18. Oktober	Martin Schäfer	Zaun				24	—
23	Wilhelmshausen	10. Nov.	Müller Gustav Adolf Gobrecht	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 41	IV	3949	—		
				Zaun und Bäume		76	80		
			desgleichen.	Stallung Nr. 39½	IV	1997	—	6022	80
			Johann Heinrich Schäfer I	Wohnhaus Nr. 42.	IV			63	—
			Heinrich Weiland.	Zaun				4	50
			Müller August Rund . . .	Zaun				30	—
24	Großeuritte	1. Dez.	Schreiner Heinrich Seipel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 36¼	IV	5791	—		
				Schweineställe Lit. A . . .	IV	2598	50		
				Anbau Lit. C	IV	1797	—		
				Backhaus und Zaun		56	—	10242	50
			Wilhelm Siebert und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 40	V	158	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	3792	50		
				Zaun		39	—	3989	50
			Johannes Hellmuth	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 41	IV	100	—		
				Zaun		16	50	116	50
25	Rothenditmold	7. Dez.	Witwe Anna Katharine Schilling	Wohnhaus mit Stall Nr. 37	V			35	—
			Bäckermeister Theodor zur Linde	Wasch- und Backhaus Lit. D bei Nr. 6	IV			30	—
				Zu übertragen . .				124018	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				124018	93
26	Wilhelmshausen	1. Dez.	Landwirt Gustav Roth. . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 12. . . .	V	10170	—		
				Stallbau und Schuppen Lit. A	V	2400	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	500	—	13070	—
			Johann Heinrich Schütz . .	Wohnhaus Nr. 13.	V	3091	—		
				Scheuer Lit. A	V	1600	—		
				Stallung Lit. C	V	500	—		
				Zaun, Gemüseland		42	50	5233	50
			Friedrich Rund	Zaun				34	50
			Witwe des Gustav Claus .	Zaun				72	—
27	Niederzwehren	25. Dez.	Fabrikarbeiter Julius Fröhlich	Wohnhaus Nr. 349	I			23	20
28	Wilhelmshausen	2. Dez.	Udo von Könitz	Wohnhaus Nr. 47.	III			50	—
29	Oberkaufungen, Stiftsfreiheit	28. Dez.	Hermann Scherb	Wohnhaus mit Stallung Nr. 8	IV			196	58
30	Eschenstruth	2. Dez.	Leinweber Jakob Brethauer III und Frau	Wohnhaus Nr. 86.	IV	3595	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	1798	50		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	100	—		
				Zaun		42	—	5536	—
			Witwe des Jakob Brethauer II.	Wohnhaus Nr. 87.	IV	33	60		
				Zaun, Zwetschenbäume. . .		12	—	45	60
			August Wenning	Wohnhaus mit Stallung Nr. 87½	IV	60	—		
				Zaun		6	—	66	—
				Zu übertragen . .				148346	31

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				148346	31
fr. 30	Eschenstruth	2. Dez.	Samuel Wenzel	Zaun, Gemüsebestand . . .				33	—
			Martin Horn	Zaun, Gemüsebestand . . .				24	—
			Nikolaus Ziegler	Zaun				12	—
			Heinrich Ziegler I	Zaun, Gemüsebestand . . .				18	—
			Ludwig Götting	Zaun				10	50
			Jakob Brethauer III . . .	Stall Lit. B bei Nr. 28 .	III	9	60		
				Zaun, Gemüsebestand . . .		25	50	35	10
			Friedrich Schinze	Zaun, Gemüsebestand . . .				13	50
			Ludwig Wolfram	Scheuer Lit. A bei Nr. 88	III			29	—
				Summe . .				148521	41

3. Kreis Eschwege.

1	Aue	14. Januar	Weißbinder Kaspar Bierschenk	Stallung mit Remise Lit. A bei Nr. 19¼	III	386	—		
				Gartenzaun		8	—	394	—
2	Heldra	25. Februar	Rittergutsbesitzer Karl Xaver von Scharfenberg	Wohnhaus Nr. 79	III	749	45		
				Schuppen mit Pferdestall Lit. A	III	1790	—		
				Stall Lit. B	III	2668	—		
				Schafstall Lit. C	V	1800	—		
				Scheuer* Lit. D	IV	4292	50		
				Schuppen Lit. H	IV	1197	50		
				Staketenzaun		80	—	12577	45
				Zu übertragen . .				12971	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12971	45
fr. 2	Heldra	25. Februar	Landwirt Karl Jung	Garteneinfriedigung				6	—
3	Hitzerode	12. März	Witwe Johannes Göbel . .	Wohnhaus Nr. 80	IV	517	56		
				Scheuer* Lit. A	IV	3290	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	37	75	3845	31
			Likörfabrikant Jakob Hupfeld	Gartentür, Hecke				10	—
4	Hitzerode	17. März	Schuhmacher Gustav Friedrich	Wohnhaus Nr. 26½ . . .	V	8	75		
				Scheuer Lit A	V	1700	—		
				Pferdestall Lit. B	V	400	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	II	15	—		
				Anbau Lit. D	V	19	66		
				Garten- und Drahtzaun . .		15	—	2158	41
			Küfer Heinrich und Wilhelm Friedrich	Scheuer* Lit. A bei Nr. 27	IV	1700	—		
				Pferdestall Lit. B	IV	1000	—		
				Holzremise Lit. E	IV	77	74		
				Garten- und Drahtzaun . .		15	—	2792	74
5	Eschwege, Mangelgasse .	29. März	Fabrikant Eduard Schäfer .	Gartentür und Zaunplanken				10	—
6	Rodebach	6. März	Handelsmann Georg Heinrich Nolte	Wohnhaus Nr. 7	IV	944	70		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	2671	—		
				Schuppen Lit. B	IV	359	—		
				Schweinestall Lit. D . . .	IV	190	—		
				Staketenzaun		15	—	4179	70
			Ackermann Andreas Becker und Frau	Schweinestall Lit. B bei Nr. 6	IV	22	50		
				Zaun		15	75	38	25
				Zu übertragen . .				26011	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				26011	86
fr. 6	Rodebach	6. März	Küfer Peter Jung	Drahtzaun				10	—
7	Eschwege, Leuchtbergstraße	29. März	Gastwirt Karl Magnus Holzapfel	Wohnhaus Nr. 3	II	11607	—		
				Anbau* mit Halle Lit. A	II	17600	—		
				Waschhaus Lit. B	II	4200	—		
				Halle Lit. C	II	650	—		
				Schankhalle Lit. E	II	100	—		
				Halle Lit. D	II	20	—		
				Halle Lit. J	II	10	—	34187	—
			Gastwirt Ernst Holzapfel . .	Garteneinfriedigung und Spargelpflanzungen . . .				80	—
			Stadt Eschwege	Garteneinfriedigung und Gemüsebeet				200	—
8	Schwebda	28. März	Königl. Landrat von Keudell	Wohnhaus Nr. 43	II			95	—
9	Niederhone	4. Juni	Ehefrau des Maurers Georg Homeier	Wohnhaus Nr. 72	IV	25	75		
				Schuppen und Schweinestall Lit. B	V	177	—	202	75
			Schmied Karl Wilhelm Hildebrandt und Frau	Scheuer* Lit. B bei Nr. 73	IV	890	—		
				Stallung Lit. C	IV	73	43	963	43
			Zimmermann Heinrich Wilhelm Brill nebst Frau und Sohn I. Ehe	Scheuer Lit. A bei Nr. 74	IV	390	—		
				Stall Lit. B	IV	840	—	1230	—
10	Frankershausen	3. Juli	Witwe des Weißbinders Christoph Grebenstein . .	Wohnhaus Nr. 3½	IV			5	—
				Zu übertragen . .				62985	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				62985	04
fr. 10	Frankershausen	3. Juli	Witwe des Heinrich Walter	Scheuer Lit. A bei Nr. 4	IV	1890	—		
				Schuppen Lit. B	IV	20	—		
				Garteneinfriedigung und Gemüse		16	—	1926	—
			Johann Reinhard Grebenstein	Wohnhaus Nr. 4½	IV	33	50		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	1790	—		
				Schuppen mit Schweineställen Lit. B	IV	145	41		
				Gemüse		6	—	1974	91
			Schuhmacher Friedrich Krug	Schweinestall Lit. B bei Nr. 5	IV	15	—		
				Gemüse		5	—	20	—
11	Wichmannshausen . . .	29. Juni	Landwirt Johannes Rimbach	Wohnhaus* Nr. 63	IV	444	12		
				Stallgebäude Lit. A	IV	4191	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. B	IV	3600	—		
				Scheueranbau Lit. F . . .	IV	1000	—		
				Gemüse, Sträucher ꝛc. . . .		15	—	9250	12
			Landwirt und Siebmacher Konrad Fernau	Scheuer Lit. A bei Nr. 86	IV			15	—
			Schreiner Georg Christoph Theiß und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 87	IV	143	52		
				Stallgebäude Lit. C. . . .	IV	12	—		
				Gartenzaun, Obstbäume . .		60	—	215	52
			Gemeinde Wichmannshausen	Garteneinfriedigung				16	—
			Lehrer Fischer	Gartenfrüchte				3	—
				Zu übertragen . .				76405	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				76405	59
12	Heldra	26. Sept.	Kammerherr Karl Xaver von Scharfenberg	Feldscheuer Nr. 81	II			7046	34
13	Datterode	4. Sept.	Witwe des Christian Wolf und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 112	III			888	94
14	Langenhain	6. August	Philipp Sandrock und Frau	Wohnhaus Nr. 48	V	271	62		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	IV	1698	50	1970	12
15	Röhrda	4. Sept.	Ackermann und Gastwirt Karl Wilhelm Claus	Wohnhaus Nr. 72	IV	1597	—		
				Stallung mit Wohnung Lit. A	IV	899	25		
				Stallung Lit. B	IV	699	25		
				Scheuer* mit Stallung Lit. C	IV	3698	50		
				Schweinestall Lit. D . . .	III	22	60		
				Zaun, Gartenfrüchte, Kirschbäume		35	—	6951	60
			Arbeiter Heinrich Bierschenk II	Wohnhaus Nr. 73	III			58	03
16	Eschwege, alter Steinweg	6. Nov.	Schuhmachermeister Jakob Friedrich Kohlus und Frau	Wohnhaus Nr. 20	III			2971	85
17	Eltmannshausen	9. Dez.	Schuhmacher Johannes Friedrich Ebenau und Frau	Wohnhaus Nr. 58½ . . .	I			423	25
18	Vockerode	7. Dez.	Müller Johannes Karl Schleifer	Wohnhaus Nr. 101	III	20	—		
				Schneidemühle* Lit. A . .	V	1000	—	1020	—
				Summe . .				97735	72

Digitized by Google

4. Kreis Frankenberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Thalitter	24. Februar	Witwe des August Hennies	Backhaus Lit. B bei Nr. 64	IV			70	—
2	Frankenau	28. Februar	Ackermann Peter Schelberg und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 94	V			67	—
3	Eimelrod	2. April	Heinrich Hegel III.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	IV	11000	—		
				Backhaus mit Schweineställen Lit. A	IV	200	—	11200	—
4	G.-B. Wolkersdorf . .	16. März	Königl. Preußischer Staat	Feldscheuer Lit. M bei Nr. 1	IV			18370	—
5	Gemünden	9. März	Georg Pfeffer	Wohnhaus, Scheuer* und Stallung Nr. 46	IV			55	28
			Moses Marx und Frau . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 39	IV			4	—
6	Frankenberg	2. Juni	Kutscher Heinrich Koch und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 245	V			35	—
7	Gemünden	30. Mai	Seilermeister Hartmann Sack	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 161	IV			94	71
8	Dorfitter	22. Mai	Landwirt Wilhelm Klein. .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 17	III			34	20
9	Frankenau	16. Juli	Ackermann Tobias Scheerer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	IV			80	08
10	Vöhl	29. Juni	Handelsmann Samuel Katzenstein	Wohnhaus Nr. 45.	V			15	—
11	Frankenberg	19. Juli	Metzger Heinrich Andreas Arnold und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 240	IV			130	25
				Zu übertragen . .				30155	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				30155	52
fr. 11	Frankenberg	19. Juli	Witwe des Lehrers Israel Goldschmidt	Wohnhaus Nr. 238	IV			4	—
12	Ellershausen	3. Sept.	Schreiner Karl von Drach und Frau	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 46½	IV	1800	—		
				Gartenzaun, Gartentür, Birnbaum ꝛc.		30	—	1830	—
13	Eimelrod	1. Sept.	Zimmermeister Wilhelm Becker und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 68	IV	5000	—		
				Arbeitshalle* Lit. A . . .	IV	900	—		
				Halle für Lokomobile und Kreissäge ꝛc.	IV	455	—	6355	—
14	Frankenau	7. Sept.	Maurer Peter Schmidt und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 18	V			4670	—
			Christian Ruhwedel II und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 19	IV			50	—
			Witwe des Jakob Scheerer und Töchter	Gartenzaun, Zwetschenbäume, Gartenerzeugnisse				30	—
			Peter Müller	Gartenzaun, Gartenerzeugnisse				15	—
			Bäcker Christian Bischoff . .	Gartenzaun, Gartenerzeugnisse				6	—
15	Edderbringhausen . . .	3. Sept.	Ackermann Johann Christoph Ziegler	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	II			25	—
16	Haubern	1. Nov.	Maurer Heinrich Ernst . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 43	V			65	—
				Zu übertragen . .				43205	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				43205	52
17	Haine	9. Dez.	Ehefrau des Schuhmachers Heinrich Finkenstein . . .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 57	IV	1170	—		
				Stallung Lit. A.	IV	400	—	1570	
			Witwe des Heinrich Naumann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 64	IV			40	96
			Nagelschmied Tobias Heller und Frau	Gartenzaun, Pfosten				10	—
18	Halgehausen	26. Juni	Landwirt Wilhelm Schween und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr 6	V			11	50
19	Allendorf	22. Dez.	Ackermann Karl Bauch und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 20	V			45	—
				Summe . .				44882	98

5. Kreis Fritzlar.

1	Gudensberg	14. Januar	Taglöhner Konrad Günther und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 100. . . .	V			12	—
2	Gudensberg	14. Januar	Maurermeister Jakob Köhler	Wohnhaus mit Stall Nr. 230	III			30	—
3	Oberurff	1. März	Bäcker und Nagelschmied Louis Ferne und Frau .	Backhaus Lit. B bei Nr. 40	III			12	—
4	Obervorschütz.	23. Februar	Landwirt Konrad Hohmann III	Ringofen mit Überdachung und Hallen Lit. F bei Nr. 108.	III			95	—
5	Metze	28. Februar	Wagner Heinrich Gries und Frau.	Wohnhaus Nr. 8	IV			44	50
				Zu übertragen . .				193	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				193	50
6	Fritzlar	20. Februar	Frau Wilhelmine Elisabeth Vaupel und Konf.	Wohnhaus* B Nr. 84 . .	V	2501	06		
				Stallung Lit. A	IV	400	—	2901	06
			Kaufmann Franz Keim . .	Wohnhaus und Stall B Nr. 83	V	329	04		
				Stall Lit. B.	V	12	—	341	04
			Renner Ph. Hourand . . .	Wohnhaus B Nr. 85 . . .	III	5	—		
				Staket und Trockenmauer .		45	50	50	50
			Amel Bredt	Staket und Gartenbeschädigung				21	—
			Bernhard Ludwig	Wohnhaus B Nr. 82 . . .	IV	17	—		
				Staket und Gartenbeschädigung		12	50	29	50
7	Geismar	28. Juni	Pfarrei zu Geismar	Pfarrhaus Nr. 45	IV			60	—
8	Besse.	29. Juni	Metzger August Wicke . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 117. . . .	I			122	50
9	Besse.	29. Juni	Maurer Heinrich Siebert .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 120. . . .	I			15	—
10	Zennern	12. Juli	Ökonom Karl Werner Hocke	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 66.	IV	14291	—		
				Waschhaus und Remise Lit. D	II	8	—		
				Kuhstall Lit. E	III	5	—		
				Holzremise Lit. F	IV	300	—	14604	—
				Zu übertragen . .				18338	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18338	10
11	Wabern	3. Juli	Aktien-Brauerei Schöfferhof zu Cassel	Eis- und Lagerhaus Nr. 122¾	V			29	—
12	Zimmersrode	11. Juli	Gebrüder und Vettern von Gilsa	Schweinestall Lit. B bei Nr. 1	V	155	20		
				Scheuer und Stallung* Lit. C.	V	9310	30		
				Scheuer und Stallung Lit. D.	V	9732	20		
				Schweinestall Lit. E. . . .	III	39	—		
				Staket		12	—	19248	70
			Freifrau von und zu Gilsa zu Cassel.	Wohnhaus Nr. 9	V	6	—		
				Scheuer Lit. A	V	85	80	91	80
			Erben des Moses Hörter I und Frau	Wohnhaus Nr. 8	V	80	89		
				Anbau Lit. A	V	63	42		
				Stall Lit. B.	V	95	50	239	81
			Ehefrau des Konrad Plock.	Wohnhaus Nr. 7	V	56	91		
				Stallbau Lit. A.	IV	12	21	69	12
			Anna Katharine Vogel. . .	Wohnhaus Nr. 10.	V			71	—
13	Gudensberg	5. Juli	Apotheker Emil Strauch . .	Wohnhaus Nr. 185	III			14	—
14	Fritzlar.	17. Juli	Witwe des Friedrich Bruchhäuser	Wohnhaus und Scheuer C Nr. 106.	IV			32	35
15	Holzhausen	29. Juli	Adam Degenhardt	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	IV			124	—
16	Wabern	3. August	Johannes Morsch und Frau	Wohnhaus Nr. 105	III			16	—
17	Dissen	29. Juni	Ökonom Wilhelm Scheffer.	Scheuer Lit. A bei Nr. 2	III			44	05
				Zu übertragen . .				38317	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Feuerklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				38317	93
18	Zennern	13. Oktober	Gutsbesitzer H. Röver . . .	Feldscheuer Lit. G bei Nr. 3	IV			3000	—
19	Fritzlar	13. Nov.	Kaufmann Aurel Bredt und Frau	Eisenwaren- und Dielenmagazin Lit. B bei Nr. 86	III	448	15		
				Stacket		5	—	453	15
			Theodor Volke	Einfahrttor				5	—
20	Wabern	8. August	Aktien-Zuckerfabrik Wabern	Arbeiterhaus Lit. A b bei Nr. 125	I			285	02
				Summe . .				42061	10

6. Kreis Fulda.

1	Fulda, Heinrichsstraße .	22. Januar	Flaschenbierhändler Louis Risch	Wohnhaus Nr. 43	I			60	—
2	Ellers	13. Februar	Wagner Ferdinand Kohl und Frau	Wohnhaus Nr. 41	V	44	90		
				Nebenhaus Lit. A	V	725	70		
				Scheuer* und Stallung Lit. B	V	1974	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	179	—	2923	60
			Schreiner Patiens Möller .	Lattenzaun, Graswuchs . .				7	90
			Bruno Gustav Möller . . .	Knüppelzaun				12	—
3	Riesig	16. Januar	Gutsbesitzer Hermann Wüste	Wohnhaus Nr. 15	IV			17	50
4	Fulda, Sebastianstraße .	10. März	Telegraphenarbeiter Andreas Schmidt	Wohnhaus Nr. 10	I			60	—
				Zu übertragen . .				3081	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauart Klasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3081	—
5	Edelzell	29. März	Bauer Karl Vogel und Frau	Wohnhaus Nr. 10	IV	16	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	6898	40		
				Stall Lit. B	IV	1061	50		
				Nebenhaus mit Holzschuppen Lit. C.	IV	2298	50		
				Göpelhalle Lit. D	IV	598	50	10872	90
6	Fulda, Heinrichsstraße .	5. Mai	Maschinenfabrikant Franz Joseph Schneider	Trockenhaus Lit. C bei Nr. 55	III			21	—
7	Hofenfeld	2. Juni	Maurerpolier August Schäfer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 87½	IV			31	45
8	Finkenhain	10. Juni	Bauer Justian Günther . .	Wohnhaus und Stall Nr. 11	V			32	50
9	Mittelkalbach	10. Juni	Hüttner Adalbert Heil . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 78	IV	1018	18		
				Scheuer* Lit. A	IV	1983	20	3001	38
10	Fulda, Johannisstraße .	12. Juni	Aktien-Gesellschaft, Vereinigte Schuhhoff-Fabriken	Wollhalle Lit. K bei Nr. 5	IV	1583	—		
				Lattenzaun, Pfosten		20	80	1603	80
11	Großenlüder	4. Juli	Schäfer Daniel Köhl . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55	V			35	—
12	Welkers	9. Juli	Witwe des Leopold Bau .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 29	V			1520	98
13	Petersberg	12. Juni	Rangiermeister Moritz Gaul	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 50	V			120	—
14	Großenlüder	4. Juli	Maurer Benedikt Rehnert .	Wohnhaus Nr. 184	IV	793	43		
				Stall* Lit. A	IV	200	—		
				Staugenzaun, Kartoffeln, Roggen, Hafer		13	50	1006	93
				Zu übertragen . .				21326	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				21326	94
fr. 14	Großenlüder	4. Juli	Maurer Paul Sippel und Frau	Wohnhaus Nr. 183	IV	1189	71		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	490	—		
				Lattenzaun, Kartoffeln, Pflanzen		33	—	1712	71
15	Horas	21. Juli	Bürgermeister Johann Wagner	Wohnhaus Nr. 46. . . .	V			30	50
16	Großenlüder	30. Januar	Bauer Joseph Dimmerling I	Wohnhaus mit Stall Nr. 145	V	4883	—		
				Scheuer* Lit. A	V	4907	—		
				Nebenbau Lit. B	V	467	89		
				Stall mit Holzremise Lit. C	V	1162	73		
				Knüppelzaun, Grasgarten ꝛc.		55	40	11476	02
			Maurer Georg Brähler . .	Wohnhaus Nr. 128	IV	12	40		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	11	12		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	1	—	24	52
			Färber Wilhelm Döppner .	Lattenzaun ꝛc.				17	80
			Maurer Amand Grösch . .	Wohnhaus Nr. 138	V			1555	—
			Maurer Peter Schmitt. . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 139	V	10	10		
				Nebenbau Lit. B	V	6	10		
				Knüppelzaun ꝛc.		32	—	48	20
			Schuhmacher Rheban Brähler und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 142	V	51	33		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	23	35		
				Anbau mit Stallung Lit. D	V	8	50		
				Brunnen, Lattenzaun		11	—	94	18
				Zu übertragen . .				36285	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				36285	87
fr. 16	Großenlüder	30. Januar	Invalide Bonifazius Kreß .	Wohnhaus mit Stall Nr. 143	V	140	—		
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 144	V	1549	50		
				Anbau Lit. A	V	98	20	1787	70
			Maurer Anselm Otterbein .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 146	V			2176	85
			Maurer Heinrich Reith und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 147	V	2565	45		
				Lattenzaun		42	—	2607	45
			Maurer Anselm Otterbein und Maurer Heinrich Reith	Scheuer mit Stall und Wohnung Nr. 146½ . .	V			1350	50
			Maurer Joseph Schnell . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 149/150	V	2290	70		
				Scheuer Lit. A	V	300	—		
				Anbau Lit. B	V	100	—		
				Knüppelzaun und Futtermauer		86	80	2777	50
			Bauer Joseph Lotz	Wohnhaus mit Anbau und Schweinestall Nr. 151 .	V	3572	50		
				Scheuer Lit. A	V	1680	50		
				Nebenhaus mit Stall Lit. B	V	410	80		
				Viehstall Lit. C	V	257	—		
				Stall Lit. D	V	946	—	6866	80
			Gemeinde Großenlüder . . .	Backhaus Nr. 151½ . . .	IV	1584	55		
				Anbau Lit. A	IV	40	—	1624	55
				Zu übertragen . .				55477	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				55477	22
fr. 16	Großenlüder	30. Januar	Witwe des Maurers Adam Birkenbach	Wohnhaus Nr. 152	V	1171	—		
				Schweinestall Lit. A . . .	V	488	—	1659	—
			Briefträger Damian Jehn .	Wohnhaus mit Stall Nr. 127	V			29	55
			Gastwirt Adam Joseph Brähler	Wohnhaus mit Scheuern und Stallung Nr. 156 .	V	31	95		
				Lattenzaun ꝛc.		10	25	42	20
			Schlosser Joseph Bettinger.	Wohnhaus Nr. 137	V	452	44		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	40	77	493	21
17	Kohlhaus	11. Juli	Landwirt Wilhelm Enders .	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 11	V			20	—
18	Wolferts	13. Juli	Florian Goldbach	Scheuer Lit. B bei Nr. 3	V			26	85
19	Fulda, Rhönstraße . . .	29. Juni	Bauunternehmer Ferdinand Frank	Werkstätte Lit. A bei Nr. 8	III			32	—
20	Petersberg	17. Juli	Witwe des Adam Lomp . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 76	V			89	20
21	Horas	16. August	Maurer Johann Dietrich .	Wohnhaus Nr. 59	V	4591	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	1980	70		
				Zäune, Gartenfrüchte . . .		81	95	6653	65
			Gastwirt Joseph Dietrich .	Wohnhausanbau Lit. B bei Nr. 60½	IV			22	80
22	Großenlüder	4. Sept.	Hüttner und Schuhmacher Augustin Schönherr . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 91½ . . .	IV			64	—
				Zu übertragen . .				64609	68

9*

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				64609	68
23	Dipperz	7. Sept.	Josephine Hohmann	Stall Lit. A bei Nr. 70 .	V			9	75
24	Rückers	16. August	Kirchengemeinde Rückers . .	Kirche mit Turm Nr. 1½	I			85	60
25	Marbach	3. Sept.	Bauer Sebastian Wahl . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 38	V	4968	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1480	71		
				Scheuer* Lit. B	V	1493	25		
				Nebenhaus Lit. C	V	993	33		
				Holzhalle, Lattenzaun, Gartenerzeugnisse		49	30	8985	19
26	Fulda, hinter den Löhern	25. August	Schuhmacher Johannes Kind und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 28	V	4213	02		
	Löhersstraße		Desgl.	Nebenbau Lit. C bei Nr. 38	V	8	50	4221	52
	Hinter den Löhern .		Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei zu Bremen	Scheuer und Stallung Nr. 20	V	391	39		
				Packmateriallagerhaus Lit. A	V	27	50		
				Abtritt Lit. B	V	30	25		
				Lagerhaus Nr. 22	V	30469	33		
				Pferdestall Lit. A	V	107	95		
				Fabrikgebäude Lit. C . . .	V	438	96		
	Löhersstraße		Desgl.	Färberei Lit. H bei Nr. 30	V	33	74		
				Hinterbau Lit. D bei Nr. 32	III	44	08	31543	20
	Hinter den Löhern .		Kaufmann Adam Feuerstein	Scheuer und Stallung Nr. 24	V	7147	76		
				Scheuer und Stallung Nr. 26	V	8030	80	15178	56
			Fuhrwerksbesitzer Heinrich Knips	Scheuer Nr. 18	V	10	—		
				Lattenzaun		18	—	28	—
				Zu übertragen . .				124661	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				124661	50
fr. 26	Fulda, Johannesstraße .	25. August	Schreinermeister Joseph Robert Fleischer	Wohnhaus Nr. 2	V	78	20		
				Lagerhaus Lit. A	V	75	68	153	88
	Löhersstraße		Gastwirt Joseph Stark . . .	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 36	V			6	50
			Färbermeister Johann Rudolf Knips	Lattenzaun, Garten				96	90
27	Rückers	3. Oktober	Schneider Damian Heil und Frau	Wohnhaus*, Stall und Schmiede Nr. 68	V			4576	50
			Taglöhner Franz Diegmüller	Scheuer mit Viehstall Lit. A bei Nr. 1	V			17	20
			Hüttner Vincenz Wolf . . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 69	V	2949	50		
				Lattenzaun, Gartenerzeugnisse		8	40	2957	90
			Bauer Mathias Lauer . . .	Pfosten, Futtermauer, Lattenzaun, Gartenerzeugnisse .				66	90
			Gastwirt Jakob Herbert . .	Scheuer mit Schweinestall Lit. A bei Nr. 67 . . .	V	12	20		
				Lattenzaun		6	25	18	45
28	Margretenhaun	18. Nov.	Kinder des verstorbenen Oberstl. Georg Herrlein .	Wohnhaus Nr. 4	III			120	—
29	Fulda, Borgiesstraße .	10. Oktober	Witwe des Rentners Johann Heim	Wohnhaus* Nr. 1	V	481	82		
				Anbau Lit. A	V	43	—	524	82
30	Schweben	10. Nov.	Schreiner Leopold Larbig .	Nebenbau mit Stallung Lit. A bei Nr. 35 . . .	V			120	—
				Zu übertragen . .				133320	55

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				133320	55
31	Fulda, Frankfurterstraße	2. Dez.	Wachswarenfabrikant Adam Joseph Bonifazius Gies	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 8	II			275	—
32	Maberzell	11. Dez.	Bischöfliche Stuhl zu Fulda	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 11	II			55	65
33	Kerzell	28. Dez.	Bauer Ferdinand Möller .	Scheuer Lit. A bei Nr. 25	V			3	—
34	Johannesberg	22. Oktober	Kgl. Preußischer Staat . .	Pachterwohnhaus Nr. 17 .	III			1720	—
				Summe . .				135374	20

7. Kreis Geluhausen.

1	Somborn	2. Januar	Dr. med. Karl Löffler . .	Wohnhaus Nr. 243	I			98	—
2	Hellstein	16. Januar	Witwe des Johannes Deckenbach I	Wohnhaus mit Stall Nr. 49	IV	558	46		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	1095	50	1653	96
			Weißbinder Heinrich Oestreich VII	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 47	III			20	—
			Witwe des Müllers Johannes Lohrey	Staketenzaun, Zwetschenbaum				27	20
3	Altenbaßlau	18. Januar	Müller Johannes Kultau und Frau	Viehstall Lit. C bei Nr. 74	III	24	30		
				Halle* mit Backhaus Lit. D	III	1488	—	1512	30
4	Wittgenborn	10. Januar	Gemeinde Wittgenborn . . .	Brennofen Lit. D bei Nr. 86½	IV			53	04
				Zu übertragen . .				3364	50

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3364	50
5	Birstein	8. Januar	Fuhrmann Heinrich Leuck und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 60	V	2621	16		
				Viehstall und Brennhaus Lit. A	V	1000	—	3621	16
			Kaufmann Joseph Heß jr. und Konf.	Scheuer, Stallung Lit. A bei Nr. 82	V	350	—		
				Fabrikgebäude Lit. C . . .	IV	33	—		
				Staketenzaun		7	—	390	—
			Landwirt Wilhelm Leuck . .	Staketenzaun				13	—
6	Gelnhausen, Obere Heitzergasse	12. Februar	Bäckermeister Georg Schneider und Frau	Wohnhaus mit Backofen Nr. 21	III	21	—		
				Saalbau* mit Holz- und Viehstall Lit. A	III	401	04	422	04
7	Orb	21. Januar	Schornsteinfeger Johann Engel	Wohnhaus mit Stall Nr. 494	V			45	—
8	Gelnhausen, Obermarkt	5. März	Johann Friedrich Mähler .	Wohnhaus Nr. 18.	II			23	—
9	G.-B. Wächtersbach . .	5. Juni	Fürst Friedrich Wilhelm zu Ysenburg-Büdingen-Wächtersbach.	Schloß Nr. 161	II			860	—
10	Spielberg	11. Juli	Johannes Farr III und Frau	Wohnhaus Nr. 44.	V			137	—
11	Birstein	11. Juli	Metzger Konrad Mohr und Frau.	Wohnhaus Nr. 64.	V			128	60
				Zu übertragen . .				9004	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				9004	30
12	Niedergründau	3. Juli	Karl Friedrich Faß	Scheuer mit Stallung ꝛc. Lit. A bei Nr. 45/46 .	III	17	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	III	1700	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	15	—		
				Kellerbau Lit. J.	III	100	—		
				Lattenzaun, Apfelbaum, Hofpumpe		48	—	1880	—
			Witwe des Adolf Wagner .	Gartenpflanzungen				4	—
13	Birstein	7. Juli	Fürst Franz Joseph zu Ysenburg-Büdingen, Durchlaucht	Küchengebäude Lit. C bei Nr. 109	V			57	—
14	Rothenbergen	3. Juli	Wagner Heinrich Roth. . .	Wohnhaus Nr. 11	IV			51	60
15	Gelnhausen, Altenhaßlauerstraße.	29. August	Elektrizitäts-Gesellschaft zu Gelnhausen	Maschinenhaus Lit. M bei Nr. 14	II			680	—
16	Bieber	13. Juli	Witwe des Försters Imke .	Wohnhaus Nr. 3½	V			30	—
17	Birstein	17. Juli	Bergisch-Märkische Bank zu Elberfeld.	Stallung* mit Scheuer Lit. A bei Nr. 6	V	2639	—		
				Chaisenremise Lit. B . . .	V	183	—		
				Staketen		22	80	2844	80
			Bäcker Wilhelm Schien . .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr 5	V	2786	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. B	V	937	04	3723	04
				Zu übertragen . .				18274	74

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18274	74
fr. 17	Birstein	17. Juli	Kassenrevisor Wilhelm Hammer	Wohnhaus Nr. 4	IV	92	80		
				Scheuer mit Stall und Holzremise Lit. A . . .	V	3763	—		
				Stall Lit. C	V	1581	—		
				Bretterzaun		6	50	5443	30
			Kaufmann Joseph Heß jr. .	Stall mit Wohnräumen Lit. B bei Nr. 3	V			160	—
18	Niedermittlau	30. August		Wohnhaus Nr. 67	IV	6	50		
				Viehstall* Lit. C	IV	1730	—		
				Schweinestall Lit. D . . .	III	80	50	1817	—
19	Katholischwillenroth . .	4. Sept.	Landwirt Wilhelm Roll . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 11	V	2700	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	V	11	10		
				Halle		50	—	2761	10
20	Bieber	11. Nov.	Witwe des Karl Senzel . .	Wohnhaus mit Stall und Mahlmühle Nr. 10 . . .	III			344	—
21	Breitenborn	22. Okt.	Friedrich Landmann und Frau	Wohnhaus Nr. 57	IV			96	—
22	Orb	24. Okt.	Metzger Andreas Freis und Frau	Wohnhaus Nr. 35	V			19	54
				Summe . .				28915	68

8. Kreis Gersfeld.

1	Hettenhausen	16. Februar	Gastwirt Johann Heinrich Hartmann	Nebenhaus mit Stall ꝛc. Lit. A bei Nr. 18	V	175	17		
				Schweinestall, Staketenzaun		28	28	203	45
				Zu übertragen . .				203	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				203	45
fr. 1	Hettenhausen	16. Februar	Witwe Wilhelmine Magerhaus	Schweinestall Lit. E bei Nr. 18½	III			18	57
2	Dalherda	23. Mai	Holzarbeiter Johann Gutermuth (Traute)	Wohnhaus Nr. 68	IV	955	70		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	970	—		
				Anbau Lit. B	IV	198	50		
				Knüppelzaun		28	20	2152	40
			Johann Maul (Wolf) . . .	Knüppelzaun, Grasgarten .				49	40
			Johann Maul (Heiß) . . .	Grasgarten				4	—
			Heinrich Herbert	Knüppelzaun, Grasgarten .				29	—
3	Eckweisbach	17. August	Schneider Joseph Möslein.	Wohnhaus Nr. 57	IV			38	—
4	Wüstensachsen	1. Juni	Martin Kümmel	Wohnhaus Nr. 158	V			50	—
5	Poppenhausen	30. Sept.	Ludwig Brinkmann	Wohnhaus Nr. 86	V	1473	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1000	—		
				Zaun		9	—	2482	—
			Jakob Baier II	Wohnhaus Nr. 8	V			1200	—
			Weber Kornelius Bott . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V			22	90
			Wirt Johann Joseph Döll.	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 60 und 61 . . .	V			9	—
			Kaufmann Joh. Hartmann.	Wohnhaus Nr. 63	III			113	16
			Witwe Karoline Müller . .	Wohnhaus Nr. 64	II			45	80
				Zu übertragen . .				6417	68

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6417	68
fr. 5	Poppenhausen	30. Sept.	Bierbrauer Ludwig Müller.	Wohnhaus Nr. 65/66 . . .	V	14000	—		
				Brauerei Lit. B.	V	5319	22		
				Kühlschiffgebäude Lit. C. .	V	392	50		
				Schwenkhalle Lit. F. . . .	V	200	—		
				Waschhaus Lit. G.	V	16	—	19927	72
			Schmied August Storch . .	Wohnhaus Nr. 69.	IV	1995	50		
				Holzhalle mit Wohnung Lit. A	IV	1195	50		
				Stall mit Wohnung Lit. B	IV	1296	40		
				Scheuer Lit. C	V	1489	50		
				Zaun		22	—	5998	90
			Bäcker Joseph Gerhard Detig	Wohnhaus Nr. 71.	V	2491	60		
				Nebenhaus Lit. A.	V	1473	78		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	2137	03		
				Backhaus Lit. C.	V	1155	30		
				Lattenzaun		25	—	7282	71
			Ludwig Schmitt	Wohnhaus Nr. 72.	V	2595	80		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	3200	—		
				Wohnhaus mit Färberei Lit. B	V	2000	—		
				Nebenhaus Nr. 73.	V	982	57		
				Lattenzaun		8	—	8786	37
			Armenpflege Poppenhausen.	Wohnhaus Nr. 75.	V			900	—
			Witwe des Joh. Peter Mehler	Wohnhaus Nr. 76.	V	1000	—		
				Zaun		4	50	1004	50
				Zu übertragen . .				50317	88

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				50317	88
fr. 5	Poppenhausen	30. Sept.	Witwe des Joh. Peter Mehler und Karl Aug. Sorg . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 76	V			500	—
			Albert Becker	Wohnhaus Nr. 77	V	1693	10		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	7	—		
				Zaun		4	50	1704	60
			Joseph Mehler zu Hilders .	Wohnhaus Nr. 82	V			11	—
			Drechsler Konstantin Weber und Frau	Wohnhaus Nr. 84	V	994	—		
				Wohnhaus Lit. A	V	1098	50		
				Stall Lit. B		200	—	2292	50
			Tüncher Augustin Baier . .	Wohnhaus Nr. 85	V	1594	60		
				Scheuer mit Stall Lit. A	IV	300	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		13	—	1907	60
			Karl August Sorg	Wohnhaus Nr. 102	IV			77	30
			Bierbrauer Franz Philipp Köhler und Frau	Wohnhaus Nr. 114	V	3783	50		
				Nebenhaus mit Lagerhaus Lit. A	III	3689	50		
				Scheuer mit Stall Lit. B	V	2391	—		
				Stall mit Wagenremise Lit. C	IV	1000	—		
				Holz- und Schweinestall Lit. D	V	300	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. E	V	1400	—	12564	—
			Johannes Mihm	Wohnhaus Nr. 87	V	4027	50		
				Scheuer Lit. A	V	24	11	4051	61
				Zu übertragen . .				73426	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				73426	49
fr. 5	Poppenhausen	30. Sept.	Gastwirt und Metzger Damian Detig	Wohnhaus Nr. 115	V	8408	08		
				Scheuer mit Schlachthaus Lit. A	V	2461	—		
				Anbau Lit. B	V	788	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	III	500	—	12157	08
			Kaufmann Georg Joseph Wehner	Wohnhaus Nr. 116	V	11977	50		
				Lattenzaun, Drahtzaun . . .		31	50		
				Wohnhaus Nr. 117	IV	2625	—		
				Lagerhaus Lit. A	IV	72	—	14706	—
			Pfarrgemeinde Poppenhausen	Wohnhaus Nr. 124	V	7382	—		
				Scheuer Lit. A	V	2100	—		
				Holzhalle mit Schweinestall Lit. B	V	400	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—		
				Wagenhalle Lit. D	V	100	—		
				Lattenzaun, Steinpfosten . .		36	—	10118	—
			Schulgemeinde Poppenhausen	Wohnhaus Nr. 125	V	2549	77		
				Scheuer Lit. A	IV	1000	—		
				Zaun		10	—	3559	77
			Johann Heller, Landwirt .	Lattenzaun, Steinpfosten bei Haus Nr. 9				13	—
				Zu übertragen . .				113980	34

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				113980	34
6	Wendershausen	25. Dez.	Bahnarbeiter Johannes Hofmann und Frau	Wohnhaus* Nr. 43	V	489	13		
				Stall Lit. A	V	96	—		
				Knüppel- und Lattenzaun .		50	40	635	53
			Hülfsheizer Friedrich Hergenhan und Frau	Wohnhaus Nr. 44	V	1177	80		
				Nebenbau Lit. A	IV	488	—		
				Knüppelzaun		19	18	1684	98
			Bauer Nikolaus Wagner I	Wohnhaus Nr. 45	V	23	68		
				Lattenzaun		17	10	40	78
			Taglöhner Konrad Gutmann	Knüppelzaun, Zwetschenbäume, Rosen				31	50
7	Wendershausen	18. Dez.	Witwe Anna Elisabeth Kerstung	Wohnhaus Nr. 33	V			50	77
8	Lütter	14. Dez.	Balthasar Hüfner und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 29	V	4	—		
				Scheuer* mit Halle Lit. A	V	1102	—		
				Holzremise mit Schafstall Lit. B	V	398	56		
				Lattenzaun		6	—	1510	56
			Anselm Fischer und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 31	V			185	—
				Summe . .				118119	46

Digitized by Google

9. Stadtkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Marktplatz	7. Januar	Firma P. G. Hoße Wb. .	Wohnhaus Nr. 17	II			63	43
2	Bruchköbeler Landstraße	23. Januar	Rentier Emil Junghenn und Frau	Fabrikgebäude Lit. C bei Nr. 40	II			23449	20
			Georg Hollin	Wintersaat				35	—
			Konrad Schadt	Wintersaat				20	—
			Stadtgemeinde Hanau . . .	Abspreißungskosten				57	55
3	Herrngasse / Krämergasse	14. Januar	Hotelier Oskar Behringer .	Wohnhaus Nr. 2/34.	III			10	95
4	Metzgerstraße	29. Januar	Bäckermeister Karl Coroinus	Wohnhaus Nr. 16	III			26	40
5	Bernhardstraße	2. Februar	Oberlitograph Karl Schulze	Wohnhaus Nr. 11	I			46	22
6	Nordstraße	3. Februar	Stadtgemeinde Hanau . . .	Wohnhaus und Mühlengebäude Lit. C bei Nr. 82	III			11	—
7	Große Dechaneigasse . .	8. März	Wilhelm und Jean Kaiser .	Seitenbau Lit. C bei Nr. 24	III	33	—		
				Seitenbau Lit. D	III	2790	—		
				Zwischenbau* Lit. E . . .	III	2500	—		
				Brauhaus Lit. F	V	4589	68		
				Flügelbau Lit. G	V	208	90		
				Kesselhaus Lit. J	III	50	05	10171	63
	Marienkirchgasse		Marienkirch-Gemeinde . . .	Kirche Nr. 1	III			506	28
	Kleine Fahrgasse		Kaufmann Jean Weidert .	Wohnhaus Nr. 1	I			20	—
8	Kleine Hainstraße . . .	5. Februar	Fahrradhändler Karl Heß .	Schlosserwerkstatt Lit. D bei Nr. 6	III			60	—
				Zu übertragen . .				34477	66

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				34477	66
9	Vorstadt	8. Mai	Witwe Bauscher	Wohnhaus* Nr. 1	III	40	—		
				Seitenbau Lit. C	V	8	—	48	—
			Kaufmann Karl Fritz . . .	Seitenbau links Lit. A bei Nr. 3	III			21	—
10	Glockenstraße	22. Juli	Küfer Ernst Hermann Lohse	Seitenbau Lit. A bei Nr. 23	III			11	70
11	Rohrstraße	19. Juli	Firma J. C. Jäger und J. M. Rumpf	Maschinenhaus Lit. D bei Nr. 43	II	1165	05		
				Zimmerwerkstätte Lit. E .	I	18	—		
				Halle* Lit. H	II	300	—		
				Abort Lit. M	II	61	60	1544	65
12	Diakonissenstraße	12. August	Rentner August Limbert . .	Wohnhaus Nr. 2	I			67	71
13	Paradeplatz	14. August	Johann Georg Blecher . . .	Hinterbau Lit. D bei Nr. 12a	III			44	25
14	Marktplatz	14. Sept.	Kaufmann Konrad Lohfink .	Wohnhaus Nr. 2	V			45	23
15	Bogenstraße	19. Sept.	Witwe des Papierfabrikanten Karl Otto Fues	Papiermaschinensaal* Lit. O bei Nr. 22	II	20	—		
				Halle Lit. P.	II	178	—	198	—
16	Nußallee	16. Dez.	Ludwig Limbert	Küchenanbau Lit. D bei Nr. 18	II			42	60
17	Sandeldamm	27. Dez.	Dachdeckermeister Karl Schanz	Wohnhaus Nr. 10	I			40	64
				Summe . .				36541	44

Digitized by Google

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
1	Dörnigheim, Untergasse	29. Januar	Wilhelm Ickes II	Wohnhaus Nr. 26	IV			7	12
2	Langenselbold, Steinweg	6. Februar	Kaufmann und Gastwirt Oskar Wilhelm Hühn II	Küchenanbau* Lit. A bei Nr. 2	IV	31	13		
				Stall und Gerätekammer Lit. B	IV	12	15	43	28
3	Niederissigheim	15. Februar	Kantor a. D. Wilhelm Fontaine	Wohnhaus Nr. 34	IV			164	02
4	Kesselstadt, Frankfurter Landstraße	28. Februar	Heinrich Schäfer und Frau	Wohnhaus* Nr. 4	III	1937	—		
				Wohnhaus Nr. 6	II	5	—		
				Lattenzaun, Gemüse		65	—	2007	—
5	Windecken	10. März	Ehefrau des Krämers Johannes Westphal V . . .	Wohnhaus Nr. 24	III			112	93
6	Wachenbuchen	1. März	Balthasar Wacker	Wohnhaus Nr. 79 1/3 . . .	II			6	50
7	Großkrotzenburg	17. Januar	Witwe des Adam Bergmann	Wohnhaus Nr. 14 1/2 . . .	II			35	—
8	Langenselbold, Oberdorfstraße	17. Mai	Realitätenbesitzer Heinrich Höch in München	Mühlengebäude Nr. 63 . .	III	221	—		
				Maschinen- und Kesselhaus Lit. E	III	732	—	953	—
9	Bruchköbel, Hauptstraße	2. Juni	Ackermann Heinrich Ruth .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 41	II			35	70
10	Bruchköbel, Hauptstraße	2. Juni	Landwirt Johannes Weber I	Wohnhaus* Nr. 20	IV	72	—		
				Wohnhaus-Anbau Lit. C .	IV	2	—	74	—
				Zu übertragen . .				3438	55

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3438	55
11	Rückingen, Hauptstraße	2. Juni	Ehefrau des Georg Friedrich Heß	Wohnhaus* mit Stall Nr. 16	IV	2200	80		
				Schweinestall Lit. B. . .	IV	50	40	2251	20
			Witwe Elise Bott	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 18	II			48	74
12	Mittelbuchen	2. Juni	Wagner Philipp Giesel I .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 12	IV			65	50
13	Markobel	4. Juni	Ehefrau des Johannes Gärtner	Wohnhaus Nr. 25.	IV			84	19
14	Kesselstadt, Mittelgasse .	2. Juni	Gemeinde Kesselstadt	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 20	III	668	54		
				Schweineställe Lit. B . . .	III	24	—		
				Spritzen- und Lagerhaus mit Turnhalle und Steigerturm* Lit. D	III	5945	17	6637	71
15	Fechenheim, Jakobsbrunnenstraße	20. Juni	Andreas Martin Craß . . .	Wohnhaus Nr. 12.	II			53	80
16	Großkrotzenburg	8. August	Adam Reinhart	Wohnhaus mit Stallung Nr. 148	II			32	84
17	Langenselbold, Steinweg	8. August	Witwe des Johannes Döll	Wohnhaus Nr. 35.	IV	25	—		
				Staketenzaun, Gartengewächse		15	—	40	—
			Ehefrau des Johannes Röder II	Wohnhaus Nr. 37.	IV	1769	82		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	172	85		
				Staketenzaun, Gartengewächse		15	—	1957	67
				Zu übertragen . .				14610	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14610	20
fr. 17	Langenselbold, Steinweg	8. August	Eisenbahnarbeiter Friedrich Einschütz und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 39	IV	1719	08		
				Viehstall Lit. A	III	147	02		
				Staketenzaun, Gartengewächse		7	—	1873	10
			Israelitische Gemeinde . . .	Wohnhaus Nr. 41	IV	24	—		
				Waschhaus Lit. A	IV	38	—	62	—
			Ehefrau des Johannes Mohn VIII	Scheuer Lit. A bei Nr. 44	II	15	—		
				Pumpe, Gartengewächse . .		11	—	26	—
18	Bruchköbel, Kellereistraße	1. Sept.	Maurer Heinrich Horst II .	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 3	IV	2403	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	98	46		
				Schweinestall mit Holzschuppen Lit. D.	IV	187	—		
				Anbau am Wohnhaus Lit. E	IV	7	—		
				Gemüsepflanzen		3	—	2698	46
			Landwirt Konrad Lohfink .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 5	III	18	—		
				Stallgebäude mit Waschküche Lit. C.	III	37	40	55	40
			Kgl. Förster Hauft	Weinstöcke, Kartoffeln, Grummet				45	—
			Kgl. Preußischer Staat . .	Mauer und Zaun				30	—
			Briefträger Konrad Horst .	Brunnenmauer, Pumpe . .				12	—
				Zu übertragen . .				19412	16

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19412	16
19	Langendiebach, Marienstraße	28. Sept.	Schuhmacher Konrad Müller	Wohnhaus Nr. 1	III	135	—		
				Staketenzaun		6	—	141	—
			Schlosser Wilhelm Lenz . .	Wohnhaus Nr. 2	III			23	—
20	Großauheim, Bahnstraße	9. Nov.	Kabinetmeister Adolf Rieß .	Wohnhaus Nr. 10.	II			12	60
				Summe . .				19588	76

11. Kreis Hersfeld.

1	Hersfeld	2. April	Maurermeister Robert August Wölbing	Wohnhaus mit Kuhstall C Nr. 27	I	26	20		
				Trockenschuppen Lit. A . .	II	6543	90		
				Ziegelofen Lit. F	II	18300	—		
				Dampfschornstein Lit. G. .	I	121	28		
				Schuppen Lit. H	II	69	—		
				Fabrikgebäude Lit. K . . .	II	6115	30		
				Maschinenhaus* Lit. L . .	II	339	50		
				Dampfkesselhaus Lit. M. .	II	186	25	31701	43
2	Kirchheim	4. April	Philipp Priester und Frau	Wohnhaus Nr. 44.	IV			60	—
3	Hersfeld	2. Juli	Weißbindermeister Karl Sauer	Waschhaus Lit. B bei Nr. 32	V			49	42
4	Widdershausen.	6. Juni	Witwe des Heinrich Schmidt und Kons.	Wohnhaus Nr. 79.	V	167	05		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	817	—	984	05
				Zu übertragen . .				32794	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				32794	90
fr. 4	Widdershausen	6. Juni	Peter Eitzert und Frau . .	Wohnhaus Nr. 80	IV	48	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	13	80	62	30
			Taglöhner Ferdinand Bauer und Frau	Wohnhaus Nr. 82	IV	10	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	1	20	11	20
5	Conrode	13. August	Gastwirt Heinrich Dehnhardt und Frau	Wohnhaus* Nr. 19	IV	542	26		
				Nebenhaus mit Tanzsaal Lit. B	IV	14	40		
				Schweinestall Lit. C	IV	167	75	724	41
6	Friedlos	25. Juli	Fabrikarbeiter Adam Peter Gottbehüt und Frau . .	Wohnhaus Nr. 36	IV			27	—
7	Röhrigshöfe	11. Juli	Bürgermeister Michael Schulz und Landwirt Richard Wiegand	Wohnhaus Nr. 7	IV			392	67
8	Hersfeld	5. August	Landwirt Konrad Bätz . . .	Wohnhaus Lit. C bei Nr. 153	III			14	70
9	Heddersdorf	2. August	Heddersdorfer Dampf-Ziegelei-Genossenschaft . . .	Ziegelbrennerei mit Tonwarenfabrik Nr. 30 . . .	II	15210	—		
				Ziegelbrennerei* mit Flammziegelofen Lit. A	II	27737	20		
				Trockenraum mit Trockenboden Lit. B	II	4937	20		
				Lager-, Trocken- und Maschinengebäude Lit. C . .	II	6100	—		
				Geschäftsgebäude Lit. D .	II	774	20		
				Maschinengebäude mit Trockenraum Lit. E . .	II	1392	50		
				Maschinengebäude Lit. F .	II	2133	40		
				Zu übertragen . .		58284	50	34027	18

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .		58284	50	34027	18
fr. 9	Heddersdorf	2. August	Heddersdorfer Dampf-Ziegelei-Genossenschaft . . .	Kesselhaus Lit. G	II	2275	20		
				Trockenraum mit Trockenböden Lit. H	II	6070	—		
				Schmiede- und Wagnerwerkstatt Lit. J	II	1556	20		
				Trockenschuppen und Trockenboden Lit. K	II	892	48		
				Trockenschuppen Lit. L . .	II	132	30	69210	68
10	Hersa	29. Sept.	Heinrich Schott und Frau .	Wohnhaus Nr. 20	V			—	70
			Johannes Peter Götz und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 21	V	2576	55		
				Stallgebäude Lit. A	V	1240	—		
				Wohnhausanbau Lit. B . .	V	443	30		
				Backhaus Lit. C	III	3	—	4262	85
			Johannes Volkenand und Frau	Wohnhaus Nr. 22	V	26	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2258	86		
				Scheueranbau Lit. B . . .	V	579	43		
				Stall Lit. C	V	798	—		
				Laubschuppen Lit. D . . .	V	300	—		
				Backhaus Lit. E	V	16	—	3978	29
			Adolf Westermann und Frau	Wohnhaus Nr. 23	V	590	98		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2380	97		
				Stall Lit. B	V	300	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	V	1433	33		
				Holzschuppen* Lit. D . . .	V	200	—	4905	28
				Zu übertragen . .				116384	98

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				116384	98
fr. 10	Hersa	29. Sept.	Peter Zöll und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 25	V	90	14		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	591	—		
				Anbau Lit. C	V	100	—	781	14
11	Ausbach	5. Oktober	Schuhmacher Georg Götz und Frau	Wohnhaus* Nr. 54¼ . . .	V	331	08		
				Scheuer Lit. A	IV	5	25		
				Schweineſtall Lit. B. . . .	V	14	—	350	33
12	Hersfeld, Hof Wehneberg	9. Oktober	Landwirt Heinrich Rudolph und Frau	Wohnhaus mit Scheuer B Nr. 26	V	2798	02		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	3049	50		
				Backhaus Lit. B	IV	95	50	5943	02
			Landwirt Heinrich Otto und Frau.	Wohnhaus B Nr. 27 . . .	IV			36	55
13	Hersfeld	15. Nov.	Metzgermeiſter Wilhelm Köhne	Wohnhaus Nr. 520	IV			17	15
14	Friedlos	18. Nov.	Karl Siering.	Wohnhaus Nr. 51	IV			24	80
15	Asbach	22. Dez.	Bierbrauereibeſitzer Adam Fink und Frau	Wohnhaus Nr. 82	III			66	10
16	Widdershauſen	31. Dez.	Gemeinde Widdershauſen .	Schulhaus Nr. 57½ . . .	II			26	41
				Summe . .				123630	48

Digitized by Google

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	G.-B. Schachten	4. Januar	C. von Schachten'sche Erben	Schmiede Lit. F bei Nr. 20	III			74	29
2	Immenhausen, Mittelstraße	16. Januar	Maurermeister Johannes Engelhardt	Wohnhaus Nr. 15 b	I			20	—
3	Immenhausen, hinter der Kirche	15. Januar	Ehefrau des Postboten Ludwig Höhmann	Anbau Lit. A bei Nr. 2 .	IV	253	13		
				Staketentür		4	—	257	13
4	Calden	21. Februar	Ackermann und Krämer Joh. Justus Heinrich Koch . .	Wohnhaus Nr. 138	IV			69	80
5	Lippoldsberg	24. Januar	Stellmacher Kornelius Herbold und Frau	Wohnhaus* Nr. 3.	V	1877	—		
				Stallung Lit. A	V	197	—		
				Wohnhaus Nr. 4	V	1878	—		
				Stallung Lit. A	V	98	50		
				Staketenzaun		39	45	4089	95
			Kaufmann Gerhard Simon	Wohnhaus Nr. 5	V	37	50		
				Stallung Lit. A	V	9	—	46	50
6	Trendelburg, Hof Abgunst	29. Januar	Rittergutsbesitzer Hans Eckebrecht von Stockhausen .	Schuppengebäude Lit. O bei Nr. 2	II			4590	—
7	Langenthal	5. Februar	Ehefrau des Taglöhners Julius Pfannkuche. . . .	Wohnhaus Nr. 43.	V	1471	—		
				Stall* Lit. A	V	300	—		
				Staketenzaun		27	50	1798	50
				Zu übertragen . .				10946	17

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10946	17
fr. 7	Langenthal	5. Februar	Zimmermann Friedrich Ludwig Rolwes	Wohnhaus Nr. 43½ . . .	V	2089	—		
				Angebäude Lit. A.	V	298	50		
				Wohnhausanbau Lit. B. .	V	890	—		
				Staketenzaun		15	—	3292	50
			Ehefrau des Kuhschweizers Anton Schwalm	Wohnhaus Nr. 44.	V	135	—		
				Staketen		1	50	136	50
8	Hofgeismar	2. März	Gebrüder Karl und August Kratzenberg.	Wohnhaus Nr. 143	V			21	10
9	Trendelburg	23. Februar	Maurer Wilhelm Deichmann und Frau	Wohnhaus Nr. 5	V			2333	—
			Bahnwärter a. D. Joh. Henrikus Jordan und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	III	57	—		
				Scheuer Lit. A	III	9	—		
				Abort, Staketenzaun		19	78	85	78
			Schuhmacher Karl Konze und Frau	Wohnhaus Nr. 4	V			8	40
			Schreinermeister Heinrich Eichel und Frau.	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Nr. 47	IV	25	40		
				Schuppen Lit. A	IV	5	—	30	40
			Stadtgemeinde Trendelburg	Schutzgeländer				8	50
				Zu übertragen . .				16862	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				16862	35
10	Gottsbüren	24. Februar	Pfarrer Otto Rabe	Wohnhaus* Nr. 67	IV	3470	—		
				Anbau Lit. A	IV	417	—		
				Anbau Lit. B	III	169	—		
				Anbau Lit. C	IV	500	—		
				Nebengebäude Lit. D . . .	IV	10	—		
				Backhaus Lit. E.	III	343	—		
				Staketenzaun		11	50	4920	50
			Ehefrau des Taglöhners Friedrich Schmidt	Wohnhaus Nr. 135	V	3057	—		
				Staketenzaun		44	—	3101	—
			Orgelbauergehilfe Heinrich Fleck	Wohnhaus Nr. 134	V	1180	80		
				Nebengebäude Lit. A . . .	V	80	—		
				Staketenzaun		7	50	1268	30
			Witwe des Konrad Friedrich Dietrich und Erben des verstorbenen Ehemanns .	Wohnhaus Nr. 134	V			1191	20
			Politische Gemeinde Gottsbüren	Staketen				105	—
11	Meimbressen	1. März	Stationsgehilfen Friedrich Hesse	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 49	IV	4532	82		
				Stallung Lit. A.	III	894	—		
				Stallung Lit. B.	IV	297	—		
				Staketen und Sträucher . .		21	75	5745	57
				Zu übertragen . .				33193	92

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				33193	92
fr. 11	Meimbressen	1. März	Witwe des Bäckers Karl Wilhelm Schindewolf und Kinder	Wohnhaus Nr. 90.	III	3	—		
				Staketen		17	—	20	—
			Handelsmann Salomon Lövenstein und Frau . .	Staketen				2	50
12	Schachten	12. Mai	Christine Therese Linnenkohl	Wohnhaus Nr. 35.	II			10	—
13	Grebenstein	23. Mai	Landwirt Joh. Christoph Triller	Wohnhaus Nr. 158	IV			33	65
14	Hofgeismar	1. Juni	Gutsbesitzer Hans Nieter .	Maschinenhaus Lit. D bei Nr. 410½	IV			83	80
15	Vaake	24. Mai	Fabrikant Wilhelm Lotze I	Wohnhaus Nr. 84.	III			48	50
16	Immenhausen (Vor dem Holzhäuser Tor) . .	6. Juni	Ehefrau des Töpfers Ludwig Bangert	Wohnhaus Nr. 2	II			74	—
17	Langenthal.	28. Mai	Zimmermann Friedrich August Rolwes	Wohnhaus Nr. 38.	V	1306	50		
				Abort, Staketenzaun		10	—	1316	50
18	Grebenstein	1. Mai	Kirchengemeinde Grebenstein	Kirchturm Lit. A bei Nr. 175	I			230	—
19	Beckerhagen	25. Mai	Firma G. E. Habich's Söhne	Fabrikgebäude und Lagerraum Lit. N bei Nr. 167	III			204	40
20	Kelze.	28. Mai	Landwirt Karl Jäger . . .	Wohnhaus* Nr. 41	IV	741	29		
				Stallung Lit. A.	IV	16	67	757	96
21	Lippoldsberg	12. Juli	Schneider Konrad Siemon.	Wohnhaus Nr. 148	II			26	78
22	Grebenstein	17. Juli	Christian Pfeiffer.	Stallung Lit. A bei Nr. 239	V			9	70
				Zu übertragen . .				36011	71

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				36011	71
23	Grebenstein (Kolonie Friedrichsthal) . . .	25. Juli	George Jäger	Wohnhaus und Ökonomiegebäude Nr. 8	IV			43	44
24	Gewissenruh	29. Juni	Landwirt Karl Gobrecht . .	Wohnhaus* und Ökonomiegebäude Nr. 20	III			3821	50
			Schreiner Hermann Fricke .	Wohnhaus Nr. 8	III	30	80		
				Stall Lit. A	III	5	—	35	80
25	Carlshafen	7. August	Kaufmann Johann Heinrich Finke	Wohnhaus Nr. 102	II			21	10
26	Holzhausen	21. Juni	Ehefrau des Postagenten Christian Gobrecht. . . .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 27	V	4145	—		
				Stallung Lit. A.	V	90	—		
				Staketenzaun		4	50	4239	50
			Landwirt Emil Wirth . . .	Ökonomiegebäude Lit. C bei Nr. 32½	IV	5	—		
				Staketenzaun, Beerensträucher		11	75	16	75
			Ehefrau des Jakob Schade	Lattentor, Lattenzaun . . .				12	—
27	Kelze	16. Juli	Auszüger Karl Heinrich Don	Wohnhaus* Nr. 40	V	1781	50		
				Scheuer Lit A	V	1396	—		
				Anbau Lit. B	V	198	80		
				Staketenzaun		16	—	3392	30
				Zu übertragen . .				47593	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				47593	60
fr. 27	Kelze	16. Juli	Karl August Morin	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1	IV	7965	—		
				Stall Lit. A.	IV	300	—		
				Anbau Lit. C	V	195	50		
				Staketenzaun, Pfosten, Gemüse		31	50	8492	—
			Witwe des Johann Bernhard Don	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 2	V			51	50
			Karl Franz Homburg . . .	Staketenzaun				13	75
			Maria Monard.	Wohnhaus Nr. 34.	IV			50	—
			Karoline Monard und Ackermann Louis Monard . .	Wohnhaus Nr. 35.	V	6853	—		
				Stall Lit. A.	IV	9	—		
				Staketenzaun ꝛc.		42	—	6904	—
			Jean Monard	Wohnhaus und Scheuer Nr. 35½	V	4822	50		
				Stall Lit. A.	V	1785	—		
				Stall Lit. B.	III	297	—		
				Staketenzaun		38	50	6943	—
			Schuhmacher Georg Heinr. Bonnedt	Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 46	III			38	—
			Schuhmacher Georg Karl Bonnedt	Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 46½	III			28	50
			Gemeinde Kelze	Staketenzaun				6	—
				Zu übertragen . .				70120	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				70120	35
28	Hofgeismar	11. Mai	Stadtgemeinde Hofgeismar	Neustädter Kirchturm Nr. 304	I			165	—
29	Beckerhagen	19. März	Witwe des Maschinisten Friedrich Simmersbach .	Wohnhaus* Nr. 148½ . .	III	1636	62		
				Stallung Lit. A.	IV	5	—		
				Holzschuppen, Staketenzaun ꝛc.		38	—	1679	62
			Johann Georg König und Frau	Wohnhaus Nr. 148	IV	1526	20		
				Stallung Lit. A.	IV	5	—		
				Anbau Lit. B	IV	375	—		
				Holzschuppen, Garteneinfriedigung, Zwetschenbäume .		63	75	1969	95
			Ackermann Wilh. Gerlach .	Staketenzaun ꝛc.				11	—
			Maurer Ernst Paul	Staketenzaun				33	—
30	Liebenau	7. Sept.	Eduard Lück	Wohnhaus Nr. 20.	IV			55	11
31	Hofgeismar	9. August	Bauunternehmer August und Karl Heistermann und die Erben des Georg Heistermann	Körnermagazin Lit. B bei Nr 470	I			145	60
32	Heisebeck	9. August	Ferdinand Kerl.	Wohnhaus*-mit Tenne Nr. 8	IV	90	—		
				Anbau Lit. A	IV	25	71	115	71
33	Carlsdorf	30. Juli	Landwirt Konrad Schröder und Frau	Wohnhaus* mit Ökonomieräumen Nr. 1	III	12245	—		
				Staketenzaun, Einfahrtstor ꝛc.		50	—	12295	—
				Zu übertragen . .				86590	34

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				86590	34
fr. 33	Carlsdorf	30. Juli	Witwe des Jakob Bellon .	Wohnhaus Nr. 28	III			15	—
			Landwirt Johann Peter Martin.	Wohnhaus und Scheuer Nr. 2	V	6901	50		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	894	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	397	—		
				Einfahrtstor, Schuppen . .		15	—	8207	50
			Landwirt Heinrich Morell .	Wohnhaus mit Ökonomieräumen Nr. 3.	III	130	—		
				Staketenzaun		8	75	138	75
34	Arenborn	2. Sept.	Maurer Albert Ackerhaus .	Wohnhaus Nr. 34	V			28	—
35	Hohenkirchen	3. Sept.	Erben des Johannes Becker	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 79	V			96	30
36	Holzhausen	24. August	Taglöhner Christoph Böttcher und Frau	Wohnhaus* Nr. 11	III	1735	—		
				Stallung Lit. A.	III	292	50	2027	50
			Schneider Karl Ludwig Hempe	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	40	—		
				Abort und Staketen		51	—	91	—
			Ackermann Reinhardt Sommer	Staketen				13	—
37	Meimbressen	3. Sept.	Karl Mogge	Wohnhaus mit Scheuer und Stall 62.	IV	8697	50		
				Staketen		103	25	8800	75
			Schmiedemeister Christoph Lecke	Staketen				34	—
				Zu übertragen . .				106042	14

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				106042	14
38	Grebenstein	11. Oktober	Kaufmann August Schmidt	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 252	IV			53	32
39	Immenhausen (Glashütte)	3. Sept.	Herr von Buttlar-Elberberg	Wohnhaus Nr. 6	II			21	50
40	Hofgeismar	28. Sept.	Ackermann Karl Gottfried Hoff	Wohnhaus* mit Ökonomiegebäude Nr. 180	V	4931			
				Staketenzaun		29	50	4960	50
			Ökonom Johannes Karl Neumann	Scheuer Lit. C bei Nr. 172	III	82	25		
				Staketenzaun		14	63	96	88
			Eisenbahn-Betriebssekretär Christian Karl Ried zu Warburg.	Stallung mit Waschhaus Lit. B bei Nr. 173 . .	V	5	—		
				Staketen, Gemüse, Grasgarten		49	50	54	50
			Ökonom Wilhelm Kohlhepp	Scheuer Lit. E bei Nr. 174	V	39	—		
				Latten- und Brettertor . . .		5	—	44	—
41	Vernawahlshausen . . .	5. Sept.	Bahnarbeiter Heinrich Herbold	Wohnhaus Nr. 99.	IV	1196	—		
				Staketenzaun, Tür		36	—	1232	—
42	Gottsbüren	21. Nov.	Hoforgelbauer Konrad Euler	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 116	IV	3433	40		
				Wohnhaus Lit. B.	IV	46	90		
				Anbau* Lit. F	IV	1547	50		
				Schuppen Lit. H	IV	1000	—		
				Lattentorflügel, Staketenzaun		17	—	6044	80
				Zu übertragen . .				118550	14

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				118550	14
fr. 42	Gottsbüren	21. Nov.	Ehefrau des Taglöhners Friedrich Schnitzerling und Taglöhner Johannes Aßhauer und Frau	Wohnhaus Nr. 117	IV	1983	33		
				Stallung Lit. A	IV	200	—		
				Staketenzäune		72	50	2255	83
			Gemeinde Gottsbüren . . .	Staketenzäune				23	25
43	Wilhelmsthal, Domäne	20. Oktober	Kgl. Preußischer Staat . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 3	III	8920	65		
				Stallung B	III	10621	61		
				Schafstall Lit. D	III	5627	08		
				Schäferhaus Lit. E	III	876	—		
				Marstall, Lattentor, Pumpe, Staketen, Drahtzaun . .		190	90	26236	24
44	Immenhausen	27. Nov.	Metzgermeister Heinrich Lengemann und die Witwe des Justus Kolbe geb. Lengemann	Wohnhaus Nr. 20	III	2095	95		
				Anbau* Lit. A	III	1306	09		
				Stallung Lit. B	III	10	—		
				Stallung Lit. C	III	4	—		
				Staketenzaun		14	—	3430	04
45	Gieselwerder	30. Nov.	Bäckermeister Karl Seitz und Frau	Wohnhaus* Nr. 134 . . .	II	2938	–		
				Backhaus Lit. A	II	125	60		
				Staketenzaun		16	—	3079	60
			Ackermann Georg Wilhelm Warnecke	Staketenzaun, Gemüsegarten				21	—
				Summe . .				153596	10

Digitized by Google

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Lützelwig	29. Januar	Ackermann Heinrich Hübner	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21½	V			349	13
2	Falkenberg	1. April	Gastwirt Julius Rampe . .	Wohnhaus Nr. 44	V			5	—
3	Homberg	28. April	Ehefrau Johannes Stöckert	Wohnhaus mit Stall Nr. 388	IV			26	50
4	Remsfeld	7. Juli	Justus Steuerwald und Frau	Wohnhaus Nr. 53	IV	690	32		
				Anbau (Stall) Lit. A . .	IV	100	—		
				Staket, Gartenbeschädigung		30	—	820	32
			Schäfer Heinrich Göbel und Frau	Wohnhaus* Nr. 53½ . .	IV	896	40		
				Staketen		18	—	914	40
			Eckhard Abel	Staket, Gartenbeschädigung				24	50
			Justus Rudolph	Gartenbeschädigung				8	—
			Witwe Marie Hellwig . . .	Wohnhaus Nr. 54½ . . .	IV			13	—
			Jakob Gunkler	Wohnhaus Nr. 54¾ . . .	IV			45	60
			Martin Simon	Wohnhaus Nr. 54½ . . .	IV			8	—
5	Lendorf	21. Juli	Landwirt Adam Wagner und Tochter	Wohnhaus Nr. 8	V			160	99
6	Raboldshausen	11. Juli	Adam Lepper und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 52	V	1411	88		
				Lattenzaun		4	—	1415	88
			Wilhelm Siebert	Schweinestall Lit. A bei Nr. 53	V			3	—
			Georg Stroh	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 54	V			5	—
			Heinrich Stiebeling	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 55	V			25	20
				Zu übertragen . .				3824	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3824	52
7	Niederbeisheim	6. August	Johannes Riemenschneider und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 12	IV	5664	—		
				Pumpe ꝛc.		17	—	5681	—
			Adam Körber.	Wohnhaus Nr. 11	V	12	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	III	4	—	16	—
8	Niederbeisheim	3. August	Reinhard Werner und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 38	V			80	80
9	Wallenstein	23. August	Heinrich Hoßfeld I.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 12	IV			30	55
10	Raboldshausen	30. August	Hermann Dippel und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 139	IV	3472	50		
				Holzschuppen* Lit. A . . .	IV	100	—	3572	50
			Georg Klippert und Frau .	Gartenstaket				21	—
			Johannes Munk	Gartenstaket				17	50
11	Stolzenbach	31. August	Ludwig Steinhardt.	Tanzsaal Lit. A bei Nr. 6	IV			241	70
12	Homberg	4. Sept.	Rendant Ferdinand Most und Frau	Wohnhaus Nr. 544	I			22	50
13	Wernswig	4. Sept.	Heinrich Rothenstein	Wohnhaus Nr. 88.	IV			12	—
14	Niederbeisheim	11. Sept.	Rittergutsbesitzer Kurt Riebold	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 41½	V			36	50
				Zu übertragen . .				13556	57

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13556	57
15	Niederbeisheim	4. Sept.	Guts- und Mühlenbesitzer Wilhelm Schaper	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 84	IV	3600	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	233	45		
				Nebengebäude mit Schweineställen Lit. F	V	20	—	3853	45
16	Rodemann	1. Sept.	Ackermann Konrad Zinu . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 7	V			15	—
17	Homberg	12. Oktober	Stadtgemeinde Homberg . .	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 514	IV	3795	50		
				Schweinestall Lit. C . . .	IV	1337	36	5132	86
18	Borken	17. Nov.	Landwirt Adolf Müller . .	Wohnhaus Nr. 1	V			12	90
19	Borken	25. Sept.	Konrad Friedrich Mardorf .	Scheuer mit Schafstall Lit. B bei Nr. 28	III			5050	—
			August Kalb	Wohnhaus Nr. 29	V	1184	44		
				Scheuer* Lit. A	V	4697	50		
				Stallung Lit. B	V	3109	37		
				Holzstall Lit. C	V	879	48		
				Staket, Gartenbeschädigung		11	—	9881	79
			Thomas Koch	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 30	V	1664	70		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	6621	25		
				Holzstall Lit. C	V	287	24		
				Brunnen, Gartenbeschädigung		30	—	8603	19
				Zu übertragen . .				46105	76

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				46105	76
fr. 19	Borken	25. Sept.	Landwirt Paulus Waßmuth	Wohnhaus Nr. 31	IV	2	40		
				Holz- und Wagenschuppen Lit. A	IV	27	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	IV	8845	50	8874	90
			Georg Müller	Waschküche Lit. C bei Nr. 35	II			8	—
20	Raboldshausen	11. Juli	Kirchengemeinde	Kirche Nr. 133	I			410	01
21	Rockshausen	31. Dez.	Johannes Nikolaus Heitzenröder	Wohnhaus mit Scheuer* Nr. 6	IV	1916	06		
				Stall Lit. A	IV	98	50		
				Staketen		3	—	2017	56
			Konrad Döring und Frau .	Wohnhaus Nr. 15	V			10	—
			Konrad Friedrich Pfannkuch	Wohnhaus Nr. 19	V			5	—
				Summe . .				57431	23

14. Kreis Hünfeld.

1	Buchenau	12. Januar	Erben und Witwe des Gastwirts Ludwig Holzkamp	Holzremise* Lit. C bei Nr. 69	IV	200	—		
				Wohnhaus Lit. E	V	91	46		
				Lattenzaun		16	04	307	50
			Chrysostomus Blum	Wohnhaus Nr. 70	V	600	—		
				Lattenzaun		14	04	614	04
			Georg Felsheim	Lattenzaun				14	40
				Zu übertragen . .				935	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				935	94
2	Eiterfeld	5. Januar	Briefbote a. D. Jakob Göllmann	Wohnhaus* Nr. 51	V	986	18		
				Stall Lit. A	V	596	—	1582	18
			August Jüngst	Wohnhaus Nr. 50.	V	688	65		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	195	33	883	98
			Schuhmacher Anton Nold	Wohnhaus Nr. 52.	V	38	25		
				Staketenzaun		7	—	45	25
			Tagelöhner Vitus Wiegand	Wohnhaus Nr. 42.	II	12	25		
				Gartenstaket ꝛc..		34	20	46	45
			Postbote Kaspar Ambrosius Rudolph	Gartenstaket				2	—
			Eisenhändler Abraham Katz	Gartenstaket				9	—
			Pfarrgemeinde Eiterfeld . .	Kirche mit Turm Nr. 1 A				10	—
3	Rasdorf	21. Februar	Weißbinder Joseph Hock . .	Wohnhaus* Nr. 168 . . .	V	695	62		
				Scheuer Lit. A	V	396	—	1091	62
4	Buchenau	26. April	Freiherr Siegmund von Seckendorff-Gutend . . .	Wohnhaus mit Abtritt. . .	IV			95	—
5	Rüsterrasen, Gemeinde Obernüst	25. Februar	Hüttner Ferdinand Fritz . .	Wohnhaus* Nr. 2.	V	675	28		
				Scheuer Lit. A	V	781	20		
				Nebenbau mit Stallung und Holzremise	V	25	80	1482	28
				Zu übertragen . .				6183	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6183	70
6	Oberufhausen	27. März	Karl Leo Hohmann	Wohnhaus Nr. 49	V	1982	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	893	50		
				Gartenstaket		7	—	2883	—
			Franziska Frank	Wohnhaus Nr. 48	IV	454	63		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	2078	50	2533	13
			Schneider Eduard Wieber .	Wohnhaus Nr. 50½ . . .	V	36	75		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	43	50	80	25
			Augustin Kehl	Stall Lit. B bei Nr. 50 .	V			3	—
			Witwe Köller	Gartenstaket				10	—
7	Eiterfeld	2. März	Wilhelmine Vollmer	Wohnhaus Nr. 77	IV			38	—
8	Steinbach	9. Mai	Aloys Kapelle	Wohnhaus mit Stall Nr. 104	IV			16	45
9	Hünfeld	20. Januar	Spengler Philipp Coueſſin	Wohnhaus Nr. 83	V			81	30
10	Rimmels	17. Mai	Ehefrau des Bartholomäus Schiffhauer	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 20	IV	2838	27		
				Nebenbau Lit. A	IV	988	—	3826	27
11	Hünfeld	1. März	Gustav Krug	Wohnhaus Nr. 224	I			87	64
12	Langenschwarz	11. Juli	Kirchengemeinde Langenschwarz	Kirche mit Turm Nr. 115	I			338	03
13	Silges	1. Oktober	Landwirt Ludwig Laibach .	Wohnhaus Nr. 23	V			26	50
				Summe . .				16107	27

Digitized by Google

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großseelheim	21. Januar	Gastwirt Heinrich Stöcker und Frau	Anbau Lit. A bei Nr. 17	IV			561	02
2	Schweinsberg	5. März	Dreschmaschinenbesitzer Johannes Wilhelm Metz . .	Wohnhaus mit Mühlenbau Nr. 143	IV	585	87		
				Scheuer* Lit. A	V	3952	—		
				Stall Lit. B.	V	5764	—		
				Stall Lit. M	IV	1200	—	11501	87
3	Schweinsberg	5. März	Gastwirt Konrad Siebert .	Wohnhaus Nr. 173	III			20	50
4	Wohra	26. Februar	Ackermann Heinrich Roth und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 69	IV			109	—
			Johannes Menges	Wohnhaus* Nr. 70	IV			896	—
			Johannes Schwein und Frau	Wohnhaus Nr. 83.	IV	109	—		
				Scheuer Lit. A	IV	30	—	139	—
			Andreas Rey und Frau . .	Zaun, Abort				90	—
5	Stausebach	1. März	Augustin Gnau.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 14	IV			152	40
			Peter Pfeffer.	Scheuer Lit. A bei Nr. 15	V	309	20		
				Stall und Schmiede Lit. B	IV	96	—	405	20
			Landwirt Konrad Zimmer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 16	V	116	—		
				Scheuer Lit. A	IV	4000	—		
				Stall Lit. B	IV	2077	—		
				Anbau Lit. C	IV	300	—		
				Hoftor, Holzstall		86	—	6579	—
				Zu übertragen . .				20453	99

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				20453	99
fr. 5	Staufebach	1. März	Konstantin Riehl und Frau	Wohnhaus Nr. 17	IV	2839	88		
				Scheuer* Lit. A	IV	2900	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	IV	500	—	6239	88
			Johann Joseph Steinhaus und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 18	IV	221	—		
				Scheuer Lit. B	IV	35	—		
				Stall Lit. C.	V	33	—		
				Holzremise Lit. D	V	54	—	343	—
6	Momberg	10. April	Krämer Michael Spier II .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 31	V			69	20
7	Amöneburg	17. Juni	Adam Ruhl	Wohnhaus mit Stallung Nr. 82	IV	4800	—		
				Scheuer* und Stallbau Lit. A	IV	4200	—	9000	—
			Johannes Greib	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 81	V			4383	68
			Johann Joseph Schraub . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 83	V			1374	74
			Johannes Cimiotti	Wohnhaus Nr. 88.	IV			83	—
8	Wohra	15. Juli	Johann Daniel Neebe und Frau	Wohnhaus* Nr. 46½. . .	V	1795	50		
				Staketen, Garten, Pflanzen		40	20	1835	70
			Maurer Philipp Nolte . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 44	III			37	50
			Jakob Naumann II	Wohnhaus Nr. 43¼ . . .	IV			42	—
9	Rauschenberg	4. April	Schreinermeister Heinrich Bode	Wohnhaus Nr. 107	IV			66	50
				Zu übertragen . .				43929	19

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				43929	19
10	Emsdorf	3. Juli	Konstantin Gnau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 82	V			2900	—
			Theodor Paul	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 1	IV			243	30
			Witwe Elisabeth Wieber . .	Wohnhaus Nr. 77½ . . .	IV			279	41
11	Hatzbach	3. Juli	Johannes Schnell und Frau	Wohnhaus Nr. 40.	IV			323	—
12	Albshausen	3. Juli	Heinrich Brössel und Frau	Wohnhaus Nr. 37.	III	75	70		
				Scheuer* Lit. A	III	3890	—		
				Stall ꝛc. Lit. B.	III	1100	—		
				Scheuer Lit. C	III	1380	—		
				Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .		85	—	6530	70
			Witwe des Johannes Seipel	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 36	III			122	20
			Witwe Margarete Metz . .	Staketenzaun				38	—
			Christian Heinrich Hartmann	Garten und Gemüse				14	—
13	Rauschenberg.	12. Juli	Mühlenbesitzer Ernst Hausmann	Scheuer Lit. B bei Nr. 233	V			457	11
14	Kirchhain	3. Juli	Kaufmann M. J. Blumenfeld	Wohnhaus Nr. 264	IV			30	—
15	Niederklein	27. August	Franz Schwink und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 60/61	IV	5400	—		
				Stallbau* Lit. A	IV	200	—		
				Futterküche Lit. B	IV	400	—		
				Anbau Lit. C	IV	285	25		
				Holzremise Lit. D	IV	247	68		
				Zaun, Brunnenstock		86	—	6618	93
				Zu übertragen . .				61485	84

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				61485	84
fr. 15	Niederklein	27. August	Theodor Schmidt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 62	IV	6000	—		
				Scheuer Lit. A	IV	200	—		
				Scheuer Lit. B	IV	13	50		
				Holzschuppen Lit. C	IV	391	—	6604	50
			Heinrich Gruß	Wohnhaus Nr. 63	IV			33	—
16	Erksdorf	6. Sept.	Wilhelm Linker und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 66½	IV			4494	—
			Heinrich Balzer	Zaun, Gartenland, Gemüse				61	20
17	Schweinsberg	15. Sept.	Bäcker Wilhelm Römer . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 92	IV			20	—
18	Rauschenberg.	6. Oktober	Christian Wißner und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 167½	III	2146	92		
				Anbau* Lit. A	III	500	—		
				Gartenzaun.		10	50	2657	42
			Christoph Bromm	Zaun, Obstbäume, Rasen .				121	75
			Witwe Damm	Zaun				5	—
			Schneider Andreas Jockel .	Scheuer Lit. C bei Nr. 189	IV			7	—
			Reinhard Seibert	Scheuer Lit. A bei Nr. 212	IV			4	—
				Summe . .				75493	71

Digitized by Google

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Niederwalgern	1. Februar	Adam Grebe und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 26½ . . .	IV	987	50		
				Anbau Lit. A	IV	400	—		
				Stall Lit. B.	IV	300	—		
				Hausanbau Lit. C. . . .	IV	400	—	2087	50
			Zimmermann Konrad Deutsch und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 26 .	IV			48	—
2	Marburg, Universitätsstraße	17. Februar	Professor Dr. E. Koschwitz zu Königsberg i. Pr. . .	Wohnhaus Nr. 40. . . .	I			54	40
3	Erbenhausen	30. April	Bürgermeister Konrad Escher und Frau	Backhaus Lit. D bei Nr. 7	III			227	60
4	Marburg, Universitätsstraße	17. April	Bildhauer Peter Joseph Balthasar Schöneseiffer .	Wohnhaus Nr. 29. . . .	I			24	20
5	Fronhausen	18. Mai	Fabrikant Wilhelm Finger.	Schuppen Lit. A bei Nr. 18	V	452	10		
				Bretterwand und Fenster. .		26	75	478	85
6	Rodenhausen.	2. Juni	Johann Adam Barth . . .	Wohnhaus Nr. 14. . . .	IV			97	—
7	Marburg, Untergasse .	22. Juni	Klempnermeister Karl Giller und minderjährige Kinder	Wohnhaus Nr. 5	III			16	—
8	Bürgeln	20. Juni	Landwirt Konrad Metz. . .	Wohnhaus mit Mühle Nr. 69	III			94	—
9	Marburg, Sybelstraße.	4. Juli	Bankier Karl Bang	Wohnhaus Nr. 12. . . .	I			173	40
10	Weitershausen	11. Juli	Ackermann Georg Weber und Frau	Wohnhaus Nr. 17. . . .	III			333	—
11	Ebsdorf	12. Juli	Briefträger a. D. Bernhard Rühl.	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	IV			76	—
12	Ockershausen.	10. Juli	Steinhauer Justus Blaufuß	Wohnhaus Nr. 14¼ . . .	IV			19	40
				Zu übertragen . .				3729	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3729	35
13	Marburg, Hirschberg .	25. Juni	Wilhelm Textor	Wohnhaus Nr. 14.	IV			11	50
14	Marburg, Weidenhausen	12. Juli	Kaufmann Jakob Louis Bühner	Wohnhaus Nr. 2	III			72	50
15	Ginseldorf	7. August	Gastwirt Ferdinand Eucker und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 33	III			78	85
16	Wetter	15. Juni	Ludwig Steinberg und Luise Steinberg	Wohnhaus* Nr. 56½ . . .	IV	333	93		
				Scheuer Lit. A	IV	29	90	363	83
			Ehefrau des Schuhmachers Konrad Naumann	Wohnhaus Nr. 56.	IV			51	50
17	Ockershausen	9. Juli	Konrad Greif und Frau . .	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 2	IV	1946	—		
				Holzremise Lit. C	IV	65	55		
				Zwetschenbäume		8	—	2019	55
			Adolf Metzig	Unversicherter Anbau bei Nr. 1				18	40
			Konrad Nickol	Staketenzaun				15	—
18	Marburg, Pilgrimstein	1. Juli	Brauereibesitzer Heinrich Bopp	Ökonomiegebäude Nr. 25 .	III	4165	—		
				Remise Lit. A.	III	300	—		
				Brauhaus Nr. 26	II	372	79		
				Anbau Lit. B	I	3891	—		
				Kellertür, Gartentür, Geländer, Elektrische Beleuchtung		146	—	8874	79
				Zu übertragen . .				15235	27

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				15235	27
fr. 18	Marburg, Pilgrimstein	1. Juli	Kaufmann Bernhard Haas.	Magazingebäude Nr. 27 . .	IV	3767	50		
				Anbau Lit. A	IV	1400	—		
				Magazingebäude Lit. B . .	III	5400	—		
				Anbau Lit. C	IV	2400	—		
				Magazingebäude* Lit. D .	III	12700	—		
				Anbau Lit. E	III	4000	—		
				Wohnhaus Nr. 28 mit Treppenbau Lit. A und Küchenbau Lit. B. . . .	IV	362	60	30030	10
			Frau Pfarrer Ernst	Wohnhaus Nr. 29.	III			16	40
			Wilhelm Braun	Gartentüren, Brustwehr auf Sandsteinen				42	—
			Schneidermeister Karl Haenschen	Wohnhaus Nr. 30½ . . .	II			19	—
19	Marburg, Frankfurter Straße	15. August	Kammerherr Freiherr von Schutzbar, gen. Milchling	Wohnhaus Nr. 24.	I			44	—
20	Marburg, am Plan . .	9. August	Bauunternehmer Robert Becker	Wohnhaus Nr. 4	I			3	—
21	Marburg, Weidenhäuser Straße	6. Sept.	Kaufmann Bernhard Heinrich Berdux	Wohnhaus Nr. 35.	IV			25	50
22	Elnhausen	10. Juni	Tagelöhner Konrad Wissebach und Braut	Wohnhaus Nr. 75.	IV			34	—
23	Marburg, Ketzerbach . .	25. Sept.	Firma August Wick, Söhne	Wohnhaus Lit. D bei Nr. 12	III			25	43
24	Ockershausen	25. Juli	Tagelöhner Adam Steller .	Wohnhaus Nr. 76.	IV			57	—
25	Wetter	24. Sept.	Dr. Friedrich Scheipp . . .	Wohnhaus Nr. 145	IV			8	—
				Zu übertragen . .				45539	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				45539	70
26	Marburg, Ketzerbach . .	28. Oktober	Töpfer Christoph Ammenhäuser	Brennofen Lit. A bei Nr. 28	IV			142	08
27	Marburg, Wilhelmsstraße	23. Nov.	Ferdinand Kleinkopf	Wohnhaus Nr. 4	III			59	20
28	Marburg, Hirschberg . .	29. Nov.	Kaufmann Wilhelm Heinrichs	Wohnhaus Nr. 10	IV			41	20
29	Marburg, Wehrdaerweg	28. Nov.	Gastwirt Daniel Jesberg .	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 2	III			103	70
30	Marburg, Wehrdaerweg	12. Dez.	Lokomotivführer Just. Alex. Bertram	Wohnhaus Nr. 5	I			27	—
31	Marburg, Krumbogenweg	22. Dez.	Fuhrwerksbesitzer Louis Grimmel und Frau . . .	Stall mit Wohnräumen Lit. C bei Nr. 16	II			282	60
32	Sterzhausen	5. Dez.	Ruppert Emmerich	Wohnhaus Nr. 3	V			107	98
33	Marburg, Kasernenstraße	19. Dez.	Rentier Robert Friedrich . .	Wohnhaus Nr. 10	II			24	60
34	Marburg, Ketzerbach . .	26. Dez.	Witwe Dorothea Völk . . .	Wohnhaus Nr. 41	IV			45	30
35	Ebsdorf	2. Juni	Lutherische Kirchengemeinde Ebsdorf	Kirche mit Turm Nr. 89 .	I			117	80
				Summe . .				46491	16

17. Kreis Melsungen.

1	Spangenberg	2. Januar	Stadtgemeinde Spangenberg	Kirche mit Turm Nr. 185.	III			998	20
2	Elbersdorf (Hof Kaltenbach)	5. Februar	Johannes Wenzel	Wohnhaus Nr. 14	II	1661	—		
				Anbau* Lit. A	II	784	—		
				Lattenzaun		18	—	2463	—
				Zu übertragen . .				3461	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3461	20
fr. 2	Elbersdorf (Hof Kaltenbach)	5. Februar	Georg Angersbach	Rasen, Lattenzaun				29	—
3	Melsungen	13. Februar	Kreissekretär a. D. Wilhelm Klüppel	Nebengebäude Lit. D bei Nr. 403½	III	110	—		
				Tor, Drahtzaun		9	—	119	—
4	Günsterode	10. Februar	Andreas Ackermann	Wohnhaus Nr. 76	IV			38	—
5	Bergheim	5. März	Wilhelm Kellner und Frau	Backhaus Lit. D bei Nr. 25	III			100	—
6	Beiseförth	22. Februar	Heinrich Harbusch II. . . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 33½	III			1695	50
			Konrad Garde	Gartenzaun, Gemüseland. .				34	—
			Johann Heinrich Aubel . .	Wohnhaus Nr. 40	IV	—	80		
				Zaun, Wiese		25	—	25	80
7	Pfieffe	26. Februar	Bergmann Wilhelm Ackermann und Frau	Wohnhaus* Nr. 65	III	4090	50		
				Tannenholzzaun		28	—	4118	50
			Landwirt Johannes Falk. .	Wohnhaus Nr. 66	IV	18	—		
				Scheuer Lit. C	IV	45	—		
				Backhaus Lit. E.	IV	30	—		
				Tannenholzzaun		37	50	130	50
8	Felsberg	30. März	Michel Moses	Wohnhaus Nr. 92	IV			15	50
9	Ostheim	1. Mai	Gemeinde Ostheim	Kirche Nr. 37½	I	393	40		
				Turm* Nr. 37½	I	863	—	1256	40
10	Rhünda	29. Juni	Heinrich Reiß	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 16	V			37	70
				Zu übertragen . .				11061	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11061	10
11	Spangenberg	3. Juli	Franz Christian Breßler . .	Wohnhaus* Nr. 61	IV	137	25		
				Stall Lit. A	IV	25	—	162	25
			Fritz Wenderoth	Wohnhaus Nr. 62	IV			19	60
12	Spangenberg	14. Juli	Heinrich Christian Karl Strohmeyer	Kalkofen Lit. A bei Nr. 279	IV			1003	80
13	Lohre	14. Juli	Jakob Schüler	Wohnhaus Nr. 44	IV			50	—
14	Wollrode	25. Juni	Landwirt Wilhelm Friedrich und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5½	IV	2095	50		
				Anbau Lit. A	IV	898	50		
				Lattenzaun, Pflanzenland .		50	80	3044	80
			Landwirt Friedrich Keßler .	Wiese				2	—
15	Schnellrode	4. Sept.	Schäfer Konrad Clobes . .	Wohnhausanbau Lit. B bei Nr. 45	III			100	—
16	Elbersdorf	8. Sept.	Landwirt und Kaufmann Friedrich Sinning	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 36	IV	2665	—		
				Anbau mit Stallung Lit. A	IV	1396	—		
				Zaun, Gemüseland		21	55		
				Wohnhaus Nr. 37	IV	4978	—		
				Stall Lit. A.	IV	55	—	9115	55
			Franz Johannes Aßmann .	Wohnhaus mit Stall Nr. 35	IV	20	80		
				Zaun		21	—	41	80
			Witwe Christian Kolbe . . .	Wohnhaus Nr. 38	IV	122	—		
				Zaun, Gemüseland		7	25	129	25
				Zu übertragen . .				24730	15

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				24730	15
17	Metzebach	28. Sept.	Großkaufmann Adolf Harloff zu Cassel	Feldscheuer Lit. F bei Nr. 12	IV	4698	50		
				Umzäunung		198	—	4896	50
18	Melsungen	20. Oktober	Gastwirt Christoph Eysel .	Wohnhaus Nr. 141	IV			31	50
19	Guxhagen	10. Oktober	Paulus Fehr	Kegelbahn Lit. D bei Nr. 54	II	184	—		
				Lattenzaun		32	—	216	—
20	Beuern	22. Dez.	Witwe Reinhard Ackermann	Wohnhaus Nr. 19	IV			171	25
21	Körle	25. Nov.	Wilhelm Pfeiffer	Wohnhaus Nr. 11	IV			7	—
				Summe . .				30052	40

18. Kreis Rinteln.

1	Krickeberg	11. Februar	Mühlenbesitzer Karl Triebold	Wohnhaus* mit Mühle Nr. 18	IV	2105	30		
				Anbau Lit. A	IV	3046	90		
				Stall Lit. B	IV	909	10	6061	30
			Landwirt Ferdinand Biermann	Wirtschaftsgebäude Lit. A bei Nr. 3	IV	—	40		
				Staket		5	60	6	—
2	Krainhagen	8. Februar	Korbmacher Karl Friedrich Wilhelm Möller	Wohnhaus* Nr. 5	IV	2468	40		
				Anbau Lit. A	IV	791	20	3259	60
3	Rinteln	6. März	Metzgermeister Wilhelm Reiter	Wohnhaus* Nr. 319 . . .	V	5223	70		
				Schmiede Lit. A	IV	62	10		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	III	91	—	5376	80
				Zu übertragen . .				14703	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14703	70
fr. 3	Rinteln	6. März	Metzgermeister Karl Knübel	Wohnhaus Nr. 320	IV	114	80		
				Gossentür, Staketenzaun und Rosenstock		11	90	126	70
			Ehefrau des Henri Heinemann	Wohnhaus Nr. 318	V	79	—		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	2	—		
				Gossentür.		4	—	85	—
			Rentier Heinrich Schwarz .	Wohnhaus Nr. 94.	III			25	—
4	Großnenndorf	26. April	Hotelier Georg Heinrich Eduard Rühe	Villa Nr. 116	I			85	—
5	Krankenhagen, Friedrichshöhe	21. Februar	Zimmermann Heinrich Kampmeier	Wohnhaus* Nr. 17	II	4344	—		
				Stallanbau Lit. A	II	479	—	4823	—
6	Krankenhagen, Friedrichshöhe	24. Februar	Witwe Korsen	Wohnhaus Nr. 13.	III			2213	70
7	Rinteln	26. Januar	Kaufmann Bernhard Kottmann	Wohnhaus Nr. 136	III			34	83
8	Schoholtensen	25. April	Landwirt August Sasse . .	Wohnhaus Nr. 4	III			82	63
9	Friedrichsburg	23. April	Landwirt Johann Friedrich Wilhelm Redecker	Wohnhaus* Nr. 4.	IV	6594	—		
				Holzschuppen Lit. A. . . .	IV	186	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. B	IV	265	—	7045	—
10	Oberndirchen	4. Mai	Witwe Luise Meier	Wohnhaus Nr. 326	III			164	—
				Zu übertragen . .				29388	56

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29388	56
11	Rodenberg, Rodenberger Tor	4. Mai	Stiftsbrauerei Aktiengesellschaft zu Minden i. W. .	Wohnhaus* Nr. 8.	II	1802	30		
				Waschhaus Lit. B.	II	21	60	1823	90
12	Rinteln	2. April	Ziegelarbeiter Wilhelm Grönger	Wohnhaus* Nr. 493 . . .	II	4065	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	II	296	—		
				Staket und Gartenfrüchte .		24	—	4385	—
			Landwirt Karl Korff	Weizenfeld				9	—
13	Oldendorf	22. Mai	Sattlermeister Georg Müller	Wohnhaus Nr. 27.	IV			35	—
14	Rosenthal	30. Mai	Korbflechter August Fauth .	Nebenhaus Lit. B bei Nr. 11	III			958	—
15	Möllenbeck	20. März	Krämer Wilhelm Ziegenhirt und Erben seiner verstorbenen Ehefrau	Wohnhaus* Nr. 83	III	5896	—		
				Backhaus Lit. A	III	282	—	6178	—
			Witwe Charlotte Selsemeier	Wohnhaus Nr. 89.	III	41	—		
				Stallung Lit. A.	III	9	—	50	—
16	Ostendorf	12. Juni	Erben des Heinrich August Rinne	Wohnhaus* Nr. 34	IV	1883	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1834	50	3717	50
			Arbeiter W. Wehrhahn . .	Grasnutzung				2	—
17	Rinteln	29. Juni	Firma Gebrüder Stövesandt	Wohnhaus Nr. 598	II			87	06
18	Rinteln	26. Juni	Frl. Charlotte Westphal . .	Wohnhaus Nr. 327	II			22	94
				Zu übertragen . .				46656	96

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				46656	96
19	Obernkirchen (Schauenstein)	28. August	Geh. Kommerzienrat Friedrich Karl Theodor Heye	Arbeiterwohnhaus Nr. 42 bei Nr. 232	III			75	25
20	Kleinhegesdorf	30. Juli	Landwirt Heinrich Hartmann	Wohnhaus Nr. 6	III	11	—		
				Scheuer* Lit. A	III	38	30	49	30
21	Oldendorf	3. August	Gastwirt Konrad Wöbbekind	Stallung Lit. B bei Nr. 177	IV			680	—
22	Raden	5. August	Landwirt Heinrich Sassenberg	Stallung* mit Backhaus Lit. B bei Nr. 6	IV	1252	—		
				Wagenschuppen Lit. C . .	IV	452	—	1704	—
23	Cathrinhagen	13. Sept.	Landwirt Heinrich Wehling und Frau	Backhaus Lit. B bei Nr. 44	II			179	—
24	Kleinenwieden	2. Oktober	Maurer Ferdinand Kuhlmann	Wohnhaus* Nr. 8.	IV	3853	—		
				Stallung Lit. A.	IV	197	—	4050	—
25	Rodenberg	22. Juni	Heinrich Wilhelm Dierßen und Kinder	Scheuer Lit. B bei Nr. 9	IV	962	—		
				Scheuer* Lit. C	IV	3811	50		
				Gartenfrüchte.		2	—	4775	50
			Karl Wilhelm August Kapmeyer	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 2	V			60	—
			August Meyer	Wohnhaus Nr. 6	V			361	—
			Heinrich Wilhelm August Ehlers	Wohnhaus Nr. 7	IV			12	—
			Witwe Sophie Wahlmann	Wohnhaus Nr. 8	V			9	—
			Bergmann Heinrich Stille .	Wohnhaus Nr. 1½	III			4	—
				Zu übertragen . .				58616	01

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				58616	01
26	Hohnhorst	12. Juli	Gemeinde Hohnhorst	Wohnhaus (Küsterhaus) Nr. 48	III	4245	—		
				Staketenzaun		5	60	4250	60
			Kirchengemeinde Hohnhorst .	Staketenzaun				10	50
27	Segelhorst	30. Juli	Kirchspiel Segelhorst	Kirche mit Turm Nr. 40 .	III			570	—
28	Oberukirchen	2. Sept.	Tagelöhner Karl Ludwig Heckermann	Wohnhaus* Nr. 263 . . .	III	2483	40		
				Stall Lit. A.	III	9	—	2492	40
			Frau Philippine Niemeier .	Wohnhaus Nr. 262	III			32	—
29	Kraienhagen	8. Sept.	Schneidermeister Heinrich Friedrich Wilhelm Waltemathe	Wohnhaus* Nr. 17	II	6560	—		
				Stallung Lit. A.	II	605	—		
				Obstbäume, Gartenfrüchte .		47	—	7212	—
30	Rinteln	20. Sept.	Fabrikbesitzer Heinrich Orlamünder	Fastagen-Holzfabrik ꝛc. Nr. 514	V	5896	80		
				Kesselhaus* Lit. A	V	981	70		
				Trockenhaus Lit. B	V	6403	35		
				Fastagen-Hölzer-Lagerhaus Lit. D	V	1300	—		
				Fastagen-Hölzer-Lagerhaus mit Böttcherei Lit. E. .	V	3502	50		
				Kreissägenvorbau Lit. F .	V	172	50		
				Bretterschneiderei Lit. G .	V	800	—	19056	85
			Mollenhauer Daniel Sassenberg	Rübenfeld				10	50
				Zu übertragen . .				92250	86

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				92250	86
31	Algesdorf	11. Oktober	Georg Karl Konrad Hue. .	Wohnhaus Nr. 8	II	32	—		
				Scheuer* und Viehhaus Lit. C	II	8766	—		
				Gartenfrüchte		10	—	8808	—
32	Großneundorf	30. Juli	Landwirt Christoph Pfingsten	Wohnhaus Nr. 3	II			29	09
33	Rinteln	11. Nov.	Schmiedemeister Heinrich Friedrich Wilhelm Fischer	Wohnhaus Nr. 325	IV			13	—
34	Fischbeck	6. Nov.	Adeliges Stift zu Fischbeck	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 88	III			40	—
35	Rodenberg, Mühlenstraße	27. Oktober	Witwe des Heinrich Wilhelm Pfingsten	Wohnhaus mit Stallung Nr. 13½	IV			20	—
36	Obernkirchen	14. Dez.	Schuhmacher Friedrich Meier	Wohnhaus Nr. 168	III			53	—
37	Röhrkasten	29. Oktober	Landwirt Heinrich Struckmeier	Wohnhaus* Lit. A bei Nr. 1	IV	2707	—		
				Stall Lit. G	IV	231	60	2938	60
38	Rosenthal	18. Nov.	Witwe Justine Holstein . .	Backhaus Lit. B bei Nr. 35	II			99	58
39	Cathrinhagen	10. Nov.	Heinrich Svenson	Wohnhaus Nr. 64	V			1830	—
40	Rinteln	25. Dez.	Friseur Ernst Ströhl	Wohnhaus Nr. 163	III			14	68
41	Obernkirchen	13. Oktober	Frau Anna Struckmeier . .	Wohnhaus Nr. 295	III	3794	—		
				Stallung* Lit. A	III	577	—		
				Gartenland		5	—	4376	—
			Friedrich Möller	Kleeland				18	—
			Friedrich Wilhelm August Rösemeier	Stallung Lit. A bei Nr. 294	III			24	—
				Zu übertragen . .				110514	81

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				110514	81
fr. 41	Oberntirchen	13. Oktober	Ehefrau des Webers Ernst Harmening	Wohnhaus Nr. 302	III			24	—
42	Rolfshagen	8. Dez.	Bergmann Friedrich Möller	Nebenhaus* Lit. A bei Nr. 21	III	1141	80		
				Backhaus Lit. C.	III	349	—	1490	80
43	Rosenthal	13. Nov.	Witwe des August Börtling	Wohnhaus* Nr. 14	V	3113	—		
				Stall Lit. A	V	94	75	3207	75
44	Engern	21. Nov.	Korbflechter August Klingenberg	Wohnhaus Nr. 92	I			4244	—
			August Blaue	Roggenland				9	—
			August Bradt	Roggenland				9	—
45	Oldendorf	21. Oktober	Zuckerfabrik Oldendorf . . .	Zuckerhaus Lit. B bei Nr. 255	II			2466	50
46	Oberntirchen	21. Dez.	Glasmacher Albert Thiemann	Wohnhaus Nr. 166	V			100	—
47	Sachsenhagen	2. Nov.	Holzhändler-Dietrich Friedrich Möller	Wohnhaus Nr. 125	II	673	—		
				Scheuer* Lit. A	II	2386	—	3059	—
			Wilhelm Wilkening	Wiese				6	—
			Wilhelm Rust	Lattentor und Wiese				6	—
			Witwe Brösche	Stangenzaun				10	—
				Summe . .				125146	86

19. Kreis Rotenburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oberfuhl	11. Januar	Korbmacher Heinrich Soldau und Frau	Wohnhaus* Nr. 195½ . .	III	442	12		
				Stall Lit. A	III	2	—	444	12
2	Rotenburg, Neustadt . .	25. Januar	Landbriefträger Justus Mey und Frau	Wohnhaus Nr. 210½ . . .	III			90	—
3	Wolfterode	3. Februar	Müller Johann Heinrich Wenk und Frau	Wohnhaus* mit Mühle Nr. 14	IV	1379	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1180	—		
				Stall Lit. C.	III	876	—		
				Lattenzaun		6	40	3441	40
4	Rotenburg, Altstadt . .	23. Januar	Metzger und Landwirt Rupertus Apel	Scheuer* Nr. 143	III			2464	—
			Witwe des Georg Schüßler	Wohnhaus Nr. 134	IV			43	—
			Eisenbahn-Maschinenputzer Bernhard Herrling und Frau	Anbau Lit. A bei Nr. 142	IV	2	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	10	—	12	50
			Bäckermeister Martin Hofmeister und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 145	IV	1432	—		
				Backofen mit Überbau Lit. B	IV	58	20	1490	20
			Isaak Rothschild und Frau	Waschhaus Lit. B bei Nr. 146	IV	14	80		
				Stallung Lit. C.	IV	13	20		
				Lattenzaun		1	—	29	—
				Zu übertragen . .				8014	22

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8014	22
5	Rotenburg, Altstadt . .	8. März	Kinder und Erben des Heinrich Markert	Scheuer Nr. 115 a	IV	999	—		
				Scheuer* mit Stall Nr. 115 b	IV	3695	—	4694	—
			Rentner Wolf Fackenheim .	Waschhaus Lit. B bei Nr. 116	IV	17	20		
				Scheuer Lit. C	IV	1646	—		
				Stall Lit. D	IV	99	50	1762	70
			Domänen-Rentmeister Jung	Hohlziegeln, Drahtzaun, Gartentür	IV			20	—
6	Rotenburg, Altstadt . .	11. März	Stadt Rotenburg	Scheuer* Nr. 136½ . . .	IV			1594	—
			Kinder und Erben des Schmieds Heinrich Markert	Stallung Lit. A bei Nr. 122	IV	274	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	127	12		
				Überbau Lit. F	IV	38	—		
				Wohnhaus Nr. 123	IV	42	70	481	82
			Küfer Michael Wagner II .	Wohnhaus Nr. 135/135½	IV			360	63
			Metzger und Landwirt Rupertus Apel	Wohnhaus Nr. 136	IV	897	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1782	—	2679	—
			Maschinenputzer Bernhard Herrling und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 142	IV			110	—
			Metropolitan Nothnagel . .	Einfriedigung, Baum, Sträucher, Gartenland				40	—
7	Rotenburg, Altstadt . .	9. März	Landwirt Friedrich Vaupel und Frau	Waschhaus Lit. C bei Nr. 137	III			40	08
				Zu übertragen . .				19796	45

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19796	45
8	Blankenbach	9. Mai	Holzhauer Joh. Hrch. Friedr. Rimbach und Kinder . .	Wohnhaus* Nr. 43	IV	1690	—		
				Scheuer Lit. A	IV	900	—	2590	—
			Jakob Schäfer und Frau .	Lattenzaun				10	—
9	Hornel	31. Mai	Müller Karl Heinrich Hollstein	Scheuer* mit Stall Lit. D bei Nr. 17	IV	6280	—		
				Holzremise Lit. C	IV	785	—		
				Schweinestall Lit. H . . .	IV	1544	—		
				Lattenzaun		13	—		
				Drahtmaschenzaun		13	—	8635	—
			Wilhelm Deist und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 23	III			1160	—
			Tagelöhner Peter Stotzel und Frau	Wohnhaus Nr. 28.	III	20	—		
				Latten- und Dornenzaun . .		12	—		
				Gras- und Gemüsegarten .		4	—	36	—
			Bahnwärter Adam Deist . .	Lattenzaun		13	—		
				Grasgarten		10	—	23	—
10	Bebra	27. Juli	Packmeister Heinrich Knierim und Frau	Wohnhaus Nr. 234	I	1	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	II	2012	05	2013	55
11	Baumbach	3. August	Witwe des Justus Salzmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 101½	V			70	—
12	Hausen.	9. August	Landwirt Konrad Wenderoth	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 7	II			95	—
				Zu übertragen . .				34429	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				34429	—
13	Oberfuhl	13. August	Johannes Tann und Frau	Anbau Lit. A bei Nr. 146	IV			5	—
14	Hainrode	4. Sept.	Landwird Konrad Braad. .	Wohnhaus* Nr. 4.	IV	60	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	40	50	100	50
15	Bofferode	3. Sept.	Ackermann Johannes Brod und Frau	Wohnhaus Nr. 77.	V			201	25
16	Breitau	17. Juli	Müller Cyriakus Diegel und Frau	Back- und Waschhaus Lit. A bei Nr. 54.	IV	69	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	3114	—		
				Pferde- und Kuhstall Lit. D	IV	2638	—	5821	—
17	G.-B. Cornberg	26. Sept.	Königlich Preußischer Staat	Feldscheuer Lit. F bei Nr. 1	II			3190	—
18	Sontra.	3. Oktober	Landwirt Georg Krause und Frau	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 264	III			75	—
19	Oberfuhl	6. Oktober	Ziegeleibesitzer Kaspar Körner und Kons.	Stall Lit. D bei Nr. 200	III			1218	—
20	Rockenfuß (Hof Rittershain)	15. Oktober	Rittergutsbesitzer Kurt Freiherr von Biedenfeld . . .	Scheuer mit Stallungen und Remise Lit. C bei Nr. 1	I			140	—
21	Richelsdorf.	9. Oktober	Fabrikarbeiter Justinus Krämer und Frau.	Wohnhaus* Nr. 46½. . .	V	689	—		
				Wohnhaus Nr. 46.	V	883	—	1572	—
			Landwirt Justus Schröder und Frau	Stallgebäude Nr. 47½ . .	IV			31	60
			Arbeiter Wilhelm Wiedemann und Frau.	Wohnhaus und Stall Nr. 45	V			19	25
				Zu übertragen . .				46802	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				46802	60
fr. 21	Richelsdorf	9. Oktober	Erben des Joseph Koberich und Frau	Stallanbau Lit. A bei Nr. 45½	V	11	50		
				Lattenzaun		8	50	20	—
			Schreiner Heinrich Schäfer	Lattenzaun				14	—
22	Braunhausen	22. Nov.	Hilfsbahnwärter Heinrich Spies und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 22	V	2295	—		
				Backhaus* Lit. C	V	200	—		
				Lattenzaun		5	—	2500	—
			Georg Knierim und Frau .	Wohnhaus Nr. 23	IV	30	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	19	50		
				Backhaus (Lit. B)		12	—		
				Lattenzaun		18	—	79	50
			Schäfer Heinrich Fromm . .	Lattenzaun				10	—
				Summe . .				49426	10

20. Kreis Schlüchtern.

1	Wallroth	12. Januar	Bauer Joh. Peter Möller V und Frau	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 102	IV			92	—
2	Weichersbach	15. Februar	Gastwirt Johannes Gärtner und Frau	Wohnhaus Nr. 16	V			140	04
3	Schlüchtern, Hanauer Straße	27. April	Stadtgemeinde Schlüchtern .	Rathaus Nr. 1	II			34	72
				Zu übertragen . .				266	76

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				266	76
4	Oberzell	22. Februar	Witwe Marie Merz	Wohnhaus Nr. 165	V			376	09
5	Steinau	24. Mai	Firma Gebrüder Heid . . .	Fabrikgebäude* ꝛc. Lit. D bei Nr. 78	II	7956	73		
				Lagerhalle ꝛc. Lit. E . . .	II	50	—		
				Fabrikgebäude ꝛc. Lit. F .	II	1004	52		
				Lattenzaun, Grasnutzung . .		6	—	9017	25
			Wagenfabrikant Wilhelm Romeiser.	Wohnhaus mit Lagerraum Nr. 299	IV			66	20
6	Hutten	3. Juli	Gastwirt Jean Weißenbach und Frau	Wohnhaus Nr. 26.	V	9	31		
				Scheuer* Lit. A	IV	4970	—		
				Wiese.		10	—	4989	31
			Schmiedemeister Adam Löffert	Anbau Lit. B bei Nr. 27	IV	5	—		
				Pumpenstock, Grasnutzung .		13	—	18	—
7	Soden	12. Juli	Landwirt Lorenz Wolf . . .	Wohnhaus Nr. 161	V			48	50
8	Ulmbach	12. Juli	Adam Hergenröder	Wohnhaus Nr. 139	V			48	—
9	Soden	29. August	Witwe des Mühlenbauers Lorenz Hausmann	Wohnhaus Nr. 147	IV			19	—
10	Hohenzell	3. Juli	Gastwirt Ludwig Kolb und Frau.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 4	IV			120	—
11	Weichersbach	8. Sept	Bauer August Apé und Frau	Wohnhaus Nr. 45.	V			15	40
12	Herolz	15. Sept.	Maurer Nikolaus Müller .	Wohnhaus Nr. 28.	V			76	10
				Zu übertragen . .				15060	61

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				15060	61
13	Mottgers	30. Juni	Johannes Krack und Frau.	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 23	V	4556	60		
				Laubschuppen Lit. C. . . .	V	100	—		
				Holzremise Lit. E	IV	6	—		
				Staketen, Drahtzaun		27	60	4690	20
			Friedrich Röder und Frau.	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	V	1903	—		
				Scheuer mit Holzremise Lit. A	V	2591	—		
				Schmiede und Backofen Lit. B	III	345	27		
				Staketen, Gartenpfosten, Obstbäume		94	20	4933	47
			Johann Georg Stoß	Staketen, Apfelbaum				19	40
			Wilhelm Herche	Scheuer Lit. B bei Nr. 3	V	8	—		
				Staketenzaun, Zwetschenbäume		26	40	34	40
			Johann Adam Sperzel. . .	Obstbäume				82	—
14	Hohenzell	7. April	Kirchengemeinde Hohenzell .	Pfarrhaus Nr. 9	II	127	93		
				Lattenzaun		3	—	130	93
15	Weiperz	6. Dez.	Wilhelm Baumgart, Jakobs Sohn	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	V	2150	20		
				Scheuer* Lit. A	V	1100	—	3250	20
			Adam Herbert, Christophs Sohn	Wohnhaus Nr. 41.	V	873	—		
				Nebenbau Lit. A	V	100	—		
				Lattenzaun		5	—	978	—
				Zu übertragen . .				29179	21

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29179	21
fr. 15	Weiperz	6. Dez.	Ferdinand Kraft und Frau	Wohnhaus mit Stall und Schmiede Nr. 40	V	1230	40		
				Scheuer Lit. A	V	400	—		
				Lattenzaun		25	—	1655	40
16	Steinau	11. Dez.	Schmiedemeister Johannes Knobeloch	Wohnhaus Nr. 318	II			153	57
				Summe . .				30988	18

21. Kreis Schmalkalden.

1	Oberschönau	29. Januar	Gastwirt Reinhold Weisheit und Frau	Wohnhaus* Nr. 31	IV	5107	50		
				Stall Lit. A	IV	65	—	5172	50
			Kinder des Nagelschmieds Matthäus Jäger	Wohnhaus Nr. 38	V	81	74		
				Schlosserwerkstatt Lit. A .	V	55	14	136	88
			Polierer Ferdinand Ritzmann und Kons.	Scheuer Lit. A bei Nr. 32	V			14	40
			Ernst Karl Weisheit und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 33	V			14	40
2	Kleinschmalkalden, Friedrichrodaer Straße . .	31. Januar	Korbwarenhändler Louis Funk	Wohnhaus Nr. 24	V	12	—		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	9	50		
				Scheuer* und Stall Lit. B	V	3570	—		
				Stall Lit. C.	IV	22	90		
				Holzremise Lit. D	V	5	—		
				Lattenzaun, Gartentür . . .		20	—	3639	40
				Zu übertragen . .				8977	58

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8977	58
fr. 2	Kleinschmalkalden, Friedrichrodaer Straße . .	31. Januar	Händler König und Frau .	Lattenzaun				14	—
			Witwe des Johannes Dellith	Holzremise Lit. B bei Nr. 12	V			7	—
			Witwe des Johannes Schellenberg	Wohnhaus Nr. 23	V			10	—
3	Altersbach	11. März	Gemeinde Altersbach	Schulhaus Nr. 42	III			85	46
4	Schmalkalden, Altmarkt	4. April	Ehefrau Karl Wolff und Ehefrau Richard Wolff . . .	Wohnhaus Nr. 11	V			12	27
5	Seligenthal	27. April	Ehefrau des Kutschers Ernst Heller	Wohnhaus Nr. 66	IV			1975	—
			Ehefrau des Kutschers Ernst Heller und Ehefrau des Packers Georg Wilhelm Danz	Scheuer Lit. A bei Nr. 66 und 67	V			500	—
			Ehefrau des Packers Georg Wilhelm Danz	Wohnhaus Nr. 67	V			3367	—
			Ehefrau des Gottlieb Ullrich	Wohnhaus Nr. 68	V	3263	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	V	876	—	4139	—
			Witwe des Johann Heinrich Bittorf	Wohnhaus Nr. 64	IV	168	60		
				Wohnhaus Nr. 65	IV	35	50		
				Gartenzaun, Gartenfrüchte .		27	—	231	10
			Adolf Ullrich, Metzger und Wirt	Wohnhaus (Gasthaus) Nr. 69	IV	208	—		
				Gartenzaun		20	—	228	—
				Zu übertragen . .				19546	41

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19546	41
6	Schmalkalden, Bahnhofstraße	11. Mai	Witwe des Georg Friedrich Doll	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 83	V			24	02
7	Rotterode, Hinterstraße	30. März	Tüncher Heinrich Aug. Endter und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 12	V	1775	—		
				Lattenzaun		19	—	1794	—
			Witwe des Theodor Holland-Moritz	Wohnhaus mit Stall Nr. 13	V	9	80		
				Lattenzaun und Apfelbäume		28	—	37	80
8	Schmalkalden, Hölzersgasse	4. Juni	Witwe des Friedrich Ihringk	Wohnhaus Nr. 14.	IV			27	67
9	Unterschönau	30. Juni	Drechsler Theodor Hoffmann	Wohnhaus* mit Stall Nr. 67	IV	2770	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		49	—	2819	—
			Wilhelm Friedrich Recknagel und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 66	IV	3346	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte .		49	—	3395	—
			Nagelschmied Justus Recknagel	Lattenzaun, Gartenfrüchte .				33	—
10	Schmalkalden, Salzbrücke	15. März	Gastwirt Otto Müller und Frau.	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 15	III			293	40
11	Schmalkalden, Entenplan.	2. April	Fabrikant Emil Biedemann	Wohnhaus Nr. 16.	V			42	25
12	Oberschönau	18. Juli	Schlosser Christian Wilhelm Bauroth und Frau . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 181	III			25	60
13	Oberschönau	3. August	Schlosser Theodor Bickel und Frau.	Wohnhaus Nr. 64.	V			118	50
				Zu übertragen . .				28156	63

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				28156	65
14	Seligenthal	7. August	Holzhauer Georg Luck . . .	Wohnhaus* Nr. 212 . . .	IV			52	37
			Bergmann Johannes Wilhelm Desselmann . .	Wohnhaus Nr. 211	IV			17	38
15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Ehefrau des Gastwirts und Metzgers Johannes Schumann	Wohnhaus Nr. 103	V	8470	—		
				Tanzsaal Lit. A.	V	10275	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	V	7700	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	393	—		
				Stallung Lit. D.	V	1800	—		
				Kegelbahn Lit. F	V	600	—	29238	—
			Ehefrau des Metzgermeisters Adam Valentin Waitz . .	Wohnhaus Nr. 90	V	184	—		
				Back- und Waschhaus Lit. B	IV	300	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	50	—		
				Schuppen Lit. D	V	56	—	590	—
			Zimmermann Johannes Friedrich Just und 2. Ehefrau	Wohnhaus Nr. 96.	V	2057	—		
				Back- und Waschhaus Lit. A	V	200	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	1300	—		
				Schuppen mit Schweinestall Lit. C.	V	200	—		
				Lattenzaun		12	—		
				Wohnhaus Nr. 97.	V	1800	—		
				Anbau Lit. A.	V	200	—	5769	—
			Witwe des Drechslers Georg Erdmann	Wohnhaus mit Remise und Stallung Nr. 98	V			3200	—
				Zu übertragen . .				67023	40

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				67023	40
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Ackermann Heinrich Pfannstiel	Wohnhaus Nr. 99.	V	4782	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	V	1400	—		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	5100	—		
				Wasch- und Backhaus Lit. C	IV	800	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	II	280	—		
				Holzschuppen Lit. E. . . .	V	200	—	12562	—
			Gastwirt und Metzger Johannes Schumann und Frau.	Wohnhaus Nr. 103a . . .	III			23000	—
			Landwirt Johann Georg Ritzmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 106	V	6000	—		
				Scheuer Lit. A	V	3100	—		
				Stallgebäude Lit. B . . .	V	800	—		
				Remise Lit. C.	V	400	—	10300	—
			Landwirt Martin Liebaug .	Wohnhaus Nr. 107	V	7258	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	3800	—		
				Holzschuppen Lit. B. . . .	IV	1000	—		
				Backhaus Lit. C.	V	900	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	100	—		
				Fruchtboden Lit. E	V	1900	—		
				Zaun		7	20	14965	20
			Johann David Wolf und Frau.	Wohnhaus mit Stall Nr. 114	V	2200	—		
				Anbau Lit. A	V	400	—		
				Schweinestall mit Remise und Backofen Lit. B	V	300	—	2900	—
			Schuhmacher Friedrich Wilhelm . . . . . und wie vor bei Nr. 114 .	Scheuer Lit. A bei Nr. 114	V			1200	—
				Zu übertragen . .				131950	60

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				131950	60
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Wilhelm Friedrich Wolf und Konf.	Wohnhaus mit Stall Nr. 115	V	2600	—		
				Remise Lit. A	V	100	—		
				Remise mit Schweinestall Lit. B	V	300	—		
				Anbau Lit. C	V	1000	—		
				Remise Lit. D	V	200	—		
				Lattenzaun		10	—	4210	—
			Invalide Martin Eberhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 116	V	4000	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2000	—		
				Remise Lit. B	V	700	—	6700	—
			Bergmann und Tüncher Adam Heinrich Ullrich. .	Wohnhaus Nr. 117	IV			3	60
			Holzhauer Johannes Wilhelm Gießler und Frau und Holzhauer Wilhelm Gustav Gießler und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 118	V	4400	—		
				Anbau Lit. A	V	900	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	V	100	—	5400	—
			Ehefrau des Friedrich Jung	Wohnhaus Nr. 120	V	5600	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	V	1600	—		
				Schweinestall mit Werkstattgebäude Lit. B	V	1000	—		
				Holzremise Lit. C	V	100	—		
				Holzremise Lit. D	III	100	—		
				Holzremise Lit. E	V	100	—	8500	—
				Zu übertragen . .				156764	20

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				156764	20
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Ehefrau des Johann Jakob Frank	Wohnhaus Nr. 122	V	4000	—		
				Anbau Lit. A	V	1200	—		
				Schweineställe mit Holzremise Lit. B	III	592	—		
				Remise und Heuboden Lit. C	III	800	—		
				Scheuer und Stall Lit. D	III	3975	—	10567	—
			Ehefrau des Zimmermanns Karl Fuckel	Wohnhaus mit Stall Nr. 123	V	2000	—		
				Holzschuppen mit Schweinestall Lit. A	V	200	—	2200	—
			Maurer Karl August Jung und Frau	Wohnhaus Nr. 125	V	2900	—		
				Scheuer Lit. A	V	500	—	3400	—
			Ehefrau des Drechslers Gustav Adolf Jung . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 126	V	6000	—		
				Scheuer und Remise Lit. A	V	1200	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	V	100	—		
				Backofen Lit. C	V	200	—		
				Drechslerwerkstatt Lit. D .	III	11	40		
				Lattenzaun		10	50	7521	90
			Zimmermann Johannes Friedrich Eberhardt . . .	Wohnhaus und Stall Nr. 127	IV	3584	—		
				Anbau Lit. A	IV	400	—		
				Lattenzaun		8	40	3992	40
				Zu übertragen . .				184445	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				184445	50
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Maurer Karl Friedrich Weisheit und Sohn	Wohnhaus Nr. 129	IV	25	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	5	—		
				Schweinestall mit Abort Lit. B.	IV	5	—		
				Bretterzaun, Eingangstor .		7	—	42	—
			Bergmann Kaspar Friedrich Jung	Wohnhaus mit Stall Nr. 128	V	5000	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	2000	—		
				Holzremise Lit. B	V	700	—		
				Hinterbau Lit. C	V	700	—		
				Backofen Lit. D	V	570	—		
				Remise Lit. E.	V	200	—		
				Lattenzaun		38	—	9208	—
			Gastwirt und Gärtner Erich Hermann Julius Rodeck.	Wohnhaus Nr. 121	V	6780	—		
				Anbau mit Backofen Lit. A	V	4675	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	1900	—		
				Remise Lit. C.	V	800	—		
				Anbau Lit. D	V	300	—		
				Kegelbahn Lit. E	V	580	—		
				Treppenhaus Lit. F. . . .	V	200	—		
				Remise Lit. G	V	300	—		
				Lattenzaun, Drahtzaun, Obstbäume ꝛc.		45	—	15580	—
			Eisendreher Friedrich Ringer und Frau	Wohnhaus Nr. 124	IV	2785	—		
				Anbau Lit. A.	IV	400	—	3185	—
				Zu übertragen . .				212460	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				212460	50
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Witwe des Schreiners Adolf Ludwig Kolbe und Kinder	Wohnhaus Nr. 113 . . .	IV	4870	—		
				Viehstall Lit. B	IV	400	—		
				Heuschuppen Lit. C	IV	500	—		
				Holzremise Lit. D	V	100	—	5870	—
			Bergmann Friedrich David Herrmann	Wohnhaus Nr. 112	IV	3590	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	IV	800	—		
				Scheuer Lit. B	IV	1400	—	5790	—
			Schneidemüller Johann Georg Nickel und Frau .	Wohnhaus Nr. 111	V	2385	—		
				Lattenzaun		5	—		
				Wohnhaus Nr. 110	IV	2994	—		
				Waschhaus Lit. A	V	500	—	5884	—
			Schuhmacher Johannes Jung und Konf.	Scheuer Lit. B bei Nr. 109/112	V			1100	—
			Zimmermann Wilhelm Friedrich Jung II. . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 109	IV			3500	—
			Schneidemüller Johann Georg Nickel und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 108	V	2700	—		
				Backhaus Lit. A	IV	180	—	2880	—
			Maurer Johann Georg Eberhardt	Wohnhaus Nr. 105	V	4000	—		
				Scheuer Lit. A	V	1400	—		
				Remise Lit. B.	V	400	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	700	—	6500	—
				Zu übertragen . .				243984	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				243984	50
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Gemeinde Floh	Wohnhaus Nr. 104	V	3350	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1700	—		
				Holzstall Lit. B	V	200	—		
				Lattenzaun, Gartenfrüchte ꝛc.		20	80	5270	80
			Ehefrau des Landwirts Ernst Menge	Wohnhaus Nr. 102	V	4625	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	2700	—		
				Lattenzaun, Sandsteinpfosten		15	20	7340	20
			Bergmann Kaspar Friedrich Herrmann und Frau . .	Wohnhaus Nr. 101	V	4800	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	500	—	5300	—
			Witwe des Maurers Karl Friedrich Wick und Kinder	Wohnhaus Nr. 100	V	6194	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	1795	—		
				Remise mit Backofen Lit. B	V	100	—	8089	—
			Johann Georg Eberhardt .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 95	V	5100	—		
				Scheuer Lit. A	V	1700	—		
				Wagnerwerkstatt und Schweineställe Lit. B . .	V	2100	—		
				Remise Lit. C.	V	100	—		
				Backhaus Lit. D	IV	200	—		
				Schmiedewerkstatt Lit. E .	II	22	50		
				Holzschuppen Lit. F	V	100	—	9322	50
				Zu übertragen . .				279307	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				279307	—
fr. 15	Floh, Hauptstraße . . .	29. Juni	Erben der verstorbenen Ehefrau des Johann Jakob Leffler	Wohnhaus Nr. 94.	V	4600	—		
				Stallgebäude Lit. A . . .	V	2100	—		
				Zwischenbau Lit. B	V	200	—		
				Backhaus Lit. D	IV	100	—	7000	—
			Schuhmacher Friedrich Wilhelm	Wohnhaus Nr. 93.	V	4800	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	654	—		
				Backofen Lit. B	V	500	—		
				Lattenzaun		19	—	5973	—
			Schuhmacher Johannes Jung	Wohnhaus Nr. 109a . . .	IV	4758	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	580	—	5338	—
			Drechsler Bernhard Fleischmann	Wohnhaus Nr. 92.	V	6	50		
				Stall Lit. A	V	4	—		
				Zaun, Gartenfrüchte		12	—	22	50
			Ehefrau des Schuhmachers Kaspar Friedrich Jung .	Drahtzaun, Gartenfrüchte .				15	20
	Sinnergasse im Oberdorf		Schreiner Georg Friedrich Werner und Frau. . . .	Wohnhaus Nr. 5	V	4500	—		
				Werkstattgebäude Lit. A. .	V	1800	—		
				Scheuer mit Stall Lit. B.	V	1395	—		
				Holzremise Lit. C	V	400	—	8095	—
				Zu übertragen . .				305750	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				305750	70
fr. 15	Floh, Sinnergasse im Oberdorf	29. Juni	Johannes Eichel und Frau	Wohnhaus Nr. 6	V	2580	—		
				Stall Lit. A	V	200	—	2780	—
			Ehefrau des Zimmermeisters Wilhelm Heller	Wohnhaus Nr. 7	IV	2088	—		
				Stall Lit. A	IV	300	—	2388	—
			Zeugschmied Friedrich Wilhelm Weisheit und Kinder	Wohnhaus Nr. 8	V	5594	—		
				Scheuer mit Viehstall Lit. A	V	1560	—		
				Werkstätte Lit. B	V	400	—		
				Werkstätte Lit. C	V	650	—		
				Holzremise Lit. D	V	100	—	8304	—
			Korbmacher Hermann Heyder und Frau	Wohnhaus Nr. 11	V	4	50		
				Heckenzaun, Lattenzaun . . .		8	50	13	—
			Schneidemüller Friedrich Bamberg	Lattenzaun				6	—
			Zimmermann Wilhelm Friedrich Jung und 2. Ehefrau sowie Kinder 1. Ehe.	Wohnhaus Nr. 9	IV			2541	48
	Hauptstraße		Holzhändler Richard Eckstein	Wohnhaus Nr. 119	IV	8	—		
				Lattenzaun		9	—	17	—
16	Steinbach-Hallenberg .	17. Juli	Ernst Gottlieb Usbeck und Frau.	Scheuer* mit Viehstall ꝛc. Lit. B bei Nr. 84 . . .	V	1792	—		
				Wohnhaus Nr. 84.	V	4	80		
				Lattenzaun, Schweinestall .		20	—	1816	80
				Zu übertragen . .				323616	98

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				323616	98
fr. 16	Steinbach-Hallenberg .	17. Juli	Wilhelm Friedrich Holland-Moritz und Frau	Wohnhaus Nr. 82.	V	72	80		
				Lattenzaun, Garten		9	—	81	80
			Sebastian Jäger	Lattenzaun, Garten.				10	—
			Handelsmann Johannes Menz und Frau	Wohnhaus Nr. 83.	IV	2300	—		
				Werkstätte Lit. A	III	21	—	2321	—
			Erben der verstorbenen Ehefrau des Adolf Holland .	Wohnhaus Nr. 84a	V	4	80		
				Scheuer mit Viehstall Lit. A	V	1392	—		
				Werkstatt Lit. B.	IV	27	20		
				Lattenzaun, Garten		43	—	1467	—
17	Schmalkalden, Reihertor	9. August	Kaufmann Friedrich Wilhelm Völker	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . . .	IV			39	20
18	Brotterode, Liebensteiner Straße	5. Sept.	Schuhmacher Bernhard Baldauf	Wohnhaus* Nr. 23	IV	3245	20		
				Holzremise Lit. A	IV	95	—	3340	20
19	Herges-Hallenberg . . .	1. Sept.	Schlosser Ernst Valentin Wilhelm und Frau . . .	Wohnhaus und Viehstall Nr. 48	IV	563	64		
				Scheuer* Lit. A	V	1394	—		
				Schmiede- und Schlosserwerkstatt Lit. B.	IV	680	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—		
				Lattenzaun, Gemüsegarten .		11	—	2748	64
				Zu übertragen . .				333624	82

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				333624	82
fr. 19	Herges-Hallenberg . . .	1. Sept.	Valentin Friedrich Munk und Frau	Wohnhaus Nr. 49	V	650	22		
				Scheuer Lit. A	V	1594	—		
				Holzremise Lit. B	V	300	—		
				Lattenzaun		60	—	2604	22
			Reinhold Munk und Frau .	Stallung Lit. B bei Nr. 47	V	7	50		
				Zaun, Gemüsegarten		38	—	45	50
			Schlosser August Avemarg und Frau	Zaun, Gemüsegarten				29	—
			Witwe des Kaufmanns Theodor Munk	Lattenzaun				21	—
			Ernst Friedrich Engelhardt .	Wohnhaus mit Stall Nr. 55	V			50	—
			Witwe des Gottfried Eduard Munk	Wohnhaus Nr. 56	V			33	—
20	Asbach, Käfig	15. Sept.	Drechsler Johann Georg Knies und Frau	Wohnhaus Nr. 9	V	1874	—		
				Anbau* Lit. A	V	990	—	2864	—
			Christoph Ludwig Wenig und Frau	Wohnhaus mit Stall ꝛc. Nr. 10	IV			50	—
			Ehefrau des Joh. Friedrich Hilpert	Stall Lit. A bei Nr. 8 . .	III			30	—
			Ortsdiener Wilhelm Preiß .	Grasgarten, Lattenzaun, Zwetschenbäume				16	50
			Ernst Kirchner und Frau .	Grasgarten, Kartoffelland, Lattenzaun, Zwetschenbaum				28	—
				Zu übertragen . .				339396	04

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				339396	04
21	Schmalkalden, Näherstiller Straße	26. August	Bäckermeister Rudolf Fischer	Wohnhaus Nr. 29.	III			9	67
22	Kleinschmalkalden, Ebersbach	9. Oktober	Schreiner August Schüßler und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 8	V	2169	96		
				Anhängegebäude Lit. A . .	V	64	—		
				Schuppendach, Lattenzaun .		43	50	2277	46
			Gustav Filler und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V			29	—
			Witwe des Konrad Reinhardt.	Wohnhaus Nr. 6	V	43	60		
				Lattenzaun		7	—	50	60
			Ehefrau des Karl August Möller	Anbau Lit. A bei Nr. 7 .	IV			7	60
23	Herges-Vogtei	13. Nov.	Schmied und Bürgermeister Johannes Dietsch	Scheuer* und Stall Lit. D bei Nr. 5	III	2775	—		
				Ökonomiegebäude Lit. B .	IV	75	—		
				Schuppendach, Bienenhaus, Zäune, Bäume, Grasgarten		80	—	2930	—
24	Floh, Tambacher Straße	16. Nov.	Witwe des Schuhmachers Johannes Eck	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	IV	5620	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1488	—		
				Remise Lit. B.	IV	400	—		
				Lattenzaun		5	—	7513	—
				Zu übertragen . .				352213	37

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				352213	37
fr. 24	Floh, Tambacher Straße	16. Nov.	Bergmann Karl August Stötzer und Frau	Wohnhaus Nr. 19.	V	9	—		
				Stall Lit. A	V	21	—	30	—
	Hauptstraße		Johann Georg Herrmann und Tochter	Viehstall Lit. B bei Nr. 21	V	21	—		
				Miststättenzaun		6	—	27	—
			Adam Valentin Simon . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	V			64	—
			Johannes Just und Frau .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 28	V	9	—		
				Lattenzaun		10	—	19	—
25	Aue	19. Oktober	Fabrikanten Karl und Max Erbe	Verzinnereigebäude Lit. E bei Nr. 59	I			70	—
26	Schmalkalden, Weidebrunner Chaussee . .	5. Dez.	Firma Brauerei A. Messerschmidt	Anbau mit Stall Lit. A bei Nr. 1	III			311	46
27	Schmalkalden, Schmiedhof	7. Dez.	Witwe des Ludwig Braun	Wohnhaus Nr. 14.	V			16	33
28	Oberschönau	15. Dez.	Fabrikant Ernst Karl Ullrich	Nebengebäude mit Stall Lit. A bei Nr. 184	III			170	80
				Summe . .				352921	96

Digitized by Google

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Lichtenau	10. Januar	Schuhmacher Wilhelm Löber und Frau	Wohnhaus Nr. 37	IV			48	—
2	Fürstenhagen	18. Januar	Ziegeleibesitzer Johannes Fischer und Frau	Wohnhaus* Nr. 10	II	5359	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A	II	4663	—		
				Holzschuppen Lit. B	II	298	—		
				Staketenzaun		9	—	10329	—
			Weichensteller Friedrich Heinrich Heerich	Staketenzaun				39	—
			Tagelöhner Adolf Christian Kraft	Staketenzaun				10	—
			Witwe des Georg Ringeling	Gartenzaun				3	—
			Ackermann Johannes Reinhardt Friedrich	Staketenzaun				9	—
3	Velmeden	29. Januar	Bergmann Karl Krück und Frau	Wohnhaus* Nr. 33	IV	1384	—		
				Stall Lit. A	IV	398	—		
				Staketenzaun		14	—	1796	—
			Bergmann Nikolaus Pfaffenbach und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 32	IV	1773	—		
				Gartenzaun		2	—	1775	—
			Bergmann Heinrich Füllgraf	Drahtzaun, Pumpe				30	70
4	Laudenbach	1. März	Bergmann Wilhelm Noll .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 46	IV	3963	20		
				Stall* Lit. A	IV	693	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	III	100	—	4756	20
				Zu übertragen . .				18795	90

Digitized by Google

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18795	90
fr. 4	Laudenbach	1. März	Maschinenbesitzer Johannes Schäfer	Pumpe, Gartenzaun				15	—
			Schuhmacher Justus Eschstruth	Gartenzaun				7	50
5	Retterode	4. März	Johann Konrad Auell und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 1	III			4645	50
			Johannes Jung und Sohn Heinrich Eduard Jung .	Scheuer* und Stall Lit. H bei Nr. 20	III			6223	60
			Landwirt Justus Winter und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 55	V	5056	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	III	2568	—		
				Durchfahrt Lit. B	V	300	—		
				Staketenzaun		12	—	7936	—
			Ehefrau des Friedrich Brübach	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 57	III	36	—		
				Staketenzaun		10	50	46	50
6	Witzenhausen	9. Januar	Kaufmann Levi Kugelmann	Wohnhaus Nr. 206	III			42	—
7	Witzenhausen	11. April	Kutscher Ernst Probst . . .	Stallung* Lit. B bei Nr. 163	V			120	50
			Postschaffner Georg Dippel	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 162	IV			6	—
			Bäckermeister Wilhelm Mackenroth	Stallung Lit. B bei Nr. 180	V			21	—
				Zu übertragen . .				37859	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				37859	50
8	Blickershausen	15. Juli	Maurer Wilhelm Staub . .	Wohnhaus* Nr. 39	IV	790	—		
				Wohnung mit Stall Lit. A	IV	200	—		
				Stall Lit. B	IV	92	—		
				Staketenzaun		10	80	1092	80
			Wilhelm Nolte	Wohnhaus Nr. 38	IV			89	58
9	Kleinvach	28. Juni	Eleonore Hartwig	Wohnhaus Nr. 8	IV			10	50
			Ackermann Johann Christoph Becker	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	III	1882	33		
				Scheuer Lit. A	IV	700	—		
				Staketenzaun		29	25		
				Backhaus Lit. A bei Nr. 9 und 10	V	15	73	2627	31
			Tagelöhner Otto Friedrich Klenke und Frau	Wohnhaus Nr. 11	IV	1995	50		
				Kuhstall Lit. A	IV	400	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	98	—		
				Scheuer und Stall Lit. C	IV	2000	—		
				Staketenzaun		36	90	4530	40
			Witwe des Tagelöhners Martin Susdorf	Wohnhaus mit Schuppen Nr. 12	IV	1199	25		
				Scheuer Lit. A	IV	800	—		
				Stall Lit. B.	IV	300	—	2299	25
				Zu übertragen . .				48509	34

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				48509	34
fr. 9	Kleinvach	28. Juni	Ehefrau des Nikolaus Jost	Wohnhaus Nr. 13	IV	594	—		
				Stall Lit. A	IV	400	—		
				Anbau Lit. D	V	200	—		
				Schuppen* mit Schweinestall Lit. F	V	596	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 13 und 14 . . .	IV	700	—		
				Wohnhaus Nr. 14	IV	700	—		
				Kuhstall Lit. B	IV	200	—		
				Schweinestall Lit. C	IV	100	—	3490	—
10	Hilgershausen	30. Juli	Gemeinde Hilgershausen . .	Schulhaus Nr. 25	I			62	—
11	Quentel	12. Juli	Schreiner Karl Küllmer . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 6	IV	3183	50		
				Schweineställe Lit. A . . .	IV	200	—		
				Staketenzaun, Obstbaum, Gartengewächse		36	50	3420	—
			Schreiner Heinrich Mosebach	Wohnhaus und Stall Nr. 6½	IV	2388	50		
				Scheuer Lit. A	IV	868	39		
				Staketenzaun, Gartengewächse		30	—	3286	89
			Tagelöhner Arnold Werner	Wohnhaus* mit Stall Nr. 6¾	IV	2060	—		
				Staketenzaun		6	—	2066	—
12	Witzenhausen	12. Oktober	Ehefrau des Moritz Heldmann	Wohnhaus Nr. 109	IV			49	50
				Zu übertragen . .				60883	73

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				60883	73
13	Blickershausen	29. Nov.	Schuhmacher Heinrich Allrutz und Frau	Wohnhaus Nr. 8	V	2939	50		
				Scheuer* und Stall Lit. A	V	1077	50		
				Staketenzaun, Lattentor und Tür, Gemüse		20	50	4037	50
			Gemeinde Blickershausen . .	Spritzenhaus Nr. 7½ . . .	IV			45	53
			Arbeiter Heinrich Riemann und Frau	Wohnhaus Nr. 9	IV	450	—		
				Staketenzaun, Lattentüren, Gemüse		8	40	458	40
			Handelsmann Joh. Wilh. Velmeden	Wohnhaus Nr. 10.	IV			20	—
			Landwirt und Bürgermeister Georg Mackenroth	Staketen				4	—
14	Küchen	21. Dez.	Landwirt Joh. Hrch. Streckert und Frau	Scheuer und Stall Nr. 53	II			4536	—
			Schreiner Joh. Gustav Post und Frau	Staketenwand bei Nr. 13 .				28	—
15	Kleinvach	22. Nov.	Stockmacher Andreas Adler und Frau	Wohnhaus Nr. 44.	III	1162	—		
				Stall Lit. A	III	381	—		
				Scheuer* Lit. B	III	777	—	2320	—
			Krämer Wilhelm Hartmann	Zwetschenbaum, Staketen. .				6	—
			Karl Hildebrandt.	Staketen ꝛc.				1	50
16	Sooden	2. Dez.	Handelsmann Hrch. Richwien und Frau	Wohnhaus Nr. 27.	IV			131	10
				Summe . .				72471	76

Digitized by Google

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Ippinghausen	4. Januar	Ackermann Martin Kleinhans	Wohnhaus mit Scheuer und Stallungen Nr. 15 . . .	V			15	90
			Ortsdiener Daniel Justus Truß und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 16	IV			16	50
			Ackermann Christian Himmelmann und Töchter . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 17	V	2893	50		
				Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 17½ . . .	V	2989	—	5882	50
			Ackermann Gustav Christoph Reitze	Wohnhaus, Scheuer und Stallung (nebst Anbauten Lit. A und B*) Nr. 18	V	4091	—		
				Staketenwand		36	—	4127	—
			Tagelöhner Johannes Herrmann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 19	V			1187	—
			Ackermann Heinrich Friedrich Lenz	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 20	V	2893	70		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	100	—	2993	70
			Former Heinrich Paar . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 21	III			2270	70
			Dienstmagd Katharine Luise Sibel	Wohnhaus Nr. 21	V	1690	20		
				Anbau mit Stallung Lit. B	V	100	—		
				Staketenwand		27	—	1817	20
			Ehefrau des Heinrich Fischer	Wohnhaus mit Stallung und Scheuertenne Nr. 30	V			33	75
				Zu übertragen . .				18344	25

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18344	25
fr. 1	Ippinghausen	4. Januar	Ehefrau des Schmieds Jakob Schwarz	Wohnhaus mit Stallung und Scheuertenne Nr. 30½ .	V			33	75
2	Zierenberg (Kolonie Friedrichsaue)	8. Februar	Ackermann George Heyde .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 5	III			67	54
3	Rothfelden	7. März	Maurer Johann Markus Schaake und Frau . . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 5	V	3617	—		
				Stall Lit. A	V	482	—		
				Staketen		43	50	4142	50
			Ehefrau des Ackermanns Philipp Berndt	Wohnhaus Nr. 4	IV			47	33
			Schuhmacher Fritz Fischer .	Staketen, Feldsalat				28	80
4	Zierenberg	21. Mai	Mühlenbesitzer Karl Nelle .	Backhaus Lit. E bei Nr. 202	IV			197	—
5	Wolfhagen	30. April	Stadtgemeinde Wolfhagen .	Kirchturm Nr. 2½	I			475	30
6	Istha	3. Juli	Ackermann Johannes Sälzer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 109	II			73	90
7	Ippinghausen	14. Juli	Fuhrknecht Wilhelm Ritter und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 54½	II			30	—
8	Ehlen	3. Juli	Schneidermeister Johannes Knobel IV und Erben seiner verstorbenen Ehefrau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 87	III	4427	—		
				Stallung Lit. A	III	1167	50		
				Staketen		10	40	5604	90
9	Ehlen	3. Juli	Weißbinder Wilhelm Georg Krug und Frau	Wohnhaus Nr. 96	II			29	60
				Zu übertragen . .				29074	87

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29074	87
10	Wolfhagen	3. Sept.	Malermeister Heinrich Weymann	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 344	III	1516	33		
				Staketenzaun, Gemüseland .		36	—	1552	33
			Metzger und Gastwirt Heinrich Wilhelm Engelhardt . . .	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 343	IV			18	—
			Ackermann Konrad Heinrich Bürgel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 345	IV			17	15
			Schreinermeister Georg Wolf	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 339/340 . . .	V			6	50
11	Oberlistingen	15. Sept.	Tagelöhner George Flörke und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 63	V	2083	20		
				Staketen, Gemüseland . . .		32	60	2115	80
			Ehefrau des Kutschers Christian Berle	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 63½	V	1989	40		
				Stallung Lit. A.	V	197	70		
				Gemüseland		12	—	2199	10
			6 Kinder des verstorbenen Landwirts Johannes Cöster	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 62	V	34	50		
				Staketen		15	—	49	50
			Maurer George Wolff . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 64	III			43	20
			Johann Heinrich Schwarz .	Staketen, Gemüseland . . .				35	60
				Zu übertragen . .				35112	05

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				35112	05
12	Wenigenhasungen . . .	19. Sept.	Landwirt Wilhelm Bettinghausen	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 8	V			1199	20
			Landwirt Georg Schwarz IV	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	V	10	50		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	99	60		
				Staketenzann		15	—	125	10
13	Martinhagen	30. Juni	Kirchengemeinde Martinhagen	Kirche mit Turm* Nr. 46	I			2392	82
14	Dörnberg	5. Dez.	Maurer Heinrich Schaub und Frau	Wohnhaus Nr. 64.	V			27	50
				Summe . .				38856	67

24. Kreis Ziegenhain.

1	Schwarzenborn.	6. Januar	Johannes Heinrich Kister und Frau.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 59	V	647	—		
				Scheuer* Lit. A	V	485	—	1132	—
2	Merzhausen	15. Januar	Ackermann Nikolaus Jäckel	Wohnhaus und Scheuer Nr. 76	V			15	—
3	Neuhattendorf (Hof Asterode)	6. März	Landwirt Andreas Frank und Frau.	Wohnhaus Nr. 1	V			224	78
4	Frielendorf.	20. April	Christoph Horn.	Scheuer* Lit. A bei Nr. 27	V	4010	—		
				Zaun, Rinne		30	—	4040	—
				Zu übertragen . .				5411	78

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5411	7
fr. 4	Frielendorf	20. April	Witwe des Kaufmanns Friedrich Schröder	Stallung Lit. B bei Nr. 28	V	69	—		
				Holzstall Lit. C	V	27	—		
				Drahtzaun		13	20	109	2
			Jakob Gutkind	Staketenzaun				42	5
5	Spieskappel	3. Mai	Franz Gramm	Fabrikgebäude* Nr. 26 . .	II	37573	—		
				Kesselhaus Lit. A	II	18	—		
				Schuppen Lit. N	V	356	20		
				Gartenzaun		84	—	38031	2
			Burghard Euler	Gartenfrüchte				15	—
6	Treysa	17. Mai	Stadtgemeinde Treysa . . .	Kirche mit Turm Nr. 191	II			35	—
7	Neukirchen	19. Juni	Stadt Neukirchen	Kirche Nr. 231	I			80	—
8	Riebelsdorf	19. Juni	Landwirt Johann George Stähling	Scheuer und Stallung Lit. C bei Nr. 4	IV			120	—
9	Niedergrenzebach	11. Juli	Johann Heinrich George I	Wohnhaus Nr. 34	V			80	—
10	Friedigerode	12. Juli	Landwirt Johannes Becker I und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 41	V			4970	—
11	Zella	12. Juli	Ackermann Hans Kurt Hoos	Wohnhaus Nr. 42	IV			97	8
12	Groß-Ropperhausen . .	4. Sept.	Oberleutnant a. D. Ferdinand von Baumbach	Turm Lit. V bei Nr. 1 .	III			205	—
13	Frielendorf	4. Sept.	Sattler Florentin Heinrich Lucas	Wohnhaus Nr. 67	IV			32	5
14	Schwarzenborn	4. Sept.	Schmied Justus Schneider .	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 160	V			60	—
				Zu übertragen . .				49290	0

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				49290	03
15	Ottrau	19. Oktober	Die Herren von Schwertzell	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 74	IV	1400	—		
				Anbau Lit. C	IV	154	27	1554	27
			Landwirt Joh. Heinrich Kohl II	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 100.	V			40	32
16	Neukirchen	15. Nov.	Schreinermeister Joh. Merz	Wohnhaus Nr. 220½. . .	V			74	80
				Summe . .				50959	42

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	99914	54
2.	Landkreis Cassel	148521	41
3.	Kreis Eschwege	97735	72
4.	„ Frankenberg	44882	98
5.	„ Fritzlar	42061	10
6.	„ Fulda	135374	20
7.	„ Gelnhausen	28915	68
8.	„ Gersfeld	118119	46
9.	Stadtkreis Hanau	36541	44
10.	Landkreis Hanau	19588	76
11.	Kreis Hersfeld	123630	48
12.	„ Hofgeismar	153596	10
13.	„ Homberg	57431	23
14.	„ Hünfeld	16107	27
15.	„ Kirchhain	75493	71
16.	„ Marburg	46491	16
17.	„ Melsungen	30052	40
18.	„ Rinteln	125146	86
19.	„ Rotenburg	49426	10
20.	„ Schlüchtern	30988	18
21.	„ Schmalkalden	352921	96
22.	„ Witzenhausen	72471	76
23.	„ Wolfhagen	38856	67
24.	„ Ziegenhain	50959	42
	Summe	1995228	59

Digitized by Google

Anhang. **II.** **D.**

1903.

Verzeichnis

der für

Brände aus den Jahren 1902 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

I. Aus dem Jahre 1900.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Eschwege, Stadt	28. März	Drogist Georg Wender . .	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 23	III			30	—

II. Aus dem Jahre 1902.

1	Wirtheim, Kreis Gelnhausen	9. Dez.	Bauer Andreas Günther und Konf.	Scheuer Nr. 111 A	III			400	72
2	Hofgeismar	28. August	Schreinermeister Julius Schneider	Stall Lit. B bei Nr. 139	IV			350	—
3	Kilianstädten, Kreis Hanau	27. Sept.	Wilhelm Kreffel VI	Viehstall mit Futterboden Lit. B bei Nr. 24 . . .	IV			81	—
4	Floh, Kreis Schmalkalden, Hauptstraße .	2. Oktober	Schuhmacher Ferdinand Abig und Frau	Wohnhaus Nr. 81.	V			200	—
5	Oberurkirchen, Kreis Rinteln	2. Nov.	Eilser Sparkasse ꝛc. . . .	Gehöft Nr. 60.	IV			3572	32
6	Ellingshausen, Kreis Homberg	6. Nov.	Tagelöhner Joh. Georg Triebertshäuser und Frau	Wohnhaus Nr. 3	V			74	—
7	Obernkirchen, Kreis Rinteln	4. Dez.	Frl. Adele Ernst	Wohnhaus Nr. 15.	IV			7	50
8	Fulda, Johannesgasse	13. Dez.	Mühlenbesitzer Franz Reinhardt.	Wasserradüberbau Lit. F bei Nr. 3	V			13	87
				Summe . .				4729	41

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
   b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
   c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
   e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Digitized by Google

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung

Digitized by Google

des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,
c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst innerhalb sechs Wochen, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt

Digitized by Google

wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termine zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob und seit wann die Erwerbsunfähigkeit als dauernd oder als vorübergehend anzusehen ist, und ob die Rente aus den im § 15 Abs. 2 Satz 2 oder im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokolle zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heiratsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

Digitized by Google

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Digitized by Google

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tag anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des § 1, VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193), sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

Digitized by Google

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar 1904.

1. Wir haben wiederholt wahrgenommen, daß der Erlaß vom 24. Februar 1883 — U. III a. 19449 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1883, S. 294 ff.), betreffend die Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen für Volksschullehrer seitens der Schulaufsichtsbeamten, in den beteiligten Kreisen nicht genügend bekannt und daher mehrfach unbeachtet geblieben ist. Mit Rücksicht auf die mannigfaltigen, hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten finden wir uns veranlaßt, den bezeichneten Erlaß durch nochmaligen Abdruck zur strengsten Nachachtung nachdrücklich in Erinnerung zu bringen:

„Die Ausstellung von Zeugnissen oder amtlichen Auskunftsschreiben seitens der Schulaufsichtsbeamten für Volksschullehrer und für früher im Schuldienste beschäftigt gewesene Personen behufs Bewerbung um andere Lehrerstellen und zu ähnlichen Zwecken ist als ungehörig anzusehen. Es soll vielmehr fortan zwischen den Berufungsberechtigten, den Behörden und Beamten über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittelst amtlichen Schriftwechsels untereinander die erforderliche Erkundigung eingezogen werden.

Nachdem bereits durch unsere Zirkularverfügungen vom 31. Mai 1868 B. 5599, vom 25. Mai 1869 B. 4694 und vom 9. Januar 1872 B. 342 die Ausstellung derartiger Zeugnisse untersagt worden ist, bestimmen wir daher weiter, daß die an Stelle derselben getretenen amtlichen Schreiben fortan nicht mehr verschlossen den betreffenden Lehrern behufs Beifügung zu ihren Meldungsgesuchen ausgehändigt, sondern von den betreffenden Schulaufsichtsbeamten direkt an die Stelle, bei welcher die Meldung zu erfolgen hat, eingesendet werden. Soweit es sich um Stellen im diesseitigen Bezirke handelt, hat dies zur Vermeidung von Weitläufigkeiten ohne besonderes Ansuchen und zwar in der Weise zu geschehen, daß der betreffende Ortsschulinspektor auf Antrag des sich bewerbenden Lehrers sein Auskunftsschreiben dem betreffenden Kreisschulinspektor übersendet, welcher dasselbe alsdann mit den seinerseits hinzuzufügenden Bemerkungen weiter befördert. Handelt es sich aber um Stellen außerhalb unseres Bezirks, so ist die etwa erforderliche Auskunft nur auf besondere Einforderung der betreffenden Behörden zu erteilen."

Zugleich sehen wir uns veranlaßt, an die genaue Beobachtung unserer Rundverfügung vom 9. Januar 1872 B. 342 zu erinnern, nach welcher die Wiederaushändigung aller verschlossen ausgestellten amtlichen Auskunftserteilungen an die beteiligten Lehrer unstatthaft ist. Wir ordnen daher an, daß, wenn bei Besetzung erledigter Schulstellen seitens der Berufungsberechtigten von Schulinspektoren über einzelne Bewerber Äußerungen eingeholt werden, diese nicht mit den Meldepapieren an die unberücksichtigt gebliebenen Lehrer zu übersenden, sondern bei den Akten zurückzubehalten sind. (B. 14588.)

Cassel am 16. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, sowie an die Stadtschuldeputationen des Bezirks.

2. Zur Anschaffung für Lesezirkel und Bibliotheken der Lehrer empfehlen wir folgende Zeitschrift:

Glauben und Wissen. Volkstümliche Blätter zur Verteidigung und Vertiefung des christlichen Weltbildes. 1. Jahrgang 1903. Herausgeber Dr. phil. E. Dennert zu Godesberg. Verlag von Max Kielmann zu Stuttgart.

Nach dem Vorwort ergibt sich als Ziel des Herausgebers: Wir wollen unsere christliche Weltanschauung verteidigen gegen alle Angriffe im Kampf um den Glauben, wir wollen zeigen, daß sie das moderne Wissen nicht zu scheuen hat. Wir wollen sie vertiefen durch alles Wahre und Schöne, was auch die Gegenwart uns als neue Errungenschaft bietet. Wir wollen Brücken schlagen vom alten Christenglauben zum neuen Wissen. Wir wollen schreiben für die weiten Kreise unseres Volkes, die nach einer Versöhnung der Gegensätze durch die christliche Weltanschauung lechzen. Unsere volkstümliche Apologetik soll nicht nur für den reifen Mann sein, sondern auch für den Jüngling, nicht nur für den Studierten, sondern auch für die Ungelehrten. (B. 18241.)

Cassel am 15. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3. Das in Nr. 1 des Schulverordnungsblattes vom Jahre 1899 bereits angekündigte Werk: Hessische Landes- und Volkskunde. Das ehemalige Kurhessen und das Hinterland am Ausgange des 19. Jahrhunderts. In Verbindung mit dem Verein für Erdkunde zu Cassel und zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben von Karl Heßler. II. Band: Hessische Volkskunde. Mit mehreren Karten und zahlreichen

Digitized by Google

Abbildungen. Eleg. geb. 10 Mk. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, ist nunmehr erschienen und was der Verfasser damals versprochen, ein Spiegelbild des hessischen Volkslebens zu liefern, das hat er auch in Wort und Bild in bester und schönster Weise erfüllt. Und gerade dadurch ist ihm dies in besonderem Maße gelungen, daß er das reiche Material nicht zu einem einzigen Berichte verarbeitet, sondern jede größere abgeschlossene Landschaft Hessens für sich behandelt hat. An die leitenden Artikel: „Unsere Altvordern vor 2000 Jahren", „Kurzer Überblick über die weitere Entwickelung des deutschen Volkstums bis zur Gegenwart", „Alt-Hessenland, seine Grenzen und einzelnen Teile" schließen sich folgende Schilderungen und Gebräuche an: 1. das fränkische Niederhessen, 2. das Volksleben der Stadt Cassel, 3. Oberhessen, 4. das Hinterland, 5. die Schwalm, 6. Buchonien, 7. das Kinzigtal, 8. die Stadt Hanau, 9. das thüringische Niederhessen, 10. das Schmalkalder Land, 11. das sächsische Niederhessen, 12. das Schaumburger Land, 13. das Volkslied in Hessen. Im Anschluß daran folgen noch die Abhandlungen „Bedeutung der Sitten und Gebräuche", „hervorragende Männer Hessens" und weiter noch ein Notenanhang von 8 Seiten.

Nach einem klaren Überblick über die Entwickelung unseres Volkslebens vom Auftreten des deutschen Volkes in der Geschichte bis zur neueren Zeit, bringt also das übersichtlich und planvoll angelegte Werk umfassende Schilderungen des Volkslebens in den obengenannten hessischen Landschaften. Das vorliegende Werk ist nicht nur für den Gelehrten bestimmt, sondern für jedermann im Volke; ein Volksbuch soll es nach dem Wunsche des Verfassers werden, damit das Volk sein Tun und Treiben verstehen und Stadt- und Landbevölkerung sich gegenseitig wieder achten und schätzen lerne. Wir empfehlen dasselbe zur Anschaffung für die Volks- und Lehrerbibliotheken und da die hessische Lehrerschaft an dem Zustandekommen des Werkes sich rege beteiligt, so wird sie demselben nicht nur selbst das größte Interesse entgegenbringen und daraus auch geeignete Stoffe im heimatkundlichen Unterricht verwenden, sondern sich im Hinblick auf den genannten Zweck auch die Verbreitung des gut ausgestatteten Werkes möglichst angelegen sein lassen.

Cassel am 16. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4. Im Verlage von Ferdinand Hirt u. Sohn zu Leipzig sind folgende Bücher erschienen, die wir als brauchbare Hilfsmittel für den Unterricht, sowie zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfehlen:

1. Schulpraxis. Ein Führer im Lehramt, sowie ein Nachschlagewerk für Schulaufsichtsbeamte von Ludwig Hohmann, Rektor in Bertin. Zwei Teile in einem Bande. I. Teil: Die Schulpraxis im engeren Sinne. II. Teil: Schulverwaltung, Schulgesetze und schulamtliche Verordnungen. Preis: geheftet 3,50 Mk., Halbfranzband 4,50 Mk. Das Werk gibt erwünschte Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen, sowie über die Rechts- und Dienstverhältnisse der Lehrer.

2. Quellenbuch für den Geschichtsunterricht in Seminaren, zusammengestellt von L. Hoffmeyer und W. Hering. Mit 1 Tafel Schriftproben und der verkleinerten Wiedergabe des ältesten Originals der in den deutschen Archiven aufbewahrten Königsurkunden. Preis: geb. 3 Mk.

3. Bibelkunde. Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht nach den preußischen Lehrplänen für Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 von Karl Gebler, Seminaroberlehrer.

4. Ausführliche Erklärung von achtzig evangelischen Kirchenliedern. Ein Hand- und Hilfsbuch für Lehrer, Seminaristen und Präparanden von Otto Schulze. Neunte neubearbeitete Auflage von Dr. Hermann Schulze. Preis: geb. 3,60 Mk. Was die Behandlung der Lieder betrifft, so sind (abweichend von den früheren Auflagen) bei jedem einzelnen sechs Abschnitte unterschieden: 1. Vorbemerkung, 2. Wort- und Sacherklärung, 3. Gedankengang, 4. Gliederung des Inhalts, 5. Lebensabschnitt des Verfassers, 6. Anwendung und zur Geschichte des Liedes.

5. Praktische Erklärung dreißig ausgewählter Psalmen zum Gebrauche für Lehrer, Seminaristen und Präparanden von Otto Schulze, vierte, durchgesehene Auflage von Dr. Hermann Schulze. Preis: geb. 2 Mk.

6. Literaturkunde. Eine Vorstufe zu Dr. K. Heilmanns Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Für den Gebrauch in Präparandenanstalten bearbeitet von Julius Bachmann. Mit einer Abbildung zur Veranschaulichung des Glockengusses in „Schillers Lied von der Glocke" und einer Karte zu „Schillers Wilhelm Tell". Preis: geb. 2,50 Mk.

7. Lehrbuch für den Unterricht in der Physik von von R. Wäler. Mit 417 Abbildungen und einer Spektraltafel. Vierzehnte Auflage, neu bearbeitet vom Oberlehrer Unverricht. Preis: geb. 3,75 Mk.

8. Pädagogische Schriften des Wolfgang Ratichius und seiner Anhänger. Ausgewählt und herausgegeben von A. Prall, Kreisschulinspektor. Preis: 80 Pf.

9. Die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Schulpraxis. Von B. Maaß. Neunte Auflage, nach dem neuen Lehrplan für die Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 umgearbeitet von Lic. Dr. Thomas. Mit 21 erläuternden Abbildungen. Preis: 1,60 Mk.

Cassel am 21. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5. Im Verlage der H. Lauppschen Buchhandlung zu Tübingen ist folgendes Werkchen erschienen:

Unsere eßbaren Pilze in natürlicher Größe dargestellt und beschrieben mit Angabe ihrer Zubereitung von Dr. Julius Röll. Mit 14 Tafeln in Farbendruck und einem Titelbild. Sechste umgearbeitete Auflage. Preis 2 Mk.

Das Pilzbuch, welches sich absichtlich von jeder Wissenschaftlichkeit fern hält und nur den Bedürfnissen

Digitized by Google

des Volkes Rechnung trägt, gibt eine Beschreibung von 26 Pilzen (nebst Abbildungen) und eine Abhandlung über den Wert, das Sammeln und das Zubereiten der Pilze. Da die Schule am besten geeignet ist, das Interesse für die Pilze in weiten Kreisen zu verbreiten, sowie die Vorurteile gegen den Gebrauch der Pilze zu zerstreuen und den wirtschaftlichen Wert derselben den Kindern klar zu machen, so empfehlen wir dies Büchlein zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken wie zur Verwertung beim naturgeschichtlichen Unterricht. (B. 18069.)

Cassel am 21. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6. Im historischen Verlage von Paul Kittel zu Berlin SW. 47, ist folgendes Werk kürzlich erschienen:

Fürst von Bismarck. Ein Charakter- und Lebensbild von Hermann Jahnke. Mit vielen Textbildern und Illustrationsbeilagen. Vierte neubearbeitete Auflage. Das Buch enthält 604 Seiten. Der Subskriptionspreis beträgt bei direktem Bezuge für das in elegantem Prachtband gebundene Werk 3 Mk. (bisheriger Verkaufspreis im Buchhandel 10 Mk. 50 Pf.).

Wir empfehlen dasselbe zur Anschaffung für Schüler- und Lehrerbibliotheken, sowie für Prämienzwecke. Es gibt in anregender Weise eine gute Schilderung des Charakters und tatenreichen Lebens des großen Kanzlers und soll dem deutschen Volke ein Andenken sein und dem heranwachsenden Geschlecht bekunden, was Bismarck einst für das Vaterland getan hat. (B. 13891.)

Cassel am 25. Oktober 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7. Im Verlage von Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstraße 10, ist folgendes Werk im Erscheinen begriffen:

Schröder und Kull, biologische Wandtafeln zur Tierkunde. Vielfarbige Lithographien in vorzüglichster Ausführung. Format 86 × 106 cm. Preis jeder Tafel mit Leinwandrand und Ösen, fertig zum Aufhängen, 2,50 Mk.; auf Leinwand aufgezogen, mit Stäben, 3,50 Mk. Es sind im ganzen 50 Tafeln in Aussicht genommen, die stets in Serien von 5 Blatt ausgegeben werden. Die erste Serie erschien soeben, die weiteren Serien sollen in Zwischenräumen von 4—6 Monaten erfolgen. Die Bezieher von Serie I, welche aus folgenden Tafeln besteht: Mäusebussard, Eichhörnchen, Wildschwein, Wasserfrosch, Maikäfer, sind nicht verpflichtet zur Abnahme des gesamten Werkes, es wird vielmehr jede Serie sowie jede Tafel auch einzeln abgegeben.

Wir machen auf dieses Werk, das für den Anschauungs- und naturgeschichtlichen Unterricht mit großem Nutzen verwendet werden kann, hierdurch empfehlend aufmerksam. (B. 16078.)

Cassel am 4. November 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer und Kreisschulinspektor, jetzigen Domkapitular Herbener zu Fulda der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der kommissarische Kreisschulinspektor, Gymnasialoberlehrer Schaaf zu Fulda unter Übertragung des Kreisschulinspektionsbezirks Fulda, der Metropolitan Martin zu Sontra, Kr. Rotenburg, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Sontra.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrverweser Kurz zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, über die Schulen zu Lippoldsberg und Gewissenruh, der Pfarrer Sippell zu Schweinsberg, Kr. Kirchhain, über die Schule daselbst, der Pfarrer Reich zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, über die Schule daselbst, der Kuratus Gockel zu Momberg, Kr. Kirchhain, über die Schule daselbst, der Rektor Lentner zu Bergen, Kr. Hanau, über die ev. Schulen zu Bergen und Enkheim, der Pfarrer Weber zu Bergen, Kr. Hanau, über die isr. Schule daselbst, der Kuratus Lecher zu Frankenberg über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Werner zu Wippershain, Kr. Hersfeld, über die Schulen seines Kirchspiels, der außerordentliche Pfarrer Junker zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, über die Schulen zu Oberkalbach, Ulrichshausen und Heubach, der Pfarrer Müller zu Eberschütz, Kr. Hofgeismar, über die Schulen seines Kirchspiels, der Hilfspfarrer Fuchs zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, über die ev. Schule daselbst, der Pfarrer Kappes zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Jungmann zu Altmorschen, Kr. Melsungen, über die Schulen seines Kirchspiels, der Dechant Schmelz zu Hünfeld über die Schulen seiner Pfarrei, der Pfarrverweser Riehl zu Michelsrombach, Kr. Hünfeld, über die Schulen seiner Pfarrei.

Ernannt: der Lehrer Büsing zu Schottwarden, Reg.-Bez. Stade, zum Lehrer an der ev. Schule zu Struth, Kr. Schmalkalden.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Seelig zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Stadträte Böhm und Dr. Lucanus, sowie der Stadtverordneten Schröter und Stübing zu Hanau zu Mitgliedern des Kuratoriums der höheren Mädchenschule zu Hanau, die Wahl der Schulamtsbewerberin Elisabeth Hast zu Marburg zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städt. Volksschulen daselbst, die Wahl des Lehrers Muth zu Clasfeld-Geisweid, Reg.-Bez. Arnsberg, zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Marburg, die Wahl des Stadtverordneten, Kettenfabrikanten Glaser zu Hanau zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Lehrers Schwalm zu Grunau, Reg.-Bez. Merseburg, zum

Digitized by Google

Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrer Ralbert zu Minden und Müller zu Eberfeld zu Mittelschullehrern an den städt. Mittelschulen zu Hanau, die Wahl des Rektors Schanze zu Eschwege zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Lehrers Hildebrandt zu Grandenborn, Kr. Eschwege, zum Lehrer an den Stadtschulen zu Eschwege.

Versetzt: die Lehrer Zeis zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, Ehrlich zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Leibolz, Kr. Hünfeld, Henne zu Goltsbüren, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, Nolte zu Elchenzell, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Orb, Kr. Gelnhausen, Hofmann zu Großauheim, Kr Hanau, an die ev. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau, Huth zu Flörsbach, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau, Fenner zu Niederelfungen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Grifte, Kr. Fritzlar, Schröder zu Breitau, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Hofmann zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Coerbringhausen, Kr. Frankenberg, Küllmar zu Dennhausen, Landkr. Cassel, an die städt. Bürgerschulen zu Schmalkalden, Brunner zu Habel, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld, Dittmar zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, die einstweilig angestellten Lehrer Schlütz zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Gottharos, Kr. Hünfeld, Müller zu Ippinghausen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Elverberg, Kr. Wolfhagen, Schick zu Schröck, Kr. Marburg, an die kath. Schule zu Staufebach, Kr. Kirchhain, Dorfschäfer zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg, Jordan zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, Bachmann zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Heringen, Kr. Hersfeld, die Lehrerin Scheller zu Niederkalbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Schreiber zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, Bodensteot zu Krankenhagen, Kr. Rinteln, Schwatm zu Weißenborn, Kr. Ziegenhain, Kircher zu Langenselbold, Kr. Hanau, Kühne zu Hilmes, Kr. Hersfeld, Engelhardt zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, Ehlgen zu Roth, Kr. Gelnhausen, Kothe zu Niedergründau, Kr. Gelnhausen, Wetzler zu Louisendorf, Kr. Frankenberg, Kupfrian zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, Strecker zu Nuft, Kr. Hünfeld, Atzert zu Sargenzell, Kr. Hünfeld, Kalb zu Rudolphsdan, Kr. Hünfeld, Heynmöller zu Gleichen, Kr. Fritzlar, Erbe zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Kaßler zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Sack zu Fechenheim, Kr. Hanau, Amter zu Oelshausen, Kr. Wolfhagen, Schütz zu Wallroth, Kr. Schlüchtern, Mihm zu Mosbach, Kr. Gersfeld, die bisher einstweilig angestellte technische Lehrerin Reinhold zu Hanau, die bisher einstweilig angestellte Handarbeitslehrerin Johanna Wolf zu Schmalkalden, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Müller zu Hofdieber, Kr. Fulda, Singbartl zu Großauheim, Kr. Hanau, Schäfer zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Scheibe zu Melsungen, Mühlhausen an der Mädchenmittelschule zu Hanau, Wimmer zu Wolfhagen, ferner der Schulamtsbewerber Merz zu Allendorf, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule daselbst.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Wiegand aus Biesebeck, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule zu Kehrenbach, Kr. Melsungen, Fischer zu Steinau, Kr. Fulda, an der kath. Schule daselbst, Trinkler zu Neuhof, Kr. Fulda, an der kath. Schule zu Beilsteinbach, Kr. Fulda, Müller zu Erkshausen, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Hilberg zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daselbst, Lotze zu Ahe, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, Kling zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Ludolph zu Altenhaßlau, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daf., Stucke zu Reichenbach, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule zu Dorfitter, Kr. Frankenberg, Reismann zu Dreihausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Jehn zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberin Josephine Beck zu Niederkalbach, Kr. Fulda, an der kath. Schule daf.

Entlassen: der Lehrer Zimpel an den städt. Bürgerschulen zu Cassel behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der städt. Oberrealschule zu Cassel, die Lehrerin Berta Müller zu Marburg auf ihren Antrag, der Lehrer Wickenhöfer zu Marburg behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der Oberrealschule zu Marburg, der Lehrer Leinweber zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, behufs Übernahme einer Lehrerstelle im Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Ramge zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Pistor zu Schmalkalden behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der Königlichen Fachschule zu Schmalkalden, der Lehrer Stollmann zu Geismar, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Werner zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, auf seinen Antrag, ferner der einstweilig angestellte Lehrer Waßmuth zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern.

Gestorben: der Lehrer Baumfalk zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Keßler zu Wollrode, Kr. Melsungen, der Rektor Stück zu Wanfried, Kr. Eschwege.

Erteilt: dem Lehrer cand. theol. Wilhelm Scholber zu Soldin die Genehmigung zur Leitung einer Privatschule in Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 6. April 1904.

8. Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von umherziehenden Leuten, unter Berufung auf ein angeblich durch den Gewerbeschein erworbenes Recht, darum nachgesucht wird, in den Schulen des diesseitigen Bezirks Schaustellungen und Sehenswürdigkeiten aller Art darzubieten und vorzuführen. Hierzu bemerken wir zunächst, daß die betreffenden Personen durch den Gewerbeschein nur die Erlaubnis erhalten, ihre Vorstellungen anzubieten, ohne sie jedoch der Schule aufdrängen zu dürfen. Wenn es auch nicht in unserer Absicht liegt, daß derartige Anerbietungen allgemein abgewiesen werden sollen, so finden wir uns doch veranlaßt, die Herren Schulinspektoren und Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß in der Zulassung solcher Schaustellungen, die meistens in keiner Beziehung zu den Aufgaben der Schule stehen, die größte Vorsicht geboten ist. Wir bestimmen daher, daß derartige Vorführungen in der Schule nur in dem Falle zuzulassen sind, wenn sie zu dem Schulunterricht in unmittelbarer Beziehung stehen und in dem Gebotenen ein ganz außerordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in sachgemäßer Weise zu fördern, zu erblicken ist und wenn die Besichtigung außerhalb der Unterrichtsstunden und ohne irgend welchen Zwang zur Teilnahme für die Schulkinder, stattfinden soll. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ortsschulinspektors sind Schaustellungen in der Schule nicht gestattet. Die Herren Kreisschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen ersuchen wir, die vorstehende Verfügung zur Kenntnis der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu bringen. (B. 1801.)

Cassel am 19. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

9. Nachdem das Reichsgesetz vom 30. März v. J, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, am 1. Januar d. J. in Kraft getreten und die zu diesem Gesetze erlassene Ausführungsanweisung vom 30. November v. J. in einer Sonderbeilage zum diesseitigen Amtsblatt Nr. 52 1903 zur Veröffentlichung gekommen ist, sehen wir uns im Hinblicke auf die wesentlichen Befugnisse, die bei der Ausführung des Gesetzes den Schulaufsichtsbehörden eingeräumt sind, veranlaßt, die Herren Schulinspektoren und Lehrer unseres Bezirkes auf das Inkrafttreten des Gesetzes und auf die zu seiner Ausführung ergangenen näheren Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, indem wir die Lehrer namentlich darauf hinweisen, daß sie sich derjenigen Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, mit besonderer Sorgfalt anzunehmen und ungesäumt dem vorgesetzten Schulinspektor Anzeige zu erstatten haben, sobald bei einer derartigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage treten. Außerdem ordnen wir für jede Schulklasse hinsichtlich derjenigen Kinder, für die eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, die Anlegung und regelmäßige Fortführung eines Verzeichnisses an, das bei den Schulrevisionen den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren zur Einsichtnahme vorzulegen ist. (B. 2012.)

Cassel am 23. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, Stadtschulinspizienten und Lehrer des Bezirks.

10. Wir machen hierdurch auf den von dem Königlichen Kreisschulinspektor Obstfelder zu Schmalkalden hergestellten und als Gebrauchsmuster geschützten „Drehbaren Wandkartenhalter", welcher sich zur Anschaffung für die Schulen eignet, empfehlend aufmerksam.

Der Kartenhalter dient zum Aufzug von Land- und anderen Karten jedweder Größe. Er ist von Eisen, haltbar, leicht (1,5 kg), von gefälligem Aussehen (silberbronziert), funktioniert tadellos und wirft sich nicht, wie die von Holz gefertigten tun. Die Karten lassen sich an demselben so hoch ziehen, daß sie für sämtliche Kinder vollständig sichtbar werden. Der Kartenhalter läßt sich nach jeder Richtung vermittelst der daranhängenden Karte drehen, so daß man jedweder störenden Beleuchtung mit Leichtigkeit begegnen kann. Er versperrt, da an der Decke angebracht, keinen Platz. Er ist preiswert (6 Mk.) und daher für jede einzelne Schulkasse leicht zu beschaffen, wodurch das zeitraubende Hin- und Hertragen der zumeist schwerfälligen Kartenständer umgangen wird.

Cassel am 17. Dezember 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Auf nachstehende, im Verlage der Dürrschen Buchhandlung zu Leipzig 1903 erschienene Werke, machen wir empfehlend hierdurch aufmerksam:

1. Schöppa, Bestimmungen für Lehrer. 8. Ausgabe. 1,50 Mk.
2. Dürrs deutsche Bibliothek. Band 13. 1,70 Mk.

Digitized by Google

3. Voigt, die Bedeutung der Pädagogik Herbarts. 3. Auflage. 1,20 Mk.
4. Heilmann, Handbuch der Pädagogik I. Band. 8. verbesserte Auflage. 4 Mk.
5. Hauffe, die reine Schreibleſemethode. 3. Auflage. 0,60 Mk.
6. Busch, Kirchengeſchichte. 2,40 Mk,
7. Lettau, Realienbuch, bearbeitet von Guſtav vorm Stein. 35. Auflage. 0,60 Mk.
8. Vogel, Anthropologie und Geſundheitslehre, mit 22 Abbildungen. 15. verbeſſerte und vermehrte Auflage. 0,25 Mk.

Die unter 1—6 genannten Werke eignen ſich zur Anſchaffung für die Lehrerbibliotheken, die unter 7 u. 8 aufgeführten zur Benutzung in den mehrklaſſigen Volksſchulen. (B. 18279.)

Caſſel am 26. Januar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

12. Unter dem Titel „Alkohol-Merkblatt“ iſt im Kaiſerlichen Geſundheitsamt eine Schrift ausgearbeitet worden, welche den Zweck verfolgt, weite Kreiſe der Bevölkerung über die Gefahren, welche der übermäßige Genuß geiſtiger Getränke im Gefolge hat, in gemeinfaßlicher Weiſe aufzuklären und zu belehren. Indem wir auf dieſes Merkblatt, welches von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preiſe von 3 Mk. für 100 Exemplare, zum Preiſe von 25 Mk. für 1000 Exemplare bezogen werden kann, hierdurch aufmerkſam machen, empfehlen wir daſſelbe den Schulvorſtänden und Schuldeputationen, ſowie den uns unterſtellten Lehrern zur Anſchaffung und weiteren Verbreitung unter der Schuljugend. (B. 16436.)

Caſſel am 10. November 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

13. Im Verlage von Bleyl u. Kämmerer zu Dresden ſind folgende Bücher erſchienen, auf die wir empfehlend hinweiſen:

1. Der bibliſche Geſchichtsunterricht der Unterſtufe: Geſchichten von Jeſus. Geſchichten von Abraham, Jakob und Joſeph. Präparationen von Schulrat Dr. Richard Staude. Erſtes Ergänzungsheft zu des Verfaſſers „Präparationen zu den bibliſchen Geſchichten des Alten und Neuen Teſtaments“. Preis geb. 2,50 Mk.
2. Pädagogiſche Studien. 24. Jahrgang. 1903. 6 Hefte. Preis 6 Mk. (B. 878.)

Caſſel am 20. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

14. Im Verlage von B. G. Teubner zu Leipzig ſind kürzlich folgende Bücher erſchienen, auf die wir hierdurch aufmerkſam machen:

1. Kalender für Schulinſpektoren, Direktoren, Rektoren, Hauptlehrer und Oberlehrer auf das Jahr 1904. Erſter Jahrgang.
2. Handbuch des preußiſchen Rektorenvereins, herausgegeben von K. Hintze u. A. Löwentraut. Erſter Band. (B. 1533.)

Caſſel am 20. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

Perſonal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Manz zu Rauſchenberg, Kr. Kirchhain, anläßlich ſeines fünfzigjährigen Dienſtjubiläums der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern, dem Rektor Ifferl zu Caſſel aus Anlaß ſeines Übertritts in den Ruheſtand der Rote Adlerorden 4. Klaſſe, den Lehrern Köhler zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, Volkwein zu Aue, Kr. Eſchwege, Schäfer zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, Gonnermann zu Oberhaun, Kr. Hersfeld, Euler zu Kalkobes, Kr. Hersfeld, Schäfer zu Eſchwege, Gunkel zu Hanau und Hufnagel zu Hanau aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruheſtand der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

Zu Kreisſchulinſpektoren ernannt: der Metropolitan Schmill zu Spangenberg, Kr. Melſungen, über die Schulen des Kreisſchulinſpektionsbezirks Spangenberg, der Pfarrer Kohlenbuſch zu Meerholz, Kr. Gelnhauſen, über die Schulen des Kreisſchulinſpektionsbezirks Gelnhauſen I, der Pfarrer Paulus zu Rothenditmold, Landkr. Caſſel, über die Schulen des Kreisſchulinſpektionsbezirks Wilhelmshöhe I, der Pfarrer Kappes zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, über die Schulen des Kreisſchulinſpektionsbezirks Rotenburg II.

Zu Ortsſchulinſpektoren ernannt: der Pfarrverweſer Freiſe zu Somborn, Kr. Gelnhauſen, über die Schulen der Pfarrei Somborn, der Pfarrer Todenhöfer zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, über die Schulen zu Ehringen und Vieſebeck, der Pfarrer Rink zu Niederklein, Kr. Kirchhain, über die Schule daſelbſt, der Pfarrer Stockhaus zu Dalherda, Kr. Hersfeld, über die ev. Schule daſelbſt, der Pfarrer Heppe zu Ulfen, Kr. Rotenburg, über die Schulen des Kirchſpiels Ulfen, der Pfarrer Kraus zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, über die kath. Schulen zu Bieber und Roßbach, der Pfarrer Kehl zu Burghaun, Kr. Hünfeld, über die kath. Schulen zu Burghaun, Hünhan und Rudolphshan, der Pfarrer Rauſch zu Michelsrombach, Kr. Hünfeld, über die kath. Schulen zu Michelsrombach und Langenſchwarz, der Kuratus Schmidt zu Elters, Kr. Fulda, über die Schule daſ., der Kooperator Gnau zu Simmershauſen, Kr. Hersfeld, über die Schule daſ., der Pfarrer Stock zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, über die Schulen zu Lippoldsberg und Gewiſſenruh und der Pfarrer Metz zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, über die Schule daſ.

Ernannt: der Lehrer Lindenberger zu Schlierbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer an der ev.

Schule in Flörsbach, Kr. Gelnhausen, der seither mit der Leitung der mittleren Schule zu Witzenhausen beauftragte Lehrer Weber zum Rektor dieser Schule, der geprüfte Mittelschullehrer cand. min. Mewes zu Letmathe-Oestrich, Reg.-Bez. Arnsberg, zum Lehrer an der Stadtschule in Carlshafen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Fenner zu Liebengrün, Reg.-Bez. Erfurt, zum Lehrer an der ev. Schule in Brotterode, Kr. Schmalkalden, der Unterlehrer Bär zu Linx, Amt Kehl, zum Lehrer an der ev. Schule zu Königswald, Kr. Rotenburg.

Bestätigt: die Wahl des wissenschaftlichen Lehrers Junge zu Sondershausen zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Hanau, die Wahl des Lehrers Ehrentraut an der höheren Mädchenschule zu Cassel zum Rektor an der Bürgerschule 7 zu Cassel, die Wahl der Lehrer Hartwig zu Harburg, Schmidt zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, Schröder zu Frankenberg, Luh zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Schädtrich zu Erfurt, Lehmann zu Weißenfels, Reg.-Bez. Merseburg, Rühling zu Freienbessingen, Reg.-Bez. Erfurt, Wenzel zu Werleshausen, Reg.-Bez. Erfurt, Schindler zu Hildesheim und Weber zu Oberröblingen, Reg.-Bez. Merseburg, zu Lehrern an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl der Lehrerin Emma Holstein zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, zur endgültig angestellten und der Schulamtsbewerberin Marie Peilert zu Cassel zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Lehrers Etzold zu Altena i/W. zum Lehrer an den städt. Mittelschulen zu Hanau, die Wahl der Schulamtsbewerberin Else Rehorn zu Marburg zur einstweilig angestellten Lehrerin an den städt. Volksschulen daselbst, die Wahl der Schulamtsbewerberin Käthe Otto aus Hersfeld zur einstweilig angestellten Handarbeitslehrerin an der Mädchenmittelschule zu Hanau, die Wahl des Lehrers Hartmann zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Eschwege, die Wahl der Lehrerin Anna Schmitz zu Hanau zur Lehrerin an der Mädchenmittelschule daselbst, die Wahl der Lehrerin Margarete Schulze zu Hanau zur endgültig angestellten Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Hanau, die endgültige Anstellung der bisher einstweilig angestellten technischen Lehrerinnen Marie Borgell und Johanna Schenkheld sowie der wissenschaftlichen Lehrerinnen Johanna Ehinger und Frieda Rennstiel an den städt. Volksschulen zu Cassel, die Wahl der Schulamtsbewerberin Berta Kappes aus Straßburg zur einstweilig angestellten Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Marburg.

Versetzt: der Rektor Groth zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule zu Ziegenhain, die Lehrer Braunschweiger zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, an die isr. Schule zu Hünfeld, Möller zu Erbstadt, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Großauheim, dess. Kr., Petschick zu Obergeis, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, Bernhardt zu Grebenhagen, Kr. Homberg, Arendt zu Hundsdorf in Waldeck, Günther zu Buchenau, Kr. Hünfeld, und Jeppe zu Schönstadt, Kr. Marburg, an die städt. Volksschulen zu Hanau, George zu Königswald, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Euler zu Ostheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Erbstadt, dess. Kr., Fröhlich zu Heldra, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Aue, dess. Kr., Muhl zu Deute, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Dennhausen, Landkr. Cassel, Grosch zu Leimbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Bauerbach, Kr. Marburg, Wissenbach zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Dörnigheim, Kr. Hanau, Siebert zu Ohndorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Weimar, Kr. Cassel (Land), Walther zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Obervellmar, Kr. Cassel (Land), Thiel zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Figge zu Schmittlotheim, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Hanau, Mügge zu Buchenberg, Kr. Frankenberg, an die Stadtschule zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, Opper zu Halgehausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Altenritte, Kr. Cassel (Land), Volkwein zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Deute, Kr. Melsungen, Münch zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Oberhaun, Kr. Hersfeld, Nüdling zu Grüßelbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Elters, Kr. Fulda, Schmidt zu Rödbenau, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wollrode, Kr. Melsungen, die einstweilig angestellten Lehrer Mengel zu Ellershausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Hommershausen, dess. Kr., Kelber zu Rabenstein, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Schröck, Kr. Marburg, Muhm zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, Weidner zu Ellnrode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, Kilber zu Oberbimbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Leimbach, Kr. Hünfeld.

Endgültig angestellt: die einstweilig angestellten Lehrer Klaas zu Escher, Kr. Rinteln, Richardt zu Bortshausen, Kr. Marburg, Bolte zu Rumbeck, Kr. Rinteln, Schormann zu Bodes, Kr. Hünfeld, Günther zu Buchenau, Kr. Hünfeld, Kalbhenn zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Freund zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, Kiehling zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, Fischer zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, Niermann zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, Katz an der isr. Volksschule zu Witzenhausen, Willig zu Körle, Kr. Melsungen, Ruppel zu Westuffeln, Kr. Hofgeismar, Schröder zu Istha, Kr. Wolfhagen, Müller zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, Hahn zu Wahlshausen, Kr. Ziegenhain, Vogt zu Großbegesdorf, Kr. Rinteln, Kohlhaas zu Sterkelshausen, Kr. Rotenburg, Semler zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, Stucke zu Dorfitter, Kr. Frankenberg,

Digitized by Google

Dorfschäfer zu Christweimar, Kr. Marburg, die Schulamtsbewerber Rohrmann zu Beckedorf, Kr. Rinteln, Rudolph zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, die einstweilig angestellten Lehrerinnen Hüpeden zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, Böhnert zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, Affmann zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, von Eßen an der mittleren Schule zu Witzenhausen, Schönemann zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Hoßfeld zu Hess. Oldendorf, Kr. Rinteln, Lindemann zu Bebra, Kr. Rotenburg, Hänzka zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Aumann zu Großauheim, Kr. Hanau.

Einstweilig angestellt: der Lehrer Edel an den städtischen Volksschulen zu Hanau, die Schulamtsbewerber Matthieu zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daselbst, Eckhardt zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, an der ev. Schule daselbst, Hach zu Schlierbach, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule daselbst, Cramer zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, Stahl aus Melsungen, an der ev. Schule zu Grandenborn, Kr. Eschwege, Schmitt aus Waldau, Kr. Cassel (Land), an der ev. Schule zu Cathrinhagen, Kr. Rinteln, von Czarnecki aus Mottgers, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, Schröder aus Immenhausen, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Fremder aus Deisel, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Lichwegen, Kr. Rinteln, Theis aus Lehnebach, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, Pfuhl aus Eschwege, an der ev. Schule zu Weidenhausen, Kr. Eschwege, Hoffmann aus Wolfhagen, an der ev. Schule zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, Eichmann aus Eschwege, an der ev. Schule zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, Koch zu Körnbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, Thauer aus Hebel, Kr. Homberg, an der ev. Schule zu Niederetsungen, Kr. Wolfhagen, Richter aus Hersfeld, an der ev. Schule zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, Wagner aus Dorla, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, Kornmann zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daselbst, Schmidt aus Homberg, an der ev. Schule zu Habel, Kr. Gersfeld, Müller aus Marburg, an der ev. Schule zu Breitau, Kr. Rotenburg, Kahl zu Heringen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daselbst, Frank zu Hohleborn, Kr. Schmalkalden, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberinnen Lina Brehm zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, an der Stadtschule daselbst, Agnes Weivemann aus Cassel, an der Stadtschule zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, Anna Widmann zu Cassel, Else Hehr zu Remagen am Rhein und Marie Kammer zu Groß-Lichterfelde b./Berlin, an den städtischen Volksschulen zu Hanau, Katharina Leimbach aus Lahrbach, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Lina Halffter zu Königsberg und Magdalene Schmidt zu Nordhausen an der ev. Schule zu Bettenhausen, Landkr. Cassel, Martha Sölter in Hersfeld an der ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Schäfer zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Frei zu Elters, Kr. Fulda, Köhler zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, Schäfer zu Eschwege, Gunckel zu Hanau, Heber zu Cassel, Gonnermann zu Oberhaun, Kr. Hersfeld, Hufnagel zu Hanau, Volkwein zu Aue, Kr. Eschwege, Nau zu Bauerbach, Kr. Marburg, Kollatschny zu Cassel, Sperber zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, Euter zu Kalkobes, Kr. Hersfeld, Atlweins zu Gersfeld, Mainz zu Renda, Kr. Eschwege, Oppenheim zu Wanfried, Kr. Eschwege, Rupp zu Steinau, Kr. Schlüchtern, der Rektor Issert an der Bürgerschule 7 zu Cassel, die Handarbeitslehrerin Hirtes zu Hanau.

Entlassen: der Lehrer Throm zu Hanau auf seinen Antrag, der Lehrer Gärtner zu Cassel behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Most zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, und der Lehrer Engelhardt zu Winterscheid, Kr. Ziegenhain, behufs Übernahme einer Präparandenlehrerstelle, der Lehrer Siebensohn zu Schemmern, Kr. Eschwege, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Erfurt, der Rektor Lages zu Ziegenhain, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Magdeburg, der Schulamtsbewerber Köhler zu Sorga behufs Übernahme einer Lehrerstelle in Hamburg, der Lehrer Cramer zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, die Lehrerin Klara Förster zu Münchhausen, Kr. Marburg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Merseburg, die Lehrerinnen Helene Jung an der Stadtschule zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, Magdalene Gnau zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Klara Griebeling zu Sontra, Kr. Rotenburg, Martha Bertelsmann zu Hanau und Agnes Podesta zu Marburg auf ihren Antrag.

Gestorben: der Lehrer Hellwig zu Obervellmar, Landkr. Cassel, der Lehrer Ochs zu Dörnigheim, Kr. Hanau, der Lehrer Müller zu Herzhausen, Kr. Frankenberg, der Lehrer Salzmann zu Eschwege, der Lehrer Jäger zu Eschwege, der Lehrer Fenge zu Michelsberg, Kr. Ziegenhain, der Lehrer Vodenbender zu Roischt, Kr. Marburg.

Erteilt: dem cand. theol. Friedrich Rumpf zu Badersleben ein Unterrichtserlaubnisschein als Hauslehrer, dem Privatschulvorsteher Dr. phil. Hermann Lietz, lic. theol. zu Haubinda die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer Privatschule zu Schloß Bieberstein, Kr. Fulda, der Schulvorsteherin Elisabeth Lindner zu Melsungen die Gestattung zur Leitung einer Privatschule daselbst.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 6. Juli 1904.

15. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. März d. J. bestimmen wir bezüglich der Dauer und der Lage der Ferien für die Volksschulen des diesseitigen Bezirkes, sowie zwecks Förderung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs folgendes:

Die Weihnachtsferien umfassen 10, die Osterferien 12, die Pfingstferien 6 Tage, die Sommer- und Herbstferien zusammen 6 Wochen. Einschließlich der in die betreffenden Zeitabschnitte fallenden Sonn- und Festtage beträgt somit die Gesamtdauer der Ferien jährlich 70 Tage. Hierdurch erleidet unsere bisherige Ferienordnung vom 10. April 1876 insofern eine Abänderung, als die Osterferien nicht erst mit dem Gründonnerstage, sondern einen Tag früher, am Mittwoch, beginnen und bis zum Sonntag nach Ostern dauern. Bezüglich des Beginns und der Dauer der Weihnachts- und Pfingstferien gelten die bisherigen Bestimmungen. Neben den vorerwähnten Ferien bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichts — etwaige sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage, oder die Tage des Ewigen oder 40stündigen Gebets, der Wallfahrten usw. ebenso auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sind, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen, wobei wir bemerken, daß die Schulfreiheit an Jahrmarktstagen tunlichst zu beseitigen ist. Wegen der Verteilung der für die Sommer- und Herbstferien bestimmten 6 Wochen verbleibt es auf dem Lande und in Städten mit ländlichen Verhältnissen bei der durch unsere Rundverfügung vom 9. Juni 1900 B. 8471 getroffenen Anordnung, wonach für die einzelnen Kreisschulinspektionsbezirke Anfang und Dauer der in Frage stehenden Ferien unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und landwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zwar bestimmt sind, aber aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, eine notwendig gewordene Verlegung der Ferien von dem Landrat und Kreisschulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorgenommen werden kann. Selbstverständlich ist hiervon der Königlichen Regierung in jedem einzenen Falle rechtzeitig Anzeige zu machen.

Wenn so bei Bestimmung der Sommer- und Herbstferien je nach den vorwiegenden örtlichen Bedürfnissen die Zeit des Rübenbaues, der Heuernte usw. berücksichtigt und zugleich die Möglichkeit gewährt wird, schon angesetzte Ferien wegen Eintritts unvorhergesehener Verhältnisse ohne Verzug ausnahmsweise zu verlegen, so wird es gelingen müssen, die Befreiungen vom Unterrichte zu beseitigen oder doch auf ein verschwindendes Maß herabzumindern und die wünschenswerte Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erreichen. Zu letzterem Zwecke kann auch gestattet werden, daß zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse während der arbeitsreichen Sommermonate der gesamte Unterricht unter Einfügung angemessener Pausen zwischen den einzelnen Lektionen auf den Vormittag gelegt wird. Ob für Zeiten dringender wirtschaftlicher Arbeiten ausnahmsweise Halbtagsunterricht zugelassen werden darf, ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde (Regierung) zu entscheiden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Oberstufe während dieser Zeit mindestens 3 Stunden täglich und auch nur an Vormittagen unterrichtet werden.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hierdurch bekannt geben, machen wir zugleich die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren bezw. die Herren Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer für die gewissenhafte Befolgung derselben verantwortlich. (B. 5262.)

Cassel am 28. Mai 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren, sowie an die Königlichen Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

16. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Lehrer unseres Bezirks nach Ablegung der II. Prüfung und Aushändigung des ihnen darüber ausgestellten Zeugnisses in der Meinung, ihre endgültige Anstellung sei eine selbstverständliche Folge der ihnen durch das Zeugnis für dieselbe zuerkannten Qualifikation, es versäumt haben, rechtzeitig einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen und dadurch in Nachteil gekommen sind. Wir bringen deshalb unsere Verfügung vom 19. Dezember 1885 B. 13908 (Schulverordnungsblatt von 1886 Nr. 1) in Erinnerung, wonach der Ortsschulinspektor bezw. Stadtschulinspizient alsbald, nachdem ihm das Zeugnis über die bestandene II. Lehrerprüfung vorgelegt worden ist, die nötigen Schritte zur Erwirkung der

Digitized by Google

endgültigen Anstellung des betreffenden Lehrers zu tun hat und erwarten, daß sie in Zukunft stets beachtet werde. (B. 7650.)

Cassel am 9. Mai 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königlichen Schulvorstände sowie an die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

17. In Ergänzung unserer in Nr. 2 des Schulverordnungsblattes vom Jahre 1902 abgedruckten Verfügung vom 30. März 1901, betreffend die Mitwirkung der Lehrer bei der Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 weisen wir die Lehrer zur Nachachtung darauf hin, daß nach § 4 dieses Gesetzes der Königliche Landrat die zuständige Behörde ist, durch welche seitens der Lehrer Anträge auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu stellen sind. Es ist daher nicht zulässig, daß die Lehrer derartige Anträge direkt bei dem Vormundschaftsgericht stellen. (B. 6358.)

Cassel am 17. Mai 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

18. Wir machen auf folgende zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken geeignete Bücher aufmerksam:

1. „Die Welt als Tat." Umrisse einer Weltanschauung auf naturwissenschaftlicher Grundlage — von Dr. J. Reinke (Verlag von Gebrüder Paetel) — Berlin 1899, und
2. „Die Heimatskunde in der Schule" von Professor Dr. Conwentz (Verlag von Gebrüder Borntträger—Berlin).

Auch wird es sich empfehlen, die in dem zweiten Werke gebotenen Anregungen zum Gegenstande der Besprechung auf Kreislehrerkonferenzen zu machen. (B. 4870.)

Cassel am 22. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

19. Die nachbenannten, im Verlage der Dürrschen Buchhandlung zu Leipzig teils ganz neu, teils in erneuter Auflage erschienenen Bücher, empfehlen wir zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken. Die unter 1—4 aufgeführten Werke bieten den Lehrern viel Anregung für ihren Beruf und sind geeignet, ihre pädagogische wie allgemeine Fortbildung fördern zu helfen. Die übrigen, unter 5—8 bezeichneten Bücher stellen sich in den unmittelbaren Dienst der Schulpraxis bei dem Unterricht in der Religion, in der Chemie, Pflanzen- und Erdkunde.

1. Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern, zusammengestellt von August Schorn, 21., nach den neuesten Bestimmungen neubearbeitete Auflage, herausgegeben vom Seminardirektor von Werder. Preis 4,60 Mk.
2. Psychologie als Grundwissenschaft der Pädagogik, herausgegeben von Dr. M. Jahn. 4. verbesserte und vermehrte Auflage, 1904. Preis 7,20 Mk.
3. Psychologie und Logik mit Anwendung auf Erziehung und Unterricht, herausgegeben vom Seminardirektor Dr. Heilmann. 9. verbesserte Auflage, 1904. Preis 2 Mk.
4. Dürrs deutsche Bibliothek, 8. Band: Lessing, herausgegeben von Walther Borbrodt, 1904. Preis 1,35 Mk. 1. Band: älteres deutsches Epos, herausgegeben von Gustav vom Stein, 1904. Preis 1,20 Mk. 14. Band, Erste Abteilung: die deutsche Heimat, herausgegeben von Robert Günther. Zweite Abteilung: Die Fremde, herausgegeben von Dr. Bruno Schubert, 1904. Preis 1,80 Mk. 15. Band: Kraft und Leben in der Natur, herausgegeben von Professor Dr. Schaum und Dr. Teichmann, 1904. Preis 1,50 Mk.
5. Evangelisches Religionsbuch von Provinzialschulrat Dr. Voigt. 1. Band: Aus der Urkunde der Offenbarung. 3. verbesserte Auflage, 1904. Preis 4,60 Mk.
6. Dreißig der wichtigsten Kirchenlieder und zehn ausgewählte Psalmen für den Schulgebrauch erläutert von Schulrat Lettau. Preis 1 Mk.
7. Der Unterricht in der Erdkunde. Ein Leitfaden zur Vorbereitung auf die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung vom Seminarlehrer Heinze. Mit 52 Abbildungen und Skizzen. Preis 2 Mk.
8. Entwürfe für den pflanzenkundlichen Unterricht auf biologischer Grundlage. Oberstufe der Volksschule, vom Seminarlehrer Busemann, 1904. Preis 1,70 Mk. (B. 4731.)

Cassel am 23. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

20. Wir machen auf nachstehendes, im Selbstverlage des Verfassers erschienene Büchlein aufmerksam:

Der Jugend Liederschatz für Schulen, bearbeitet und herausgegeben von G. A. Obstfelder, Königl. Kreisschulinspektor u. Superintendent in Schmalkalden, 2. verbesserte Auflage. Preis 65 Pf.

Das Büchlein enthält 109 2 u. 3stimmige Volks- und volkstümliche Kunstlieder in einer für die Erziehung der Jugend zweckentsprechenden Auswahl. Der 2 und 3stimmige Satz ist nach dem Urteil von Fachmännern einfach, natürlich und korrekt und in den Grenzen des Stimmenumfangs der Schüler der Volksschule gehalten. Wir halten die Benutzung dieses Liederschatzes in den Volksschulen des diesseitigen Bezirkes für geeignet und gestatten dieselbe hierdurch. (B. 3592.)

Cassel am 12. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

21. Zur Anschaffung von Schul- und Lehrerbibliotheken empfehlen wir folgendes, im Verlage von Otto Remnich in Wiesbaden 1903 erschienene Buch: „Ziele und Aufgaben der modernen Schul- und Volkshygiene. Winke und Ratschläge für Lehrer, Eltern und Schulärzte" von Johannes Berninger. Preis gebunden 2,80 Mk. (B. 18068.)

Cassel am 2. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

22. Im Verlage von Gustav Fischer zu Jena erschien soeben die zweite Auflage des Kommentars zum Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats und der preußischen Ausführungsbestimmungen. Neu bearbeitet von Lehrer Konrad Agahd und Magistratsrat M. von Schulz. Preis 1 Mk.

In Anbetracht der wichtigen Bedeutung, welche das erwähnte Gesetz für die Schule hat, empfehlen wir die obige Schrift zur Anschaffung für jede Bibliothek der einzelnen Schulen unseres Bezirks. (B. 2211.)

Cassel am 22. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

23. Als geeignetes Hilfsmittel für den Unterricht machen wir auf die nachstehend bezeichnete Lesemaschine empfehlend aufmerksam, welche im Selbstverlage vom Lehrer Cuntze zu Hofgeismar zu beziehen ist. Dieselbe besteht aus einer Mappe, deren Vorderwand eine 34 cm breite und 10 cm hohe Öffnung hat, und an deren Rückwand eine Tasche angebracht ist, sowie aus acht leicht auswechselbaren, kreisrunden Pappscheiben, die am Rande teils mit Selbstlauten, teils mit Mitlauten beschrieben sind. Diese Scheiben werden nebeneinander hinter der Vorderwand der Mappe angebracht und können, jede für sich, mit Hilfe einer Drehvorrichtung um sich selbst gedreht werden, so daß sich die Buchstaben in der Öffnung aneinanderreihen und auf diese Weise entstehen die verschiedenartigsten Lautverbindungen und Wörter. Letztere können neben den Buchstaben als Schreibübungen benutzt werden. Die für den Schulgebrauch bestimmte Lesemaschine ist 1 m breit und 0,50 m hoch und kostet 10 Mk. Die im Privatunterrichte zu benutzende ist 0,25 m breit und 0,15 m hoch und kostet 1 Mk. (B. 2701.)

Cassel am 25. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: den Lehrern Allweins zu Gersfeld, Bischoff zu Hünfeld, Noll zu Hattenhof, Kr. Fulda, und Bischoff zu Wachenbuchen, Landkr. Hanau, anläßlich ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Pfarrer Barchfeld zu Crumbach, Landkreis Cassel, über die Schulen des neu errichteten Kreisschulinspektionsbezirks Kaufungen II.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer extr. Sommerlath zu Tann, Kr. Gersfeld, über die Schule zu Habel, der Pfarrer Schönewald zu Spangenberg, Kr. Melsungen, über die Schulen zu Spangenberg, der Pfarrer Glintzer zu Verna, Kr. Homberg, über die Schule in Verna, der Pfarrer Wagner zu Ottrau, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Ottrau und Görzhain, der Kuratus Dehler zu Marborn, Kr. Schlüchtern, über die Schule zu Marborn, der Pfarrverweser Günther zu Lütter, Kr. Gersfeld, über die Schulen zu Lütter und Ried, der Pfarrer und Rektor Schneider zu Steinau, Kr. Schlüchtern, über die Schule zu Seidenroth, der Pfarrverweser Delmhorst zu Volkmarsen, Kr. Wolfhagen, über die kath. Schule zu Volkmarsen, der Pfarrverweser Gnau zu Uttrichshausen, Kr. Schlüchtern, über die Schule zu Uttrichshausen, der Kuratus Rhiel zu Leitgenbrunn, Kr. Gelnhausen, über die Schule zu Leitgenbrunn, der Pfarrer Dangel zu Somborn, Kr. Gelnhausen, über die Schule zu Somborn, der Pfarrer Stamm zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, über die Schulen seines Kirchspiels, der Pfarrer Möller zu Herrenbreitungen, Kr. Schmalkalden, über die Schulen zu Herrenbreitungen, Wahles, Truſen, Herges-Vogtei, Auwallenburg, Elmenthal und Laudenbach, der Pfarrer Bernhard zu Fambach, Kr. Schmalkalden, über die Schule zu Heßles, der Pfarrer Weinrich zu Schmalkalden über die Schulen zu Weidebrunn und Haindorf, der Pfarrer extr. Kurz zu Bebra, Kr. Rotenburg a/F., über die Schulen zu Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen, der Pfarrer extr. Humburg zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, über die Schulen zu Christerode, Hauptschwenda, Olberode und Weißenborn, der Pfarrer Büttner zu Haimbach, Kr. Fulda, über die Schulen der Pfarrei Haimbach, der Pfarrverweser Kind zu Maberzell, Kr. Fulda, über die Schulen daselbst, der Pfarrer Bausmann zu Wettesingen, Kr. Wolfhagen, über die Schule daselbst, der Pfarrer Otto zu Deisel, Kr. Hofgeismar, über die Schulen zu Deisel und Langenthal.

Ernannt: der Lehrer Emden zu Alraft, Fürstentum Waldeck, zum Lehrer an der ev. Schule zu Herzhausen, Kr. Frankenberg, der Präparandenlehrer Geschwinder zu Schlüchtern zum Lehrer an der ev. Schule zu Hünfeld, die Lehrerin Anna Bölte zu Gardelegen, Reg.-Bez. Magdeburg, zur Lehrerin an der ev. Schule zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.

Bestätigt: die Ernennung der wissenschaftlichen Lehrerin Eva Weymann an der höheren Mädchenschule zu Hanau zur Oberlehrerin, die Wahl des Oberlehrers Sandrock und des Privatmanns Herzog zu Cassel zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation zu Cassel, die Wahl des Stadtverordneten, Regierungsrats Wenke zu Hanau zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst.

Versetzt: die Lehrer Sohl zu Bieber, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Fulda, Rohrmann zu Beckedorf, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Ohndorf, Kr. Rinteln, Zeis zu Hafte, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Helsa, Landkr. Cassel, Schorß zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Friede-

Digitized by Google

wald, Kr. Hersfeld, Merle zu Rehren A./O., Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Fischbeck, Kr. Rinteln, Ritter zu Ersrode, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Kalkobes, Kr. Hersfeld, Gies zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, an die Stadtschule zu Allendorf a/W., Caspary zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Töpfer zu Landefeld, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, Allmeroth zu Knickhagen, Landkr. Cassel, an die Stadtschule zu Eschwege, Kahl zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Wachenbuchen, Kr. Hanau, Heuser zu Bracht, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Breuna, Kr. Wolfhagen, Achler zu Rechtebach, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, Lanz zu Münchhausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Röddenau, Kr. Frankenberg, Todenhöfer zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, sowie der Rektoratsverweser past. extr. Rudolph zu Waldkappel, Kr. Eschwege, in gleicher Amtseigenschaft an die Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg a/F., der einstweilig angestellte Lehrer Engel zu Widdershausen, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, die Lehrerinnen Helene Scheibe zu Melsungen an die ev. Schule zu Rothenditmold, Kr. Cassel (Land), Alice Fedtke zu Müs, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Mengel zu Hommershausen, Kr. Frankenberg, Thielemeier zu Gersfeld, Trieschmann zu Amönau, Kr. Marburg, Reichmann zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, der Schulamtsbewerber Körber zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, und die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Sophie Kunold zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, Louise Bach zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Therese Müller zu Großauheim, Landkr. Hanau.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Todenhöfer zu Bründerfen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daselbst, Köbding zu Treisbach, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Schneider zu Hofgeismar an der Stadtschule daselbst, Niemeyer zu Carlsdorf, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daselbst, Bachmann zu Grüßelbach, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule daselbst, Liese zu Elnrode, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daselbst, Lampe zu Elnhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule daselbst, Mohnike zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daselbst, Schäfer zu Niederhone, Kr. Eschwege, an der ev. Schule daselbst, Sahm zu Friedrichsbrück, Kr. Witzenhausen, an der ev. Schule daselbst, die Schulamtsbewerberinnen Scheele zu Melsungen an der Stadtschule daselbst, Stahl zu Cassel an der ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Bode zu Buchenau an der ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, Berck zu Cassel an der ev. Schule zu Kirchditmold, Landkr. Cassel, Marie Thomas zu Fechenheim, Kr. Hanau, an der ev. Schule daselbst.

In den Ruhestand versetzt: der Lehrer Noll zu Hattenhof, Kr. Fulda, die Lehrerin Klara Weller zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Bischoff zu Hünfeld, der Lehrer Kantor Bischoff zu Wachenbuchen, Kr. Hanau, die Lehrerin Friederike Hattenbach zu Eschwege.

Entlassen: der Rektoratsverweser Lic. past. extr. Wilhelm Wagner zu Sontra, Kr. Rotenburg a/F, behufs Übertritts in den Pfarrdienst, der Lehrer Mangold zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der Lehrer Krüger zu Hofgeismar behufs Übertritts in den Präparandendienst, der Lehrer Pabst zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Münster, der Lehrer Knauer zu Fulda behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Münster, der Lehrer Otto zu Cassel behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, der einstweilig angestellte Lehrer Schomberg zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, aus dem Schuldienst, die Lehrerin Franziska Scheller zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, auf ihren Antrag.

Gestorben: der Lehrer Bötiner zu Breuna, Kr. Wolfhagen, der Schulamtsbewerber Siemon zu Schönborn, Kr. Ziegenhain, der Rektor Schulinspektor Spangenberg zu Cassel, der Lehrer Schick zu Rommerz, Kr. Fulda, der Lehrer Wepler zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld.

Erteilt: dem Lehrer Kaufmann Levi zu Frankenau, Kr. Frankenberg, die Gestattung zur Errichtung und Leitung einer Privatschule in Frankenau, dem Lehrer Moritz Mannsbach zu Nesselröden, Kr. Eschwege, die Gestattung zur Errichtung und Leitung einer Privatschule in Nesselröden, der geprüften Schulvorsteherin Marie Koeppen zu Rinteln die Gestattung zur Leitung einer Privatmädchenschule zu Rinteln, dem cand. theol. Karl Engelbrecht aus Gieselwerder ein Unterrichts-Erlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel, dem cand. theol. Friedrich Matthäus aus Langenbergheim ein Unterrichts-Erlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel, dem Lehrer Louis Wallach aus Schwarzenborn die Gestattung zur Errichtung und Leitung einer Privat-Elementarschule in Wanfried, Kr. Eschwege, der Schulamtsbewerberin Marie Beck aus Fulda die Gestattung zur Leitung der katholischen Privatschule in Schmalkalden.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 5. Oktober 1904.

24. In einer ganzen Reihe von Jahresberichten über Schulrevisionen durch die Herren Kreisschulinspektoren wird die Beschaffung einer Lesemaschine „als dringendes Bedürfnis" bezeichnet. Wir weisen deshalb darauf hin, daß eine „Lesemaschine" nicht zu den dringenden Lehrmitteln gehört. Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 verlangen für den ersten Leseunterricht lediglich „Alphabete weithin erkennbarer auf Holz oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben". Nach den gemachten Erfahrungen muß dieses billige Hilfsmittel als vollkommen ausreichend zur erfolgreichen Erteilung des ersten Leseunterrichts angesehen werden. Wo befriedigende Resultate durch denselben nicht erreicht werden, liegt der Grund für diese Erscheinung auf jeden Fall nicht in dem Mangel an einer Lesemaschine, sondern er ist anderswo zu suchen. Nach den von unsern Departementsschulräten bei Schulrevisionen mehrfach gemachten Erfahrungen verleitet jenes kostspielige Lehrmittel manche Lehrer geradezu zu einem verkehrten Verfahren: das Chorlesen verdrängt das Einzellesen vielfach fast ganz und Lesen und Schreiben schreiten nicht mehr gleichmäßig fort.

Wir ersuchen daher die Herren Kreisschulinspektoren, in Zukunft Anträge auf Beschaffung von Lesemaschinen nur mit Vorsicht aufzunehmen und sie nur dann zu unterstützen, wenn alle sonstigen notwendigen Lehrmittel vollständig und in guten Exemplaren vorhanden sind. Vor allem ist auf Ergänzung und Erneuerung der Wandkarten und Vermehrung naturkundlicher Lehrmittel zu achten. In manchen Schulen sind Lesemaschinen angeschafft worden, während das vorhandene Kartenmaterial außerordentlich viel zu wünschen übrig ließ und naturkundliche Lehrmittel ganz fehlten.

Cassel am 5. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

25. Nachdem die Bekämpfung der Trunksucht durch die Schule in den letzten Jahren mehrfach von uns angeregt worden ist (s. Schulverordnungsblatt Nr. 2 vom Jahre 1902 Seite 7) haben wir in Erfahrung gebracht, daß zwar erfreulicherweise eine Anzahl von Volksschullehrern ihre Kräfte in den Dienst des Kampfes gegen den Alkoholismus stellen, daß aber leider eine große Zahl diesem Kampfe gänzlich teilnahmlos gegenübersteht. Die Volksschullehrer erscheinen durch ihre Stellung ganz besonders befähigt in diesem Kampfe eine wesentliche Rolle zu spielen. Sie sind in der Lage, nicht nur die heranwachsende Jugend in der Schule über die Gefahren des übermäßigen Alkoholgenusses aufzuklären, sondern durch ihren Einfluß als frühere Erzieher auch besonders geeignet, die schulentlassene Jugend dem Alkoholismus fern zu halten. Hand in Hand mit den Herren Geistlichen arbeitend würden sie dazu namentlich auch dann beitragen, wenn sie sich an der Gründung von Jünglings- und Mäßigkeitsvereinen, an der Einrichtung von Sonntagsheimen, Unterhaltungsabenden usw. beteiligen, um auch die reifere Jugend daran zu gewöhnen, Anregung und Erfrischung im Zusammensein ohne Genuß alkoholischer Getränke zu finden.

Wir haben das Vertrauen zu den uns unterstellten Lehrern, daß sie die für das Volkswohl so wichtige Sache mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften dadurch unterstützen werden, daß sie ihr volles Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus zuwenden und innerhalb und außerhalb der Schule keine Gelegenheit verabsäumen, durch Belehrung und praktische Tätigkeit in diesen Kampf einzugreifen. (B. 9875.)

Cassel am 5. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämtlichen Herren Schulaufsichtsbeamten und Lehrer des Bezirks.

26. Zwecks Beschaffung für die Schülerbibliotheken der diesseitigen Volksschulen machen wir hierdurch auf die im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a/S. erschienene Schrift:

„Reise- und Kriegsbilder von Deutsch-Südwest-Afrika"

aus Briefen des am 9. April 1904 bei Oganjira gefallenen Dr. jur. Burkhart Freiherrn von Erffa empfehlend aufmerksam. (B. 12756.)

Cassel am 3. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

27. Folgende im Verlage von Ernst Hofmann & Ko. zu Berlin erschienene Werke empfehlen wir zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken:

1. Biographie von Schiller, bearbeitet von Professor Dr. Otto Harnack. 418 Seiten Großoktav, mit 2 Bildnissen; geheftet 4,80 Mk., gebunden 6,20 Mk.

Digitized by Google

2. Biographie von Lessing, bearbeitet von Privatdozent Dr. Karl Borinski. 426 Seiten Großoktav, mit 2 Bildnissen; geheftet 4,80 Mk., gebunden 6,20 Mk. (B. 5955.)

Cassel am 26. Mai 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

28. Auf nachstehende, im Verlage der Dürrschen Buchhandlung zu Leipzig kürzlich erschienene Werke, die wir als brauchbare Hilfsmittel für den Unterricht, sowie zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfehlen, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam:

1. Heilmann, Handbuch der Pädagogik, 2. Band. Besondere Unterrichtslehre oder Methodik des Unterrichts. 5. verbesserte Auflage. Preis 4 Mk.
2. Runkel, Quellenbuch zur Kirchengeschichte für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten. Preis 2,40 Mk.
3. Skrobel, Methodischer Leitfaden für den Schreibunterricht in der Volksschule. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 1,20 Mk.
4. Lettau, die Raumlehre verbunden mit Zeichnen und Rechnen bearbeitet für ein- und mehrklassige Volksschulen in Stadt und Land. 7. Auflage. Preis 1,20 Mk.
5. Helwig, die Raumlehre in der Volksschule, 6. Auflage, bearbeitet von Brückmann, mit 147 Figuren. Preis 0,60 Mk.
6. Lettau, Kleine Geographie für Volksschulen. 15. Auflage. Preis 0,50 Mk.
7. Hentschel, der Geschäftsaufsatz. Ausgabe A. Ein Hilfsbuch für Schüler in Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen. 17. Auflage. Preis 0,30 Mk.
8. Kothe-Apel, Sangesblüten für die deutsche Volksschule. 10. Auflage. Preis 0,20 Mk.
9. Dürrs deutsche Bibliothek. 2. Band: Neueres deutsches Epos, 1,80 Mk. 3. Band: Sang und Spruch der Deutschen, 2,80 Mk. 4. Band: Wilhelm Tell, Götz von Berlichingen, Jungfrau von Orleans, 2,25 Mk. 5. Band: Minna von Barnhelm, Egmont, Wallenstein, Julius Cäsar, 3,60 Mk. 7. Band: Deutsche Dichter und Prosaisten von Luther bis zu Lessing, 1,60 Mk. 10. Band: Göthe, Auswahl aus seinen Prosaschriften, 1,60 Mk. 16. Band: Kunst und Künste. Aufsätze über das Schöne, die Kunst und den Künstler, die bildenden Künste und die Musik, 1,80 Mk. (B. 9496.)

Cassel am 5. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

29. Im Selbstverlage des Pastors Wilms in Nieheim, Kreis Höxter i./W., ist folgendes Schriftchen erschienen: „Wie kann der Lehrer das Interesse für die Obstbaukultur innerhalb seiner Schulgemeinde derart anregen, daß möglichst viele ländliche Besitzer zur Anlegung und dauernden Pflege von Obstgärten veranlaßt werden".

Das Schriftchen kann zum Preise von 10 Pfennigen das Stück von dem genannten Verfasser direkt bezogen werden. Wir empfehlen dasselbe um seiner lebhaften und überzeugenden Vorstellung willen den uns unterstellten Landschullehrern zur Anschaffung und veranlassen die Herren Kreisschulinspektoren, seinen Inhalt auf den diesjährigen Kreislehrerkonferenzen zur Besprechung zu bringen, da wir uns hierdurch eine Förderung der Obstbaumzucht durch die Schule versprechen. (B. 5037.)

Cassel am 2. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

30. In der Elwertschen Verlagsbuchhandlung zu Marburg erscheint im Oktober d. J. folgende Schrift: „Hessisches Reformations-Büchlein für Schule und Haus", verfaßt von Lic. theol. Fritz Herrmann. Mit 50 Abbildungen und einer Kunstbeilage. Gr. 8° 90 Seiten. Preis: kartoniert 0,50 Mk., bei Entnahme von 100 Stück und mehr à 0,35 Mk.

Das Schriftchen wird eine kurze, gemeinverständlich gehaltene Darstellung des Verlaufes der hessischen Reformation und der Entstehung der hessischen evangelischen Kirche geben und dürfte bei dem gänzlichen Fehlen einer knappen Reformationsgeschichte unseres Landes allen Lehrern der altheſſischen Landesteile ein willkommnes Hilfsmittel beim Unterricht sein. Wir empfehlen es daher bei der bevorstehenden Feier der 400. Wiederkehr des Geburtstages Philipps des Großmütigen zur Anschaffung für Lehrer und Schüler.

Cassel am 24. September 1904. (B. 15428.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

31. Wir machen auf das in dem Verlage von Schall & Rentel in Berlin W. 30, Winterfeldstraße 32, erschienene Buch: „Ernährungslehre, Grundlage zur häuslichen Gesundheitspflege", verfaßt von Frau Lina Morgenstern, 5. Auflage, aufmerksam. Dasselbe eignet sich für Lehrer und Lehrerinnen zu ihrer Benutzung bei dem Unterrichte in der Ernährungs- und der Gesundheitslehre an Mädchen und kostet geheftet 2,50 Mk., gebunden 3 Mk. (B. 4668.)

Cassel am 21. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

32. Wir machen hierdurch auf das im Verlage von Paul Parey zu Berlin erschienene Schriftchen: „Die evangelische Kirche, ihre Verfassung, Leistungen und Forderungen, für die Jugend bearbeitet" aufmerksam. Dasselbe dient zugleich als Beilage zu dem Lesebuche für ländliche Fortbildungsschulen von K. Deißmann und ist geeignet, im Religionsunterricht verwendet zu werden. (B. 19128.)

Cassel am 2. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer a. D. Rupp zu Steinau, Kr. Schlüchtern, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Hauptlehrer Reinhardt zu Fulda und dem Kelter Bachmann zu

Digitized by Google

Hersfeld aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 4. Klasse, den Lehrern Schien zu Hanau, Humburg zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, Hünefeld zu Friedrichshagen, Kr. Rinteln, Fauerbach zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, Heiderich zu Hausen, Kr. Ziegenhain, Dittmar zu Fürstenhagen, Kr. Witzenhausen, und Lecher zu Niederklein, Kr. Kirchhain, aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Both zu Waldkappel, Kr. Eschwege, über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Waldkappel, der Dechant Schmelz zu Hünfeld über die Schulen des Kreisschulinspektionsbezirks Hünfeld II.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Gockel zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, über die kath. Schule daselbst, der Pfarrer Kümmell zu Niederasphe, Kr. Marburg, über die ev. Schule daselbst, der Pfarrgehilfe past. extr. Kröger zu Densberg, Kr. Fritzlar, über die Schulen zu Densberg, Schönstein und Moischeid, der Pfarrer Eisenberg zu Rambach, Kr. Eschwege, über die Schulen zu Rambach und Weißenborn, der Pfarrer Raith zu Oberhülsa, Kr. Homberg, über die Schulen des Kirchspiels Oberhülsa, der Pfarrer extr. Balzer zu Süß, Kr. Rotenburg, über die ev. Schule daselbst, der Metropolitan Ritter zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, über die Schule daselbst, der Pfarrer Ailland zu Wernswig, Kr. Homberg, über die Schulen zu Wernswig und Sondheim.

Ernannt: der Seminarlehrer Dittmar an der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Linden—Hannover zum Rektor an der Stadtschule in Grebenstein, Kr. Hofgeismar, der Lehrer Weber zu Fulda zum Hauptlehrer an der ev. Volksschule daselbst, die Turn- und Handarbeitslehrerin Alma Stranghöner zu Darmstadt zur Turn- und Handarbeitslehrerin an den städt. Volksschulen zu Hanau, der Lehrer Rückell aus Hanau zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Hanau, die Schulamtsbewerberin Else Heiuze zu Cassel zur Lehrerin an der ev. Schule in Wahlershausen, Kr. Cassel (Land), der Schulamtsbewerber Steinmann aus Wormsthal, Kr. Rinteln, zum einstweilig angestellten Lehrer an der ev. Schule zu Beckedorf, Kr. Rinteln.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Johanna Wenderhold zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, zur Lehrerin an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Archidiakonus Weinrich zu Schmalkalden zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Stadtrats Professor Dr. med. Schenck zu Marburg zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst, die Wahl des Lehrers Baugert zu Ottlar im Fürstentum Waldeck zum Lehrer an den Stadtschulen zu Eschwege, die Wahl der Lehrer Hausmann zu Hanau, Wahl zu Merseburg, Kröhl zu Witzenhausen zu Lehrern an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Mittelschullehrers Thiel zu Cassel zum Rektor an der Bürgerschule 1 zu Cassel, die Wahl der Schulamtsbewerberin Else Münch zu Marburg zur einstweilig angestellten Handarbeitslehrerin an den städt. Volksschulen daselbst, die Wahl des Lehrers Kramer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel zum Mittelschullehrer daselbst, die endgültige Anstellung der bisher einstweilig angestellten Turn- und Handarbeitslehrerinnen Berta Heusinger zu Marburg und Elisabeth Reichhardt zu Cassel.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer Boepel zu Machtlos, Kr. Rotenburg a/F., Eckhardt zu Geislitz, Kr. Gelnhausen, Stümke zu Westendorf, Kr. Rinteln, Dieckmann zu Baake, Kr. Hofgeismar, Mütze zu Netra, Kr. Eschwege, Ihle zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, Schulz zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg a/F., Dieckmann zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, Neuse zu Schönborn, Kr. Ziegenhain, Wörner zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, Helmke zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, Orth zu Eidengesäß, Kr. Gelnhausen, Euler zu Lützelhausen, Kr. Gelnhausen, Hopf zu Heenes, Kr. Hersfeld, Rüffer zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, Schmischke zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Freund zu Berge, Kr. Witzenhausen, Schnell zu Haarhausen, Kr. Homberg, Euler zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Frick zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld, Kronenberger zu Horbach, Kr. Gelnhausen, Hach zu Schlierbach, Kr. Gelnhausen, Schäfer zu Kirchbracht, Kr. Gelnhausen, Hornschu zu Niederlistingen, Kr. Wolfhagen, Möller zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, Bätz zu Rumbeck, Kr. Rinteln, Kössel zu Asbach, Kr. Schmalkalden, Schick zu Stausebach, Kr. Kirchhain, Kamender zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Graf zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Kilber zu Leimbach, Kr. Hünfeld, Lambrecht zu Oberrieden, Kr. Witzenhausen, Rompf zu Reichenbach, Kr. Witzenhausen, Hermann zu Emsdorf, Kr. Kirchhain, Jung zu Oberndorf, Kr. Marburg, Alzen zu Rückers, Kr. Hünfeld, Bachmann zu Heringen, Kr. Hersfeld, Eckhardt zu Bersa, Kr. Ziegenhain, Koch zu Elben, Kr. Wolfhagen, Gärtner zu Waldensberg, Kr. Gelnhausen, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen Frieda Neuber zu Langenselbold, Kr. Hanau (Land), Käthe Leberke zu Floh, Kr. Schmalkalden, Blaitner zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau (Land), Ida Spieß und Johanna Neuber zu Gelnhausen.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber Edeling zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daselbst, Zipf zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daselbst, Döll zu Schönau, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daselbst, Völker zu Bellnhausen, Kr. Marburg, an der ev. Schule zu Moischt, Kr. Marburg, Pfaff zu Strücken, Kr. Rinteln, an der ev. Schule daselbst, Löffelholz zu Neuhof, Kr. Fulda, an der ev. Schule zu Rommerz, Kr. Fulda, Weidemann zu Obersuhl, Kr. Rotenburg, an der ev. Schule daselbst, Lotzenius aus Sannerz, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu

Digitized by Google

Obernhausen, Kr. Gersfeld, Spielmann aus Gelnhausen an der ev. Schule zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, Mühlhausen aus Cassel-Wehlheiden an der ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Hatbach aus Freiendiez an der ev. Schule zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, Frank aus Asterode, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, Wolff aus Gemünden an der ev. Schule zu Höringhausen, Kr. Frankenberg, Euler aus Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule zu Datherda, Kr. Gersfeld, Schomann aus Breitenbach an der ev. Schule zu Renda, Kr. Eschwege, Siemon aus Schlüchtern an der ev. Schule zu Ersrode, Kr. Rotenburg, Weigand aus Kempfenbrunn an der ev. Schule zu Niederwetter, die Schulamtsbewerberinnen Rosa Frei zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an der kath. Schule daselbst, Margarete Bösser zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Kliemchen zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, an der Stadtschule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.

Versetzt: die Lehrer Hartmann zu Abterode, Kr. Eschwege, an die städt. Volksschulen zu Hanau, Grein zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, an die ev. Volksschule zu Michelsberg, Kr. Ziegenhain, Neuse zu Seigertshausen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Volksschule zu Schönborn, gl. Kreises, Keulmann zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, an die Stadtschule zu Rotenburg a/F., Rösser zu Niederwetter, Kr. Marburg, an die Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Lichtenfeld zu Rothenbergen, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Fulda, Kersten zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Wahlershausen, Kr. Cassel (Land), Wilhelm zu Rotshagen, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Rehren A. O., Kr. Rinteln, Dippel zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, an die städt. Volksschulen zu Schmalkalden, Noll zu Mardorf, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Niederklein, gl. Kreises, Jung zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Gersfeld, Rausch zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Stellberg, Kr. Gersfeld, Heilmann zu Dörnigheim, Kr. Hanau, an die ev. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, Jentor zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Flieden, Gerth zu Otberode, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, Schönmeyer zu Enkheim, Kr. Hanau, an die städt. Volksschulen zu Hanau, Kornmann zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Bracht, Kr. Marburg, Both zu Großkrotzenburg, Kr. Hanau, an die kath. Schule zu Fechenheim, gl. Kreises, Völkes zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, an die Stadtschule zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, Gonnermann zu Wabern, Kr. Fritzlar, an die Stadtschule zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, Fuchs zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, an die ev. Schule zu Rentershausen, Kr. Rotenburg, Cramer zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Rasdorf, gl. Kreises, Gaßmann zu Calden, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, die Lehrerin Klara Hüpeden zu Ockershausen, Kr. Marburg, an die ev. Volksschule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel.

In den Ruhestand versetzt: der Lehrer Lecher zu Niederklein, Kr. Kirchhain, der Lehrer Schten zu Hanau, der Rektor Bachmann zu Hersfeld, der Hauptlehrer Reinhardt zu Fulda, die Lehrerin Agnes Mittelstaedt zu Cassel, der Lehrer Schönewald zu Gelnhausen, der Lehrer Deist zu Mühlhausen, Kr. Homberg, der Lehrer Manz zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, der Lehrer Heiderich zu Hanau, der Lehrer Humburg zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, der Lehrer Hünefeld zu Friedrichshagen, Kr. Rinteln, der isr. Lehrer Fauerbach zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, der Lehrer Heiderich zu Hausen, Kr. Ziegenhain, der Lehrer Dittmar zu Fürstenhagen, Kr. Witzenhausen, der Lehrer Gerth zu Cassel.

Entlassen: der Lehrer Schönewald zu Breitzbach, Kr. Eschwege, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Kreis zu Dankerode, Kr. Rotenburg, behufs Übertritts in den Präparandendienst, der Lehrer Wetzler zu Lutfendorf, Kr. Frankenberg, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, der Lehrer Röhrig zu Stellberg, Kr. Gersfeld, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Döll zu Schmalkalden behufs Übernahme einer Schulstelle an der gewerblichen Fortbildungsschule zu Hanau, der Rektor, Pfarrer extr. Nölke zu Wolfhagen behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der städt. höheren Mädchenschule zu Stargard i. Pomm., der Lehrer Albrecht zu Fürstenwald, Kr. Hofgeismar, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, der Lehrer Dieckmann zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Hildesheim, der Lehrer Hendrich zu Lüderbach, Kr. Eschwege, zwecks Übernahme einer Lehrerstelle am Realgymnasium zu Perleberg, die Lehrer Hahn zu Breitenbach, Landkreis Cassel, und Kupfrian zu Kleinschmalkalden behufs Übernahme einer Lehrerstelle an der Präparandenanstalt zu Herborn, der Lehrer Mohnike zu Hertingshausen, Kr. Kirchhain, auf seinen Antrag, der Lehrer Stausenberg zu Jestädt, Kr. Eschwege, behufs Übertritts in die Taubstummenlehranstalt zu Homberg, die Lehrerin Martha Robert zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, die Lehrerin Lina Brehm zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, auf Antrag.

Gestorben: der Lehrer Hardt zu Fechenheim, Kr. Hanau, der Lehrer Kantor Riemann zu Wernswig, Kr. Homberg.

Erteilt: der geprüften Lehrerin Herta Fuchs aus Danzig und dem cand. theol. Krumbholz aus Costewitz ein Unterrichtserlaubnisschein für den Reg.-Bez. Cassel.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

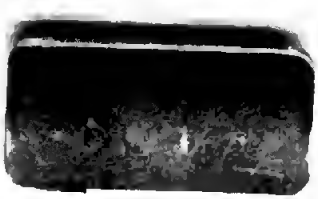

Digitized by Google